

**“Zur abschreckenden Wirkung von Strafe. Eine Untersuchung der
Sanktionswirkung auf junge Straftäter“**

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophischen Fakultät der Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel

Vorgelegt von

Jana Thomas

Kiel

18. Juli 2014

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Bliesener

Zweitgutachter: Prof. Dr. Günter Köhnken

Tag der mündlichen Prüfung: 19.11.2014

Durch den zweiten Prodekan, Prof. Dr. John Peterson, zum Druck freigegeben: 21.11.2014

Danke

An alle, die so viel Geduld mit mir hatten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Theoretischer und Empirischer Hintergrund	7
2.1	Bestrafung aus justizieller Sicht	7
2.1.1	Absolute Straftheorien	7
2.1.2	Relative Straftheorien	8
2.1.3	Kritik an den Straftheorien	11
2.2	Bestrafung aus psychologischer Sicht	13
2.2.1	Lerntheorien	13
2.2.2	Bestrafung und ihre Wirksamkeit <small>Text</small>	20
2.2.3	Prinzipien der Bestrafung	25
2.2.4	Übertragbarkeit von Laborbefunden	28
2.3	Bestrafung aus kriminologischer Sicht	30
3	Ableitung der Fragestellung	39
4	Grundsätzliches zum methodischen Vorgehen	43
4.1	Verwendetes Datenmaterial	43
4.2	Einführung in das methodische Vorgehen	48
4.3	Statistisches Verfahren – die Überlebensanalyse	55
4.4	Stichprobenbeschreibung	60
5	Strafschnelligkeit	67
5.1	Juristischer und psychologischer Hintergrund	67
5.1.1	Juristischer Hintergrund	67
5.1.2	Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung	74
5.1.3	Psychologischer Hintergrund – Empirische Befunde	81
5.2	Fragestellung	88
5.3	Inhaltliche Hypothesen	91
5.4	Methodisches Vorgehen	92
5.5	Ergebnisse	94
5.6	Prüfung alternativer Erklärungen für die Ergebnisse	105
5.7	Exkurs: Die polizeiliche Vernehmung als zentraler Moment in der Abfolge staatlicher Reaktion auf eine Straftat	123
5.7.1	Hintergrund	123
5.7.2	Ergebnisse	124
5.8	Diskussion	142
6	Strafhärte	147
6.1	Juristischer und psychologischer Hintergrund	147
6.1.1	Juristischer Hintergrund	147
6.1.2	Psychologischer Hintergrund – Empirische Befunde	159
6.2	Ableitung der Fragestellung	175
6.3	Inhaltliche Hypothesen	179
6.4	Methodisches Vorgehen	180
6.5	Ergebnisse aus der ersten Stichprobe	184
6.6	Ergebnisse aus der zweiten Stichprobe	208

6.7	Exkurs: Entwicklung der Strafschwere im Verlaufe der Delinquenzkarriere.....	225
6.7.1	Juristischer Hintergrund	225
6.7.2	Psychologischer Hintergrund	230
6.7.3	Methodisches Vorgehen und Ergebnisse	232
6.8	Diskussion	258
7	Strafwahrscheinlichkeit.....	274
7.1	Juristischer und psychologischer Hintergrund	274
7.1.1	Juristischer Hintergrund	274
7.1.2	Kritik an der Diversion	279
7.1.3	Psychologischer Hintergrund – Empirische Befunde	287
7.2	Ableitung der Fragestellung	294
7.3	Inhaltliche Hypothesen	296
7.4	Methodisches Vorgehen	299
7.5	Ergebnisse	302
7.5.1	Auswirkungen von Diversionsentscheidungen auf die Rückfälligkeit	302
7.5.2	Exkurs: Auswirkungen einer Diversion bei fortgeschrittener Delinquenz.....	338
7.5.3	Auswirkungen von Diversionsentscheidungen auf die Wirksamkeit von strafrechtlichen Sanktionen.....	348
7.6	Diskussion	356
8	Zusammenführung der Ergebnisse und Diskussion	362
9	Literatur.....	384
10	Anhang.....	418
10.1	Tatschwerescore	418

1 Einleitung

„Wenn ich die jüngere Generation anschau, verzweifle ich an der Zukunft der Zivilisation“, soll Aristoteles (384-322 v. Chr.) in der Antike gesagt haben, „ich habe überhaupt keine Hoffnung mehr in die Zukunft unseres Landes, wenn einmal unsere Jugend die Männer von morgen stellt. Unsere Jugend ist unerträglich, unverantwortlich und entsetzlich anzusehen“. Und selbst auf einer babylonischen Steintafel (1000 v. Chr.) soll gestanden haben: „Die heutige Jugend ist von Grund auf verdorben. Sie ist böse, gottlos und faul. Sie wird niemals so sein wie die Jugend vorher, und es wird ihr niemals gelingen, unsere Kultur zu erhalten“. Mehr als dreitausend Jahre später existiert die Menschheit noch immer, die Verzweiflung am Verhalten junger Menschen ist geblieben¹.

In dieser Arbeit liegt das Augenmerk auf dem kriminellen Verhalten junger Straftäter. Immer wieder liest man in der Zeitung über Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene, die mit schwerwiegenden Straftaten auffallen, obwohl sie der Polizei seit Jahren mit ähnlich gelagerten Taten bekannt sind. Schnell stellt sich dann die Frage, ob das deutsche Rechtssystem richtig mit jungen Straftätern umgeht. Politiker fordern dann häufig, dass man härter und konsequenter gegen junge Delinquenten vorgehen müsse, vielfach liest man auch, dass man die Täter schneller nach der Tat vor Gericht bringen müsse – nur wenn die Strafe der Tat „auf dem Fuße“ folge, könne die Bestrafung abschreckend wirken. Nur selten stützen sich diese Forderungen auf empirische Erkenntnisse aus den Humanwissenschaften. In diesem Dissertationsvorhaben soll deshalb überprüft werden, ob eine häufigere, härtere und schnellere Bestrafung überhaupt geeignet ist, junge Menschen von einer Fortsetzung ihrer kriminellen Karriere abzuhalten. Diese Studie reiht sich in ihrer Fragestellung in eine langwährende Tradition ein. Trotzdem ist die Frage nach den kriminalpräventiven Möglichkeiten der Justiz weiter von beachtlicher Bedeutung, wie die rege Diskussion um die Strafgesetze regelmäßig zeigt. Exemplarisch sei auf einige Veränderungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der näheren Vergangenheit hingewiesen, die auf eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten gegen jugendliche Straftäter abzielen. Dabei wird zur Begründung zum Teil explizit auf spektakuläre Einzelfälle zurückgegriffen und

¹ Ob diese Aussagen wirklich so getroffen werden, kann jedoch kaum beurteilt werden, vielmehr geistern sie als ein Mythos durch die Geschichte.

weniger auf empirische Untersuchungsergebnisse (z.B. BT-Dr. 13/7164). Zuletzt wurden Veränderungen am JGG mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vorgenommen, welches am 7. März 2013 in Kraft trat. Mit diesem Gesetz wurde gegen alle Bedenken der Warnschussarrest eingeführt und das Höchstmaß der Jugendstrafe auf 15 Jahre im Falle eines Mordes erhöht. Jugendrichter wie Kirsten Heisig („Das Ende der Geduld“) oder Andreas Müller („Schluss mit der Sozialromantik!“) fordern zum Teil noch drastischeres Vorgehen gegen junge Straftäter. Und so hat es sich die große Koalition zur Aufgabe gemacht, das Jugendstrafverfahren, neben dem allgemeinen Strafverfahren, effektiver und praxistauglicher zu gestalten. Bis zur Mitte der Wahlperiode soll dazu eine Expertenkommission Vorschläge erarbeiten. Bereits beschlossen ist die Vornahme, das Fahrverbot als eigenständige Maßnahme im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht einzuführen, um eine Alternative für Personen zu schaffen, für die eine Geldstrafe „kein fühlbares Übel“ darstellt, so der Koalitionsvertrag (S. 146).

Die Politik stellt hohe Erwartungen an strafrechtliche Sanktionen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob sich diese Wirksamkeit überhaupt empirisch belegen lässt.

2 Theoretischer und Empirischer Hintergrund

Um in das Thema einzuführen, sollen zunächst einige allgemeine Überlegungen unterschiedlicher Professionen zur Bestrafung vorgestellt werden. Die juristischen Theorien (Kapitel 2.1) wenden sich dabei eher der philosophischen Frage zu, ob Strafen einen Zweck haben müssen und wenn ja, welcher sich ethisch rechtfertigen lässt. Das Kapitel 2.2 wendet sich dann den psychologischen Theorien des Lernens zu, denn auch hier hat die Strafe eine zentrale Bedeutung. Im Mittelpunkt dieser Ausführungen steht vor allem die Frage nach der Wirksamkeit von Strafen. Abschließend werden verschiedene Theorien aus der Kriminologie vorgestellt (Kapitel 2.3).

2.1 *Bestrafung aus justizieller Sicht*

2.1.1 *Absolute Straftheorien*

Innerhalb der absoluten Straftheorien kann nach Neumann (1980) zwischen Vergeltungs-, Gerechtigkeits- und Sühnetheorie unterschieden werden. Allen Theorien gemein ist, dass sie Strafen abgelöst von sozialen Wirkungen betrachten (Meier, 2007). Dabei leugnen sie nicht, dass strafrechtliche Reaktionen auch präventive Effekte haben können, halten diese aber für unwesentlich im Hinblick auf den Sinn von Strafen (Schmidhäuser, 1971). Es widerspreche nämlich der Menschenwürde, wenn die Strafe zur Erreichung irgendwelcher Nützlichkeitszwecke eingesetzt werde, so Kant (2007; im Original von 1785).

Der Vergeltungstheorie geht es darum, dass mit der Folge einer Strafe auf eine rechtsbrechende Handlung ein Ausgleich zwischen dem Täter und einer metaphysischen Instanz hergestellt wird. Während die Gerechtigkeitstheorie beispielsweise auf einen Ausgleich zwischen Täter und seinen Mitbürgern zielt, bezieht sich die Vergeltungstheorie auf ein höheres Gut. So ist es auch folgerichtig, wenn Kant im Sinne dieser Theorie Folgendes fordert:

Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste, müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann erfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht an dem Volk haften [...] (Kant, 2007, S. 333).

Die Sühnetheorie dagegen begründet die Strafe damit, dass die schuldhaft begangene Rechtsverletzung ausgeglichen werden muss (Meier, 2007). Hegel rechtfertigt die Kriminalstrafe entsprechend allein mit der Verletzung eines Rechts, die durch eine Übelzufügung aufgehoben werden muss (Hegel, 1997).

2.1.2 Relative Straftheorien

Im Gegensatz zu den absoluten Straftheorien sehen die Anhänger der relative Theorien die Legitimation der Strafe in deren sozialen Zwecken, nämlich in der Prävention weiterer Straftaten (Meier, 2007). Zurückgeführt wird dieser Gedanke u.a. auf Beccaria (1988; im Original von 1766), der argumentierte, dass der Zweck der Strafe kein anderer sein kann, als den Schuldigen daran zu hindern, seinen Mitbürgern abermals Schaden zuzufügen, und die anderen davon abzuhalten, das Gleiche zu tun. Aber auch schon viele Jahre vor ihm hielt Plato fest:

Kein Vernünftiger straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt werde. Was geschehen ist, kann nämlich nicht ungeschehen gemacht werden, was noch bevorsteht, kann abgewendet werden (nach Schmidhäuser, 1971, S. 16).

Beccaria (1988) unterscheidet zwischen zwei Zielgruppen, die mit der Prävention erreicht werden sollen, zum einen der Täter, aber auch die Allgemeinheit. Heute trennt man dieser Unterscheidung folgend zwischen der generalpräventiven Wirkung der Strafe, die auf die Allgemeinheit ausgerichtet ist, und der spezialpräventiven, die den Täter von weiteren Verstößen abhalten soll.

Die **Spezialprävention** wendet sich Verbrechen als Individualerscheinung zu, insbesondere der Rückfallverhütung eines bereits straffällig gewordenen Menschens. Im positive Sinne soll der Straftäter erzogen und gebessert, im negativen abgeschreckt und unschädlich gemacht werden (Kaiser, 1997). Historischer Pate für diese Idee ist Franz von Liszt (1905), der in seinem Marburger Programm forderte: "Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung: das sind [...] die unmittelbaren Wirkungen der Strafe" (S 163). Die Spezialprävention will einen Rückfall der selben Person verhindern; Gelegenheitstäter solle man einen Denkkzettel verpassen, besserungsfähigen Tätern eine resozialisierende Maßnahmen zugute kommen lassen, unverbesserliche Täter dagegen dauerhaft verwahren. So lassen sich mit der Spezialprävention sowohl milde Strafen begründen, die aber dazu fähig sind, den Täter nachhaltig zu therapieren, aber auch lange Verwahrungen. Auch in Karl von Grolmanns

Werk „Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft“ (1923; zitiert nach Molitor, 1950) hängt es „allein von der Höhe der zu verhängenden Strafe ab, ob diese ihren Zweck, nämlich die Spezialprävention, erreichen wird“ (S. 43). Eine abschreckende Strafe muss nach seiner Ansicht an der „Verwilderung“ (S. 44) des Täters bemessen werden. Diese drückt sich zum einen in der Größe des Schadens, der durch die Tat verursacht wurde, zum anderen in der „Hartnäckigkeit“ des Täters aus.

Wie auch bei der Spezialprävention unterscheidet man innerhalb der **Generalprävention** zwischen einer positive und einer negativen Wirkung der Strafe. Die negative Generalprävention begründet die Kriminalstrafe damit, dass sie die Allgemeinheit abschrecken soll, es dem Straftäter gleich zu tun, potentielle Rechtsbrecher sollen von ihrem Vorhaben abgebracht werden (Kaiser, 1997). Dadurch soll die Verbrechensrate allgemein gesenkt werden. Zurück geht diese Idee vor allem auf Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775), der die Strafe dadurch legitimierte, dass der sinnlicher Antrieb zu einer Straftat, der jedem Menschen innewohne, nur durch psychologischen Zwang entgegenzutreten sei:

Dieser sinnliche Antrieb kann dadurch aufgehoben werden, dass Jeder weiss, auf seine That [sic.] werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches grösser ist, als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Abtrieb zur That [sic.] entspringt (S. 38).

Physischer Zwang könne dieses Ziel nur erreichen, wenn man jedem potentiellen Täter einen Polizisten zur Seite stellt. Folglich könne Prävention nur durch psychologischen Zwang gelingen, d.h. durch die Androhung von Strafe. Die tatsächliche Verhängung der Strafe sei nur notwendig, um der Strafandrohung Nachdruck zu verleihen.

Neben dieser negative Generalprävention steht die positive generalpräventive Wirkung, bei der durch die Bestrafung von rechtswidrigen Taten das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung gestärkt werden soll (Kaiser, 1997), das Recht setzt sich gegen das Unrecht der Tat durch (Meier, 2007). Durch die Strafe sollen die Normen stabilisiert und anerkannt werden, dadurch soll die Kriminalität begrenzt werden können (Neumann, 1980).

Zwei bedeutende Theorien der Generalprävention stammen von Bentham und Beccaria. Bereits 1766 verfasste Cesare Beccaria sein Werk „Über Verbrechen und Strafen“. In seinen für die Zeit recht modernen Ansichten stellt er sich beispielsweise gegen Todesstrafe und Folter und spricht sich für eine Gewaltenteilung aus. In diesem Buch bespricht er die für ihn relevanten Größen einer Strafe, die das Ziel der Abschreckung erreichen können. „Von höchster Wichtigkeit“ (S. 106) sei dabei die zeitliche Nähe von Verbrechen und Strafe.

Menschen seien durch die unmittelbaren Folgen ihres Handelns motiviert, nur ein geringer zeitlicher Abstand zwischen "Strafe und Missetat" könne dazu führen, dass "das eine als die Ursache und das andere als die notwendige und unausbleibliche Wirkung [...] angesehen wird" (S. 105). Eine späte Bestrafung hält er nur noch für ein Schauspiel. Hinsichtlich der Strafhärte spricht sich Beccaria eher für Milde aus. Die Strafhöhe solle sich an dem der Gesellschaft zugefügten Schaden bemessen. Zwischen Verbrechen und Strafe müsse ein bestimmtes Verhältnis bestehen, "je mehr ein Verbrechen das öffentliche Wohl gefährdet und je heftiger die Versuchung ist, die zum Verbrechen treiben", (S. 68) desto höher müsse das Hindernis, formuliert durch eine Strafandrohung, sein. Jede härtere Strafe, die über das Maß hinaus geht, dass zur Abschreckung nötig ist, nennt Beccaria Grausamkeit und Tyrannei. Noch wichtiger ist ihm aber die Wahrscheinlichkeit einer Strafe: "Die Gewissheit einer wenn auch mäßigen Sühne wird stets einen größeren Eindruck machen als die Furcht vor einer schrecklicheren, die mit der Hoffnung auf Straffreiheit verbunden ist" (S. 120). Der Eindruck einer Strafe beruhe vielmehr auf ihrer Gewissheit als auf ihrer Härte (Beccaria, 1988).

Auch Bentham spricht sich 1780 in seinem Werk "An Introduction to the Principles of Moral and Legislation" für verhältnismäßige Strafen aus. Strafen sollten nicht härter sein als nötig, um Konformität gegenüber dem Gesetz herzustellen. Wichtig für die abschreckende Wirkung einer Strafe erachtet er ebenso die Strafwahrscheinlichkeit und die Schnelligkeit ihres Eintritts (Bentham, 1962).

Auch wenn diese beiden Theorien zur Generalprävention sich eher für milde Strafen aussprechen, war gerade die Gesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts geprägt durch harte Strafen, um eine generalpräventiven Wirkungen zu entfalten. Erst mit dem Marburger Programm von Franz von Liszt setzte sich die Spezialprävention als Leitidee in der Rechtsprechung durch, da generalpräventive Aspekte als rückständig und überwunden galten. Nach 1970 kam aber wieder die Zeit der Generalprävention, weil die Bemühungen der Besserung der Täter im Sinne spezialpräventiver Aspekte als gescheitert galten (Killias, 2002).

Nach jahrelangem Schulenstreit, in dem sich beide Ansichten schroff gegenüber standen, finden sie im 20. Jahrhundert ihren Zusammenschluss in der Vereinigungstheorie (z.B. 1925 bei Robert von Hippel). Diese Theorie hat sich auch in Deutschland durchgesetzt (Meier, 2007). So können die Strafzwecke in einem ausgewogenen Verhältnis gleichzeitig nebeneinander bestehen, das Gewicht des einzelnen Zweckes bemisst sich immer im

konkreten Fall. Je abstrakter das Strafrecht betrachtet wird, desto generalpräventiver ist es ausgerichtet; mit dem Erlass von Strafnormen will der Gesetzgeber potentielle Täter abschrecken. Er spricht so die Allgemeinheit an. Je konkreter das Strafrecht jedoch bei der Anwendung auf ein Individuum und seine Straftat wird, desto mehr interessieren individualpräventive Gesichtspunkte (Streng, 2002).

2.1.3 Kritik an den Straftheorien

Sowohl gegen die absoluten wie auch die relative Straftheorien werden von mehreren Seiten Einwände vorgebracht. So wird beispielsweise eingewendet, dass zur Verwirklichung von Gerechtigkeit auch andere Maßnahmen denkbar während außer einer Bestrafung. So könnte man sich auch eine ausgleichende oder wiedergutmachende Handlung vorstellen (Meier, 2007). Schmidhäuser (1971) zeigt auf, dass Gerechtigkeit nicht der Zweck der Strafe sein kann, da viele verwerfliche Handlungen nicht bestraft werden, dagegen aber versuchte Delikte, ohne dass tatsächlich ein Unrecht getan wurde. Gleiches gilt auch für den Sinn der Strafe zur Sühne der Schuld. Warum müssen einige Taten nicht gesühnt werden? Warum wird auf die Sühne nach der Verjährungsfrist verzichtet? Warum Schuld durch Sühne ausgleichen und nicht durch Wiedergutmachung? Das Talionsprinzip, also das Prinzip, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, leite sich von der absoluten Straftheorie ab und habe bis heute Bestand in deutschen Strafrecht (so auch Meier, 2007).

Gegen die Generalprävention kann vorgebracht werden, dass der Täter als Mittel zum Zweck benutzt wird, seine Bestrafung soll einen Nutzen für die Allgemeinheit haben; dies widerspreche der Menschenwürde (Vanberg, 1982). Weiterhin sei es so, dass Menschen häufig nicht so rationalistisch handeln, dass Kosten und Nutzen einer Straftat nicht gegeneinander aufgewogen werden. Dies aber wäre die Voraussetzung einer Abschreckung der Allgemeinheit durch die Bestrafung eines Einzelnen. Zudem wird eingeworfen, dass die Bestrafung nicht präventiv wirken kann, wenn man die hohe Zahl im Dunkelfeld verbleibender Taten berücksichtigt (Streng, 2002). Andererseits, so führt Schmidhäuser (1971) weiter aus, würde die Gesellschaft in Kriminalität versinken, würden alle Gesetze und Strafandrohungen abgeschafft.

Die Spezialprävention muss sich der Kritik aussetzen, dass die Therapie des Straftäters als Versuch der zwangsweisen Anpassung an einen heteronomen Verhaltensstandard interpretiert werden kann. Zudem ließe sich strafrechtliches Einwirken auf Gelegenheits- oder Einmaltäter mit dieser Theorie nicht rechtfertigen, diese Tätersorten machen aber einen Großteil der Population aus. Erziehung käme nur für Gewohnheitsverbrecher in Betracht,

inwieweit erwachsene Menschen aber noch zu erziehen sind, stellt Schmidhäuser (1971) kritisch infrage. Weiterhin sei fraglich, ob dieses erzieherische Einwirken mit Freiheitsentzug zu erreichen ist. Zur Erziehung notwendige Maßnahmen ließen sich aber nicht in jedem Fall mit den Erwartungen der Allgemeinheit über die Ausgestaltung einer Strafe in Einklang bringen, denn diese wäre in vielen Fällen wohl eben kein Gefängnisaufenthalt. Eine Unschädlichmachung dagegen, wie Liszt sie für „Unverbesserliche“ vorsieht, setzt nach Meinung Schmidhäusers ein sittlich anmaßendes Urteil über einen anderen Menschen voraus. Trotzdem gesteht Schmidhäuser (1971) der Spezialprävention zu, dass sie in der Praxis einiges verbessert habe.

In seinen Ausführungen erkennt Schmidhäuser nur für die Generalprävention eine Legitimation. Trotz alledem sei die Strafe ungeachtet der bestehenden Abschreckung der Allgemeinheit im Sinne der Generalprävention sinnlos, da der Zustand vor der Straftat nicht wiederhergestellt werden könne und auch andere Menschen außer dem Straftäter an der staatlichen Reaktion leiden, z.B. Familienangehörige. So werde das Übel in der Welt nur vermehrt. Damit nimmt er innerhalb der Literatur aber eine Minderheitenmeinung ein (so z.B. auch Lüderssen, 1995 der diskutiert, ob das Strafrecht nicht abgeschafft werden und der Interessenausgleich zwischen Täter und Opfer besser durch das Zivilrecht zu bewerkstelligen sein könnte, vorallem auch, weil so der Opferschutz mehr in den Mittelpunkt rücken würde).

2.2 Bestrafung aus psychologischer Sicht

2.2.1 Lerntheorien

Bestrafung hat in der psychologischen Wissenschaft ihre größte Bedeutung innerhalb der Lerntheorien. Eine Wende in der Betrachtung der Psyche des Menschen löste der Physiologe Iwan Petrowitsch Pawlow aus. War die Psychologie bis dahin eher durch Introspektion gekennzeichnet, geriet nun das Studium beobachtbaren Verhaltens in den Fokus. In seinen Untersuchungen, die eigentlich der Erforschung der Verdauungssäfte galten, beobachtete Pawlow, dass Hunde, die Erfahrungen mit seinen Experimenten gemacht hatten, bereits vor der Gabe des Futters speichelten. Daraus schlussfolgerte Pawlow, dass Reize, die regelmäßig mit der Futtergabe auftreten, z.B. der Versuchsleiter, den Speichelfluss auslösen können (Mazur, 2006). Aus dieser Erkenntnis entwickelte sich die **Theorie des klassischen Konditionierens**. Diese besagt, dass ein vormals neutraler Reiz durch eine geeignete Kopplung an einen anderen Reiz nach ein paar Durchgängen geeignet ist, eine Reaktion auszulösen, die zuvor nur der Ausgangsreiz auslösen konnte. Ursprung ist dabei ein Reflex, wie beispielsweise das Schließen des Lides bei einem Windstoß. Der unkonditionierte Reiz des Windes löst reflexartig die unkonditionierte Reaktion des Lidschlusses aus. Unkonditioniert heißen beide Elemente, da für diese Stimulus-Reaktions-Einheit kein Lernen notwendig ist (Lefrancois, 2006). Paart man diesen Reflex nun mehrmals mit einem neutralen Reiz, beispielsweise einem Geräusch, schließt sich das Lid schon infolge des Geräusches, noch vor Auftreten des Luftzuges. Durch die Kopplung von Geräusch und Wind wurde der neutrale Reiz zum konditionierten Stimulus, welcher eine konditionierte Reaktion auslöst, die der unkonditionierten gleich oder ähnlich ist (Lefrancois, 2006). Diese klassisch konditionierte Verbindung kann auch wieder verlernt werden. Zum einen kann man den konditionierten Stimulus wiederholt ohne den unkonditionierten darbieten, dadurch wird die erlernte Kopplung mit der Zeit gelöscht. Zum anderen kann gegenkonditioniert werden. Dazu wird der Stimulus der abzubauenen Verbindung gepaart mit einem Stimulus einer neuen Verbindung. So folgt nach einer gewissen Anzahl an Kopplungen auf den originären Reiz irgendwann die Reaktion aus der neuen Verbindung. Ein Beispiel aus der Verhaltenstherapie soll dies verdeutlichen: um die Angst vor Ratten abzubauen, wird in einem Kind eine mit Angst unvereinbare Reaktion ausgelöst. So wird beispielsweise durch eine Süßigkeit Freude induziert, während eine Ratte präsentiert wird. Auf diese Weise kann die sonst mit der Ratte verbundene Angst nicht mehr ausgelöst

werden. Nach ein paar Durchgängen hat das Kind keine Angst vor Ratten mehr (Bodenmann, Perrez, Schär & Trepp, 2004). Da sich das klassische Konditionieren nur auf Reflexe bezieht und komplexe menschliche Verhaltensweisen nicht als Reflexverhalten interpretiert werden können (Belschner, 1978), ist diese Theorie jedoch für die weiteren Betrachtungen weniger relevant.

Während bei der eben dargestellten Form für das Lernen vor allem das *vor* einer Reaktion betrachtet wurde. Interessiert bei der nun folgenden operanten Konditionierung das *danach* (Fortmüller, 1991).

Gleichzeitig zu Pawlow führte in den USA auch Edward Lee Thorndike Experimente mit Tieren durch (Edelmann, 2000). In seinen Problemkäfigen (siehe Abbildung 1) sperrte er Katzen ein und maß die Zeit, die sie brauchten, um sich aus dem Käfig zu befreien und an ein vor dem Käfig befindliches Futter zu gelangen.

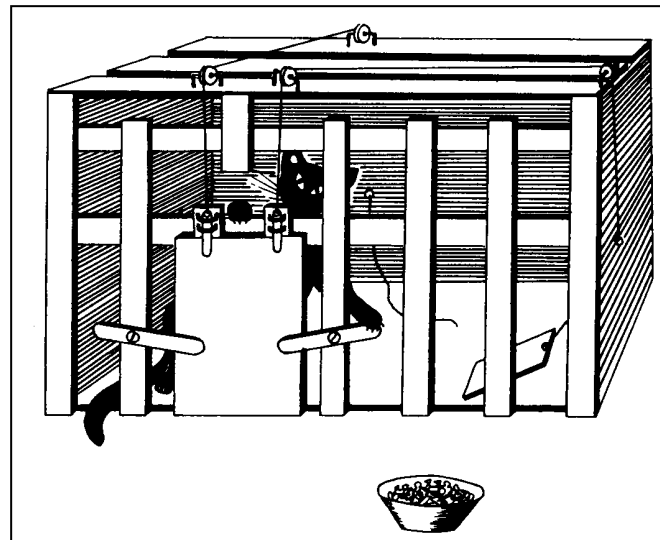


Abbildung 1: Thorndikes Problemkäfig

Um aus dem Käfig zu entkommen, mussten die Katzen zunächst an einem Strick ziehen, um dann ein Türschloss zu öffnen. Als nächstes mussten sie auf einen Hebel treten und einen Türriegel in eine aufrechte Stellung schieben, um ein zweites Schloss zu öffnen (Lefrancois, 2006). Über Versuch und Irrtum fanden die Katzen allmählich heraus, wie an das Futter zu gelangen war. Während sie für den ersten Durchgang noch im Schnitt 160 Sekunden brauchten, gelang die Flucht beim siebten Versuch schon in knapp 20 Sekunden (Mazur, 2006). Während Pawlow und Nachfolger dieses Lernen noch durch Kontiguität, also zeitliche Nähe von Reiz und Reaktion, erklärten, ging Thorndike davon aus, dass dies nur ein Teil der Erklärung sei. Seiner Meinung nach lernen die Katzen nicht, aus dem Käfig zu kommen, wenn nicht die Konsequenzen wären, nämlich das Erlangen des Futters (Lefrancois, 2006).

Ausgehend von dieser Beobachtung formulierte Thorndike das „Law of Effect“ (Thorndike, 1898):

Von verschiedenen Reaktionen auf dieselbe Situation werden jene, die von einer Befriedigung des Willens des Tieres begleitet oder gefolgt werden, mit der Situation stärker verbunden, sodass sie bei einem erneuten Auftreten der Situation mit größerer Wahrscheinlichkeit wieder gezeigt werden. Jene, die von einer Frustration des Willens des Tieres begleitet oder gefolgt werden, führen zu einer Schwächung der Assoziation mit der Situation, sodass sie vermutlich mit geringerer Wahrscheinlichkeit wieder auftreten. Je größer die Befriedigung oder Frustration, desto intensiver die Stärkung oder Schwächung der Verbindung (S. 244).

Thorndike ging also davon aus, dass Reaktionen mit einer befriedigenden Konsequenz mit höherer Wahrscheinlichkeit wiederholt werden, wohingegen eine unerfreuliche Konsequenz die Wahrscheinlichkeit reduziert, dass das Verhalten noch einmal gezeigt wird. Neben diesem Gesetz beschrieb Thorndike noch das Gesetz der Übung, nachdem eine Verbindung zwischen Reiz und Reaktion stärker wird, wenn man sie wiederholt. Zudem entwarf er das Gesetz der Bereitschaft, wonach ein Organismus nur lernt, wenn er dazu bereit ist. Daneben gab es noch zahlreiche Nebengesetze (Winkel, Petermann & Petermann, 2006).

Der Begriff „**Operantes Lernen**“ für diese Lernform stammt nicht von Thorndike, sondern von Burrhus Frederic Skinner (Edelmann, 2000; Mazur, 2006). Auch er experimentierte mit Tieren und formte ihr Verhalten durch Belohnung und Bestrafung. Skinner wartete nicht ab, bis die Tiere zufällig das erwünschte (komplexe) Verhalten zeigten, sondern konstruierte Situationen, in denen minimale Verhaltensänderungen in Richtung Endverhalten verstärkt werden konnten. Das Ergebnis war die sogenannte Skinnerbox, in der beispielsweise Ratten mit einem Futter-Pellet belohnt wurden, wenn sie einen Hebel drücken (Edelmann, 2000). Skinner unterscheidet zwei Formen der Verstärkung: die positive und die negative (Lefrancois, 2006). Im ersten Fall wird ein Verhalten verstärkt, indem eine erfreuliche Konsequenz auftritt, im zweiten Fall, indem eine negative Konsequenz wegfällt. So kann man beispielsweise das Aufräumen des Zimmers belohnen und das Wiederauftreten verstärken, indem man dem Kind dafür eine Süßigkeit gibt (positive Verstärkung) oder man einen erteilten Hausarrest wieder aufhebt (negative Verstärkung). Eine ebensolche Unterscheidung gibt es auch bei der Bestrafung; bei der positiven Bestrafung wird ein Strafreiz gegeben, um damit die Wahrscheinlichkeit, dass ein Verhalten erneut gezeigt wird, zu reduzieren, bei der negativen Bestrafung wird eine positive Konsequenz entzogen. Weiterhin führte Skinner ein System von Verstärkerplänen ein (Lefrancois, 2006). So kann

ein Verhalten kontinuierlich oder nur intermittierend verstärkt werden. Wird nicht jedes Verhalten verstärkt, also einem intermittierenden Plan gefolgt, kann zusätzlich zwischen Quoten- oder Intervallplänen unterschieden werden. Bei einem Quotenplan wird beispielsweise nur jedes fünfte Verhalten verstärkt, bei einem Intervallplan ist dagegen die Zeit entscheidend, so wird nur jedes Verhalten belohnt, dass nach einem Intervall von fünf Minuten auftritt. Je nach Verstärkerplan ergeben sich andere Konsequenzen für das Verhalten. Von kontinuierlicher Belohnung ist z.B. bekannt, dass sie zu einem schnellen Lernen führt, wird das Verhalten jedoch nicht mehr verstärkt, zeigt der Organismus es auch sehr schnell nicht mehr. Lösungsresistenter dagegen ist Verhalten, dass nach einem intermittierenden Plan gelernt wurde, dafür braucht der Verhaltensaufbau länger (Lefrancois, 2006; Mazur, 2006). Schnelles und nachhaltiges Lernen ergibt sich also, wenn zunächst kontinuierlich verstärkt wird, bis das Verhalten vollständig erlernt wurde und dann auf eine intermittierende Verstärkung umgestellt wird, bei der die Belohnung langsam ausschleicht.

Bei den bisher erörterten Lernparadigmen erwirbt das Lebewesen sein Wissen über Assoziationen. Dieser Mechanismus ist dem impliziten Lernen zuzurechnen. Implizites Lernen umfasst Formen des Lernens, die ohne Beteiligung des Bewusstseins und häufig ohne Lernabsicht ablaufen. Die Ergebnisse des Lernprozesses sind dem Bewusstsein nicht oder nur eingeschränkt zugänglich (Winkel, Petermann & Petermann, 2006). Auch die **sozial-kognitive Theorie** Banduras gehört in den Bereich assoziativen Lernens, wenn auch in höherer Form (Dudel, Menzel & Schmidt, 2001). Seine Theorie basiert zwar auf den Prinzipien des operanten Lernens, die wichtigste Determinante ist jedoch die Fähigkeit zum Denken, zum Symbolisieren und zum Entdecken von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen, zum Antizipieren der Konsequenzen des eigenen Verhaltens (Lefrancois, 2006). Beim Modellernen erhöht sich, wie beim operanten Lernen, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Organismus eine Handlung ausführt oder unterlässt, wenn als Reaktion auf das Verhalten eine Belohnung oder Bestrafung folgt. Lernen kann aber nicht nur erfolgen, indem das Individuum selber eine Handlung ausführt und dafür belohnt oder bestraft wird, sondern auch, wenn es beobachtet, was andere tun und welche Konsequenzen sich hieran anschließen. Auch eine stellvertretende Verstärkung kann also zu Lernerfolgen führen (Lefrancois, 2006). Dabei ist es unerheblich, ob das Modell leibhaftig anwesend oder durch ein Medium, z.B. das Fernsehen oder eine sprachliche Beschreibung, vermittelt wird (Edelmann, 2000). In einem klassischen Experiment sehen Kinder einen Film, in welchem sich ein Erwachsener aggressiv gegenüber einer Stehaufpuppe verhält, im Anschluss daran wird der Erwachsene bestraft, belohnt oder es folgen keine Konsequenzen (Bandura, 1965).

Kinder, die sahen, wie der Erwachsene bestraft wurde, imitierten dieses Verhalten weniger. Kinder, die dagegen beobachteten, wie die Erwachsenen für sein aggressives Verhalten verstärkt wurden, zeigten in der anschließenden Testphase ein ähnliches Verhalten, schlugen auf die Puppe ein und benutzten sogar ähnlich Ausdrücke, wie sie sie zuvor im Film gehört hatten. Belohnung und Bestrafung beeinflussen das menschliche Verhalten also, jedoch nicht „gedankenlos“ (Lefrancois, 2006). Kognitionen kommen beim Beobachtungslernen oftmals in Form von Erwartungen zum Tragen (Zimbardo, 2008). So kann der Lernende die Erwartung ausbilden, dass die Konsequenz, die das Modell für sein Handeln erfahren hat, auch seiner Imitation folgen wird.

Neben dem impliziten Lernen können bestimmte Lebewesen, insbesondere der Mensch, auch explizit lernen. Das explizite Lernen erfolgt im Gegensatz zum impliziten Lernen durch eine bewusste Aufnahme von Informationen, die später entsprechend auch bewusst und aktiv wieder abgerufen werden können. Explizites oder **deklaratives Lernen** erfolgt, wenn ein Lernprozess geplant ist, der Lerninhalt bewusst eingeprägt wird bzw. die Lernziele ausdrücklich festgelegt sind. Explizites Lernen erfolgt in der Regel sprachbasiert. Mit der kognitiven Wende in der Psychologie wandten sich Lernforscher vermehrt dieser Art des Lernens zu. In der Folge formulierten viele Autoren **kognitive Lerntheorien**. Hier stehen nicht einfache Zusammenhänge zwischen Reizen und Reaktionen im Mittelpunkt, sondern komplexe Konzepte wie Wahrnehmung, Problemlösen, Entscheidungsverhalten und Informationsverarbeitung. Der Lernende erwirbt Wissen nach Auffassung kognitiver Lernforscher durch aktive Auseinandersetzung mit der Umwelt; Verhalten von Menschen hängt nicht ausschließlich von äußeren Reizen ab, sondern wird durch kognitive Prozesse gesteuert. Menschliches Verhalten entsteht nicht durch einfache Verkettung von Reizen, sondern durch Denkprozesse und innere Einsicht (Winkel et al., 2006).

Der Behaviorismus habe das Vorhandensein dieser Prozesse nie geleugnet, so Mahoney (1979), er habe sich ihnen nur niemals zugewandt. Als Neobehaviorist tut dies jedoch Hebb und bildet so den Übergang zum modernen Kognitivismus. Er nimmt als einer der ersten Theoretiker und Wissenschaftler Vermittlungsprozesse zwischen Stimulus und Reaktion an, von ihm "höhere geistige Prozesse" genannt (Lefrancois, 2006). Die Vermittlungsprozesse werden von verschiedenen Autoren anders benannt, so z.B. von Mahoney als „private Ereignisse“, Homme nennt sie „coverants“ (innere Operanten) (beides zitiert nach Mahoney, 1979, S. 16) oder Aronfreed (1968) „internalisierte Korrelate“, gemeint ist aber immer das gleiche. So schreibt Mahoney:

Das hervorstechendste Merkmal beim Modell des kognitiven Lernens ist jedoch, dass es beim menschlichen Lernen die Vermittlung betont. [...] Es ist [...] offensichtlich, dass wir die Erinnerungen und Denkprozesse benutzen, um a) zeitliche Intervalle zu vermitteln, b) der Erfahrung Gesetzmäßigkeiten zuzuschreiben, c) die Konsequenzen unserer Handlungen zu antizipieren und d) unsere Bemühungen beim Problemlösen ökonomischer zu gestalten (S. 169).

Die starren Gesetzmäßigkeiten für den Lernerfolg werden durch die kognitiven Theorien so teilweise aufgeweicht. Konsequenzen von Verhaltensweisen werden überwiegend als informative Hinweisreize verstanden denn als automatische „Gewohnheitsstampfer“ (Mahoney, 1979, S. 53). Die Konsequenzen, die eine Person auf ihr Verhalten hin erfährt, werden in kognitive Repräsentationen übertragen. Diese Kognitionen machen uns unabhängig von den konkreten externen Reaktionen, da wir die Folgen unserer Handlungen antizipieren können (Aronfreed, 1968). „Die Bedeutung antizipierter Konsequenzen für menschliche Funktionen [...] kann kaum genügend betont werden“ (S. 183), so auch Mahoney (1979).

Da Konsequenzen wie Belohnung und Bestrafung vorallem informativen Wert haben, spricht sich Aronfreed (1968) gegen die Annahme aus, dass Bestrafung mit zunehmender Schwere zu größerem Lernerfolg führt. Um eine internalisierte Verhaltensunterdrückung zu erreichen, seien verhältnismäßig milde Bestrafungen effektiver, da der Organismus so in der Lage bleibt, den Informationswert der Sanktion wahrzunehmen. Für einen dauerhaften Lernerfolg sind aber auch beim expliziten Lernen Wiederholungen erforderlich, erst dadurch werden die Inhalte verfestigt (Winkel et al., 2006).

Noch deutlicher wird die Veränderung des Lernparadigmas durch die Annahme vermittelnder Prozesse im Hinblick auf die zeitliche Anordnung von Verhalten und Konsequenz. Kognitionswissenschaftler gehen davon aus, dass Lernen auch über längere Zeitspannen

hinweg möglich ist. Da der Mensch die Fähigkeit zu symbolischen Repräsentationen und zur Informationsspeicherung besitzt, kann er zeitlich getrennte Erfahrungen adaptiv verbinden (Mahoney, 1979). Durch die Möglichkeiten des Menschen, Konsequenzen von Handlungen noch vor der Ausführung zu antizipieren, können wir auch lange Zeiträume zwischen Verhalten und Konsequenz ertragen. Die tatsächliche Kontiguität, so Mahoney, könne beim Lernen viel weniger wichtig sein als die wahrgenommene Beziehung. Auch Aronfreed (1968) erkennt, dass die entscheidende Funktion kognitiver Repräsentationen sei, die Lücke zwischen Verhalten und Resultat zu füllen. Schon Kinder seien zu eindeutigen Repräsentationen über die eventuellen Konsequenzen ihrer Handlungen fähig. Diese Fähigkeit erhöhe die Zeitspanne, über die eine Konsequenz effektiv ist. Trotzdem betont er die Wichtigkeit sofortigen Bestrafens im Prozess der Sozialisation. Verhaltenskontrolle erfolge zunächst von außen, erst auf der Basis dieser Erfahrungen entwickle sich eine internalisierte Kontrolle. Erst wenn Verhalten und Konsequenz hinreichend oft zeitlich eng miteinander gepaart wurden, könne sich eine kognitive Repräsentation bilden, die dann die Zeitspanne zwischen Verhalten und Konsequenz überbrückt (Aronfreed, 1968). Damit das kognitive Korrelat der Bestrafung in der weiteren Entwicklung schon vor der Initiierung der Handlung abschreckt, muss seinen Überlegungen zufolge die originäre Bestrafung schon einsetzen, wenn das Kind im Begriff ist, eine Norm zu überschreiten. Folgt die Bestrafung erst nach Vollendung der Handlung, dann werde die Abschreckung auch nur mit der kognitiven Repräsentation der vollendeten Handlung verbunden sein. Tatsächlich zeigen Studien, dass Kinder ein Verhalten eher unterlassen, wenn sie schon zu Beginn der Deviation bestraft werden (während sie z.B. ihre Hand in Richtung des verbotenen Spielzeugs bewegen) und nicht erst nach der vollständigen Ausführung (wenn sie das verbotene Spielzeug bereits an sich genommen haben) (Aronfreed & Reber, 1965; Bolles & Warren, 1966).

Auch **Eysenck** nimmt an, dass durch die Konditionierung von Furcht ein Kind im Laufe seiner Entwicklung ein Gewissen entwickelt. Kriminalität entstehe, wenn diese Konditionierung misslingt (Schwind, 2009). Zeigt ein Kind eine unangemessene Verhaltensweise, dann wird es dafür von der Mutter bestraft. Durch wiederholte Konditionierungsprozesse entwickle das Kind eine Furcht vor diesem Verhalten, weil es weiß, dass unangenehme Konsequenzen folgen würden. Ist die Furchtreaktion stark genug, werde sie das Kind davon abhalten, diesen Typ von Verhalten wieder zu zeigen. Aufgrund der Reizgeneralisierung würden verschiedene unangemessene Verhaltensweisen mit Furcht assoziiert und auch diese unterlassen (Eysenck, 1977). So seien Gewissen und soziale Verantwortlichkeit die Folge eines Konditionierungsvorganges. Dieser Lernprozess führe

noch im Erwachsenenalter zur Vermeidung von Rechtsbrüchen (Schwind, 2009). Ob eine Person eine verbotene Tat begeht, hänge also davon ab, ob die Stärke der Versuchung größer ist als die der konditionierten Vermeidungsreaktion. Wie für Aronfreed (1968) ist für Eysenck der Zeitpunkt der Bestrafung besonders wichtig: nur eine sofortige Bestrafung führt zu der Ausbildung eines Gewissens, eine verzögerte dagegen zu Schuldempfinden. Nur das Gewissen kann eine Person von einer Tat abhalten, denn die Furchtreaktion geht der Handlung voraus, sie ist unvermeidlich. Eine verzögerte Strafe, die nur zu Schuldempfinden führt, halte eine Person nicht von der Tat ab, sie fühle sich nach der Tat nur schlecht. Die Belohnung für die Tathandlung folge aber unmittelbar und verstärke das Verhalten. Der unmittelbare Gewinn durch die Tat könne durch eine Gefängnisstrafe nicht aufgehoben werden, zudem sei ein Gerichtsprozess und eine Inhaftierung eher unwahrscheinlich (Eysenck, 1977).

Schlussendlich gehen Vertreter der kognitiven Lerntheorien auch davon aus, dass nicht die tatsächliche Kontingenz zwischen Verhalten und Konsequenz eine entscheidende Determinante für das Lernen ist sondern vielmehr der wahrgenommene Zusammenhang. Durch die Möglichkeit, die Bestrafung mit dem Handeln über Erklärungen zu verbinden, kann Lernen auch bei fehlender oder geringer Kontingenz erfolgen (Mahoney, 1979). Je genauer die Vorstellung über die Kontingenzen ist, desto besser seien die Lernergebnisse (Turner & Solomon, 1962).

2.2.2 Bestrafung und ihre Wirksamkeit

Stellte Thorndike in seiner ersten Version des "Law of Effect" Belohnung und Bestrafung noch als Konsequenzen auf ein Verhalten dar, die in ihren Folgen für das zukünftige Handeln eines Organismus gleichwertig sind, revidierte er diese Auffassung 1932, nachdem er Studien durchgeführt hatte, die ihn zu der Ansicht brachten, dass Bestrafung zumeist wenig am Verhalten ändere. In einer dieser Untersuchungen sollten Personen, die nicht Spanisch sprachen, aus fünf Möglichkeiten die richtige Bedeutung eines spanischen Wortes auswählen. Im Anschluss daran bekamen sie die Rückmeldung, ob ihre Wahl richtig oder falsch war. Im Ergebnis wählten die Probanden nach der Rückmeldung „Richtig“ in nachfolgenden Durchgängen häufiger die richtige Bedeutung während die Rückmeldung „Falsch“ keine Verringerung der Wahrscheinlichkeit einer weiterhin falschen Option brachte (Thorndike, 1931). So schloss Thorndike, dass unerfreuliche Konsequenzen weniger Einfluss auf die Stärke der Assoziation zwischen Stimulus und Reaktion haben. Gegen diese Einschätzung wurde eingewandt, dass Thorndike zumeist mit milden Bestrafungen und

komplexen Situationen gearbeitet hatte (Estes, 1944). Aber auch Skinner lehnt Bestrafung als Form der Verhaltensmodifikation ab (Bodenmann et al., 2004). Er trainierte Ratten darauf, einen Hebel zu drücken, um dafür Futter zu erhalten. Anschließend wurde eine Gruppe für das Hebeldrücken bestraft, indem der Hebel nach der Betätigung ruckartig nach oben schnellte. Dass diese Bestrafung wirksam war, zeigte sich daran, dass in dieser Zeit die Häufigkeit des Hebeldrückens abnahm. Sobald die Bestrafungsphase jedoch beendet war, erholte sich das Verhalten in der Experimentalgruppe; am Ende ließ sich zwischen der bestraften und der nicht-bestraften Gruppe kein Unterschied mehr ausmachen (Skinner, 1938).

Noch bis heute kann man in verschiedenen Lehrbüchern unterschiedliche Meinungen über die Wirksamkeit von Bestrafungen lesen. Zumeist wird gegen die Bestrafung angeführt, dass sie ein Verhalten nur unterdrücke und deshalb nur eine überschaubare Wirkung erzielen könne (Winkel et al., 2006). Diese Unterdrückung habe zur Folge, dass das Verhalten wieder gezeigt wird, sobald keine Strafe mehr droht (Edelmann, 2000). Andere Autoren kommen dagegen aufgrund von Studienergebnissen zum Schluss, dass Bestrafung funktioniere, deshalb sei sie beispielsweise so beliebt in der Kindererziehung (Patterson, 1982; Schwartz, Wasserman & Robbins, 2002). Wie auch Skinner konnte Estes (1944) zeigen, dass ein Strafreiz, egal wie lange und heftig er verabreicht wird, das Verhalten unterdrückt, aber nur solange wie auch bestraft wird. Da das originäre Verhalten nicht aus dem Repertoire des Organismus gelöscht wurde, erholt es sich am Ende der Prozedur wieder. Church (1969) fasst zusammen, dass die Wirkung der Bestrafung einfach sei: sie erzeuge Unterdrückung. Viele Studien könnten zeigen, dass Strafen die Auftretenswahrscheinlichkeit eines Verhaltens senken oder die Zeit bis zum Wiederauftreten verlängern. Einige Untersuchungen zeigen aber auch, dass Strafen am Verhalten manchmal gar nichts ausrichten oder sogar das Gegenteil bewirken. So konnten Sears, Maccoby und Levin (1957) zeigen, dass Kinder, die für Unsauberkeit bestraft wurden, eher Bettnässer waren.

Relative Einigkeit scheint aber dahingehend zu bestehen, dass es kaum eine Alternative zur Bestrafung gibt, wenn es darum geht, schnell gegen gefährliches Verhalten vorzugehen. Alternatives Vorgehen wie die Bekräftigung erwünschten Verhaltens oder die Löschung des gefährlichen Verhaltens kann in Einzelfällen, z.B. bei aggressiven Handlungen, zu lange dauern. Aus Mangel an Alternativen kann in solchen Situationen nicht auf Bestrafung verzichtet werden (Winkel et al., 2006). Wenn schnelle, dramatische Veränderungen nötig sind, seien Strafen nur schwer zu ersetzen (Schwartz et al., 2002). So beschreibt z.B.

Breland (1975), dass Löschung zwar eine wirksamere Methode wäre, da hier das Verhalten tatsächlich verlernt wird, diese aber gerade im Bereich der Delinquenz „unbrauchbar“ sei. Dazu müsste man sicherstellen, dass eine belohnende Konsequenz infolge einer jeden Straftat ausbleibt. Aber schon mit Erreichen des Tatzieles verschaffe sich der Täter seine Verstärkung, er müsste also immer auf frischer Tat ertappt werden. Dass dieser Versuch unrealistisch sei, liege auf der Hand. In der Folge würde der Täter bei jeder Tat, bei der er nicht erwischt wird, sogar doppelt belohnt: er hat sein Ziel erreicht und zudem die Befriedigung, sich einer strafrechtlichen Konsequenz entzogen zu haben. Zudem seien einige Verhaltensweisen untrennbar mit ihrer positiven Konsequenz verbunden, so z.B. dass man sein Ziel schneller erreicht, wenn man mit überhöhter Geschwindigkeit fährt.

Im Bereich strafrechtlich relevanten Verhaltens wird die Notwendigkeit von Strafen zumeist nicht abgestritten. Löschung und Verstärkung von angebrachten Verhaltensweisen werden als Alternativen aufgezeigt, eine zusätzliche Bestrafung beschleunigt den Prozess der Verhaltensänderung jedoch (Church, 1969). So lernten Ratten in einem Experiment von Warden und Aylesworth (1927) durch Belohnung zwar doppelt so schnell wie durch Bestrafung, kombinierte man die Belohnung des richtigen Verhaltens aber mit der Bestrafung für falsche Handlungen, lernten sie neunmal so schnell. Penny und Lupton (1961) fanden dieselben Ergebnisse bei Untersuchungen an Schulkindern.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass auch im strafrechtlichen Kontext eben nicht alle Autoren von der Wirkung von Bestrafungen überzeugt sind. Neben Autoren, die Strafen aus rein philosophischen und humanitären Gründen ablehnen (z.B. Menninger, 1986; Reckless, 1950), gibt es Forscher, die anhand von Datenmaterial deren Ineffektivität bewiesen sehen wollen. So resümieren Glueck und Glueck (1976) aus ihrer Untersuchung, dass die Entwicklung eines Menschen zum Straftäter nicht von einer Angst vor Bestrafung abhängt oder wie er von staatlicher Seite behandelt wird. Die Angst vor einer Bestrafung spiele nur eine sekundäre Rolle für die Frage, ob Kriminelle ihr Verhalten ändern. Sheldon und Eleanor Glueck verfolgten die Entwicklung von 510 jugendlichen Kriminellen, die in den Jahren 1921 und 1922 in einem Gefängnis in Massachusetts inhaftiert waren. Alle fünf Jahre suchten sie ihre Probanden auf. Nach 15 Jahren resümierten sie, dass alle von ihnen untersuchten Straftäter einmal mehr oder weniger eine Bestrafung fürchten mussten. Diese habe an ihrer Kriminalität jedoch nichts ausgerichtet. Vielmehr machen ihrer Meinung nach bestimmte Eigenschaften der Persönlichkeit, des Umfeldes und der Biographie aus, ob man ein Straftäter wird oder nicht, und ob man als Straftäter irgendwann seine Karriere beendet

oder weiterführt. Deshalb müssten Verurteilungsprozesse auch so umgestaltet werden, dass die Strafen zum Straftäter passen. Denn ob eine bestimmte Maßnahme einen Straftäter zu einem normkonformen Leben anhält, hänge von seinen Lebensvariablen ab. Strafen mit der Prävention von Rezidiven zu begründen, sei kläglich gescheitert, so Glueck und Glueck, dass könne man an den hohen Rückfallraten derjenigen sehen, die bereits ein- oder mehrmals bestraft worden seien (Glueck und Glueck berichten aus ihrer Studie Rückfälligkeiten von ca. 80%). Die Unwirksamkeit von Bestrafungen im Umgang mit Straftätern anhand hoher Rezidivraten begründen u.a. auch Caldwell (1944), Vold (1954) und Westover (1958). Der Grund für die Wirkungslosigkeit von Strafen sei einfach, aber bisher ignoriert worden. Strafen, im Sinne der Verabreichung von Qual, veränderten nicht die menschliche Persönlichkeit oder verbesserten den Charakter (Glueck & Glueck, 1976). Dieser Überzeugung folgend sprechen sich Glueck und Glueck (und z.B. auch Caldwell und Vold) für einen korrektiv-therapeutischen Umgang mit Straftätern aus, bei dem die Maßnahmen konkret auf den Täter und seinen Hintergrund abgestimmt sind.

Vold führt jedoch gegen die Interpretation der Rückfallrate durch Glueck und Glueck aus, dass der Anteil an Tätern, die nicht rückfällig werden, nicht als statistisch insignifikant zurückgewiesen werden sollte. Keine Art der Behandlung werde eine Rehabilitationsquote von 100% erreichen. Elementarer ist jedoch die Kritik von Glaser (1964). Er kommt zu dem Schluss, dass die Ergebnisse der Studie von Glueck und Glueck darauf schließen lassen, dass dieselben Männer in den jeweiligen Beobachtungszeiträumen rückfällig wurden und somit mehrfach gewertet worden sind. Zulässig sei somit nur die Betrachtung des ersten Fünfjahres-Zeitraums, dann ergebe sich bezogen auf die gesamte Untersuchungspopulation eine Rückfälligkeit von lediglich 26%. Zudem betrachtete das Ehepaar mit inhaftierten Jugendlichen eine hoch selektive Stichprobe. So gilt die früher propagierte regelhafte Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Sanktionen heute als Fehldeutung (Berckhauer & Hasenpusch, 1982b). Entsprechend kommen andere Rückfallanalysen auf gänzlich andere Ergebnisse. Prominenteste deutsche Untersuchung ist dabei wohl die Rückfallstatistik von Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetel (2013), die zeigt, dass nur etwa jeder Dritte sanktionierte Straftäter innerhalb von drei Jahren erneut straffällig wird. Rückfallraten von ungefähr 80% erreichen in dieser Auswertung nur Personen mit drei oder mehr Voreintragungen. Aber auch diesen mehrfach auffälligen Personen, so Heinz (2007), gelingt also der Ausstieg aus der Kriminalität. Die Frage nach der Wirkungslosigkeit von Strafen könne die Untersuchung indes gar nicht beantworten, da es an einer unbestraften

Kontrollgruppe mangelt. Wieviele Straftaten durch die Probanden aufgrund der Sanktionserfahrung unterlassen wurden, könne also nicht beurteilt werden (Heinz, 2007).

Murray und Cox (1979) werfen zudem die Frage auf, warum ein einzelner Rückfall ein Indiz für die Wirkungslosigkeit der Strafen darstellen soll. In ihrer Studie verwenden sie deshalb ein anderes Maß. Sie verglichen die Häufigkeit von Straftaten vor und nach einer Sanktion und kamen so zu deutlich optimistischeren Ergebnissen. Wie sie kommen auch andere Autoren zu dem Schluss, dass Bestrafungen sehr wohl eine Wirkung zeigen. So berichtet Vanberg (1982) anekdotisch aus der Geschichte, wie es zu dramatischen Anstiegen in der Kriminalität kam, als beispielsweise 1919 die Polizei in Liverpool und 1956 die Polizei in Montreal streikte. Eine vergleichbare Entwicklung gab es in Kopenhagen, als die Polizei durch deutsche Besatzungsmacht verhaftet wurde. Dieser Betrachtung von komplexen Einzelfällen folgten systematische Untersuchungen. McCord berichtete 1980 auf einer Tagung der American Society of Criminology in San Francisco, dass Ersttäter, die ohne offiziellen Prozess davon gekommen waren, mit höherer Wahrscheinlichkeit eine erneute Straftat begehen. Auch Farrington und Bennett (1981) konnten zeigen, dass Jugendliche, die lediglich polizeilich ermahnt wurden, häufiger rückfällig wurden als gerichtlich bestrafte junge Täter. Clarke (1966) zeigte, dass Jungen, die nach einer Flucht aus dem Erziehungsheim körperlich bestraft wurden mit geringerer Wahrscheinlichkeit noch einmal türmten, als Jungen, die ohne Schläge davorkamen. Viele weitere Studien kommen zu dem Schluss, dass Bestrafung, insbesondere wenn sie unter Berücksichtigung bestimmter Rahmenbedingungen angewendet wird, zu einer abschreckenden Wirkung führen kann. Sowohl Tittle und Logan (1973) als auch Wilson (1985) kommen zu der Ansicht, dass man mit Sicherheit sagen kann, dass Strafen unter bestimmten Umständen eine abschreckende Wirkung haben. Auch wenn es nicht für alle Studien gelte, so sei es doch beeindruckend, wie viele Studien mit unterschiedlichem Design eine abschreckende Wirkung von Strafen nahelegen (Tittle & Logan, 1973; Wilson, 1985). Wie diese Studien im Einzelnen aussehen, ebenso wie die Umstände, die die Strafen wirkungsvoll machen, soll einleitend im folgenden Kapitel beschrieben werden, ausführlich an den entsprechenden Stellen in den Kapiteln 5.1.3, 6.1.2 und 7.1.3.

Während zwischen den Autoren z.T. Unterschiede in der Beurteilung der Wirksamkeit von Strafen bestehen, so leugnet doch keiner die Nebenwirkungen, zu denen eine Bestrafung führen kann. So wird darauf aufmerksam gemacht, dass Bestrafungen zu Angst führen können, die mit dem Bestrafer assoziiert wird (Lefrancois, 2006). Angst kann zudem zu

Flucht- und Vermeidungsverhalten führen, in extremen Situationen kann z.B. die Flucht aus dem Elternhaus oder einem Heim folgen (Edelmann, 2006). Weiterhin verhindert Angst, dass erwünschte Verhaltensweisen erlernt werden, weil der Organismus von diesen Lerninhalten abgelenkt ist (Winkel et al., 2006). Da Strafen nur das Verhalten unterdrücken, kann es zum sogenannten „high-life“-Syndrom kommen. Sobald keine Bestrafung mehr zu befürchten ist, wird das unerwünschte Verhalten exzessiv ausgeführt (Galbicka, 1994). Diese Verhaltenszunahme durch Bestrafung kann auch ausgelöst werden, wenn die Strafe als Form der Aufmerksamkeitszuwendung verstanden wird (Winkel et al., 2006). Auch bei den Freunden kann eine Bestrafung zu mehr Beachtung führen, so wird ein Strafreiz zur Ankündigung späterer Belohnung. Schon bei Pawlow konnte ein Elektroschlag mit einer baldigen Futtergabe konditioniert werden, so dass der Hund sogar bei Schlägen, die die Haut um die Elektrode verbrannten, noch speichelte und mit dem Schwanz wedelte (Bergold, 1968). Weiterhin enthält eine Bestrafung keine Informationen darüber, wie sich in Zukunft verhalten werden soll. So entsteht ein Verhaltensvakuum (Galbicka, 1994). Zwar wird das bestrafte Verhalten eingestellt, aber es fehlt die Kontrolle darüber, welches Verhalten alternativ gezeigt wird; nicht immer ist dieses dann angebracht (Schwartz et al., 2002). Im schlimmsten Fall wird sogar nur gelernt, dass Verhalten nur noch im Verborgenen auszuführen (Winkel et al., 2006).

2.2.3 Prinzipien der Bestrafung

Wie eben dargestellt, gibt es neben der Bestrafung alternative Möglichkeiten, um auf Fehlverhalten einzuwirken. Für eine schnelle Unterdrückung von unangemessenen Verhaltensweisen ist sie häufig jedoch unersetzlich. Durch eine sorgfältige Auswahl des Bestrafungsreizes können zudem die beschriebenen negativen Begleiterscheinungen weitgehend vermieden werden (Fortmüller, 1991). Die Forschung hat nicht nur gezeigt, dass Bestrafung wirksam ist, sondern auch Prinzipien hervorgebracht, die die Wirksamkeit von Strafen maximieren. Dass diese Bedingungen nicht eingehalten werden, ist ein Grund, warum Bestrafungen häufig ineffektiv bleiben (Edelmann, 2000). Galbicka (1994) stellt fest, dass wir den Gebrauch von Strafen eigentlich perfektioniert haben müssten, so häufig wie sie genutzt werden. Tatsächlich sei eine günstige Bestrafungssituation außerhalb des Labors aber schwer herzustellen.

Im Folgenden sollen die Bedingungen dargestellt werden, die in Laborversuchen gezeigt haben, dass ihre Berücksichtigung eine Strafe effektiver macht, die Auftretenswahrscheinlichkeit eines Verhaltens also eher reduziert.

Damit eine Bestrafung wirkungsvoll sein kann, müssen bestimmte Prinzipien beachtet werden (siehe z.B. Edelman, 2006; Fortmüller, 1991; Lefrançois, 2006). Zu diesen gehören auch Prinzipien, die bereits aus den Theorien zur Generalprävention bekannt sind. So konnte man beispielsweise in empirischen Untersuchungen zeigen, dass eine dauerhafte Verhaltensreduktion dann erreicht wird, wenn schon die Sanktionierung des Initialverhaltens mit so hoher **Intensität** durchgeführt wird, dass sie zu einer Verhaltenshemmung führt. Andernfalls gewöhnt sich der Organismus an die Bestrafung. Azrin, Holz und Hake (1963) berichten, dass ein Stromstoß von 80 Volt ausreicht, um eine Taube zum völligen Unterdrücken einer bestimmten Handlung zu bringen. Erhöht man die Stromstärke dagegen sukzessiv, beginnend mit einer geringen Stärke, zeigen die Tauben dieses Verhalten noch bei 130 Volt. Ist die Intensität des Schockes zu schwach gewählt, kann es unter Umständen sogar zu einer Verhaltensstärkung kommen (Masserman, 1946). Um eine Gewöhnung zu vermeiden, sollte die Intensität also nicht sukzessiv gesteigert werden (Fortmüller, 1991). Der Bestrafungsreiz sollte so stark wie möglich gewählt werden, ohne dabei jedoch unnötig grausam zu sein (Schwartz et al., 2002).

Weiter wurde ermittelt, dass die wirksamste Bestrafung diejenige ist, die unmittelbar auf die Handlung folgt (**Unmittelbarkeit**). So fanden Champ, Raymond und Church (1967), dass Ratten, die sofort nach einem Tastendruck mit einem Elektroschock bestraft wurden, dieses Verhalten schon nach zwei Durchgängen komplett einstellten. Ratten, die den Schock erst mit einer Verzögerung von 30 Sekunden erhielten, taten dies in weit geringerem Umfang. Church (1969) konnte sogar zeigen, dass diese verzögerte Bestrafung genauso schlecht auf die Verhaltensreduktion wirkt, wie eine Bestrafung, die völlig unabhängig vom gezeigten Verhalten gegeben wird. Diese Feststellungen haben natürlich mehr Gültigkeit für Tiere als für Menschen. Aufgrund der menschlichen Fähigkeit, Symbole zu verwenden und zu verstehen, können wir Assoziationen auch über längere Zeiträume aufbauen (Lefrançois, 2006). Aber auch Studien an Menschen zeigen eine Verschlechterung in der Wirkung der Bestrafung nach verhältnismäßig kurzen Zeitintervallen. So fanden Abramowitz und O'Leary (1990) schon bei Verzögerungen der Bestrafung um drei Minuten eine deutlich geringere Wirkung auf das unaufmerksame Verhalten von Schulkindern. Eine weitere Gefahr, die mit der verzögerten Bestrafung von Fehlverhalten einhergeht, ist die Möglichkeit, dass das unangemessene Verhalten in der Zwischenzeit belohnt werden könnte.

Um ein Verhalten nachhaltig zu eliminieren, ist es zudem ratsam, jedes Verhalten zu bestrafen. Dieser kontinuierliche **Bestrafungsplan** führt schneller zu einer Unterdrückung der Reaktion als wenn nur intermittierend bestraft werden würde (Azrin & Holz, 1966). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass in jedem Durchgang, in dem nicht bestraft wird, das Individuum eine Belohnung erfährt. So stellt sich für die unangemessene Handlung eine intermittierende Verstärkung ein, die bekanntlich zu besonders lösungsresistentem Verhalten führt. Galbicka (1994) fasst daher zusammen: eine gelegentliche Bestrafung ist durchgängig unwirksam.

Weitere Bedingungen, die beachtet werden sollten, um eine Strafe wirksam zu gestalten, beziehen sich auf die Motivation zur Handlungsausführung, den Zusammenhang zu Belohnungen, die tatsächliche Applikation des Strafreizes und das Angebot alternativer Handlungsmöglichkeiten. So wird eine Sanktion dann besonders erfolgreich sein, wenn das Individuum keine hohe Motivation hat, das Verhalten auszuführen. So konnten Azrin, Holz und Hake (1963) zeigen, dass nahrungsdeprivierte Ratten durch eine Bestrafung nur schwerlich davon abzuhalten waren, eine Taste zu drücken, von der sie wussten, dass sie dafür Futter erhalten. Waren die Ratten jedoch zuvor gefüttert worden, reichte dieselbe Intensität des Strafreizes aus, damit sie das Verhalten gänzlich einstellten. Weiterhin sollte verhindert werden, dass die Strafe in irgendeinem Zusammenhang mit einer Belohnung gebracht wird (Schwartz et al., 2002). Andernfalls kann der aversive Reiz zu einer Ankündigung von Belohnung werden und die Wirkung der Bestrafung schwächen (Galbicka, 1994). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich der Organismus der Bestrafung nicht unerlaubt entziehen darf; Strafen sollten so angelegt sein, dass das Individuum den aversiven Reiz vollständig erfährt. Azrin und Holz (1966) beschreiben in diesem Zusammenhang das Verhalten einer Ratte bei einer Bestrafungsprozedur, die sie „Frühstück im Bett“ nannten: die Tiere sollten für die Betätigung eines Hebels einen Fußschock erhalten, um diese Handlung zu bestrafen. Eine Ratte legte sich aber mit dem Rücken auf das unter Strom stehende Gitter und betätigte den Hebel nun mit den Füßen. Dadurch erhielt sie Futter und ihr Fell isolierte den Körper gegen den Stromschlag. So konnte die Bestrafung keine Veränderungen an der Auftretenswahrscheinlichkeit des Verhaltens erwirken. Azrin und Holz (1966) beschreiben zudem, dass eine Bestrafung viel effektiver ist, wenn dem Individuum eine alternative Möglichkeit gegeben wird, um an den Verstärker zu gelangen. Ursache ist, dass das unangemessene Verhalten nicht ohne Hintergrund entstanden ist, es wurde vielmehr zuvor verstärkt. Wird dieses Verhalten nun bestraft, kann so der hoch eingeschätzte Verstärker nicht mehr erreicht werden. Die Bestrafung erzeugt somit einen immer größeren

Mangelzustand. Die Hemmung des Verhaltens wird zunehmend schwieriger und es muss immer härter bestraft werden. Dies erklärt, warum Verhalten durch Bestrafung häufig nur unterdrückt und nach einer gewissen Zeit wieder gezeigt wird. Deshalb ist es notwendig, dem Organismus eine alternative Quelle für die Verstärkung zur Verfügung zu stellen (Galbicka, 1994). Wird mit der Bestrafung eine alternative Verhaltensweise angeboten, kann auch eine mildere Strafe wirksam sein (Schwartz et al., 2002).

2.2.4 Übertragbarkeit von Laborbefunden

Neben der grundsätzlichen Frage, ob Ergebnisse aus Untersuchungen an Tieren in der gleichen Weise auf das Verhalten von Menschen anzuwenden ist, ergeben sich bei der Übertragbarkeit von Ergebnissen aus Laborexperimenten auf die Strafrechtspraxis noch weitere Hürden. In einem typischen Laborexperiment zur Wirksamkeit von Bestrafungen wird einem Tier oder einem Menschen wiederholt ein Strafreiz als Folge einer bestimmten Handlung präsentiert und es wird erhoben, ob sich dadurch zukünftig die Auftretenswahrscheinlichkeit dieses Verhaltens verringert. In der Rechtswirklichkeit ergibt sich dagegen ein grundsätzlich anderes Paradigma, das so unterschiedlich erscheint, dass manche Autoren gänzlich bezweifeln, dass die Prinzipien über die Bestrafung, wie sie aus Laborstudien extrahiert wurden, auf das Strafrecht angewendet werden können. Der größte Unterschied, so Singer (1970), ergebe sich aus der Art des verwendeten Strafreizes. So werden Tieren beispielsweise kurze, intensive Stimuli wie Stromschläge oder Lärm dargeboten, im Strafrecht dagegen Bußgelder oder Haftstrafen ausgesprochen. Dass hier jedoch nicht die größten Probleme in der Übertragbarkeit bestehen, zeigt er sogleich: aus Studien wisse man, dass die Art des Reizes für die Gesetze der Bestrafung unerheblich ist, selbst die Anwendung verschiedener Bestrafungsreize für dasselbe Verhalten mache keinen Unterschied. Viel kritischer jedoch stellt sich der eigentliche Experimentalplan dar (Moffitt, 1983). Im Labor wird nach mehrmaliger Bestrafung derselben Aktion das Verhalten seltener gezeigt – die Wirkung der Bestrafung wurde bewiesen. Bei der Anwendung im Gerichtssaal erhofft man sich jedoch, dass eine einmalige Sanktionierung dazu führt, dass dieses Verhalten – und jedes andere straffällige Verhalten! – zukünftig nie wieder gezeigt wird. Dass eine einmalige Bestrafung jedoch zur völligen Verhaltensunterdrückung führt, dafür gibt es außer im Bereich des Geschmacksaversionslernens keine Beweise. Mit dieser einmaligen Sanktion soll zudem eine Generalisierung auf alle delinquenten Verhaltensweisen erreicht werden. Nach den Prinzipien eines Laborversuches könnte nur ein einschlägiger Rückfall die Wirkungslosigkeit der Bestrafungsprozedur aufzeigen.

An dieser Stelle wird erneut die Frage relevant, ob Laborergebnisse, eben zumeist aus Tierstudien gewonnen, überhaupt auf den Menschen zu übertragen sind. Anforderungen wie das Lernen aus einer einzelnen Bestrafung und die Übertragung auf alle delinquenten Handlungen können nämlich vom Menschen aufgrund von Kognitionen, insbesondere der Sprache, erwartet werden, sogar vor jedweder eigenen Lernerfahrung. So erklärt Aronfreed (1968), dass dem Menschen allein durch die Entwicklung der Sprache ein ganz anderes Instrumentarium zur Verfügung steht, um Bestrafung vorhersehbar und erklärbar zu machen, unabhängig von der eigenen Lernerfahrung und sogar schon vor der ersten Bestrafung. Deshalb sei die Bestrafung eines Menschen nicht mit der Situation einer irritierten Ratte in einem Käfig, die plötzlich für ein Verhalten einen Stromstoß erfährt, vergleichbar. Auch brauche ein Mensch nicht mehrere Lerndurchgänge, um die Regeln der Bestrafung zu verstehen. Noch bevor auf ein delinquentes Handeln jemals eine staatliche Reaktion erfolgt ist, erkennen sie die Kontingenz zwischen Tat und Konsequenz (Aronfreed, 1968).

2.3 Bestrafung aus kriminologischer Sicht

Nach der **sozialen Lerntheorie von Akers und Burgess** wird normabweichendes Verhalten – genau wie alle anderen sozialen Verhaltensweisen – operant gelernt. Verhalten wird geformt durch die nachfolgenden Konsequenzen, also durch Belohnung und Bestrafung oder deren Ausbleiben. Dieselben Lerngesetze, mit denen normkonformes Verhalten erlernt wird, gelten auch für die Aneignung kriminellen Verhaltens. Ob kriminelles oder konformes Verhalten gezeigt wird, hängt von der derzeitigen und vergangenheitlichen Belohnung und Bestrafung ab. Gelernt wird dabei in sozialen und nicht-sozialen Settings, d.h. auch das Lernen am Modell ist möglich (Akers, 1977).

Entgegen anderer Theorien, die Kriminalität mit biologischen oder persönlichkeitsimmanenten Variablen erklären, ist es für die Theoretiker wichtig, dass jeder Mensch die Möglichkeit hat, sich an konformen wie auch an abweichenden Verhaltensweisen zu orientieren (Lamnek, 1999). Ob abweichendes Verhalten gelernt wird, hängt davon ab, ob es differentiell verstärkt wird, d.h. ob diejenigen positiven Konsequenzen, die normabweichendes Verhalten nach sich ziehen, stärker wirken als diejenigen Konsequenzen, die normkonformem Verhalten folgen (Meier, 2007). Wichtig ist in dieser Theorie also die differentielle Verstärkung, weshalb sie auch als "Theorie der differentiellen Verstärkung" bekannt ist. Burgess und Akers sagen:

Criminal behavior would, then, occur under those conditions where an individual has been most highly reinforced for such behavior, and the aversive consequences contingent upon the behavior have been of such a nature that they do not perform a "punishment function" (Burgess & Akers, 1966, S. 143).

Von zwei Handlungsalternativen wird diejenige gewählt, die am wahrscheinlichsten verstärkt wird. So ist auch die Dauerhaftigkeit devianten Verhaltens eine direkte Funktion von Menge, Frequenz und Wahrscheinlichkeit von Verstärkern. Neben dem eigentlichen Verhalten, den Techniken und Strategien zur Umgehung von Bestrafung, werden aber auch die Einstellungen, welches Verhalten richtig oder zumindest akzeptabel ist, operant gelernt. Hier beziehen sich die Autoren darauf, dass auch die von Sykes und Matza (1986) beschriebenen Neutralisierungstechniken eine Funktion von vorhandenen und wirksamen Verstärkern und den jeweiligen Verstärkerplänen sind. Neutralisierungstechniken sind bedeutsam, da mit ihrer Hilfe auch kriminelles Verhalten zumindest akzeptabel sein kann. Kriminelles Verhalten wird umso wahrscheinlicher, wenn es differentiell verstärkt wurde und es als gut oder akzeptabel definiert ist (Akers, 1977). Nach dieser Theorie wird kriminelles Verhalten dann

gezeigt, wenn es häufiger belohnt als bestraft wird. Für eine effektive Prävention wäre demzufolge die Wahrscheinlichkeit und nicht die Härte von Strafen entscheidend.

Eine weitere Theorie, in der Bestrafungen zur Erklärung von normüberschreitenden Verhalten genutzt werden, ist der **Labeling Approach**. Diese Theorie postuliert, dass kriminelles Verhalten nur existiert, weil es von der Gesellschaft erschaffen wird. So geht H. S. Becker (1981) davon aus, dass gesellschaftliche Regeln das Werk spezifischer sozialer Gruppen sind. Aufgrund wirtschaftlicher und politischer Macht sind sie in der Lage, anderen diese Regeln aufzuzwingen – sie haben eine Definitionsmacht. Diese Gruppen schaffen abweichendes Verhalten, indem sie Regeln auf bestimmte Menschen anwenden, die sie zu Außenseitern abstempeln. Abweichendes Verhalten ist somit eine Konsequenz der Anwendung von Regeln durch andere und der Sanktion gegenüber einem „Missetäter“. „Der Mensch mit abweichendem Verhalten ist ein Mensch, auf den diese Bezeichnung erfolgreich angewendet wurde“ (Becker, 1981, S. 8).

Nach Lemert (1951) muss zwischen primärer und sekundärer Devianz unterschieden werden. Für die primäre Devianz gibt es viele Gründe. Strafrechtlich relevantes Fehlverhalten wird so lange als primäre Devianz (oder symptomatische, situationale Devianz) bezeichnet, wie sie nicht aus einem kriminellen Selbstbild resultiert. Je mehr kriminelle Akte wiederholt und sichtbar werden – und damit soziale Reaktionen provozieren – desto wahrscheinlicher wird es, dass die kriminellen Anteile in das Selbstbild übernommen werden. Jede Tat, die nun aus dem kriminellen Selbstbild heraus begangen wird, nennt Lemert (1951) sekundär. Der Prozess weg von der primären hin zur sekundären Devianz ist dabei nicht sprunghaft, sondern eine Entwicklung. Entscheidend innerhalb der Theorie des Labeling Approaches ist die gesellschaftliche Reaktion auf eine Straftat. Durch diese Reaktion erhält die Person das Etikett des Verbrechers. Gefasst und als abweichend gebrandmarkt zu werden, habe wichtige Konsequenzen für die weitere soziale Partizipation und das Selbstverständnis dieses Menschen, er erfahre einen drastischer Wandel in der öffentlichen Identität. Weil er gegen eine Regel verstoßen hat, unterstelle ihm Gesellschaft und Polizei auch zukünftige Straftaten. H. S. Becker (1981) beschreibt, wie es durch dieses Verhalten der Gesellschaft zu einer sich selbsterfüllenden Prophezeiung kommt: Durch das Stigma wird der Person der Zugang zu konformen Verhaltensmöglichkeiten erschwert. Diese Behandlung führt dazu, dass ihm normale, den meisten Menschen zugebilligte Mittel und Wege vorenthalten werden. So muss er notgedrungen illegitime Gewohnheitshandlungen entwickeln. Weiterhin unterliegt die Person nun dem Misstrauen der Definitionsmacht und wird verstärkt kontrolliert. Dieser Ausgrenzungsprozess weist ihm immer mehr die Rolle des

Kriminellen zu. Es fällt der Person immer schwerer, sich gegen das Etikett zu wehren. Diese Entwicklung soll als ein Aufschaukelungsprozess verstanden werden (Kunz, 2008). Eine einzelne soziale Reaktion reiche zumeist nicht aus, erst aus der Wiederholung erfolge die Stigmatisierung und Stereotypisierung. Nach mehrmaliger primärer Devianz und sozialen Strafen sei eine Grenze erreicht, ab der der Täter von der Gesellschaft stigmatisiert werde. Als Reaktion auf dieses Label verstärke sich das deviante Verhalten bis das Individuum schlussendlich den Status als Devianten akzeptiert.

Eine drastische Radikalisierung erfuhr diese Theorie durch Fritz Sack. Er maß der primären Devianz überhaupt keine Bedeutung mehr bei. Nach Sack entsteht Kriminalität ausschließlich durch Kriminalisierung. Durch diese Variante erhielt der Etikettierungsansatz eine „giftige Unduldsamkeit“ (Bock, 2007, S. 64) und lief auf die Konsequenz hinaus, dass das Strafrecht reduziert oder gar gänzlich abgeschafft werden müsse. Wenn Kriminalität durch Etikettierung aus dem Nichts erzeugt würde, würde die Strafe ihren Sinn verlieren (Bock, 2007).

Eine weitere Theorie, bei der Bestrafung eine maßgebliche Bedeutung zur Erklärung kriminellen Verhaltens zukommt, ist der **Rational Choice-Ansatz**. Diese Theorie geht u.a. zurück auf den Wirtschaftswissenschaftler Gary S. Becker, der für die Übertragung ökonomischer Prinzipien auf das menschliche Handeln 1992 den Nobelpreis erhielt. Er nimmt an, dass der Mensch ein „homo oeconomicus“ ist, der seine knappen Mittel kraft rationaler Wahl zur Erlangung des größten Nutzens einsetzt. Da die Ressourcen nicht ausreichen, um alle Bedürfnisse zu befriedigen, muss eine Entscheidung über alternative Möglichkeiten zum Einsatz der Ressourcen getroffen werden (Kunz, 2008). Der homo oeconomicus ist ein planvoll handelnder, abwägender und informierter Mensch, gesellschaftliche und sozialisationsbedingte Faktoren, genauso wie Subjektivität und die Gestaltung des Momentes finden in dieser Theorie keine Berücksichtigung. Die Rational Choice-Theorie proklamiert, dass jeder Mensch die rationale Wahl hat, sich konform oder kriminell zu verhalten. Damit ist ein Straftäter nicht krank oder irrational – weswegen er auch keiner Resozialisierung zugeführt werden muss (Wittig, 1993a) – er ist „einer von uns“, der lediglich von anderen Voraussetzungen ausgeht (Karstedt & Greve, 1996, S. 172).

Eine brauchbare Theorie kriminellen Verhaltens kann auf besondere Theorien der Anomie, psychologischer Unangepasstheit oder der Vererbung bestimmter Charakterzüge verzichten, es reicht, die üblichen ökonomischen Analysen von Wahlhandlungen auf diesen Bereich anzuwenden (Becker, 1993, S. 40).

Da jede Handlung auf der Basis von geplanten Abwägungen ausgeführt wird, kann diese Theorie auch erklären, warum sich Straftäter überwiegend normkonform verhalten (Karstedt & Greve, 1996). Eine Person begeht dann eine Straftat, wenn der für sie erwartete Nutzen größer ist als der Nutzen, den sie realisieren könnte, wenn sie ihre Zeit und sonstigen Ressourcen für andere Aktivitäten einsetzen würde. Menschen würden nicht deshalb kriminell, weil sie sich in der grundlegenden Motivation von anderen unterscheiden, sondern weil ihre Kosten und Nutzen andere seien (Becker, 1993).

Nach den Vorstellungen von Ökonomen trifft ein Mensch eine Entscheidung nach folgendem, idealtypischen Ablauf: zunächst sammelt er Informationen über Handlungsmöglichkeiten, Umweltzustände und Ergebnisse der Handlungsmöglichkeiten. In einer zweiten Phase bewertet er diese Handlungsalternativen und Ergebnisse auf der Basis eines individuellen Präferenzsystems. Den Handlungsalternativen wird ein bestimmter Nutzenwert zugeordnet und eine Wahrscheinlichkeit, mit der dieser Nutzen eintritt. Nach bestimmten Entscheidungsregeln wird dann eine Alternative (möglicherweise auch unbewusst) ausgewählt (Wittig, 1993a). Diese allgemeine Entscheidungstheorie lässt sich auch auf kriminelles Handeln anwenden. Auch der Kriminelle sammelt Informationen über Handlungsalternativen, Umweltsituationen und Ergebnisse. Der Nutzen der Handlungsalternativen ist dabei nicht rein ökonomisch zu sehen; ein Nutzen ist alles, was eine Person als nützlich definiert – also auch Erleichterung, Befriedigung, Rache, Nervenkitzel oder die Steigerung des Ansehens. Ebenso fallen unter die Kosten nicht nur materielle und immaterielle Aufwendungen, die der Täter erbringen muss, um den Tatplan umzusetzen (Anschaffungskosten für Einbruchswerkzeug, Tatwaffe, Transportkosten, Überwindung der Hemmschwelle), sondern in erster Linie Folgekosten, wenn die Tat entdeckt wird (Ansehensverlust, Rufschädigung, Sanktionen der Strafverfolgung). Für die Bestimmung der Folgekosten kommt der Entdeckungswahrscheinlichkeit eine maßgebliche Bedeutung zu (Meier, 2007). Die Verurteilungswahrscheinlichkeit für die illegale Alternative trifft er auf der Basis persönlicher Erfahrungen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Walker (1969) herausgefunden hat, dass Kriminelle sehr viel genauer als die Allgemeinbevölkerung über die geringe Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung wissen. Sie wissen aus erster Hand über die geringen Entdeckungswahrscheinlichkeiten, ihre Einschätzung ist damit akkurater (Geerken & Gove, 1975; Horney & Marshall, 1992). Auf der dritten Stufe des Entscheidungsprozesses trifft die Person nun eine Entscheidung. In diesem Fall ist es eine Entscheidung unter Risiko, da nicht alle Informationen vorhanden sind. So kann insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Ergreifung und Verurteilung nur geschätzt

werden (Wittig, 1993a). Da Becker davon ausgeht, dass Verbrecher eine höhere Risikopräferenz haben, entscheiden sie sich eher für die normverletzende Alternative.

Für die Prävention von Kriminalität ist ausgehend von diesem Theorieansatz also insbesondere die Erhöhung der Kosten-Seite zu bedenken. Polizei und Gerichte müssen dem Täter zeigen, dass sie sich verrechnet haben, womöglich so demonstrativ, dass sie zukünftig anders rechnen werden. Strafe muss einen generalpräventiven Zweck erfüllen, deshalb argumentieren Vertreter härterer Strafen gerne mit kriminalökonomischen Theorien (Karstedt & Greve, 1996). Tatsächlich stehen Sanktionshärte und Sanktionswahrscheinlichkeit in dieser Theorie aber in einem multiplikativen Zusammenhang, bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung fällt die Bilanz selbst bei harter angedrohter Strafe eher zugunsten der Straftat aus als bei gering angedrohter Strafe, die aber mit hoher Sicherheit eintreten wird. Anhand komplexer mathematischer Berechnungen zeigt Becker (1993) sogar auf, dass eine höhere Sanktionswahrscheinlichkeit abschreckender als eine hohe Strafe wirkt, wenn der Straftäter eine höhere Risikopräferenz hat (S. 50ff). Da aber enorme Sach- und Personalinvestitionen nötig wären, um die Sanktionswahrscheinlichkeit zu erhöhen, besteht der Versuch, Defizite in der Verurteilungswahrscheinlichkeit durch größere Strafhärte zu kompensieren. Eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit würde objektiv die Kostenseite aber stärker ansteigen lassen (Kunz, 2008). Wittig (1993b) weist darauf hin, dass eine Reduktion der ökonomischen Theorie auf einen Ruf nach einer restriktiveren Strafrechtspolitik der Komplexität des Ansatzes nicht gerecht wird.

Auch Wilson (1985) wendet sich gegen die Erklärung von Kriminalität durch Armut, Diskriminierung oder Mangelsituationen. Wäre dies die Ursache, hätte es in Amerika in den 60iger Jahren nicht zu einem dramatischen Anstieg der Kriminalität kommen dürfen, denn in dieser Zeit gab es einen allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung in vielen sozialen Bereichen. In seinem Buch "Thinking about Crime" zeigt er auf, wie hinfällig es seiner Meinung nach ist, Kriminalität zu bekämpfen, indem man sich den Ursachen zuwendet. Wie soll man die Kriminalität reduzieren, wenn die Ursache fehlende elterliche Zuneigung ist? Wie soll man die Einstellungen und Überzeugungen einer Person ändern? Wilson kommt zu dem Schluss, dass alle bisherigen Präventionsprogramme aus evaluatorscher Sicht als gescheitert gelten müssen. Eine Orientierung an den individuellen Gründen für strafrechtlich relevante Auffälligkeiten sei nicht nötig, um den Täter zukünftig von weiteren Straftaten abzuhalten. Eine Bekämpfung von Kriminalität sei auch ohne eine schlüssige Einsicht in ihre Ursachen möglich, indem einfach das Verhalten geändert wird – was er insgesamt auch als

einfacher betrachtet als den Versuch, die Einstellungen und Überzeugungen einer Person ändern zu wollen.

Wie solche Verhaltensänderungen erzwungen werden können, zeigten Feldbeobachtungen. Mitte der 1970iger Jahre wurde in Newark in New Jersey das "Safe and Clean Neighborhoods Program" eingeführt. Dieses sah u.a. Streifenpolizisten vor, die in ihrem Viertel zu Fuß patrouillierten. Kelling, ein Kollege Wilsons von der Harvard University, war viele Stunden mit diesen Streifenpolizisten zusammen unterwegs. Er konnte beobachten, wie diese in ihrer Gegend, die sie zumeist gut kannten, für öffentliche Ordnung sorgten. Auch wenn in der Folge die Kriminalitätsrate nicht sank, so fühlten sich die Bewohner der Nachbarschaften doch sicherer (Wilson & Kelling, 1982). Nach Wilson (1985) hängen öffentlich Unordnung und Kriminalität zusammen. Der Sozialpsychologe und die Polizisten stimmten darüber überein, dass, wenn ein Fenster in einem Gebäude beschädigt ist ("**broken windows**") und nicht repariert wird, auch bald alle anderen Fenster des Hauses zerstört seien. Dieser Zusammenhang gelte sowohl für ansehnliche Nachbarschaften wie auch für heruntergekommene Gegenden. Ein nicht repariertes Fenster sei ein Zeichen dafür, dass sich niemand dafür interessiert, somit störe es auch nicht, wenn weitere Fenster zerbrochen werden ("breaking more windows costs nothing", S. 78). In weiteren Entwicklungsstufen führe diese öffentliche Unordnung dann zu Kriminalität; nachlässiges Verhalten provoziere den Zusammenbruch der sozialen Kontrolle. Aus einer stabilen Nachbarschaft werde innerhalb weniger Jahre oder sogar Monate ein "ungastlicher und beängstigender Dschungel" (S. 79). Ausgangspunkt dieser Verwahrlosung und Kriminalisierung muss nicht eine zerbrochene Fensterscheibe sein, jeder Art der öffentlichen Unordnung könne diese Entwicklung einleiten, also auch ein betrunkenen Obdachloser, laute Musik oder eine Prostituierte. Der Grund dafür sei, dass diese Unordnung anzeige, dass eine bestimmte Gegend unsicher ist. Bewohner der Nachbarschaft trauten sich nicht mehr auf die Straße, dadurch werde das Gebiet attraktiv für Kriminelle. Potentielle Straftäter kämen zu der Überzeugung, dass die Wahrscheinlichkeit, in dieser Gegend für eine Straftat zur Verantwortung gezogen zu werden, relativ gering ist, denn in dieser Nachbarschaft interessiere sich niemand für die öffentliche Ordnung. Die Durchsetzung des Gesetzes sei nicht die Lösung des Problems, denn eine Gang könne z.B. schon deshalb öffentliche Unordnung stiften, weil sie herumsteht und derbe Bemerkungen macht, strafrechtlich relevant ist dieses Verhalten jedoch nicht. Es sei daher wichtig, schon kleinsten Störungen der öffentlichen Ordnung zu begegnen, um die Entwicklung von Kriminalität zu verhindern. Kelling (1997) beschreibt in "Fixing Broken Windows", dass auch kleine Vergehen, wie Urinieren in der Öffentlichkeit, Betteln um Geld, Prostitution, Trunkenheit in der Öffentlichkeit

etc. deshalb bestraft werden müssen, weil sie Angst auslösen, wenn sie eine "kritische Masse" (S. 16) erreicht haben. Treten solche "disorderly behavior" gehäuft auf, entstünde das Potential für ernsthafte Kriminalität, urbanen Niedergang und den Verfall, der schlussendlich die Folge zwangloser Unordnung sein kann.

Nach Kelling gibt es gute Gründe, die annehmen lassen, dass Maßnahmen, die die Ordnung wiederherstellen, auch einen Einfluss auf schwerwiegende Kriminalität haben. So beschreibt er, wie Polizisten auf der Straße sowohl in Kontakt mit Ordnungsstörern kommen, aber auch mit "Good Kids", die sie beschützen können, "Wannabes", die sie von Straftaten abhalten können, ebenso aber auch mit schweren Verbrechern. Zudem ermuntern Polizisten, die wieder Kontrolle über die Geschehnisse haben, die Einwohner der Viertel dazu, Verantwortung für ihre Umgebung zu übernehmen.

Ein Anhänger der Broken-Windows-Theorie und der daraus abgeleiteten Zero-Tolerance-Doktrin ist William J. Bratton. Nachdem dieser 1993 Police Commissioner in der Stadt New York wurde, richtete er die Polizeiarbeit nach den Prinzipien der Null Toleranz aus. Dies schien nötig geworden zu sein, da die Kriminalität selbst im amerikaweiten Vergleich in New York stark zugenommen hatte. Teilweise sei insbesondere Drogenkriminalität gar nicht mehr nachgegangen worden, da die Polizei von New York legendär korrupt gewesen sein soll. Mit Beginn des Jahres 1994 wurden tiefgreifende und umfassende Anstrengungen unternommen, um die personellen und materiellen Ressourcen der Behörde auf ihre Kernaufgaben zurückzuführen: die Bekämpfung der Kriminalität, die Bekämpfung von Ordnungsstörungen, die Reduzierung der Kriminalitätsfrucht und die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung (Binninger & Dreher, 1998). Es wurden 7000 zusätzliche Polizisten eingestellt, die mit erhöhtem Anfangsgehalt ihren Dienst antraten. Die Beförderung in höhere Dienstgrade war nun leistungsabhängig gestaltet und nicht mehr allein nach dem Dienstalter ausgerichtet (Legge, 1998). Um die gesteckten Ziele zu erreichen, wurden vier grundsätzliche, strategische Elemente eingeführt:

- Accurate and timely intelligence (möglichst zeit- und tatortnahe aktive Informationssammlung und Ermittlungsarbeit)
- Effective tactics (Anwendung flexibler, kriminalitätsangepasster und ständig auf dem Prüfstand stehender Taktiken)
- Rapid deployment of personnel and resources (schnelle polizeiliche Reaktion und fortwährende Evaluierung polizeilicher Maßnahmen)
- Relentless follow-up and assessment (rigoroses repressives Vorgehensweise der Polizei gegenüber Kleinkriminellen und Ordnungsstörern)

Schon kleinste Vergehen wurden konsequent verfolgt. So wurde beispielsweise besonders hart gegen Schwarzfahrer vorgegangen. Sie mussten bis zu fünf Tage in Polizeigewahrsam. Diese Festnahme wurde genutzt, um die Schwarzfahrer umfassend zu verhören. So konnten auch andere Delikte ermittelt werden, wie z.B. das Tragen illegaler Schusswaffen. Binniger und Dreher (1998) berichten, dass jeder 438. Inhaftierte eine geladene, gestohlene oder nicht registrierte Schusswaffe bei sich gehabt habe. Daraus habe sich ein praktikables Handlungskonzept entwickelt: "Wenn wir die kleinen Dinger nicht mehr durchgehen lassen, erledigen sich auch die großen von selbst" (Binniger & Dreher, 1998, S. 30). So wurde auch gegen andere Ordnungstörer hart durchgegriffen, Urinieren in der Öffentlichkeit wurde beispielsweise ebenso mit bis zu fünf Tagen Haft geahndet. Gab es ruhestörenden Lärm durch laute Radiomusik, so wurde das Gerät eingezogen. Auch öffentliche Unordnung, Straßenprostitution oder Graffitis wurden bekämpft, um die Kriminalität "von unten auszudünnen" (S. 30). Kleine Rechtsbrecher wurden polizeilich registriert, erkennungsdienstlich behandelt und intensivst auf Hinweise für weitere Ermittlungs- und Fahndungsansätze befragt. Legge (1998) kritisiert, dass die Informationen, die aus Festnahmen und Vernehmungen auch wegen geringster Anlässe und gegen unbeteiligte Personen zu nahezu unbegrenzten Kontrollmöglichkeiten führten. So wurde einem Radfahrer, der auf dem Bürgersteig gefahren ist, nicht nur das Rad entzogen und die Ordnungswidrigkeit geahndet, seine Handlung rechtfertigte auch die Speicherung seiner Daten und beispielsweise eine körperliche Durchsuchung.

Damit der Effekt des Kontrolldrucks durch schnelle Festnahmen nicht verpufft, weil eine Reaktion der Justiz nur verzögert erfolgt oder ausbleibt, arbeiteten New Yorker Polizei und Justiz durch die Einrichtung sogenannter "Community Courts" zusammen. Durch diese "elektronische Variante des kurzen Prozesses" wurden Urteile gegen geständige Täter "per PC ausgeworfen" (Binniger & Dreher, 1998, S. 33). Zumeist mussten sie noch am selben Tage gemeinnützige Arbeit verrichten, also z.B. Müll einsammeln, Beete pflegen oder Graffitis entfernen. Flankiert wurden diese Maßnahmen durch härtere Gesetze, beispielsweise die bindende Vorgabe, dass ein Täter, der zum dritten Mal wegen einer Gewalttat verurteilt wird, mit einer lebenslangen Haftstrafe bestraft wird ("three strikes and you are out").

Um die Erfolge einzelnen Polizeireviere verfolgen zu können, wurde das Informationssystem COMPSTAT eingeführt, eine aktuelle Kriminalstatistik, in der täglich die Straftaten und Ordnungstörungen, Festnahmen und Kontrollen, sowie die aktuellen Organisationsdaten eingepflegt wurden (Legge, 1998). Eine seriöse Begleitforschung, um die Erfolge dieses Konzeptes abzuschätzen, gab es nicht. Es wird berichtet, dass in der Folge die Häufigkeiten

einiger ausgewählter Straftaten in New York zurückgegangen seien. So sollen in den Jahren 1993 bis 1996 in New York 10% weniger Vergewaltigungen und 45% weniger Morde und Raube begangen worden sein. Da dies aber gleichzeitig auch in vielen anderen Städten Amerikas zu verzeichnen war, die teilweise diametral anderen Konzepten in der Verbrechensbekämpfung folgten, bleibt unklar, womit diese Reduktion zu erklären ist. Trotz des unklaren Wirkungsnachweises wurde das Prinzip "Wehret den Anfängen" auch in Baden-Württemberg (Hetger, 1998) und Berlin (Saberschinsky, 1998) in die Polizeikonzepte eingeführt.

3 Ableitung der Fragestellung

Im Strafrecht spielen verschiedene Formen der Bestrafung schon seit Jahrhunderten eine zentrale Rolle. In den Strafzwecktheorien werden dabei verschiedene Ziele diskutiert, die mit der Strafe erreicht werden sollen. So dient die Strafe der Vergeltung und dem Ausgleich von Schuld, daneben soll sie sowohl den Straftäter davon abschrecken, neuerliche Taten zu begehen, als auch die Allgemeinbevölkerung, es ihm gleich zu tun. Neben diesen abschreckenden Wirkungen, soll sie das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung fördern und den Straftäter rehabilitieren.

Innerhalb der psychologischen Theorien sind Bestrafungen in den Lerntheorien relevant. Insbesondere in der Theorie des operanten Lernens wird davon ausgegangen, dass die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Verhalten in Zukunft gezeigt wird, von der nachfolgenden Konsequenz abhängt. Ist diese angenehm, wird das Verhalten wahrscheinlich häufiger ausgeführt, ist die Konsequenz aversiv, wird das Verhalten zukünftig wahrscheinlich seltener gezeigt. Eine Bestrafung ist also ein aversiver Reiz, der zur Folge hat, dass ein Verhalten seltener gezeigt wird.

Auch in kriminologischen Theorien hat die Betrachtung der Strafe ihren Platz. In den Theorien, die an die Lerntheorien anknüpfen, kommt der Bestrafung eine Bedeutung zu, weil sie der Ausgangspunkt dafür ist, ob kriminelles Verhalten gelernt wird oder nicht. Nach dem Rational Choice-Modell entsteht Kriminalität, weil kriminelles Verhalten gegenüber angepassten Verhalten auf der Basis einer ökonomischen Entscheidung vorgezogen wird. Hier dient eine Sanktion insbesondere dem Zweck, die Kosten einer Straftat im Gegensatz zu deren Nutzen zu erhöhen, damit die Abwägung von Vor- und Nachteilen beider Alternativen zugunsten des normkonformen Verhaltens ausfällt. Der Broken-Windows-Theorie folgend ist es zudem wichtig, jedes auch nur geringfügig normabweichende Verhalten zu bestrafen. Eine gänzlich andere Betrachtung der Bestrafung von Rechtsbrechern entsteht durch den Labeling Approach. Dieser macht darauf aufmerksam, dass mit der Sanktionierung möglicherweise erst rechtsverletzendes Verhalten entsteht oder zumindest verfestigt wird.

Übereinstimmend wird davon ausgegangen, dass es möglich ist, mit Bestrafungen auf kriminelles Verhalten einzuwirken. Wie effektiv dieses Vorgehen jedoch ist, hängt davon ab, in welcher Art und Weise Sanktionen ausgesprochen werden (Geerken & Gove, 1975). Aus der empirischen Forschung sind einige Prinzipien bekannt, die in Laborversuchen, zumeist an Tieren, zur erfolgreichen Verhaltensunterdrückung durch Bestrafung beigetragen haben. Es ist nachvollziehbar, dass nicht alle diese Prinzipien unverändert auf den Menschen und schon gar nicht auf den strafrechtlichen Kontext übertragen werden können. Als klassische Bestimmungsgrößen (Geerken et al., 1975; ebenso auch Minor, 1977) für die abschreckende Wirkung einer Kriminalstrafe gelten die Wahrscheinlichkeit, die Härte und die Promptheit einer Sanktion. Diese Einschätzung deckt sich jedoch nicht immer mit der anderer Autoren. So schildert z.B. Chopra (1969) eine Reihe von Bestrafungsprinzipien; in seiner beispielhaften Anwendung dieser Prinzipien auf die strafrechtliche Wirklichkeit findet dann aber nur noch eine Auswahl die Anwendung, nämlich eine möglichst schnelle, häufige und ausreichend intensive Bestrafung, die zusätzlich die Möglichkeit bietet, alternatives Verhalten zu praktizieren. Wilson (1985) wiederum erwähnt nur die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit von Sanktionen als wichtige Bestimmungsgrößen, die Sanktionshärte dagegen ist für ihn irrelevant. Verfechter harter Sanktionen berufen sich dagegen auf die Rational Choice-Modelle, auch wenn dies durch die Theorie in dieser Einseitigkeit nicht gedeckt wird. Bergold (1968) fasst die für die Rechtsprechung wichtigsten Punkte wie folgt zusammen: Eine Strafe muss

- Beim 1. Verstoß möglichst intensiv sein
- Möglichst häufig, am besten bei jedem Verstoß, erfolgen
- Möglichst sofort erfolgen, maximal nach 0,5 Sekunden
- Gleichzeitige positive Konsequenzen verhindern
- Andere Verhaltensweisen zur Verfügung stellen.

Dechene (1975) geht davon aus, dass die Umsetzung der ersten drei Bedingungen in der Praxis der Strafverfolgung nicht zu erfüllen ist. Selbst eine aktuelle Arbeit von Andrews und Bonta (2010) erklärt anhand von Bestrafungsprinzipien, die die psychologische Forschung „for nearly a hundred years“ (S. 42) erforscht, warum strafrechtliche Sanktionen in der Prävention von Kriminalität scheitern. So hat die psychologische Forschung gezeigt, dass Bestrafungen mit maximaler Intensität erfolgen müssen; eine harte Bestrafung für einen Ersttäter ist in vielen Strafrechten jedoch äußerst unüblich. Zudem müssen Bestrafungen sofort und konsistent erfolgen. Die Möglichkeit, der Bestrafung zu entkommen oder alternative Belohnungen zu erhalten, muss verhindert werden (Andrews & Bonta, 2010).

Da Bestrafung aus unserem Leben und unserer Gesellschaft aber nicht wegzudenken ist, sollten die Situationen, in denen Strafe nicht zu vermeiden ist, so effektiv wie möglich gestaltet sein (Vollmer, 2002). Es stellt sich damit die Frage, wie unter den gegebenen Bedingungen ein Strafprozess gegen einen jungen Menschen auf der Basis theoretischen Wissens und empirischer Befunde über optimale Sanktionsbedingungen gestaltet sein sollte.

Grundlage dieser Untersuchungen sollen die klassischen Bestimmungsgrößen nach Minor (1977) sein – Schnelligkeit, Härte und Wahrscheinlichkeit. Gleiche Überlegungen gehen bereits aus den Theorien zur Generalprävention von Bentham (1962; im Original von 1838) und Beccaria (1988; im Original von 1766) hervor. In der Folge gab es eine unüberschaubare Anzahl an Studien, die die Wirksamkeit dieser Variablen empirisch überprüft haben. Da es sich um Theorien zur Generalprävention handelt, lag der Fokus der Untersuchungen entsprechend auf der abschreckenden Wirkung von Strafschwere, -wahrscheinlichkeit und –schnelligkeit für die gesamte Bevölkerung. Immer wieder wurde gegen diesen Untersuchungsansatz eingewendet, dass nicht die objektiven Daten zu diesen drei Bestimmungsgrößen notwendig sind, um überprüfen zu können, ob Sanktionen abschreckend wirken, sondern ihre Wahrnehmung beim potentiellen Täter (z.B. Andenaes, 1975; Zimring & Hawkins, 1973). So gehen Zimring und Hawkins (1973) sogar davon aus, dass die Promptheit und die Härte einer Strafe möglicherweise in spezialpräventiven Überlegungen viel wichtiger sind. Obwohl die Variablen der Strafhärte, der Strafschnelligkeit und der Strafwahrscheinlichkeit also aus Theorien der Generalprävention stammen, sollen sie die theoretische Grundlage dieser individuumszentrierten Untersuchung bilden. Dies hat seinen Grund auch darin, dass es zwar Theorien über die Spezialprävention gibt, diese aber kaum Aussagen über die genauen Determinanten machen, die eine abschreckende Strafe auszeichnen. Die dargestellten Theorien der Spezialprävention stellen zur Erfüllung des Strafzweckes der Abschreckung allein auf die Härte der Strafe ab.

Im Folgenden soll daher unterstellt werden, dass für die Abschreckung des Einzelnen dieselben Variablen von Bedeutung sind wie für die Abschreckung der Allgemeinheit. Die Wirkung unterschiedlich schneller, harter und wahrscheinlicher Strafen wird in dieser Untersuchung daher nicht in ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit, sondern für den Täter, der diese Strafe erfahren hat, geprüft. Dass diese Annahme Gültigkeit hat, legen insbesondere die psychologischen Lerntheorien und ihre empirische Untermauerung nahe. Auch wenn die psychologische Lernforschung sich schon seit längerem von der Anwendung rein schematischer Lerngesetze abgewendet hat und gerade im Humanbereich die

Bedeutung kognitiver Vermittlungsprozesse betont, so scheint es immer noch von Relevanz, die möglicherweise so schlicht erscheinende Forderung nach schnellen, harten und häufigen Strafen empirisch zu prüfen. Grund ist nicht zuletzt, dass genau diese Größen von der Politik in Diskussionen um das Strafrecht, im Besonderen um das Jugendstrafrecht, immer wieder angeführt werden und die aktuelle Gesetzgebung maßgeblich mitbestimmen.

4 Grundsätzliches zum methodischen Vorgehen

4.1 *Verwendetes Datenmaterial*

Wichtigste Datenquelle für diese Untersuchung sind die Bundeszentralregister-Auszüge (BZR-Auszüge) der Probanden. Diese "einzigartige Datenquelle" (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal, 2013, S. 11) erlaubt es, justiziell erfasste Personen weiterzuverfolgen. Das Bundeszentralregister wird vom Bundesamt für Justiz in Bonn (BMJ) geführt. Die Idee der Registrierung von Vorstrafen war in Deutschland bis in die beginnende Neuzeit fremd. Erst als die Persönlichkeit des Täters und die in der Tat zum Ausdruck gekommene Schuld in den Mittelpunkt der Strafzumessung trat, erlangte sie Bedeutung. Ein einheitliches Strafregister gibt es in der Bundesrepublik seit der Bundesratsverordnung vom 16.06.1882 (Rebmann & Uhlig, 1985). Das Bundeszentralregistergesetz, wie es heute vorliegt, ist am 1. Januar 1972 in Kraft getreten, wurde seitdem aber immer wieder überarbeitet. Die letzte Änderung stammt vom 27. April 2012. Das Strafregister dient vorrangig dem Interesse der Strafrechtspflege, es ist Voraussetzung z.B. für Strafzumessung und Rückfallverschärfung. Zunehmende Bedeutung hat das Bundeszentralregister aber auch für wissenschaftliche Forschungszwecke. Die Registerbehörde verfügt über einen beachtlichen Datenschatz. Im Januar 2002 waren dort z.B. 6,1 Millionen Personen mit 15,4 Millionen Eintragungen erfasst (Hase, 2003).

Nach § 3 BZRG werden in das Register alle strafgerichtlichen Verurteilungen aufgenommen, zudem alle Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über die Schuldfähigkeit, gerichtliche Feststellungen zur Betäubungsmittelabhängigkeit und zum Verbot der Ausübung eines Gewerbes sowie nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen wie Straferlass, Strafaussetzung oder Führungsaufsicht. Verfahrenseinstellungen nach §§ 153ff StPO und Freisprüche werden nicht vermerkt, Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG dagegen werden zum Bundeszentralregister gemeldet. Diese Unterscheidung scheint in Anbetracht der Fragestellung dieser Untersuchung, die sich zwar auf junge Menschen bezieht, trotzdem nicht unproblematisch zu sein. Dies gilt zum einen für diejenigen Probanden über 21 Jahre, die grundsätzlich nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden. Aber auch für die jugendlichen und heranwachsenden Täter stehen Verzerrungen zu befürchten, da sowohl Caglar (2005), wenn auch nur für den Landgerichtsbezirk Flensburg), als auch Grundies (2004) eine beachtliche

Anwendungshäufigkeit des § 153 StPO in Jugendverfahren zeigen konnten. Grundies geht sogar davon aus, dass die Einstellung nach dieser Norm der Strafprozessordnung bei Jugendlichen genauso häufig vorkommt wie die nach JGG. Weiterhin einzutragen sind nach § 5 BZRG:

1. die Personendaten des Betroffenen; dazu gehören der Geburtsname, ein hiervon abweichender Familienname, die Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift sowie abweichende Personendaten,
2. die entscheidende Stelle samt Geschäftsnummer,
3. der Tag der (letzten) Tat,
4. der Tag des ersten Urteils [...]
5. der Tag der Rechtskraft,
6. die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Verurteilte schuldig gesprochen worden ist, unter Angabe der angewendeten Strafvorschriften,
7. die verhängten Strafen, die nach § 59 des Strafgesetzbuchs vorbehaltene Strafe sowie alle kraft Gesetzes eintretenden oder in der Entscheidung neben einer Strafe oder neben Freisprechung oder selbständig angeordneten oder vorbehaltenen Maßnahmen [...] und Nebenfolgen.

Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist, wird nur in das Bundeszentralregister eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden sind. Ansonsten finden sie nur Eingang in das Erziehungsregister. Das Erziehungsregister ist rechtlich ein selbstständiges Register, das organisatorisch jedoch gemeinsam mit dem Zentralregister geführt wird. Nach § 60 BZRG werden hier noch folgenden Entscheidungen und Anordnungen eingetragen:

1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (Verweisung an das Familiengericht aufgrund fehlender Reife beim jugendlichen Straftäter),
2. die Anordnung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander,

3. der Schuldspruch, auch wenn er nach anderen Normen des BZRG (§ 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie § 13 Absatz 3 aus dem Zentralregister) entfernt worden ist,
4. Entscheidungen, in denen der Richter die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Familiengericht überläßt,
5. Anordnungen des Familiengerichts [...]
6. der Freispruch wegen mangelnder Reife und die Einstellung des Verfahrens aus diesem Grund,
7. das Absehen von der Verfolgung nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes und die Einstellung des Verfahrens nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes,
8. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Familiengerichts [...].

Der Empfängerkreis für Auskünfte aus dem Erziehungsregister ist angesichts der hochsensiblen Daten kleiner als der für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (Hase, 2003). Bis zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 war es für Forschungszwecke nicht möglich, Daten aus diesem Register zu erhalten (Götz, 1972). Erst seit dem Inkrafttreten des EGStGB ist die Bekanntgabe von Eintragungen aus dem Erziehungsregister auch für wissenschaftliche Zwecke zugelassen (§ 61 BZRG). Da entsprechend § 61 II BZRG Institutionen, die sowohl aus dem Zentral- als auch dem Erziehungsregister Auskunft erhalten dürfen, alle Daten aus beiden Verzeichnissen mitgeteilt werden, auch wenn nur Auskünfte aus dem Zentralregister beantragt wurden, liegen alle verfügbaren Daten für die Probanden vor.

Vorrangige Funktion des BZR ist die Strafrechtspflege, daneben ist es aber auch dem Gedanken der Resozialisierung verpflichtet (Böhm, 1998). Deshalb sieht das BZRG Fristen vor, nach Ablauf derer bestimmte Informationen nicht mehr zugänglich sind. Die Fristen für die Nichtaufnahme von Verurteilungen in das Führungszeugnis (§ 33 BZRG) sind dabei für wissenschaftliche Zwecke nicht relevant, da nach § 42a BZRG für diese Vorhaben ein unbeschränkter Zugriff möglich ist. Die unbeschränkte Auskunft für wissenschaftliche Forschungsarbeiten geht dabei noch über den allgemein unbeschränkte Auskunft hinaus, da auch Jugendstrafen, bei denen der Strafmakel bereits als beseitigt erklärt wurde, mitgeteilt werden dürfen. Einschränkungen durch das Rehabilitationsinteresse bestehen für diese Untersuchung also nicht.

Wohl aber von Interesse sind die nach §§ 45ff BZRG benannten Tilgungsfristen, nach deren Verstreichen auch bei unbeschränkter Auskunft kein Zugriff auf physisch noch vorhandene

Daten besteht. Die Tilgungsfrist beginnt mit dem Datum des Urteils (§ 36 BZRG). Die Länge der Aufbewahrung der Daten richtet sich nach der Schwere der verhängten Sanktion (§ 46 BZRG). Die kürzeste Frist beträgt fünf Jahre, die längste 15 Jahre, wobei lebenslange Freiheitsstrafen sowie bestimmte stationäre Maßregeln keiner Tilgung unterliegen. Die einzige Ausnahme bildet im allgemeinen Strafrecht die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), die nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit (zwischen einem und drei Jahren) getilgt wird; ähnliches gilt für die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG), wenn nach Ablauf der ein- bis zweijährigen Bewährungszeit der Schuldspruch gemäß § 30 II JGG getilgt wird. In bestimmten Fällen verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe. Nach § 63 BZRG werden zudem die Eintragungen des Erziehungsregisters mit Erreichen des 24. Lebensjahres gelöscht. Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

Die Auswirkungen der Tilgungsvorschriften werden jedoch in deutlichem Maße durch den Grundsatz der Unteilbarkeit des Registers (§ 47III BZRG) gemildert (Hase nennt diese Tilgungshemmung „Mitziehregelung“), wonach bei mehreren Registereintragungen jede Eintragung erst dann getilgt werden kann, wenn die Tilgungsvoraussetzungen für *alle* Eintragungen vorliegen. Dagegen von erheblicher Bedeutung kann die Löschungsvorschrift des § 63 BZRG werden. Da zwischen Auswahl der Stichprobe und Auslesen der Informationen aus dem Bundeszentralregister zwei Jahre vergangen sind, können einige Jugendliche inzwischen das 24. Lebensjahr erreicht oder sogar bereits vollendet haben. Weitere Tilgungsfristen sollten keine Relevanz haben, weil diese minimal fünf Jahre beträgt und diese Frist selbst bei einer Straftat im Jahr 2008 zum Zeitpunkt der Datenabfrage noch nicht zu tilgen gewesen wäre, sofern sie registerpflichtig abgeurteilt wurde. Um in die Stichprobe aufgenommen zu werden, mussten alle Probanden in der Zeit von 2008 bis 2010 eine Straftat verübt haben. Selbst ein Delikt, dass also zu Beginn dieses Zeitraums verübt wurde, kann noch nicht getilgt worden sein, sofern es zu einer Aburteilung führte.

In den Auszügen der Probanden sind zum Teil auch Eintragungen durch Verwaltungsbehörden (z.B. Abschiebeverfügungen oder die Ablehnung der Erteilung eines Waffenscheins) oder durch Familiengerichte enthalten, sowie Suchvermerke. Auch wenn Böhm (1998) diese Eintragungen als Indikatoren für delinquentes Verhalten wertet, sollen diese Angaben in der hier vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt bleiben. Sollten diese

Eintragungen tatsächlich durch delinquentes Verhalten veranlasst worden sein, so müsste sich nachfolgend auch eine strafgerichtliche Aburteilung finden, die dann in die Maße für die Rückfälligkeit einbezogen werden. So kann eine Doppelwertung vermieden werden. Dieses Vorgehen wählten auch Schott, Suhling, Görge, Löbmann und Pfeiffer (2004), da auch sie diese Eintragungen nicht als eigenständige Verurteilungen betrachten. Weiterhin ist die Eintragung von Suchvermerken (also Ausschreibungen zur Festnahme oder Feststellungen des Aufenthalts) nur in das Register aufzunehmen, wenn es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dient (§ 27 BZRG), für das Erziehungsregister sind die Regeln noch restriktiver (§ 62 BZRG). Da keine Pflicht zur Eintragung von Suchvermerken besteht, kann es hier zu unsystematischen Verzerrungen kommen. Auch die nachträgliche Zusammenfassung mehrerer Urteile zu einer Gesamtstrafe, die im BZR zu einer eigenständigen Eintragung führt, bleibt unberücksichtigt, da kein neuerliches strafrechtlich relevantes Verhalten zugrunde liegt.

Ein letztes Problem, das hier dargestellt werden soll, entsteht durch eine fehlende Meldemoral (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetel, 2010). So kommt es im Einzelfall dazu, dass beispielsweise Informationen über die Anzahl der Tagessätze oder über das Alter zum Zeitpunkt der Tat nicht vorhanden sind. Böhm (1998) berichtet z.B. vom Fehlen der Bezeichnung und des Datums der (letzten) Tat. In den eigenen Daten fehlte beispielsweise 21x die Angabe zu den verwendeten Vorschriften, fünfmal fehlte das Datum der Tat, einmal das des Urteils. Für zwei Verhandlungen fehlt das Urteil, zehnmal die Tatbezeichnung. Erhebliche Schwierigkeiten hat auch die Frage bereitet, welcher Zeitraum im Vollzug verbracht wurde. Nach § 15 BZRG sind bei Freiheitsstrafen, Strafarresten, Jugendstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung das Datum, an dem die Vollstreckung beginnt und endet, einzutragen. Jehle et al. (2010) gehen in ihren Daten davon aus, dass das Ende der Strafvollstreckung bei unbedingten Freiheitsstrafen in 5-8% der Fälle fehlt. Um diesem bekannten Phänomen zu begegnen, wurden die Inhaftierungszeiten aller Probanden in den landesweiten Justizvollzugsanstalten abgefragt (Neumünster und Schleswig). Die Auswertung der Zeiten im Jugendarrest konnte nicht realisiert werden, da die Jugendarrestanstalt Moltsfelde noch nicht auf eine digitale Datenverarbeitung umgestellt wurde und die Unterbringungszeiten noch von Hand in ein Arrestbuch eingetragen werden; entsprechend stand der Informationsgewinn in keinem Verhältnis zum Aufwand.

Für einen Teil der Stichprobe, 105 junge Männer, die in der Untersuchung Riesners (Riesner, Jarausch, Schmitz, Glaubitz & Bliesener, 2012) die Kerngruppe darstellten, wurde

eine Vielzahl von weiteren Daten eingeholt, die auch für diese Studie von Bedeutung sind, insbesondere die Erhebung von Daten aus den staatsanwaltschaftlichen Akten. Im Gegensatz zu den Daten aus dem Bundeszentralregister finden sich in diesen Akten deutlich detailliertere Angaben über den Verlauf der Strafverfolgung, so beispielsweise neben dem exakten Datum jeder Tat auch der Tag der Anzeige sowie das Datum der ersten Vernehmung als Beschuldigter. Da die polizeiliche Vernehmung von jungen Straftäter schon als Teil des Sanktionierungsprozesses verstanden werden kann, sollte ihr Einfluss auf die weitere Auffälligkeit nicht unberücksichtigt bleiben. Weiterhin finden sich in den Akten der Staatsanwaltschaft die Daten der Einstellung bzw. des Urteilsspruches, ebenso die erfolgte Sanktionierung.

4.2 Einführung in das methodische Vorgehen

Grundlage dieser Untersuchung sind die klassischen Theorien der Generalprävention, die durch Erkenntnisse aus der psychologisch-empirischen Forschung gestützt werden. Die dort vertretenen Parameter einer wirkungsvollen Strafe – Schnelligkeit, Härte und Wahrscheinlichkeit – sollen in dieser Untersuchung jedoch von einem spezialpräventiven Standpunkt aus überprüft werden. Insofern sind die konkreten Werte der Variablen auf individueller Ebene von Bedeutung (so auch Pestello, 1984) und nicht aggregierte Maße zu Strafschnelligkeit, -härte und -wahrscheinlichkeit. Gerade für die Strafpromptheit und die Sanktionshärte nehmen Zimring und Hawkins (1973) an, dass die spezialpräventive Wirkung möglicherweise die generalpräventive übersteigt. Parker und Grasmick (1979) konnten für die Strafwahrscheinlichkeit zeigen, dass es die eigenen Erfahrungen und die aus dem sozialen Umfeld sind, die die Beurteilung dieser Variable prägen.

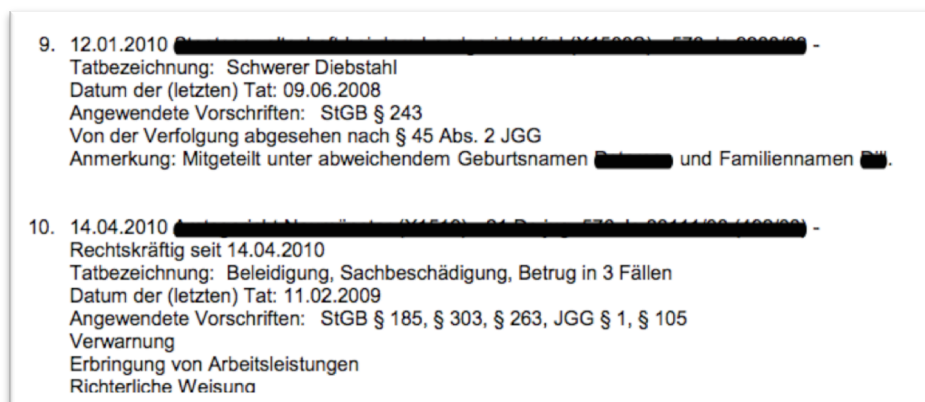
Zudem wurde sich dafür entschieden, die kriminelle Entwicklung jedes Straftäters von Beginn an nachzuverfolgen. Für die meisten Auswertungen in dieser Untersuchung bedeutet dies, dass die erste Aburteilung den Ausgangspunkt für die nachfolgende Legalbewährung darstellt (vgl. Luke & Lind, 2002). Dieser Entscheidung liegt die Überlegung zugrunde, dass einige Autoren (z.B. Thorsell & Klemke, 1972; Tittle, 1980b) die Vermutung geäußert haben, dass Strafen für eine initiale Tat abschreckender sind als für Folgetaten, nachdem die Abschreckung bereits misslungen ist. Studien haben gezeigt, dass bisher unauffällige Personen sensibler auf Bestrafungen reagieren (Tittle & Logan, 1973; Zimring & Hawkins, 1973). Weiterhin konnten Studien belegen, dass es insbesondere die unerfahren und naiven Täter sind, bei denen Sanktionserfahrungen die größte Wirkung entfalten (Minor & Harry,

1982; Paternoster, Saltzman, Waldo & Chiricos, 1985; Pogarsky, Piquero & Paternoster, 2004; Saltzman, Paternoster, Waldo & Chiricos, 1982). Heinz und Storz (1992) vermuten, dass die erstmalige Sanktionierung für die Legalbewährung eine Weichenstellung darstellt. Falls also eine strafrechtliche Sanktion eine Wirkung auf die nachfolgende Kriminalität haben sollte, dann am ehesten nach der ersten Sanktionierung. Im Humanbereich konnten z.B. Schumann, Berlitz, Guth und Kaulitzki (1987) zeigen, dass Korrelationen zwischen Strafvariablen und Rückfallmaßen höher sind, wenn die Probanden erstmals sanktioniert wurden. Der Ansatz, die Kriminalität aller Probanden von Beginn an zu betrachten, hat noch einen weiteren Grund. Studien auf der Basis von BZR-Daten müssen sich der Kritik aussetzen, Straftäter miteinander zu vergleichen, die womöglich nicht miteinander vergleichbar sind, beispielsweise weil sie sich hinsichtlich wichtiger soziodemographischer Kriterien (z.B. Schulbildung, Schichtzugehörigkeit) unterscheiden. Diese Angaben können über das Bundeszentralregister nicht erhoben und kontrolliert werden. Durch die Betrachtung der jeweils ersten Aburteilung können zumindest Variablen in Bezug auf die Erfahrungen mit der staatlichen Strafverfolgung kontrolliert werden. Natürlich können auch schon vor der ersten Strafverfolgung Prozesse auf den jungen Menschen einwirken, die Einfluss auf seinen weiteren kriminellen Werdegang nehmen, aber hinsichtlich der Einflüsse durch das Justizsystem sind alle Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt noch unbelastet. Alle jungen Täter erfahren nun das erste Mal eine strafrechtliche Sanktion durch eine offizielle Institution, kein Proband hatte zuvor Erfahrungen mit einem Strafprozess. So kann die isolierte Wirkung dieser Verurteilung untersucht werden, ohne dass Vorverurteilungen und deren Wirkungen berücksichtigt werden müssen.

Wichtige und in der Sanktionsforschung immer wieder diskutierte Maße in der Beurteilung der Wirksamkeit von Strafen sind die Definition eines Misserfolges und die Länge des Follow-Up-Zeitraums (siehe z.B. Hood & Sparks, 1970).

Durch die Verwendung der Bundeszentralregisterauszüge kann als **Kriterium für einen Misserfolg** nur ein erneuter Eintrag gewertet werden, auch wenn diese Definition dazu neigt, die Wirksamkeit von Strafmaßnahmen zu überschätzen, da Straftaten aus dem Dunkelfeld nicht berücksichtigt werden können (Hood & Sparks, 1970). Andere Erfolgsmaße, wie beispielsweise das Aufnehmen einer festen Arbeit, das Abwenden vom kriminellen Freundeskreis oder gewandelte Wertevorstellungen lassen sich mit den vorliegenden Informationen nicht erfassen. Anders als in einigen anderen Rückfalluntersuchungen (z.B. Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetel, 2013) wird in dieser Untersuchung nicht ein

weiteres Urteil als Rückfall gewertet, sondern eine weitere Straftat. Ein Blick in die Registerauszüge zeigt schnell, dass ein zweites Urteil nicht immer auch einen Rückfall darstellt. Aufgrund der Bearbeitungszeiten der Justiz kommt es nicht selten vor, dass die Tat, die in einer zweiten Verhandlung abgeurteilt wird, keinen Rückfall nach einer ersten Sanktionserfahrung darstellt, da die Tat, die dem zweiten Urteil zugrunde liegt, noch vor der ersten Aburteilung, ja vielleicht sogar noch vor der dazugehörigen Tat verübt wurde. Für die Erstellung der einzelnen Datensätze innerhalb der nachfolgenden Fragestellungen bedeutet dies einen deutlichen Mehraufwand. Dafür kann dann jedoch sicher davon ausgegangen werden, dass es sich tatsächlich um Rückfälle handelt und nicht lediglich Verzögerungen durch die Justiz abgebildet werden. Einen solchen Fall zeigt der Auszug aus dem Bundeszentralregister des Probanden Nr. 820 (Abbildung 2). Während der Proband auf das Urteil zum schweren Diebstahl vom 09.06.2008 wartet (Urteil 9), begeht er eine Beleidigung, eine Sachbeschädigung und drei Betrüge (letzte dieser Taten am 11.02.2009). Es handelt sich entsprechend nicht um Rückfalltaten nach dem Urteil 9 vom 12.01.2010, sondern um zwischenzeitlich begangene Taten.



9.	12.01.2010	[REDACTED]	-
		Tatbezeichnung: Schwerer Diebstahl	
		Datum der (letzten) Tat: 09.06.2008	
		Angewendete Vorschriften: StGB § 243	
		Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG	
		Anmerkung: Mitgeteilt unter abweichendem Geburtsnamen [REDACTED] und Familiennamen [REDACTED].	
10.	14.04.2010	[REDACTED]	-
		Rechtskräftig seit 14.04.2010	
		Tatbezeichnung: Beleidigung, Sachbeschädigung, Betrug in 3 Fällen	
		Datum der (letzten) Tat: 11.02.2009	
		Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 303, § 263, JGG § 1, § 105	
		Verwarnung	
		Erbringung von Arbeitsleistungen	
		Richterliche Weisung	

Abbildung 2: Ausschnitt aus einem Bundeszentralregister-Auszug

Entsprechend der Kritik von Moffitt (1983) und Murray und Cox (1979) soll als abhängige Variable nicht nur ein einzelner Rückfall gelten. Zu Recht haben diese Autoren darauf hingewiesen, dass ein einzelner Rückfall noch kein Indiz für die Wirkungslosigkeit einer Sanktion ist. Gerade nach einer einmaligen Bestrafung sollte eine völlige Unterdrückung jedweden delinquenten Verhaltens unwahrscheinlich sein. Trotzdem ist das wichtigste Rückfallmaß in dieser Untersuchung das *Auftreten eines Rezidivs*. Gemäß der Kritik von Moffitt sollen jedoch weitere abhängige Variablen überprüft werden, um der Wirksamkeit von Sanktionen nachzugehen. So interessiert auch die *Anzahl von Straftaten im Katamnese-*

Zeitraum von einem, zwei und drei Jahren. Die Begrenzung des Katamnesezeitraumes auf drei Jahre basiert auf den Auswertungen vorangegangener Rückfalluntersuchungen. Zwar berichten Hood und Sparks (1970), dass die meisten Delinquenten, die nach einer ersten Sanktionierung überhaupt wieder straffällig wurden, dies in einem Zeitraum von fünf Jahren taten, sie berichten aber auch, dass sich auch mit kürzeren Nachfolgezeiten die Rückfälligkeit mit einiger Genauigkeit beurteilen lässt. Für diese Annahme spricht u.a. die Studie von Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetal (2013). Im vierten Jahr nach der Bezugsentscheidung wurden nur noch zwei Prozent der betrachteten Population rückfällig, die zuvor rückfallfrei geblieben waren. Heinz und Storz (1992) kommen nach ihren Auswertungen zu dem Schluss, dass ein Rückfall im ersten Jahr nach einer Verurteilung am wahrscheinlichsten ist. In der Studie von Sessar und Hering (1990) beging die Hälfte der Probanden, die überhaupt rückfällig wurden, ihre Rezidivtat im ersten Jahr des Follow-Up-Zeitraums. Bei Berckhauer und Hasenpusch (1982a) wurden 28% der Probanden gar im ersten halben Jahr rückfällig. In Anbetracht dieser Ergebnisse scheint ein Zeitraum von drei Jahren vertretbar. Die Rückfallhäufigkeit lässt sich relativ zuverlässig aus den Auszügen des Bundeszentralregisters ablesen. Berücksichtigt werden nicht die Verhandlungen, die in den entsprechenden Katamnesezeiträumen angefallen sind, sondern die Anzahl von rechtswidrigen Taten, die in diesen Verhandlungen abgeurteilt wurden. Delinquente Handlungen, in denen mehrere Straftatbestände tateinheitlich (§ 52 StGB) erfüllt wurden, werden dabei als eine Tat gewertet. Aufgrund uneindeutiger Tatbezeichnungen im BZR-Ausdruck kann es dabei möglicherweise zu Verzerrungen kommen. So findet sich beispielsweise die Tatbezeichnung „Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung und Bedrohung“ in den Registerauszügen, sodass darunter sowohl eine als auch zwei Taten verstanden werden können. Da ein Blick in die Daten zeigt, dass einer Verurteilung sehr viele Taten zugrunde liegen können (ein Proband fiel mit gewerbsmäßigen Betäubungsmittelhandel in 548 Fällen sowie zehn weitere Straftaten auf), scheint dieses Vorgehen trotz möglicher Ungenauigkeiten die tatsächliche Hellfeldkriminalität besser abzubilden als eine reine Zählung der nachfolgenden Aburteilungen im Katamnesezeitraum. Für die Auszählung der Rückfalltaten sind in dieser Untersuchung die klartextlichen Tatangaben maßgebend. Wie aus Abbildung 2 (Urteil 10) zu erkennen, ist allein aus den Angaben zu den verwendeten Paragraphen nicht zu erkennen, wie häufig das entsprechende Delikt verübt wurde, in diesem Beispiel ein Betrug in drei Fällen. Außerdem können die Angaben der verwendeten Paragraphen auch insofern irreführend sein, da insbesondere bei qualifizierten Delikten (gefährliche Körperverletzung statt einfacher Körperverletzung) zum Teil sowohl die Norm des Grundtatbestandes als auch die

Qualifikation aufgeführt werden (§§ 223 und 224 StGB). Unter einem qualifizierten Tatbestand versteht man die Erweiterung eines Grundtatbestandes um strafverschärfende Tatbestandsmerkmale.

Weiter soll die *Schwere des Rezidivs* berücksichtigt werden. Einer Straftat einen bestimmten Schwerescore zuzuordnen, unterliegt mannigfaltigen Problemen, ist immer subjektiv und wird nie eine befriedigende Lösung hervorbringen (alle Probleme der Entwicklung eines Tatschwerescores sind zusammengefasst bei Riesner, in Druck, nachzulesen). Aus der Literatur sind relativ einfache Skalen bekannt, wie die von Gerken und Schumann (1988), die lediglich zwischen Vergehen und Verbrechen unterscheiden, aber auch anspruchsvollere Operationalisierungen über das Verfahren zur optimalen Skalierung (Höfer, 2003). In dieser Untersuchung soll auf das Maß von Riesner (in Druck) zurückgegriffen werden. Die Schwerescores für die Straftatbestände sind im Anhang (Kapitel 10.1) dargestellt. Dieses Tatschweremaß orientiert sich an den Strafraumen des Strafgesetzbuches. Im ersten Schritt wurden alle im StGB enthaltenen Kombinationen aus minimalem und maximalem Strafmaß in eine Rangreihe gebracht. Als erste Ordnungsvariable wurde die obere Grenze des Strafraumes herangezogen, innerhalb von Kategorien mit derselben oberen Strafgrenze wurde nach der unteren Strafraumgrenze geordnet. Es ergibt sich eine Rangskala mit 15 Kategorien, deren Wertebereich durch eine Exponentialfunktion auf Werte zwischen 1 (z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis) und 100 (Mord) transformiert wurde.

Die Bestimmung der Schwere der Rückfalltat ist bei einer einzelnen Tathandlung unproblematisch. Wird die Rückfalltat jedoch im Rahmen einer Sammelverurteilung abgeurteilt, muss das Vorgehen angepasst werden. Da im BZR nur das Datum der letzten Tat angegeben ist, kann nicht bestimmt werden, welche der abgeurteilten Taten zuerst begangen wurde. Theoretisch ist es möglich, nur die schwerste Tat in die Betrachtung miteinzubeziehen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, einen Summenwert zu bilden. Dabei kann jede Straftat mit gleicher Gewichtung eingehen oder aber es erfolgt eine Verrechnung anhand einer subjektiv gewählten Gewichts. Es wurde sich dafür entschieden, nur die nach dem Schweremaß schwerste Straftat zu berücksichtigen. Dieser Entscheidung liegt die Überlegung zugrunde, dass durch eine Summenverrechnung Zahlen in einer Größenordnung zustande kämen, die nur aufgrund der Häufigkeit möglicherweise auch bagatelhafter Taten zu unverhältnismäßig hohen Schwereinschätzungen verleiten. Um eine weitgehend intuitive Einsicht in die Tatschwere zu ermöglichen, sollen daher sowohl für die Anlass- als auch für die Rezidivverhandlung nur jeweils eine Tat, nämlich die schwerste, berücksichtigt werden. Weiterhin bedarf es einer Festlegung im Umgang mit Straftaten, die

nicht vollendet wurden. Es wurde sich dafür entschieden, beispielsweise einen versuchten Diebstahl hinsichtlich seiner Schwere wie einen Diebstahl zu bewerten, da es vermutlich nicht in der Intention des Täters lag, die Straftat nicht zu vollenden, sondern eher auf Faktoren zurückzuführen ist, die außerhalb der Erwartung und Planung des Täters lagen (z.B. Entdeckung durch Polizei oder eine andere Person, Gegenwehr des Opfers). Ebenso wurde bei der Anstiftung zu einer Straftat vorgegangen. Dieses Vorgehen entspricht auch der Gesetzeslage; § 26 StGB sieht vor, dass ein Anstifter zu bestrafen ist wie der Täter. Entsprechend wird seine Tat genauso schwer gewichtet wie die Tat, zu der er angestiftet hat.

Nach einer einmaligen Bestrafung kann prinzipiell nur die Unterdrückung des bestraften Verhaltens erwartet werden. An eine Sanktion im Strafrecht wird aber der Anspruch gestellt, in Zukunft jedes strafrechtlich relevante Verhalten zu unterdrücken. Um dem Vorgehen in empirischen Grundlagenstudien zur Wirksamkeit von Bestrafungen gerecht zu werden, soll als abhängiges Maß auch die *Einschlägigkeit des Rückfalls* betrachtet werden. Da in Grundlagenstudien die Definition des zu unterdrückenden Verhaltens zum Teil sehr eng gefasst ist, soll auch in dieser Studie eine sehr konservative Definition der Einschlägigkeit verwendet werden. So soll beispielsweise die Aburteilung eines Diebstahls zukünftig nicht jede Art der Eigentumsdelinquenz verhindern, sondern nur das erneute Begehen eines Diebstahls. Eine einschlägige Rückfalltat liegt also nur vor, wenn derselbe Straftatbestand erneut verletzt wurde. Qualifikationen der Straftatbestände bleiben jedoch unberücksichtigt. Ein schwerer Diebstahl als Rezidiv nach einem einfachen Diebstahl wird entsprechend auch als einschlägiger Rückfall gewertet, genauso umgekehrt.

Abschließend soll auch die *Zeit bis zu einer erneuten Straftat* untersucht werden. Je nach Fragestellung ist davon auszugehen, dass eine schnellere, härtere oder wahrscheinlichere Sanktion zu längeren rückfallfreien Zeiträumen führt. Für die Bestimmung der rückfallfreien Zeit wird die Zeit zwischen dem ersten Urteil und der Rückfalltat berechnet. In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass ein Rückfall erst nach mehr als drei Jahren nach der Anlassverurteilung eintritt. Auch diese Tat wird berücksichtigt. Die Beschränkung des Katamnesezeitraumes auf drei Jahre gilt daher nur für die Auszählung der Rückfallhäufigkeit. Das Datum des ersten Urteils sowie das Datum der Rückfalltat können den Bundeszentralregisterauszügen entnommen werden. Wie bereits beschrieben, wird in dieser Untersuchung besonderen Wert darauf gelegt, dass es sich tatsächlich um eine Rückfalltat handelt und nicht lediglich um eine nachfolgende Verhandlung. Das Ende der rückfallfreien Zeit markiert also das Datum einer Tat, nicht eines Urteils. Bei einer Sammelverurteilung

kann das genaue Datum der ersten Tat jedoch nicht bestimmt werden, weil den Auszügen nur das Datum der letzten Tat, die der Verhandlung zugrunde lag, entnommen werden kann. Wie ein Blick in die Daten zeigt, hält sich die Verzerrungen durch diese Ungenauigkeit jedoch in Grenzen, in lediglich knapp 20% der Verfahren wurden mehr als zwei Straftaten als Sammelverurteilung abgeurteilt. Als rezidivfreie Zeit soll nur die Zeit in Freiheit gewertet werden, deshalb werden im Bedarfsfall die Zeiträume zwischen Verhandlung und Rückfalltat um die Haftzeit korrigiert. Für alle Probanden wurden daher die Daten über Haftzeiten in den Anstalten in Neumünster und Schleswig aus dem Programm BasisWeb ausgelesen. In diesem Programm waren sowohl Angaben zu Freiheits- und Jugendstrafen, wie auch zu Ersatzfreiheitsstrafen und Untersuchungshaft verzeichnet. Waren die Gefangenen lediglich in einer der beiden Haftanstalten untergebracht, was für den Großteil der Probanden zutrifft, konnten die Daten über die Inhaftierungen vollständig erhoben werden. Kamen die Häftlinge dagegen aus anderen Haftanstalten oder wurden in diese verlegt, können Abschnitte der Haftzeit fehlen.

Die **unabhängigen Variablen** werden im Rahmen der einzelnen Untersuchungen beschrieben.

Die **Katamnesezeit**, die für den einzelnen Probanden zur Verfügung steht, kann aufgrund des gewählten Datenmaterials nicht kontrolliert werden und ergibt sich aus dem individuellen Zeitpunkt der ersten Aburteilung. Je näher das Datum der ersten Aburteilung am Datum des Datenabrufes durch das BMJ liegt, desto kürzer wird der Follow-Up-Zeitraum. So können sich für einige Probanden Beobachtungszeiträume von nur wenigen Monaten ergeben, für andere dagegen über Jahre. U.a. für das abhängige Maß der Rückfallhäufigkeit musste eine Regelung getroffen werden, wie mit Probanden umzugehen ist, bei denen ein Katamnesejahr nicht vollständig vorliegt. Generell sollen so viele Informationen wie möglich genutzt werden, deshalb wurde sich in dieser Studie dafür entschieden, jeden Probanden so lange zu betrachten, wie es die Daten ermöglichen. Sobald mindestens ein Beobachtungszeitraum von sechs Monaten gewährleistet war, wurde das Katamnese-Jahr als vollständig vorliegend bewertet. Kann ein Jahr im Katamnesezeitraum nur noch für weniger als sechs Monate beurteilt werden, kann der Proband für dieses Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. Entsprechend wird es in den Auswertungen zur Rückfallhäufigkeit sukzessive zu einem Schwund an Probanden kommen.

4.3 Statistisches Verfahren – die Überlebensanalyse

Neben gängigen statistischen Verfahren kommt in dieser Untersuchung auch die sogenannte Überlebensanalyse zur Anwendung. Die Überlebensanalyse ist ein statistisches Instrument, das sich insbesondere in der Medizin großer Beliebtheit erfreut. Aber auch in der Kriminologie wächst das Interesse an dieser Methode. Mit Hilfe der Überlebensanalyse (auch Überlebenszeitanalyse, Survival analysis oder Verweildaueranalyse) lässt sich die Zeit bestimmen, die im Schnitt bis zum Eintritt eines Ereignisses vergeht. In der Medizin ist dieses Ereignis häufig der Tod, in diesen Analysen interessiert dann beispielsweise der Vergleich zweier Krebs-Behandlungen. Es soll abgeschätzt werden, bei welcher Behandlungsmethode die Patienten eine längere Überlebensdauer haben. Das Ereignis muss aber nicht immer negativen Charakter haben, es kann beispielsweise auch das Eintreten einer Schwangerschaft, die Vermittlung in eine berufliche Anstellung oder ähnliches sein. In dieser Untersuchung ist das relevante Ereignis der kriminelle Rückfall; nach Killias (2002) ist für derartige Fragestellungen die Überlebensanalyse die angemessene Methode.

Ein Problem, welches in solchen Untersuchungen auftreten kann, ist die Möglichkeit, dass ein Proband innerhalb des Beobachtungszeitraumes das zu untersuchende Ereignis nicht erfährt. Das erwartete Ereignis tritt nicht oder erst nach Ende des Follow-Up-Zeitraums auf. Somit liegt lediglich die Information vor, dass während des Beobachtungszeitraums das Ereignis nicht aufgetreten ist, danach ist die Beobachtung zensiert. Dies ist aber auch eine wichtige Information und sollte nicht aus der Analyse ausgeschlossen werden. Tritt das Ereignis nicht auf, weiß man zumindest, dass die Überlebenszeit größer als die beobachtete Zeit ist. In gängigen Verfahren gibt es keine Möglichkeiten, diese durch Zensierung unvollständigen Informationen adäquat einfließen zu lassen (Schendera, 2008; Zwiener, Blettner & Hommel, 2011). Ist eine Studie beispielsweise aus finanziellen Gründen auf zehn Jahre begrenzt, so kann nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr beurteilt werden, wie hoch die Überlebenszeit derjenigen Patienten ist, die zum Ende der Studie noch lebten. War diese Studie zudem so entworfen, dass der Rekrutierungszeitraum sehr groß war, ergibt sich zusätzlich das Problem unterschiedlich langer Follow-Up-Zeiträume für jeden Probanden. In regressionsanalytischen Verfahren können diese Probanden nicht berücksichtigt werden, es käme zu einem möglicherweise erheblichen Datenverlust und einer Verzerrung der Ergebnisse. Auch für die Daten in der vorliegenden Untersuchung gelten diese Probleme. Für alle jungen Straftäter liegen Kriminalitätsdaten nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt

vor, über die Entwicklung nach dieser Zeit können keine Auskünfte gegeben werden. Da insbesondere die erste Tat von Bedeutung ist und diese für jeden Probanden zu einem anderen Zeitpunkt liegt, variieren die Follow-up-Zeiten. Mit Hilfe der Überlebensanalyse kann diesen Besonderheiten begegnet werden. Durch dieses statistische Verfahren können die Berechnungen auf der Basis *aller* Daten erfolgen (Ziegler, Lange & Bender, 2007a). Mit regressionsanalytischen Methoden dagegen könnten nur diejenigen Personen berücksichtigt werden, die im Katamnesezeitraum rückfällig geworden sind. Diese Negativselektion würde die Ergebnisse in dem Sinne verfälschen, als dass die Überlebenszeit zu kurz geschätzt würde. Mit Hilfe zweier Modelle lassen sich zum einen Unterschiede in den Überlebenszeiten zwischen zwei oder mehr Gruppen (Kaplan-Meier-Methode) oder der Effekt mehrerer Einflussgrößen auf die Überlebenszeit (Cox Regression) berechnen.

Die **Kaplan-Meier-Methode** bietet die Möglichkeit, zwei oder mehr Gruppen hinsichtlich ihrer Überlebensfunktion zu vergleichen. In der Nullhypothese wird davon ausgegangen, dass die Ausfälle in zufälliger Reihenfolge auftreten, unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit. Zunächst kann man sich über SPSS eine graphische Veranschaulichung ausgeben lassen. Die Interpretation soll hier beispielhaft anhand der Überlebensgrafik veranschaulicht werden (siehe Abbildung 3).

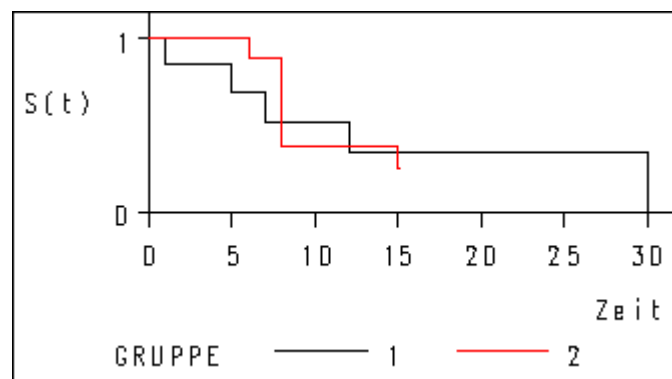


Abbildung 3: Beispiel einer Überlebenstafel

Aus der Grafik wird ersichtlich, wie die Überlebensfunktionen beider Gruppen, die miteinander verglichen werden sollen, treppenförmig absinken. Auf der x-Achse ist die Zeit t abgetragen, auf der y-Achse die Überlebensfunktion $S(t)$, die die Wahrscheinlichkeit angibt, dass zum Zeitpunkt t das Ereignis noch nicht eingetreten ist. Sobald bei einer Person das Ereignis eintritt, ergibt sich in der Überlebensfunktion ein Knick nach unten, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Proband zu diesem Zeitpunkt noch nicht das Ereignis erfahren hat, nimmt ab. Bei zensierten Daten ergibt sich in der Treppenfunktion keine Änderung, denn

das Ereignis tritt nicht auf. Bei diesen Fällen findet man zum Zeitpunkt der Zensur ein Kreuz auf dem Graphen, welches anzeigt, dass die Person zu diesem Zeitpunkt aus der Beobachtung ausgeschieden ist. Tritt eine Zensierung auf, wird bei der Kaplan-Meier-Analyse davon ausgegangen, dass der zensierte Proband so lange beobachtet wurde, bis bei der nächsten Person das Ereignis auftritt (Ziegler et al., 2007b). Abbildung 3 zeigt eine Grafik, wie sie beispielsweise SPSS ausgeben würde. In der Theorie würde ein Überlebenskurve einen stetigen Verlauf nehmen, der bei $t = \infty$ den Wert $S(t) = 0$ annimmt. Die Treppenfunktion in der Praxis dagegen erreicht den Wert 0 nicht immer, da bis zum Ende der Studie nicht alle Probanden das Ereignis erfahren haben müssen (Kleinbaum, 2012). Die Sterbefunktion ist im gewissen Sinn die negative Seite der Überlebensfunktion, die Treppenfunktion hätte jeweils eine Korrektur nach oben erfahren, wenn ein Proband das Ereignis erfahren hat. Sie ist mathematisch jedoch deutlich komplexer und weniger intuitiv zu verstehen (Kleinbaum, 2012), weshalb die Überlebensfunktion häufig als ansprechendere Abbildung gewählt wird.

Neben der graphischen Veranschaulichung berechnet SPSS auch eine Reihe statistischer Parameter. Zur Schätzung der Überlebenszeit werden für die betrachteten Gruppen Mittelwerte und Mediane der Überlebenszeit, sowie deren Standardfehler und ein Konfidenzintervall ausgegeben. Zu bevorzugen bei Überlebensdaten mit Zensierungen ist als Maß der zentralen Tendenz die Schätzung über den Median (Schendera, 2008). Dieser Wert gibt an, zu welchem Zeitpunkt bei 50% der Probanden das Ereignis eingetreten ist ($S(t) = .5$; Zwiener et al., 2011). Wie bereits dargestellt, lässt sich mit Hilfe der Methode nach Kaplan-Meier berechnen, ob zwischen zwei oder mehr Gruppen hinsichtlich der Überlebenszeiten ein statistisch signifikanter Unterschied besteht. Voraussetzungen für die Anwendung der Methode sind, dass Zensierungen in den Daten in keiner Beziehung zur Gruppenzugehörigkeit oder der Zeit stehen (random censoring). Das Zensierungsmuster ebenso wie der Anteil an Zensuren muss über die Gruppen hinweg ähnlich sein. Als weitere Voraussetzung benennt Schendera (2008) zumindest eine annähernd gleich große Gruppengröße. Unter diesen Bedingungen kann geprüft werden, ob sich die Gruppen unterscheiden. Unter SPSS stehen dafür drei Teststatistiken zur Verfügung. Der Log Rang-Test (auch Log Rank- oder Mantel-Cox-Test) ist bei hinreichend großer Zahl des erwarteten Ereignisses Chi-Quadrat-verteilt mit $k-1$ Freiheitsgraden bei k Gruppen. Wie bei allen Chi-Quadrat-Tests sollte sich bei Unterschiedlichkeit der Gruppen ein Unterschied ergeben zwischen der beobachteten Zeit bis zum Eintritt des Ereignisses und der erwarteten Zeit bei zufälliger Reihenfolge. Diese Teststatistik gewichtet alle Ausfälle gleich, entsprechend ist er für Situationen geeignet, in denen zu erwarten ist, dass Effekte gleichmäßig auf ein

Überleben einwirken bzw. ein konstantes Risiko vorliegt. Es besteht eine leichte Tendenz, spätere Ausfälle höher zu gewichten. Der Breslow-Test (modifizierter Wilcoxon- oder Wilcoxon-Gehan-Test) dagegen gewichtet die Werte am Anfang stärker, frühe Ausfälle haben entsprechend stärkeres Gewicht in der Beurteilung von Gruppenunterschieden. Er ist deshalb vor allem in Situationen geeignet, in denen zu erwarten ist, dass Effekte des Treatments auf das Überleben am stärksten am Anfang einer Verlaufsstudie sind. Zumeist zwischen den Ergebnissen dieser beiden Statistiken liegt das Ergebnis des Tarone-Ware-Tests. Er gewichtet ebenfalls stärker die frühen Ereignisse, aber weniger stark als der Breslow-Test. Er ist empfehlenswert, wenn sich die Ausfälle weder am Anfang noch am Ende der Verteilung konzentrieren, ebenso ist er geeignet, wenn sich die Verteilungen über große Zeitspannen erstrecken. Hosmer & Lemeshow (1999; zitiert nach Schendera, 2008) empfehlen, in Publikationen alle verfügbaren Tests anzugeben, um einen differenzierten Eindruck davon zu bekommen, wie sich die untersuchten Funktionen ähneln bzw. unterscheiden. Alle drei vorgestellten Verfahren sind jedoch ungeeignet, wenn sich die Kurvenverläufe der betrachteten Gruppen überschneiden, dann kann nur der Likelihood-Ratio-Test (-2LL-Test) verwendet werden (Schendera, 2008). In SPSS ist diese Statistik nur unter der Prozedur der Cox-Regression verfügbar. Ausgegeben wird dort auch die Wald-Statistik, eine ebenfalls approximativ Chi-Quadrat-verteilte Statistik. Unterscheiden sich Wald-Statistik und -2LL-Test, dann ist letztere zu bevorzugen, weil sie die besseren Testeigenschaften besitzt. Ergibt die jeweils angemessene Statistik, dass zwischen den Gruppen ein signifikanter Unterschied vorliegt, so kann bei mehreren Gruppen nur festgestellt werden, dass irgendwo ein Unterschied besteht. Um herauszufinden, auf welche Gruppenunterschiede das Ergebnis zurückgeht, müssen paarweise Tests angefordert werden.

Soll dagegen der Effekt mehrerer Einflussgrößen auf eine Zielvariable untersucht werden, so muss die **Cox Regression** verwendet werden. Die Cox Regression bietet die Möglichkeit, den Einfluss einer Kovariate abzuschätzen, wenn andere potentielle Einflussgrößen adjustiert sind. Ein Vorteil gegenüber der Kaplan-Meier-Prozedur besteht darin, dass bei dieser Regression auch metrische Variablen berücksichtigt werden können, ohne dass durch eine Kategorisierung Informationen eingebüßt werden müssen. Der Output entspricht dabei weitestgehend dem einer linearen Regression. Eine neue Variable ist das Hazard Ratio (HR), die sich aus der Division zweier Sterbefunktionen ergibt. Es ist ein Maß dafür, um wie viel höher die Sterberate in der einen Gruppe im Vergleich zu der Sterberate einer anderen Gruppe ist. Es entspricht somit dem Beta in einer linearen Regression und dem Odds Ratio

in einer logistischen Regression (Kleinbaum, 2012). Man kann es als relatives Risiko interpretieren (Zwiener et al., 2011). Dabei gilt:

- Hazard Ratio > 1 → Sterberate in Gruppe 2 größer als in Gruppe 1
- Hazard Ratio < 1 → Sterberate in Gruppe 2 kleiner als in Gruppe 1
- Hazard Ratio ≈ 1 → Sterberate in beiden Gruppen ungefähr gleich groß.

Berechnet SPSS also beispielsweise ein Hazard Ratio (im Programm mit $\text{Exp}(B)$ benannt) von 10 bedeutet dies, dass die Gruppe, in der die Variable vorliegt, eine zehnmal höhere Sterberate hat. Bei einer stetigen und nicht kategorialen Variable, wie beispielsweise dem Alter bei der Diagnosestellung, gibt das Hazard Ratio die Veränderung des Sterberisikos an, falls sich die interessierende Variable um eine Einheit erhöht, der Patient also zum Beispiel zum Zeitpunkt der Diagnose ein Jahr älter ist. Über zwei Teststatistiken (Wald und Likelihood Ratio) kann die Signifikanz der Modelle überprüft und verglichen werden. Neben den Berechnungen gibt SPSS auch hier ein Kurvendiagramm aus. Die Funktionen, die abgebildet werden, sind um die konfundierende Variable adjustiert.

Eine wichtige Annahme des im Original „Cox Proportional-Hazards Regression“ lautenden Verfahren ist die Proportionalitätsannahme. Dabei wird davon ausgegangen, dass die HR der Gruppen über die gesamte Zeit konstant sind. Kann dies nicht angenommen werden, kann die Cox-Regression nicht angewendet werden (Kleinbaum, 2012). Einen schnellen Eindruck, ob die Proportionalitätsannahme erfüllt ist, erhält man durch die Kaplan-Meier-Kurven. Ist die Proportionalitätsannahme gegeben, sollten diese annähernd parallel verlaufen. Diese grafische Methode, die zwar am häufigsten zur Anwendung kommt (Kleinbaum, 2012), birgt den Nachteil der Subjektivität. Kleinbaum (1997) empfiehlt daher ein konservatives Vorgehen. Man solle die Proportionalität solange als gegeben annehmen, bis starke Hinweise dagegen vorhanden sind. Ein solcher starker Hinweis für die Verletzung der Proportionalität liegt vor, wenn sich die Kaplan-Meier-Kurven kreuzen. Objektiver als die Auswertung eines Diagramms ist eine weitere Möglichkeit, die Proportionalitätsannahme zu überprüfen. Dafür werden die sogenannten Schoenfeld-Residuen berechnet. Dazu wird für jede Person, die das Ereignis erlebt hat (für zensierte Probanden kann dieser Wert nicht berechnet werden) die Differenz gebildet zwischen dem beobachteten und dem erwarteten Wert für die Kovariate. Diese Differenz wird in einem Diagramm gegen die Zeit abgebildet. Ist die Proportionalitätsannahme gegeben, sollten die Schoenfeld-Residuen unabhängig von der Zeit sein. Im Schoenfeld-Plot sollte sich die Datenpunkte dann zufällig verteilen (Kleinbaum, 2012). Die nachträglich einzutragende Regressionsfunktion sollte möglichst nahe Null liegen (Schendera, 2008). Zusätzlich ist nach Schendera (2008) auch die

Voraussetzung der Additivität der Kovariaten zu prüfen. Um dieser nachzugehen, sollen entweder die plausiblen oder alle möglichen Interaktionseffekte geprüft werden. Bestehen hohe Korrelationen zwischen den Kovariaten, dann ist die Bedingung der Additivität verletzt (Schendera, 2008).

Sollte die Proportionalität nicht gegeben sein, kann auf das **geschichtete Cox-Modell** zurückgegriffen werden. Durch diese Modifikation der Cox-Regression können auch Variablen, die die Proportionalitätsannahme verletzen, in das Modell mitaufgenommen werden. Durch eine Schichtung der Variable kann auch ihr Einfluss im Modell adjustiert werden. Im Ergebnis erhält man ein Modell, in dem Variablen, die der Proportionalitätsannahme entsprechen, adjustiert werden, aber auch alle weiteren Variablen. Für die letzteren kann im Modell dann allerdings kein HR mehr angegeben werden. Dies ist verständlich, weil die Verletzung der Proportionalität ja gerade bedeutet, dass das HR über die Zeit schwankt (Kleinbaum, 2012).

4.4 Stichprobenbeschreibung

Die Probanden, deren BZR-Angaben zur Beantwortung der unterschiedlichen Fragestellungen verwendet wurden, stammen aus einer Untersuchung zur biographischen Entwicklung von jungen Mehrfach- und Intensivtätern der Stadt Neumünster (Riesner et al., 2012). Für seine Auswertungen forderte Riesner die Namen aller jungen Menschen, welche in den Jahren 2008 bis 2010 zwischen 12 und 21 Jahren alt waren und landesweit mindestens einmal als Tatverdächtige in Erscheinung getreten sind, während sie in Neumünster wohnhaft waren. So kamen die Namen von 2404 Personen zusammen. Für diesen Personenkreis erfolgte eine Abfrage der PKS durch das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein.

Anhand dieses Datenmaterials wurde die Untersuchungsgruppe für die vorliegende Arbeit ausgewählt. Am 03.05.2012 wurden die Angaben der Untersuchungsgruppe an das BMJ mit der Bitte um Auslesung des Zentralregisters übersandt. Ausgeschlossen wurden zuvor alle Personen, die ausschließlich gegen das Asylrecht verstoßen hatten (11 Probanden). Weitere elf Probanden waren zum Zeitpunkt der Datenabfrage unter 14 Jahre alt und somit strafunmündig.

Um für alle Straftäter wenigstens einen Katamnesezeitraum von drei Jahren zu gewährleisten, wurden weitere 247 Personen ausgeschlossen, da sie zum Zeitpunkt der

Datenübermittlung an das BMJ noch keine 17 Jahre alt waren. Da in Deutschland die Strafmündigkeitsgrenze bei 14 Jahren liegt (§ 19 StGB), kann frühestens in diesem Alter ein Strafverfahren gegen einen jungen Menschen geführt werden. Zwar kann ein Kind als Tatverdächtiger in Erscheinungen treten und wird so auch in der PKS registriert, ein Strafverfahren kann jedoch nicht eingeleitet werden. Erstmalig abgeurteilt werden kann ein Jugendlicher nur, wenn er mindestens 14 Jahre alt ist. Die Probanden in der Untersuchungsgruppe Riesners, die zum Zeitpunkt der Datenabfrage noch keine 17 Jahre alt waren, hätten also selbst im günstigsten Fall bei einer ersten Aburteilung mit 14 Jahren den mindestens veranschlagten Nachverfolgungszeitraum von drei Jahren nach einer Aburteilung nicht erreichen können; selbst wenn man Verfahrenszeiten bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten unberücksichtigt lässt, ebenso wie zeitliche Verzögerungen bis das Urteil im BZR gemeldet ist.

Da von 87 Probanden kein Geburtsort bekannt war und so eine Abfrage der Bundeszentralregister-Auszüge nicht möglich ist, verblieben insgesamt 2059 Personennennungen, die an das Bundesamt für Justiz übersandt wurden. Aufgrund von Verzögerungen erfolgte die Datenabfrage im Bundesamt erst in der Zeit vom 20. November bis zum 13. Dezember 2012. Die Bundeszentralregister-Auszüge wurden nachfolgend im PDF-Format auf einer passwortgeschützten CD an das Institut für Psychologie der Universität Kiel zurückgesendet. Der vom Bundesamt versandte Datenträger enthielt 2059 Datensätze. Zu beachten ist jedoch, dass die 2059 Personenangaben, die an das Bundesamt verschickt wurden, nur zu 2011 „tatsächliche“ Verdächtigen gehören. Die restlichen Angaben beziehen sich auf Dubletten. In den Daten der PKS fanden sich eine Reihe Personen, die mehrfach, jedoch unter unterschiedlichen Angaben, aufgeführt wurden. Zumeist bezogen sich diese abweichenden Angaben auf den Geburtsort, teilweise jedoch auch auf das Geburtsdatum oder die Schreibweise des Namens. Zur Sicherheit wurden an das Bundesamt alle Versionen übermittelt. Auf diese Weise führten 47 Personen zu 95 BZR-Auszügen (für eine Person lagen drei Schreibweisen vor, die alle zu einem identischen Auszug führten).

Der Datenpool, der dieser Untersuchung zugrunde liegt, umfasst jedoch lediglich 1346 Personen, weshalb sich die Frage stellt, wie es zu dem erheblichen Datenverlust gekommen ist. Sieben Ausfälle ergaben sich dadurch, dass bei den betreffenden Personen einzig Suchvermerke im Registerauszug hinterlegt waren; für einen Probanden gab es lediglich einen Eintrag durch ein Familiengericht. Der Großteil der Verluste kommt zustande, weil sich in den übersandten Auszügen keine Eintragungen befanden. Dies betrifft 657 Datensätze. Im

Exkurs am Ende dieses Kapitels wird vertiefend darauf eingegangen, wie dieser Ausfall erklärt werden kann. Abbildung 4 fasst die Auswahl der Probanden für die Untersuchung noch einmal zusammen.

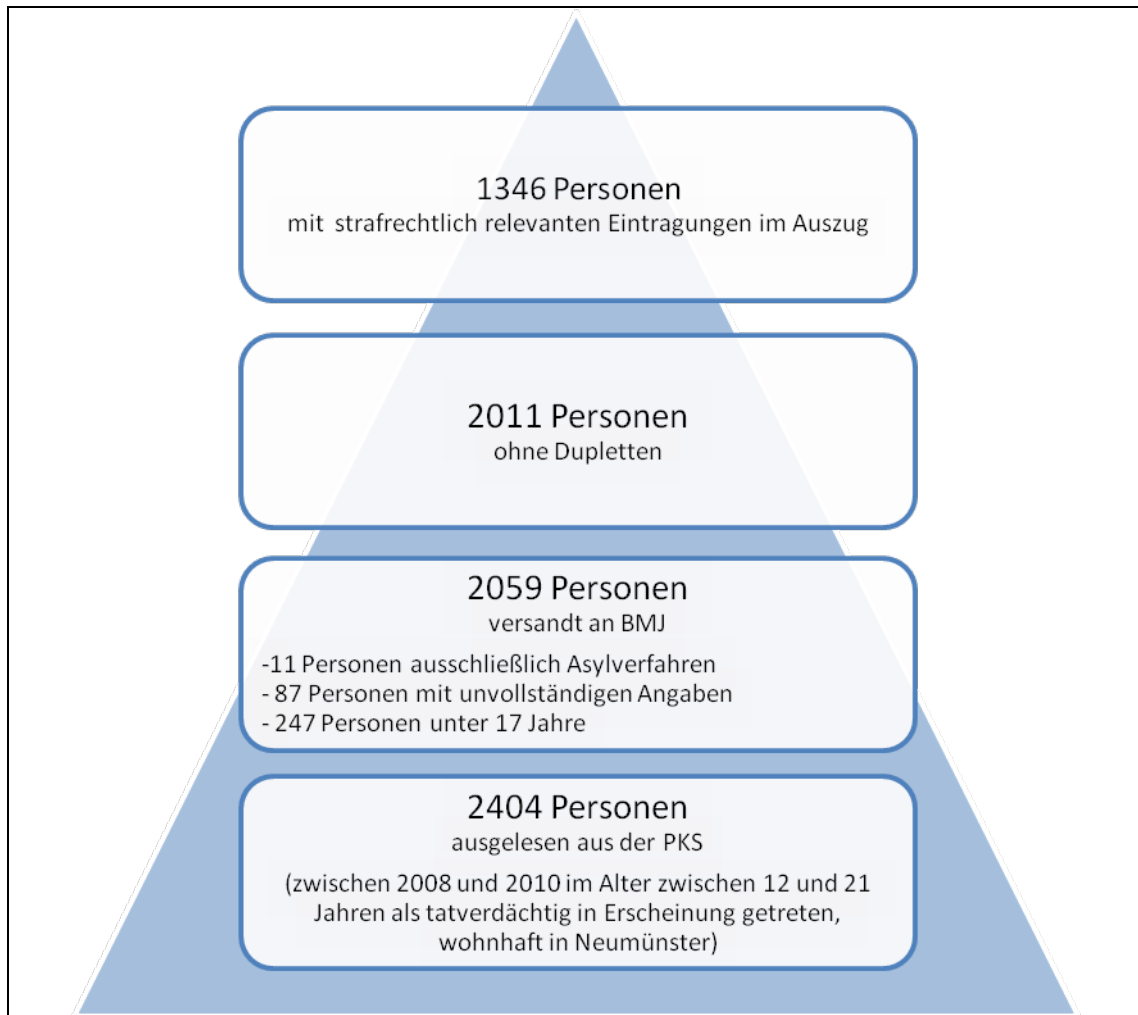


Abbildung 4: Auswahl der Probanden für die vorliegende Untersuchung

Gegen die 1346 Personen, die den folgenden Analysen zugrunde liegen, wurden in über 50% der Fälle nur ein (33,9%) oder zwei (19,1%) Verfahren geführt. Die Verteilung reicht jedoch auch weit darüber hinaus, so gibt es jeweils eine Person, gegen die 25 und eine, gegen die 29 Verhandlungen geführt wurden. Der Mittelwert fällt mit 3,59 Verfahren recht hoch aus, der Median mit zwei Verfahren pro Probanden scheint den Datensatz besser widerzuspiegeln. Insgesamt wurden 4782 Verfahren gegen die Probanden der Untersuchung geführt. In 68,3% der Verfahren wurde nur eine Straftat abgeurteilt, in 12,8% zwei Gesetzesverstöße. Die Range reicht jedoch auch bis zu 558 Taten in einer Verhandlung. Entsprechend unterscheiden sich Mittelwert (2,57 Taten pro Verhandlung) und Median (1 Tat

pro Verhandlung) erneut deutlich. 305 der 1346 Probanden dieser Stichprobe sind weiblich. Bei ihrer ersten Verurteilung haben die Probanden ein Alter zwischen 14 und 24 Jahren. Im Schnitt sind die jungen Menschen 16 Jahre bei ihrer ersten Aburteilung (SD = 2,37). Abbildung 5 zeigt die Verteilung. Betrachtet man alle Verfahren, die gegen die jungen Menschen geführt wurden, so verschiebt sich die Altersverteilung nach rechts (M = 17,1, SD = 2,53). Abbildung 6 zeigt auch für diese Auswertung die Veranschaulichung.

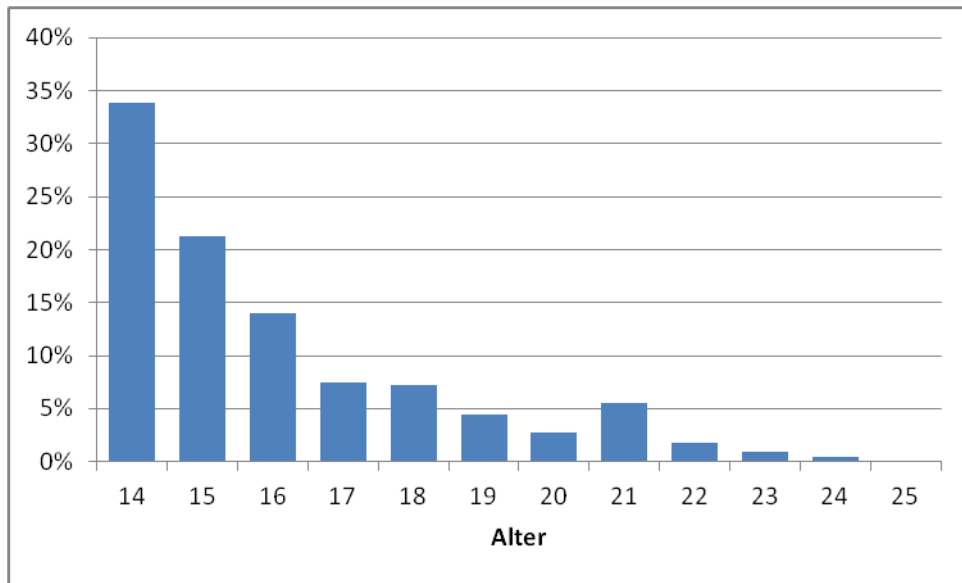


Abbildung 5: Alter der Probanden bei der ersten Aburteilung

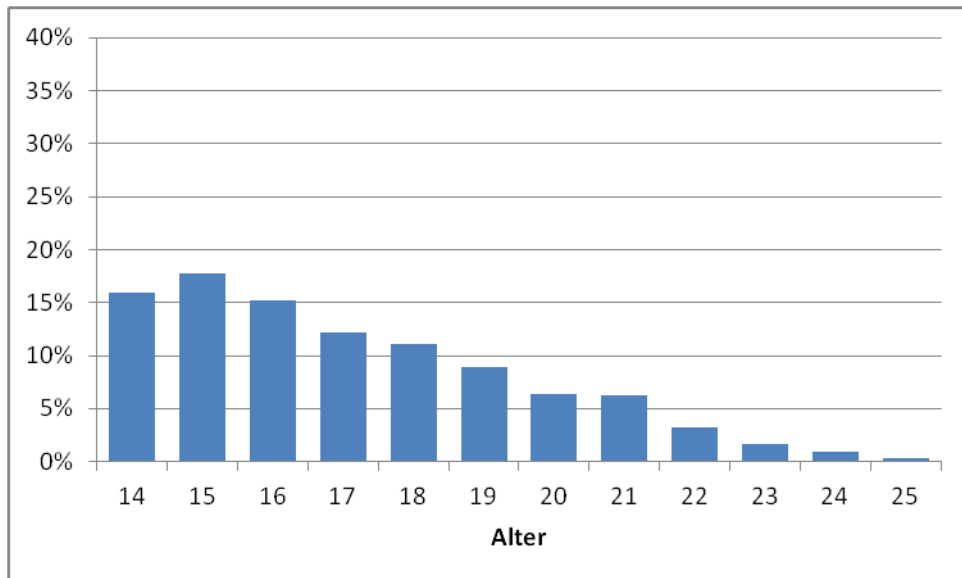


Abbildung 6: Alter der Probanden über alle Verfahren hinweg (Mehrfachwertung möglich)

Über alle Verfahren reicht das Alter der Probanden von 14 bis 27 Jahren. Aufgrund der Datenauswahl waren nur Probanden bis zu einem Alter von 25 Jahren zu erwarten. Vier Probanden waren zum Zeitpunkt der BZR-Abfrage jedoch älter (26 bzw. 27 Jahre). Aufgrund ihrer geringen Anzahl sind sie in der Abbildung 6 nicht verzeichnet, der Balken wäre kaum zu erkennen. Hier ist es möglicherweise trotz einer falschen Angabe zum Geburtsjahr in der PKS gelungen, den Bundeszentralregister-Auszug zuzuordnen. Abbildung 7 soll verdeutlichen, warum nur Probanden bis zu einem Alter von 25 Jahren zu erwarten waren.

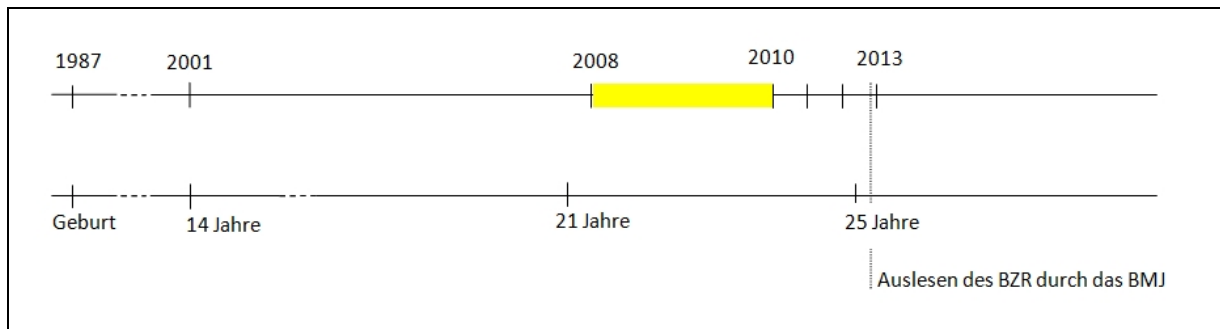


Abbildung 7: Veranschaulichung der erwarteten Altershöchstgrenze der Stichprobe (in gelb markiert der Zeitraum, in dem jungen Menschen unter Tatverdacht geraten mussten, um in die Stichprobe aufgenommen zu werden)

Wurde ein junger Straftäter bereits zu Beginn des Jahres 2008 als tatverdächtig registriert und war zum Tatzeitpunkt 21 Jahre alt (die oberste Altersgrenze für die Auslesung aus der PKS), so hat er zum Zeitpunkt des Auslesens des BZR durch das BMJ Ende 2012 ein Alter von 25 Jahren erreicht (untere Zeitleiste).

Aus der Abbildung ist auch zu erkennen, wie groß der Katamnesezeitraum für einzelne Probanden mitunter werden kann. Hätte der hypothetische Proband in der unteren Zeitleiste bereits mit 14 Jahren eine erste Aburteilung erfahren und nachfolgend keine der Lösungsfristen erfüllt, könnte ein Follow-Up-Zeitraum von 11 Jahren möglich sein. Da vier Personen bei der Datenabfrage bereits älter als 25 Jahre alt waren, beträgt der längste Katamnesezeitraum in dieser Studie sogar 12,8 Jahre. Ein am 01.07.1985 geborene Proband erfuhr seine erste Aburteilung am 01.02.2000, also im Alter von 14,6 Jahren. Bis zum Auslesen der Daten kam es noch zu elf weiteren Verfahren, so dass die erste Aburteilung nicht aus dem Register getilgt wurde. Bis zum 20.11.2012, dem Abruf seines BZR-Auszuges, vergehen so fast 13 Jahre.

Exkurs

Fast bei 33% der Tatverdächtigen, die aus der PKS ausgelesen wurden, fanden sich im Bundeszentralregister keine Eintragungen. Angesichts der Ausfilterungsprozesse im Verlaufe der Strafverfolgung verwundet dieser Ausfall nicht. So fasst Heinz (2002) zusammen, dass im Schnitt nur jeder Dritte als tatverdächtig registrierte und in der PKS gezählt auch verurteilt wird. Für Daten aus den Rechtspflegestatistiken des Jahres 2010 (Heinz, 2012a) zeigt er auf, dass von 100 erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter nur 77,8% auch zum Abschluss gebracht wurden. In den anderen Verfahren wurde beispielsweise auf den Weg der Privatklage verwiesen (4,1%) oder das Verfahren aus formalen Gründen abgegeben (18,1%). Von den erledigten Ermittlungsverfahren werden wiederum 36,7% mangels Tatverdacht eingestellt (§ 170 II StPO) eingestellt, in 9,8% der Fälle kam es zu sonstigen Einstellungen. Im engeren Sinne anklagefähig waren dann nur noch 53,5% aller erledigter Verfahren bzw. 41,6% aller Ermittlungsverfahren gegen einen bekannten Tatverdächtigen. Verfolgt man den Sanktionstrichter weiter, ergibt sich, dass von den anklagefähigen Ermittlungsverfahren 43,6% aus Opportunitätsgründen eingestellt werden. In 27,8% der Fälle wird ein Strafbefehl beantragt, nur 28,6% werden tatsächlich angeklagt. Betrachtet man diese „differentielle Entkriminalisierung“ (Kerner, 1976) so muss der Datenschwund in der vorliegenden Stichprobe sogar als erfreulich gering bewertet werden. Trotzdem soll an dieser Stelle versucht werden, den möglichen Ursachen neben der Einstellung nach § 170 II StPO, die mutmaßlich den größten Anteil ausmacht, auf den Grund zu gehen. 230 Personen waren zum Zeitpunkt des Datenabrufs bereits 24 Jahre alt, so dass aufgrund des § 63 BZRG möglicherweise eine Löschung erfolgte. Vermutlich ist der Datenverlust aufgrund dieser Vorschrift jedoch geringer, da eine Löschung mutmaßlich nicht mit dem Stichtag des 24. Geburtstags erfolgt, sondern vielmehr mit einer Verzögerung. Diese Vermutung stützt die Tatsache, dass sich unter den übermittelten Registerauszügen 40 fanden, die Personen betrafen, die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung bereits 25 Jahre und älter waren. Bei ihnen war also mehr als ein Jahr seit der routinemäßigen Löschrfrist vergangen, eine Löschung wurde jedoch nicht vorgenommen, obwohl keine Vorschriften erfüllt waren, die dieser entgegengestanden hätte. Weitere Gründe für Datenverluste ergeben sich aus der Literatur zur Anwendung von Diversionen im Jugendstrafrecht. So stellte Heinz (1989) fest, dass 27% der

Einstellungen nach Jugendgerichtsgesetz, die in den Verfahrensakten aus seiner Studie vermerkt waren, nicht dem Erziehungsregister gemeldet wurden. Dabei verteilten sich die Ausfälle in seiner Studie nicht zufällig, sondern „klumpten“ bei einzelnen Landesgerichtsbezirken, hier war die Meldemoral gering ausgeprägt. Ein Problem, dass in seiner Quantität nur schwerlich abgeschätzt werden kann, bilden auch Verfahrenseinstellungen nach der Strafprozessordnung. Neben den Einstellungsmöglichkeiten des JGG können Richter Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende auch nach den allgemeinen Vorschriften der StPO beenden. Diese haben den Vorteil, dass keine Eintragung im BZR erfolgt, was gerade für engagierte Jugendrichter eine attraktive Alternative darstellen dürfte. Hering (1993) geht trotzdem davon aus, dass der jugendstrafrechtlichen Diversionenorm die größere Bedeutung zukommt. Grundies (2004) berichtet zwei Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass auf ungefähr 100 Einstellungen nach jugendstrafrechtlichen Normen 15 Einstellungen nach § 153a StPO kommen. Die beiden zitierten Studien stammen jedoch aus den frühen 90er Jahren. Eine recht aktuelle Studie (Caglar, 2005) kommt dagegen – zumindest für den Landgerichtsbezirk Flensburg – zu dem Resümee, dass von den §§ 153ff. StPO im Jugendstrafrecht in beachtlichem Maße Gebrauch gemacht wird (für das Jahr 2003 berichtet Caglar, dass 28,3% der von ihm analysierten Fälle im Jugendgerichtsverfahren nach den Normen §§ 153ff. StPO eingestellt wurden). Nicht auszuschließen ist natürlich auch, dass falsche Schreibweisen der Namen der Tatverdächtige, sowie fälschliche Angaben zum Geburtstag oder –ort dazu geführt haben, dass zu den entsprechenden Personenangaben kein Eintrag gefunden werden konnte. Meldeverzögerungen erscheinen insofern unerheblich, als das zwischen Auslesen der PKS und des BZR zwei Jahre verstrichen sind.

5 Strafschnelligkeit

Je rascher die Strafe dem Verbrechen folgt und je näher sie ihm ist, desto gerechter und nützlicher ist sie. Ich sage gerechter, weil sie dem Schuldigen die unnützen und schrecklichen Qualen der Ungewissheit erspart [...]

- Beccaria „Über Verbrechen und Strafen“ (S. 104)

5.1 Juristischer und psychologischer Hintergrund

5.1.1 Juristischer Hintergrund

Das Beschleunigungsgebot ist als Grundprinzip im Strafprozessrecht anerkannt und hat eine lange historische Tradition (Laue, 2011), eine ausdrückliche Formulierung in einem Gesetz gibt es dennoch nicht (Mann, 2004). Die explizite Nennung des allgemeinen Beschleunigungsgrundsatzes findet sich dagegen in der europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, in der garantiert wird, dass jedermann einen Anspruch darauf hat, „dass seine Sache [...] innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird“ (Artikel 6 MRK). Explizit für Jugendliche wird der Beschleunigungsgrundsatz in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit aus dem Jahr 1985 festgehalten.

Hier heißt es, dass die zügige Erledigung der förmlichen Verfahren in Jugendsachen [...] von überragender Bedeutung [ist]. Kommt es zu Verzögerungen, wird die möglicherweise positive Wirkung des Verfahrens und der Entscheidung selbst in Frage gestellt. Je mehr Zeit verstreicht, desto schwieriger wird es für den Jugendlichen, das Verfahren und die getroffene Entscheidung geistig und psychologisch noch mit der Tat in Verbindung zu bringen. (Kommentar zu Artikel 20)

Diesen Richtsatz hat der BGH 1999 auch für Deutschland bestätigt (Mann, 2004). Bestrebungen nach einem schnellen Strafprozess gegen Jugendliche finden sich im

Jugendgerichtsgesetz als Grundgedanke in vielen Normen. Beispielhaft seien die §§ 38 Abs. 3 S. 2 JGG, § 43 Abs. 1 S. 1 JGG, und § 87 Abs. 4 JGG genannt, die das Verfahren vor Gericht bis hin zur Vollstreckung des Urteils abkürzen sollen.

§ 38 Jugendgerichtshilfe

(1) und (2) ...

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. [...]

§ 43 Umfang der Ermittlungen

(1) Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. [...]

§ 87 Vollstreckung des Jugendarrestes

(1), (2) und (3) ...

(4) Die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist.

In den Richtlinien zum JGG wird aufgeführt, warum eine solche Beschleunigung im Jugendstrafverfahren wichtig ist. In der Richtlinie 6 zum § 43 JGG heißt es im ersten Satz, dass Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechtes regelmäßig am wirksamsten sind, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen. Dies sei aus „erzieherischen Gründen“ wünschenswert (Richtlinie 1 zu § 55 JGG). Genauer wird die Richtlinie II.1 zu §§ 82-85 JGG: die Beschleunigung der Vollstreckung ist deshalb besonders wichtig, weil sich der innere Zusammenhang zwischen Tat, Urteil und Vollstreckung durch den Zeitablauf lockere. Je mehr Zeit verstreicht, desto weniger könne damit gerechnet werden, dass die Maßnahme oder Strafe die beabsichtigte Wirkung erreicht.

Richtlinien zu § 43:

1, 2, 3, 4 und 5 ...

6. Die Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts sind regelmäßig dann am wirksamsten, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen.

Richtlinien zu § 55:

1. Aus erzieherischen Gründen ist es regelmäßig erwünscht, dass das Jugendstrafverfahren möglichst schnell zum Abschluss gebracht wird. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln zuungunsten des Angeklagten ist daher besondere Zurückhaltung geboten (vgl. im übrigen Nr. 147 ff. RiStBV).

Richtlinien zu §§ 82 - 85:

II. Verfahren im allgemeinen

1. Die bei der Strafvollstreckung grundsätzlich erforderliche Beschleunigung ist für die Vollstreckung der für Jugendliche festgesetzten Maßnahmen und Strafen besonders wichtig. Je mehr sich für sie der innere Zusammenhang zwischen Tat, Urteil und Vollstreckung durch Zeitablauf lockert, um so weniger ist damit zu rechnen, dass die Maßnahme oder Strafe die beabsichtigte Wirkung erreicht. Alle beteiligten Stellen müssen daher bestrebt sein, die Vollstreckung nachdrücklich zu fördern.

Der Gedanke einer möglichst schnellen Aburteilung eines Angeschuldigten findet sich aber schon länger im deutschen Strafprozessrecht. So wird der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) im Jahr 1973 u.a. wie folgt begründet:

BT-DrS. 7/551

Eine solche Beschleunigung des Strafverfahrens dient einmal dem Interesse des Beschuldigten. Ist er unschuldig, so muss alles daran gesetzt werden, dass der auf ihm ruhende Verdacht möglichst bald beseitigt und sein Ruf in der Öffentlichkeit wiederhergestellt wird. Aber auch wenn er schuldig ist, gebietet es die Verpflichtung zur Achtung der Würde des Menschen, ihn nicht länger als unerlässlich der Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens auszusetzen. An einer Beschleunigung des Strafverfahrens muss aber auch der Rechtsgemeinschaft gelegen sein. Durch sie ist ein wirksamer Schutz der Allgemeinheit vor dem Verbrechen zu erreichen. Je schneller Strafverfahren beendet werden, desto weniger Straftaten werden begangen. Das ergibt sich aus folgenden Erkenntnissen:

- Je rascher Strafverfahren durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden, desto ernster wird die Strafandrohung genommen. Wer mit hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, dass die Strafe auf dem Fuß folgt, wird eher zurückschrecken als derjenige, der sich gute Chancen errechnen kann, dass durch eine lange Verfahrensdauer die Wahrheitsfindung erschwert und die Vollstreckung des Urteils hinausgeschoben wird.
- Die Möglichkeit zur Resozialisierung ist umso größer, je schneller die strafrechtlichen Sanktionen nach der Tat vollstreckt werden. Je eher die durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz vorgesehene Maßnahme im Vollzug oder bei der Strafaussetzung zur Bewährung durchgeführt werden, desto wirksamer wird die Rückfallanfälligkeit des Täters verringert
- Je kürzer der Abstand ist, der zwischen Tat, Verurteilung und Strafvollstreckung liegt, desto weniger Gelegenheit erhält der beschuldigte, innerhalb dieser Zeit erneut straffällig zu werden. Wenn es gelingt, Strafverfahren erheblich schneller als bisher abzuschließen, wird auch das Bedürfnis geringer, sich vor neuen Taten des Beschuldigten durch andere Maßnahmen, etwa Untersuchungshaft, zu sichern.
- Je schneller ein Verfahren erledigt wird, desto weniger oft sind die Strafverfolgungsorgane genötigt, sich mit derselben Sache zu befassen. Diese Zeitersparnis kommt der Verfolgung anderer Strafverfahren zugute.

Eine Begründung für die Jugendgerichtsbarkeit findet sich sogar schon im Jahr 1953 (siehe BT-DrS. 1/4437). Der Jugendliche lebe im Augenblick, ihm fehle daher die Fähigkeit zum zeitlich überschauendem Denken. Wenn er zum Zeitpunkt der Sanktion keinen Bezug mehr zur Tat habe, werde das Vergehen als erfolgreich abgespeichert, aus der Strafe erfolge kein Lerneffekt in dem Sinne, dass sich Straftaten nicht lohnen (Mann, 2004).

BT-DrS. 1/4437

Ganz abgesehen von dem das Strafrecht beherrschenden Grundsatz, dass zwischen Tat und Sühne ein zeitlicher Zusammenhang bestehen muss, spielt im Jugendstrafrecht aus Erziehungsgründen die Notwendigkeit möglicher Beschleunigung und Verkürzung der Jugendstrafverfahren eine entscheidende Rolle. Alle im JGG vorgesehenen Maßnahmen haben nämlich die erforderliche erzieherische Wirkung in der Regel nur, wenn sie noch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tat angeordnet werden. Hat der Jugendliche erst die innere Beziehung zu seiner Verfehlung verloren, so empfindet er die verspätete Vollziehung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nicht mehr als einleuchtende Reaktion auf seine Tat, sondern als ein mehr oder weniger unverständliches Übel, dem er sich notgedrungen beugen muss. Dadurch würde der mit der Maßnahme angestrebte Erziehungserfolg stark beeinträchtigt, wenn nicht gar vereitelt.

Ein schnell beendeter Strafprozess hat aber auch Vorteile für die Justiz, den Beschuldigten und nicht zuletzt für das Opfer. Für die Gerichte bedeutet die schnelle Erledigung einer Strafsache eine Entlastung. Zudem wird mit zunehmender Dauer die Wahrheitsfindung erschwert, weil bei Zeugen beispielsweise Erinnerungsverluste auftreten (Mann, 2004). Für den Beschuldigten reduziert sich mit einem schnellen Ende des Verfahrens die Belastung durch die Ungewissheit über den Verfahrensausgang. Ein langes Verfahren kann den öffentlichen Ruf zerstören, aber auch die materielle und berufliche Existenz bedrohen. So interpretieren einige Autoren (z.B. Beulke, 2010) in das Rechtsstaatsprinzip nach Art 20 Abs. 3 Grundgesetz auch die Pflicht des Staates als Strafverfolger zu einem angemessen schnellen Verfahren. Vorwürfe gegen einen Beschuldigten dürften nicht unbegrenzt lange im Raum stehen gelassen werden, der Beschuldigte habe grundlegendes Interesse daran, innerhalb einer angemessenen Frist Klarheit darüber zu erhalten, ob die Anschuldigungen gegen ihn Folgen haben werden. Tatsächlich ist der Schutz des Beschuldigten mittlerweile in den Mittelpunkt gerückt, die Anschuldigungen gegen ihn sollen nicht unbegrenzt im Raum stehen (Mann, 2004). Somit kann aus einer überlangen Verfahrensdauer sogar ein Umstand abgeleitet werden, der im Rahmen der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen ist (BGHSt 35,137,141). Im Jugendstrafrecht gilt dies jedoch nicht (Laue, 2011). Abschließend hat natürlich auch das Opfer Interesse an einer baldiger Bestrafung des Täters und seiner eigenen Entschädigung (Mertens, 2003). Um allen Verfahrensbeteiligten Rechtsschutz vor überlangen Gerichtsverfahren zu gewährleisten, wurde am 2. Dezember 2011 sogar das Gerichtsverfassungsgesetz geändert. Dieses enthält nun eigens einen 17. Titel. Dort finden sich vier Paragraphen, die sich der unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens und der angemessenen Entschädigung des Angeklagten widmen.

Bildet die Rechtsstaatlichkeit zum einen die Basis für ein Beschleunigungsbestreben, so gebietet sie im gleichen Zug aber auch eine gewisse Mindestdauer des Verfahrens. Um die Wahrheit zu finden, brauchen Polizei und Justiz immer eine gewisse Zeit, um korrekt zu ermitteln. Auf Kosten der Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien darf dem Beschuldigten kein sprichwörtlich kurzer Prozess gemacht werden. Bei Jugendlichen müssen zudem nicht nur die Tatumstände, sondern auch die Täterpersönlichkeit ermittelt werden. Deshalb ist es auch gerade der Erziehungsgedanken, mit dem sonst der Beschleunigungsgrundsatz begründet wird, der für eine gewisse Verzögerung verantwortlich ist. Nur mit einer gewissenhaften Erörterung der Persönlichkeit kann eine auf den Täter abgestimmte Strafe gefunden werden, die auf das spezielle Erziehungsdefizit des Delinquenten abgestimmt ist (Mann, 2004).

Auch wenn mit dem EMRK und den Mindeststandards der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit explizite Forderung nach einer Beschleunigung von allgemeinen, aber insbesondere auch Jugendstrafverfahren vorliegen, so finden sich doch auch hier keine Angaben darüber, welcher Zeitraum bis zur Urteilsverkündung als angemessen anzusehen ist. Wie lange dauern Strafverfahren gegen Jugendliche in Deutschland? Für das Jahr 2009 gibt das Statistische Bundesamt eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 5,8 Monaten für Jugendstrafverfahren in der ersten Instanz an (Brings, 2011), wobei Abbildung 8 zeigt, dass diese Dauer regional sehr unterschiedlich ist.

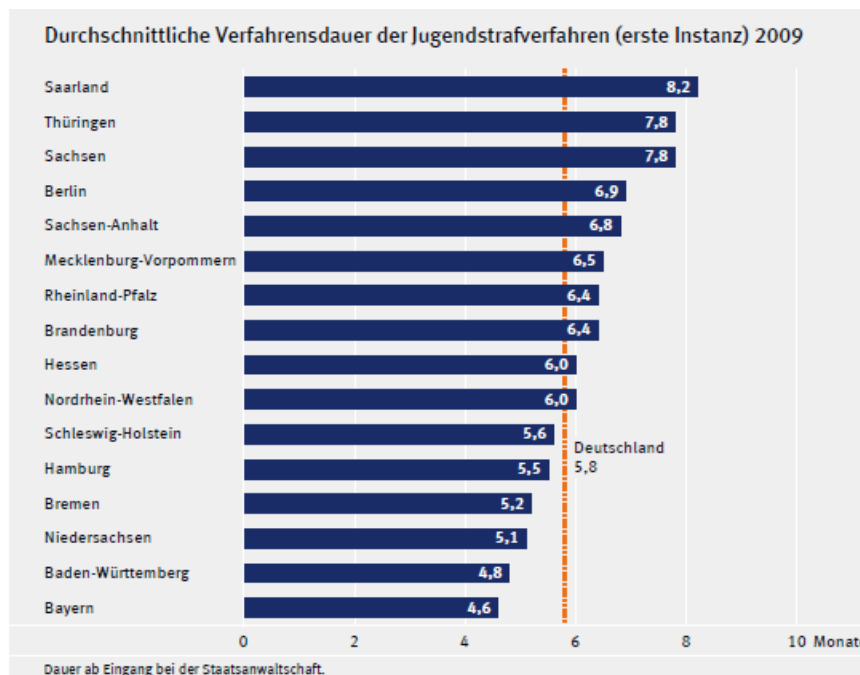


Abbildung 8: Durchschnittliche Verfahrensdauer von Jugendstrafverfahren in der ersten Instanz (in Monaten) in den Bundesländern

Im Vergleich zu den Daten aus 2006 ergibt sich eine leichte Abnahme in der durchschnittlichen Zeit vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zur Aburteilung; 2006 dauerte ein Verfahren im Schnitt noch 5,9 Monate.

Nicht ganz aktuell, aber detaillierter sind die Angaben aus der Bundesdrucksache 13/7992 aus dem Jahr 1997. Für die Jahre 1992 bis 1995 werden hier die Verfahrensdauern vom Tag des Einganges bei der Polizei bis zur Erledigung nach Art des Verfahrens in erster Instanz aufgeführt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Verfahrensdauer für Verfahren in erster Instanz in den Jahren 1992 bis 1995 (in Monaten)

Art des Verfahrens	1992	1993	1994	1995
Strafrichter	3,9	4,1	4,3	4,5
Jugendrichter	3,2	3,4	3,6	3,7
Jugendschöffengericht	3,4	3,6	3,9	4,1
Jugendstrafkammer	4,8	5,1	5,5	5,5
Allg. Strafammer	5,9	6,2	6,1	6,0

Wie zu erkennen ist, haben sich Verfahren bei allen Zuständigkeiten über die vier Jahre verlängert. Vor Jugendrichter, die bei Verfehlungen zuständig sind, bei denen maximal Sanktionen wie Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel zu erwarten sind, dauert ein Verfahren insgesamt am kürzesten, was den vermutlich einfacheren Sachlagen bei kleineren Delikten zuzuschreiben ist. Trotzdem hat die Verfahrensdauer in den hier betrachteten vier Jahren um 15,6% zugenommen. Am höchsten ist die Zunahme bei den Jugendschöffengerichten; hier warten die Beschuldigten im Jahr 1995 20,6% länger auf eine Entscheidung als 1992. Die längsten Verfahren werden vor der allgemeinen Strafammer verhandelt, die für schwerste Delikte zuständig ist.

Offizielle statistische Angaben zur Zeit bis zur Vollstreckung der ausgesprochenen Sanktion fehlen gänzlich. Anhaltspunkte ergeben sich jedoch aus einer Studie von Ostendorf (1998). Anhand von Daten aus 604 Verfahren, die mit der Verhängung des Jugendarrestes endeten, ergibt sich im Durchschnitt eine Zeit von drei Monaten und sechs Tagen, die zwischen Urteil und Arrestantritt verging. Für das gesamte Verfahren von Tatbegehung bis zur Sanktion bedeutet dies eine Dauer von ca. zehn Monaten. In weiteren 99 Verfahren wurde gegen den Jugendlichen eine Jugendstrafe ausgesprochen. In 65 Fällen verging zwischen Rechtskraft des Urteils und Strafantritt „nur eine logische Sekunde“ (S. 494), da sich der Verurteilte bereits in Untersuchungshaft befand. In den übrigen Fällen einer unbedingten Jugendstrafe

dauerte es im Mittel fünf Monate und zehn Tage von der Rechtskraft des Urteils bis zum Strafantritt (Ostendorf, 1998).

5.1.2 Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Strafverfahren zu beschleunigen. Bereits im Jugendgerichtsgesetz (§§ 76ff JGG) festgehalten ist das vereinfachte Jugendverfahren, eine Erledigungsart, die für die Aburteilung leichter und mittlerer Jugendkriminalität vorgesehen ist und bei der nur eingeschränkte Sanktionen erteilt werden können (Weisung, Zuchtmittel, Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft, Fahrverbot oder Entziehung, Sperrung, Verfall oder Einziehung der Fahrerlaubnis). Nicht möglich ist diese Erledigungsform, wenn eine umfangreiche oder schwierige Beweisaufnahme nötig wird. Wird dem vereinfachten Jugendverfahren seitens des Gerichtes zugestimmt, muss die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung nicht anwesend sein. Im Strafprozessrecht ist zudem das beschleunigte Verfahren beschrieben (§§ 417ff StPO). Auch dieses ist für einfache Sachverhalte ausgelegt, bei denen durch eine klare Beweislage eine sofortige Verhandlung möglich ist. Es sind ebenfalls nur eingeschränkte Sanktionen möglich, maximal kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden. Stellt die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag, soll die Hauptverhandlung in nicht mehr als sechs Wochen eröffnet werden. Ein beschleunigtes Verfahren für Jugendliche ist nicht zulässig (§ 79 JGG). Eine geschicktere Nutzung dieses vorhandenen Instrumentariums zur Verfahrensverkürzung fordert z.B. Heisig (2010). In dem von ihr vorgeschlagenen Neuköllner Modell soll dies umgesetzt werden. Wenn bereits die Polizei erkennt, dass ein Fall für ein vereinfachtes Jugendverfahren geeignet ist, könne sich ein „immenser Beschleunigungseffekt“ ergeben (S. 180). Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft, welche dann wiederum über die Einleitung eines solchen Verfahrens entscheidet. Fällt die Abwägung zugunsten dieser Verfahrensart aus, erhält der zuständige Richter noch am selben Tag eine kurze Sachverhaltsdarstellung und einen formlosen Antrag auf ein vereinfachtes Verfahren. Unstreitige Fälle können dann am nächsten Sitzungstag des Richters mitverhandelt werden, da sie maximal eine dreiviertel Stunde einnehmen. In Neukölln konnte zudem ein Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe gewonnen werden, der ausschließlich für solche Fälle zuständig ist und so auch in der kurzen Zeit von drei bis sechs Wochen bis zur Verhandlung einen Bericht über den Jugendlichen abfassen kann.

Unabhängig von diesen bereits im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung gibt es in vielen Städten und Gemeinden Initiativen, um Verfahren, zumeist gegen jugendliche Beschuldigte, schneller zu beenden.

Eines dieser Modellvorhaben ist das Projekt „Vorrangiges Jugendverfahren“ in Flensburg. Zielgruppe stellen u.a. jugendliche Intensivtäter dar. Weiterhin soll auf besonders auffällige Gewalttaten schneller reagiert werden, insbesondere wenn die Opfer vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen. Täter, bei denen die Gefahr besteht, dass sie durch ein kriminelles Umfeld in weitere Straffälligkeit abrutschen, stehen ebenso im Interesse des Vorhabens wie Täter, bei denen bisherige Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind. Liegt nach Einschätzung der Polizei ein Fall für ein vorrangiges Jugendverfahren vor, stimmt sie dies mit der Staatsanwaltschaft ab. Nicht geeignet sind Fälle, bei denen die Aufklärung der Tat oder der Täterpersönlichkeit weiterer Ermittlungen bedarf. Ist beispielsweise die Beweislage schwierig oder besteht die Möglichkeit der Verhängung einer Jugendstrafe, kann ein vorrangiges Verfahren nicht in Betracht kommen. Wird sich für ein vorrangiges Jugendverfahren entschieden, wird die Akte mit einem roten Klebestreifen markiert. Vorgabe ist es nun, dass zwischen der letzten Vernehmung des Beschuldigten und dem Hauptverhandlungstermin in keinem Fall mehr als vier Wochen vergehen (Stahlmann-Liebelt, 2004). Üblicherweise dauerten Jugendsachen in Flensburg ca. sieben Monate, zwischen Juli 1999 und Ende Dezember 2001 seien aber insgesamt 100 Verfahren vorrangig behandelt worden, wobei die Vorgabe von höchstens vier Wochen immer eingehalten worden sei (Stahlmann-Liebelt, 2004). In der Bewertung der Effektivität führt Frau Stahlmann-Liebelt aus, dass die Vorteile dieses Vorgehens auf der Hand lägen. Übliche Verdrängungs- und Bagatellisierungsprozesse hätten noch nicht eingesetzt und die Jugendlichen zeigten sich ansprechbarer und kooperativer im Hinblick auf die Rechtsfolgen. Die Wirkung auf das Umfeld des Täters sei zwar nicht messbar, aber erwartungsgemäß abschreckend. Lediglich anhand eines Einzelfalls wird die Wirksamkeit des vorrangigen Jugendverfahrens auf die Rückfallgefahr dargestellt, Zahlen und statistische Auswertungen fehlen leider. Da sich das Flensburger Modell auch nach Auffassung von Hoffelner (2009) in der Praxis bewährt hat, wurde es inzwischen in allen Landgerichtsbezirken in Schleswig-Holstein fast vollständig eingeführt. Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich das vorrangige Jugendverfahren seit nunmehr acht Jahren in Schleswig-Holstein als „wertvolles Instrument zur Bekämpfung von Jugendkriminalität erwiesen“ habe (Hoffelner, 2009; S. 55). Zwischenzeitlich wurde eine Evaluation zu diesem Projekt publiziert (Laue, 2011). 15 Fälle aus dem Gerichtsbezirk Flensburg und 76 Fälle aus dem Gerichtsbezirk Itzehoe wurden ausgewertet. In den Auswertungen konnte festgestellt werden, dass die Verfahren sich

zumeist nicht auf die anvisierten Intensivtäter beziehen. Gerade in Flensburg waren die Täter in großer Zahl geständig, wodurch die zügige Bearbeitung erleichtert wurde. Auch fand das vorrangige Verfahren hauptsächlich Anwendung bei Bagatelldelikten, in Itzehoe zudem aber auch bei Gewaltdelikten. Zwischen der Tat und dem Termin der Hauptverhandlung vergingen in Flensburg durchschnittlich 48,45 Tage, in Itzehoe 66,08 Tage. Dies entspricht zwar einer Überschreitung der selbstgesetzten Maßstäbe, kann aber immer noch einer enormen Beschleunigung gleichgestellt werden. In Itzehoe musste man über die Dauer des Modellverfahrens jedoch feststellen, dass es immer wieder „einzuschlafen“ drohte (S. 358) und den Beteiligten in Erinnerung gerufen werden musste. Interessant sind auch die Angaben bis zum Strafantritt; hier wurde erfasst, wieviel Zeit verging, bis die Jugendlichen ihren Arrest antreten mussten. Nach Urteilsverkündung vergingen in Flensburg durchschnittlich 48, in Itzehoe 98,16 Tage. Da die Jugendgerichtshilfe über die laufenden Verfahren häufig schon durch die Polizei informiert wurde, war die Zeit für eine ausreichende Erforschung der Täterpersönlichkeit gewährleistet. Über die Wirksamkeit dieser zügigen Verhandlung kann aber auch diese Untersuchung keine Aussage machen, da es an einer notwendigen Vergleichsstichprobe mangelt. So kann auch hier nur auf die subjektive Einschätzung der Anwender zurückgegriffen werden. Bei diesen ist die Akzeptanz des Modells hoch und zumindest die Beteiligten in Flensburg schreiben ihm einer Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Sanktionen zu. In Itzehoe ist man zurückhaltender, insbesondere bei den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe (Laue, 2011).

Im Projekt „Vorgezogenes Jugendverfahren“ soll durch ähnliche Kooperationen aller Verfahrensbeteiligter in Hessen innerhalb von zwei Wochen nach der Tat die Hauptverhandlung anberaumt werden, eine Verurteilung wird spätestens nach einem Monat angestrebt. Ausgangspunkt dieser Bemühungen war Wiesbaden, es folgten die Amtsgerichte Bad Homburg, Wetzlar, Gießen und Marburg (Mann, 2004).

Ein Projekt, das sich ebenso wie das Flensburger Modell insbesondere auf junge Intensivtäter bezieht, ist das Modellprojekt „B-Verfahren“ in Münster. Es wurde nicht genau festgelegt, wann ein Verfahren als beschleunigt gelten solle, alle Beteiligten seien sich jedoch einig gewesen, dass die Verfahren nach spätestens zehn Wochen abgeschlossen sein sollten, damit die erwarteten positiven Effekte erzielt werden können (Khostevan, 2008). Durch die Markierung der Akten der Intensivtäter mit einem „B“ wird angegeben, dass dieser Vorgang bei allen Instanzen bevorzugt zu bearbeiten ist. So wurde vereinbart, dass die Jugendgerichtshilfe möglichst früh informiert wird, und auch das Amtsgericht Münster sagte

zu, alle 14 Tage einen Termin für die B-Verfahren freizuhalten. Über vier Jahre wurde das Projekt durch eine Forschungsgruppe der Universität Münster begleitet (Khostevan, 2008). Um die Auswirkungen eines zügigen Verfahrens feststellen zu können, wurden die 34 Intensivtäter aus Münster in eine Untersuchungs- und eine Vergleichsgruppe unterteilt. In die Untersuchungsgruppe kamen alle Jugendlichen, die mindestens einmal ein Verfahren hatten, dessen Dauer unter 13 Wochen lag. Zu der von den Beteiligten vereinbarten maximalen Verfahrensdauer wurden also drei Wochen hinzugegeben, da die Untersuchungsgruppe sonst zu klein geraten wäre. Jugendliche, die niemals an einem Verfahren mit einer Länge von unter 13 Wochen beteiligt waren, wurden zur Vergleichsgruppe zusammengefasst. Aufgrund der geringen Probandenzahl war die Parallelisierung auf der Basis weiterer Merkmale nicht möglich.

Zunächst ist festzuhalten, dass die ehrgeizige Zielsetzung von maximal zehn Wochen Verfahrensdauer in Münster nicht eingehalten werden konnte. Von durchschnittlich 11,6 Wochen bis zur Urteilsverkündung im ersten Projektjahr 2001 stieg die Verfahrensdauer auf über 40 Wochen im Jahr 2005. Die Erwartung, dass zügig abgeurteilte Täter ihre Strafe als gerechter empfinden, weil sie noch einen größeren Bezug zur Tat haben und dadurch für erzieherische Wirkung zugänglicher sind, konnte in der Evaluation nicht bestätigt werden. Beide Gruppen an Straftätern empfanden ihre Urteile meist als zufriedenstellend, häufig hätten sie sogar schwerere Strafen erwartet. Unabhängig von der Schwere der Tat oder der Dauer des Verfahrens lässt die Akzeptanz des Urteils mit der Zeit nach. Auch die Hoffnung, dass bei einer schnellen Anberaumung der Hauptverhandlung die Tat noch besser in Erinnerung ist, ließ sich nicht bestätigen. Beide Gruppen erinnerten Einzelheiten der Tat weitestgehend gleich gut (zu diesem Befund passt die kritische Frage von Feuerhelm und Kügler, 2001, ob es nicht eine Entmündigung von Jugendlichen gleichkomme, wenn man ihnen lediglich ein Kurzzeitgedächtnis zugestehe). Besonderes Anliegen eines beschleunigten Verfahrens ist aber die Reduktion der Delinquenz, also sowohl der Abbruch allen straffälligen Verhaltens als auch die Verlangsamung der Rückfallgeschwindigkeit oder eine abnehmende Deliktschwere. Ergebnis der durchweg qualitativen Auswertungen der Studie ist, dass Probanden der Untersuchungsgruppe früher Abbruchprozesse zeigten – es könne sich hierbei um den erhofften positiven Effekt handeln, so Khostevan (2008). Zumindest seien die Jugendlichen mit mindestens einem zügigen Verfahren aber nicht mehr belastet als Jugendliche aus der Vergleichsgruppe. Als Fazit zieht Khostevan daher, dass sich in Anbetracht der Delinquenzverläufe der einzelnen Personen die Rückfallgeschwindigkeit durch zügige Verfahren zumindest nicht verschlechtert habe, wenn auch für den bisherigen Beobachtungszeitraum kaum Veränderungen auf den Rückfall

sichtbar geworden wären. Bei einem Beobachtungszeitraum von immerhin 4 Jahre stellt sich jedoch die Frage, ob dieses Ergebnis reicht, um derart aufwendige Bemühungen zu rechtfertigen.

Einen anderen Weg zur Kooperation zwischen den Verfahrensbeteiligten ist man in Stuttgart gegangen. Basierend auf der Grundlage des New Yorker Modells, bei dem Community Courts installiert wurden, um alle Beteiligten an einem Strafverfahren in räumlicher Nähe zu organisieren und so einen effizienten Verfahrensablauf zu ermöglichen (Binninger & Dreher, 1998), wurde im Stuttgarter Stadtteil Bad Cannstatt das Haus des Jugendrechtes gegründet. Durch diese Einrichtung wurden Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe räumlich an einem Ort zusammengeführt. Das Amtsgericht Bad Cannstatt befindet sich in unmittelbarer Nähe. Da sich Stuttgarts Projekt als Präventionsprogramm begreift, wird sich nicht auf Straftaten bestimmter Schwere konzentriert, auch Verkehrsstraftaten und soziale Auffälligkeiten unterhalb der Strafbarkeitsschwelle werden erfasst (Mann, 2004). Ziel war es, die Strafverfahren gegen Jugendliche zu beschleunigen, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen zu verbessern, adäquate Reaktionen auf jugendliches Fehlverhalten zu finden und die präventive Arbeit zu intensivieren (Feuerhelm & Kügler, 2003). Das langfristige Anliegen ist es, die Delinquenz von Jugendlichen durch eine zeitnahe, ganzheitliche Reaktion auf Straftaten zu reduzieren. Um schnelle Verfahren gewährleisten zu können, wurde vereinbart, dass nach dem Einleiten von Ermittlungen gegen einen Jugendlichen die Staatsanwaltschaft und die Jugendgerichtshilfe frühzeitig über den Vorgang informiert werden. So soll es möglich sein, dass der Tatverdächtige gleich nach der Vernehmung bei der Polizei zum Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe erscheint, ohne dass langwierig ein gemeinsamer Termin gesucht werden muss. Eine prozessbegleitende Evaluation durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz konnte zeigen, dass man in Stuttgart tatsächlich eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren erreichen konnte. Im Haus des Jugendrechtes dauerte es im Mittel nur 35 Tage vom Eingang einer Anzeige bei der Polizei bis zur Abschlussverfügung durch die Staatsanwaltschaft. Für denselben Vorgang hatte im Jahr vor der Initiierung des Projektes noch 81,5 Tage bedurft. Der Ablauf konnte innerhalb der Projektzeit sogar so weit optimiert werden, dass man am Ende der drei Jahre bereits eine Zeit von 29 Tagen zwischen Eingang und Abschluss erreicht hatte (Feuerhelm & Kügler, 2003). Ähnlich verhielt es sich mit der Zeit zwischen Eingang des Vorfalls bei der Polizei und der Erledigung beim Amtsgericht. Hatte man im Jahr 1998, also vor dem Start des Projektes, noch 192 Tage gebraucht, waren es im Haus des Jugendrechtes nur noch durchschnittlich 85 Tage. Auch hier konnte man im Laufe des

Projekt es eine Beschleunigung erkennen, am Ende der Projektphase dauerte derselbe Vorgang nur noch 77 Tage (Feuerhelm & Kügler, 2003). Zurückzuführen scheint diese Entwicklung zum einen auf die effizienter gestalteten Vorgänge zwischen allen Beteiligten, die sich im Laufe der Entwicklung deutlicher routiniert haben sollen. Andererseits ist aus der projektbegleitenden Evaluation aber auch zu erkennen, dass im Haus des Jugendrechtes mehr Diversionen – sowohl durch Staatsanwaltschaft als auch durch das Amtsgericht – ausgesprochen wurden. Muss keine Anklage erhoben und eine Hauptverhandlung durchgeführt werden, können erhebliche Zeiten eingespart werden (Feuerhelm & Kügler, 2003). Die Jugendgerichtshilfe habe allerdings beklagt, teilweise unter Handlungsdruck geraten zu sein, weil die Verhandlungen im Gericht zu früh terminiert worden seien; sie hätten eine längere Vorbereitungszeit benötigt.

In dem Evaluationsbericht (Feuerhelm & Kügler, 2003) sollen auch Angaben über die kriminalpräventive Wirksamkeit des Projektes gemacht werden. Bei derart umfangreichen Veränderungen auf allen Ebenen der Strafverfolgung, so die Autoren, könnten etwaige Veränderungen kaum einer einzelnen Komponente zugeschrieben werden, entsprechend könne keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Verfahrensverkürzung für sich genommen Auswirkungen auf das Kriminalitätsaufkommen im Projektgebiet gehabt habe. Jedoch zeigt die Auswertung der Belastungsziffer innerhalb der relevanten Zeit, dass nur in der Anfangszeit eine Senkung der Werte zu verzeichnen ist, insbesondere im dritten Jahr steigen die Werte aber wieder (Feuerhelm & Kügler, 2003).

Es muss also festgehalten werden, dass trotz ehrgeiziger Maßnahmen keine davon – zumindest im Betrachtungszeitraum – Einfluss auf das Kriminalitätsaufkommen ausüben konnte. Zudem waren für die Umsetzung vor allem der Verfahrensbeschleunigung zusätzlicher Mehraufwand und persönliches Engagement nötig, teilweise habe es eine besonders hohe Arbeitsbelastung gegeben (Feuerhelm & Kügler, 2003). Trotz der insgesamt berichteten hohen Zufriedenheit mit dem Projekt, zeigt Rahmstorf (2006) auf, dass durch massiv auftretende Konflikte zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe die Letztere vorzeitig aus dem Projekt ausscherte.

Ähnliche Institutionen, in denen die Beteiligten an Jugendstrafverfahren räumlich nah in Häusern des Jugendrechtes zusammenarbeiten, gibt es mittlerweile in vielen Städten, u.a. in Mainz, Köln, Frankfurt, Ludwigshafen, Wiesbaden und Kaiserslautern.

Eine weitere Initiative, in deren Folge es zu einer Verfahrensbeschleunigung kommen soll, sind die Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Hier sollen alle Verfahrensschritte, die für

eine Diversion nötig sind, an einem Tag und unter Anwesenheit aller Beteiligten – also Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, des Beschuldigten und möglichst auch eines Erziehungsberechtigten – durchgeführt werden. Tatsächlich ergab die Prozessevaluation (Linke, 2011a) jedoch, dass das Verfahren in zwei bzw. drei Schritten verwirklicht wurde. Je nach Kreispolizeibehörde zielt das Programm zudem entweder auf Ersttäter und Bagatelldelinquenz oder auf Wiederholungs- und Mehrfachtäter sowie mittelschwere, diversionsgeeignete Delikte. Eine Verfahrensbeschleunigung konnte nur in einem begrenzten Umfang nachgewiesen werden, sie lag im Mittel bei 0,67 Tagen (Linke, 2011a). Zwischen den Standorten ergaben sich dabei durchaus erhebliche Unterschiede, so konnte Remscheid die Verfahren um fast 40 Tage beschleunigen, in Siegburg verlängerte sich das Verfahren dagegen um annähernd 90 Tage. Als Grund werden die langen Zeiträume zwischen den Diversionstagen angegeben. Gegenüber dem gängigen Diversionsverfahren ergab sich in keiner Stadt ein signifikanter Vorteil auf die Legalbewährung. Stattdessen wird auch aus dieser Initiative über zusätzlichen Arbeitsaufwand berichtet (Linke, 2011a).

In Nordrhein-Westfalen wurde am 28.03.2006 die Arbeitsgruppe Jugendkriminalität gegründet. Diese sollte neue Wege im Umgang mit der Kriminalität durch jugendliche Täter finden. Ein Instrument, welches dazu neu eingeführt werden sollte, ist der Staatsanwalt vor Ort (StAvO) bzw. der Staatsanwalt für den Ort (StAfO). Mit dieser Umstrukturierung wurde die vormals alphabetische Zuordnung von Tatverdächtigen zu einem Staatsanwalt hin zu einer lokalen Zuständigkeit abgeändert. Besonderes Augenmerk lag dabei auf einer Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens, dazu sollten alle Beteiligten an diesem Prozess besser und enger miteinander kooperieren. Ebert (2012) evaluierte dieses Modellvorhaben. Sie konnte zeigen, dass in den Behörden, die auf die StAfO umstellten, eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden konnte, im Median lag diese bei 15 Tagen. Bei der StAvO dagegen kam es zu einer Verlängerung der Zeit zwischen Einleitungsdatum bei der Polizei und Abschluss bei der Staatsanwaltschaft. Die Prüfung der Auswirkungen des Modellvorhabens auf die Rückfälligkeit der jungen Täter zeigte durchweg keine Unterschiede im Vergleich zu der Situation vor Einführung des Staatsanwalts vor/für den Ort. Sowohl die Rückfallquote, als auch die Rückfallhäufigkeit, -geschwindigkeit und die Einschlägigkeit des Rückfalls blieben überraschend nahe an den Werten vor der Zuständigkeitsumstellung. Für die Evaluation nutzte Ebert die Daten von 5218 Probanden vor der Einführung und 5235 Probanden nach der Einführung, die Auswertungen erstrecken sich jeweils über einen Katamnesezeitraum von einem Jahr. Ebert (2012) resümiert deshalb, dass das Modellprojekt

„ohne messbaren Effekt“ (S. 156) blieb. Einschränkend ist hier jedoch darauf hinzuweisen, dass auch die StAv/fO ein Maßnahmenbündel darstellt, welches in seiner Gesamtheit evaluiert wurde. Ebert (2012; ebenso Verrel, 2012) stellt keinen expliziten Zusammenhang zwischen Verfahrensbeschleunigung und Rückfälligkeit her.

Gegen die hier vorgestellten Projekte zur Verfahrensbeschleunigung können einige Kritikpunkte angebracht werden, auch über die Tatsache hinaus, dass keine der angeführten wissenschaftlichen Begleitungen eine Reduktion im Delinquenzaufkommen nachweisen konnte. Zum einen ist bei allen Modellen das Gelingen der Vorhaben vom persönlichen Engagement der Beteiligten abhängig (Stahlmann-Liebelt, 2000). So ist nicht nachhaltig gesichert, dass erzielte Erfolge auch dauerhaft erreicht werden können, wie es z.B. im Modell „B-Verfahren“ in Münster zu erkennen war, bei dem die Zeiten bis zum Abschluss eines Vorganges wieder kontinuierlich zunahm. Zudem ist einzuwenden, dass sich die Beschleunigung der Vorgänge zumeist nur auf eine eingeschränkte Zielgruppe bezieht, mit Mertens (2003) ist daher zu befürchten, dass die Beschleunigung einiger Verfahren auf Kosten anderer Vorgänge geht, die dann möglicherweise sogar verzögert werden. Ziel sollte aber eine generelle Verfahrensbeschleunigung sein. Speziell bei den Modellen „Haus des Jugendrechts“ sollte nicht unterschlagen werden, dass die Frage, ob solche Kooperationen der Verfahrensbeteiligten unter einem Dach nicht dem Prinzip der Gewaltenteilung widersprechen, noch nicht abschließend geklärt ist (Rahmstorf, 2006).

5.1.3 Psychologischer Hintergrund – Empirische Befunde

In vielen Lehrbüchern der Psychologie kann man lesen, dass eine Bestrafung zeitnah zum Verhalten erfolgen muss, damit sie jenes Verhalten wirksam unterdrücken kann (z.B. Angermeier, Bednorz & Hursh, 1994; Edelman, 2000; Fortmüller, 1991). Dies erscheint auch plausibel, schließlich kann eine Verzögerung dazu führen, dass zwischenzeitlich andere Ereignisse eintreten und so eine Assoziation zwischen dem zu bestrafenden Verhalten und der Bestrafung erschwert wird. Weiterhin ist es möglich, dass zwischenzeitlich das Verhalten belohnt und damit die Auftretenswahrscheinlichkeit erhöht wird (Niesing, 1996). Andererseits ist es genauso nachvollziehbar, dass der Mensch aufgrund seiner kognitiven Fähigkeiten (z.B. der Sprache) Assoziationen auch über längere Zeitintervalle herstellen kann. Im Folgenden sollen deshalb empirische Studien einen Einblick darüber geben, wie Strafen bei Tieren und Menschen in Anbetracht bestimmter Verzögerungen wirken.

Eine sehr frühe Studie über den Einfluss der Verzögerung einer Bestrafung auf deren Wirksamkeit stammt von Estes aus dem Jahr 1944. In seinen umfangreichen Untersuchungen der Wirkungen verschiedener Strafparameter auf das Verhalten von Ratten testete er auch, wie ein zum Verhalten kontingenter Fußschock im Vergleich zu Schocks wirkt, welche zum Verhalten unkorreliert verabreicht werden. Sowohl die Untersuchungs- als auch die Kontrollgruppe kamen in eine Experimentalbox, in der ein zuvor über positive Bestärkung erlerntes Verhalten nun wieder unterdrückt werden soll. Die Experimentalgruppe erhielt nach Intervallen von durchschnittlich 30 Sekunden einen Fußschock, wobei darauf geachtet wurde, dass dies nicht geschah, während oder kurz nachdem das Tier das zu unterdrückende Verhalten zeigte. So wurde sichergestellt, dass die Schocks unkorreliert zur Reaktion auftraten. Die Kontrollgruppe erhielt den elektrischen Schlag sofort nach dem entsprechenden Verhalten. Im Ergebnis stellte Estes (1944) eine "bemerkenswerte Ähnlichkeit" (S. 24) zwischen der Bestrafung, die mit Verhalten unkorreliert war, und der Bestrafung, die kontingent zum Verhalten erfolgte, fest. Estes kam zu dem Schluss, dass es keine Hinweise dafür gibt, dass eine Korrelation zwischen Verhalten und Bestrafung für deren verhaltensunterdrückende Wirkung eine Rolle spielt. Bald jedoch regte sich Kritik gegen den Versuch von Estes. So erklärte sich Azrin (1956) dieses Ergebnis dadurch, dass Estes mit sehr kurzen Trainingsphasen von nur zehn Minuten gearbeitet hatte. Dies habe nach Azrin dazu geführt, dass zwischen den Gruppen keine Unterschiede zu finden waren. In seiner Untersuchung an Tauben zeigte er, dass eine sofortige Bestrafung deutlich effektiver in der Senkung der Verhaltensrate war als eine verzögerte Bestrafung. Somit konnte er nachweisen, dass die Wirksamkeit einer Strafe von den zeitlichen Zusammenhängen zwischen Verhalten und Bestrafung abhängt (ebenso Azrin & Holz, 1966; Mowrer, 1950). Kamin (1959) kritisierte an der Studie von Estes (1944) zudem, dass das Zeitintervall zwischen Verhalten und Strafe nicht kontrolliert variiert wurde. Dies tat Kamin, er bestrafte die Ratten in seinem Experiment nach 0, 10, 20, 30 oder 40 Sekunden. Zwar war auch nach verzögerter Bestrafung noch eine Verhaltensunterdrückung nachweisbar, diese konnte durch eine zeitnahe Bestrafung aber deutlich verstärkt werden. Kamin schloss daraus, dass Estes zwar insofern recht hat, dass Bestrafung in Teilen unabhängig von einer Assoziation zwischen Verhalten und Strafe sei, die Daten jedoch deutlich für einen sogenannten "delay of punishment-Gradienten" sprechen, es also einen monotonen Zusammenhang zwischen dem inhibitorischen Effekt der Bestrafung und der Zeit bis zur Bestrafung gibt (siehe auch Solomon, Turner & Lessac, 1968).

Untersuchungen zur Wirksamkeit schneller Strafen gibt es ebenso im Humanbereich. Auch wenn Andenaes (1975) und Gibbs (1975) in ihren theoretischen Überlegungen davon ausgehen, dass die Strafpromptheit den geringsten Einfluss auf die Auftretenswahrscheinlichkeit eines Verhaltens hat, so stellt Pestello (1984) fest, dass es dafür kaum empirische Evidenzen gibt. Tatsächlich gibt es eine Reihe von Studien, die einen delay-of-punishment Gradienten auch beim Menschen nachweisen. So wiesen beispielsweise Abramowitz und O`Leary (1990) einen Lehrer an, dass "off-task" Verhalten von vier hyperaktiven Erst- und Zweitklässler sofort oder aber erst nach zwei Sekunden zu tadeln. Im Ergebnis fand sich, dass sofortiger Tadel besser geeignet war, Verhalten, das nicht der Aufgabenstellung gewidmet war, zu unterbinden. In einer weiteren Studie stellte Walters (1964) 90 Kinder der zweiten Klasse vor die Aufgabe, eine dargebotene Folge von nacheinander aufleuchtenden Lampen korrekt zu wiederholen. Gelang dies dem Kind, sah es ein grünes Licht, es ertönte eine Glocke und es erhielt einen Chip. Betätigte es die falschen Lampen oder in der falschen Reihenfolge, sah es ein rotes Licht, es ertönte ein unangenehmes Geräusch und es musste einen Chip abgeben. Nur bei einer ausreichenden Anzahl an Chips konnte das Kind am Ende des Experimentes ein Spielzeug gewinnen. Bestrafung wie Belohnung erfolgten nach Zeitintervallen von 0, 10 oder 30 Sekunden. Walters konnte zeigen, dass die Unterdrückung der falschen Verhaltens am effektivsten ist, wenn die Bestrafung kontingent zum Verhalten erfolgt. Diese Studie entspricht einer sehr ähnlichen Untersuchung von Settingrington und Walters (1964), die allerdings einen delay-of-punishment Gradienten nicht nachweisen konnten. In einer Reihe von ähnlichen Untersuchungen boten Parke und Mitarbeiter Kinder verschiedene Spielzeuge dar, mit einem jedoch durften die Kinder nicht spielen. Den Kindern wurde erklärt, dass dieses Spielzeug beispielsweise für ein anderes Kind oder aber sehr zerbrechlich sei. Wenn das Kind dennoch dieses Spielzeug wählte, wurde es sofort oder erst nach einer kurzen Verzögerung im Sekundenbereich dafür bestraft. Nach einer gewissen Lernphase wurden die Kinder mit dem Spielzeug allein gelassen und es wurde beobachtet, ob und wie lange sie der Versuchung widerstehen konnten. In einer Studie aus dem Jahr 1969 (Parke, 1969) war der Effekt für den Zeitpunkt der Bestrafung nur marginal, zuvor (Walters, Parke & Cane, 1965) konnte man jedoch deutliche Effekte nachweisen.

In Tier- und Humanstudien zeigt sich also weitestgehend durchgängig, dass Bestrafungen schon nach geringer zeitlicher Verzögerung deutlich an Effektivität einbüßen. Tatsächlich ergeben sich massive Verluste schon nach Sekundenintervallen. Es zeigt sich auch, dass der Wirksamkeitsverlust bereits nach geringen zeitlichen Distanzen eine Asymptote erreicht.

So konnte Kamin (1959) – wie bereits beschrieben - prinzipiell eine Abnahme der Wirksamkeit durch ein zunehmendes Zeitintervall nachweisen, diese Tendenz endete jedoch bei der Verzögerung von 30 auf 40 Sekunden. Eine vergleichbare Asymptote fanden auch Banks und Vogel-Sprott (1967). Sie bestrafte ihre studentischen Versuchspersonen für ein zuvor belohntes Verhalten nach 0, 30, 60 oder 120 Sekunden; mit zunehmender Verzögerung nahm die Anzahl gezeigten Verhaltens trotz Bestrafung zu. Aber auch sie mussten einschränkend feststellen, dass die Gruppen mit 30, 60 oder gar 120 Sekunden Verzögerung sich untereinander nicht reliabel unterschieden – einen signifikanten Unterschied gab es nur im Vergleich zur sofortigen Bestrafung. Sowohl in der Studie von Kamin (1959) als auch in der von Banks und Vogel-Sprott (1967) ergibt sich also nach 30 Sekunden keine signifikante Abnahme der Strafwirksamkeit mehr (siehe auch Vogel-Sprott, 1967; hier ergab sich eine Asymptote sogar bereits nach 10 Sekunden Verzögerung).

Die bisherigen Studien lassen sich nur beschränkt auf die Gegebenheiten in der strafrechtlichen Wirklichkeit anwenden, da sie zum einen nur mit kindlichen Versuchspersonen und zum anderen mit nur sehr kurzen zeitlichen Abständen gearbeitet haben. Mithilfe von Fragebogenstudien an Studenten kann diese Lücke geschlossen werden, auch wenn dieses Untersuchungsparadigma andere Probleme, insbesondere mit der externen Validität, aufweist. So gaben Howe und Loftus (1996) Studenten einen Fragebogen, auf dem sie die abschreckende Wirkung verschiedener Strafszenarien abschätzen sollten. Die beschriebenen Strafen variierten dabei auf den Dimensionen Schnelligkeit, Härte und Bestrafungswahrscheinlichkeit auf jeweils fünf Stufen. Die Berechnungen ergaben, dass alle drei Haupteffekte signifikant wurden. Für die Strafpromptheit bedeutet dies, dass der abschreckende Charakter der Strafe mit einer Verzögerung geringer wurde. Allerdings konnte diese Variable nur 1% der Varianz aufklären. In zwei Folgeuntersuchungen, in der jeweils drei unterschiedliche theoretische Straftaten und entsprechende Strafen vorgegeben wurden, erwies sich der Effekt für die Strafschnelligkeit als nicht signifikant. Die Autoren folgerten deshalb, dass die Zeit, die bis zu einer Sanktion vergeht, nur eine minimale Relevanz für einen Abschreckungseffekt hat. Ähnlich pessimistische Ergebnisse erbrachte eine Studienreihe von Howe und Brandau (1988). Sie gaben College-Studenten acht verschiedene Vergehen mit jeweils einem Strafszenario vor. Strafhärte, -wahrscheinlichkeit und -schnelligkeit wurden auf jeweils zwei Stufen variiert. Um Übertragungseffekte zu vermeiden, wurde jeder Straftat nur eine Kombination des Variablenplans nachgestellt. Nachdem in der ersten Studie für die Variation von hoher oder niedriger Schnelligkeit kein signifikanter Effekt gefunden werden konnte, wurde die Differenz

zwischen den beiden Stufen noch einmal vergrößert. Wie in der ersten Untersuchung variierte die Strafschnelligkeit auf der niedrigen Stufe zwischen drei und sieben Monaten. Auf der zweiten Stufe erhöhte man das Niveau jedoch, von im Mittel zwei Jahren hypothetischer Verfahrensdauer auf im Schnitt drei Jahre. In der zweiten Untersuchung fand sich so zumindest in vier der acht Szenarien ein signifikanter Effekt für die Strafschnelligkeit. Auch aus dieser Studie ergeben sich folglich nur moderate, teilweise inkonsistente Ergebnisse für die Strafpromptheit als Einflussfaktor für die Wirksamkeit von Strafen. Abschließend soll noch die Studie von Pestello (1984) erwähnt werden. Nachdem er die Auffassungen von Gibbs (1975) und Andenaes (1975) zur Wichtigkeit der Strafschnelligkeit im Humanbereich kritisiert hatte, führte er eine eigene Untersuchung durch. In dieser legte er High-School-Schülern einen Fragebogen vor, in dem sie neben allgemeinen Angaben auch notieren sollten, wie häufig sie sieben aufgezählte Fehlverhaltensweisen in der Schule bereits gezeigt hatten. Weiterhin sollten sie einschätzen, wie hoch Strafhärte, -wahrscheinlichkeit und -schnelligkeit für diese Vergehen in ihrer Schule sind. Die Auswertung über eine Pfadanalyse erbrachte zunächst, dass keine der drei Variablen eine Verbindung zum Fehlverhalten in der Schule hat. Erst in einem zweiten Pfadmodell zeigte zumindest die Strafschnelligkeit eine Verbindung zur Variable "Angst vor Konsequenzen", die dann wiederum eine signifikante Verbindung zur Häufigkeit des Fehlverhaltens aufweist.

Aktuelle Studien zur abschreckenden Wirkung schneller Bestrafungen kommen aus dem Bereich der Verkehrspsychologie. Freeman, Liopsis, Schonfeld, Sheehan, Siskind und Watson (2006) beispielsweise befragten 166 Personen, die wiederholt wegen Alkohol am Steuer aufgefallen waren, wie sie ihre strafrechtliche Verfolgung wahrgenommen haben. Unter anderem wurde dabei auch erhoben, ob sie die Zeit zwischen Tatentdeckung und Verurteilung als lang oder kurz empfanden (43,4% vs. 15,5%, 41% unentschieden). Abschließend sollten die Probanden angeben, wie wahrscheinlich es ist, dass sie auch in Zukunft unter Alkoholeinfluss Auto fahren werden. Die Autoren konnten keinen Zusammenhang zwischen der wahrgenommener Schnelligkeit des Strafprozesses und der Einschätzung über das zukünftige Fahrverhalten nachweisen. In einer weiteren Auswertung derselben Stichprobe (Freemann, Liopsis & David, 2006) fanden sich auch keine Zusammenhänge zwischen der Strafschnelligkeit und Verkehrsverstößen aufgrund von Alkoholintoxikation in den letzten sechs Monaten oder über die Lebensspanne.

Legge und Park (1994) untersuchten, wie die Anzahl tödlicher Unfälle, die nachts geschehen und in die nur ein Auto verwickelt war (single-vehicle nighttime fatality rate), von Faktoren wie der Strafschnelligkeit, der Strafhärte, Gesetzen, die zum Tragen eines Gurtes verpflichtet

etc., abhängen. Die abhängige Variable wurde gewählt, weil Unfälle dieser Art deutlich wahrscheinlicher sind, wenn Alkohol im Spiel ist. Anders als die zuerst genannten Studien konnte hier ein Zusammenhang zwischen der Strafschnelligkeit und der Unfallrate in die erwartete Richtung nachgewiesen werden. Interessant ist bei dieser Studie, wie die Strafschnelligkeit operationalisiert wurde. In einigen Staaten der USA ist es den Polizisten möglich, dem betrunkenen Fahrer an Ort und Stelle den Führerschein zu entziehen. Geschah dies, wurde das Verfahren als schnell gewertet, andernfalls nicht. Für Diskussionen über die Schnelligkeit ist dieser Sonderfall besonders relevant, da hier die Strafe der Entdeckung tatsächlich „auf dem Fuß“ folgt. Ähnlich zuversichtlich stimmende Ergebnisse erbrachten auch die Studien von McArthur und Kraus (1999) und Wagenaar und Maldonado-Molina (2007).

Die sofortige Bestrafung eines Verkehrsdelinquenten ist auch in Portugal möglich, hier wurden 2001 sogenannte on the spot-payments eingeführt, rücksichtlose Fahrer müssen ihre Geldstrafe vor Ort bezahlen. Vergleiche für die Zeit vor und nach Einführung dieses Instruments konnten jedoch keinen Einfluss auf Unfall-, Verletzungs- oder Todesrate im Straßenverkehr nachweisen. Die Koeffizienten der Zusammenhangsmaße waren klein und erwiesen sich als statistisch nicht signifikant (Tavares, Mendes & Costa, 2008).

Auch in den USA wurden in den letzten Jahren eine Reihe von Veränderungen vorgenommen, um dem Fahren unter Alkoholeinfluss zu begegnen. So setzt in Spokane County in Washington die Politik zunehmend auf Abschreckung und richtete spezialisierte „treatment courts“ zur Verhandlung von Straßenverkehrsverstößen ein. Bouffard und Bouffard (2011) haben untersucht, wie sich diese Änderungen in der Härte, der Wahrscheinlichkeit und der Schnelligkeit der Sanktionierung auf die Rate von Alkoholfahrten in der Folgezeit auswirkten. Zwar konnten sie zeigen, dass die speziell eingerichteten Gerichte schneller als zuvor arbeiteten, ein Abschreckungseffekt konnte dadurch jedoch nur in einem begrenztem Maße ausgelöst werden, weder die Anzahl an alkoholbedingten Unfällen noch die Rückfälligkeit von Fahrern, die mit Alkohol am Steuer aufgefallen waren, reduzierte sich. Yu (1994) entnahm der „Driver License File“ von New York 13.801 Fahrer, die in der Vergangenheit mindestens einen Eintrag wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss aufwiesen und prüfte mehrere Variablen darauf, ob diese ein einschlägiges Rezidiv vorhersagen können. Aus den Ergebnissen schlussfolgerte er, dass die Geschwindigkeit, mit der eine Strafe auf das Vergehen folgte, keinen eigenständigen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholungstat hat. Abschließend sei eine Studie von Lee (2009) berichtet, der mit Hilfe der Überlebensanalyse den Einfluss verschiedener Kriterien auf die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes unter laufenden Bewährung, die aufgrund einer

Alkoholfahrt ausgesprochen wurde, abschätzte. Für die Strafschnelligkeit konnte er keinen Einfluss auf einem Rückfall nachweisen.

Eine Studie aus dem deutschen Strafrechtssystem, wenn auch recht alt, stammt von Eisenhardt (1974). In seiner Untersuchung, die eigentlich der Wirksamkeit des Jugendarrestes galt, prüfte er auch, inwieweit die Zeit zwischen Straftat und Urteil, Urteil und Arrestantritt oder die gesamte Verfahrensdauer die Rückfälligkeit der Probanden beeinflusst. Insgesamt musste er feststellen, dass keine der drei Zeitwerte einen Einfluss auf die Rückfälligkeit hat. Aktueller ist die Studie von Bareinske (2004). Er untersuchte in seiner Arbeit, die vornehmlich die Legalbewährung nach informellen Sanktionen prüft, auch die Auswirkungen unterschiedlich langer Reaktionszeiten der Justiz, also der Zeit zwischen Tat und Urteil, auf die Legalbewährung. In die Analyse wurden 4130 deutsche, männliche Jugendlichen, die eine Ersteintragung wegen eines Diebstahls aufwiesen, einbezogen. Die ursprüngliche Stichprobe war größer, es sollten jedoch nur Extremgruppen mit relativ kurzer bzw. langer Verfahrensdauer betrachtet werden. Eine univariate Varianzanalyse zeigt, dass Jugendliche, die nicht erneut straffällig wurden, im Schnitt nach 128 Tagen abgeurteilt wurden, wohingegen Jugendliche mit einer erneuten Straftat im Bundeszentralregister nach 147 Tagen abgeurteilt wurden. Der Unterschied war statistisch signifikant. Eine differenzierte Berechnung für die untersuchten Kohorten zeigt allerdings auch, dass dieses Ergebnis nur für die Kohorte aus dem Jahr 1985 gilt, für alle anderen vier Kohorten ergab sich kein Unterschied zwischen den Gruppen mit kurzer und langer Reaktionszeit. Aus einer weiteren Betrachtung zieht Bareinske (2004) den Schluss, dass eine bessere Legalbewährung nur dann zu erwarten ist, wenn die Reaktion der Justiz innerhalb von drei Monaten erfolgt.

In einer Art Pilotstudie zu dieser Untersuchung wurden die Bundeszentralregister-Angaben zur Erstverurteilung von 380 jungen Intensivtätern aus Nordrhein-Westfalen ausgewertet. In Bezug auf die Legalbewährungszeit zeigt sich keine kriminalpräventive Wirkung durch kürzere Verfahren. Tatsächlich ergibt sich eher eine Tendenz in entgegengesetzte Richtung; eine längere Verfahrensdauer geht mit einer längeren Zeit der Legalbewährung einher. Die Höhe dieses Zusammenhangs blieb jedoch gering (Bliesener & Thomas, 2012). Eine Auswertung einer Teilstichprobe dieser Untersuchung führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine kurze Verfahrensdauer keine Steigerung der Wirksamkeit strafrechtlicher Konsequenzen bewirken kann. Ausgewertet wurden 78 Verfahren von 45 jungen Mehrfach- und Intensivtätern, der Beobachtungszeitraum nach der Verhandlung betrug bei allen Personen mindestens 26 Wochen. Die Einteilung nach kurzer und langer Verfahrensdauer

wurde anhand eines Mediansplits bei einer Länge des Strafverfahrens von 195 Tagen vorgenommen. Weder für die Anzahl noch für die Schwere der Delikte innerhalb der nachfolgenden Wochen zeigt sich ein Unterschied zwischen den Gruppen (Glaubitz, 2012).

5.2 Fragestellung

Feuerhelm und Kügler (2001) machen in der Verfahrensbeschleunigung ein „Modethema“ aus; es sei möglicherweise das neue Paradigma in der Jugendstrafrechtspflege, zumindest wird es „in jüngster Zeit auffallend häufig diskutiert“ (S. 103).

Bereits im 18. Jahrhundert argumentieren Bentham (1962; im Original von 1838) und Beccaria (1988; im Original von 1766), dass die Strafschnelligkeit eine wichtige Größe für die Wirksamkeit von Bestrafungen ist. In der Theorie Eysencks (1977) ist eine schnelle Bestrafung relevant, da nur sie zur Ausbildung eines Gewissens führt, dass dann vor weiterem unangemessenem Verhalten abschreckt. Die wichtigste Unterstützung erhält das Beschleunigungsgebot wohl aus den psychologischen Lerntheorien und ihrer empirischen Fundierung. Das Prinzip der zeitlichen Nähe zwischen einem Fehlverhalten und einer negativen Konsequenz ist hier ein lange bekanntes Gesetz. Je näher eine Bestrafung auf ein Verhalten folgt, desto eher ist sie geeignet, dieses Verhalten zu unterdrücken.

Im Strafrecht hat die Sanktionspromptheit eine Begründung sowohl in Täter- als auch in Opferinteressen. Auf internationaler wie auf europäischer und bundesdeutscher Ebene wird aber insbesondere der günstige Einfluss auf die Legalbewährung hervorgehoben. Seit langem gilt im Strafrecht, besonders im Jugendstrafrecht, die Maxime, die Zeit zwischen Tatbegehung und ihrer Aburteilung so kurz wie möglich zu halten, weil der (jugendliche) Täter dann am ehesten in der Lage sei, eine Verbindung zwischen Tat und Strafe herzustellen. Diese These scheint weitgehend anerkannt, wie ein Axiom, das sich eines Nachweises gänzlich entzieht und eines solchen auch nicht bedarf (Mann, 2004). Eisenhardt (1974) kritisiert: „Man begnügt sich damit, den Zusammenhang zu vermuten, ohne ihn nachweisen zu können“ (S. 70). So argumentiert Stahlmann-Liebelt (2000), dass die Vorteile einer Sanktion, die der Tat „auf dem Fuße“ folge, auf der Hand lägen. Üblicherweise hätten noch keine Verdrängungs- und Bagatellisierungsprozesse eingesetzt, so dass der junge Straftäter noch ansprechbarer und im Hinblick auf die Rechtsfolgen kooperativer sei. Hoffelner (2009) geht sogar so weit, dass eine effektive und nachhaltige erzieherische Maßnahme „bekanntermaßen“ (S. 48) an Wirkung verliere, wenn sie nicht zeitnah auf die Tat

erfolge. Es „leuchte daher unmittelbar“ ein (S. 48), dass eine zeitnahe Hauptverhandlung Vorteile habe, wobei auch sie sich auf die noch nicht eingesetzten Verdrängungs- und Bagatellisierungsprozesse bezieht. Durch diese alltagspsychologische bzw. -pädagogische Erkenntnis entzieht sich der Beschleunigungsgrundsatz einer Begründung, denn er entspricht dem gesunden Menschenverstand (Mertens, 2003).

Grundlagenstudien aus der Psychologie scheinen dieses Prinzip zu unterstützen, ergeben sich doch sowohl aus Tier- wie aus Humanstudien Hinweise darauf, dass eine schnelle Bestrafung zu deutlichen verhaltensunterdrückenden Effekten führt. Selbst bei menschlichen Probanden nimmt die Effektivität einer Bestrafung bereits nach wenigen Sekunden merklich ab und erreicht einen asymptotischen Wert, der auch bei noch längerer Verzögerung nicht mehr unterschritten wird (z.B. Kamin, 1959).

Gegen die Übertragbarkeit dieser Studienergebnisse auf die vorliegende Fragestellung muss jedoch eingewendet werden, dass mit Verzögerungen von maximal wenigen Minuten gearbeitet wird. Da Justizprozesse aber Tage, Monate wenn nicht sogar Jahre benötigen, ist schwer zu erkennen, wie die Ergebnisse aus der experimentellen Psychologie auf dieses Feld Anwendung finden sollen (Gibbs, 1975). Zeitliche Verzögerungen, wie sie aus der experimentellen Psychologie abgeleitet werden können, sind für ein Strafverfahren unrealistisch. Breland (1975) geht deshalb sogar so weit zu behaupten, dass Strafverfahren aufgrund ihrer Dauer ein „lernpsychologisch ziellosen Vorgang“ (S. 64) seien.

Durch die Entwicklung hin zu kognitiven Lerntheorien wird auf theoretischer Ebene die dogmatische Betrachtung der Strafschnelligkeit gelockert. Beim Menschen kann operantes Konditionieren auch dann auftreten, wenn die Konsequenzen dem Verhalten nicht unmittelbar folgen. Der Schlüssel liegt in unserer Fähigkeit, eine kausale, kontingente Beziehung zwischen Verhalten und dessen später Konsequenz zu entdecken. Verlängert sich der Abstand, so müssen Gedanken (Kognitionen) die Lücke füllen, damit eine Konditionierung entsteht (Zimbardo, 1995). Schwartz et al. (2002) zitieren jedoch eine ganze Reihe an Studien, die zeigen, dass zeitliche Kontiguität auch für das Entdecken von Kausalbeziehungen relevant ist. Mit der Verzögerung zwischen Aktion und Konsequenz nimmt auch das Erleben von Kausalität dramatisch ab. In einer Studie von Sharks, Pearson und Dickinson (1989) ist dies bereits nach vier Sekunden deutlich nachzuweisen. Eine schnelle Abfolge von Tat und Strafe ist also auch innerhalb kognitiver Lerntheorien eine wichtige Determinante.

Studien, die den differentiellen Einfluss der Sanktionsschnelligkeit im rechtlichen Kontext untersuchen, können nur marginale oder uneinheitliche Effekte nachweisen. Untersuchungen, in denen zumeist studentischer Populationen zu ihren Sanktionswahrnehmungen befragt werden, zeigen zwar regelmäßige kleine Effekte für die abschreckende Wirkung einer schnellen Strafe, sind aber unzureichend, da sie nur Auskunft über die Wahrnehmung von offiziellen Sanktionen geben. Ob diese auch tatsächlich das Verhalten beeinflussen, kann anhand dieser Studien nicht beurteilt werden (Tittle, 1980a). Eine Reihe jüngerer Studien stammen aus dem Bereich der Ordnungswidrigkeiten, fallen aber sehr unterschiedlich aus. Neben marginalen kriminalpräventiven Effekten existieren auch eine Reihe an Studien, die keine Unterschiede zwischen schnellen und weniger schnellen Verfahren nachweisen konnten. Zudem sind in diesen Untersuchungen zeitliche Abstände zwischen Delikt und Sanktion verwirklicht, die nicht auf einen durchschnittlichen Strafprozess zu übertragen sind. Erste Vorarbeiten aus der eigenen Forschungsgruppe bilden repräsentative Verfahrensdauern ab, kommen aber einheitlich zu dem Schluss, dass die Zeit zwischen Tat und Urteil keinen Effekt auf die Legalbewährung hat. Die einzige hier bekannte Studie, die dies im Rahmen üblicher deutscher Verfahrensumstände nachweisen, liegt von Bareinske (2004) vor.

Tatsächlich gibt es auch Überlegungen, die einer verzögerten Strafe die größere abschreckende Wirkung beimessen. Mertens (2003) hält gegen die „Beschleunigungshysterie“ (S. 1) in Deutschland, dass vielleicht gerade eine gewisse und bewusste Verzögerung bis zum Gerichtsverfahren eine präventive Wirkung entfalten kann. In der Zwischenzeit kann der Jugendliche nachreifen, sich eine Arbeit oder Ausbildung suchen, zudem kann die Zeit für Aussprachen mit der Familie und dem Opfer genutzt werden. Weinschenk (1990) argumentiert:

Es sind mir auch keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt geworden, die die Richtigkeit dieser Volksweisheit bestätigen würden. Nach meiner über mehrere Jahrzehnte sich erstreckende Erfahrung als forensischer Gutachter haben eher längerwährende Verfahren eine nachhaltigere und positivere Wirkung als kurze.
(S. 155)

Auch Gibbs (1975) bemisst der Strafschnelligkeit nur eine „fragwürdige Relevanz“ (S. 224) zu, allein die Annahme, eine schnelle Strafe sei abschreckender, ist seiner Meinung nach zweifelhaft, da die Zeit bis zu einem Urteil nicht weniger unangenehm sei als die Strafe

selbst. Theoretisch spreche viel dafür, dass Menschen Assoziation zwischen Handlung und Konsequenz über lange Zeitperioden aufbauen können, eine prompte Sanktion also ein weniger essentieller Faktor sei.

Festzuhalten ist, dass bisher nur unzureichende empirische Belege zur Verfügung stehen, um zu entscheiden, ob ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Tat und Strafe für die Rückfallprävention tatsächlich erforderlich ist. Mit der ersten Untersuchung soll diese Lücke geschlossen werden. Es soll untersucht werden, ob eine kurze Verfahrensdauer tatsächlich geeignet ist, einen günstigen Effekt auf die Legalbewährung zu entfalten.

5.3 Inhaltliche Hypothesen

Auf der Grundlage psychologischer Lerntheorien und auch der Überlegungen Benthams und Beccarias soll in der ersten Untersuchung der Hypothese nachgegangen werden, dass sich kurze Strafverfahren günstig auf die Legalbewährung auswirken. Im Einzelnen sollen folgende Thesen:

Hypothese A: Je kürzer die Verfahrensdauer, desto geringer ist die Rückfallquote in einem Katamnesezeitraum von mindestens drei Jahren.

Hypothese B: Je kürzer die Verfahrensdauer, desto weniger Straftaten werden im Katamnesezeitraum von einem Jahr begangen.

Hypothese C: Je kürzer die Verfahrensdauer, desto weniger Straftaten werden im Katamnesezeitraum von zwei Jahren begangen.

Hypothese D: Je kürzer die Verfahrensdauer, desto weniger Straftaten werden im Katamnesezeitraum von drei Jahren begangen.

Hypothese E: Je kürzer die Verfahrensdauer, desto günstiger entwickelt sich die Tatschwere der Rezidivtat.

Hypothese F: Je kürzer die Verfahrensdauer, desto geringer ist der Anteil an einschlägigen Rezidivtaten.

Hypothese G: Je kürzer die Verfahrensdauer, desto länger ist die Zeit bis zu einer Rezidivtat.

5.4 Methodisches Vorgehen

“Die Strafe muss der Tat auf dem Fuße folgen” – diese Vermutung zu untersuchen, ist das Anliegen der ersten Analyse. Um dieser Frage nachzugehen, ist zunächst eine Aufbereitung der Rohdaten erforderlich. Wie bereits in der Einführung in das methodische Vorgehen (Kapitel 4.2) beschrieben, soll die Delinquenzentwicklung für jeden Probanden von Beginn an verfolgt werden. Ausgangspunkt der Betrachtungen soll die erste Sanktionserfahrung sein. Als Sanktion soll in dieser ersten Fragestellung jedwede Reaktion durch Richter oder Staatsanwaltschaft verstanden werden, die über eine Kenntnismahme der Straftat hinausgeht und zu einer für den jungen Straftäter spürbaren Reaktion führt. Folgenlose Einstellungen des Verfahrens (z.B. nach § 45 I JGG) genügen dieser Operationalisierung nicht und werden daher nicht als Strafe erfasst.

Die unabhängige Variable in den folgenden Berechnungen ist die Zeit zwischen der Tat und ihrer Aburteilung vor Gericht (in Tagen). Die notwendigen Angaben können dem BZR entnommen werden, hier wird sowohl das Datum der letzten Tat als auch das der Gerichtsverhandlung angegeben. An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass im BZR nur das Datum der letzten Tat angegeben ist. Werden in einer Verhandlung gleich mehrere Rechtsbrüche verurteilt, so kann auf dieser Datengrundlage nur die minimale Verfahrensdauer berechnet werden, da das Datum für die erste Tat, die im Rahmen dieser Verhandlung abgeurteilt wird, nicht zu erkennen ist. Wie bereits erörtert, konnte für den gesamten Datensatz festgestellt werden, dass in der Mehrzahl der Verfahren lediglich eine Tat abgeurteilt wurde, so dass sich diese Verzerrung in Grenzen hält. Die verschiedenen Verfahrensdauern wurden sechs Kategorien zugeordnet:

- Gruppe 1: unter 50 Tage
- Gruppe 2: 50 bis 149 Tage
- Gruppe 3: 150 bis 199 Tage
- Gruppe 4: 200 bis 365 Tage
- Gruppe 5: 366 bis 1000 Tage
- Gruppe 6: über 1000 Tage

Regressionsanalytische Verfahren ließen auch die Betrachtung der Verfahrensdauer in unkategorisierter Form zu.

Die abhängigen Maße wurden in Kapitel 4.2 eingeführt

Nicht alle Probanden des Rohdatensatzes können für die Auswertungen berücksichtigt werden. Unter den ursprünglich 1346 Probanden befanden sich 338 Personen, deren Verfehlungen folgenlos eingestellt wurden. Eine weitere Reduktion des Datensatzes ergab sich aufgrund fehlender Werte in den Eintragungen des Bundeszentralregisters. Für sieben Probanden waren für die Untersuchung relevante Angaben nicht vorhanden, so dass wichtige Variablen nicht berechnet werden können. Zumeist bezog sich dieser Ausfall auf das Fehlen des Tatdatums. Um diesen Verlust so gering wie möglich zu halten, wurde sich dafür entschieden, bei Personen, bei denen lediglich der konkrete Tag der Straftat oder der Aburteilung nicht vorhanden war, wohl aber Monat und Jahr, den entsprechenden Vorfall auf den 15. des Monats zu datieren. Dies führt zwar zu gewissen Ungenauigkeiten, diese scheinen in ihrem möglichen Ausmaß jedoch hinnehmbar. Drei weitere Personen gingen verloren, weil für die betreffenden Probanden nur ein Katamnesezeitraum von weniger als sechs Monaten gewährleistet werden konnte. Zwar wurden die Probanden in der Vorselektion so ausgewählt, dass für alle Straftäter im günstigsten Fall ein Follow-up-Zeit von mindestens drei Jahren möglich ist, der individuelle Legalbewährungszeitraum kann davon jedoch erheblich abweichen, da sich dieser aus dem Datum des ersten Urteils bestimmt. Letztendlich kann für die erste Fragestellung auf die Daten von 983 Personen zurückgegriffen werden.

5.5 Ergebnisse

Die Verfahrensdauer, also die Zeit zwischen dem Datum der (letzten) Tat und dem Datum der Aburteilung liegt im Mittel bei 221,5 Tagen (SD = 133,2; Median: 195 Tage). Der geringste Wert beläuft sich auf lediglich 5 Tage zwischen beiden Daten. Dieser Wert kommt jedoch nur einmal vor, ihm folgt als nächst geringere Verfahrensdauer eine Zeit von 30 Tagen. Die maximale Zeit zwischen Tat und staatlicher Reaktion beträgt 1420 Tage, also fast vier Jahre. Wie sich für die Auswertung der Anzahl der Probanden in den sechs Kategorien ergibt (Tabelle 2), ist die Probandenzahl in den Gruppen sehr unterschiedlich. Die Gruppen 1 und 6 sind stark unterbesetzt. Es wurde sich deshalb dafür entschieden, die entsprechenden 16 Personen aus den folgenden Analysen auszuschließen.

Tabelle 2: Anzahl der Probanden in den sechs Kategorien der Verfahrensdauer in absoluten und relativen Häufigkeiten

Kategorie	Absolute Häufigkeit	Relative Häufigkeit (in %)
1 (unter 50 Tage)	14	1,4
2 (50 bis 149 Tage)	275	28,0
3 (150 bis 199 Tage)	220	22,4
4 (200 bis 365 Tage)	360	36,6
5 (366 bis 1000 Tage)	112	11,4
6 (über 1000 Tage)	2	0,2

Im Mittel sind die Probanden 17,4 Jahre alt (SD = 2,51). Abbildung 9 zeigt die Altersverteilung der Probanden in der Stichprobe.

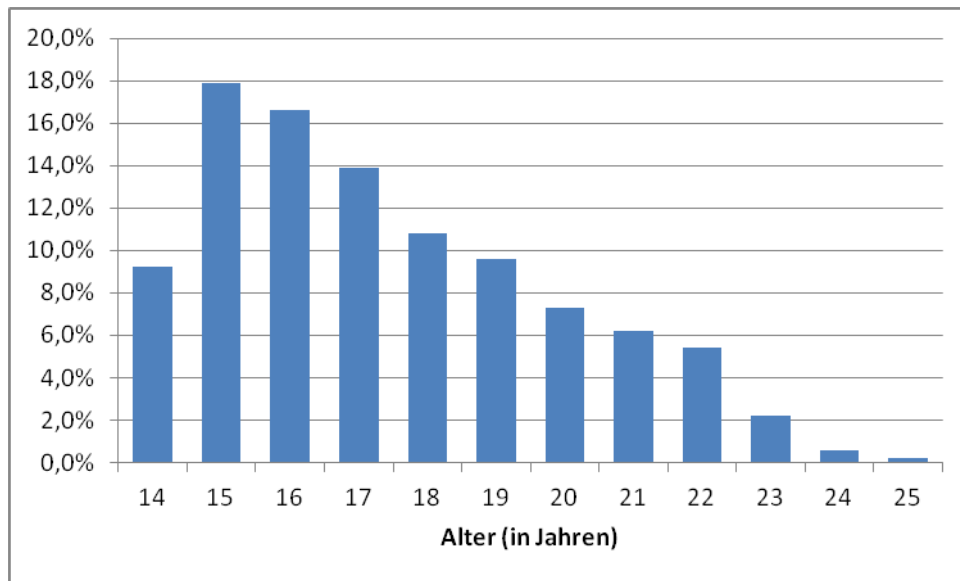


Abbildung 9: Altersverteilung der Stichprobe

Erste Unterschiede zwischen den Gruppen ergeben sich hinsichtlich der **Rückfallquote**. Bei den Auswertungen ist zunächst zu beachten, dass von den 384 jungen Menschen ohne Rückfall für 109 Probanden kein Katamnesezeitraum von drei Jahren gewährleistet werden konnte. Diese wurden aus den Analysen zur Rückfallquote ausgeschlossen. Für das abhängige Maß der Rückfallquote sollte mindestens ein Follow-up-Zeitraum von drei Jahren gewährleistet sein. Probanden mit kürzeren Nachverfolgungszeiträumen und einem Rezidiv können für diese Auswertungen betrachtet werden, da das interessierende Ereignis bereits eingetreten ist. Bei Probanden ohne Rückfall und einem Katamnesezeitraum unter drei Jahren jedoch bleibt unklar, ob die Rückfallfreiheit nicht nur ein Produkt der zu kurz bemessenen Nachverfolgungszeit ist. Deshalb wurden die betreffenden 109 Probanden für die Auswertung des ersten abhängigen Maßes ausgeschlossen. Die Auswertung zur Rückfallquote zeigt, dass der Betrag mit zunehmenden Verfahrensdauer abnimmt. Abbildung 10 veranschaulicht die Ergebnisse. Die statistische Überprüfung des Zusammenhangs zwischen beiden Variablen müsste über die biserielle Rangkorrelation erfolgen, da eine Variable dichotom, die andere ordinalskaliert ist. Dieses Maß ist unter SPSS jedoch nicht verfügbar. Das Vorgehen ist jedoch dasselbe wie beim U-Test, weshalb dieser zur Anwendung kommt (Bortz & Schuster, 2010). Es zeigt sich ein signifikanter Zusammenhang ($U = 71021,5$, $p = .01$).

Auch die punktbiseriale Korrelation zwischen der unkategorisierten Verfahrensdauer und dem Vorliegen einer Rückfalltat zeigt einen signifikanten linearen Zusammenhang, wenn

auch von schwacher Ausprägung ($r = -.14$, $p < .00$). Wie das Vorzeichen der Korrelation jedoch andeuten, besteht der Zusammenhang *entgegen* der erwarteten Richtung.

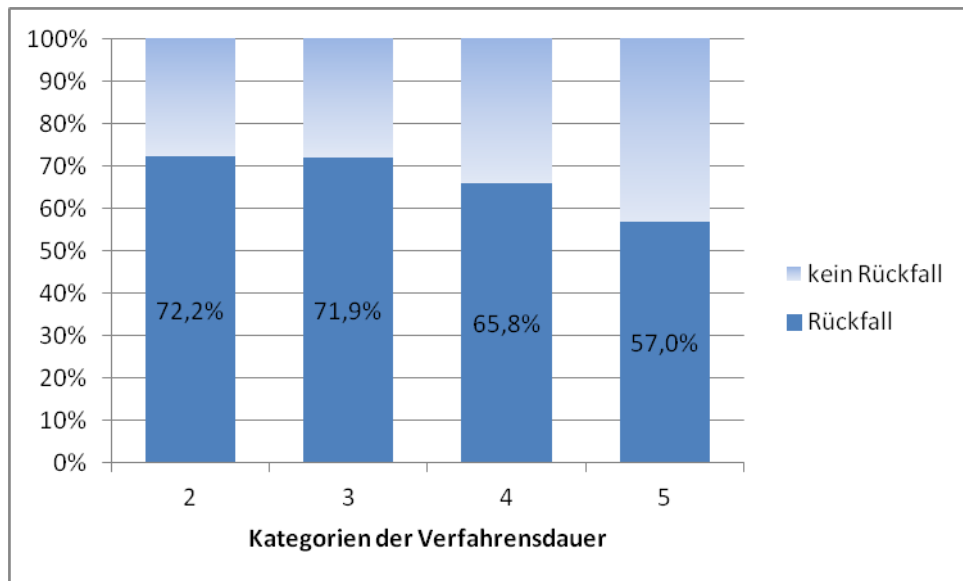


Abbildung 10: Prozentualer Anteil an Rezidiven für die vier Kategorien der Verfahrensdauer

Die individualpräventive Wirksamkeit der unterschiedlich langen Verfahrens soll weiter über die abhängige Variable der Anzahl von **Straftaten im Katamnesezeitraum von einem, zwei und drei Jahren** geprüft werden. Die Ergebnisse der drei einfaktoriellen ANOVAs zeigen Tabelle 3 bis Tabelle 5.

Tabelle 3: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M), Standardabweichung (SD) und 95% Konfidenzintervall für die Anzahl an Rezidivtaten im Katamnesezeitraum von *einem* Jahr in den vier Kategorien der Verfahrensdauer, sowie Ergebnis der einfaktoriellen ANOVA

Kategorie Verfahrensdauer	N	M	SD	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert	
				Untergrenze	Obergrenze
2	274	2,22	5,87	1,52	2,92
3	219	1,79	4,86	1,14	2,44
4	360	1,69	4,65	1,20	2,17
5	112	1,13	2,93	0,58	1,67

ANOVA: $F(3,961) = 1,43$, $p = .23$

Tabelle 4: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M), Standardabweichung (SD) und 95% Konfidenzintervall für die Anzahl an Rezidivtaten im Katamnesezeitraum von *zwei* Jahren in den vier Kategorien der Verfahrensdauer, sowie Ergebnis der einfaktoriellen ANOVA

Kategorie Verfahrensdauer	N	M	SD	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert	
				Untergrenze	Obergrenze
2	250	3,65	7,60	2,71	4,60
3	211	4,93	18,57	2,41	7,45
4	340	2,83	5,61	2,23	3,43
5	112	2,01	4,47	1,17	2,85

ANOVA: $F(3,909) = 2,54$, $p = .06$

Tabelle 5: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M), Standardabweichung (SD) und 95% Konfidenzintervall für die Anzahl an Rezidivtaten im Katamnesezeitraum von *drei* Jahren in den vier Kategorien der Verfahrensdauer, sowie Ergebnis der einfaktoriellen ANOVA

Kategorie Verfahrensdauer	N	M	SD	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert	
				Untergrenze	Obergrenze
2	218	5,40	9,60	4,12	6,69
3	184	6,46	20,12	3,53	9,38
4	308	4,15	7,29	3,34	4,97
5	99	2,78	5,67	1,69	3,87

ANOVA: $F(3,805) = 2,64$, $p = .05$

Über die drei Jahre des Katamnesezeitraumes zeigt sich, dass die durchschnittliche Anzahl an Rezidivtaten von 1,8 Taten im ersten Jahr über 3,4 Taten im zweiten bis zu 4,6 Taten im dritten Jahr kontinuierlich zunimmt. Ebenso nimmt auch die Streuung der Werte zu. Die Stichprobengröße für die einzelnen Auswertungen verringert sich mit jedem Katamnesejahr, da nicht für alle Probanden ein ausreichender Nachverfolgungszeitraum zur Verfügung steht. Ein signifikanter Unterschied zwischen den Verfahrensdauern ergibt sich erst im dritten Jahr nach der initialen Aburteilung, zuvor verbleiben die Unterschiede zwischen den Gruppen im statistisch zufälligen Bereich. Ein Vergleich der Mittelwerte für die ersten beiden Jahre zeigt jedoch, dass die mittlere Häufigkeit von Rezidivtaten mit zunehmender Verfahrensdauer in der Tendenz eher abnimmt. Da sich dieses Muster auch im dritten Jahr abzeichnet, muss festgestellt werden, dass sich bei der dritten ANOVA zwar ein signifikantes Ergebnis einstellt, jedoch *entgegen* der erwarteten Richtung. Ein einfaches Mittelwert-Diagramm verdeutlicht, wie mit zunehmender Verfahrensdauer die durchschnittliche Anzahl an Rezidivtaten abnimmt (Abbildung 11), Ausnahme ist allein die Gruppe 3. Grund dafür ist ein Proband, der in den zwei Jahren nach der Anlassverurteilung 242 Taten beging (u.a. gewerbs- und bandenmäßiger Diebstahl in 203 Fällen). Bleibt dieser Proband unberücksichtigt, ergeben

sich an den Ergebnissen der Signifikanz-Tests keine bedeutenden Unterschiede, die Gruppenvergleiche für die ersten beiden Jahre des Katamnesezeitraums bleiben nicht signifikant, erst im dritten Jahr unterscheiden sich die Untersuchungsgruppen statistisch bedeutsam voneinander. Allerdings wird die durchschnittliche Anzahl an Rezidivtaten geringer, von 1,65 Taten im ersten Katamnesejahr, über 3,80 Taten im zweiten bis 5,16 Taten im dritten Katamnesejahr.

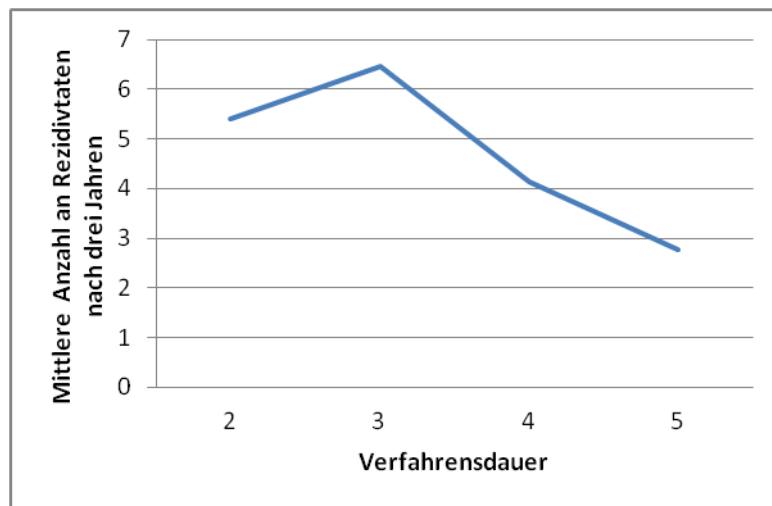


Abbildung 11: Mittlere Anzahl der Rezidivtaten nach drei Jahren für die Kategorien der Verfahrensdauer (mit Ausreißer)

Post-hoc-Kontraste (Alpha-Adjustierung nach Tamhane, da eine statistisch signifikante Abweichung von der Varianzhomogenität vorliegt) zeigen, dass es die Gruppen 2 und 5 sind, die sich signifikant voneinander unterscheiden. Alle weiteren Kontraste bleiben statistisch unbedeutsam.

Neben der Varianzhomogenität ist auch eine weitere Voraussetzung der Varianzanalyse verletzt, die der Normalverteilung der abhängigen Maße (Zusammenfassung der Prüfung der Voraussetzungen in Tabelle 6).

Tabelle 6: Teststatistik und Signifikanz von Levene- und Kolmogorov-Smirnoff-Test für die abhängigen Variablen der Rezidivhäufigkeit

	Levene-Test		Kolmogorov-Smirnoff-Test	
	Teststatistik	Signifikanz	Teststatistik	Signifikanz
Anzahl Rezidivtaten nach einem Jahr	5,29	< .00	11,11	< .00
Anzahl Rezidivtaten nach zwei Jahren	6,15	< .00	11,23	< .00
Anzahl Rezidivtaten nach drei Jahren	2,32	.07	9,73	< .00

Bortz (2010) empfiehlt, bei ungleich großen Stichproben, bei denen der Verdacht besteht, dass eine oder mehrere Voraussetzungen der Varianzanalyse verletzt sein können, ein verteilungsfreies Verfahren wie den Kruskal-Wallis-Test zu verwenden. Gerade bei heterogenen Varianzen und ungleich großen Stichproben sei die Gültigkeit des F-Tests gefährdet. Allerdings fügt Bortz (2010) hinzu, dass dieses Problem vor allem bei kleineren Stichprobengrößen auftritt. Nun liegt dieser Untersuchung eine sehr große Stichprobe zugrunde, eine Einschränkung der Gültigkeit der Varianzanalyse kann jedoch trotzdem nicht sicher ausgeschlossen werden, da beide Voraussetzungen ganz deutlich verletzt sind.

Im nonparametrischen Verfahren ergibt sich für die Anzahl an Rückfalltaten für alle drei Katamneseabschnitte ein signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen (1 Jahr: $\chi^2_{(3)} = 8,93$; $p = .03$; 2 Jahre: $\chi^2_{(3)} = 8,94$; $p = .03$; 3 Jahre: $\chi^2_{(3)} = 10,88$; $p = .01$). Was sich in der Varianzanalyse lediglich als Tendenz darstellte, bekommt im Kruskal-Wallis-Test statistische Bedeutsamkeit: Je länger ein Verfahren dauert, desto weniger Rezidive erfolgen in den nächsten ein, zwei und drei Jahren.

Da die Kategorisierung der Verfahrensdauer einen gewissen Verlust an Informationen bedeutet, wurde zusätzlich die Korrelation zwischen der unkategorisierten Verfahrensdauer und der Anzahl an Rezidivtaten in den Katamnesejahren berechnet. Die Ergebnisse berichtet Tabelle 7.

Tabelle 7: Korrelation zwischen der Anzahl der Rezidivtaten nach einem, zwei und drei Jahren mit der Verfahrensdauer

Anzahl der Rezidivtaten nach	Korrelation	Signifikanz
Einem Jahr	-0,07	.01
Zwei Jahren	-0,07	.02
Drei Jahren	-0,08	.01

Es ergeben sich durchweg signifikante Korrelationen zwischen den beiden Größen. Diese sind zum ersten jedoch entgegen der erwarteten Richtung und zum zweiten entsprechend der Konventionen nach Cohen als äußerst schwach zu bewerten. Trotz der statistischen Signifikanz lässt sich aus diesen Werten kein relevantes Ergebnis ableiten. Für die abhängige Variable muss deshalb festgehalten werden, dass sich in der Zusammenschau aller Ergebnisse kein Hinweis dafür finden lässt, dass eine kürzere Verfahrenszeit mit weniger Straftaten im betrachteten Katamnesezeitraum einhergeht. Vielmehr legen die Daten eine schwache Tendenz zu einem umgekehrten Zusammenhang nahe.

Ein weiteres Erfolgskriterium stellt die **Schwere der Rezidivtat** dar. Da diese Berechnung nur für Probanden vorgenommen werden kann, die auch tatsächlich eine Rückfalltat vorweisen, ergeben sich kleinere Stichprobengrößen. Um die Auswirkung der Sanktionierung auf die Entwicklung der Tatschwere zu prüfen, muss eine Varianzanalyse mit Messwiederholung berechnet werden. Die Voraussetzung für die Durchführung dieser Prozedur, die Sphärizität, kann als gegeben betrachtet werden, da die Messwiederholungsvariable nur zweimal erhoben wurde (Field, 2009). Im Ergebnis der Berechnungen zeigt sich, dass zwischen den Gruppen der Verfahrensdauer ein Unterschied besteht ($F_{(3,579)} = 2,88$, $p = .04$). Tabelle 8 führt die Mittelwerte der Tatschwere für die Kategorien der Verfahrensdauer auf. Aus der Tabelle ist zu erkennen, dass die Schwere der Rezidivtat im Mittel abnimmt, wie auch Abbildung 12 illustriert. Über die Gruppen hinweg ist diese Entwicklung jedoch sehr heterogen. Besonders deutlich fallen die Werte in den Gruppen 5 (-1,39) und 3 (-1,34), weniger in Gruppe 2 (-0,74), am geringsten in der 4. Gruppe (-0,27). Der Haupteffekt für den Innersubjektfaktor der Tatschwereentwicklung ist nicht signifikant ($F_{(1,579)} = 2,54$, $p = .11$), ebenso wenig der Interaktionseffekt zwischen Tatschwereentwicklung und Verfahrensdauer ($F_{(3,579)} = 0,25$, $p = .86$).

Tabelle 8: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Tatschwere im ersten und zweiten Urteil in den vier Kategorien der Verfahrensdauer, sowie Ergebnis der ANOVA mit Messwiederholung

Verfahrens- dauer	N	Tatschwere im ersten Urteil		Tatschwere im zweiten Urteil	
		M	SD	M	SD
2	174	13,75	10,14	13,01	9,85
3	138	14,05	9,53	12,79	8,76
4	214	14,93	8,83	14,66	9,92
5	57	12,83	8,59	11,43	8,26

ANOVA mit Messwiederholung: $F(3,579) = 2,88$, $p = .04$

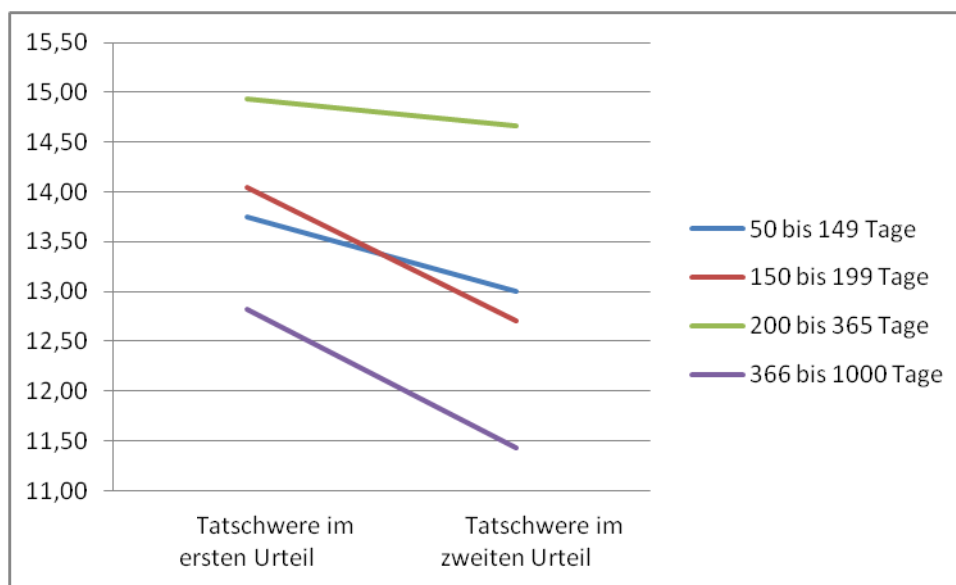


Abbildung 12: Entwicklung der Tatschwere vom ersten zum zweiten Urteil für die Kategorien der Verfahrensdauer

Auch für dieses abhängige Maß wurde eine Berechnung mit der ursprünglichen, unkategorisierten Verfahrensdauer durchgeführt. Dafür wurde für die Tatschwere des Rezidivs mit der Verfahrensdauer korreliert. Die sich ergebene minimale Korrelation ($r = -.02$) ist statistisch nicht signifikant ($p = .32$). Der erwartete Zusammenhang, dass mit geringerer Verfahrensdauer weniger schwerwiegende Rückfalltaten einhergehen, kann also durch die Auswertungen nicht gezeigt werden.

Auch für die **Einschlägigkeit des Rezidivs** kann nicht die erwartete Verbindung gefunden werden. Der U-Test erbringt kein signifikantes Ergebnis ($U = 40597,5$, $p = .34$). Die grafische Veranschaulichung zeigt, dass zwischen dem Anteil an einschlägigen Rückfalltaten und der Zugehörigkeit zu einer der Gruppen der Verfahrensdauer kein erkennbarer Zusammenhang besteht (Abbildung 13).

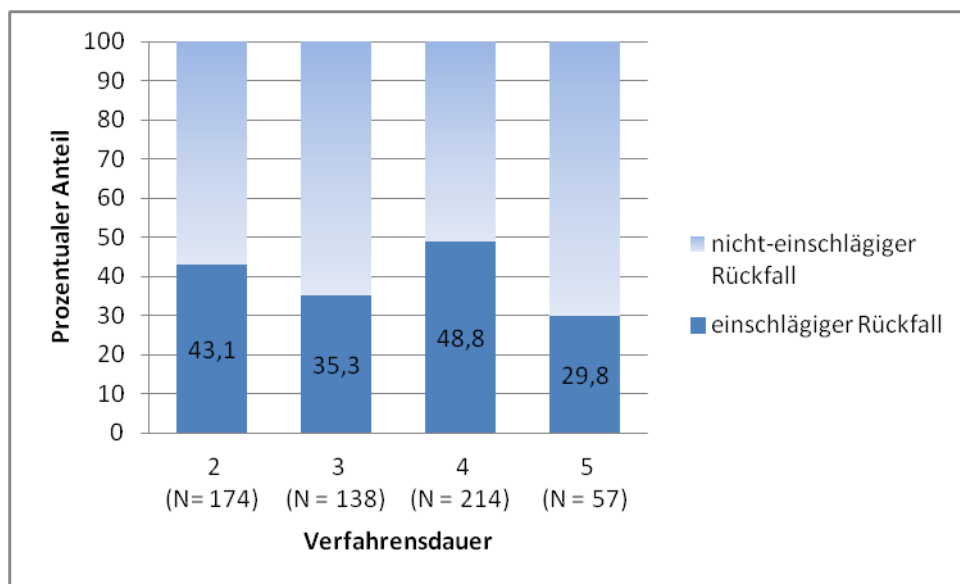


Abbildung 13: Anteil der einschlägigen Wiederholungstaten in den vier Kategorien der Verfahrensdauer

Auch für dieses abhängige Maß wurde im Anschluss der Zusammenhang mit der originären, intervallskalierten Variable der Verfahrensdauer berechnet. Die punktbiseriale Korrelation zwischen der Variable und der unkategorisierten Verfahrensdauer ist mit einem schwach negativen Wert von -0,01 nicht signifikant ($p = .38$).

Als letztes soll die Auswirkung der Verfahrensdauer auf die **rückfallfreie Zeit** geprüft werden. Dafür wird zunächst ein Gruppenvergleich nach Kaplan-Meier berechnet. Entsprechend der Empfehlungen von Hosmer & Lemeshow (1999; zitiert nach Schendera, 2008) werden alle verfügbaren Teststatistiken ausgegeben. Da die Faktorstufen der Variable Verfahrensdauer eine natürliche Ordnung aufweisen, wird zusätzlich die Option „Linearer Trend für Faktorstufen“ ausgewählt. Tabelle 9 gibt die Ergebnisse der Schätzung der medianen Überlebenszeit für die Kategorien der Verfahrensdauer an, Abbildung 14 zeigt die Überlebensfunktionen der Kategorien und Tabelle 10 abschließend die Ergebnisse der statistischen Signifikanztests.

Tabelle 9: Mediane Überlebenszeit, Standardfehler (SE) und Konfidenzintervall der Schätzung für die vier Kategorien der Verfahrensdauer

Kategorie Verfahrensdauer	Mediane Überlebenszeit (in Tagen)	SE	95%-Konfidenzintervall	
			Untere Grenze	Obere Grenze
2 (50 bis 149 Tage)	426	78,67	271,81	580,19
3 (150 bis 199 Tage)	465	65,58	336,46	593,54
4 (200 bis 365 Tage)	609	85,79	440,85	777,15
5 (366 bis 1000 Tage)	771	257,30	266,69	1275,31

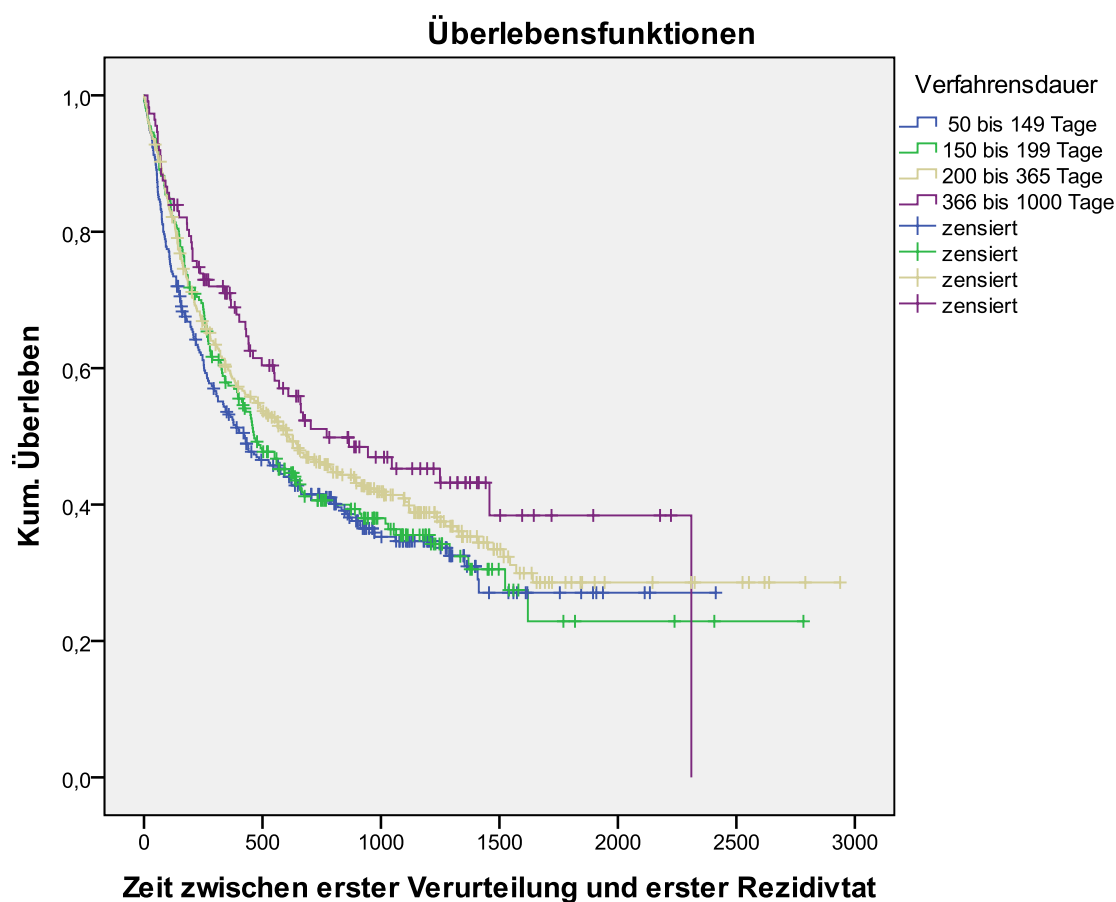


Abbildung 14: Überlebensfunktionen für die vier Kategorien der Verfahrensdauer

Tabelle 10: Werte der drei Teststatistiken, deren Freiheitsgrade und die berechnete Signifikanz zur Abschätzung von Unterschieden der Überlebensdauer zwischen den Gruppen der Verfahrensdauer

	χ^2	df	Sig.
Log Rank	6,67	1	.01
Breslow	8,57	1	< .00
Tarone-Ware	7,97	1	< .00

Alle drei Teststatistiken zeigen, dass zwischen den Gruppen der Verfahrensdauer signifikante Unterschiede vorliegen. Wie aber sowohl die Schätzung der Überlebenszeit zeigt als auch die Überlebenskurven erkennbar machen, ist dieses signifikante Ergebnis *entgegen* der erwarteten Richtung; die rückfallfreie Zeit verlängert sich, je mehr Zeit zwischen Tat und Urteilsspruch vergeht. Der höchste Chi-Quadrat-Wert ergibt sich für die Breslow-Statistik, was nahelegt, dass der Effekt der Verfahrensdauer vor allem zu Beginn des Follow-Up-Zeitraums von Bedeutung ist. Aus dem Überlebens-Diagramm wird jedoch deutlich, dass sich die Graphen mehrfach überschneiden. Unter diesen Umständen sind die hier aufgeführten Teststatistiken nicht geeignet, um Gruppenunterschiede nachzuweisen. Deshalb wurden mithilfe der Cox-Regression der -2LL- und der Wald-Test angefordert. Beide führen zu einem nicht signifikant Ergebnis (-2LL = 7386,24, $p = .07$; Wald = 6,91, $p = .08$). In der Abbildung der Überlebenskurven fällt auf, dass einzig der Graph der Kategorie 5 bis auf eine Überlebenswahrscheinlichkeit von 0 herabfällt. Dies bedeutet nicht, dass hier alle Probanden rückfällig werden. Wie bereits die erste Berechnung zur Rückfallquote zeigt, werden in dieser Gruppe der Verfahrensdauer die wenigsten Probanden rückfällig, entsprechend sind auf dem Graphen etliche Markierungen für Zensierungen zu erkennen. Dass der Graph dieser Kategorie der Verfahrensdauer die Überlebenswahrscheinlichkeit von 0 erreicht, zeigt lediglich auf, dass die Person mit der längsten Katamnesezeit in dieser Gruppe rückfällig wurde. Alle anderen Kategorien enden mit zensierten Daten, so dass diese Graphen keine abschließende Korrektur nach unten erfahren.

Die Cox-Regression bietet die Möglichkeit, die Variable Verfahrensdauer in ihrer originär metrischen Version zu betrachten. Wichtig für die Durchführung der Cox-Regression ist die Proportionalität der Kovariate, d.h. deren Zeitunabhängigkeit. Diese kann über die Schoenfeld-Plots überprüft werden. Die nachträglich einzutragende Regressionsfunktion sollte möglichst nahe Null liegen (Schendera, 2008). Wie Abbildung 15 zeigt, kann dies angenommen werden.

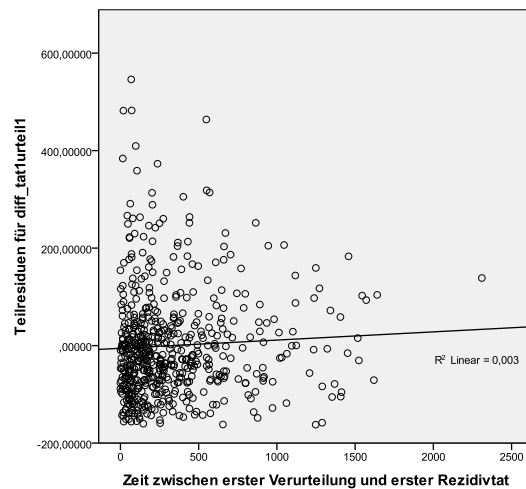


Abbildung 15: Schoenfeld-Plot zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariate Verfahrensdauer

Die Berechnungen ergeben einen signifikanten Einfluss der Verfahrensdauer auf die Überlebenswahrscheinlichkeit ($-2LL = 7381,74$, $p < .00$). Für das HR ergibt sich ein Wert von 0,999 (95%-Konfidenzintervall von 0,998 bis 1). Für stetige Variablen mit natürlichen Einheiten empfiehlt Menard (2001; zitiert nach Schendera, 2008), die nichtstandardisierten Regressionskoeffizienten zu interpretieren. Dies bedeutet bei einem $B = -0.001$, dass sich die Überlebenswahrscheinlichkeit mit jedem weiteren Tag Verfahrensdauer um 0,001% steig. Insgesamt kann also auch für die letzte abhängige Variable festgehalten werden, dass sich der erwartete Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und rückfallfreier Zeit nicht gefunden hat und dass auch hier vielmehr Hinweise auf einen umgekehrten Zusammenhang vorliegen.

5.6 Prüfung alternativer Erklärungen für die Ergebnisse

Der wohl gewichtigste Einwand gegen die hier gefundene Bedeutungslosigkeit der Verfahrensdauer entspringt der kriminologischen Erkenntnis, dass mit zunehmendem Alter die kriminelle Aktivität abnimmt. So erscheint es nicht unplausibel, dass Probanden, die lange auf die Beendigung ihres Verfahrens warten müssen, sich zum Zeitpunkt der Aburteilung bereits in einem Alter befinden, in dem die Phase der Grenztestung und – überschreitung bereits beendet ist. Es ist daher wichtig zu prüfen, ob sich die Probanden in den Kategorien der Verfahrensdauer zum Abschluss des Verfahrens signifikant in ihrem Alter unterscheiden. Wie sich zeigt, sind die jungen Straftäter mit über einem Jahr Verfahrensdauer (Kategorie 5) am Ende des Verfahrens im Mittel tatsächlich älter als die Probanden der restlichen Kategorien. Und auch die Korrelation zwischen **Alter bei der**

ersten Aburteilung und der Verfahrensdauer ist signifikant ($p < .00$), wenn auch von schwacher Ausprägung ($r = .09$).

Tabelle 11: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M), Standardabweichung (SD) und 95% Konfidenzintervall für das Alter bei der ersten Aburteilung in den vier Kategorien der Verfahrensdauer, sowie Ergebnis der einfaktoriellen ANOVA

Kategorie Verfahrensdauer	N	M	SD	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert	
				Untergrenze	Obergrenze
2	275	17,51	2,71	17,19	17,83
3	220	17,09	2,30	16,79	17,40
4	360	17,36	2,44	17,11	17,62
5	112	18,15	2,51	17,69	18,62

ANOVA: $F(3,963) = 4,66$, $p < .00$

Was bereits die Mittelwerte nahelegen, bestätigen auch die post hoc-Kontraste. Signifikante Unterschiede ergeben sich zwischen den Gruppen 3 und 5, sowie 4 und 5, nicht aber zwischen kürzester und längster Verfahrensdauer (2 und 5). Trotzdem soll diesem Unterschied nachgegangen werden. Um den Einfluss des Alters bei Aburteilung zu berücksichtigen, wurden für die abhängigen Maße der Anzahl der Rezidivtaten nach einem, zwei und drei Jahren sowie für die Schwere der Rückfalltat partielle Korrelationen berechnet. Eine Regression konnte nicht durchgeführt werden, da für alle vier abhängigen Variablen die Voraussetzung der Normalverteilung der Fehler, sowie für die Anzahl der Rezidivtaten für jedes Katamnesejahr die Homoskedastizität verletzt ist. Tabelle 12 zeigt die berechneten Korrelationen, bereinigt um den Einfluss des Alters zum Zeitpunkt der ersten Aburteilung.

Tabelle 12: Korrelationskoeffizienten zwischen Verfahrensdauer und verschiedenen abhängigen Variablen, bereinigt um den Einfluss des Alters bei erster Aburteilung, sowie Signifikanz des Koeffizienten

AV	Partielle Korrelation	Signifikanz
Anzahl Rezidivtaten nach einem Jahr	-.06	.03
Anzahl Rezidivtaten nach zwei Jahren	-.05	.06
Anzahl Rezidivtaten nach drei Jahren	-.06	.05
Schwere der Rezidivtat	-.01	.40

Wie die Werte zeigen, bleiben die Korrelationen zwischen Verfahrensdauer und den Erfolgsmaßen im negativen Bereich, also entgegen des erwarteten günstigen Einflusses eines kurzen Verfahrens auf die zukünftige Legalbewährung. Allerdings sind die Werte

weiterhin von schwacher Ausprägung und nur zum Teil signifikant. Gegenüber den Korrelationen ohne Berücksichtigung des Alters ergeben sich nur minimale Veränderungen. Um den Einfluss der Störgröße auf die rückfallfreie Zeit zu adjustieren, wurde das Verfahren der Cox-Regression gewählt. Entsprechend war zuvor zu prüfen, ob der Einfluss der beiden Kovariaten additiv ist und ob für das Alter bei Aburteilung die Proportionalität gegeben ist. Wie der Schoenfeld-Plot (Abbildung 16) zeigt, kann die Proportionalität angenommen werden und auch die Additivität, d.h. Unkorreliertheit, zwischen beiden Maß ist gegeben ($r = .09$).

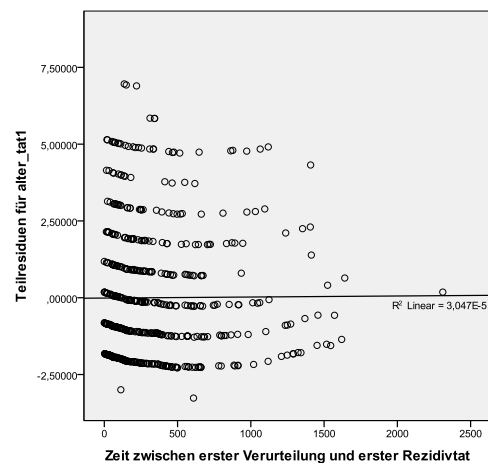


Abbildung 16: Schoenfeld-Plot zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariate Alter bei erster Aburteilung

Da die kategorisierte Verfahrensdauer der Proportionalitätsannahme nicht entspricht, kann diese in der ersten Berechnung nur als Schicht eingefügt werden, entsprechend sind keine Statistiken verfügbar. Das Überlebensdiagramm (Abbildung 17) gibt dennoch einen Einblick in den Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und rückfallfreier Zeit, wenn um das Alter bei der ersten Aburteilung adjustiert wird. Die Unterschiede zwischen den Gruppen scheinen noch deutlicher zu werden. Diese Vermutung bestätigt die Cox-Regression, bei der in einer zweiten Berechnung die Verfahrensdauer als metrische Variable aufgenommen wird. Auch unter Bereinigung um die Störgröße Alter bleibt der Einfluss der Verfahrensdauer signifikant (Wald = 112,97, $p < .00$). Das Hazard-Ratio liegt bei 0,81 (95%-Konfidenzintervall von 0,78 bis 0,84). Der Wert des unstandardisierten Regressionsgewichts beträgt nun $-.002$, der Effekt der Verfahrensdauer auf das abhängige Maß hat sich vergrößert (HR vormals 0,999, B zuvor $-.001$).

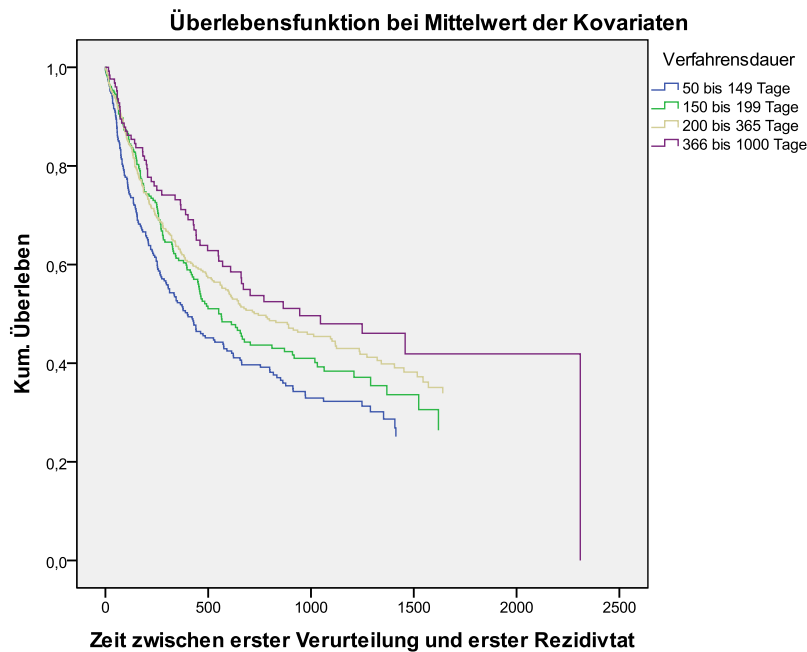


Abbildung 17: Überlebensfunktionen für die vier Kategorien der Verfahrensdauer adjustiert um den Einfluss des Alters bei erster Aburteilung

Es kann also festgehalten werden, dass auch unter der Kontrolle dieser Störgröße nicht der erwartete Zusammenhang zwischen der Dauer eines Strafverfahrens und der sich anschließenden Legalbewährung gefunden werden kann.

Wichtig ist nicht nur das **Alter** bei der Aburteilung, sondern auch das **bei Tatbegehung**. Je früher ein junger Mensch kriminell auffällig wird, desto ungünstiger ist die Kriminalprognose. Die Gruppen der Verfahrensdauer unterscheiden sich signifikant hinsichtlich dieser Variable ($F_{(3,963)} = 4,21$, $p = .001$). Mit einem durchschnittlichen Alter von 17,3 Jahren bei Tatbegehung sind die Probanden der kürzesten Verfahrensdauer jedoch älter als die Probanden der anderen Gruppen; die Unterschiede zu den Gruppen 3 (durchschnittlich 16,6 Jahre) und 4 (durchschnittlich 16,7 Jahre) sind signifikant, lediglich gegenüber Gruppe 5 (durchschnittlich 16,9 Jahre bei Tatbegehung) blieb der post-hoc-Kontrast nicht signifikant. Das tendenziell günstigere Abschneiden einer verzögerten Verfahrensbeendigung kann also nicht über das Alter bei Tatbegehung erklärt werden.

Eine weitere Erklärung für das unerwartet ungünstige Abschneiden kurzer Verfahren kann darin liegen, dass insbesondere Täter, bei denen eine hohe kriminelle Energie vermutet wird, durch die Justiz zügiger abgeurteilt werden. Obwohl alle Täter bei der ausgewählten Basisentscheidung das erste Mal eine Sanktion erhalten, unterschieden sie sich

möglicherweise hinsichtlich verschiedener Merkmale, die Hinweis auf die kriminelle Energie sein können. So könnten sie unterschiedlich viele Vortaten aufweisen, die mit einer folgenlosen Einstellung geahndet wurden, oder mehr bzw. schwerere Delikte in der Basisentscheidung verwirklicht haben. Zunächst wurde geprüft, ob sich die Kategorien der Verfahrensdauer hinsichtlich der **Anzahl der Vortaten** unterscheiden. Wie Tabelle 13 zeigt, weisen die Probanden mit der längsten Verfahrensdauer tatsächlich die wenigsten Vortaten auf, im Mittel unterscheiden sich die Gruppen jedoch nicht wesentlich, bei den Probanden aller Kategorien liegt ungefähr eine Vortat vor, die folgenlos eingestellt wurde. Entsprechend erbringt der Kruskal-Wallis-Test kein signifikantes Ergebnis ($\chi^2_{(3)} = 5,40$; $p = .15$).

Tabelle 13: Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Anzahl an Taten vor der ersten Aburteilung für die Kategorien der Verfahrensdauer, sowie minimale und maximale Anzahl an Vortaten pro Kategorie

Verfahrensdauer	M	SD	Min	Max
2 (50 bis 149 Tage)	0,95	1,48	0	10
3 (150 bis 199 Tage)	0,89	0,96	0	5
4 (200 bis 365 Tage)	0,97	1,67	0	18
5 (366 bis 1000 Tage)	0,74	1,14	0	5

Hinsichtlich der **Anzahl an Taten**, die bei der ersten Aburteilung verhandelt wurden, ergibt sich ein sehr heterogenes Bild, wie Tabelle 14 zeigt. Tatsächlich zeigen die Probanden mit kürzester Verfahrensdauer die meisten abgeurteilten Einzeltaten, ein linearer Trend lässt sich jedoch nicht erkennen. Der Unterschied zwischen den Gruppen ist dennoch signifikant ($\chi^2_{(3)} = 11,33$; $p = .01$).

Tabelle 14: Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Anzahl an Taten bei der ersten Aburteilung für die Kategorien der Verfahrensdauer, sowie minimale und maximale Anzahl an Vortaten pro Kategorie

Verfahrensdauer	M	SD	Min	Max
2 (50 bis 149 Tage)	2,88	5,12	1	40
3 (150 bis 199 Tage)	1,75	1,57	1	14
4 (200 bis 365 Tage)	2,35	3,46	1	39
5 (366 bis 1000 Tage)	1,63	1,86	1	14

Anm.: Ein Ausreißer mit 324 abgeurteilten Taten wurde entfernt

Deshalb wurden erneut partielle Korrelationen zwischen Verfahrensdauer und den abhängigen Maßen berechnet, adjustiert um den Einfluss der Anzahl der abgeurteilten Taten. Tabelle 15 zeigt die Ergebnisse der Berechnungen. Erneut bleiben die Korrelationen im negativen Bereich, wieder jedoch in einer derart geringen Höhe, so dass eine

Interpretation unnötig erscheint. Auch die Veränderung der Korrelationen im Vergleich zu den Werten ohne die Berücksichtigung der Anzahl abgeurteilter Taten (vgl. Tabelle 7 bzw. S. 97) scheint kaum erwähnenswert, da diese maximal 0,01 Punkte beträgt.

Tabelle 15: Korrelationskoeffizienten zwischen Verfahrensdauer und verschiedenen abhängigen Variablen, bereinigt um den Einfluss der Anzahl der abgeurteilten Taten, sowie Signifikanz des Koeffizienten

AV	Partielle Korrelation	Signifikanz
Anzahl Rezidivtaten nach einem Jahr	-.06	.04
Anzahl Rezidivtaten nach zwei Jahren	-.06	.05
Anzahl Rezidivtaten nach drei Jahren	-.07	.03
Schwere der Rezidivtat	-.02	.33

Nach der positiven Prüfung der Voraussetzungen der Cox-Regression (Abbildung 18 zeigt keine relevante Abweichung von der Proportionalität, Korrelation zwischen beiden Kovariaten beträgt -.05) konnte auch diese durchgeführt werden. Zunächst mit der kategorisierten Verfahrensdauer als Schichtvariable (siehe Abbildung 19), anschließend als zweite Kovariate in ihrer metrischen Form.

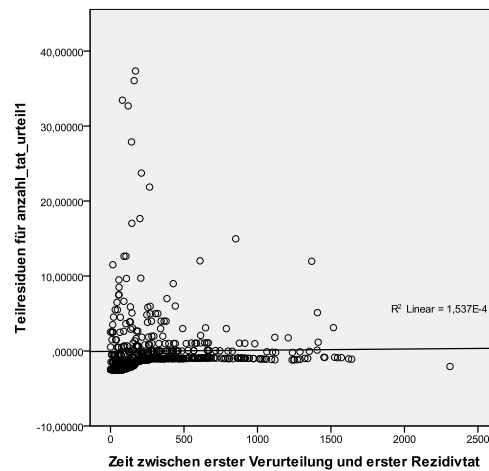


Abbildung 18: Schoenfeld-Plot zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariate Anzahl der abgeurteilten Taten

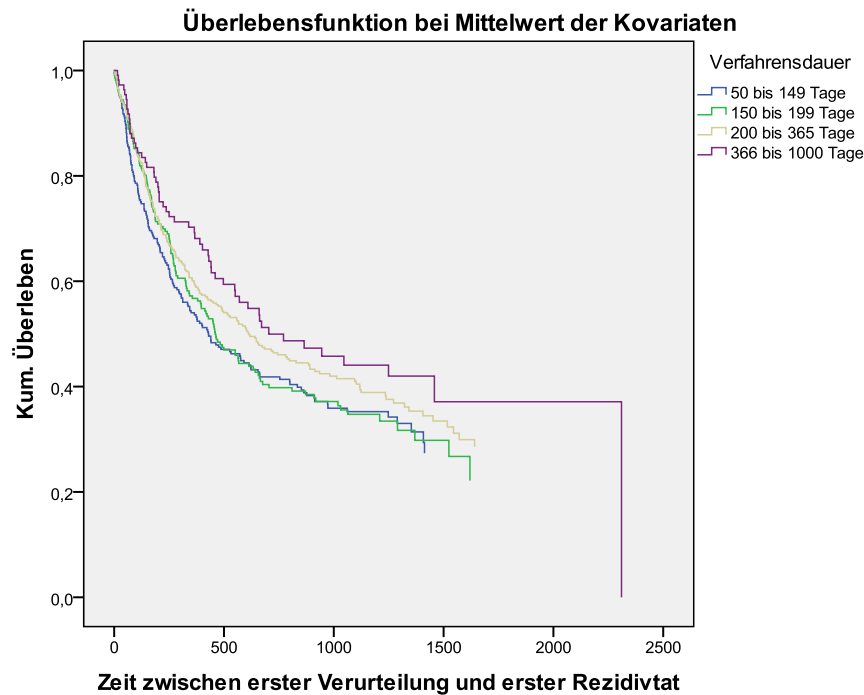


Abbildung 19: Überlebensfunktionen für die vier Kategorien der Verfahrensdauer adjustiert um der Anzahl der abgeurteilten Taten

Im Vergleich zur ursprünglich durchgeführten Cox-Regression ohne die Berücksichtigung weiterer Variablen ergeben sich in diesem Modell wenige Veränderungen. So zeigen die Überlebensfunktionen hinsichtlich der Kategorien der Verfahrensdauer wenig Änderungen und auch die Regressionsgewichte, die sich ergeben, wird die Verfahrensdauer als metrische Kovariate eingeführt wird, bleiben in ihrer Höhe unverändert. Der Einfluss der Verfahrensdauer bleibt signifikant (Wald = 9,20, $p < .00$).

Ein schwacher linearer Trend lässt sich zwischen der **Tatschwere** der Anlasstat und der Verfahrensdauer feststellen ($r = .07$, $p = .02$). Auch wenn die varianzanalytische Überprüfung von Mittelwertsunterschieden zwischen den Gruppen der Verfahrensdauer nicht signifikant ist ($F_{(3,963)} = 1,48$, $p = .22$), so zeigen Tabelle 16 und Abbildung 20 doch einen Trend, der nicht vernachlässigt werden sollte. Deshalb wurden die Zusammenhänge zwischen der Verfahrensdauer und den abhängigen Maßen auch um diese potentielle Störgröße bereinigt. Tabelle 17 gibt die partiellen Korrelationen und die Signifikanz wieder.

Tabelle 16: Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Tatschwere bei der ersten Aburteilung für die Kategorien der Verfahrensdauer, sowie minimale und maximale Tatschwere pro Kategorie

Verfahrensdauer	M	SD	Min	Max
2 (50 bis 149 Tage)	12,79	9,79	1	41,95
3 (150 bis 199 Tage)	13,36	10,87	1	100
4 (200 bis 365 Tage)	14,25	8,60	1	41,95
5 (366 bis 1000 Tage)	14,35	9,07	1	41,95

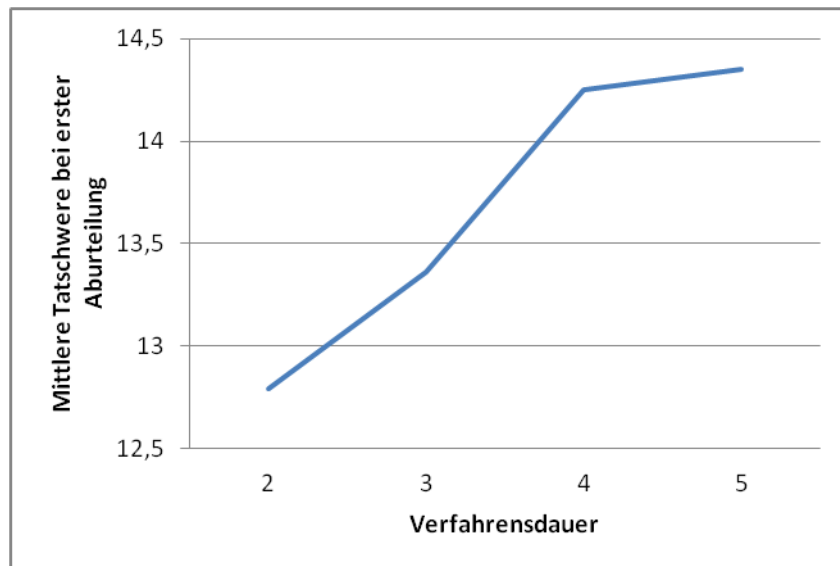


Abbildung 20: Mittlere Tatschwere bei erster Aburteilung für die vier Kategorien der Verfahrensdauer

Tabelle 17: Korrelationskoeffizienten zwischen Verfahrensdauer und verschiedenen abhängigen Variablen, bereinigt um den Einfluss der Tatschwere, sowie Signifikanz des Koeffizienten

AV	Partielle Korrelation	Signifikanz
Anzahl Rezidivtaten nach einem Jahr	-.08	.01
Anzahl Rezidivtaten nach zwei Jahren	-.07	.01
Anzahl Rezidivtaten nach drei Jahren	-.09	.01
Schwere der Rezidivtat	-.02	.30

Unter Berücksichtigung der möglichen Störgröße der Tatschwere ergibt sich das bekannte Bild von schwach negativen, signifikanten Korrelationen zwischen der Verfahrensdauer und den geprüften Erfolgsmaßen. Und auch für die durchgeführten Cox-Regressionen ergeben sich keine Neuerungen im Vergleich zu den bisher dargestellten Ergebnissen. Die Voraussetzungen der Proportionalität (siehe Abbildung 21) und Additivität ($r = .07$) sind gegeben, aber weder die Betrachtung der Verfahrensdauer in Kategorien als Schicht

(Abbildung 22) noch als metrische Kovariate verändern die bekannten Ergebnisse (Wald = 11,79, $p < .00$, HR = .999, B = -.001).

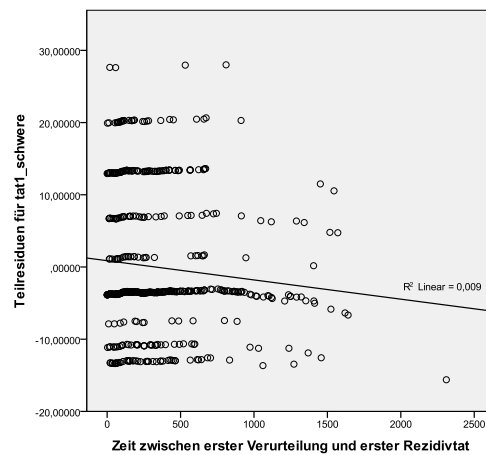


Abbildung 21: Schoenfeld-Plot zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariate Tatschwere

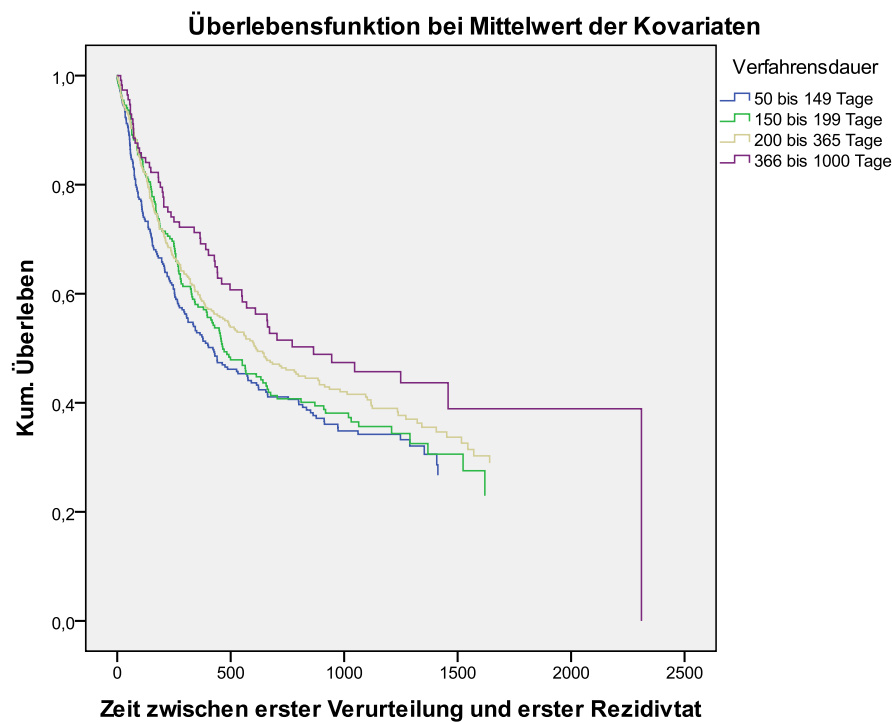


Abbildung 22: Überlebensfunktionen für die vier Kategorien der Verfahrensdauer adjustiert um die Tatschwere

Auch für die Begehung von Taten mit einem oder mehreren **Mittätern** kann vermutet werden, dass dies zu einer verlängerten Verfahrensdauer führt. Für die weitere Legalbewährung ist eine gemeinschaftliche Tatbegehung jedoch ein günstiger Faktor (Erner & Dittmann, 2001), so dass sich hier ein möglicherweise konfundierender Effekt ergibt. Tatsächlich ist die punktbiseriale Korrelation zwischen beiden Variablen positiv und

signifikant, wenn auch eher von geringer Ausprägung ($r = .07$, $p = .01$). Die Gruppen der Verfahrensdauer unterscheiden sich signifikant in ihrem Anteil an gemeinschaftlich begangenen Taten (siehe Tabelle 18). Anders als erwartet, steht eine gemeinschaftliche Tatbegehung aber nicht zwangsläufig mit einer längeren Verfahrensdauer in Verbindung.

Tabelle 18: Anteil an gemeinschaftlich begangenen Taten bei erster Aburteilung, sowie Ergebnis des Chi-Quadrat-Tests

Verfahrensdauer	Gemeinschaftliche Tatbegehung	
	Ja	nein
2 (50 bis 149 Tage)	81,5%	18,5%
3 (150 bis 199 Tage)	78,2%	21,8%
4 (200 bis 365 Tage)	68,6%	31,4%
5 (366 bis 1000 Tage)	77,7%	22,3%

$\chi^2(3) = 15,65; p < .00$

Da es sich bei dem Faktor der gemeinschaftlichen Tatbegehung um eine dichotome Variable handelt, sollen der Einfluss der Verfahrenszeit auf die abhängigen Maße getrennt für beide Gruppen berechnet werden. Dazu wurden zwei Kruskal-Wallis-Tests verwendet. Tabelle 19 zeigt die Ergebnisse der statistischen Auswertung. Wie sich ergibt, hat die Verfahrensdauer (kategorisiert) sowohl bei gemeinschaftlicher als auch bei alleiniger Tatbegehung keinen Einfluss auf die abhängigen Maße.

Tabelle 19: Ergebnisse der Kruskal-Wallis-Tests für die vier abhängigen Maße der Legalbewährung getrennt für gemeinschaftliche und alleinige Tatbegehung, angeben jeweils Teststatistik (χ^2) und Signifikanz (p)

AV	Gemeinschaftliche Tatbegehung			
	ja		nein	
	χ^2	p	χ^2	p
Anzahl Rezidivtaten nach einem Jahr	5,26	.15	5,74	.13
Anzahl Rezidivtaten nach zwei Jahren	6,04	.11	4,59	.20
Anzahl Rezidivtaten nach zwei Jahren	6,05	.11	6,50	.09
Schwere der Rezidivtat	1,88	.60	5,60	.13

Zur Vollständigkeit wurden auch Korrelationen zwischen der intervallskalierten Verfahrensdauer und den Maßen der Legalbewährung getrennt nach gemeinschaftlicher und alleiniger Tatbegehung berechnet. Tabelle 20 zeigt, dass auch die Berücksichtigung dieser Störvariable das unerwartete Ergebnis nicht erklären kann. Bei Verfahren zu gemeinschaftlichen begangenen Taten zeigt sich überhaupt kein Zusammenhang zwischen

Verfahrensdauer und den Erfolgsmaßen, bei Verfahren zu einzeltäterschaftlichen Taten verstärkt sich der unerwartete Effekt sogar leicht.

Tabelle 20: Korrelationskoeffizienten zwischen Verfahrensdauer und verschiedenen abhängigen Variablen getrennt für gemeinschaftliche und alleinige Tatbegehung, angeben jeweils Korrelation (r) und Signifikanz (p)

AV	Gemeinschaftliche Tatbegehung			
	ja		nein	
	r	p	r	p
Anzahl Rezidivtaten nach einem Jahr	-.07	.15	-.08	.01
Anzahl Rezidivtaten nach zwei Jahren	-.04	.27	-.11	< .00
Anzahl Rezidivtaten nach zwei Jahren	-.04	.26	-.13	< .00
Schwere der Rezidivtat	.01	.47	-.04	.25

Auch die Verfahren zur Beurteilung der rückfallfreien Zeit nach der ersten Aburteilung wurden für beide Gruppen der potentiellen Störgröße getrennt durchgeführt. Für die einzeltäterschaftliche Tatbegehung weisen alle Teststatistiken (Tabelle 21, Abbildung 23 zur grafische Veranschaulichung) nicht signifikante Gruppenunterschiede aus. Da sich die Graphen der Überlebensfunktionen überschneiden, ist jedoch der Likelihood-Quotient vorzuziehen ($-2LL = 5104,13$, $p = .42$).

Tabelle 21: Werte der drei Teststatistiken, deren Freiheitsgrade und die berechnete Signifikanz zur Abschätzung von Unterschieden der Überlebensdauer zwischen den Gruppen der Verfahrensdauer bei alleiniger Tatbegehung

	χ^2	df	Sig.
Log Rank	2,28	1	.13
Breslow	3,27	1	.07
Tarone-Ware	2,91	1	.09

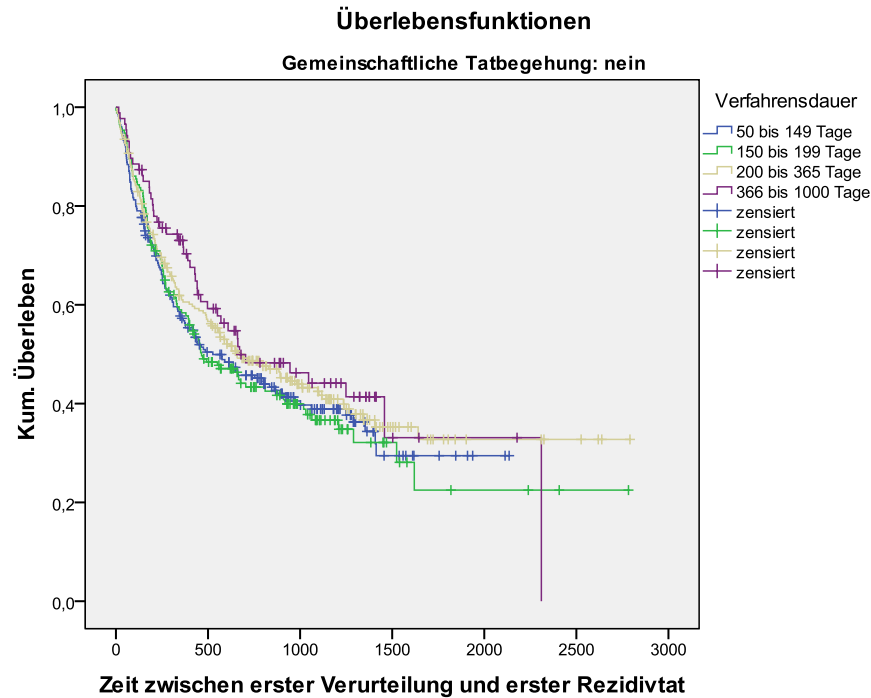


Abbildung 23: Überlebensfunktionen für die vier Kategorien der Verfahrensdauer bei alleiniger Tatbegehung

Sehr deutliche Gruppenunterschiede zeigen sich dagegen bei gemeinschaftlicher Tatbegehung, dies jedoch wieder entgegen der erwarteten Zusammenhänge (siehe Tabelle 22 bzw. Abbildung 24). Der Wert der Teststatistik $-2LL$ beträgt 1579,27 und ist damit auf hohem Niveau signifikant ($p < .00$)

Tabelle 22: Werte der drei Teststatistiken, deren Freiheitsgrade und die berechnete Signifikanz zur Abschätzung von Unterschieden in der Überlebensdauer zwischen den Gruppen der Verfahrensdauer bei gemeinschaftlicher Tatbegehung

	χ^2	df	Sig.
Log Rank	11,93	1	< .00
Breslow	12,64	1	< .00
Tarone-Ware	12,70	1	< .00

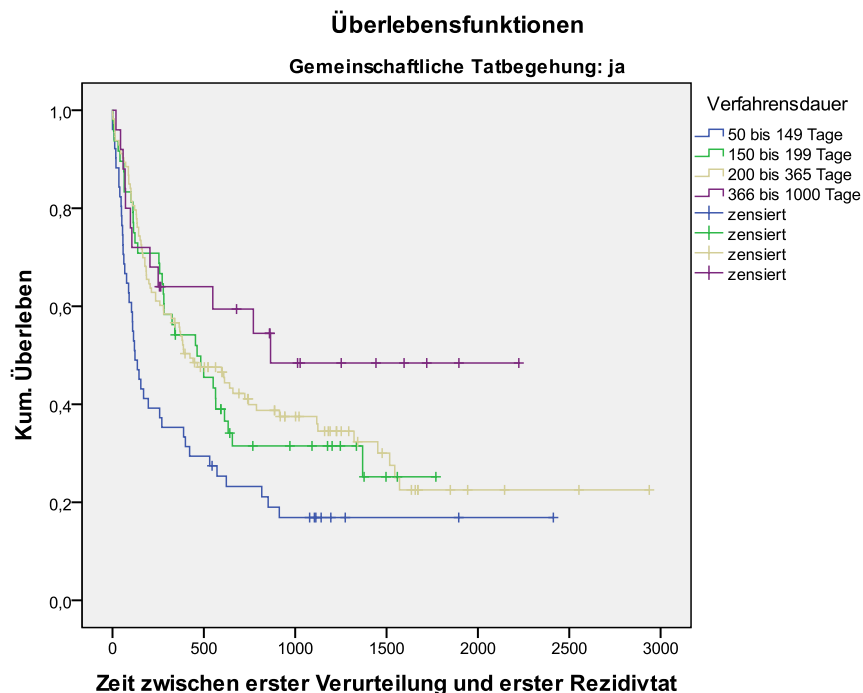


Abbildung 24: Überlebensfunktionen für die vier Kategorien der Verfahrensdauer bei gemeinschaftlicher Tatbegehung

Bei der Cox-Regression mit der intervallskalierten Verfahrensdauer ergeben sich zwischen alleiniger und gemeinschaftlicher Tatbegehung kaum nennenswerte Unterschiede, wie Tabelle 23 zeigt. Das unstandardisierte Regressionsgewicht B verbleibt in beiden Berechnungen im negativen Bereich.

Tabelle 23: Unstandardisierte (B) und standardisierte (HR) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage der Überlebenswahrscheinlichkeit durch die Verfahrensdauer getrennt nach alleiniger und gemeinschaftlicher Tatbegehung, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p)

Gemeinschaftliche Tatbegehung	B	SE	HR	p
Nein	-.001	0,00	.999	.01
Ja	-.002	0,00	.998	.01

Abschließend soll noch der Einwand geprüft werden, dass es – unabhängig von der Schwere des verletzten Rechtsgut – möglicherweise Taten gibt, die mit einer längeren Bearbeitungsdauer einhergehen und zudem eine **günstige Prognose** hinsichtlich der Rückfallkriterien haben. Um diesem Bedenken zu begegnen, wurden die Straftatbestände in 13 Kategorien zusammengefasst.

- 1 einfache Körperverletzung (inkl. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)
- 2 qualifizierte Körperverletzung
- 3 einfacher Diebstahl
- 4 qualifizierter Diebstahl
- 5 Betrugsdelikte (inkl. Urkundenfälschung)
- 6 Erschleichen von Leistungen
- 7 weitere Eigentumsdelikte (z.B. Unterschlagung, Haus- und Familiendiebstahl, Hehlerei)
- 8 Straßen- (Bahn-, Schienen) verkehrsdelikte
- 9 Raub und Erpressung
- 10 Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
- 11 Beleidigung, Bedrohung und Nötigung
- 12 Sachbeschädigung
- 13 Andere (z.B. Sexualstraftaten, Brandstiftung, Geldwäsche, Vollrausch, Hausfriedensbruch, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Missbrauch von Notrufen)

Alle Verfahren, in denen nur einer dieser Tatbestände abgeurteilt wurde, wurden genutzt, um für diese Kategorien die mittlere Verfahrensdauer und auch die mittleren Werte in den abhängigen Variablen zu berechnen (Tabelle 24). Anhand dieser Werte wurden Rangreihen gebildet und diese Ränge nach Spearman und Kendall korreliert (Tabelle 25).

Tabelle 24: Mittelwerte (für Überlebensdauer Median) und Rang von Verfahrensdauer und vier abhängige Maße der Legalbewährung für die 13 Kategorien der Straftatbestände

Kategorie	N	Verfahrensdauer		Anzahl Rezidivtaten nach einem Jahr		Anzahl Rezidivtaten nach zwei Jahren		Anzahl Rezidivtaten nach drei Jahren	
		M	Rang	M	Rang	M	Rang	M	Rang
Erschleichen von Leistungen	12	188,58	(1)	0,75	(3)	1,45	(3)	2,56	(4)
Straßenverkehrsdelikte	72	193,15	(2)	1,53	(8)	2,33	(7)	5,59	(11)
Raub und Erpressung	8	200,13	(3)	1,75	(11)	2,86	(9)	7,86	(13)
Beleidigung, Bedrohung, Nötigung	34	202,62	(4)	1,65	(10)	2,55	(8)	3,89	(8)
Andere	29	208,48	(5)	1,62	(9)	2,24	(6)	2,46	(3)
einfache KV	81	209,42	(6)	2,04	(12)	2,87	(10)	4,13	(10)
einfacher Diebstahl	147	215,62	(7)	1,14	(6)	2,12	(5)	2,81	(6)
BtM	16	229,31	(8)	4,38	(13)	4,94	(13)	2,67	(5)
qualifizierter Diebstahl	34	247,62	(9)	1,35	(7)	4,22	(12)	7,20	(12)
weitere Eigentumsdelikte	16	253,31	(10)	0,44	(1)	0,93	(1)	1,73	(1)
qualifizierte KV	57	257,88	(11)	1,04	(5)	3,18	(11)	3,96	(9)
Sachbeschädigung	34	261,24	(12)	0,88	(4)	2,03	(4)	2,88	(7)
Betrugsdelikte	38	281,16	(13)	0,45	(2)	1,11	(2)	1,97	(2)

Kategorie	Verfahrensdauer		Tatschwere bei zweiter Aburteilung		Überlebenszeit	
	M	Rang	M	Rang	M	Rang
Erschleichen von Leistungen	188,58	(1)	14,76	(10)	*	
Straßenverkehrsdelikte	193,15	(2)	9,74	(1)	622	(6)
Raub und Erpressung	200,13	(3)	19,75	(13)	242	(1)
Beleidigung, Bedrohung, Nötigung	202,62	(4)	11,43	(3)	871	(9)
Andere	208,48	(5)	11,87	(4)	655	(8)
einfache KV	209,42	(6)	15,00	(11)	654	(7)
einfacher Diebstahl	215,62	(7)	13,22	(9)	913	(10)
BtM	229,31	(8)	12,01	(5)	350	(2)
qualifizierter Diebstahl	247,62	(9)	13,15	(8)	572	(5)
weitere Eigentumsdelikte	253,31	(10)	12,42	(6)	559	(4)
qualifizierte KV	257,88	(11)	12,95	(7)	483	(3)
Sachbeschädigung	261,24	(12)	15,61	(12)	973	(11)
Betrugsdelikte	281,16	(13)	9,96	(2)	*	

* Werte nicht zu berechnen, da über 50% der Daten zensiert

Tabelle 25: Korrelationskoeffizienten für Spearmans Rho und Kendalls Tau für den Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer und den fünf abhängigen Maßen für die 13 Kategorien der Straftatbestände, in Klammern die Signifikanz

AV	Kendalls Tau (p)	Spearmans Rho (p)
Schwere der Rezidivtat	.00 (.50)	-.03 (.46)
Anzahl Rezidivtaten nach einem Jahr	-.31 (.07)	-.44 (.07)
Anzahl Rezidivtaten nach zwei Jahren	-.05 (.40)	-.10 (.37)
Anzahl Rezidivtaten nach drei Jahren	-.23 (.16)	-.31 (.15)
Überlebenszeit	.02 (.47)	.06 (.43)

In der Gesamtschau zeigt sich, dass sich zwischen den Rängen der Verfahrensdauer für die einzelnen Straftatbestände und den Rängen für die Maße der Legalbewährung kein Zusammenhang erkennen lässt. Tatbestände, die mit einer längeren Bearbeitungszeit einhergehen, sind nicht auch diejenigen Taten mit einer günstigeren Prognose hinsichtlich der Erfolgsmaße.

Bisher völlig unberücksichtigt in allen Analysen ist die möglicherweise wichtigste abhängige Variable geblieben, die Frage danach, ob es überhaupt zu einem Rezidiv kommt. Dies soll an dieser Stelle nachgeholt werden. Dazu wurde eine logistische Regression berechnet, in deren ersten Schritt alle bis hierher diskutierten Störvariablen aufgenommen wurden, im zweiten dann die Verfahrensdauer in ihrer metrischen Form. Für die potentiellen Störvariablen wurde sich für eine Vorwärtsselektion (bedingt) entschieden, um das resultierende Modell übersichtlich zu gestalten. Die Verfahrensdauer sollte jedoch in jedem Fall im Modell enthalten bleiben, so dass hier für die Methode „Einschluss“ gewählt wurde. Wie in den ersten Berechnungen zur Rückfallquote können erneut die rezidivfreien Probanden, für die kein Katamnesezeitraum von drei Jahren gegeben ist, nicht berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens kann gesagt werden, dass eine Multikollinearität zwischen den Prädiktoren nicht gegeben ist. Die Werte der Zusammenhangsmaße variieren zwischen -.03 und .34 und sind somit nicht bedenklich hoch. Da jeder Proband nur mit einer Messung in die Auswertung eingeht, ist auch die Bedingung erfüllt, dass die Fehler unabhängig sind. Ebenso ist die Linearität für alle metrischen Variablen gegeben. Alle Interaktionseffekte Prädiktor*logarithmierter Prädiktor in einer Regression zur Vorhersage eines Rückfalls sind nicht signifikant und zeigen so, dass der Zusammenhang zur abhängigen Variable linear ist. Das Ergebnis der Berechnung zeigt Tabelle 26.

Tabelle 26: Unstandardisiertes (B) und standardisiertes (Odds Ratio) für die Prädiktoren zur Vorhersage einer Rezidivtat, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

	B	SE	Odds Ratio	p
Konstante	6,53	.63	683,21	< .00
Alter	-0,31	.04	.74	< .00
Verfahrensdauer	-0,002	.001	.998	< .00

$R^2 = .11$ (Cox & Snell), $.16$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(2) = 102,68$, $p < .00$

Wie den Ergebnissen zu entnehmen ist, hat es neben der Verfahrensdauer nur das Alter bei Aburteilung in das Modell geschafft. Nicht in die Gleichung aufgenommen wurden die Tatschwere der Referenztat, die Anzahl der Vortaten, die Anzahl der abgeurteilten Taten und das Kriterium der gemeinschaftlichen Tatbegehung. Das Modell erreicht mit einem R^2 zwischen 0,11 und 0,16 eine geringe Varianzaufklärung. Die beiden im Modell verbliebenen Variablen zeigen hinsichtlich der weiteren Legalbewährung einen protektiven Wert, mit zunehmendem Alter und steigender Verfahrensdauer sinkt die Wahrscheinlichkeit eines Rezidivs. Mit jedem zusätzlichen Lebensjahr zum Zeitpunkt der Aburteilung fällt die Rückfallwahrscheinlichkeit dabei um 25%. Für die Verfahrensdauer zeigt das Odds Ratio von 0,998, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit mit jedem Tag mehr, der zwischen Tat und Aburteilung vergeht, um 0,002% sinkt. Dies wirkt zunächst banal, rechnet man diesen Wert jedoch auf ein Jahr hoch, ergibt sich eine beachtliche Abnahme der Rückfallwahrscheinlichkeit von 73%.

Zusammenfassend lässt sich nach diesen Berechnungen kein individualpräventiver Effekt von kürzeren Strafverfahren feststellen. Vielmehr gibt es an der einen oder anderen Stelle sogar dezente Hinweise dafür, dass ein längeres Verfahren einen protektiven Effekt haben könnte. Eine Erklärung für diesen Befund könnte darin liegen, dass die Unsicherheit über den Verfahrensausgang einen abschreckenden Effekt hat oder aber das Anwälte (wenn auch selten im Jugendstrafverfahren, siehe Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002) ihre Mandaten zur Zurückhaltung während des laufenden Verfahrens mahnen und diese Mahnung über die Verurteilung hinaus wirkt. Gilt diese Erklärung, dann sollten sich zwischen Tat und Verhandlung mit zunehmender Verfahrensdauer nicht mehr **zwischenzeitlich begangene Taten** ergeben. Unter zwischenzeitlichen Taten sind dabei die Straftaten zu verstehen, die noch innerhalb des laufenden ersten Verfahrens begangen wurden. Für die vier Kategorien der Verfahrensdauer wurde die Anzahl dieser zwischenzeitlichen Taten berechnet (Tabelle 27). Im Ergebnis zeigt sich, dass die Hypothese der Abschreckung durch ein langes Verfahren nicht

uneingeschränkt gilt. So findet sich in der Gruppe mit der zweithöchsten Verfahrensdauer (Kategorie 4) eine höhere Anzahl an zwischenzeitlich begangenen Taten.

Tabelle 27: Mittelwert (M), Standardabweichung (SD) sowie minimale und maximale Anzahl an zwischenzeitlich begangenen Taten für die vier Kategorien der Verfahrensdauer

Verfahrensdauer	M	SD	Min	Max
2 (50 bis 149 Tage)	0,44	1,57	0	20
3 (150 bis 199 Tage)	0,63	2,56	0	33
4 (200 bis 365 Tage)	0,84	2,10	0	21
5 (366 bis 1000 Tage)	0,54	1,11	0	8

Anm.: Ein Ausreißer mit 106 zwischenzeitlichen Taten wurde entfernt

Eine einfaktorielle ANOVA kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Unterschied zwischen den Gruppen nicht signifikant ist ($F_{(3,962)} = 2,21$, $p = .09$). Ein ebenfalls durchgeführter Kruskal-Wallis-Test (sowohl die Voraussetzung der Varianzhomogenität als auch der Normalverteilung sind verletzt) erbringt dagegen signifikante Gruppenunterschiede ($\chi^2_{(3)} = 20,24$; $p < .00$). Da aber die Mittelwerte über alle Gruppen der Verfahrensdauer hinweg unter einer Tat liegen (Median für alle Gruppen ist zudem die Null), erscheint es doch fraglich, ob die ausgewiesenen Gruppenunterschiede von tatsächlicher Relevanz sind. An realen Maßstäben gemessen, ergeben sich keine bedeutsamen Unterschiede zwischen den Gruppen, so dass auch ein längeres Verfahren zu nicht mehr zwischenzeitlich begangenen Taten führt.

5.7 Exkurs: Die polizeiliche Vernehmung als zentraler Moment in der Abfolge staatlicher Reaktion auf eine Straftat

5.7.1 Hintergrund

Markante Punkte im Verlaufe der Strafverfolgung sind nicht nur der Prozess vor Gericht und das daraus hervorgehende Urteil. Auch die Vernehmung bei der Polizei oder der eigentliche Eintritt der Strafe, also z.B. das Ableisten der Arbeitsstunden oder der Arrestantritt, können nachhaltigen Einfluss auf das weitere kriminelle Verhalten haben. Unter dem Gesichtspunkt einer zügigen Reaktion auf das Fehlverhalten junger Delinquenten ist besonders die polizeiliche Vernehmung interessant, da nur sie das Potential hat, der Tat tatsächlich unmittelbar zu folgen. Zudem gibt es zahlreiche Hinweise darauf, dass auch eine Vernehmung bei der Polizei insbesondere durch Jugendliche als Sanktion empfunden wird, Sessar (1984) betitelt die polizeiliche Ermittlungstätigkeit deshalb auch als „Quasi-Sanktion“. Crasmöller (1996) stimmt zu, dass die Ermittlungstätigkeit als Intervention angesehen werden muss, da sie in seiner Studie zumindest temporäre Effekte auf das selbstberichtet Legalverhalten zeigt. Insbesondere der Tatentdeckung schreiben Mertens und Murges-Kemper (2008) die größte erzieherische Bedeutung im Rahmen der Strafverfolgung zu.

Studien können die abschreckende Wirkung der Vernehmung bestätigen. So berichtet Karstedt-Henke (1991) von einer Repräsentativbefragung 13- bis 17jähriger Jugendlicher, dass diese neben dem Jugendarrest und Maßnahmen des Jugendamtes die Vernehmung bei der Polizei als schwerste Konsequenz einer Straftat einschätzen. Selbst diejenigen Befragten, die bereits kriminell auffällig wurden, beurteilen die polizeiliche Vernehmung als unangenehme Erfahrung. Ein vergleichbares Ergebnis fand Linke (2011a) in einer Befragung jugendlicher Delinquenten: sie gaben auf die Frage, welcher Teil des Strafverfahrens sie am meisten zum Nachdenken angeregt habe, am häufigsten die Aufdeckung der Tat und die polizeiliche Vernehmung als Antwort. In der Studie von Grote (2006) gab kein Jugendlicher an, vom Zugriff der Polizei oder der dortigen Vernehmung überhaupt nicht beeindruckt gewesen zu sein, 70% waren nach eigenen Angaben dagegen sehr oder sogar äußerst beeindruckt. Spieß (1994) benennt berechtigte Zweifel, ob über die unmittelbare und zeitnahe Erfahrung des Polizeikontaktes hinaus, eine „womöglich Monate später stattfindende, dem durchschnittlichen Jugendlichen ohnehin unverständlich bleibende“ Hauptverhandlung (S. 116) überhaupt eine größere abschreckende Wirkung erzielen könnte.

5.7.2 Ergebnisse

Um der Wirksamkeit der polizeilichen Vernehmung auf die weitere Legalbewährung der Probanden zu prüfen, stehen in dieser Untersuchung die Informationen von 511 Vernehmungen junger Beschuldigter und deren nachfolgende Kriminalitätsentwicklung zur Verfügung. In der Untersuchung zur biographischen Entwicklung von jungen Mehrfach- und Intensivtätern der Stadt Neumünster, aus der die vorliegenden Daten stammen, wurden für die Kerngruppe von 105 Jugendlichen auch die Auszüge aus MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation), einer Software zur Unterstützung der Arbeitsvorgänge in Staatsanwaltschaften, ausgelesen. In einem solchen Auszug sind alle Verfahren gegen den Delinquenten verzeichnet, u.a. deren Aktenzeichen, das Delikt und auch die Beendigung des Verfahrens. Die Lösungsfrist beträgt drei Jahre. Stichprobenartig wurden aus den Verfahren gegen die Kerngruppe die entsprechenden Fallakten angefordert. Diese Stichprobe umfasst 2490 Vorgänge. Aus diesen wurden dann u.a. auch die Angaben über die erste Vernehmung als Beschuldigter dokumentiert. Dieses Datum liegt für 1254 Anzeigen vor. Tatsächlich auch zur polizeilichen Vernehmung erschienen sind die Jugendlichen in 895 Fällen. In 216 Fällen musste das Verfahren beendet werden, weil kein hinreichender Tatverdacht gegen den jungen Menschen vorlag oder aber weil die polizeilichen Ermittlungen zu dem Ergebnis führten, dass keine Straftat vorliegt. Dieser Verfahren wurden ausgeklammert.

In den verbleibenden 679 Vernehmungen wurde zu allermeist nur eine einzige Anschuldigung besprochen, als Extremfall sei jedoch eine Vernehmung genannt, in der 15 Anzeigen aus zwei Monaten besprochen wurden. In 145 Vernehmungen wurden die jungen Straftäter zu mehreren Tatvorwürfen vernommen. In solchen Fällen wurden die Verfahren zusammengefasst. Wie auch bei der Auswertung der Bundeszentralregister-Auszüge wurde für die Berechnung der Zeit zwischen Tat und Vernehmung nur die letzte Straftat gewertet, die in der Beschuldigtenvernehmung thematisiert wurde. Zumeist waren die angeschuldigten Taten aus einer Vernehmung nur wenige Tage voneinander entfernt, in Einzelfällen jedoch auch Monate. Aus den 679 Vorgängen gingen durch die Zusammenfassung 534 Vernehmungen hervor. Weitere 23 Datensätze wurden entfernt, weil Grundlage der Vernehmungen Taten während einer laufenden Haftzeit waren oder aber die Vernehmung in der Haftzeit geführt wurde. Ein sinnvoller Legalbewährungszeitraum in Freiheit ließ sich in diesen Fällen nicht bestimmen. So verbleiben in der Stichprobe am Ende die Angaben zu 511 polizeilichen Vernehmungen, die sich auf 88 junge Straftäter verteilen.

Diese Personen waren im Mittel 15,9 Jahre alt ($SD = 1,75$). Alle Probanden sind junge Männer.

Zwischen der Tat und der Vernehmung durch die Polizei vergeht im günstigsten Fall kein einziger Tag, maximal in dieser Stichprobe 389 Tage. Im Schnitt liegen zwischen beiden Ereignissen 34,71 Tage ($SD = 49,45$). Der Median liegt bei 19 Tagen und damit weit unter dem Wert für die Zeit zwischen Straftat und gerichtlicher Aburteilung. Hier betrug der Median 195 Tage.

Zunächst sei der Zusammenhang zwischen der Zeit bis zur Vernehmung und der **Rückfallquote** geprüft. Durch die Löschung der MESTA-Daten nach drei Jahren war in diesen Berechnungen ein kürzerer Katamnesezeitraum zu wählen. Zunächst wurde ein Follow-Up-Zeitraum von mindestens einem Jahr betrachtet. Fünf rezidivfreie Probanden konnten nicht so lange nachverfolgt werden. Da unklar ist, ob die Rückfallfreiheit nur auf den verkürzten Katamnesezeitraum zurückzuführen ist, wurden sie für die Berechnung der Rückfallquote ausgeschlossen. In einem zweiten Schritt sollte mindestens ein Katamnesezeitraum von zwei Jahren gewährleistet sein. In diesem Schritt mussten 19 rückfallfreie Personen unberücksichtigt bleiben. Da die Rückfälligkeit ein dichotomes Merkmal ist, ist das korrekte Zusammenhangsmaß eine punktbiseriale Korrelation. Für einen Katamnesezeitraum von mindestens einem Jahr ergibt sich so ein Zusammenhang in Höhe von .18, für einen Katamnesezeitraum von mindestens zwei Jahren in Höhe von .10. Die positiven Werte weisen auf einen protektiven Einfluss einer langen Dauer bis zur Vernehmung hin. Bortz & Schuster (2010) schlagen vor, auf einen t-Test für unabhängige Stichproben zurückzugreifen, wenn der Zusammenhang zwischen einer dichotomen und einer intervallskalierten Variable berechnet werden soll. Bei diesem Vorgehen ist die intervallskalierte Variable als abhängiges Maß zu verstehen, aus dem Vorliegen einer Rückfalltat (ja / nein) ergeben sich die miteinander zu vergleichenden Gruppen. Bei einem Katamnesezeitraum von mindestens einem Jahr stellt sich ein signifikanter Gruppenunterschied ein ($t_{(31,4)} = 2,62, p < .00$), allerdings zeigen die Daten auch, dass dieser Unterschied entgegen der erwarteten Richtung besteht. Rückfällige Probanden werden im Mittel nach 33 Tagen vernommen, die Nicht-Rückfälligen dagegen nach durchschnittlich 69 Tagen. Auch bei einem Katamnesezeitraum von mindestens zwei Jahren bleibt das Ergebnis unerwartet. Rückfällige und rückfallfreie Probanden unterscheiden sich signifikant hinsichtlich der Zeit zwischen Tat und Vernehmung ($t_{(16,8)} = 1,92, p = .04$), allerdings sind es die Rückfälligen, die im Schnitt früher vernommen werden (33 Tage nach der Tat vs.

59 Tage nach der Tat). Insgesamt werden 93% der Fälle aus der Stichprobe rückfällig. Dieser Wert ist sehr hoch und Folge der Stichprobenwahl. Alle Personen, die in dieser Auswertung betrachtet werden, waren in der Untersuchung Riesners et al. (2012) die Kerngruppe. Sie beinhaltet damit die besonders auffälligen Intensivtäter Neumünsters sowie die Vergleichsgruppen aus mittel und niedrig auffälligen jungen Straftätern. 52,3% der Probanden sind hoch auffällig gewesen, nur 10,4% niedrig auffällig.

Als weiteres Maß für die Legalbewährung soll die **Zeit bis zu einer erneuten Strafanzeige** betrachtet werden. Dazu wurden die vorliegenden Werte für die Zeit zwischen Tat und Vernehmung anhand der Quartile in vier Kategorien zusammengefasst. Die entsprechenden Perzentile liegen bei 7, 19 und 41 Tagen. Tabelle 28 zeigt die Schätzung der medianen Überlebenszeit für die vier Kategorien durch die Kaplan-Meier-Methode. Wie aus der Tabelle 28 und auch aus Abbildung 25 zu erkennen ist, steigt mit der Dauer bis zur Vernehmung die mediane Überlebenszeit. Dieses Ergebnis widerspricht der Erwartung eines präventiven Wirkens einer zügigen polizeilichen Vernehmung. Wie Tabelle 29 zeigt, sind die Unterschiede signifikant. Da die Überlebenskurven deutliche Überschneidungen zeigen, ist die angemessene Teststatistik der Likelihood-Wert ($-2LL = 5118,78$, $p = .001$), der jedoch kein anderes Ergebnis erbringt. Selbst die Bestimmung der medianen Überlebenszeit nur für Beschuldigte, die noch am selben Tag von der Polizei vernommen wurden ($N = 41$) fügt sich nahtlos in das überraschende Ergebnis, denn mit einer geschätzten Überlebenszeit von 23 Tagen ($SE = 12,80$) bleibt sie noch unter dem Wert für die Kategorie 1.

Tabelle 28: Mediane Überlebenszeit, Standardfehler (SE) und Konfidenzintervall der Schätzung für die vier Kategorien der Zeit bis zur Vernehmung

Kategorie Zeit bis Vernehmung	Mediane Überlebenszeit (in Tagen)	SE	95%-Konfidenzintervall	
			Untere Grenze	Obere Grenze
1 (0 bis 7 Tage)	28	6,33	15,60	40,40
2 (8 bis 19 Tage)	42	7,69	26,94	57,06
3 (20 bis 41 Tage)	52	14,50	23,58	80,43
4 (über 41 Tage)	59	11,55	36,37	81,63

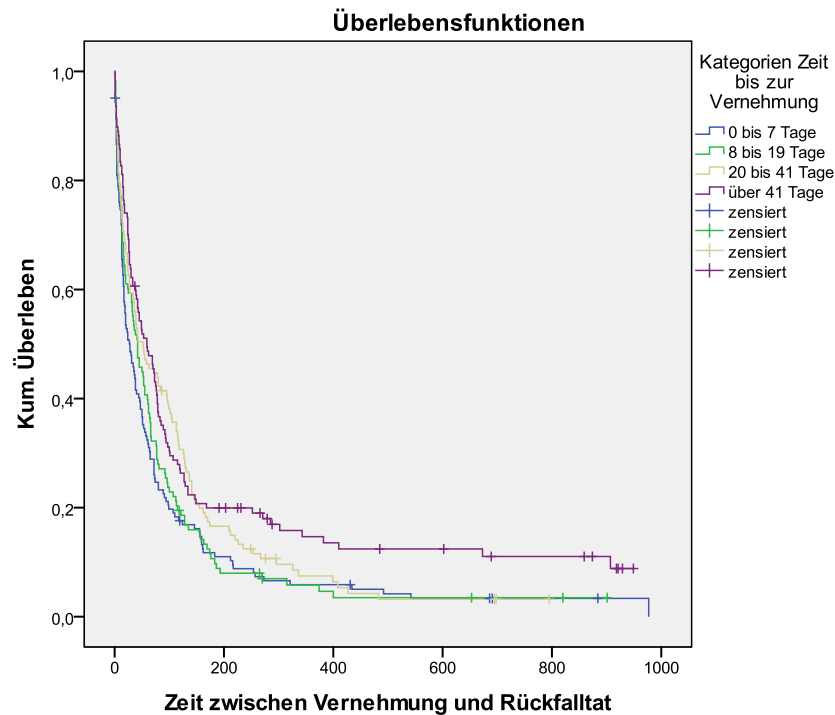


Abbildung 25: Überlebensfunktionen für die vier Kategorien der Zeit bis zur Vernehmung

Tabelle 29: Werte der drei Teststatistiken, deren Freiheitsgrade und die berechnete Signifikanz zur Abschätzung von Unterschieden in der Überlebenszeit zwischen den Gruppen der Zeit bis zur Vernehmung

	χ^2	df	Sig.
Log Rank	12,07	1	< .00
Breslow	11,86	1	< .00
Tarone-Ware	12,46	1	< .00

Da die unkategorisierte Zeit bis zur Beschuldigtenvernehmung die Voraussetzung der Proportionalität erfüllt (siehe Abbildung 26), wurde anschließend ein Cox-Regression durchgeführt. Die Berechnung ergibt ein ähnliches Bild. Der Einfluss der Kovariate ist signifikant (Wald = 11,41, $p < .00$), wie jedoch die Regressionsgewichte ($B = -.004$, $HR = .996$) zeigen, verringert sich das Rückfallrisiko mit zunehmender Zeit zwischen Straftat und Vernehmung.

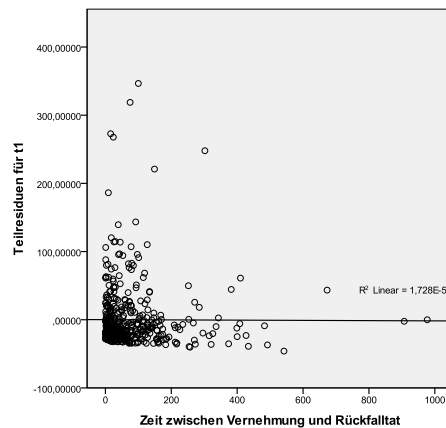


Abbildung 26: Schoenfeld-Plot zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariate Zeit bis zur Vernehmung

Auch die Berücksichtigung weiterer Kovariaten ändert an den Ergebnissen nichts. So wurde der Einfluss der Zeit bis zur polizeilichen Vernehmung zunächst um das Alter beim Bezugsdelikt adjustiert. Auch für die Kovariate des Alters ist die Proportionalität gegeben (siehe Abbildung 27). Hinsichtlich der Additivität der beiden Kovariaten ergibt sich zwar eine signifikante Korrelation ($p < .00$), diese ist jedoch nur von geringer Höhe ($r = .10$). Ein signifikanter Einfluss des Alters bei Deliktbegehung auf die Rückfallzeit lässt sich nicht nachweisen ($HR = .97$, $p = .17$).

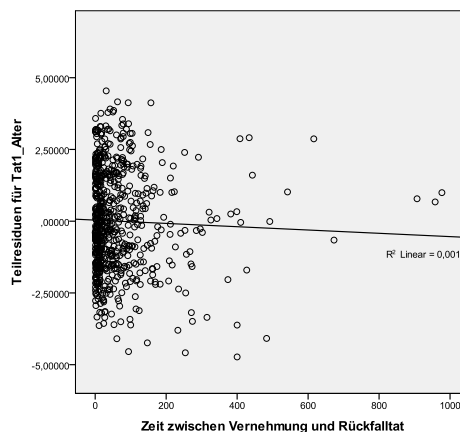


Abbildung 27: Schoenfeld-Plot zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariate Alter bei Begehung des Bezugsdelikts

Weiter kann vermutet werden, dass mit zunehmender Erfahrung mit polizeilichen Vernehmungen deren abschreckendes Potential möglicherweise abnimmt. Da aufgrund der stichprobenartigen Ziehung der Fallakten ein genaues Maß für die Anzahl an erlebten polizeilichen Vernehmungen nicht zu bilden ist, erreicht die Variable nur ein Ordinalskalenniveau. Die Vernehmungen, die jeder Delinquent bereits erlebt hat, wurden

fortlaufenden nummeriert. Da die Fallakten nur stichprobenartig gesichtet wurden, kann nicht präzise bestimmt werden, wieviele Vernehmungen ein Proband erfahren hat. Die Nummerierung gibt daher nur über eine Rangordnung Auskunft, nicht über Verhältnisse. Da die Range dieser Kovariate zwischen 1 und 18 liegt, ergäbe sich eine große Anzahl von Kategorien in der Cox-Regression. Regressionsgewichte (b bzw. HR) können nicht für die gesamte Variable ausgegeben werden, sondern nur für die Kategorien der Variable „Erfahrung mit Vernehmungen“ im Vergleich zu einer Referenzkategorie. Wie sich jedoch zeigt, ist der Einfluss der Variable nicht signifikant (Wald = 26,09, $p = .08$). Für den Einfluss der Zeit bis zur Vernehmung auf die Überlebensrate ergibt sich durch die zusätzliche Betrachtung der möglichen Störvariable keine Änderung in der Ausprägung der Regressionsgewichte.

Und auch die Adjustierung um die Schwere des Bezugsdelikts erbringt gegenüber der alleinigen Betrachtung der Zeit bis zur Vernehmung keinerlei Veränderung. Der Einschluss dieser Kovariate erschien notwendig, da die Kategorie 1 der Zeit bis zur Vernehmung einen deutlichen höheren Mittelwert für die Schwere des Bezugsdeliktes aufweist (siehe Tabelle 30). Zwar ist die Abweichung von der Proportionalität für die Kovariate höher als bei den bisher betrachteten Variablen, eine bedeutende Abweichung liegt nach eigener Einschätzung jedoch nicht vor (siehe Abbildung 28). Die Additivität ist gegeben ($r = -.04$, $p = .13$). Der Einfluss der Tatschwere des Bezugsdelikts zeigt sich zwar als signifikante Größe (HR = 1.01, $p = .02$), für die Regressionsgewichte der Variable Zeit bis zur Vernehmung ergibt die Adjustierung um die Kovariate jedoch keine Änderung.

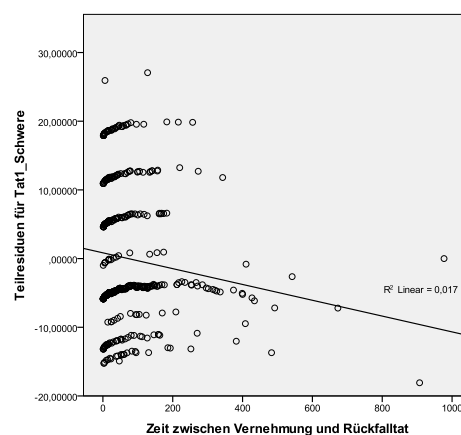


Abbildung 28: Schoenfeld-Plot zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariate Tatschwere beim Bezugsdelikt

Als nächstes Maß der Legalbewährung wurde die **Entwicklung der Tatschwere** betrachtet. Wie die Varianzanalyse mit Messwiederholung zeigt, besteht zwischen den Gruppen der Zeit bis zur Beschuldigtenvernehmung ein signifikanter Unterschied ($F_{(3,471)} = 2,59, p = .05$). Für die Berechnung konnten nur Fälle betrachtet werden, für die eine Rezidivtat vorliegt, so dass sich insgesamt eine geringe Stichprobengröße ergibt. Das Ergebnis der ANOVA mit Messwiederholung sowie die deskriptiven Angaben zur Tatschwereentwicklung der einzelnen Kategorien der Zeit bis zur Vernehmung zeigt Tabelle 30. Die größte Abnahme der Tatschwere ergibt sich für die Kategorie mit dem geringsten Abstand zwischen Tat und polizeilicher Vernehmung (-2,46). Allerdings zeigt die Betrachtung der Tatschwereentwicklung in Abbildung 29 auch, dass die Tatschwere des Bezugsdelikts in Kategorie 1 deutlich über der der anderen Kategorien liegt und sich hinsichtlich des Rezidivdelikts nur den Werten der anderen Kategorien annähert. Eine Analyse der verwirklichten Tatbestände erbringt das Ergebnis, dass in der Kategorie mit kürzester Dauer bis zu einer Vernehmung ein hoher Anteil an Raubstrafaten vorhanden ist, so dass sich ein hoher Schwerewert ergibt. Eine geringe Tatschwere im Anlassdelikt ergibt für Gruppe 2, der Wert fällt hinsichtlich des Rezidivdelikts noch einmal. Der Haupteffekt für den Innersubjektfaktor der Tatschwereentwicklung ist nicht signifikant ($F_{(1,471)} = 1,61, p = .21$), allerdings der Interaktionseffekt ($F_{(3,471)} = 2,73, p = .04$).

Tabelle 30: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Tatschwere des Bezugs- bzw. Rezidivdelikts in den vier Kategorien der Zeit bis zur Vernehmung, sowie Ergebnis der ANOVA mit Messwiederholung

Zeit bis Vernehmung	Tatschwere beim Bezugsdelikt			Tatschwere beim Rückfalldelikt	
	N	M	SD	M	SD
1	137	17,40	10,29	14,94	9,88
2	112	14,24	9,91	13,66	8,80
3	116	15,13	9,09	14,89	10,25
4	110	14,18	8,63	14,37	9,29

ANOVA mit Messwiederholung: $F_{(3,471)} = 2,59, p = .05$

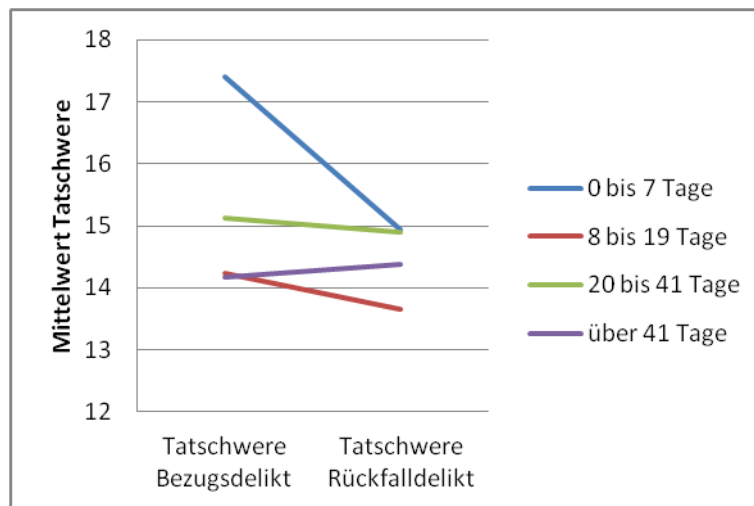


Abbildung 29: Entwicklung der Tatschwere vom Bezugs- zum Rezidivdelikt für die Kategorien der Zeit bis zur Vernehmung

Zur weiteren Prüfung wurde die Schwerebeurteilung des Rückfalldeliktes mit der metrischen Dauer bis zur polizeilichen Vernehmung korreliert. Der Wert der Korrelation ist schwach ($r = -.01$) und statistisch nicht signifikant ($p = .41$). Auch dieser Wert sollte um den Einfluss möglicher Störvariablen kontrolliert werden. Im ersten Schritt wurde daher die Korrelation um den Einfluss des Alters bei der Bezugstat bereinigt. Der lineare Zusammenhang zwischen der Zeit bis zur Beschuldigtenvernehmung und der Rezidivschwere verändert sich jedoch nicht wesentlich ($r = -.03$, $p = .28$). Eine Korrektur um den Einfluss der Erfahrung mit Vernehmung über die partielle Korrelation ist nicht möglich, da diese Variable lediglich Ordinalskalenniveau erreicht.

Auch auf die **Einschlägigkeit des Rezidivdelikts** hat die Zeit bis zur Vernehmung keinen signifikanten Einfluss. Zwar unterscheiden sich die Kategorien der Zeit zwischen Tat und Vernehmung hinsichtlich ihres Anteils an einschlägigen Rückfalldelikten, ein einheitlicher Trend ist jedoch nur bedingt zu erkennen (siehe Abbildung 30). Da die biseriale Rangkorrelation unter SPSS nicht verfügbar ist, wurde auf den Mann-Whitney-U-Test zurückgegriffen. Im Ergebnis zeigt sich kein signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen ($U = 18431$, $p = .09$).

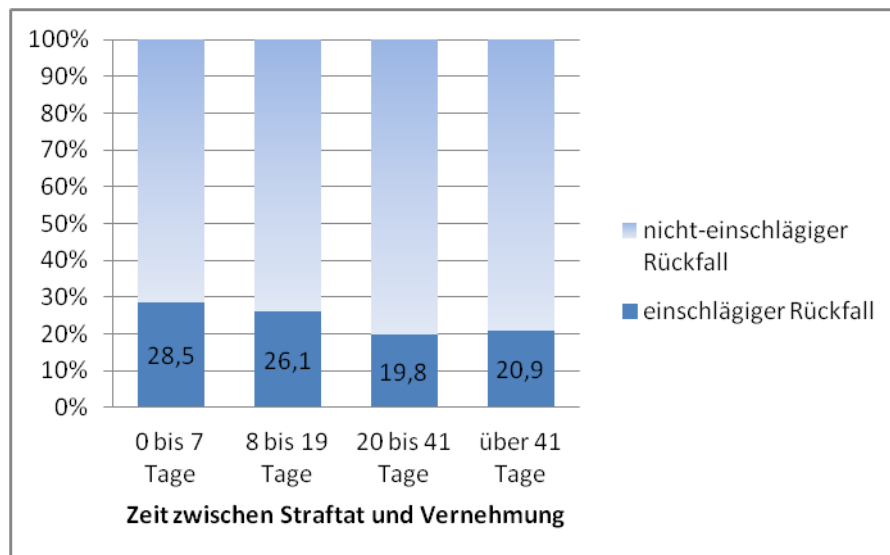


Abbildung 30: Anteil der einschlägigen Rezidivtaten in den vier Kategorien der Zeit bis zur Vernehmung

Insgesamt lässt sich also auch für die Vernehmung als Beschuldigter bei der Polizei kein eindeutiger Vorteil für kurze Zeitspannen zwischen Tat und der Quasi-Sanktion der Vernehmung nachweisen.

Um die Wirkung der polizeilichen Vernehmung auf die sich anschließende Legalbewährung zu prüfen, wurde abschließend verglichen, ob sich die weitere Delinquenzentwicklung unterscheidet, wenn die beschuldigten Probanden zur polizeilichen Vernehmung erscheinen oder aber nicht. Da bisher nur Vernehmungen betrachtet wurden, zu denen der junge Delinquent auch erschienen ist, vergrößert sich die Stichprobe durch die Erweiterung der Fragestellung. Es kommen 225 Fälle und drei Probanden hinzu. Zum Zeitpunkt der Tat sind diese Personen im Mittelwert 15,9 Jahre ($SD = 1,78$). Die **Rückfallquote** wurde abermals für einen Katamnesezeitraum von mindestens einem und mindestens zwei Jahren berechnet. 16 rezidivfreie Probanden konnten nicht über ein Jahr nachverfolgt werden und wurden daher aus der Berechnung ausgeschlossen. Von den Probanden, die nicht zur Vernehmung erschienen sind, wurden 97,2% im ersten Jahr nach der Vernehmung rückfällig. Junge Straftäter, die der Ladung zu polizeilichen Vernehmung folgten, wurden zu 93,9% rückfällig. Der Unterschied zwischen den Gruppen ist signifikant ($\chi^2_{(1)} = 3,41$; $p = .03$). Auch für einen Katamnesezeitraum von zwei Jahren mussten einige Probanden ausgeschlossen werden, weil sie den Nachfolgezeitraum nicht gewährleisten konnten ($N = 33$). Der Unterschied zwischen der Gruppe, die zur Vernehmung erschienen ist und der, die nicht zur Vernehmung erschienen, ist marginal signifikant ($\chi^2_{(3)} = 2,21$; $p = .07$). In der ersten Gruppe wurden 96,6% der Probanden rückfällig, in der zweiten 98,6%.

Für diejenigen Beschuldigten, die der Vorladung zur Polizei folgten, ergibt sich ein Vorteil in Bezug auf die **Rückfallgeschwindigkeit**. Beschuldigten, die zur polizeilichen Vernehmung erschienen, haben eine signifikant erhöhte Überlebenszeit (siehe Abbildung 31 und Tabelle 31). Wie die Teststatistiken zeigen, ist der Unterschied besonders zu Beginn des Follow-Up-Zeitraums bedeutsam (Tabelle 32).

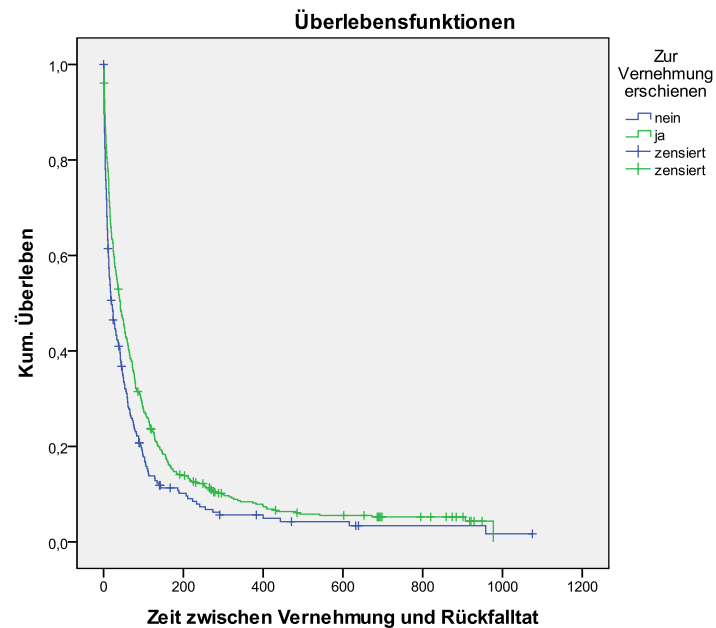


Abbildung 31: Überlebensfunktionen für die Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung

Tabelle 31: Mediane Überlebenszeit, Standardfehler (SE) und Konfidenzintervall der Schätzung für die Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung

Vernehmung erschienen	Mediane Überlebens- zeit	SE	95%-Konfidenzintervall	
			Untere Grenze	Obere Grenze
nein	20	4,17	11,83	28,17
ja	42	4,11	33,94	50,06

Tabelle 32: Werte der drei Teststatistiken, deren Freiheitsgrade und die berechnete Signifikanz zur Abschätzung von Unterschieden in der Überlebenszeit zwischen den Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung

	χ^2	df	Sig.
Log Rank	12,06	1	< .00
Breslow	18,07	1	< .00
Tarone-Ware	16,24	1	< .00

Auch zeigt sich, dass das Rückfalldelikt, wenn der junge Beschuldigte zur polizeilichen Vernehmung erschienen ist, seltener **einschlägig** ist ($\Phi = -.09$, $p = .02$). Graphisch veranschaulicht dies Abbildung 32.

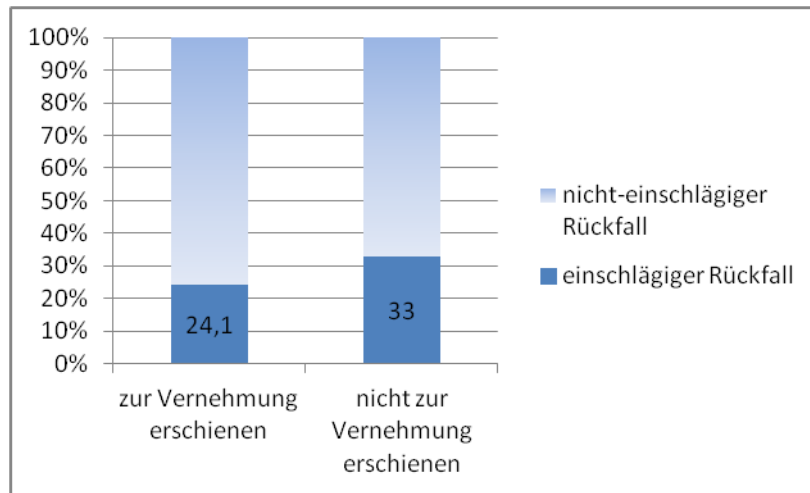


Abbildung 32: Anteil der einschlägigen Rezidivaten für die Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung

Für die Entwicklung der **Tatschwere** ergibt sich, dass diese in der Tendenz abnimmt, wenn der Beschuldigte zur Vernehmung bei der Polizei erscheint, wohingegen er eher zunimmt, bleibt der Proband diesem Ereignis fern (siehe Abbildung 33). Dieser Unterschied zwischen den Gruppen erweist sich jedoch nicht als statistisch signifikant (siehe Tabelle 33). Der Haupteffekt für den Innersubjektfaktor der Tatschwereentwicklung ist nicht signifikant ($F_{(1,681)} = 0,44$, $p = .51$), auch nicht der Interaktionseffekt ($F_{(1,681)} = 0,91$, $p = .34$).

Tabelle 33: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Tatschwere des Bezugs- bzw. Rezidivdelikts in den Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung, sowie Ergebnis der ANOVA mit Messwiederholung

Vernehmung erschienen	Tatschwere beim Bezugsdelikt			Tatschwere beim Rückfalldelikt	
	N	M	SD	M	SD
Nein	208	13,87	8,71	14,02	9,05
Ja	475	15,36	9,61	14,49	9,58

ANOVA mit Messwiederholung: $F(3,681) = 2,97$, $p = .09$

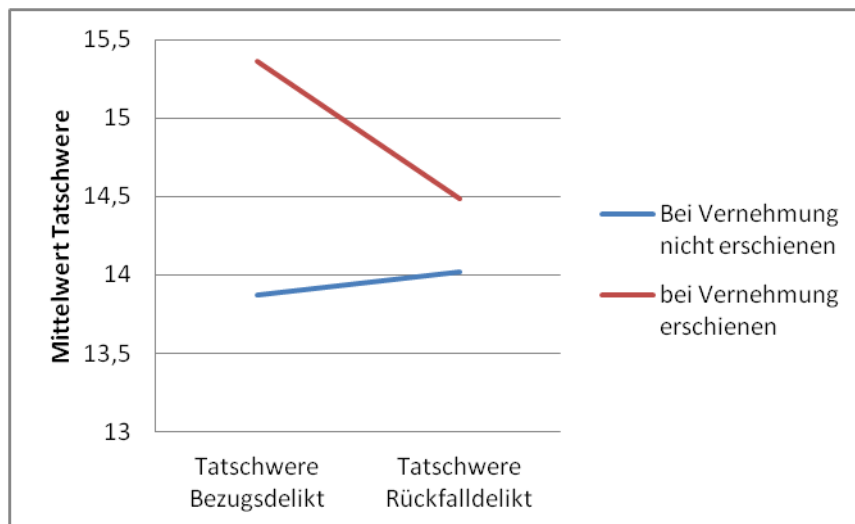


Abbildung 33: Entwicklung der Tatschwere vom Bezugs- zum Rezidivdelikt für die Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung

Nun kann gegen diese Befunde der Einwand erhoben werden, dass die Ergebnisse möglicherweise durch eine allgemeine Dissozialität konfundiert sind. So ist vorstellbar, dass Täter, die in einem höheren Maße dissozial sind, eher dazu geneigt sind, nicht bei der Polizei zur Vernehmung zu erscheinen und zugleich eine schlechte Kriminalprognose haben. Zu diesem Einwand ist zum ersten die Untersuchungslogik entgegenzuhalten, da für jeden jungen Straftäter mehrere Vernehmungen in die Stichprobe eingegangen sind. So sind also für denselben Täter Vernehmungstermine vorhanden, zu denen der Beschuldigte erschienen ist oder eben nicht. Trotzdem soll auch hier eine statistische Auswertung Sicherheit schaffen. In der Studie von Riesner et al. (2012) wurden die Probanden nach dem Ausmaß ihrer kriminellen Auffälligkeit bewertet (niedrig, mittel oder hoch). Die Berechnungen zu den abhängigen Maßen sollen getrennt für diese drei Gruppen erneut ausgewertet werden. Die Rückfallquoten im Katamnesezeitraum von mindestens einem Jahr finden sich in Tabelle 34, für einen Katamnesezeitraum von mindestens zwei Jahren in Tabelle 35. Da viele Zellen für einen χ^2 -Test unterbesetzt sind, sollen die Ergebnisse hier nur rein deskriptiv dargestellt werden. Für nahezu alle Vergleiche zeigt sich eine geringerer Rückfallquote, wenn der Beschuldigte zur polizeilichen Vernehmung erschienen ist. Ausnahme sind allein die hoch auffälligen Probanden, die in einem Katamnesezeitraum von zwei Jahren vollständig rückfällig wurden, unabhängig davon, ob sie zur Vernehmung bei der Polizei erschienen oder nicht.

Tabelle 34: Rückfallquote für die Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung getrennt nach krimineller Auffälligkeit, Katamnesezeitraum mindestens ein Jahr. Absolute Anzahl von Probanden in den Zellen, in Klammern relativer Anteil.

Ausmaß der kriminellen Auffälligkeit	Vernehmung erschienen	Rückfallquote	
		rückfällig	Nicht rückfällig
Niedrig	nein	17 (81,0%)	4 (19,0%)
	ja	33 (62,3%)	20 (37,7%)
Mittel	nein	64 (97,0%)	2 (3,0%)
	ja	180 (95,2%)	9 (4,8%)
Hoch	nein	127 (100,0)	0
	ja	262 (99,2%)	2 (0,8%)

Tabelle 35: Rückfallquote für die Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung getrennt nach krimineller Auffälligkeit, Katamnesezeitraum mindestens zwei Jahre. Absolute Anzahl von Probanden in den Zellen, in Klammern relativer Anteil.

Ausmaß der kriminellen Auffälligkeit	Vernehmung erschienen	Rückfallquote	
		rückfällig	Nicht rückfällig
Niedrig	nein	17 (85,0%)	3 (15,0%)
	ja	33 (68,8%)	15 (31,3%)
Mittel	nein	64 (100,0%)	0
	ja	180 (98,9%)	2 (1,1%)
Hoch	nein	127 (100%)	0
	ja	262 (100%)	0

Als Nächstes wurde erneut die Überlebensanalyse nach Kaplan-Meier durchgeführt. Die Ergebnisse der Schätzung zur Überlebenszeit zeigt Tabelle 36.

Tabelle 36: Mediane Überlebenszeit, Standardfehler (SE) und Konfidenzintervall der Schätzung für die Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung; getrennt für das Ausmaß der kriminellen Auffälligkeit

Ausmaß der kriminellen Auffälligkeit	Vernehmung erschienen	N	Mediane Überlebenszeit	SE	95%-Konfidenzintervall	
					Untere Grenze	Obere Grenze
Niedrig	nein	22	129	61,17	9,11	248,89
	ja	53	336	162,04	18,40	653,59
Mittel	nein	75	48	5,02	38,16	57,84
	ja	191	53	6,89	39,50	66,40
Hoch	nein	127	10	1,47	7,11	12,89
	ja	267	27	4,09	18,99	35,01

Wie insbesondere aus dem Standardfehler und dem Konfidenzintervall zu erkennen ist, streuen die Ergebnisse bei der Gruppe mit niedriger krimineller Auffälligkeit stark. Aufgrund der geringen Gruppengrößen haben hier einzelne Extremwerte erhebliche Auswirkungen. Deshalb fallen beispielsweise die Vertrauensintervalle sehr breit aus und überschneiden sich deutlich. So werden die Unterschiede zwischen den Gruppen, trotz erheblich voneinander abweichender Schätzungen für die mediane Überlebenszeit, statistisch nicht signifikant (da alle Teststatistiken vergleichbar ausfallen, sei nur Log Rank genannt: $\chi^2_{(1)} = 0,99$, $p = .32$). Auch bei mittlerer krimineller Auffälligkeit bleibt der Gruppenvergleich nicht signifikant ($\chi^2_{(1)} = 0,44$, $p = .51$), die Schätzungen der medianen Überlebenszeiten zeigen aber auch hier die erwartete Tendenz. Signifikant wird der präventiv wirkende Effekt einer polizeilichen Vernehmung als Beschuldigter in der Gruppe der kriminell hoch Auffälligen – möglicherweise bedingt durch die Stichprobengröße von fast 400 Probanden ($\chi^2_{(1)} = 20,66$, $p < .00$). Abbildung 34 bis Abbildung 36 zeigen die Überlebensfunktionen für die Fälle, bei denen der Beschuldigte zur Vernehmung erschien und für die Gruppe, bei der Beschuldigte der Vernehmung fernblieb, getrennt nach krimineller Auffälligkeit.

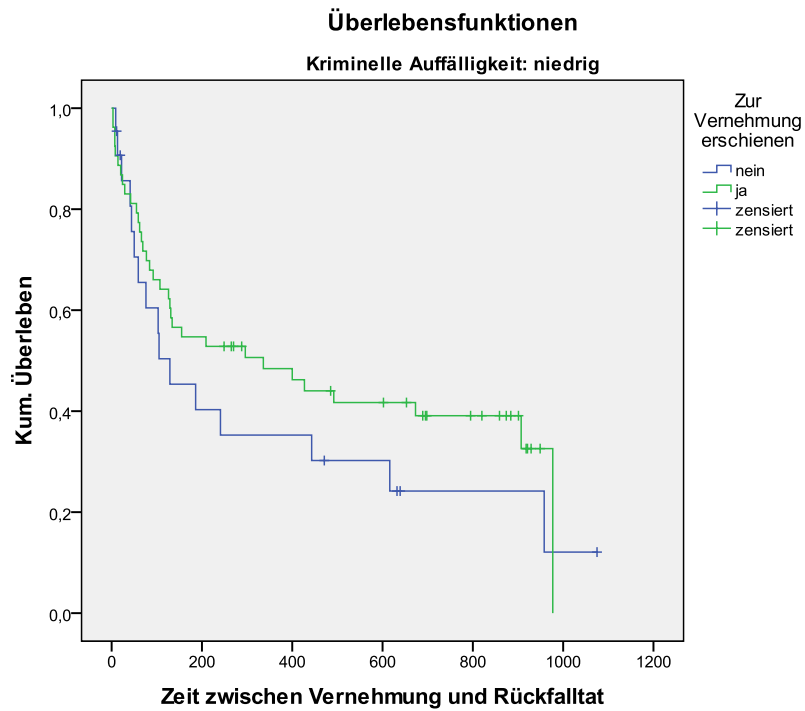


Abbildung 34: Überlebensfunktionen für die Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung bei niedriger krimineller Auffälligkeit

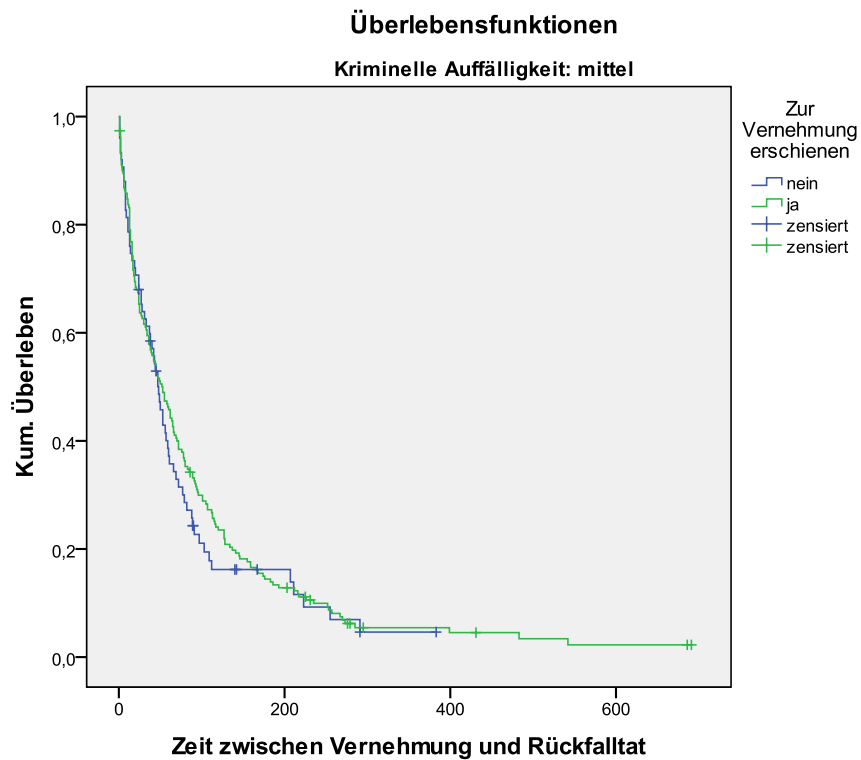


Abbildung 35: Überlebensfunktionen für die Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung bei mittlerer krimineller Auffälligkeit

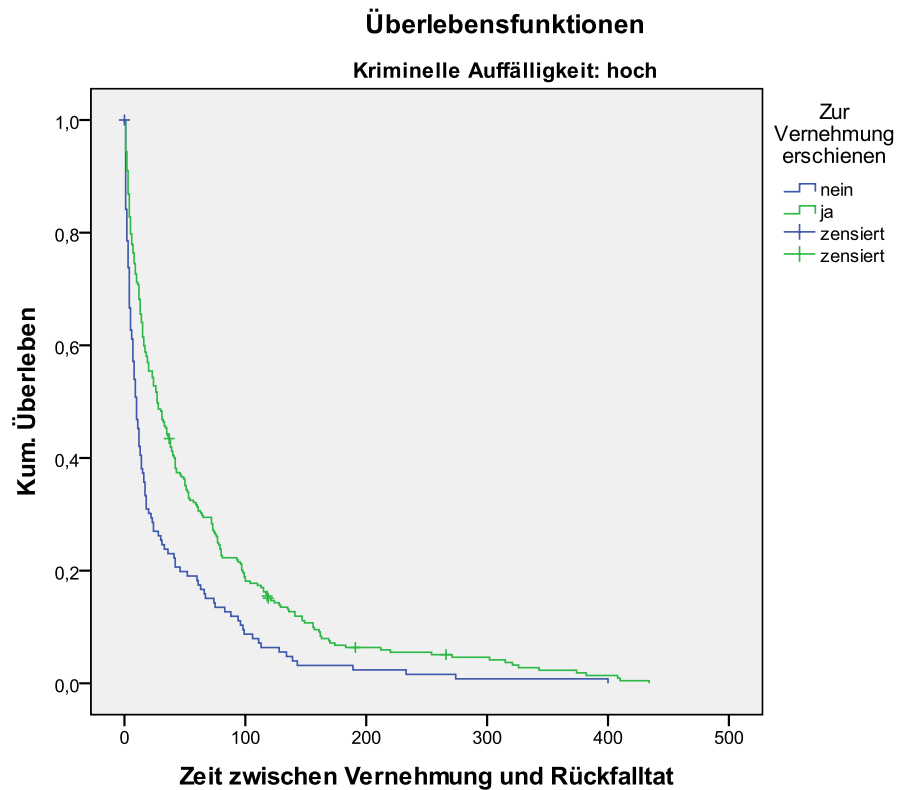


Abbildung 36: Überlebensfunktionen für die Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung bei hoher krimineller Auffälligkeit

Die erneute Durchführung der Varianzanalyse mit Messwiederholung getrennt für die Ausprägungen der kriminellen Auffälligkeit erbringt durchweg keine signifikanten Unterschiede für die Anwesenheit bei der Vernehmung, wie Tabelle 37 zeigt. Tabelle 38 gibt die Ergebnisse für die Innersubjekteffekte und die Interaktionseffekte wieder.

Zur abschreckenden Wirkung von Strafe

Tabelle 37: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Tatschwere des Bezugs- bzw. Rezidivdelikts für die Gruppen der Anwesenheit bei der Vernehmung, sowie Ergebnis der ANOVA mit Messwiederholung für die drei Ausmaße der kriminellen Auffälligkeit

Ausmaß der kriminellen Auffälligkeit	Vernehmung erschienen	N	Tatschwere beim Bezugsdelikt		Tatschwere beim Rückfalldelikt	
			M	SD	M	SD
Niedrig	Nein	16	12,56	8,35	9,54	5,22
	Ja	33	13,82	9,31	12,33	8,32
ANOVA mit Messwiederholung: $F(1,47) = 1,16, p = .29$						
Mittel	Nein	65	15,23	9,49	13,70	9,13
	Ja	180	15,48	10,22	15,74	10,08
ANOVA mit Messwiederholung: $F(1,243) = 1,38, p = .24$						
Hoch	Nein	127	13,33	8,31	14,74	9,26
	Ja	262	15,46	9,23	13,91	9,29
ANOVA mit Messwiederholung: $F(1,387) = 0,74, p = .39$						

Tabelle 38: Wert der Teststatistik (F), Freiheitsgrade (df) und Signifikanz (p) für den Haupteffekt der Tatschwereentwicklung und den Interaktionseffekt zwischen Tatschwereentwicklung und der Anwesenheit bei der Vernehmung für die drei Maße der kriminellen Auffälligkeit

Ausmaß der kriminellen Auffälligkeit	Effekt	F	df	p
Niedrig	Tatschwere	1,75	1, 47	.19
	Tatschwere*Vernehmung	0,17	1, 47	.68
Mittel	Tatschwere	0,37	1, 24	.54
	Tatschwere*Vernehmung	0,73	1, 24	.40
Hoch	Tatschwere	0,01	1, 39	.91
	Tatschwere*Vernehmung	5,46	1, 39	.02

Für alle Stufen der kriminellen Auffälligkeit ist der Unterschied in der Entwicklung im Vergleich über die Gruppen, die bei der Vernehmung erschienen sind oder nicht, nicht signifikant. Für die meisten Vorher-Nachher-Vergleiche lässt sich feststellen, dass die Tatschwere des Rezidivdelikts geringer ist als die des Bezugsdelikts, unabhängig davon, ob eine Vernehmung stattgefunden hat oder nicht. Bei niedrig auffälligen Probanden fällt diese Abnahme auch ohne eine Vernehmung im Vergleich zu den anderen Paarungen relativ stark aus. Für die Gruppe der hoch auffälligen Jugendlichen zeigt sich ein Interaktionseffekt, der signifikant wird ($F_{(1,387)} = 5,46, p = .02$). Erscheint der kriminell stark belastete Beschuldigte zur Vernehmung, nimmt die Tatschwere beim Rezidivdelikt ab, andernfalls steigt die Tatschwere. Allerdings erscheint eine Abnahme der durchschnittlichen Tatschwere um 1,55 Punkte auf einer Bewertungsskala, die bis 100 geht, nur von geringer Relevanz. Die Tatschwereentwicklung für alle Gruppen zeigt auch Abbildung 37.

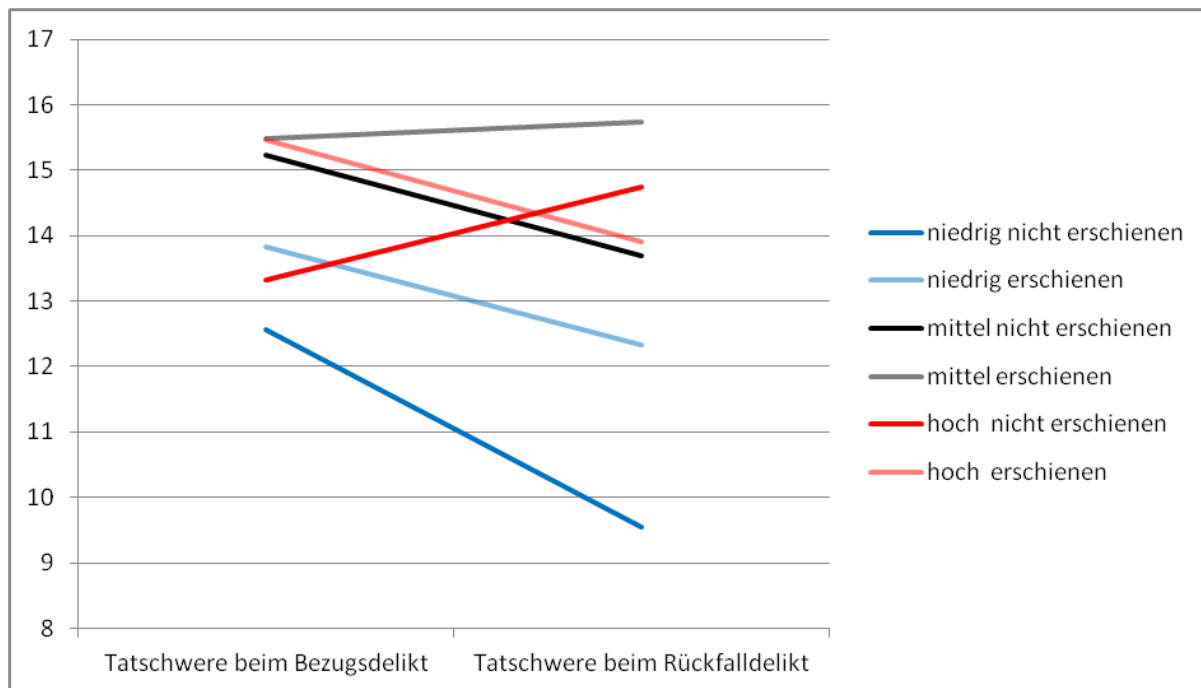


Abbildung 37: Entwicklung der Tatschwere vom Bezugs- zum Rezidivdelikt für die kriminelle Auffälligkeit und die Anwesenheit bei der Vernehmung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vernehmung eines jungen Straftäters bei der Polizei als Beschuldigter einer Straftat einen günstigen Effekt auf die nachfolgende kriminelle Auffälligkeit hat; und das selbst für junge Menschen mit hoher krimineller Auffälligkeit. Natürlich unterliegt auch die Dissozialität innerhalb einer Person einer gewissen Schwankung und wirkt sich entsprechend im gleichen Maße auf die Bereitschaft, bei der Polizei zur Vernehmung zu erscheinen und das weitere Kriminalverhalten aus, trotzdem ergeben die hier dargestellten Auswertungen einen Hinweis auf die präventive Bedeutung der polizeilichen Vernehmung. Dabei scheint der Zeitpunkt der polizeilichen Vernehmung von geringerer Bedeutung, wichtig ist vor allem, dass eine Vernehmung bei der Polizei zu den Tatvorwürfen stattfindet.

5.8 Diskussion

Die erste Untersuchung ist der These nachgegangen, dass sich Verfahren mit kürzerer Zeit zwischen Straftat und Aburteilung günstig auf die weitere Legalbewährung auswirken. Um dies zu prüfen, wurde für jeden Probanden die erste strafrechtliche Aburteilung, die mit einer Sanktion endete, als Ausgangspunkt des weiteren kriminellen Verhaltens betrachtet. Es wurde erwartet, dass sich bei jungen Straftätern, deren Verfahren schneller beendet ist, zukünftig weniger Straftaten ergeben, diese von geringerer Schwere und seltener einschlägig sind. Außerdem wurde erwartet, dass Probanden mit einem schneller verhandelten Vorwurf länger straffrei bleiben. Diese Annahmen konnten durch die Ergebnisse jedoch in keinem Punkt bestätigt werden. So zeigt sich beispielsweise, dass junge Straftäter in der Tendenz weniger weitere Straftaten begehen, wenn sie länger auf ihre Aburteilung warten. Auch hinsichtlich der Schwere der Rückfalltaten kann kein präventiver Einfluss kurzer Verfahren erkannt werden, ebenso wenig ergeben sich seltener einschlägige Rezidive. Abschließend muss auch festgestellt werden, dass die Verfahrensdauer und die Zeit der Legalbewährung in einem direkt proportionalen Verhältnis stehen. Die Berücksichtigung von möglichen Störeinflüssen konnte an diesem Ergebnis nichts ändern, so dass zusammenfassend über alle dargestellten Befunde konstatiert werden muss, dass sich für eine kurze Verfahrensdauer kein kriminalpräventiver Effekt nachweisen lässt. Und selbst für die Quasi-Sanktion der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung lässt sich kein Vorteil einer zügigen zeitlichen Abfolge finden. Unabhängig von der kriminellen Auffälligkeit scheint es dagegen wichtig, dass überhaupt eine polizeiliche Vernehmung stattfindet. Selbst bei Tätern mit hoher krimineller Auffälligkeit lassen sich nach der Beschuldigtenvernehmung günstige Effekte erkennen. Wann diese Reaktion seitens der Polizei erfolgt, ist aber zweitrangig.

Auch wenn die psychologischen Lerntheorien nahelegen, dass sich eine schnelle Bestrafung günstig für die zukünftige Unterdrückung des bestraften Verhaltens auswirkt, so überraschen die Ergebnisse dieser Untersuchung doch insofern nicht, als dass die Ergebnisse aus psychologischen Studien eben auch gezeigt haben, dass eine maximal tolerierbare Verzögerung, für die Justiz nicht zu erreichen ist. Zwischen der Straftat und der Sanktion vergingen in dieser Stichprobe im Mittel 195 Tage, Experimente aus der Psychologie zeigen dagegen schon im Bereich von Minuten deutliche Einbußen in der Wirksamkeit von Bestrafungen. Aber selbst Vernehmungen durch die Polizei, die von jungen Menschen auch als unangenehme Konsequenz auf ein Fehlverhalten gewertet werden, noch am Tag der

Straftat, können keine präventive Wirkung entfalten. Eine Erklärung für diesen Befund ergibt sich möglicherweise schon aus der psychologischen Grundlagenforschung. Zu Beginn der Konditionierungsforschung war die Kontiguität, also die zeitliche Nähe zwischen den zu assoziierenden Reizen, die wichtigste Größe. Spätestens mit den Forschungen Rescorlas kam jedoch die Erkenntnis, dass auch die Kontingenz eine entscheidende Größe ist. In seinen Experimenten (z.B. 1968, aber auch Hammond, 1980) konnte er zeigen, dass trotz gleichbleibender Kontiguität diejenigen Gruppen am besten ein Verhalten lernten, bei denen der Reiz und Konsequenz eine höhere Kontingenz hatten. In der ersten Bedingung war ein Schock genauso wahrscheinlich während der Darbietung eines Tones wie in dessen Abwesenheit. Somit hatte der Ton keinen informativen Wert. Nur unter der Bedingung, in der der Schock häufiger mit dem Ton als ohne präsentiert wurde, lernten die Ratten das Vermeidungsverhalten. Rescorla (1988) schloß daraus, dass die zeitliche Nähe für das Lernen weder notwendig noch hinreichend ist. Auch wenn diese Ansicht von einigen Autoren kritisiert wird (z.B. Papini und Bitterman, 1990), resümiert Herkner (1997), dass der zentrale Begriff in den modernen Lerntheorien die Kontingenz ist. Für das Gebiet des Strafrechts bedeutet das, dass ein Vermeidungsverhalten – also ein Unterlassen strafrechtlich relevanter Handlungen – dann zu erwarten ist, wenn eine zuverlässige Beziehung zwischen Verhalten und Strafe gegeben ist.

Eine andere Erklärung für die unerwarteten Befunde erbringen Studien, in denen gezeigt werden konnte, dass die Wiederholung des Fehlverhaltens zu einem späteren Zeitpunkt die mentale Repräsentation der Normübertretung reaktiviert. Folgt die Bestrafung zeitnah auf diese Reaktivierung, ist die Kontiguität wieder gegeben. Genau solche eine Vergegenwärtigung des Rechtsbruches erfolgt in einer Gerichtsverhandlung, der gesamte Vorgang der Tat wird nochmals rekapituliert (Bergold, 1968). Eine dieser Studien stammt von Parke (1969). In dieser wurde 7jährigen Kindern eine Reihe von Spielzeugen dargeboten, mit einem jedoch war es ihnen nicht erlaubt, zu spielen. Neben der Zeit bis zu einer Bestrafung und der Intensität der Bestrafung wurde auch die Variable „cognitive structure“ variiert. In der Bedingung mit hoher Strukturierung wurden den Kindern erklärt, warum sie mit einem Spielzeug nicht spielen dürfen (der Experimentator hat nur noch ein Exemplar und wenn damit gespielt würde, könnte es kaputt gehen), zudem folgte der Bestrafung, wenn sich das Kind doch für das verbotene Spielzeug entscheiden sollte, eine Wiederholung der Regel. In der Auswertung ergab sich dann, dass die Effekte für die Intensität sowie für das Timing der Bestrafung durchgängig durch die Wirkung der kognitiven Strukturierung überlagert wurden, bei hoher Strukturierung zeigt sich weder ein Effekt für die Strafintensität

noch für die Strafschnelligkeit (siehe auch Aronfreed, 1968; Cheyne & Walters, 1969). Der Situation einer Gerichtsverhandlung noch näher kommt eine Untersuchung von Walters und Andres (1967; zitiert nach Parke, 1975). Sie konnten die Effektivität einer Bestrafung steigern, wenn dieser eine verbale Wiederholung des Fehlverhaltens hinzugefügt wurde. Ebenso konnte die Wirksamkeit verbessert werden, wenn dem Kind ein Video seines Vergehens kurz vor der Strafe gezeigt wurde. Parke (1967) geht davon aus, dass der Effekt verbaler Instruktionen mit dem Alter sogar besser werden sollte. Ähnliche Erfahrungen aus der pädagogischen Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern berichten Sears, Maccoby und Levin (1957) sowie Patterson (1982).

Dass lange geführte Strafverfahren hinsichtlich einzelner Größen der Legalbewährung sogar besser abgeschnitten haben, kann möglicherweise eine Studie von Breznitz (1968) erklären. Er befragte Studenten vor, kurz und einige Wochen nach dem Ablegen einer wichtigen Prüfung über ihre Befürchtungen bezüglich ihres Abschneidens. Im Verlaufe der Wartezeit auf die Ergebnisse zeigte sich, dass die Einschätzung der meisten Befragten zunehmend pessimistischer wurde. Mit der Dauer, in der das Ergebnis antizipiert werden musste, stiegen die Befürchtungen über ein schlechtes Testergebnis. Breznitz nennt diesen Prozess „Incubation of Threat“. Je mehr Zeit bis zu einer Konfrontation mit einem Ereignis, das in der Vergangenheit mit Angst besetzt war, verstreicht, desto größer wird die Angst und desto pessimistischer werden die Erwartungen. Deswegen bevorzugen Personen auch kurze Intervalle bis zu einer Bestrafung. Ein ähnlicher Prozess kann sich auch bei jungen Menschen vonstatten gehen, die auf den Abschluss ihres Strafverfahrens warten. Es ist dann nicht die erfolgte Strafe, die abschreckend wirkt, sondern die Dauer der Unsicherheit. Tatsächlich berichtet Khostevan (2008) aus Befragungen von jugendlichen Straftätern, die in Münster in einem beschleunigten Verfahren abgeurteilt wurden, dass diese froh waren, „die Sache schnell vom Hals zu haben“ (S. 112). Die lange Wartezeit bis zum Prozesstag hätten alle Probanden als besonders quälend empfunden. Ein Proband berichtet: „[das beschleunigte Verfahren], das müsste es immer geben, weil dann hat man die ganze Zeit so'n schlechtes Gewissen. [...] Und so hast du's schnell hinter dir die Anzeige“ (S. 114). Dass mit einer langen Verfahrensdauer die Einzelheiten der Tat zunehmend nicht mehr erinnerlich seien, konnten die Jugendlichen in Münster nicht bestätigen. Stimmig in die Theorie der „Incubation of Threat“ ist auch das günstige Abschneiden einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung einzugliedern. Durch die Konfrontation mit den Tatvorwürfen wird die Unsicherheit der jungen Täter möglicherweise verstärkt und ihnen wird bewusst gehalten, dass für ihre Verfehlung noch eine Konsequenz aussteht. Auch Heinz und Storz (1992)

berichten von der „faktisch bestehenden Belastung für den Beschuldigten, weiterhin als hinreichend tatverdächtig zu gelten“ (S. 24). Im Gegensatz zu der Anhörung vor Gericht kann die Vernehmung durch die Polizei von jungen Menschen zudem besser nachvollzogen werden. So konnten mehrere Studien zeigen (Hauser, 1980; Höbel & Quick, 1987), dass eine Hauptverhandlung von insbesondere jugendlichen Angeschuldigten häufig als steif und formal wahrgenommen wird. Beide Studien berichten von ganz beträchtlichen Schwierigkeiten der Jugendlichen im Umgang mit der Terminologie und der Rollenverteilung vor Gericht, gerade Ersttäter haben teilweise ganz erhebliche Verstehensschwierigkeiten (Hauser, 1980). Quick und Höbel (1987) bezweifeln daher den Wert eines Ermahnungsgespräches in der Hauptverhandlung. Einer Vernehmung durch die Polizei ist im Vergleich zur Gerichtsverhandlung dagegen informeller, so dass ein ermahnendes Gespräch hier mitunter viel eher den Jugendlichen erreichen kann. Und tatsächlich war es in der vorliegenden Studie vor allem die polizeiliche Vernehmung, unabhängig von ihrem Zeitpunkt, die die nachfolgende Legalbewährung günstig beeinflussen konnte.

Eine weitere mögliche Erklärung für den Befund liefern die Daten selbst. Wenn auch nicht immer konsistent, so ist es doch auch das Alter, welches sich in den Auswertungen als protektiver Faktor darstellt. Es ist eine kriminologische Binsenweisheit, dass Kriminalität im Jugendalter eine ganz übliche, in den meisten Fällen aber genauso passagere Erscheinung ist (so z.B. Ostendorf, 2011). Wartet ein junger Straftäter länger auf seine Verhandlung und erfährt eine Konsequenz später, gibt dieser Verzögerung Raum für Entwicklung und Reifung. Die hier vorgestellten Rechnungen bilden die Vermutung Mertens (2003), eine gewisse und bewusste Verzögerung könne auch eine präventive Wirkung erzeugen, zum Teil sehr deutlich ab. Die Ungewissheit über den Ausgang des Strafverfahrens kann die normalen Reifungsprozesse, die der junge Proband in dieser Zeit ohnehin durchlebt hätte, möglicherweise noch verstärken. „Pädagogik braucht Zeit“ fasst es Gabriele Gabriel (2001, S. 27) zusammen. Die Praxis kenne eine Vielzahl von Konstellationen, bei denen erst einmal Beruhigung, Versachlichung, Distanz und Rückzug jenseits öffentlicher Reaktionen die angemessene Antwort darstellt. Jede pädagogische Praxis benötige Zeit, um Reaktionen abzuwägen und angemessene Strategien zu entwickeln (Gabriel, 2001). Auch Feuerhelm und Kügler (2001) sind der Ansicht, dass keine noch so gut gemeinte Beschleunigung des Verfahrens es rechtfertigen könnte, einen Termin für eine Hauptverhandlung festzulegen, bevor nicht die Jugendgerichtshilfe Gelegenheit bekommen hat, eine Arbeitsbeziehung zum Jugendlichen aufzubauen. Zentral sei die richtige Reaktion zum richtigen Zeitpunkt, so Gabriel (2001) weiter, eine schnelle Reaktion allein verspreche noch keinen Erfolg.

Trotz der festgestellten möglichen Vorteile eines gewissen Zuwartens bei der Aburteilung von Straftaten muss festgehalten werden, dass es ein Gebot der Menschlichkeit ist, einen jungen Menschen in einer möglicherweise so entscheidenden Situation, die mit erheblichen seelischen Belastungen und der Gefahr der Stigmatisierung einhergeht (Mertens & Murges-Kemper, 2008), nicht unnötig lange in Ungewissheit zu lassen. Letztendlich hat er einen gesetzlichen Anspruch auf eine baldige Klärung der Tatvorwürfe. Projekte wie das Haus des Jugendrechts in Stuttgart oder das Flensburger Modell zeigen, dass es viele Möglichkeiten gibt, ein Strafverfahren zu beschleunigen. Gerade in Situationen, an denen es nur aufgrund von bürokratischen und organisatorischen Hemmnissen zu Verzögerungen kommt, sind Umstrukturierungen sinnvoll und notwendig. Dies ermöglicht in der Folge, an anderer Stelle Zeit für ein sinnvoll ausgestaltetes Urteil zu haben. So problematisiert beispielsweise Schaffstein (1985), dass – um eine Beschleunigung zu ermöglichen – im Jugendstrafverfahren auf eine einigermaßen genaue Persönlichkeitserforschung verzichtet werden müsse. Auch Brunner und Dölling (2011) fragen sich, ob die sorgfältige Persönlichkeitsermittlung als entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Anwendung des JGG überhaupt mit dem Beschleunigungsgrundsatz vereinbar ist. So ist mit Mertens und Murges-Kemper (2008) abschließend festzustellen, dass diese Untersuchung kein Plädoyer für ein scheinbar pädagogisch gerechtfertigtes „Trödeln“ ist. Von einer Verfahrensbeschleunigung können keine Veränderungen auf die Legalbewährung erwartet werden. Wo Verfahrensabläufe jedoch vereinfacht werden können, spricht pädagogisch wie psychologisch nichts dagegen. Wie die Ergebnisse auch zeigen, ist nicht der Zeitpunkt einer Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten entscheidend, sondern dass überhaupt eine Reaktion erfolgt.

6 Strafhärte

Diejenigen Strafen also und diejenigen Mittel ihres Vollzugs verdienen den Vorzug, die unter Wahrung des rechten Verhältnisses zum jeweiligen Verbrechen den wirksamsten und nachhaltigsten Eindruck in den Seelen der Menschen zurücklassen, für den Leib des Schuldigen hingegen so wenig qualvoll wie möglich sind

- Beccaria „Über Verbrechen und Strafen“ (S. 84)

6.1 Juristischer und psychologischer Hintergrund

6.1.1 Juristischer Hintergrund

In § 46 StGB ist normiert, wie die Art und Höhe einer Strafe zu bestimmen ist. Grundlagenformel zur Bestimmung des Strafmaßes ist der erste Absatz.

§ 46 Grundsätze der Strafzumessung

- (1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.
 - (2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:
 - die Beweggründe und die Ziele des Täters,
 - die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
 - das Maß der Pflichtwidrigkeit,
 - die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
 - das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.
 - (3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
-

Oberstes Leitprinzip für die Strafzumessung ist somit die Schuld des Täters. Unter Schuld versteht die Rechtsprechung dabei das Ausmaß, in dem das strafbare Handeln dem Täter

vorgeworfen werden kann. Nach Streng (1984) ist die Schuld damit ein erheblicher Faktor in der Strafzumessung, bietet dafür aber nur höchst vage Kriterien.

Die Strafzumessung ist der wichtigste, jedoch zugleich auch schwerste Schritt der Rechtsfolgenentscheidung (Meier, 2007). Bei der großen Mehrheit der Straftatbestände hat der Gesetzgeber einen breiten Strafraum bestimmt, der es ermöglicht, die Strafe täter- und tatangepasst zu individualisieren (Streng, 1991). So sind in der konkreten Strafbemessung die Strafzwecke zu berücksichtigen. § 46 StGB I S.2 weist z.B. darauf hin, dass "Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind", zu berücksichtigen sind, ein ausdrücklicher Verweis auf die positive Spezialprävention. Bei der Festlegung der Strafe soll die Resozialisierung des Täters bzw. die Vermeidung einer Entsozialisierung bedacht werden. Ein weiterer Hinweis auf die Strafzwecke findet sich in den §§ 47, 56, 59 StGB, hier ist von der "Verteidigung der Rechtsordnung" die Rede. Nach herrschender Meinung ist damit die positive Generalprävention angesprochen (Streng, 1984). Sonstige Strafzwecke finden im Strafgesetzbuch keine Erwähnung, so dass unklar bleibt, ob die individual- und generalpräventive Abschreckung in der Strafbemessung berücksichtigt werden darf (Streng, 1984). Je nach Gewichtung der Zwecke, die mit der Bestrafung erreicht werden sollen, kann es so zu einer Strafmilderung oder –schärfung kommen (Schäfer, Sander & Gemmeren, 2008).

In § 46 II StGB sind zudem Umstände aufgeführt, die je nach vorliegendem Fall in der Strafzumessung "für und gegen den Täter sprechen". Benannt werden Kriterien, die z.B. die Motive und die Phase des Tatentschlusses betreffen (Beweggründe und Ziele des Täters) oder aber die Ausführung der Tat und die "kriminelle Energie" (die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille). Mit dem Maß der Pflichtwidrigkeit soll das Handlungsunrecht beurteilt werden, welches insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten eine Rolle spielt. Auch das Leben des Täters vor und nach der Tat kann für die Strafzumessung relevant sein, hier sind vorallem die Vorstrafenbelastung, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadensvertiefung nach der Tat relevant (siehe u.a. Schäfer et al., 2008; Streng, 1991). Da § 46 StGB nicht abschließend formuliert ist, können auch weitere Kriterien für einen gerechten Schuldausgleich in Betracht kommen, wie z.B. eine besondere Strafempfindlichkeit oder die Konsequenzen eines überlangen Verfahrens.

Im Gesetz sind weitere Strafminderungen und –schärfungen möglich, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll. Auch gibt es für die konkrete Strafzumessung verschiedene Theorien (siehe Schäfer et al., 2008; Streng, 1991).

Während – wie beschrieben – im Allgemeinen Strafrecht die Schuld des Täters Grundlage für die Strafzumessung ist, gilt im Jugendstrafrecht vorrangig der Erziehungsgedanke (§ 2 I JGG). Da sich die Strafzumessung somit nicht an der Tat, sondern am Täter orientiert, wird dem JGG häufig vorgeworfen, dass es in Einzelfällen zur einer härteren Sanktionierung führt (siehe z.B. Kaiser & Schöch, 2010; Streng, 2003). So bemisst sich beispielsweise die Höhe der Jugendstrafe an der erzieherischen Wirkung (§ 18 II JGG), nicht an der Schuld (Streng, 1991). Entsprechend gelten die Strafrahmen aus dem Erwachsenenrecht hier nicht, die dort erfolgten Wertungen sind jedoch zu berücksichtigen (Ostendorf, 2011). Insbesondere dürfen die Obergrenzen nicht überschritten werden, da die Benachteiligung Jugendlicher im Strafverfahren verboten ist (Ostendorf, 2011; Streng, 2003). In der Strafbemessung sind auch im Jugendverfahren Schuldausgleichsgedanken zu berücksichtigen, sie haben jedoch eher eine Begrenzungsfunktion für die Strafhöhe nach oben (Meier et al., 2007). Die Verfolgung generalpräventiver Zwecke ist nach herrschender Meinung im Jugendstrafverfahren absolut untersagt (Ostendorf, 2011). Trotz der Orientierung des Jugendstrafrechts am Erziehungsgedanken berichtet Streng (2003), dass in der Praxis die Berücksichtigung der Tatschwere die Strafzumessung dominiere.

Bereits Franz von Liszt (1905) kritisierte, dass Zufall und Willkür für die Höhe der erkannten Strafe maßgebend sei, die Strafzumessung im deutschen Strafrecht sei ein „Griff ins Dunkle“; mehr noch, die Strafzumessung sei ein „Taschenspielerkunststück, bei welchem der Künstler sich nicht einmal die Mühe gibt, die andächtigen Zuschauer zu täuschen“ (S. 393f). So sind es besonders die regionalen Unterschiede in der Strafzumessungspraxis, die bis heute aufzeigen, wie uneinheitlich die geltenden Normen interpretiert werden können. Beispielhaft lässt sich dies durch die ungleichen Diversionsraten zwischen den Bundesländern belegen (Heinz, 2012a, S. 120, Abb. 61). So liegt die Diversionsrate im Saarland nur bei 60% in Bremen dagegen bei 88%. In einer Studie von Streng (1984), in der er 471 Richtern und Staatsanwälten sechs fiktive Fälle zur Strafbestimmung vorgab, zeigen sich zusätzlich u.a. diese Variablen verantwortlich für die Strafhöhe:

- Richter an Landgerichten urteilen härter als Richter an Amtsgerichten: die Unterschiede sind umso deutlicher, je größer der Ort, in denen die Richter tätig sind
- Frauen urteilen etwas weniger hart als Männer

- Richter, die ihre Kindheit in kleineren Orten verbracht haben, halten insgesamt härtere Strafen für angemessen
- Richter und Staatsanwälte, die ihre Arbeitsbelastung als hoch einstufen, nutzen eher Geldstrafen und Einstellungen
- Mit dem Grad der Orientierung an der Öffentlichkeit bei der Strafzumessung steigt die Strafhärte

Weil die Strafhöhe von so vielen subjektiven Kriterien abhängig ist, spricht Streng von einer relativen Gerechtigkeit, Heinz (2012b) nennt es ein rechtsstaatliches Defizit.

Da die Daten zur Kriminalität in dieser Untersuchung zum Großteil Jugendliche und Heranwachsende betreffen, sollen zunächst die Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetz vorgestellt werden. Das erste JGG wurde am 16.02.1923 erlassen. Unter den Nationalsozialisten wurde mit dem RJGG am 06.11.1943 eine allgemeine Verschärfung der Normierungen vorgenommen. So wurde beispielsweise die Todesstrafe auch gegen Jugendliche ermöglicht und die Altersgrenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wurde auf 12 Jahre gesenkt. In dieser Zeit fanden auch die Zuchtmittel, namentlich der Jugendarrest, Einzug in das Jugendstrafrecht. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde unter dem NS-Regime abgeschafft. Viele dieser Verschärfungen wurden mit der neuen Fassung des JGG im Jahre 1953 wieder rückgängig gemacht, so wurde insbesondere die Strafbarkeitsgrenze auf 14 Jahre angehoben und die Jugendstrafe auf Bewährung wiedereingeführt. Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes stammt vom 30.08.1990. In diesem wurde u.a. festgelegt, dass Jugendstrafen bis zu einer Höhe von zwei Jahren regelmäßig zur Bewährung auszusetzen sind. Insgesamt wurden die Diversionenmöglichkeiten erweitert und die sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen, also der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), der soziale Trainingskurs und die Betreuungsweisung, eingeführt. Mit dem Zweiten Änderungsgesetz vom 13.12.2007 wurde u.a. die längst überfällige Zieldefinition des JGG vorgenommen. Seitdem heißt es:

§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

- (1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.
 - (2) (...)
-

Allgemeines Strafziel des Jugendstrafrechts ist somit die positive Individualprävention (Ostendorf, 2011). Kaiser und Schöch (2010) konstatieren jedoch, dass die Erziehung nicht Ziel des Jugendstrafrechts sei, sondern Mittel zum Zweck des zukünftigen Legalverhaltens. So lasse § 2 I JGG vor allem Raum für normverdeutlichende Sanktionen wie die Zuchtmittel. Auch Streng (2003) stellt fest, dass das JGG eine unleugbare generalpräventive Funktion habe. Als echtem Strafrecht komme auch dem Jugendstrafrecht die Funktion zu, Werte und Normen der Gesellschaft zu bestätigen und den Rechtsfrieden zu verteidigen. Allerdings werde die Generalprävention nicht einseitig durch Repression festgelegt, sondern lasse großen Spielraum für die Berücksichtigung spezialpräventiver Strategien.

Aufgrund der Normalität, Episodenhaftigkeit und Bagatelhaftigkeit des größten Teils der Jugendkriminalität (Ostendorf, 2011) ist ein formelles Strafverfahren häufig entbehrlich. Die **Diversion** bietet die Möglichkeit, eine formelle Sanktionierung zu ersetzen. Mit den §§ 45 und 47 JGG sind für das Jugendstrafrecht eigene Diversionsnormen geschaffen worden. Durch § 45 JGG ist es der Staatsanwaltschaft bereits im Vorverfahren möglich, von der Verfolgung abzusehen. Im Hauptverfahren ist eine Verfahrenseinstellung durch den Jugendrichter nach § 47 JGG normiert. Weiterhin kann nach einer folgenlosen Einstellung (§ 45 I, II JGG) und einer Einstellung mit Ermahnung, Weisung oder Auflage (§§ 45 III, 47 I JGG) unterschieden werden. Die in § 45 II JGG benannten erzieherischen Maßnahmen entsprechen dabei nicht den Erziehungsmaßregeln des Jugendstrafrechtes. Denkbar wären hier der erzieherisch wirkende Schock der polizeilichen Vernehmung, Disziplinarmaßnahmen in der Schule oder ein freizeitrelevantes Verbot der Eltern. Ebenso kann ein durch den jugendlichen Täter freiwillig durchgeführtes Diversionsprojekt eines freien Trägers eine Begründung für die Einstellung eines Verfahrens geben (Streng, 2003). In der Praxis hat die Diversion eine große Bedeutung, so wurden im Jahr 2009 66,5% aller Entscheidungen durch Einstellungen beendet. Dabei verlagert sich, entsprechend der gesetzgeberischen Vorgaben, die Diversion immer mehr auf die Ebene der Staatsanwaltschaft (Ostendorf, 2011).

Kommt eine Diversion nicht in Betracht, so ist § 5 JGG die spezifischen jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen zu entnehmen.

§ 5 Die Folgen der Jugendstraftat

- (1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.
 - (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.
 - (3) ...
-

Die nach Schwere aufsteigende Reihenfolge, die durch diesen Paragraphen – aber auch durch § 17 II JGG, der vorschreibt, dass eine Jugendstrafe verhängt werden soll, wenn “Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen” – suggeriert wird (Erziehungsmaßregeln – Zuchtmittel – Jugendstrafe), entspricht nicht immer auch der faktischen Strafwirkung beim Jugendlichen (Streng, 2003). So greift z.B. die unter die Erziehungsmaßregeln zu rechnende Heimerziehung deutlich stärker in die Freiheit des Jugendlichen ein als das Zuchtmittel der Verwarnung.

Lediglich aus “Anlass der Straftat” sollen gegen einen jugendlichen Delinquenten **Erziehungsmaßregeln** (§§ 9ff. JGG) angeordnet werden. Somit ist diese Rechtsfolge “von der Idee her” keine strafende oder ahnende Maßnahme und verfolgt rein erzieherische Aufgaben (Streng, 1991, S. 46). Schuldausgleich und Vergeltung haben bei der Anordnung keinen Raum, maßgeblich ist allein das Erziehungsdefizit des Täters (Streng, 2003). Unter die Erziehungsmaßregeln fallen zum einen die Weisungen (§ 10 JGG), zum anderen die Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG). Die Erziehungsmaßregeln gelten uneingeschränkt für Jugendliche, gegen Heranwachsende sind nur Weisungen zulässig.

Als Hilfen zur Erziehung kommen der Erziehungsbeistand und die Heimunterbringung infrage. Unter Weisungen (§ 10 JGG) versteht der Gesetzgeber “Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern”. Der Richter kann dem Jugendlichen so unter anderem auferlegen

- Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
- bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
- eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen,
- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (z.B. Anti-Gewalt-Training, Drogenkurs, Kompetenz-Training),
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),

- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Weiterhin kann, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, eine heilerzieherische Behandlung (Psychotherapie) oder eine Entziehungskur angeordnet werden. Da die Aufzählung nicht abschließend ist, steht es dem Richter frei, eigene Weisungen "zu erfinden". Denkbar wäre z.B. die Teilnahme an regelmäßigen Urinkontrollen.

Eine geringe Praxisbedeutung unter den Erziehungsmaßnahmen haben die Hilfen zur Erziehung (Streng, 2003). Diese würden es dem Richter erlauben, dem jugendlichen Straftäter einen Erziehungsbeistand zur Seite zu stellen oder den Jugendlichen einer Heimerziehung zu unterstellen. Im Jahr 2009 machten Weisungen dagegen unter allen verhängten Sanktionen einen Anteil von 17,8% aus, der Erziehungsbeistand (0,1%) und die Heimerziehung (0,02%) stehen weit dahinter zurück (Ostendorf, 2011, S. 176).

Soll dem Jugendlichen "eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden [...], dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat", eine Jugendstrafe aber nicht geboten ist, ahndet der Richter die Straftat mit einem **Zuchtmittel** (§ 13 JGG). Im Gegensatz zu den Erziehungsmaßnahmen geht von den Zuchtmitteln also eine ahnende Wirkung aus, Vergeltung ist jedoch kein Anliegen. Trotzdem verfolgen die Zuchtmittel sowohl eine schuldausgleichende als auch eine pädagogische Zielsetzung. Zuchtmittel sollen als Übelzufügung eine Antwort auf das Unrecht, das der Jugendliche begangen hat, sein, sind trotzdem aber keine Kriminalstrafe. Unter die Zuchtmittel fallen die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest. Es ist festzustellen, dass Zuchtmittel im Vergleich zu den anderen Sanktionsarten in der Anwendungshäufigkeit dominieren (Ostendorf, 2011).

Durch die Verwarnung (§ 14 JGG) soll dem Jugendlichen "das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden". Im Jahr 2009 machten Verwarnungen 19,3% aller Sanktionen aus (Ostendorf, 2011). Unter § 15 JGG werden die möglichen Auflagen abschließend aufgezählt.

Dazu gehören

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen
- sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen oder
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Die Entschuldigung ist quantitativ völlig unbedeutend (2009: 0,3% aller Auflagen) und tritt weit hinter der Schadenswiedergutmachung (2009: 4,6% aller Auflagen) zurück. Die Arbeitsleistungen dagegen werden am häufigsten verhängt (2009: 71,5% aller Auflagen). Da eine

Geldstrafe, wie sie im Erwachsenenstrafrecht normiert ist, für Jugendliche unzulässig ist, darf die Zahlung eines Geldbetrages nur zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung angeordnet werden und auch nur dann, wenn eine leichte Verfehlung vorliegt, der Jugendliche den Betrag aus eigenen Mittel bezahlen kann oder ihm auf diese Art die materiellen Vorteile der Tat entzogen werden können (Streng, 2003). Trotz dieser Restriktionen ist diese Auflage nach der Arbeitsleistung am beliebtesten (2009: 23,0% aller Auflagen; Ostendorf, 2011).

16,5% aller Sanktionen im Jahr 2009 waren Jugendarreste. Nach Streng (2003) ist der Arrest ein Freiheitsentzug mit ahnendem Charakter, er soll die unmittelbare Wirkung einer Strafe haben, jedoch ohne die stigmatisierenden Fernwirkungen. Nach § 16 I JGG lassen sich Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest unterscheiden. Der Freizeitarrest (§ 16 II JGG) kann sich auf ein oder zwei Freizeiten beziehen, wobei eine wöchentliche Freizeit "von der Beendigung der Arbeit am Ende der Woche bis zum Beginn der Arbeit in der nächsten Woche" bemessen wird (Richtlinie zu § 16 JGG). Der Kurzarrest wird anstelle des Freizeitarrestes verhängt, wenn dies "aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint". Zwei Tage Kurzarrest stehen einer Freizeit gleich (§ 16 III JGG). Der Dauerarrest (§ 16 IV JGG) erstreckt sich über mindestens eine, maximal vier Wochen. Die Arrestpraxis im Jahr 2009 zeigt, dass zumeist der Dauerarrest genutzt wird (49,8% aller Arrestanweisungen). Mit 41,7% folgt der Freizeitarrest, der Kurzarrest hat nur eine geringe Bedeutung (8,5% aller Arreste; Ostendorf, 2011).

Die einzig echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts ist die **Jugendstrafe** (Streng, 2003). Nach § 17 JGG gibt es zwei Möglichkeiten, die zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können. Zum einen, wenn in der Tat schädliche Neigungen hervorgetreten sind, bei denen die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nicht mehr ausreichen, zum anderen, wenn es die Schwere der Schuld gebietet. Diese beiden Gründe – schädliche Neigungen und Schwere der Schuld – schließen sich nicht aus und können so gleichzeitig für die Begründung einer Jugendstrafe herangezogen werden. Mit "Schädlichen Neigungen" meint der Gesetzgeber Mängel im Charakter, die weitere Straftaten befürchten lassen (BGHSt 16,261), mit der "Schwere der Schuld" findet sich im JGG erstmals ein Verweis auf den Strafzweck des Schuldausgleiches und der Generalprävention (Ostendorf, 2011). Das Mindestmaß einer Jugendstrafe beträgt sechs Monate (im Erwachsenenstrafrecht ist es ein Monat), das Höchstmaß sind fünf Jahre. Ausnahmen bestehen für Taten, bei denen im Allgemeinen Strafrecht ein Strafmaß von mehr als zehn Jahren vorgesehen ist, also z.B. für Mord, Totschlag, Raub, Vergewaltigung, Geiselnahme oder schwerer Brandstiftung (Meier,

Rössner & Schöch, 2007). Hier kann auch eine Jugendstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden. Seit September 2012 kann gegen Jugendliche, die eines Mordes schuldig sind, auch eine Jugendstrafe von 15 Jahren verhängt werden (§ 105 III S. 2). Nach § 21 JGG können Jugendstrafen bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, "wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird". Die Bewährungszeit kann auf zwei oder drei Jahre festgelegt und maximal um ein Jahr verlängert werden (§ 22 JGG). Für die Dauer der Bewährungszeit wird der Jugendliche einem Bewährungshelfer unterstellt (§ 24 JGG), zusätzlich sollen Weisungen und Auflagen ausgesprochen werden (§ 23 JGG). Die erste Voraussetzung für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ist eine erneute Straftat, die jedoch in einem kriminologischen Zusammenhang zur ersten Tat stehen muss. Aber auch eine einschlägige Wiederholungstat muss nicht zum Widerruf führen, wenn Verbesserungen in den Lebensbedingungen festgestellt werden können. Mit der erneuten Straftat muss gezeigt werden, dass die Erwartungen, die der Strafaussetzung zugrunde lagen, sich nicht erfüllt haben (§ 26 JGG). Eine weitere Möglichkeit, die zum Widerruf der Strafaussetzung führen kann, sind Verstöße gegen die Bewährungsaufsicht oder die Weisungen, wenn sie die Legalprognose verschlechtern. Die dritte Voraussetzung wären gröbliche und beharrliche Verstöße gegen Auflagen. Aber auch dann kann von einem Widerruf abgesehen werden, wenn der negativen Sozialprognose durch andere Maßnahmen begegnet werden kann, z.B. durch eine Verlängerung der Bewährungszeit oder einen Ungehorsamsarrest (Ostendorf, 2011).

Neben der Möglichkeit der Strafaussetzung durch § 21 JGG kann nach § 27 JGG die Verhängung der Jugendstrafe auch ausgesetzt werden, wenn das Vorliegen schädlicher Neigungen unklar geblieben ist. Es erfolgt zwar ein formaler Schuldspruch, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wird jedoch für die Bewährungszeit ausgesetzt. Quantitativ fristet diese Entscheidungsmöglichkeit jedoch ein Schattendasein (Ostendorf, 2011; Streng, 2003). Nach § 57 JGG kann die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung auch nachträglich angeordnet werden (sogenannte Vorbewährung).

Die Jugendstrafe hat sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen zugenommen (Ostendorf, 2011). So berichten Kaiser und Schöch (2010), dass die Jugendstrafe zwischen 1954 bis in die frühen 70er Jahre konstant bei etwa 10% lag, Ende der 70er und Anfang der 90er Jahre habe es jedoch beträchtliche Steigerungen gegeben. Im Jahr 2007 lag die Quote

von Jugendstrafe so bei 16,9%. 6,9% der Jugendstrafen wurden ohne Bewährung angeordnet.

Weitere Rechtsfolgen können dem Allgemeinen Strafrecht entnommen werden. Dazu gehören die **Nebenstrafe** und die **Nebenfolgen**, also z.B. das Fahrverbot (§ 44 StGB), der Verfall des Tatgewinns (§§ 73ff StGB) und die Einziehung (§§ 74ff StGB). Auch die **Maßregeln der Besserung und Sicherung** können gegen Jugendliche angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Diese strafrechtlichen Sanktionen ohne Strafcharakter (Streng, 1991) sind von der Schuld unabhängig, können also auch gegen schuldunfähige oder vermindert schulfähige Verurteilte verhängt werden. Mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung können alle Maßregeln auch gegen Jugendliche und Heranwachsende angeordnet werden. Die Sicherungsverwahrung kann gegen Heranwachsende nur im Urteil vorbehalten oder nachträglich angeordnet werden. Seit dem 08.07.2008 ist es jedoch auch möglich, gegen Jugendliche nachträglich eine Sicherungsverwahrung auszusprechen.

Im Allgemeinen Strafrecht (StGB) sind die Rechtsfolgen einer Straftat im 3. Abschnitt aufgeführt. Auch dort gibt es die Möglichkeit, von einer Strafe abzusehen. Dies ermöglicht zum einen § 60 StGB. Hier ist normiert, dass ein Gericht von einer Strafe absehen kann, „wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre“. Ein Beispiel für solch eine Tatkonstellation führt Meier (2009) an: Verliert ein Täter bei einem alkoholbedingt verursachten Verkehrsunfall die geliebte Ehefrau, so ist er durch diese Folge womöglich bereits ausreichend schwer getroffen. In der Strafpraxis spielt die Anwendung des § 60 StGB kaum eine Rolle (0,03% der Abgeurteilten im Jahr 2006 in den alten Bundesländern einschließlich Ost-Berlin) (Meier, 2009). Auch mit der Anwendung des § 59 StGB kann zunächst auf eine Übelzufügung im Sine einer Strafe verzichtet werden. Diese Norm erlaubt es dem Richter, ein Verfahren mit einem Schuldspruch und einer Verwarnung zu beenden, allerdings ohne die Verhängung einer Strafe. Diese wird im Urteil zwar angekündigt, jedoch für die Dauer einer Bewährungszeit vorbehalten. Auch die Anwendung dieses Paragraphen ist ein „eher seltenes Ereignis“ (Meier, 2009, S. 54). **Einstellungen eines Verfahrens** sieht das Allgemeine Strafgesetzbuch nicht vor. Die entsprechenden Regelungen sind der Strafprozessordnung zu entnehmen. Besteht ein hinreichender Tatverdacht gegen einen Erwachsenen, so kann nach §§ 153ff StPO das Verfahren dennoch eingestellt werden. Ist die Schuld des Täters gering oder besteht kein öffentliches Interesse an der Verfolgung, so

kann die Staatsanwaltschaft nach § 153 StPO einstellen. Die Strafprozessordnung sieht, vergleichbar mit dem JGG, auch eine Einstellung des Verfahrens vor, wenn der Beschuldigte Auflagen oder Weisungen erfüllt. Nach § 153a StPO sind hier u.a. eine Geldbuße, eine Arbeitsleistung, die Wiedergutmachung oder den Täter-Opfer-Ausgleich denkbar. Die Aufzählung im § 153a StPO ist nicht abschließend formuliert. Nach § 154 StPO kann ein Verfahren auch eingestellt werden, „wenn die Strafe [...], zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe [...], die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder [...] zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint“.

Das allgemeine Strafrecht unterscheidet mit Freiheits- und Geldstrafen lediglich zwei Hauptstrafen (Brings, 2011). Die **Geldstrafe** soll vor allem als Denkmittel wirken. Dem Verurteilten wird eine Belastung auferlegt, die ihn an seiner gewohnten Lebensführung hindert, ohne ihn jedoch – wie die Freiheitsstrafe – aus seinen familiären und sozialen Bezügen herauszureißen (Meier, 2009). Die Verhängung einer Geldstrafe richtet sich nach der Anzahl und der Höhe sogenannter Tagessätze. Die Anzahl der Tagessätze bemisst sich dabei an der Schuld des Täters; je höher das durch die Straftat verschuldete Unrecht, desto höher ist die Anzahl der Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes dagegen richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Diese Differenzierung soll es ermöglichen, in Fällen gleicher Schuld ein Strafmaß zu erzeugen, die die Betroffenen trotz unterschiedlicher finanzieller und wirtschaftlicher Situation in vergleichbarer Weise belasten. So soll eine gleiche Wirkung sowohl auf arme als auch reiche Straftäter erreicht werden (Meier, 2009). § 40 I StGB schreibt vor, dass eine Geldstrafe mindestens 5 und höchstens 360 volle Tagessätze umfassen darf. Die Höhe umfasst nach § 40 II StGB mindestens 1 und höchstens 30.000 Euro. Die Struktur der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen ist (im früheren Bundesgebiet) über den Zeitraum der letzten 25 Jahre weitgehend unverändert geblieben. Ungefähr 80% der Strafverfahren gegen erwachsene Täter enden mit einer Geldstrafe. Die durchschnittliche Tagessatzanzahl lag 2009 bei 46 Tagessätzen. Insgesamt wurden 2009 Geldstrafen in Höhe von 561 Millionen Euro verhängt. Der durchschnittliche Gesamtbetrag der Geldstrafe betrug 946 Euro, die durchschnittliche Tagessatzhöhe 21 Euro (Brings, 2011).

20% der Verfahren gegen erwachsene Täter enden entsprechend mit einer **Freiheitsstrafe**. Zeitige Freiheitsstrafe umfassen mindestens einem Monat, höchstens 15 Jahre (§ 38 StGB).

Freiheitsstrafen, die zwei Jahre nicht übersteigen, können zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 56 II StGB). Im Jahr 2009 wurde dies bei 72% der Freiheitsstrafen so gehandhabt (Brings, 2011). Die Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und maximal fünf Jahre (§ 56a StGB). Neben der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung kann das Gericht Auflagen (§ 56b StGB) und Weisungen (§ 56c StGB) gegen den Verurteilten erteilen. Die Aussetzung der Freiheitsstrafe kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Straftat begeht, gröblich oder beharrlich gegen Auflagen oder Weisungen verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird (§ 56f StGB). Unter der Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zwei Drittel der Freiheitsstrafe verbüßt sind (§ 57 I StGB). Unter besonderen Umständen ist auch die Entlassung zum Halbstrafentermin möglich (§ 57 II StGB). Neben der zeitigen Freiheitsstrafe sieht das StGB auch eine lebenslange Freiheitsstrafe vor. Diese kann verhängt werden, wenn ein Straftäter einen Mord (§ 211 StGB) oder einen besonders schweren Fall des Totschlages (§ 212 II StGB) begangen hat, zudem bei einer Reihe von Straftaten, bei denen der Tod eines Menschen verursacht wurde, z.B. sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 178 StGB) oder Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB). Eine lebenslange Freiheitsstrafe kann frühestens nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 57a StGB).

Nebenstrafen und Nebenfolgen, sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung des Allgemeinen Strafrechtes wurden bereits kurz eingeführt. Da sie für diese Untersuchung keine Bedeutung haben, wird auf eine Vertiefung verzichtet.

6.1.2 *Psychologischer Hintergrund – Empirische Befunde*

Tierstudien, im Rahmen derer die Wirksamkeit unterschiedlich harter Strafen untersucht wurde, wurden bereits in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts durchgeführt. 1966 resümierten Azrin und Holz über diese ersten Forschungsergebnisse, dass sie gezeigt hätten, dass die verhaltensunterdrückende Wirkung einer Strafe mit der Intensität des Strafreizes zunimmt. Auch Church (1969) kommt in seinem Review zu der Überzeugung, dass das wahrscheinlich am sorgfältigsten dokumentierte Ergebnis aus Studien zur Bestrafung ist, dass der Grad der Verhaltensunterdrückung eine Funktion der Intensität der Bestrafung ist.

In diesen Tierexperimenten wird zunächst ein Verhalten über positive Bestärkung aufgebaut, um es anschließend mit unterschiedlich starken Bestrafungsreizen wieder zu unterdrücken. Bereits 1944 konnte Estes so zeigen, dass ein starker Stromschlag zu einer deutlich längeren Verhaltensunterdrückung führt als eine vergleichbar milde Sanktionierung. In den Jahren danach konnte dieses Ergebnis durch zahlreiche Studien repliziert werden (Azrin, 1959b; Azrin, Holz & Hake, 1963; Brethower & Reynolds, 1962; Rachlin, 1967; Reynolds, 1963). Karsh (1962) geht davon aus, dass der Zusammenhang zwischen dem Grad der Verhaltensunterdrückung und der Strafindensität monoton ist. Milde Bestrafung habe den gleichen Effekt wie keine Bestrafung, harte Strafreize unterdrücke das Verhalten komplett, mittlere reduzierten die Verhaltensrate, beendeten das Verhalten aber nicht.

Nach dem ersten Einsetzen einer Bestrafung zeigt sich in der Regel eine sofortige Abnahme des Verhaltens. Je nach Strafhärte kommt es jedoch noch während des Lerndurchganges zu einer Erholung. Die Stabilität der Verhaltensunterdrückung hängt von der Strafindensität ab (Azrin, 1960). Obwohl weiterhin bestraft wird, ergibt sich bei relativ milden Intensitäten, dass die Tiere erneut beginnen, das Verhalten zu zeigen. Bei moderater Bestrafung ist diese Erholung nicht mehr vollständig, bei schwerer Bestrafung ist dann fast keine Erholung mehr sichtbar (das Verhalten kann innerhalb des Lerndurchganges auf maximal 5% der Ausgangsrate gesenkt werden), bei extrem schwerer Bestrafung wird das Verhalten gar komplett unterdrückt - bereits nach ein oder zwei Durchgängen kann eine Verhaltensunterdrückung von bis zu 21 Tagen Dauer beobachtet werden, ohne das erneut bestraft werden muss (Azrin, 1960). Gleiche Beobachtungen machten auch Appel und Peterson (1965), sowie Boe (1964).

Zusammenfassend kommen Azrin und Holz (1966) für Tierexperimente zu dem Schluss, dass eine Bestrafung immer so intensiv wie möglich sein sollte, um ein Verhalten wirkungsvoll zu unterdrücken.

Auch wenn Studien zur Strafschwere am Menschen schwierig sind, da man schnell an ethische Grenzen stößt (Parke, 1975), gibt es sie. Und sie zeigen zuverlässig, dass geringe Strafreize zu geringerer Verhaltensunterdrückung führen als intensivere Reize (Moffitt, 1983). Insbesondere Parke und Kollegen haben die Wirkung von unterschiedlichen Strafintensitäten an Kindern untersucht. In einer Studie (Parke, 1969) wurde 80 Kindern eine Auswahl von Spielzeugen dargeboten, mit einem durften sie jedoch nicht spielen. In einer Reihe von Lerndurchgängen, in denen sie jeweils ein Spielzeug auswählen durften, wurden sie dafür bestraft, wenn sie das „Target-Spielzeug“ wählten. Neben anderen Parametern wurde auch die Strafintensität variiert, so ertönte entweder ein Geräusch mit 69 Dezibel oder mit 86 Dezibel. Im Ergebnis zeigte sich, dass Kinder, die härter bestraft wurden, signifikant seltener und marginal signifikant kürzer mit dem verbotenen Spielzeug spielten. In einer vorangegangenen Untersuchung (Parke & Walters, 1967) ergaben sich allerdings uneinheitliche Ergebnisse. Während die erste Teilstudie einen Effekt für die Strafintensität ergab – Kinder, die dem laueren Geräusch ausgesetzt waren, wählten das verbotene Verhalten später, seltener und für kürzere Zeit – stellten sich in den zwei folgenden Teilstudien keine signifikanten Effekte ein. Cheyne und Walters (1969) konnten einen Zusammenhang zwischen Strafintensität und Ausbleiben der verbotenen Handlung in einer ähnlichen Studie nachweisen. In einer ebenfalls vergleichbar angelegten Studie konnte Leff (1969) zeigen, dass die Strafintensität innerhalb der Lernsequenz zu keinen Unterschieden führt. Kinder, die dem lauten Geräusch ausgesetzt waren, mussten nicht seltener bestraft werden, um das Verhalten zu unterlassen. Im anschließenden Internalisierungstest aber, in dem die Kinder mit den Spielzeugen allein gelassen wurden, zeigte sich, dass die Kinder aus der Bestrafung mit hoher Intensität signifikant weniger Verstöße begingen, es länger bis zu diesen dauerte und die Verstöße von kürzerer Dauer waren. Eine Einschränkung dieses simplen Zusammenhanges berichten Aronfreed und Leff (1963, zitiert nach Parke & Walters, 1967). In ihrer Studie unterschieden sie nach einfachen und komplexen Aufgaben. In der ersten Bedingung wurde es den Kindern leicht gemacht, zwischen dem erlaubten und verbotenen Spielzeug zu diskriminieren – beide unterschieden sich in der Farbe. In der komplexen Aufgabenstellung erfolgte die Diskrimination über ein abstraktes Merkmal. „Passive containers“ waren erlaubt, „active internal mechanism“ jedoch verboten. Es zeigte sich, dass der bekannte Effekt intensiver Bestrafung nur unter der einfachen

Aufgabenstellung auftrat. In der komplexen Situation zeigten die Kinder, die der intensiveren Bestrafung ausgesetzt waren, mehr Deviationen. Aronfreed und Leff erklären den Befund damit, dass die Strafe ein so hohes Angstlevel erzeugte, dass adaptives Lernen nicht mehr möglich war.

Anders als bei den Auswirkungen einer schnellen Bestrafung (Kapitel 5.1.3.) gibt es im Bereich der Strafhärte eine ganze Fülle an Untersuchungen auch im Kontext des Strafrechtes. Eine Möglichkeit, die Wirkung der Strafschwere auf das kriminelle Verhalten zu untersuchen, sind Fragebogenuntersuchungen. So führten beispielsweise Waldo und Chiricos (1972) mit 321 Vordiplomstudenten der Florida State University Interviews über ihre Erfahrungen mit dem Konsum von Marihuana und kleineren Diebstählen. Neben der Häufigkeit dieser Vergehen in den letzten zwölf Monaten sollten die Teilnehmer auch schätzen, was die Höchststrafe für diese Delikte in Florida ist und wieviele Personen dafür von der Polizei durchschnittlich verhaftet werden. Die Fragen wurden dabei immer so gestellt, dass nicht der Proband angesprochen wurde, sie sollten die entsprechenden Schätzungen für eine „Person wie sie“ vornehmen. Waldo und Chiricos erwarteten, dass die Vergehen von den Personen am seltensten begangen wurden, die die Straferwartung überschätzen. Tatsächlich zeigte sich jedoch, dass Probanden, die die Strafhöhe korrekt einschätzten, die meisten Taten begangen hatten. Personen, die die Strafe für Marihuanakonsum unterschätzen, gaben sogar den geringsten Gebrauch an. In dieser Studie ergab sich somit kein Zusammenhang zwischen der wahrgenommenen Schwere der Bestrafung und der angegebenen Kriminalität. Zudem zeigte sich anhand einer weiteren Frage, bei der die Teilnehmer, die eines der Delikte noch nicht begangen hatten, einschätzen sollten, ob sie das betreffende Delikte in Zukunft begehen würden, wenn die Strafen dafür weniger hart wären, dass dies die meisten ablehnten. 74% dieser Probanden gaben an, auch unter dieser Bedingung kein Marihuana konsumieren zu wollen, sogar 91% wollen auch keinen Diebstahl begehen, wenn dieser weniger hart bestraft würde. Die Strafschwere zeigt hier also keinen Einfluss auf potentiell kriminelles Verhalten.

Eine vergleichbare Studie führte Silberman 1976 an 174 Studenten durch. Auch hier wurden die Teilnehmer danach befragt, wie häufig sie bestimmte Delikte in der Vergangenheit bereits begangen haben (Nötigung, Konsum harter Drogen, einfacher Diebstahl, Vandalismus, Ladendiebstahl, vorehelicher Sex, Marihuanakonsum, „drink under age“ und „drink and disorderly“) und für wie schwer und wahrscheinlich sie eine Bestrafung halten. Keine der berechneten Korrelationen zwischen der Häufigkeit, ein Delikt begangen zu haben, und der Strafhärte erwies sich als signifikant. Silberman kam daher zu dem Schluss,

dass die Strafschwere keinen abschreckenden Effekt auf das kriminelle Verhalten zeigt. Ebenso konnte Pestello (1984) in seiner Befragung von High-School-Schülern keinen korrelativen Zusammenhang zwischen Strafschwere und der Häufigkeit der abgefragten Fehlverhaltensweisen finden.

Eine andere Möglichkeit zur Erfassung der Abschreckungswirkung durch die Strafschwere besteht darin, den befragten Personen ein Szenario darzulegen und sie danach zu befragen, ob sie dieses Delikt in der beschriebenen Situation begehen würden. Tittle (1980b) gab seinen 1993 Teilnehmern neun verschiedene deviante Verhaltensweisen vor (Körperverletzung, Diebstahl von 50 Dollar, Diebstahl von fünf Dollar, Steuerbetrug, Partner belügen, deviantes Verhalten am Arbeitsplatz, Sitzen während der Nationalhymne, illegales Spielen, Rauchen von Marihuana). Neben der Angabe, ob sie ein solches Verhalten zeigen würden, sollten sie u.a. einschätzen, wie bestürzt sie wären, wenn sie dafür festgenommen würden. Für die geschätzte Strafhärte ergab sich ein Beta von .16. Damit war die Strafschwere sogar dem Effekt der Strafwahrscheinlichkeit überlegen – in vielen Studien findet sich häufig ein gegenteiliger Verhältnis. Lediglich fünf Szenarien (Gebrauch von Marihuana, Verkauf von Marihuana, einfacher und schwerer Diebstahl sowie Ladendiebstahl) gaben Bailey und Lott (1976) ihren Probanden vor. Sie fanden eher schwache Zusammenhänge zwischen subjektiv eingeschätzter Strafschwere und der Wahrscheinlichkeit, die beschriebene Tat zu begehen. Für den Konsum von Marihuana zeigte sich sogar ein Zusammenhang entgegen der erwarteten Richtung: Personen, die die Strafe höher einschätzten, waren eher dazu bereit, das Delikt zu begehen. Grasmick und Bryjak (1980) kritisierten an vielen Studien dieser Art, dass diese ein Maß für die Bestimmung der Strafschwere nutzen, die es den Versuchspersonen nicht ermöglicht, einen individuellen Maßstab anzulegen. Vielmehr seien Strafen vorgegeben worden, die die Versuchsleiter als schwerwiegend erachten. Sie argumentieren, dass diese Bewertung nicht der Einschätzung des Probanden entsprechen muss; so könnte es sein, dass für eine Person eine Geldstrafe die schwerere Belastung ist, für eine andere dagegen eine kurze Haftstrafe. Deshalb verwendeten sie in ihrer Studie zwei Maße für die Strafschwere. Neben dem konventionellen Maß aus den Vorgängerstudien regten sie die Teilnehmer dazu an, sich selbst vorzustellen, welche Strafe auf ihr Verhalten folgen kann. Im Anschluss daran sollten sie diese Konsequenz nach ihrer Schwere beurteilen. Für die 400 interviewten Personen aus einer Metropole im Südwesten der USA konnten sie so zum einen den bekannten, geringen Zusammenhang zwischen wahrgenommener Strafschwere und der Wahrscheinlichkeit, die beschriebene Straftat zu begehen, zeigen ($r = -.10$). Mit dem von ihnen neu eingeführten Maß jedoch ergab sich eine viel höhere Korrelation von $-.27$.

Befragungen von bevölkerungsrepräsentativen Probanden wie von Studenten müssen sich der Kritik aussetzen, nicht die relevante Population zu erfassen. Piquero und Rengert (1999) befragten deshalb 15 aktive Wohnungseinbrecher. Einbrecher seien unter den Straftätern vorzuziehen, da sie ihre Taten im Vorfeld planen würden. Ihren Probanden boten sie 81 Tortendiagramme dar, auf denen abgebildet war, wie hoch in einer fiktiven Situation die Chance auf ein bestimmtes Diebesgut ist, wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer Verhaftung und Verurteilung zu einer bestimmten Strafe ist und wie wahrscheinlich es ist, dass jemand im Haus ist und sie somit keine Beute machen, aber auch nicht verhaftet werden. Auf einer Skala von 0 bis 100 sollten die Teilnehmer angeben, wie wahrscheinlich sie unter diesen Umständen einen Einbruch begehen würden. Wie erwartet zeigte sich, dass die Wahrscheinlichkeit, unter den fiktiven Umständen einen Einbruch zu begehen, mit steigender Strafschwere signifikant abnimmt. Der Effekt der Strafhärte übertraf sogar den der Strafwahrscheinlichkeit. In einer ähnliche Studie (Decker, Wright und Logie, 1993) wurden 48 aktive Wohnungseinbrecher und 40 Kontrollpersonen untersucht. Die Probanden bekamen acht hypothetische Situationen vorgegeben, wobei Strafhärte, -wahrscheinlichkeit und Höhe des Gewinns in jeweils vier Kategorien unterschieden wurden. Alle Teilnehmer sollten angeben, ob sie den Einbruch begehen würden oder nicht. Da die Bereitschaft der Kontrollgruppe, den Einbruch zu begehen, unabhängig von den Randbedingungen, äußerst gering war, wurden sie aus den Analysen herausgenommen. Aber auch unter den Straftätern fand sich kein Effekt für die Höhe der potentiellen Strafe, selbst sehr harte Strafen hatten keinen Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen die Straftat. Ein Effekt für die Strafhöhe trat erst auf, als auch die Strafwahrscheinlichkeit hoch war. 2006 prüften Jones, Donnelly, Swift und Weatherburn, ob sich höhere Strafen auf das Fahrverhalten von 320 Cannabis-Konsumenten auswirken würden. Auf jeweils zwei Stufen wurden die Wahrscheinlichkeit, von der Polizei gestellt zu werden, und die Strafe, die sie für den Verstoß erhalten würden, variiert. Die so entstandenen Szenarien gaben sie den Teilnehmern vor, die dann einschätzen sollten, wie wahrscheinlich sie in dieser Situation intoxikiert Auto fahren würden. Auch in dieser Untersuchung fand sich kein signifikanter Effekt für die Höhe der Strafe.

Befragungen von Bürgern und aktiven Straftätern gibt es auch aus Deutschland. Aus der Reihe an Forschung (z.B. Albrecht, 1980; Breland, 1975; Coors, 1963; Diekmann, 1980) sollen hier nur exemplarisch einige Ergebnisse dargestellt werden. In einer Studie von Dölling (1983) und Schöch (1985) wurde in einer ersten Phase eine Stichprobe aus jungen Männern - da diese Bevölkerungsgruppe eine sehr hohe Delinquenzbelastung aufweist - zu ihrer Strafeinschätzungen, Delinquenz bzw. Delinquenzbereitschaft befragt (Dölling, 1983).

Dazu wurden 362 Wehrpflichtige im Anschluss an ihre Eignungsprüfung, zudem 82 Insassen von zwei Jugendarrestanstalten und 96 Insassen einer Jugendstrafanstalt, gebeten, einen Fragebogen auszufüllen. Abhängige Maße waren sowohl die selbstberichtete Delinquenz im letzten Jahr als auch selbsteingeschätzte zukünftige Begehenswahrscheinlichkeit zu zwölf ausgewählten Delikten. Unter den zu beurteilenden Handlungen befanden sich Massendelikten wie Fahren ohne Fahrerlaubnis, Leistungserschleichung und Ladendiebstahl aber auch schwere Kriminalität in Form von Raub und Mord, zudem zwei nichtstrafbare Handlungen, Sachbeschädigung aus Versehen und Nichtbezahlen von Schulden. Zuletzt sollten die Teilnehmer angeben, für wie wahrscheinlich sie es halten, für diese Handlung bestraft zu werden, welche Strafe sie erwarten und wie schlimm diese für sie wäre. Für acht Delikte zeigte sich eine signifikante Korrelation zwischen wahrgenommener Strafschwere und der entsprechenden Delinquenz im vergangenen Jahr. Diese Zusammenhänge waren jedoch sehr gering (r zwischen 0 und $-0,21$). Höhere Werte in den Zusammenhangsmaßen ergaben sich nur zwischen Strafschwere und zukünftiger Begehenswahrscheinlichkeit. In einer weiteren Berechnung wurden nur Probanden betrachtet, die die Entdeckungswahrscheinlichkeit bei 70% und höher einschätzen, bei denen also die Strafschwere am ehesten eine Bedeutung haben müsste. Eine signifikante Korrelation zwischen Strafschwere und Delinquenzbelastung im vergangenen Jahr ergab sich jedoch nur für die Körperverletzung (Dölling, 1983). Auf der Grundlage der Ergebnisse wurde in einer zweiten Phase eine Repräsentativbefragung der Bevölkerung Deutschlands durch ein Meinungsforschungsinstitut durchgeführt. Aus ökonomischen Gründen enthielt der Fragebogen nur noch vier Delikte - Schmuggel, Diebstahl am Arbeitsplatz, Trunkenheit im Verkehr und Körperverletzung. Ansonsten blieb er jedoch identisch (Schöch, 1985). Es zeigte sich, dass die Strafschwere fast ausnahmslos keinen Einfluss auf die Delinquenz hat. Schöch (1985) erklärt sich dieses Ergebnis damit, dass für den Bevölkerungsdurchschnitt die Begehung von Straftaten wegen der hohen moralischen Verbindlichkeit von Strafrechtsnormen so fern liegt, dass selbst bei minimalem Entdeckungsrisiko oder bei mildesten Strafen keine Neigung zur Deliktbegehung besteht. Zu diesem Ergebnis kamen bereits Decker, Wright und Logie (1993), weswegen sie die Kontrollgruppe bestehend aus der Durchschnittsbevölkerung aus ihrer Studie ausklammern mussten; ihre Bereitschaft, einen Einbruch zu begehen, war selbst unter den günstigsten Randbedingungen zu gering. Jede Strafe, welche den Normbruch deutlich macht und nicht verharmlost, sei somit geeignet, die generalpräventive Aufgabe des Strafrechts zu erfüllen, so Schöch (1985). Selbst ein Absenken der Strafzumessungspraxis könne die generalpräventive Kraft des Strafrechts nicht schwächen.

Ein längsschnittliches Design wählten Schumann, Berlitz, Guth und Kaulitzki (1987). Ihr Ziel war es, so die tatsächliche Abschreckungswirkung von Strafen zu untersuchen. Dazu wurden in Bremen 740 Jugendliche zu ihren Erwartungen über die Praxis der Jugendstrafrechtspflege befragt. Im Jahr darauf wurden dieselben Jugendlichen kontaktiert und zu ihren zwischenzeitlich begangenen Straftaten befragt. Nach ein bis zwei weiteren Jahren wurden die Bundeszentralregister der Teilnehmer angefordert. Nur durch dieses Studiendesign, so Schumann et al. (1987), könne die Abschreckung durch die Strafhärte beurteilt werden. Querschnittsuntersuchungen dagegen messen vielmehr die Abschreckung von Straferfahrungen, da die Delinquenz retrospektiv erfasst wird. Für acht von 14 Delikten zeigte sich zwischen wahrgenommener Strafschwere und der selbstberichteten Delinquenz überhaupt kein Zusammenhang, signifikante Koeffizienten erreichten nur geringe Höhen (höchster Wert $r = .12$). Die Autoren schließen deshalb, dass die Strafschwereerwartung relativ bedeutungslos für die Erklärung von Delinquenz ist. Selbst Jugendliche, die Gefängnisstrafen als Reaktion auf ein Delikt für möglich halten, lassen sich nicht von der Tatbegehung abschrecken. Die Korrelationen zwischen wahrgenommener Strafschwere und den Daten aus dem Bundeszentralregister fallen noch geringer aus, da Helffelddaten nur einen Teil der Kriminalität abbilden. In der Zusammenschau aller Daten kommen Schumann et al. (1987) zu der Überlegung, dass Abschreckung nur differentiell (deliktbezogen) und restriktiv (die Quantität der Taten reduzierend) wirken kann. Einen eingeschränkten Abschreckungseffekt könne man nur für eine marginale Gruppe unterstellen, die ohnehin konform handelt.

Eine andere Möglichkeit um zu prüfen, ob härtere Strafen einen abschreckenden Effekt haben, ist der Vergleich von Zeitreihen vor und nach einer Gesetzesverschärfung. Dies tat Schwartz (1968). Nach einem schweren Raub am Palmsonntag in Philadelphia wurden im Bundesstaat Pennsylvania die Strafen für dieses Verbrechen drastisch erhöht – von maximal fünf Jahren auf lebenslänglich. Da sowohl dem initialen Verbrechen als auch der Kontroverse über die Strafrahmenerhöhung medial viel Interesse gewidmet wurde, war die Hypothese, dass sich spätestens nach Erlass des neuen Gesetzes im April 1966 eine Abnahme von Raubstrafaten in den Statistiken zeigen würde. Im Vergleich der Häufigkeiten und der Schwere von Rauben in den Monaten nach dem April 1966 und den Monaten zuvor ließ sich jedoch keine Veränderung feststellen. Andenaes (1952) berichtet davon, dass 1927 die Strafen für Sexualverbrechen in Norwegen erhöht wurden. Im Anschluss daran fand sich in den Statistiken jedoch nicht der erwartete Rückgang der Zahlen sondern eher eine leichte Steigerung der Häufigkeit von Sexualstrafaten. Ein Vergleich der Zeit fünf Jahre vor und

nach diesem Gesetz ergab sogar eine Zunahme um 68%. Andenaes gibt aber zu bedenken, dass Studien dieser Art dem Problem unterliegen, dass nach einer solchen Gesetzesänderung oder einem spektakulären Fall, der durch die Presse geht, Verstößen gegen das entsprechende Gesetz nachfolgend möglicherweise mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird und sie deshalb eher zur Anzeige kommen.

Für Straßenverkehrsdelikte gilt diese Alternativerklärung nur in geringerem Ausmaß, da diese weniger von der öffentlichen Aufmerksamkeit gegenüber dem Delikt abhängen und viel eher von Kontrollen durch die Polizei. Eine Zeitreihenuntersuchung von Tavares, Mendes und Costa (2008) konnte für Portugal, wo 1998 die Strafen für schwere und sehr schwere Straßenverkehrsverstöße deutlich angehoben wurden, einen Abschreckungseffekt für die Zeit nach 1998 zeigen. In zwei der drei abhängigen Maße, den Unfällen und Verletzungen im Straßenverkehr, ergaben sich in der Folgezeit signifikante Abnahmen. Die Rate an Unfalltoten zeigte zwar eine Abnahme, diese erwies sich jedoch nicht als statistisch signifikant. Die Möglichkeit für ein natürliches Experiment ergab sich auch in der Schweiz. Dort wurden mit dem 1. September 1996 die Ordnungsbußen für Straßenverkehrsdelikte massiv erhöht (mindestens verdoppelt). Die Auswirkungen dieser Strafverschärfung wurden hinsichtlich zweier Delikte geprüft, der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit von 50km/h in Ortschaften sowie der Einhaltung der zulässigen Parkdauer. Um eine Konfundierung mit einer Erhöhung der Strafwahrscheinlichkeit auszuschließen, wurde mit der Polizei vereinbart, dass in der fraglichen Zeitspanne nichts unternommen wird, was das Entdeckungsrisiko beeinflusst. An ausgewählten Tagen in je zwei Monaten vor und nach Inkrafttreten der neuen Regelung wurde an vorher festgelegten Orten die Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Fahrzeuge geprüft bzw. die Anzahl an Fahrzeugen, die die zulässige Parkdauer überschritten. Die Auswertungen ergaben, dass die Überschreitung der Parkdauer durch die Gesetzesänderung um rund 30% abnahm, weniger einheitlich waren dagegen die Ergebnisse zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit (Killias, 2012). Hood und Sparks (1970) führen zwei Vorfälle aus, bei denen sich nach drastischen Strafen eine dauerhafte Reduktion der Anzahl entsprechender Verstöße einstellte. So sei 1958 eine Gruppe junger Männer wegen tätlicher Überfälle auf Farbige im Londoner Stadtteil Notting Hill zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt worden, um Nachahmer abzuschrecken. In Birmingham habe ein Richter exemplarische Strafen für Diebstähle aus Telefonzellen verhängt, weil diese Überhand genommen hatten. In beiden Fällen seien die schweren Strafen nachdrücklich öffentlich bekannt gemacht worden und es sei ein Rückgang des fraglichen Deliktes erfolgt. Dass dieser Erfolg allein auf die schweren Strafen zurückzuführen ist, bezweifeln die Autoren jedoch, da es deutliche Hinweise auf alternative Erklärungen dieses Effektes gäbe. So seien

in den Telefonzellen Birminghams zeitgleich neue Münzbehälter angebracht worden, die schwerer aufzubrechen waren und in Notting Hill seien die Strafen erfolgt, als die Rassenausschreitungen bereits abflauten. So kommen Hood und Sparks (1970) zu der Schlussfolgerung, dass Gesetzesänderungen häufig einen plötzlichen, aber für gewöhnlich nur kurzlebigen Effekt haben.

Eine einfach zu operationalisierende Möglichkeit zur Quantifizierung der Strafschwere erlauben Freiheitsstrafen. Die Länge der Haftstrafe bildet hier das intervallskalierte Maß für die Härte der Sanktionierung. 1960 wurde erstmals in den USA die National Prisoner Statistics herausgegeben. Aus dieser wird ersichtlich, wie lange Personen, die im Laufe des Jahres 1960 aus staatlichen Gefängnissen entlassen wurden, für ihr Verbrechen inhaftiert waren. Auf diese Weise lassen sich Staaten identifizieren, die längere Freiheitsstrafen für bestimmte Delikte verhängen und somit eine höhere Strafschwere aufweisen. Für Tötungsdelikte berichtet Gibbs (1968) so Inhaftierungszeiten zwischen 27,9 Monaten (Louisiana) und 132 Monaten (North Dakota). Mit Hilfe eines Mediansplits bildete er eine Gruppe von Bundesstaaten mit eher geringer und eine mit eher hoher Strafhärte; diese brachte er in Zusammenhang mit der durchschnittlichen Kriminalitätsrate pro 100.000 Einwohner aus den Jahren 1959 bis 1961. Seine Berechnungen zeigen, dass sich nur ein geringer und statistisch nicht signifikanter Zusammenhang ergibt. Tittle (1969) nutze dieselbe Datenbasis, berechnete jedoch Korrelationen für alle sogenannten Major Offenses (Sexualdelikte, Körperverletzung, Diebstahl, Raub, Eibruchdiebstahl, Tötungsdelikte, Autodiebstahl). Im Ergebnis zeigt sich, dass die Daten einen Zusammenhang nahelegen, der eher entgegen der erwarteten Richtung ausfällt, so dass es erscheint, als würde mit der Härte der Strafe die Kriminalitätsrate größer werden. Einzige Ausnahme sind die Tötungsdelikte, bei denen sich substantielle negative Werte ergaben. Eine spezifische abschreckende Wirkung durch die Strafschwere ausschließlich für Tötungsdelikte fanden auch Erickson und Gibbs (1975). Chiricos und Waldo (1970) erweiterten diesen Forschungsansatz, indem sie zu der National Prisoner Statistics von 1960 auch die Daten von 1964 heranzogen, um so Aussagen über die Entwicklung der Strafschwere über die Zeit machen zu können. Die Kriminalitätsrate wurde jeweils für die nächsten drei Jahre nach Erscheinen der Haftstatistik berechnet, also für die Gefangenenstatistiken aus dem Jahr 1960 folglich die durchschnittliche Kriminalitätsrate aus den Jahren 1961, 1962 und 1963. Auch diese Untersuchung konnte keine konsistenten Befunde für eine abschreckende Wirkung der Strafschwere nachweisen, zumeist fielen die Werte extrem schwach oder sogar in entgegengesetzte Richtung aus. Eine Ausnahme bilden auch hier die Tötungsdelikte, für

die sich in der Zeit nach 1960 ein signifikant negativer Zusammenhang ergab. Im zweiten Zeitintervall (nach 1964) verlor sich dieser Effekt aber bereits wieder. Auch die Entwicklung der Strafschwere über die beiden betrachteten Zeiträume ergab keine konsistenten Befunde, sodass weder die Aussage getroffen werden kann, dass mit abnehmender Strafschwere eine Erhöhung der Kriminalitätsrate einhergeht noch andersherum. Auch Logan (1972) machte sich die Operationalisierung der Strafschwere durch die Länge der Freiheitsstrafe zunutze. Im Ergebnis zeigte auch hier, dass die Strafschwere, für sich alleine betrachtet, nur für Tötungsdelikte einen Abschreckungseffekt hat. Die Korrelationen für andere Straftatbestände waren nahe Null oder sogar leicht positiv und damit entgegen der erwarteten Richtung. Lipton, Martinson und Wilks kamen 1976 in ihrer Zusammenstellung von Evaluationsstudien auf acht Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen der Länge der Inhaftierung und Rezidivraten. Fünf dieser Studien hatten klar interpretierbare Ergebnisse. Diese legen einen kurvilinearen Zusammenhang nahe, d.h. sehr kurze und sehr lange Haftstrafen stehen in Verbindung mit geringen Rezidivraten. Unter einer kurzen Haft verstehen sie dabei Freiheitstrafen von einigen Monaten, maximal einem Jahr und unter langer Inhaftierung alle Freiheitsstrafen über zwei bzw. drei Jahren. Dies deckt sich mit der Einschätzung Chopras (1969), dass Inhaftierungen, wenn sie als Strafe und nicht zur Rehabilitation gedacht sind, effektiver seien, wenn sie als kurzes Signal benutzt werden. In ihrer Studie aus dem Jahr 1994 untersuchten Brennan und Mednick die Auswirkungen unterschiedlich schwerer Strafen anhand einer ganzen Kohorte dänischer Männer. Sie werteten die offiziellen Statistiken aller männlichen Personen aus, die zwischen dem 1. Januar 1944 und dem 31. Dezember 1947 geboren wurden. Ihre Stichprobe umfasste so 28.879 Personen. In Dänemark gibt es unterschiedliche Arten von Freiheitstrafen, wobei neben dem Gefängnis eine erleichterte Haftunterbringung möglich ist. In dieser als "easy jail" beschriebenen Form haben die Gefangenen mehr Freiheiten, so dass dies als die geringere Strafschwere gewertet wurde. In verschiedenen logistischen Regressionen, die für die unterschiedliche Vorstrafenbelastung getrennt berechnet wurden, ergab sich kein Effekt für die Strafschwere. Auch für die Höhe von Geldstrafen fand sich in keiner der Berechnungen ein Effekt auf die Rückfälligkeit in Abhängigkeit der Strafschwere.

Im Juli 2006 wurde in Italien die Collective Clemency Bill erlassen. Alle Insassen italienischer Gefängnisse, die ihre Tat vor dem 2. Mai 2006 begangen und nach dem 1. August 2006 nur noch drei Jahre oder weniger Reststrafe vor sich hatten, wurden daraufhin automatisch auf Bewährung entlassen. Personen mit über drei Jahren Reststrafe, die ihre Tat vor dem Stichtag begangen hatten, wurden entlassen, sobald die Grenze von drei Jahren Reststrafe erreicht war. Eine Person, die am 1. August 2009 also noch eine Freiheitsstrafe von drei

Jahren und einem Monat zu verbüßen hatte, wurde somit am 1. September 2009 entlassen. Ausgenommen waren Delikte, die z.B. mit der Mafia oder Terrorismus in Zusammenhang standen. Begehen diese Personen innerhalb der nächsten fünf Jahre erneut eine Straftat, müssen sie die erlassenen drei Jahr zuzüglich der neuen Strafe verbüßen. In den ersten zwei Monaten nach Erlass dieses Gesetzes wurden fast 37% der Häftlinge in italienischen Gefängnissen entlassen. Diese einzigartige Situation ermöglichte es, die Auswirkungen der Länge einer Haftstrafe auf die Rückfälligkeit zu untersuchen, da die Länge der verbüßten Haftstrafe auf einem individuellen Niveau randomisiert manipuliert wird. Drago, Glabati und Vertova (2009) untersuchten daraufhin den Zusammenhang zwischen der Länge des Freiheitsentzuges und der Rückfälligkeit nach der Entlassung. Für diese Untersuchung standen 20.950 Personen zur Verfügung, 81% der entlassenen Häftlinge gelangten aufgrund der Collective Clemency Bill wieder in Freiheit. Für diese Personen wurden die offiziellen Statistiken der nächsten sieben Monate hin auf erneute Verstöße untersucht. Die Auswertung zeigte, dass eine Reduktion der Haftstrafe um einen Monat zu einer Abnahme der Rückfallwahrscheinlichkeit um 1,3% führt. Drago et al. führen auch aus, dass eine unveröffentlichte Arbeit von Kuziemko zu vergleichbaren Ergebnissen gekommen sei. Dort habe man ebenfalls errechnet, dass ein zusätzlicher Monat in Haft die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen Straftat erhöht. Schon 1970 kamen Hood und Sparks zu der Feststellung, dass längerer Freiheitsentzug bei der Verhütung von Rückfällen nicht wirksamer als ein kürzerer sei.

Echte Experimente, bei denen die Straftäter zufällig zu verschiedenen Strafformen verurteilt werden, sind aus ethischen und rechtlichen Gründen schwierig. Farrington und Welsh (2007) können trotzdem über einige solcher Studien berichten. Diese beziehen sich aber zumeist auf den Vergleich konventioneller Haft- oder Bewährungsstrafen mit alternativen Behandlungen. Zwei Studien jedoch lassen sich im begrenzten Maße auf die Frage, ob härtere Strafen eher einen abschreckenden Effekt haben, anwenden. Die erste stammt aus dem Jahr 1984. Sherman und Berk begleiteten ein Projekt in Minneapolis, bei dem Männer, die ihren Frauen gegenüber tötlich geworden waren, zufällig zu einer von drei Reaktionsmöglichkeiten zugeordnet wurden: Entweder sie wurden verhaftet, ermahnt oder für acht Stunden des Hauses verwiesen. Diejenigen, die inhaftiert wurden, auch wenn es nie mehr als eine Woche im Gefängnis war, wurden seltener wegen neuerlicher häuslicher Gewalt in einem Zeitraum von sechs Monaten auffällig als Personen, die ermahnt wurden und noch seltener als Personen, die des Hauses verwiesen wurden. Zudem geschahen ihre Rückfälle im Vergleich zu den anderen Bedingungen zeitlich mit größerer Verzögerung, wie

eine Überlebensanalyse zeigt. Ähnlich angelegte Studien wurden in sechs weiteren Städten in den USA durchgeführt, auch hier erhielten Männer, die wegen häuslicher Gewalt aufgefallen waren, zufällig eine Intervention, wobei eine Bedingung immer in einer Inhaftierung bestand. Drei der sechs Studien konnten die Überlegenheit der Inhaftnahme der gewalttätigen Männer replizieren, in zwei Städten jedoch ergab sich nach einer Verhaftung eine Eskalation der häuslichen Gewalt. In einer weiteren Studie zeigten sich keine Unterschiede zwischen den Reaktionsmöglichkeiten (MacKenzie, 2006). Die Untersuchung von Sherman und Berk, genau wie die nun folgende, wollten bestimmen, inwiefern Strafen, entsprechend der Abschreckungstheorie, Rückfälle in der Folgezeit verhindern oder aber, wie es der Labeling Approach proklamiert, weitere Delinquenz forcieren. Während Sherman und Berk (1984) Unterstützung für die Abschreckungstheorie fanden, ergab sich in der Studie von Klein (1986), dass Personen, die die schwerere Konsequenz auf ihr Fehlverhalten erfuhren, eher erneut straffällig wurden. In seiner Untersuchung wurden jugendliche Straftäter, die mit einem Vergehen mittlerer Schwere aufgefallen waren, randomisiert einer von drei Reaktionen zugeteilt. Entweder wurden sie ohne Weiteres entlassen, erhielten eine Beratung oder wurden vor Gericht angeklagt. Nach 27 Monaten zeigte sich, dass über alle Gruppen hinweg 60% der 306 jungen Leute erneut verhaftet wurden. Jugendliche, die zuvor ohne weitere Konsequenzen entlassen wurden, fielen zu unter 50% erneut auf, wohingegen gerichtlich angeklagte Jugendliche zu 75% wiederverhaftet wurden.

Für ihr systematisches Review konnten Villetta, Killias und Zoder (2006) auf gerade einmal fünf Studien zum Vergleich von Haftstrafen zu alternativen, nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen zurückgreifen. Obwohl sie über 300 Abstracts gelesen hatten, erfüllten nur 23 Studien die minimalen Bedingungen des Campbell Review. Fünf von ihnen basierten auf einem kontrollierten oder natürlichen experimentellen Design. Anders als in quasi-experimentellen Untersuchungen erbrachten die Auswertungen von Villetta et al. (2006) keinen Effekt zugunsten nicht freiheitsentziehender Maßnahmen als Reaktion auf Kriminalität. Andersartige Ergebnisse, wie sie in der Literatur berichtet werden, gehen nach Meinung der Autoren auf eine ungenügende Kontrolle von „prä-interventionellen“ (S. 1) Unterschieden zwischen den Vergleichsgruppen zurück (Villetta et al., 2006).

Die womöglich schwerste Art der Sanktionierung stellt die Todesstrafe dar. Die Forschung um die abschreckende Wirkung der Exekution geht zurück bis ins Jahr 1920 (Andenaes, 1975). Eine Möglichkeit, die Frage nach einer Abschreckung durch die Todesstrafe zu beantworten, ist der Vergleich zwischen Staaten, in denen die Todesstrafe verhängt wird

(Retentionisten), mit Staaten, in denen dieselben Delikte mit lebenslanger Haft verurteilt werden (Abolitionisten). Schuessler (1952) konnte zeigen, dass in Bundesstaaten, in denen Mord mit der Todesstrafe geahndet wird, die Belastung mit Tötungsdelikten zwei- bis dreimal höher ist. Ähnliche Ergebnisse erbrachten auch die Auswertungen von Sellin (1967) und Bailey (1974). Schuessler (1952) selbst bringt jedoch Kritik an einem solch pauschalen Vergleich hervor, da Retentionisten und Abolitionisten möglicherweise hinsichtlich entscheidender Variablen nicht vergleichbar sind. So ist z.B. bekannt, dass Regionen mit großen urbanen, schwarzen, jungen und armen Populationen höhere Mordraten haben (Peterson & Bailey, 1998). Um möglichst ähnliche kulturelle und soziale Entitäten miteinander in Beziehung zu setzen, verglich er anschließend nur benachbarte Bundesstaaten. So wird Mord in Rhode Island beispielsweise mit lebenslanger Haft bestraft, während im Nachbarstaat Connecticut noch die Todesstrafe ausgesprochen wird. Aber auch diese Paarungen erbringen keine Befunde, die für eine größere Abschreckung durch Hinrichtungen sprechen (ebenso Bailey, 1974). Der Vergleich der Raten von Tötungsdelikten vor und nach Abschaffung der Todesstrafe ergibt ebenfalls keine signifikanten Unterschiede, weder in den USA, noch für Schweden. Für die Niederlande berichtet Schuessler (1952) sogar eine abnehmende Mordrate nach Abschaffung der Todesstrafe. Bailey und Peterson fassten 1997 die bestehende Literatur zur abschreckenden Wirkung der Todesstrafe zusammen und kommen zu dem Ergebnis, dass diese „überwältigend negativ“ (S. 137) sei, wenn es um einen präventiven Effekt geht. Sowohl Vergleiche zwischen Retentionisten und Abolitionisten, genauso wie longitudinale Studien, die Tötungsraten nach Veränderung der Gesetzeslage beobachteten, seien konsistent entgegen der Erwartung. Ihr eigener Vergleich für angrenzende Staaten mit und ohne Todesstrafe zwischen den Jahren 1977 bis 1993 zeigt, dass in abolitionistischen Bundesstaaten die Mordrate nicht höher ist und sich weder nach Abschaffung der Todesstrafe eine Zunahme der Tötungsdelikte, noch eine Abnahme nach Wiedereinführung ergibt. Eine Folgestudie aus dem nächsten Jahr (Peterson & Bailey, 1998) führt die Daten bis in Jahr 1995 weiter. Auch hier ergibt sich dasselbe Bild.

Die wenigen Studien, die unterschiedliche Abschreckungswirkungen zwischen der Todesstrafe und der alternativen lebenslänglichen Inhaftierung finden, stammen zumeist von Ökonomen. Tullock (1974) kritisiert das Vorgehen bis zu dieser Zeit als statistisch primitiv, weshalb den Ergebnissen aus den vorgenannten Studien nicht viel Gewicht beigemessen werden sollte. „More sophisticated“ (S. 108) seien dagegen ökonometrischen Modelle, da sie in höherem Maße auch Variablen wie den Grad der Urbanisierung oder demographische Daten berücksichtigen können. Eine bedeutende Untersuchung aus diesem Bereich stammt von Ehrlicher (1975). Für Daten aus den Jahren 1933 bis 1967 berechnete er, dass durch

jede Exekution acht weitere Morde verhindert würden. Von vier verhinderten Morden spricht Wolpin (1978) nach der Auswertung von englischen und walisischen Statistiken aus den Jahren 1929 bis 1968. Von sogar 18 Tötungen, die durch jede zusätzliche Exekution unterbleiben, berichten Dezhbakhsh, Rubin und Shepherd (2008) nach ihren Auswertungen. Trotzdem fassen Bailey und Peterson (1997) auch für die ökonometrischen Modelle zusammen, dass die Ergebnisse Ehrlichers zumeist nicht repliziert werden konnten. So sei, mit der einsamen Ausnahme von Ehrlicher, dessen Arbeit von anderen Forschern ernsthaft hinterfragt, wenn nicht sogar diskreditiert würde, keine Untersuchung in der Lage gewesen, einen Einfluss der Todesstrafe auf die Mordrate in den USA nachzuweisen. Ein interessantes Ergebnis berichtet der Ökonom Phillips (1980). Nach seinen Berechnungen gibt es einen Effekt der Todesstrafe, dieser sei jedoch nur kurzlebig. In seiner Untersuchung betrachtet er nicht die jährliche Statistik zu Tötungsdelikten, sondern eine wöchentliche Aufstellung, wie sie in England für die Zeit zwischen 1858 und 1921 geführt wurde. Im Vergleich der Woche vor und nach der Berichterstattung über eine Hinrichtung konnte er statistisch signifikant eine Abnahme der Tötungsrate nachweisen. Mit jeder Erweiterung der Vergleichszeiträume um eine Woche nahm dieser Effekt jedoch ab. Und noch mehr: nachdem die Anzahl an Tötungsdelikten in der Woche nach der Exekution abnahm, stieg sie in den darauffolgenden Wochen sogar über die Basisrate hinaus und erreichte erst sechs Wochen nach der Hinrichtung wieder das Ausgangsniveau (Phillips, 1980).

Ein Vorteil, den die Regressionsanalysen der Ökonomen bietet, ist die Einbeziehung der Hinrichtungswahrscheinlichkeit. Häufig wurde gegen Studien zur Wirksamkeit der Todesstrafe der Vorwurf vorgebracht, dass sie nicht berücksichtigen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Todesurteil auch tatsächlich vollstreckt wird. Nur wenn dies auch tatsächlich geschehe, so z.B. Gibbs (1979) oder Vanberg (1982), könne die Todesstrafe auch eine abschreckende Wirkung entfalten. Sowohl Bailey (1974) als auch Schuessler (1952) berücksichtigten in ihren Analysen die Vollstreckungswahrscheinlichkeit und sprechen übereinstimmend davon, dass sich zwar ein geringfügiger abschreckender Effekt ergibt, dieser sich aber nicht als statistisch signifikant erweist. Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die Frage, inwiefern ein Tötungsdelikt, das nur allzu häufig aus einer hochemotionalen Situation heraus spontan begangen wird, überhaupt durch Strafen verhindert werden kann. So resümiert auch Schuessler (1952) am Ende seiner Arbeit, dass ein Mord ein komplexes soziologisches Geschehen sei und keine einfache Reaktion, die durch den abschreckenden Einfluss der Todesstrafe kontrolliert werden könne. Er berichtet davon, dass sich in Kansas nach Wiedereinführung der Todesstrafe im Jahre 1935 die Tötungsrate zwar halbierte, dies tat sie jedoch auch in den umliegenden Staaten, in denen weiterhin auf Exekutionen

verzichtet wurde. Das spreche dafür, so Schuessler, dass Veränderungen in der Rate der Tötungsdelikte eher auf soziale Bedingungen zurückzuführen seien als auf Veränderungen in der Rechtsprechung.

Für die Frage, ob schwere Strafen allgemein eine höhere abschreckende Wirkung haben, stellt die Forschung um die Todesstrafe jedoch nur ein Randproblem dar. Die alternative Sanktion in allen Studien ist die lebenslange Haft. Zurecht wirft Gibbs (1975, 1979) die Frage auf, ob diese Sanktion tatsächlich als milder zu beurteilen ist.

Auch in Deutschland gibt es eine Vielzahl von Untersuchungen zum abschreckenden Effekt der Strafhärte. So berichtet Dölling (2006) in seiner Metaanalyse von 700 Studien über die generalpräventive Abschreckungswirkung von Sanktionen. In 73,8% der Studien ergaben sich theoriekonsistente Ergebnisse, d.h. sie fanden Belege für die Abschreckungstheorie. Die Metaanalyse erbrachte jedoch auch das Ergebnis, dass der mittlere t-Wert über alle Untersuchungen hinweg nur bei -1,4 lag. Damit ist er signifikant von Null verschieden und auch in die erwartete negative Richtung, den von den Autoren formulierten Mindestwert unterschreitet dieses Ergebnis jedoch. Insofern, so Dölling (2006), lasse sich nur eine schwache Bestätigung für die Abschreckungshypothese finden. Rupp (2008) führte diese Analyse weiter, so dass in seine Metaanalyse sogar 840 Primärstudien eingehen konnten. Seine Ergebnisse zeigen, dass Studien, die eine Rückfallrate als abhängiges Maß benutzten, keine Unterstützung für die abschreckende Wirkung von Strafen liefern (nur 13,5% der Studien zeigen den erwarteten Zusammenhang). Über alle Studienarten hinweg (Umfrage, Experiment, Auswertung von Kriminalitätsdaten) gehörten Variablen, die die Strafhärte markieren, zu den Größen, die kaum einen abschreckenden Effekt nachweisen konnten. Auch Kaiser (1996) kommt zu dem Ergebnis, dass keine deutschsprachigen Studien Anhaltspunkte für beachtlich abschreckende Wirkungen der Strafhärte ergeben habe.

Pfeiffer (1983) nutzte eine Besonderheit der Fallzuweisung in der Münchner Strafjustiz, um die Auswirkungen unterschiedlich harter Sanktionen zu prüfen. In München werden jugendliche Beschuldigte nach einem alphabetischen Verteilungsschlüssel einem Jugendrichter zugeordnet. So ergibt sich eine randomisierte Verteilung zu den einzelnen Richtern. Voranalysen konnten zeigen, dass die Tätergruppen bei den einzelnen Richtern hinsichtlich relevanter Störvariablen vergleichbar waren. Auch der Ausländeranteil wurde durch die alphabetische Zuordnung nicht verzerrt. bildete aus den Jugendrichtern zwei Gruppen, die jeweils die höchsten bzw. niedrigsten Quoten für Jugendarrest und Jugendstrafe ohne Bewährung aufwiesen. Drei Richter konnten keiner dieser Gruppen eindeutig zugeordnet werden und wurden daher nicht weiter betrachtet. Es zeigte sich, dass

sich nach Urteilssprüchen durch hart sanktionierende Richter mehr Rückfälle ergeben. Selbst die niedrigste Rückfallhäufigkeit eines Probanden aus dieser Richtergruppe liegt immer noch geringfügig über der höchsten Rückfallhäufigkeit der Probanden von mild urteilenden Richtern. Im Mittel werden 24% der Jugendlichen von mild eingestellten Richtern einmal rückfällig, aber 33% der Gruppe von hart strafenden Richtern. Auch die Daten für den zweiten und dritten Rückfall unterscheiden sich nach diesem Muster, sogar noch deutlicher, wenn auch insgesamt die Fallzahlen abnehmen.

Da das deutsche Strafrecht eine ganze Reihe unterschiedlichster Sanktionen vorsieht, bietet es sich an, die Wirksamkeit dieser einzelnen Strafen auf die Legalbewährung zu untersuchen. Erstmals im Jahr 2003, zum zweiten Mal im Jahr 2010 und aktuell aus dem Jahr 2013 wurde dazu vom Bundesamt der Justiz die kommentierte Rückfallstatistik herausgegeben. In die aktuelle Studie (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal, 2013) sind insgesamt 1.049.816 Bezugsentscheidungen eingegangen, der Rückfallzeitraum betrug bis zu sechs Jahre. Zur Abschätzung der Wirksamkeit unterschiedlich harter Strafen bietet sich auch die Operationalisierung über die Höhe von Freiheits- bzw. Geldstrafen an. Dabei wird aus den Ergebnissen von Jehle und Kollegen ersichtlich, dass mit zunehmender Höhe der Tagessätze bei Geldstrafen die Rückfälligkeit monoton zunimmt. Umgekehrt dagegen zeigen sich die Zusammenhänge zwischen der Länge einer unbedingten Haftstrafe und der Legalbewährung. Nimmt die Höhe der unbedingten Freiheitsstrafe zu, so sinkt die Rezidivrate. Besonders deutlich wird diese Entwicklung bei unbedingten Jugendstrafen. Hier steigt die Rate ohne erneute Folgeentscheidung von 26,2% nach unbedingten Jugendstrafen mit einer Länge von sechs bis zwölf Monaten auf 55,0% nach Jugendstrafen mit einer Dauer von fünf Jahren. Dieser Befund stellt allerdings eher die Ausnahme dar. Zumeist erbringen Studien zum Zusammenhang zwischen der Inhaftierungsdauer und der Legalbewährung trotz unterschiedlichem Design das Ergebnis, dass die Legalbewährung mit zunehmender Inhaftierungsdauer ungünstiger wird (z.B. Liebe & Meier, 1981; Schäffer, 1996). Das Review von Nagin, Cullen und Jonson (2009) kommt sogar zu dem Schluss, dass die große Mehrheit der Studien zeige, dass Gefängnisstrafen keinen oder gar einen kriminogenen Effekt haben. Auch bei Jehle et al. (2013) ist die Rückfallbelastung nach einem verbüßtem Jugendstrafvollzug im Vergleich der jugendstrafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten am höchsten. Im Schnitt werden 68,6% der Jugendlichen erneut straffällig, 39% kehren in den Vollzug zurück. Mit der zweithöchsten Rückfallrate schneidet der Jugendarrest auffallend ungünstig ab. Das beste Ergebnis erbringen die Verfahrenserledigungen nach § 45 und § 47 JGG, obgleich auch hier rund 37% der Personen erneut straffällig werden (Jehle et al.,

2013). Ähnliche Ergebnisse erbrachte auch die Untersuchung von Böhm (1998). Nach bedingter und unbedingter Jugendstrafe schneidet der Jugendarrest am schlechtesten ab, nur knapp nach beiden Vollzugsformen der Freiheitsstrafe. Insbesondere an der deutlich unterschiedlichen Legalbewährung nach bedingter oder unbedingter Freiheitsstrafe lässt sich ein Kritikpunkt an Rückfallstatistiken festmachen. So führt z.B. Meier (2005) an, dass diese Art von Forschung keine Aussage über die spezialpräventive Wirkung von Sanktionen machen könne. Die Varianz, die sich im Legalverhalten der Jugendlichen beobachten lasse, könne auf eine Vielzahl anderer Gründe zurückgeführt werden, die von der spezifischen Sanktionswirkung unabhängig sind, wie z.B. Elternhaus, Bildung, Chancen auf Berufsmarkt, Freunde und ähnliches. Ob eine Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung ausgesprochen wird, hänge in hohem Maße von der Einschätzung der Legalprognose durch den Richter ab. Bewährt sich der Jugendliche mit einer bedingten Haftstrafe, zeige dies eigentlich nur, dass der Richter seinen gesetzlichen Auftrag gut erfüllt habe. Auch Berckhauer und Hasenpusch (1982b) konstatieren, dass Untersuchungen zur Wirksamkeit von Strafmaßnahmen sich immer nur auf dem Niveau der Plausibilität bewegten, da experimentelle Bedingungen nicht herzustellen sind (Berckhauer & Hasenpusch, 1982b).

6.2 Ableitung der Fragestellung

“Die neue Lust auf Strafen”, so wird ein Vortrag des Bundesverfassungsrichters Winfried Hassemer auf der Großen Juristenwoche in Nordrhein-Westfalen in der Frankfurter Rundschau vom 20.12.2000 zusammengefasst. Hier hatte er referiert über das wachsende Bedürfnis nach Sicherheit und Kontrolle und die allmähliche Veränderung des Strafrechts.

In vielen Ländern ist seit Jahren eine zunehmende Verschärfung der Strafrechte zu verzeichnen. Aus den USA kommen Begriffe wie “Zero Tolerance” und “Three Strikes and you are out”, in England wurden die Strafrahmen bei Jugendstrafen erhöht und auch in Frankreich, Österreich und Spanien wurden die Gesetze verschärft (Schöch, 2009). Ebenso gibt es in der deutschen Gesetzgebung eine Reihe von Verschärfungen. So wurden beispielsweise 1998 die Strafrahmen für Taten gegen die körperliche Unversehrtheit erweitert. Besonders im Fokus von Gesetzesänderungen stehen Sexualstraftaten, hier wurden zunächst 1998 die Mindest- und Höchststrafen durch das “Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten” angehoben, 2003 wurden die Strafandrohungen dann nochmals durch das “Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften” verschärft. Auch im Jugendstrafrecht gibt es “Versuche, das Rad der Geschichte [...] wieder

zurückzudrehen“, konstatiert Ostendorf (2011, S. 66). Ganz aktuell sind hier die Einführung des Warnschussarrestes und die Anhebung der Höchststrafe im Jugendstrafrecht auf 15 Jahre zu nennen (Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 7. März 2013).

Zu Recht weisen Kury und Obergfell-Fuchs (2006) jedoch darauf hin, dass es einen Unterschied zwischen schriftlich verfassten Gesetzen und deren Anwendung gibt. So bejahen sie zwar die Frage nach zunehmender Punitivität in der Gesetzgebung, äußern jedoch den Verdacht, dass diese Normverschärfungen nur symbolische Aktionen für die Öffentlichkeit seien, die sich in der Praxis nicht niederschlagen. Dort sei die Lage differenzierter zu beurteilen. So berichten sie, dass zwar zum einen die Zahlen von Sicherungsverwahrten gestiegen seien, ebenso gäbe es sowohl bei Freiheits- als auch bei Jugendstrafen weniger Reststrafenaussetzungen. Aus dem zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2006) entnehmen sie, dass die Zahl mittel- und langfristiger Freiheitsstrafen zugenommen hat, absolut wie relativ. Es sei jedoch unklar, ob diese Veränderungen auf einen Wandel in der Strafzumessungspraxis zurückzuführen seien oder aber auf ein verändertes Kriminalitätsbild. So gehe aus dem 2. Sicherheitsbericht zum anderen nämlich auch hervor, dass der Gebrauch von informellen Sanktionen zugenommen habe, eine Tatsache, die einer zunehmenden Punitivität widerspricht. Heinz (2012a,b) kommt im Rahmen des Konstanzer Inventar Sanktionsforschung zu dem Schluss, dass es keine Tendenz zur Punitivität gebe, lediglich Punitivitätswellen (Heinz, 2009a). So habe zwar die Zahl der Verurteilten zu Jugendstrafe und Jugendarrest zugenommen, andererseits aber auch die Zahl der Diversionentscheidungen. So kommt er insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Sanktionierungspraxis trotz Ruf nach Härte in der Politik unbeirrt an ihren Standards festgehalten habe, die Zunahme an härteren Strafen verlaufe weitgehend parallel zur Kriminalitätsentwicklung.

Auch eine neue Straflust in der Bevölkerung lässt sich nicht ohne Zweifel nachweisen. So konnte Streng (2006) zwar zeigen, dass bei Jura-Anfängern zwischen 1989 und 2005 die Strafziele “Sicherheit der Allgemeinheit” und “Abschreckung des Täters” zunehmend höher bewerten. War 1989 der Strafzweck der Resozialisierung noch am höchsten bewertet, so nahm er 2005 den letzten Rang ein. Bei den generalpräventiven Zwecken hat in der Wahrnehmung der Studenten vorallem die Vergeltung an Wichtigkeit zugenommen. Entsprechend nimmt das Strafmaß für einen Beispielfall eines Affekttotschlages nahezu kontinuierlich zu, von im Mittel 74 Monaten im Jahr 1989 bis zu im Schnitt 114 Monaten im

Jahr 2005. Reuband (2003) legt dagegen Daten vor, die eher gegen eine solche Entwicklung in der Allgemeinbevölkerung sprechen. Er berichtet über eine Befragung, die erstmals 1989 durchgeführt und 2002 wiederholt wurde. In dieser großangelegten Telefonbefragung wurden über 5000 bzw. rund 1600 volljährige Personen mit einem fiktiven Straftäter konfrontiert. Es wird der Fall eines Einbrechers dargestellt, der zum zweiten Mal in eine private Wohnung eingedrungen und dort einen Fernseher entwendet haben soll. Die Teilnehmer sollen nun die ihrer Meinung nach angemessene Strafe angeben. Ihnen werden in folgender Reihenfolge Sanktionen zur Auswahl gestellt: Geldstrafe, Gefängnisstrafe, gemeinnützige Arbeit, Bewährungsstrafe oder eine andere. Insgesamt resümiert Reuband ein relativ mildes Strafklima, dass sich über die Jahre wenig änderte. So ist in beiden Erhebungen die meistgenannte Strafe die der gemeinnützigen Arbeit (60 vs. 59%). Zwar nimmt der Anteil an Personen zu, die sich für eine Gefängnisstrafe aussprechen, es handele sich jedoch nur um wenige Prozent (13 vs. 19%). Einen deutlichen Wandel berichtet er jedoch im Vergleich der Altersgruppen. Insbesondere die jüngste Kohorte zeichne sich durch repressivere Antworten aus, hier würden besonders häufig Freiheitsstrafen gefordert.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Strafpraxis der Gerichte. Um Selektionseffekte so gering wie möglich zu halten, hat Streng (2012b) nur Schwerstkriminalität betrachtet. Hier fand er eine eindeutige Entwicklung hin zu höheren Strafen. Freiheitsstrafen zwischen fünf und zehn Jahren hätten bei Totschlag deutlich zugenommen, wohingegen die Dekulpationsbereitschaft gefallen sei. Lebenslange Haftstrafen bei Mord seien von 50% Ende der 1990er Jahre auf aktuell 70% gestiegen. Das Bild jedoch sei unvollständig, denn im Bereich mittlerer und leichter Kriminalität spreche nichts für Strafschärfungstendenz. Für das Jugendstrafrecht im Besonderen berichtet Heinz (2012a,b), dass die Sanktionierungspraxis seit Mitte der 1990er Jahre im Wesentlichen unverändert geblieben sei. Die Diversionsrate sei gleich geblieben, auch der Anteil der Jugendlichen, die zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt wurden. Im Unterschied zu den Ergebnissen Strengs (2012b) kann er auch bei „diversionsresistenten Delikten“, wie z.B. Tötungen- und Körperverletzungen, keine Hinweise auf zunehmende Punitivität finden, der Anteil an Jugendarresten und –strafen sei nicht gestiegen.

Verbunden mit einer härteren Sanktionierung von Straftätern ist die Hoffnung, dadurch eine größere Abschreckungswirkung zu entfalten und mehr potentielle Straftäter von ihren Normbrüchen abzuhalten. Diese Annahme unterstützen sowohl die Straftheorien wie auch die meisten psychologischen Lerntheorien. Ebenso kann aus kriminologischen Theorien wie

dem Rational-Choice-Ansatz geschlussfolgert werden, dass hohe Kosten im Sinne einer harten Bestrafung dazu führen, die Entscheidung des potentiellen Straftäters zugunsten einer legalen Verhaltensweise zu beeinflussen. Psychologische Grundlagenstudien an Tieren unterstützen diese Vermutung. Sie konnten einheitlich zeigen, dass härtere Bestrafungen monoton zu einer größeren Verhaltensunterdrückung führen. Je milder eine Strafe, desto weniger wirksam ist sie. Wie Humanstudien zeigen, ist diese Gesetzmäßigkeit auch auf den Menschen zu übertragen. Die zahlreichen Untersuchungen, die im Kontext des Strafrechtes in vielen Ländern dieser Welt gemacht wurden, kommen dagegen nahezu einhellig zu einem ganz anderen Ergebnis. Hier zeigt sich, dass hohe Sanktionen annähernd wirkungslos sind, ja sogar kriminogen wirken können.

Schon die Theorien Benthams (1962; im Original von 1838) und Beccarias (1988; im Original von 1766), mahnen zu Mäßigung bei der Strafhärte. Unterstützung erfahren beide Theorien durch die kognitiven Lerntheorien, die davon ausgehen, dass ein Strafreiz nur dann einen Informationswert haben kann, wenn er nicht zu hart gewählt wird (Aronfreed, 1968). So kamen Aronfreed und Leff (1963, zitiert nach Parke & Walters, 1967) zu dem Ergebnis, dass eine intensive Bestrafung zu einem so hohen Angstlevel führt, dass adaptives Lernen nicht mehr möglich ist. Schon 1908 zeigten Yerkes und Dodson, dass zu starke Bestrafung mit dem Lernen bei Tieren interferiert. Spence (1956, zitiert nach Aronfreed, 1968) konnte dies auch für Menschen nachweisen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob härtere Strafen tatsächlich dazu geeignet sind, junge Straftäter von weiteren Straftaten abzuhalten. Im Strafrecht stehen nur gewisse Strafreaktionen gegen Fehlverhalten zur Auswahl, die in ihrer Strafschwere immer intensiver auf den Täter einwirken. So kann mit Auflagen und Weisungen relativ eingriffsschwach vor Augen geführt werden, dass ein bestimmtes Verhalten gesellschaftlich nicht akzeptiert wird. Mit Arresten oder gar Haftstrafen wird dagegen massiver in das Leben junger Menschen eingegriffen. Im zweiten Untersuchungsabschnitt soll es daher Ziel sein, die unterschiedlichen Sanktionsarten, die JGG und StGB zur Verfügung stellen, auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich des zukünftigen Legalverhaltens der Probanden zu überprüfen. Neben der Betrachtung der einzelnen Sanktionen und ihrem Einfluss auf das nachfolgende Legalverhalten soll auch geprüft werden, inwiefern härtere Strafen im Zusammenhang mit der weiteren Kriminalität stehen.

6.3 Inhaltliche Hypothesen

Sowohl die klassischen Lerntheorien als auch Grundlagenstudien der Psychologie legen nahe, dass Lernerfolge umso eher und robuster zu beobachten sind, je härter sanktioniert wird. Deshalb sollen im Folgenden diese Thesen untersucht werden:

Hypothese A: Je härter die Sanktion, desto geringer ist die Rückfallquote in einem Katamnesezeitraum von mindestens drei Jahren.

Hypothese B: Je härter die Sanktion, desto weniger Straftaten werden im Katamnesezeitraum von einem Jahr begangen.

Hypothese C: Je härter die Sanktion, desto weniger Straftaten werden im Katamnesezeitraum von zwei Jahren begangen.

Hypothese D: Je härter die Sanktion, desto weniger Straftaten werden im Katamnesezeitraum von drei Jahren begangen.

Hypothese E: Je härter die Sanktion, desto günstiger entwickelt die Tatschwere der Rezidivtat.

Hypothese F: Je härter die Sanktion, desto geringer ist der Anteil an einschlägigen Rezidivtaten.

Hypothese G: Je härter die Sanktion, desto länger ist die Zeit bis zu einer Rezidivtat.

6.4 Methodisches Vorgehen

In regelmäßigen Abständen wird gefordert, man müsse gegen junge Straftäter härter vorgehen, um der Kriminalität durch diese Altersgruppe begegnen zu können. Anliegen der folgenden Untersuchungen ist es daher, zu überprüfen, ob diese Vermutung empirisch gerechtfertigt werden kann. Dazu ist es notwendig, die verschiedenen Reaktionsformen, die das Gesetz als Antwort auf Kriminalität vorsieht, hinsichtlich ihrer Schwere zu ordnen. Die Bewertung der Härte einer Sanktion richtet sich dabei weitestgehend nach dem Stufenverhältnis des Jugendgerichtsgesetzes. Nach diesem folgen auf die Erziehungsmaßregeln (§§ 9 – 12 JGG) die Zuchtmittel (§§ 13 – 16 JGG) als nächstschwere Sanktionsgruppe. Innerhalb der Zuchtmittel kann zwischen der Verwarnung (§ 14 JGG), den ambulanten Auflagen (§ 15 JGG) und den stationären Jugendarresten (§ 16 JGG) unterschieden werden. Den schwersten Eingriff stellt die Jugendstrafe (§§ 17 – 19 JGG) dar. Es erscheint jedoch plausibel, das Zuchtmittel der Verwarnung aus dieser Rangordnung herauszulösen und als verhältnismäßig milde Konsequenz auf eine Straftat den anderen Reaktionsformen voranzustellen. Ermahnungen, die nur im Zusammenhang mit Verfahrenseinstellungen in Betracht kommen, wurden dem Zuchtmittel der Verwarnung gleichgestellt, da sich beide Reaktionsformen nur prozessual unterscheiden, jedoch kaum inhaltlich (Laubenthal, Baier & Nestler, 2010) und für den jungen Menschen die gleiche Auswirkung haben dürfte (Karger & Sutterer, 1993). Da zwischen den Weisungen als Erziehungsmaßregeln und den Auflagen als Zuchtmittel große Überschneidungen bestehen, werden auch diese als gleichwertig angesehen. Die Rechtsfolgen einer Straftat nach dem Allgemeinem Strafgesetzbuch werden zu ihren Entsprechungen im JGG sortiert; die Geldstrafe ist eine ambulante Maßnahme, die Freiheitsstrafe steht der Jugendstrafe gleich.

Es ist in dieser Studie ein wichtiges Anliegen, keine weiteren Vorannahmen über die Schwerebeurteilung in die Auswertung einfließen zu lassen. Hintergrund ist die Vermutung, dass die Schwereüberlegungen durch den Gesetzgeber nicht notwendigerweise mit der subjektiven Wahrnehmung der jungen Straftäter übereinstimmen müssen. So ergab eine Befragung von Jugendlichen durch Schumann, Berlitz, Guth und Kaulitzki (1987), dass Jugendliche die Schwere der Sanktionen zum Teil von der Erwartung des Gesetzgebers abweichend bewerten. Erziehungsmaßregeln wurden von den Befragten als schärferer Eingriff empfunden als die Zuchtmittel; den Freizeitarrest nahmen sie als weniger gravierend wahr als Geldbußen geringer Höhe und selbst der Dauerarrest wurde von ihnen als milder eingestuft als hohe Geldbußen. Die Schwerebeurteilung der Sanktionen in dieser

Untersuchung ist deshalb relativ zurückhaltend gewählt: unterste Stufe stellen die Reaktionsformen

1. der Ermahnung (§ 45 III JGG) bzw. Verwarnung (§ 14 JGG) dar, es folgen
2. die ambulanten Maßnahmen (Weisungen nach § 10 JGG und Auflagen nach § 15 JGG), (auch wenn sie im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 45, 47 JGG verhängt wurden) sowie die Geldstrafe (§ 40 StGB). Innerhalb dieser Kategorie erfolgt keine weitere Differenzierung nach der Schwere. Auf der nächsthöheren Stufe der Eingriffsintensität folgt
3. der Jugendarrest (§ 16 JGG), nachfolgend die
4. Jugendstrafe (§ 17 JGG) bzw. Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) als schwerste Sanktion.

Aus Untersuchungsergebnissen wie denen von Schumann et al. (1987) wurde weiterhin die Schlussfolgerung gezogen, bei Verurteilungen, die mit mehreren Sanktionen endeten, nicht nur die schwerste Bestrafung in den Auswertungen zu berücksichtigen. Endet ein Verfahren mit mehr als einer Sanktion, so wird in vielen Studien (z.B. Jehle et al., 2013) nur die schwerste Strafe für die Auswertungen berücksichtigt. Von diesem Vorgehen soll in dieser Untersuchung bewusst Abstand genommen werden. Als Folge dieser Überlegung sollten nur Verfahren für die Auswertung berücksichtigt werden, bei denen lediglich eine Sanktion verhängt wurde. So sollte deren isolierte Wirkung geprüft werden. Weiterhin sollte der Ansatz verfolgt werden, nur die erste Aburteilung für jeden Probanden zu betrachten, um eine Reihe von potentiellen Störvariablen, die sich mit einer Delinquenz- und Sanktionskarriere ergeben, auszuschließen. Daher wurde auf den Datensatz aus dem ersten Untersuchungsabschnitt zurückgegriffen. Dieser Datensatz umfasst 979 Verfahren von eben so vielen Straftätern. Die Auswertungen ergaben, soweit sei vorgegriffen, dass das geplante Untersuchungsparadigma mit dieser Stichprobe nicht verwirklicht werden konnte. Nicht einmal die Hälfte der Erst-Aburteilungen (46,7%) endete mit nur einer Sanktion. In der Regel wurden gegen die jungen Täter mehrere Sanktionen ausgesprochen. Entgegen der Intention, die Wirkung einzelner Sanktionen isoliert zu betrachten, wurden die Sanktionsgruppen nun nach den verfügbaren Möglichkeiten gebildet und die Auswirkungen auf das Kriminalverhalten geprüft. Kapitel 0 beschreibt einführend, welche Untersuchungsgruppen anhand der Datenstruktur gebildet wurden. Es folgen die Auswertungen über die verschiedenen abhängigen Maße.

Um die Sanktionen und ihre Wirkungsweise dennoch isoliert beurteilen zu können, wurde ein zweiter Datensatz gebildet. Um eine ausreichende Menge Daten zu ermöglichen, wurde das Prinzip, für jeden Probanden nur die erste Aburteilung zu berücksichtigen, aufgegeben. Es

wurde nachfolgend jedes Verfahren betrachtet, dass mit nur einer Sanktion endete, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb einer Delinquenzkarriere dieses Verfahren stattfand. Von den insgesamt 4782 Verfahren, die gegen die 1346 Probanden geführt wurden, endeten 1750 Verfahren mit einer folgenlosen Einstellung (§§ 45 I, II und 47 JGG), 30 Mal erfolgte ein Schuldspruch nach § 27 JGG. Wie die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe letztlich ausfiel, konnte den Registerauszügen nicht entnommen werden. Bei drei Verfahren fehlte die Angabe des Urteils. Von den verbleibenden 2999 Verfahren endeten 1330 mit mehr als einer Sanktion. In 78% der Fälle wurden gegen den jungen Straftäter zwei Sanktionen verhängt, es gab jedoch auch bis zu fünf Strafen in einem Verfahren (2x). Dreimal wurde eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen, ohne dass zu ersehen war, ob diese Sanktion letztendlich vollstreckt werden musste. Ein Verfahren wurde wegen der Schuldunfähigkeit des Angeklagten beendet, 16 Probanden mussten infolge des Urteils in eine Maßregelklinik (zumeist eine Entziehungsanstalt). Bei 134 Probanden verkürzte sich durch das Vorgehen der Katamnesezeitraum so erheblich (< 6 Monate), dass keine sinnvollen Aussagen zur Legalbewährung möglich gewesen wären, bei 24 Probanden geschah dies vornehmlich durch eine Inhaftierung. In den anderen Fällen lag das Datum der Entscheidung zu nah am Datum des Auslesens des BZR. Insgesamt kommen so 1515 Verfahren von 676 Probanden für die zweite Stichprobe zusammen. Die Vorgehensweise, Verfahren aus dem gesamten Verlauf der Delinquenz eines Probanden zu betrachten, erbringt jedoch einige Probleme, die es nachfolgend zu berücksichtigen gilt. Wie schon die Diskrepanz zwischen Anzahl an Verfahren und Probanden zeigt, kann ein junger Straftäter nun mit mehreren Verfahren in die Auswertung eingehen. Die Messungen sind somit nicht mehr unabhängig voneinander. Der Wechsel im Untersuchungsparadigma macht es zudem notwendig, den Einfluss von Vorstrafen und Vortaten als wichtige Störvariablen innerhalb der Strafzumessung zu berücksichtigen. Zudem mussten bezüglich des Katamnesezeitraums Einschränkungen hingenommen werden, da sich dieser durch den Wechsel der Auswertungsstrategie zum Teil erheblich verkürzt. Es wurde daher für den zweiten Datensatz hinsichtlich der abhängigen Variable der Rückfallhäufigkeit nur ein Follow-Up-Zeitraum von einem Jahr betrachtet. Gerade bei unbedingten Haftstrafen verschärft sich dieses Problem, so dass für eine Reihe von Probanden nicht einmal dieser Katamnesezeitraum garantiert werden konnte. Ohnehin ergaben sich mit Häftlingen Komplikationen, denen zum Teil nur unbefriedigend begegnet werden konnte. Es vergehen zum Teil einige Monate, bis die Verurteilten ihre unbedingte Haftstrafe antreten. Bei neun Probanden ergab sich in dieser Zeit mit Sicherheit ein Rückfalldelikt, bei weiteren 21 besteht der begründete Verdacht, dass das Rezidivdelikt in

die Zeit vor Haftantritt fällt. Eventuell liegt mit der Gewissheit, in näherer Zukunft unvermeidlich eine Haftstrafe antreten zu müssen, ein kriminalitätsfördernder Faktor vor. Dies kann in dieser Untersuchung jedoch nicht abgeschätzt werden, zum einen sind die Fallzahlen zu gering, zum anderen liegen nicht zu allen Haftstrafen auch die Inhaftierungszeiten vor. Aus den Registerauszügen ist beispielsweise nur das Ende der Strafvollstreckung (wenn überhaupt) zu entnehmen. Der Tag des Strafantritts kann so nur anhand der Länge der Haftstrafe geschätzt werden. Da nur selten Angaben über mögliche vorzeitige Entlassung dokumentiert wurden, ist diese Schätzung möglicherweise ungenau. Durch die zum Teil enormen Verzögerungen zwischen der Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe und deren Antritt ergeben sich auch Komplikationen für die Festlegung des Katamnesezeitraums für die Anzahl an Rückfalltaten. Letztendlich wurde sich für das Vorgehen entschieden, den Katamnesezeitraum nach dem Urteil beginnen zu lassen, für die Zeit der Inhaftierung auszusetzen und nach Entlassung fortzuführen. In sechs Fällen kam es zu Rückfalltaten während der Inhaftierung. Diese Fälle wurden in den Auswertungen nicht berücksichtigt, da unter diesen Umständen einige der abhängigen Variablen nicht sinnvoll bestimmt werden können. Die Auswertungen der zweiten Stichprobe werden in Kapitel 6.6 berichtet.

6.5 Ergebnisse aus der ersten Stichprobe

Zunächst wurde geprüft, welche Sanktionen in den Erstverfahren überhaupt ausgesprochen wurden. Insgesamt kommen auf die 979 betrachteten Verfahren 1604 Sanktionen, so dass im Mittel 1,63 Strafen in der ersten Aburteilung gegen einen Probanden verhängt wurden. 46,7% der Verfahren endeten mit nur einer Strafe, 43,5% mit zwei Sanktionen. Bei 8,7% Probanden endete das erste Verfahren mit drei Strafen, bei zehn Personen mit vier, ein Proband erhielt in seiner ersten Aburteilung gar fünf Strafmaßnahmen. Ein linearer Zusammenhang zwischen der Anzahl der Sanktionen und der Anzahl verwirklichter Straftatbeständen gibt es nicht ($r = .02$, $p = .29$). Häufigste Reaktion ist die Arbeitsleistung, die in mehr als jeder zweiten Aburteilung ausgesprochen wurde, dies zumeist in Kombination mit einer Verwarnung. In mehr als jedem vierten Verfahren gegen einen jungen Straftäter wird eine monetäre Sanktion (Geldstrafe entsprechend des StGB oder Geldauflage nach § 15 JGG) ausgesprochen. Abbildung 38 zeigt die Ergebnisse der deskriptiven Auswertung.

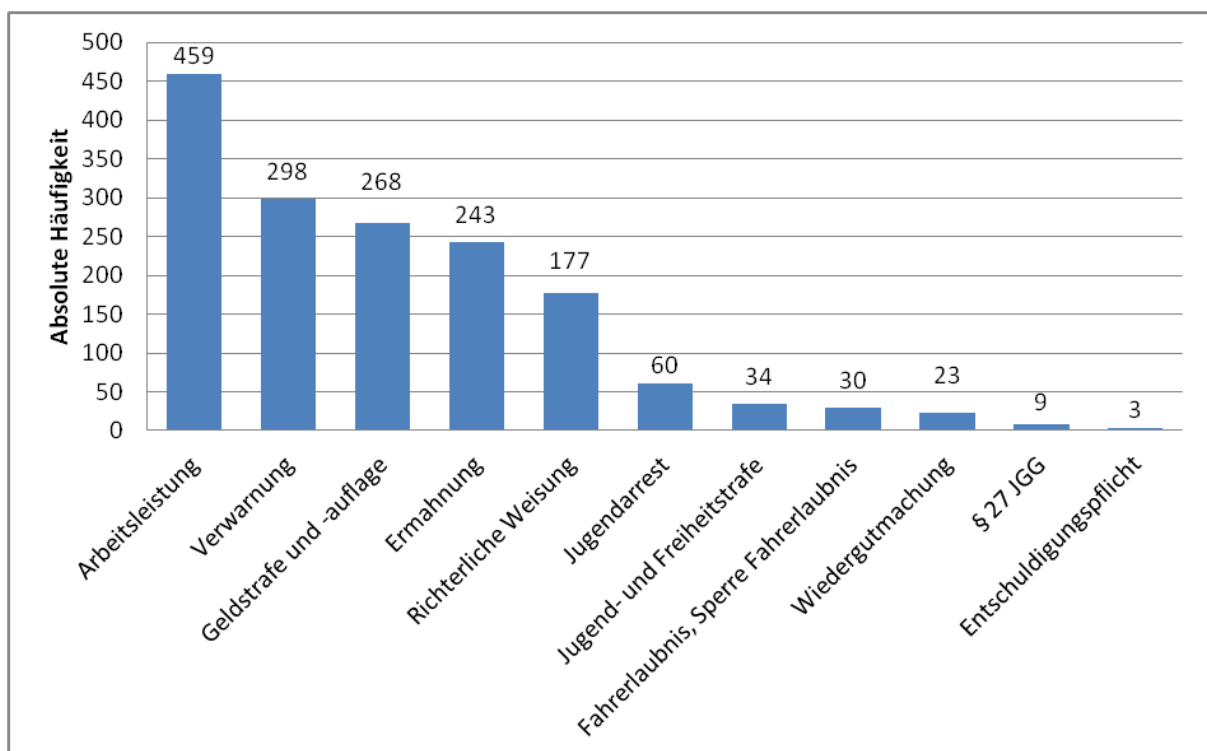


Abbildung 38: Absolute Häufigkeiten der ausgesprochenen Sanktionen (Mehrfachnennungen möglich)

Die Idee, die Wirkung der einzelnen Strafen nach JGG isoliert zu betrachten, musste – wie bereits im methodischen Vorgehen (Kapitel 0) angedeutet - aufgrund der ersten Auswertungen verworfen werden. In den weniger als 50% der Verfahren, in denen gegen die Probanden nur eine Sanktion verhängt wurde, war dies in der Mehrzahl eine Geldstrafe bzw. Geldauflage (41,9%). So hätte das geplante Vorgehen nicht nur eine erhebliche Datenreduktion bedeutet, die dann noch verbleibenden Verfahren mit nur einer Sanktion hätten sich auch sehr ungleich über die strafrechtlichen Folgen verteilt. Nach Durchsicht der Datenlage wurde sich für folgende Sanktionsgruppen entschieden:

- Gruppe 1: Ermahnung und Verwarnung (N = 103)
- Gruppe 2: Richterliche Weisung (N = 60)
- Gruppe 3: Geldstrafe (und Geldauflage) (N = 246)
- Gruppe 4: Arbeitsleistung (N = 350)
- Gruppe 5: Arbeitsleistung in Kombination mit einer richterlichen Weisung (N = 48)
- Gruppe 6: Jugendarrest z.T. in Kombination mit einer Arbeitsleistung oder richterlichen Weisung (N = 55)
- Gruppe 7: Jugend- und Freiheitsstrafen (mit und ohne Bewährung) (N = 34)

83 Verfahren endeten mit Sanktionskombinationen, die in keine der Gruppen eingeordnet werden konnte, jedoch aufgrund ihrer Seltenheit auch nicht die Bildung einer weiteren Untersuchungsgruppe rechtfertigten.

Um für alle Kategorien diese Gruppengrößen herstellen zu können, wurden zu allen Gruppen auch diejenigen Fälle gerechnet, die zusätzlich mit einer Ermahnung oder Verwarnung bestraft wurden. Dies bedeutet, dass die Probanden der Gruppen 2 bis 7 z.T. neben der Geldstrafe/-auflage, der Arbeitsleistung oder dem Jugendarrest auch noch eine Verwarnung bzw. Ermahnung erhielten. Die Gruppenbildung ist also vornehmlich an den realen Gegebenheiten orientiert und musste von der geplanten Auswertung abweichen.

Der Altersmittelwert der Probanden dieser Stichprobe beträgt 17,4 Jahre (SD = 2,52). Abbildung 39 zeigt die Altersverteilung im Datensatz. Die meisten Probanden sind 15 oder 16 Jahre alt.

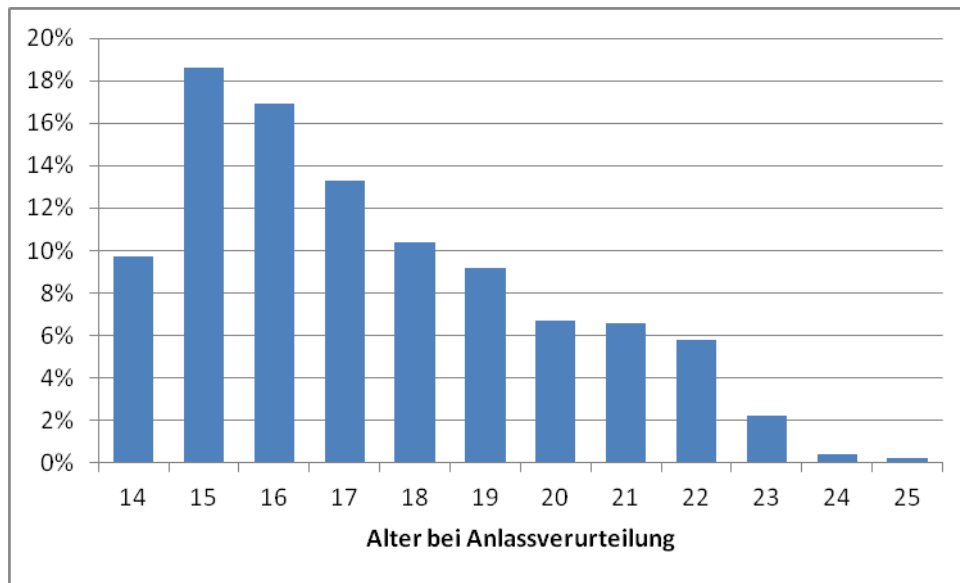


Abbildung 39: Altersverteilung im ersten Datensatz

Für die Gruppen wurde zunächst berechnet, wie hoch die **Rückfallquote** ist. Durch die individuellen Katamnesezeiträume war bei dieser Auswertung darauf zu achten, rezidivfreie Probanden nur zu berücksichtigen, wenn sie für mindestens drei Jahre nachverfolgt werden konnten. 109 Probanden mussten daher aus der Bewertung des ersten Erfolgsmaßes ausgeschlossen werden. Abbildung 40 zeigt deutliche Unterschiede hinsichtlich der allgemeinen Rückfälligkeit zwischen den Gruppen. Mit einer Quote von 50,3% schneidet die Geldstrafe/-auflage besonders vorteilhaft ab, der Jugendarrestes mit 94,5% dagegen äußerst ungünstig. Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind signifikant ($\chi^2_{(6)} = 44,11$, $p < .00$). Insgesamt werden 68,2% aller Probanden rückfällig, womit die Rückfallquote recht hoch ausfällt. Möglichen Ursachen für diesen Befund werden in der Diskussion (Kapitel 6.8) besprochen.

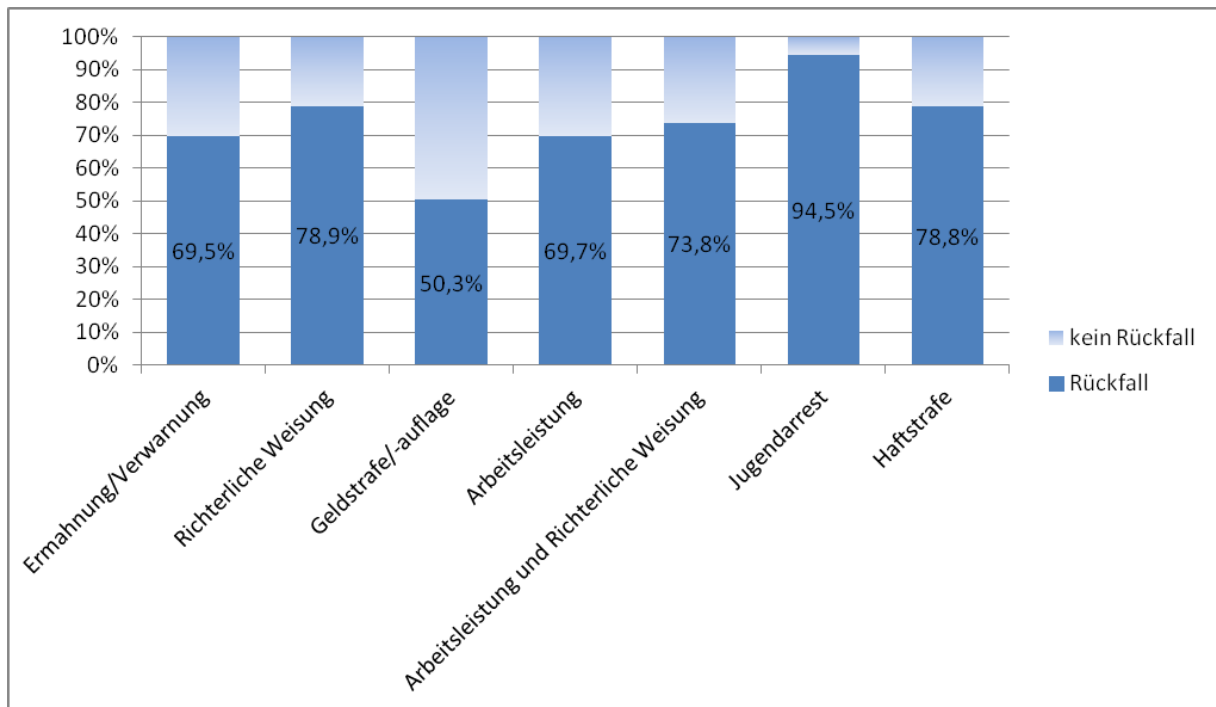


Abbildung 40: Prozentualer Anteil an Rezidiven für die Sanktionen

Betrachtet man die Rückfälligkeit für die Stufen der Sanktionsschwere, so ist kein linearer Trend auszumachen. 69,5% der Probanden, die in der ersten Aburteilung ermahnt bzw. verwarnet wurde, begingen mindestens eine weitere Straftat. Betrachtet man alle ambulanten Maßnahmen, so werden im Schnitt 68,2% der Probanden in den betreffenden Gruppen rückfällig. Nach Jugendarrest werden 94,5% der Jugendlichen rückfällig, nach einer Jugend- oder Freiheitsstrafe 78,8%. Es lässt sich weder erkennen, dass eine härtere Sanktion einen günstigen Effekt auf die Rezidivquote hat, andersherum kann aber auch kein Trend erkannt werden, wonach eingriffsintensivere Maßnahmen kontinuierlich die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen.

Als nächstes abhängiges Maß wurde die **Anzahl an Rezidivtaten** nach einem, zwei und drei Jahren betrachtet. Tabelle 39 bis Tabelle 41 zeigen die Ergebnisse der durchgeführten einfaktoriellen ANOVAs sowie der nonparametrischen Alternative des Kruskal-Wallis-Tests. Da nicht für alle Probanden der vollständige Katamneszeitraum ausgewertet werden konnte, nimmt die Stichprobengröße über die Katamnesezeit hinweg ab.

Zur abschreckenden Wirkung von Strafe

Tabelle 39: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M), Standardabweichung (SD) und 95% Konfidenzintervall für die Anzahl an Rezidivaten im Katamnesezeitraum von *einem* Jahr für die Sanktionen, sowie Ergebnis der einfaktoriellen ANOVA. In der letzten Spalte die mittleren Ränge nach Kruskal-Wallis, sowie Ergebnis des χ^2 -Tests

Sanktion	N	M	SD	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Mittlerer Rang nach Kruskal-Wallis
				Untergrenze	Obergrenze	
Ermahnung und Verwarnung	103	2,18	4,93	1,22	3,15	483,24
Richterliche Weisung	60	2,33	5,99	0,79	3,88	464,13
Geldstrafe/-auflage	246	0,68	3,23	0,28	1,09	356,32
Arbeitsleistung	350	1,49	3,32	1,14	1,84	450,79
Arbeitsleistung u. richt. Weisung	48	2,46	5,32	0,91	4,00	490,84
Jugendarrest	52	6,59	10,91	3,61	9,57	642,06
Haftstrafen	32	3,94	8,97	0,71	7,17	551,08

ANOVA: $F(6,886) = 12,43$, $p < .00$

Kruskal-Wallis: $\chi^2(6) = 87,69$, $p < .00$

Tabelle 40: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M), Standardabweichung (SD) und 95% Konfidenzintervall für die Anzahl an Rezidivaten im Katamnesezeitraum von *zwei* Jahren für die Sanktionen, sowie Ergebnis der einfaktoriellen ANOVA. In der letzten Spalte die mittleren Ränge nach Kruskal-Wallis, sowie Ergebnis des χ^2 -Tests

Sanktion	N	M	SD	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Mittlerer Rang nach Kruskal-Wallis
				Untergrenze	Obergrenze	
Ermahnung und Verwarnung	97	3,14	5,9	1,96	4,33	443,72
Richterliche Weisung	57	3,49	5,33	2,08	4,90	486,53
Geldstrafe/-auflage	228	1,00	3,62	0,53	1,48	308,94
Arbeitsleistung	345	3,33	7,16	2,57	4,09	438,62
Arbeitsleistung u. richt. Weisung	47	5,13	9,13	2,45	7,81	487,81
Jugendarrest	52	15,31	34,49	5,71	24,91	652,53
Haftstrafen	25	5,08	8,30	1,66	8,50	517,30

ANOVA: $F(6,844) = 13,61$, $p < .00$

Kruskal-Wallis: $\chi^2(6) = 118,56$, $p < .00$

Tabelle 41: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M), Standardabweichung (SD) und 95% Konfidenzintervall für die Anzahl an Rezidivaten im Katamnesezeitraum von *drei* Jahren für die Sanktionen, sowie Ergebnis der einfaktoriellen ANOVA. In der letzten Spalte die mittleren Ränge nach Kruskal-Wallis, sowie Ergebnis des χ^2 -Tests

Sanktion	N	M	SD	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert		Mittlerer Rang nach Kruskal-Wallis
				Untergrenze	Obergrenze	
Ermahnung und Verwarnung	91	4,97	8,51	3,19	6,74	385,51
Richterliche Weisung	56	5,96	9,05	3,54	8,39	437,68
Geldstrafe/-auflage	172	1,40	3,16	0,92	1,87	272,31
Arbeitsleistung	324	4,56	8,17	3,66	5,45	382,69
Arbeitsleistung u. richt. Weisung	39	7,31	12,78	3,16	11,45	425,68
Jugendarrest	49	17,61	35,93	7,29	27,93	557,22
Haftstrafen	22	6,27	9,53	2,05	10,50	425,43

ANOVA: $F(6,746) = 12,37$, $p < .00$

Kruskal-Wallis: $\chi^2(6) = 85,56$, $p < .00$

Über alle Jahre und auch beide Verfahren betrachtet, ergibt sich ein relativ einheitlicher Trend. Positiv schneidet erneut die Geldstrafe/-auflage ab, die für alle drei Jahre des Katamnesezeitraum die geringste Anzahl an Rückfalltaten aufweist. Die höchste Rückfallbelastung ergibt sich nach einem Jugendarrest. Unter den Probanden, die in ihrer ersten Aburteilung mit einem Jugendarrest belegt wurden, befindet sich ein Ausreißer, der im zweiten Jahr des Follow-Up-Zeitraums insgesamt 242 Taten verübte (u.a. gewerbs- und bandenmäßiger Diebstahl in 203 Fällen). Aber selbst wenn dieser Ausreißer unberücksichtigt bleibt, ergibt sich nach Jugendarrest eine deutliche höhere Rückfallhäufigkeit (Mittelwerte und Standardabweichung dann 6,11 und 10,43 bzw. 10,86 und 12,85 bzw. 12,90 und 14,33). Abbildung 41 verdeutlicht die Befunde.

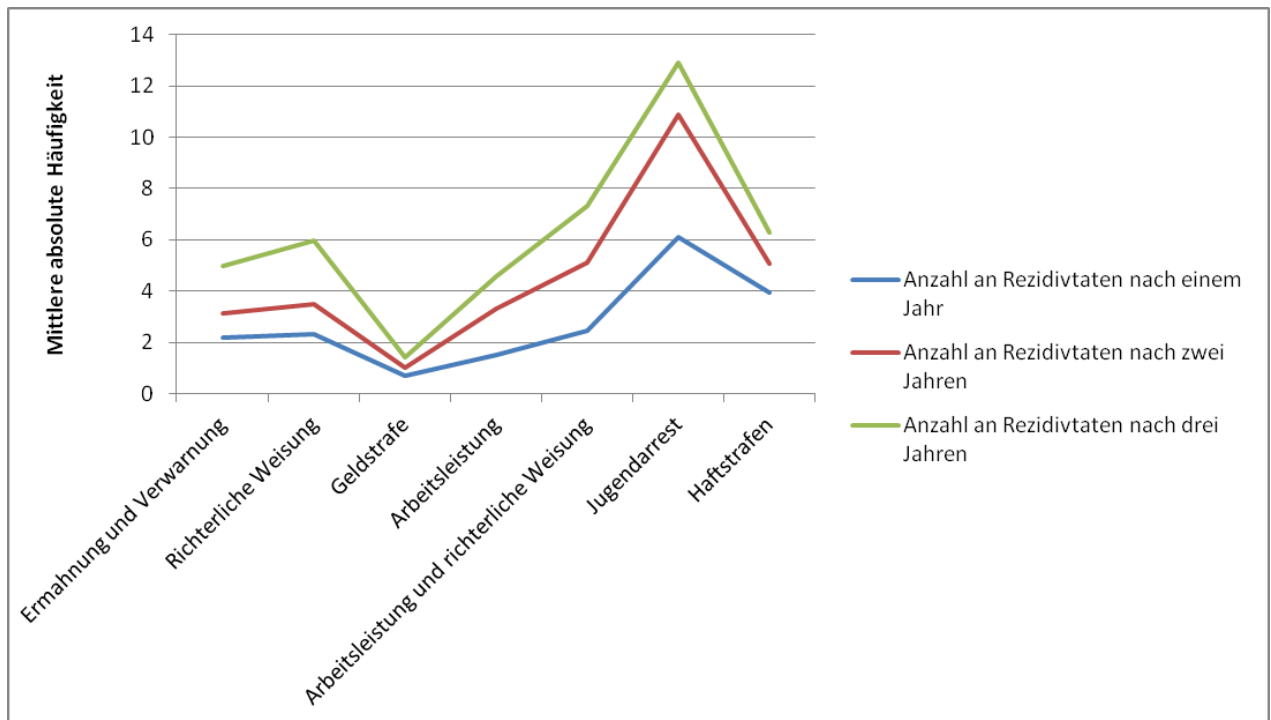


Abbildung 41: Durchschnittliche Zahl an Rückfalltaten im Katamnesezeitraum von einem, zwei und drei Jahren für die Sanktionen (ohne Ausreißer)

Für die Frage nach den Auswirkungen unterschiedlich harter Strafen ergibt sich erneut kein linearer Trend. Ermahnungen und Verwarnungen liegen mit den weiteren ambulanten Maßnahmen hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit ungefähr gleichauf. Über alle Jahre hinweg folgen nach einem Jugendarrest die meisten Straftaten. Die nach dem verwendeten Strafschweremaß härtesten Sanktionen, die Jugend- und Haftstrafen, bleiben deutlich hinter dem Jugendarrest zurück.

Neben der Häufigkeit von Rückfalldelikten kommt auch der **Schwere der Wiederholungstat** eine wichtige Bedeutung zu. Für die verschiedenen Reaktionsformen wurde daher berechnet, welche Veränderungen sich hinsichtlich der Tatschwere nach einer ersten Sanktion ergeben. Tabelle 42 zeigt die Ergebnisse der dazu durchgeführten ANOVA mit Messwiederholung. Da in dieser Auswertung nur Probanden betrachtet werden können, die erneut straffällig wurden, verringern sich die Gruppengrößen z.T. erheblich.

Tabelle 42: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Tatschwere im ersten und zweiten Urteil nach den Sanktionen, sowie Ergebnis der ANOVA mit Messwiederholung

Sanktion	Tatschwere im ersten Urteil			Tatschwere im zweiten Urteil	
	N	M	SD	M	SD
Ermahnung und Verwarnung	66	14,68	8,36	12,74	9,53
Richterliche Weisung	45	13,53	10,16	13,56	10,28
Geldstrafe/-auflage	92	9,56	5,36	11,59	8,22
Arbeitsleistung	232	13,60	8,22	13,74	8,77
Arbeitsleistung u. richt. Weisung	31	14,93	9,73	14,53	10,78
Jugendarrest	52	19,34	10,14	15,65	9,57
Haftstrafen	26	23,34	10,98	16,49	11,72

ANOVA mit Messwiederholung: $F(6,537) = 10,22$, $p < .00$, $\text{Eta}^2 = .11$

Alle Effekte der Varianzanalyse sind signifikant. Die Sanktionsgruppen unterscheiden sich statistisch bedeutsam ($F_{(6,537)} = 10,22$, $p < .00$). Auch der Innersubjektfaktor der Tatschwereentwicklung ist signifikant ($F_{(1,537)} = 5,57$, $p = .02$). Über alle Sanktionen hinweg ergibt sich über den Verlauf der Kriminalitätsentwicklung eine Abnahme der Tatschwere. Im Mittel fällt diese von durchschnittlich 15,57 Punkten auf 14,04 Punkte. Bei einer Skala, deren Werte von 0 bis 100 reichen, muss trotz statistischer Signifikanz die tatsächliche Relevanz jedoch angezweifelt werden. Für die einzelnen Sanktionen stellt sich die Entwicklung der Tatschwere aber durchaus differenziert dar, neben deutlich fallenden Werten nach Jugendarrest (-3,65) und Jugend- bzw. Freiheitsstrafen (-6,85), steigt die Tatschwere, nachdem eine Geldstrafe/-auflage verhängt wurde (+2,03). Entsprechend wurde auch der Interaktionseffekt zwischen den Sanktionsgruppen und der Tatschwereentwicklung signifikant ($F_{(6,537)} = 2,78$, $p = .01$). Wie Abbildung 42 verdeutlicht, unterscheiden sich die Reaktionsformen in Bezug auf die erste Aburteilung jedoch deutlich hinsichtlich der Tatschwere und nähern sich in der Entwicklung dann eher einem gemeinsamen Mittelwert an. Gerade die Sanktionsformen mit den deutlichsten Änderungen weisen ein stark voneinander abweichendes „Ausgangsniveau“ auf. Wie zu erwarten, verwirklichten junge Straftäter, die bereits in der ersten Aburteilung mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme belegt wurden, deutlich schwerere Delikte, wohingegen Geldstrafen/-auflagen bei durchschnittlich eher leichten Straftaten zur Anwendung kamen. Diese Sanktion folgt überraschend sogar nach Taten mit der durchschnittlich geringsten Schwere. Selbst Verfahren, die lediglich mit einer Verwarnung oder Ermahnung endeten, sind entsprechend des verwendeten Tatschweremaß doppelt so schwerwiegend.

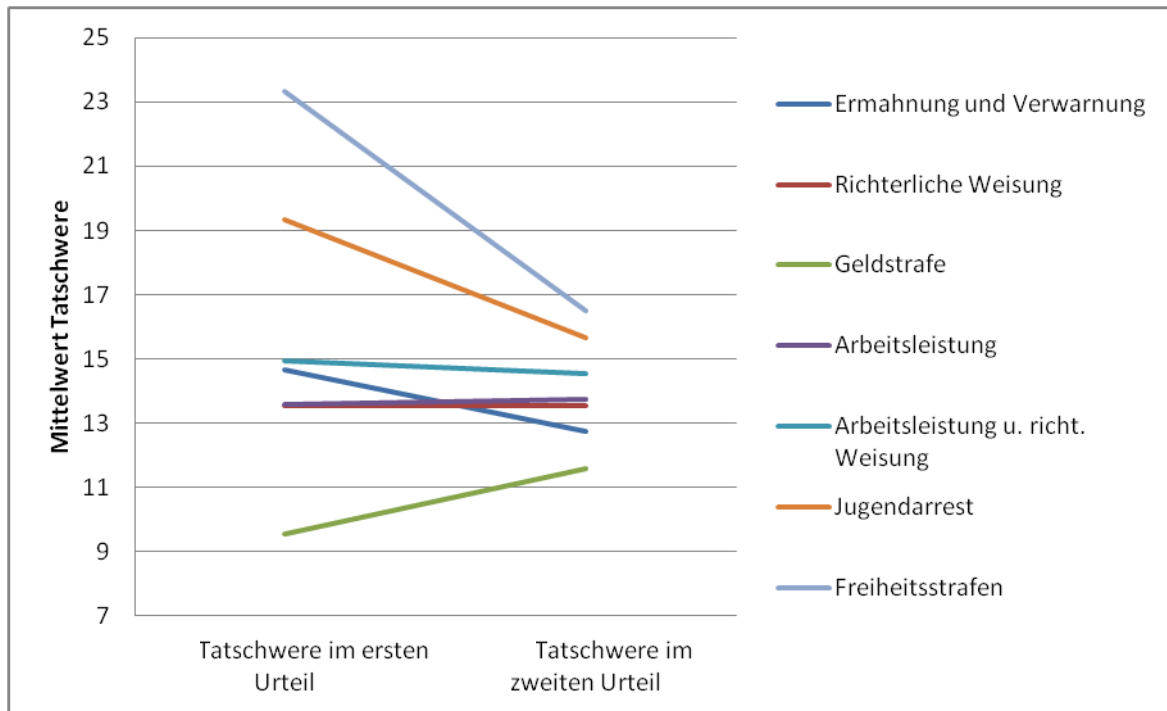


Abbildung 42: Entwicklung der Tatschwere vom ersten zum zweiten Urteil für die Kategorien der Sanktionen

Als weiteres Maß für die Wirksamkeit einer Sanktion wurde die **Einschlägigkeit der Rezidivität** geprüft. Wie sich zeigt, unterscheiden sich die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen auch hinsichtlich dieser Variable ($\chi^2_{(6)} = 26,43, p < .00$).

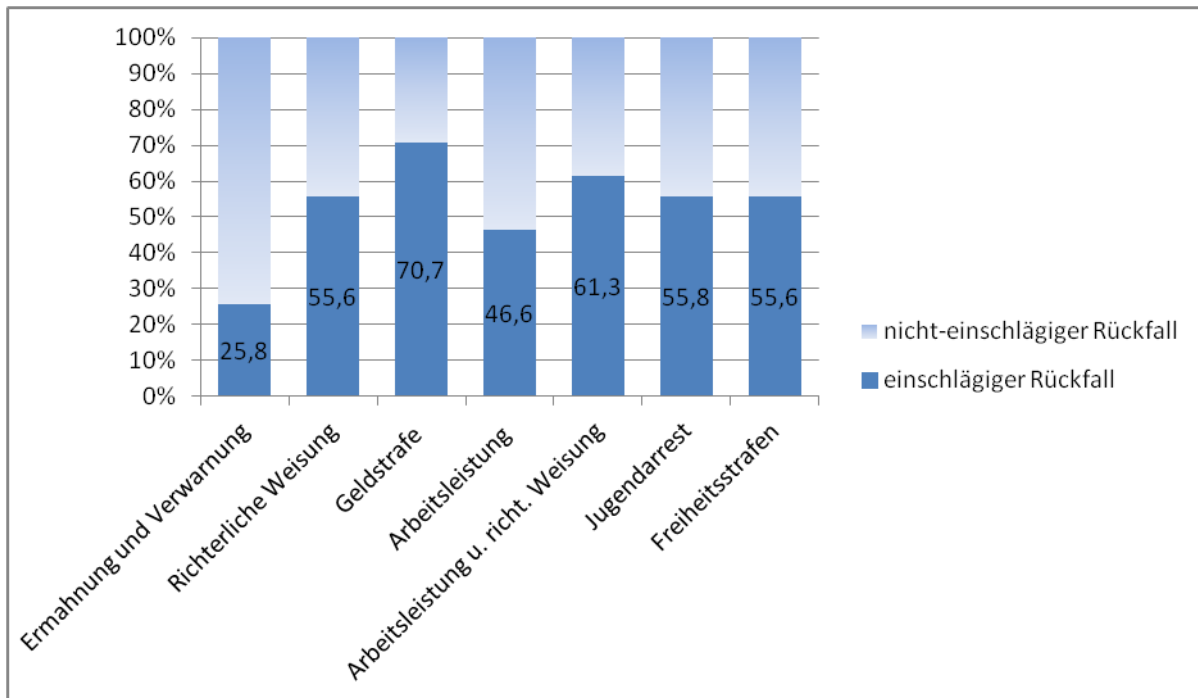


Abbildung 43: Prozentualer Anteil der einschlägigen Wiederholungstaten in den Kategorien der Sanktionen

Als letztes abhängiges Maß wurde die **rückfallfreie Zeit** nach der ersten Sanktionserfahrung geprüft. Da in den Verfahren zur Bestimmung von Überlebenszeiten nun auch Personen betrachtet werden können, die keine erneute Straffälligkeit gezeigt haben, kann auf den vollen Stichprobenumfang zurückgegriffen werden. Tabelle 43 zeigt die Ergebnisse der Kaplan-Meier-Berechnung, Abbildung 44 die entsprechenden Überlebensfunktionen. Tabelle 44 zeigt anschließend die Ergebnisse der drei Teststatistiken. Da die Graphen der Überlebensfunktionen sich überschneiden, ist der Wert der -2LL-Teststatistik zur Bewertung von Gruppenunterschieden jedoch vorzuziehen. Aber auch nach diesem Wert muss von signifikanten Gruppenunterschieden ausgegangen werden (-2LL = 6725,78, $p < .00$).

Tabelle 43: Mediane Überlebenszeit, Standardfehler (SE) und Konfidenzintervall der Schätzung für die Kategorien der Sanktionsformen, zudem der Anteil an Zensurierungen pro Kategorie

Kategorie Verfahrensdauer	Mediane Überlebens- zeit (in Tagen)	SE	95%-Konfidenzintervall		Anteil Zensurierungen
			Untere Grenze	Obere Grenze	
Ermahnung und Verwarnung	350	82,96	187,40	512,60	35,9%
Richterliche Weisung	378	70,27	240,28	515,73	25,0%
Geldstrafe/-auflage	1406	*	*	*	62,6%
Arbeitsleistung	528	56,34	56,34	638,43	33,7%
Arbeitsleistung u. richt. Weisung	329	57,14	57,14	441,00	35,4%
Jugendarrest	174	40,78	40,78	253,93	5,5%
Haftstrafen	154	48,11	48,11	248,29	23,5%

* keine Angaben, da über 50% der Daten zensiert

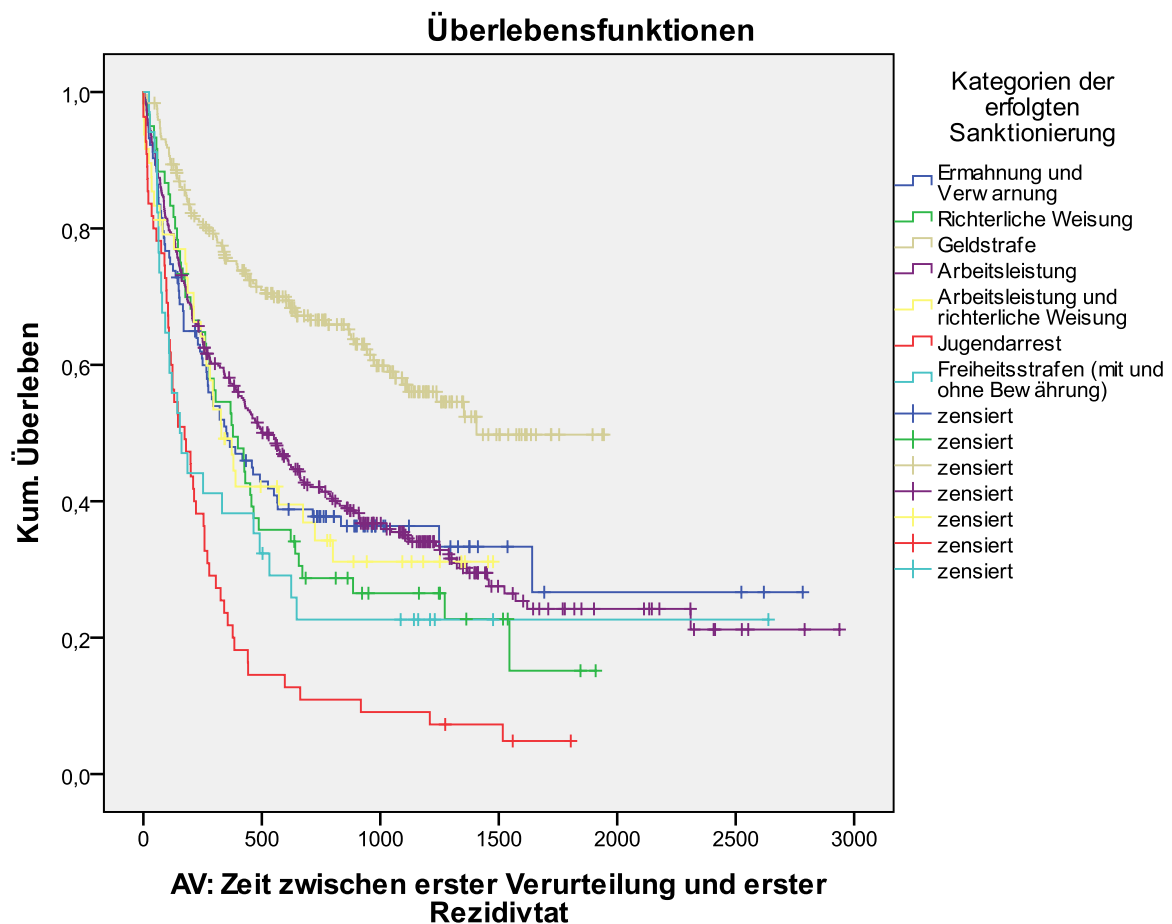


Abbildung 44: Überlebensfunktionen für die Kategorien der Sanktionen

Tabelle 44: Werte der drei Teststatistiken, deren Freiheitsgrade und die berechnete Signifikanz zur Abschätzung von Unterschieden in der Überlebenszeit zwischen den Gruppen der Sanktionen

	χ^2	df	Sig.
Log Rank	97,45	6	< .00
Breslow	93,52	6	< .00
Tarone-Ware	97,82	6	< .00

Aus den Ergebnissen der Überlebensanalyse ist zu erkennen, dass erneut der Jugendarrest und die Freiheitsstrafen durch im Vergleich sehr kurze Überlebenszeiten herausstechen. Während beide Graphen zu Beginn des Katamnesezeitraums noch weitgehend parallel verlaufen, zeigt sich nach ca. 250 Tagen, dass der Jugendarrest auch dauerhaft mit einer geringeren Überlebenswahrscheinlichkeit einhergeht. Am günstigsten ist die Prognose abermals bei den Geldstrafen. Ein linearer Trend zwischen rückfallfreier Zeit und steigender Strafschwere lässt sich erneut nicht ausmachen.

Wie bereits Abbildung 40 zeigt, unterscheiden sich die Reaktionsformen deutlich hinsichtlich ihres Anteils an Probanden, die überhaupt straffällig werden. Für die Überlebensanalyse bedeutet das erheblich voneinander abweichende Raten an Zensierungen zwischen den Gruppen. Dies kann problematisch sein und nach Schendera (2009) auf eine statistische Verzerrung und somit einen systematischen Messfehler hinweisen. Da hier aber Realdaten vorliegen, scheint diese Befürchtung unbegründet. Vielmehr unterstreicht das hohe Maß an Zensierungen bei der Geldstrafe/-auflagen nochmals deren günstigen Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit.

Einen wichtigen theoretischen Messfehler stellt die **Tatschwere** dar. Je schwerer das durch den Täter verwirklichte Delikt, desto eher wird von einschneidenden Maßnahmen Gebrauch gemacht. Die empirischen Ergebnisse der vorhandenen Daten zeigen genau einen solchen Einfluss (siehe Abbildung 42). Die Tatschwere ist eine wichtige Störgröße, die die Interpretation der bisherigen Befunde infrage stellt. Es ist daher notwendig, den Einfluss dieser Variable zu kontrollieren. Zunächst war angedacht, dies über eine Kovarianzanalyse zu tun. Die Überprüfung der Voraussetzungen zeigte jedoch, dass Einfluss der Kovariate nicht unabhängig von der experimentellen Variation ist. Eine einfaktorielle ANOVA erbringt signifikante Unterschiede hinsichtlich der Tatschwere in den Kategorien der Sanktionen ($F_{(6,889)} = 21,89$, $p < .00$). Die zweite Möglichkeit, die Durchführung einer multiplen Regression, scheiterte ebenfalls daran, dass wichtige Voraussetzungen wie die Homoskedastizität und die Normalverteilung der Fehler nicht erfüllt sind. Als Alternative sollte der Einfluss der Tatschwere bei der ersten Aburteilung konstant gehalten werden. Werden

nur einzelne Deliktkategorien betrachtet, kann der Tatschwere keinen Einfluss mehr haben. Besonders geeignet sind die Massendelikte des einfachen Diebstahls und der Körperverletzung. Insbesondere bei einfachen Körperverletzungsdelikten bestand die Hoffnung, hier eine hohe Variation hinsichtlich der Sanktionierung vorzufinden (Ludwig, 1982). Im Datensatz fanden sich insgesamt 141 Personen, die mit einem einfachen Diebstahl und 74 Personen, die mit einer einfachen Körperverletzung aufgefallen waren. Für die Aburteilung von einfachen Diebstahlshandlungen musste jedoch ernüchternd festgestellt werden, dass diese sehr einförmig durch die Erbringung von Arbeitsleistungen abgeurteilt werden. 55,1% aller Verfahren wurden mit dieser Sanktion beendet. Die anderen Reaktionsformen verteilen sich sehr ungleichmäßig auf die restlichen Verfahren, so wurde ein Jugendarrest nur ein einziges Mal ausgesprochen, nur zwei Probanden erhielten eine Arbeitsmaßnahme in Kombination mit einer richterlichen Weisung und lediglich dreimal wurde eine richterliche Weisung ausgesprochen. Für die Ahndung von einfachen Körperverletzungen zeigte sich die erhoffte größere Varianz, aber auch hier muss in der Gesamtschau festgestellt werden, dass ein Vergleich der Reaktionsformen aufgrund der Daten wenig nützlich erscheint. 39,2% aller Verfahren wegen einer einfachen Körperverletzung wurden mit einer Arbeitsauflage beendet, 33,8% mit einer Geldstrafe. Alle anderen Kategorien waren abermals stark unterbesetzt.

Um den Einfluss der Störvariable abschätzen zu können, wenn auch aufgrund der Verletzung einer Voraussetzung mit deutlichen Abstrichen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Ergebnisse über die Daten hinaus (Field, 2009), wurde letztendlich doch eine Regression berechnet. Diese bietet den Vorteil, auch weitere wichtige Variablen, die sowohl den Prozess der Strafzumessung als auch die Legalbewährung ganz erheblich beeinflussen, zu berücksichtigen. Einer der zusätzlichen Prädiktoren ist die **Anzahl vorheriger Aburteilungen**. Auch wenn diese anhand der Datenstrukturierung ausschließlich folgenlose Diversionsentscheidungen gewesen sein können, so ist trotzdem nicht auszuschließen, dass sie bei der Aburteilung der Referenztat Berücksichtigung fanden und die Strafzumessung im Sinne der Sanktionsverschärfung beeinflussten. Zudem soll das **Alter zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung** mit in die Berechnung einbezogen werden. Wie Tabelle 45 zeigt, fällt insbesondere die Kategorie Geldstrafe/-auflage mit einem hohen Altersmittelwert auf. Der Unterschied zwischen den Gruppen ist signifikant ($F_{(6,889)} = 168,87, p < .00$). Dieser Wert ist darauf zurückzuführen, dass eine Geldstrafe nur nach allgemeinem Strafrecht verhängt werden kann.

Tabelle 45: Alter der Probanden in den Sanktionsgruppen, Mittelwert (M) in Jahren und Standardabweichung (SD)

Sanktion	M	SD	Sanktion	M	SD
Ermahnung/Verwarnung	16,19	1,52	Arbeitsleistung u. richt. Weisung	16,08	1,47
Richterliche Weisung	16,38	1,81	Jugendarrest	15,65	1,46
Geldstrafe/-auflage	20,33	1,93	Haftstrafe	17,85	2,46
Arbeitsleistung	16,26	1,62			

Da die Sanktionsmöglichkeiten mehr als zwei Kategorien umfassen, musste auf die Verwendung einer Dummy-Variable zurückgegriffen werden. Als Baseline-Variable wurde die mildeste Reaktionsmöglichkeit gewählt, das Aussprechen einer Ermahnung bzw. Verwarnung. Da nun weitere Variablen in die Berechnungen einbezogen werden, wurden auch die Voraussetzungen noch einmal geprüft.

Als abhängige Variable wurde zunächst die Anzahl an Rezidiven nach einem Jahr betrachtet. Hinsichtlich der Multikollinearität der Prädiktoren ergaben sich keine Bedenken. Die Anzahl der Vorentscheidungen und die Tatschwere korrelieren nicht signifikant miteinander ($r = -.02$, $p = .28$), die Korrelationen der Sanktionsform mit der Anzahl an Vorentscheidung sowie der Tatschwere sind zwar signifikant ($p < .00$), jedoch beide von geringer Höhe ($p = .11$ bzw. $.20$). Das Alter bei der Aburteilung korreliert ebenfalls zwar signifikant ($p < .00$) mit allen anderen Prädiktoren, jeweils aber nur in geringer Höhe ($r = -.13$ mit der Anzahl der Vorentscheidungen, $r = -.16$ mit der Tatschwere und $p = -.26$ mit der Sanktionskategorie). Auch die Unabhängigkeit der Fehler erscheint unproblematisch. Der Durbin-Watson-Test ergibt einen Wert von 1,87, dieser ist nahe genug am idealen Maß für eine Unkorreliertheit von 2. Auch die Linearität für die Prädiktoren ist gegeben (siehe Abbildung 45).

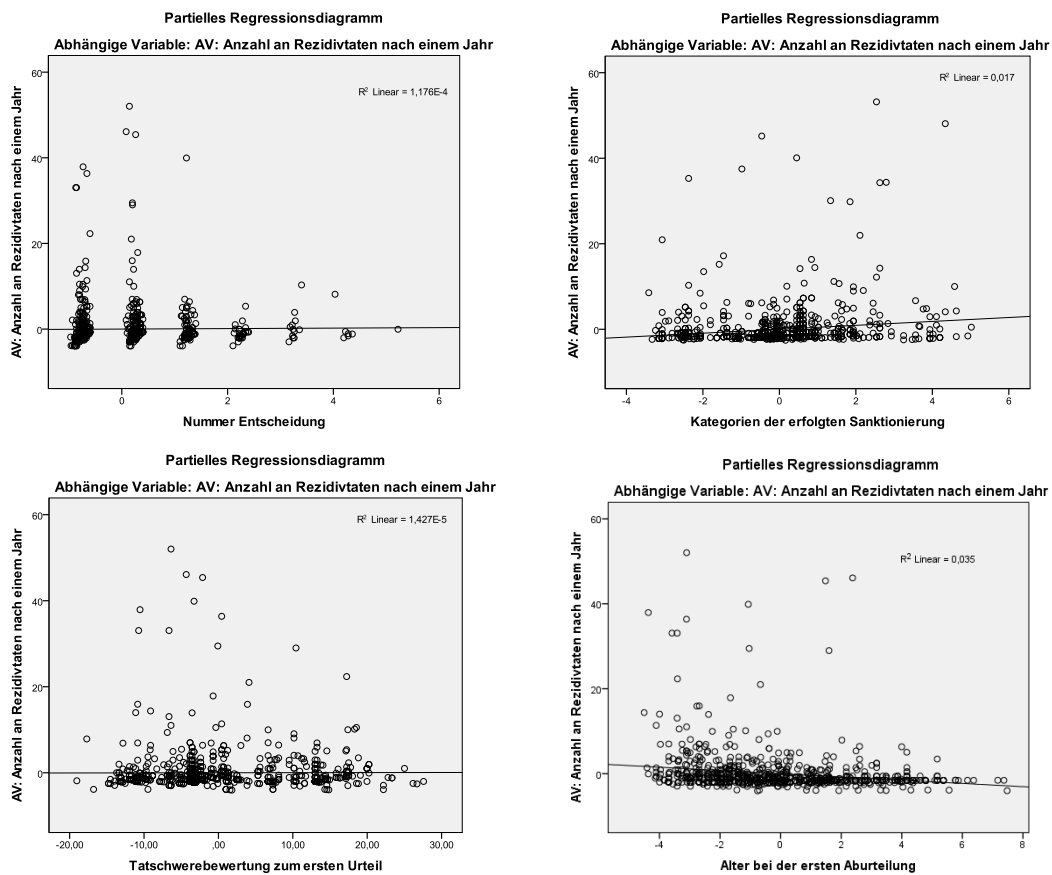


Abbildung 45: Partielle Residuendiagramme für die Prädiktoren Anzahl der Vorentscheidungen, Sanktionen, Tatschwere und Alter bei Aburteilung

Abweichungen ergeben sich jedoch hinsichtlich der Homoskedastizität (siehe Abbildung 46) sowie der Normalverteilung der Fehler (siehe Abbildung 47). Aufgrund dieser Verletzungen der Voraussetzungen können die nachfolgend dargestellten Ergebnisse nicht ohne Weiteres über den vorliegenden Datensatz hinaus verallgemeinert werden (Field, 2009).

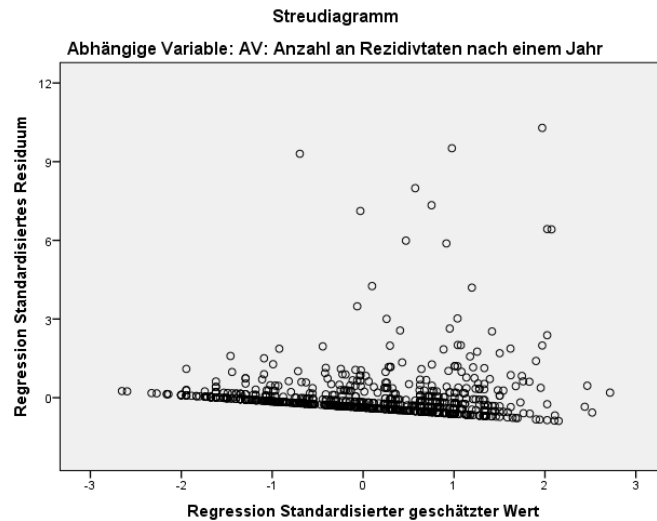


Abbildung 46: Streudiagramm zur Abschätzung der Homoskedastizität

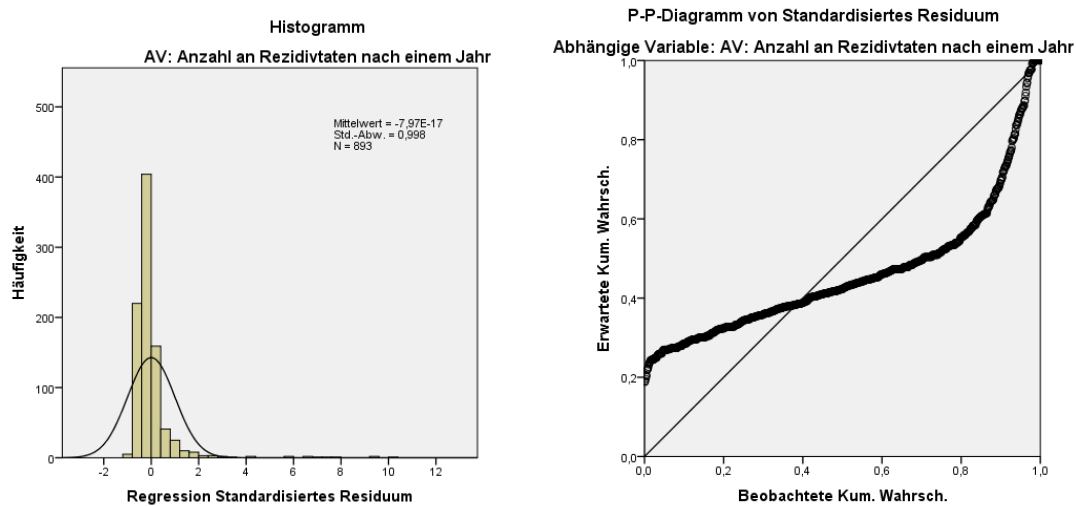


Abbildung 47: Histogramm und Streudiagramm zur Einschätzung der Verteilung der Fehler

In die Regression wurden in einem ersten Schritt die drei potentiellen Störgrößen aufgenommen, in einem zweiten die Sanktionen. Das Ergebnis zeigt Tabelle 46. Abbildung 48 veranschaulicht die standardisierten Regressionsgewichte des zweiten Modells graphisch.

Zur abschreckenden Wirkung von Strafe

Tabelle 46: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Beta) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage der Anzahl an Rezidivaten im Katamnesezeitraum von einem Jahr, Standardabweichung (SD) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der Regression

Modell		B	SD	Beta	p
1	Konstante	8,87	1,32		< .00
	Anzahl Vorentscheidungen	-0,03	0,17	-.01	.85
	Tatschwere	0,001	0,02	.002	.95
	Alter	-0,40	0,07	-.20	< .00
2	Konstante	9,24	1,66		< .00
	Anzahl Vorentscheidungen	-0,02	0,17	-.004	.91
	Tatschwere	-0,03	0,02	-.06	.10
	Alter	-0,41	0,09	-.20	< .00
	Ermahnung/Verwarnung vs. Richterliche Weisung	0,20	0,79	.01	.80
	Ermahnung/Verwarnung vs. Geldstrafe/-auflage	0,09	0,69	.01	.90
	Ermahnung/Verwarnung vs. Arbeitsleistung	-0,66	0,54	-.06	.22
	Ermahnung/Verwarnung vs. Arbeitsleistung und Richterliche Weisung	0,30	0,84	.01	.72
	Ermahnung/Verwarnung vs. Jugendarrest	4,41	0,82	.21	< .00
	Ermahnung/Verwarnung vs. Haftstrafe	2,78	1,01	.10	.01

Modell 1: $R^2 = .04$

Modell 2: $\Delta R^2 = .06$, $p < .00$

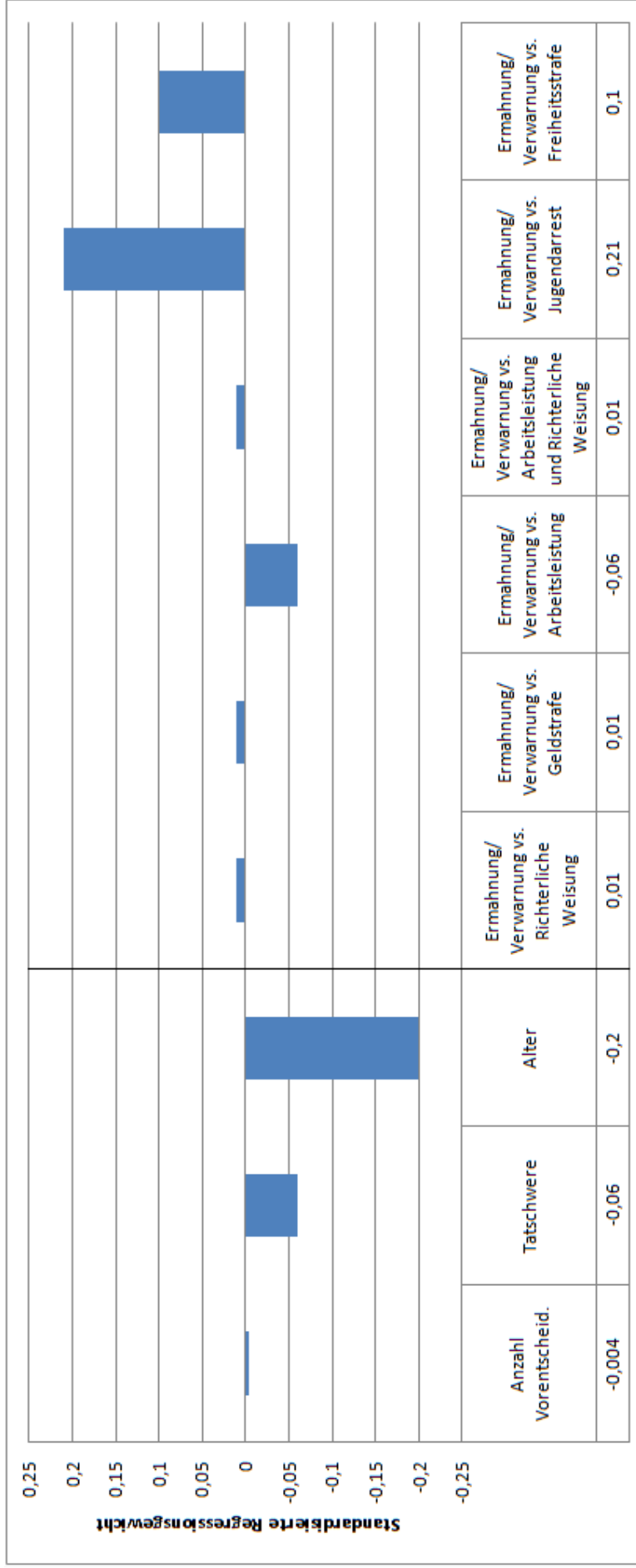


Abbildung 48: Standardisierte Regressionsgewichte für die von der Referenzverteilung unabhängigen Prädiktoren und die Sanktionen (abhängige Variable: Anzahl an Rezidiven nach einem Jahr)

Der Anteil an aufgeklärter Varianz zeigt, dass die von der Referenzverurteilung unabhängigen Faktoren Alter, Tatschwere und Anzahl an Vorentscheidungen für die Vorhersage der Rezidivtaten nach einem Jahr ähnlich bedeutsam sind wie die Sanktion. Insgesamt können alle Prädiktoren jedoch nur einen geringen Teil der Varianz aufklären. Hinsichtlich der als Störvariablen vermuteten Größen ist allein das Alter bei der Aburteilung von statistischer Bedeutung. Erwartungskonform sinkt mit zunehmendem Alter bei der Referenzverhandlung die Anzahl an Rückfalltaten. Die anderen Störvariablen sind in beiden Modellen ohne statistisch signifikanten Einfluss, die standardisierten Regressionsgewichte sind von minimaler Ausprägung. Auch unter Kontrolle der drei Einflussfaktoren ergibt sich für den Jugendarrest ein ungünstiges Abschneiden. Im Vergleich zu einer Aburteilung mit einer Ermahnung oder Verwarnung steigt die Zahl der Rezidivtaten im ersten Katamnesejahr statistisch signifikant. Gleiches gilt für die Verhängung einer Freiheitsstrafe, das standardisierte Regressionsgewicht ist jedoch deutlich geringer als für den Vergleich des Jugendarrestes mit der Ermahnung/Verwarnung. Einen protektiven Effekt im Vergleich zu der mildesten Reaktionsform zeigt alleine die Arbeitsleistung. Der Effekt erweist sich jedoch nicht als statistisch signifikant. Ein linearer Zusammenhang zwischen Sanktionsschwere und diesem Maß für die Legalbewährung lässt sich erneut nicht erkennen, weder wirken sich härtere Sanktionen zunehmend protektiv, noch kriminogen auf die weitere kriminelle Auffälligkeit aus.

Zur Bereinigung des Effekts der Sanktion auf die Schwere des Rezidivs um potentielle Störvariablen wurde erneut eine ANOVA mit Messwiederholung durchgeführt, nun mit den zusätzlichen Kovariaten des Alters bei Aburteilung und der Anzahl an Vorentscheidungen. Der Haupteffekt für die Sanktion bleibt signifikant ($F_{(6,535)} = 8,02$, $p < .00$), auch wenn die aufgeklärte Varianz abnimmt ($\eta^2 = .8$ statt vorher $.11$). Die Haupteffekte für das Alter und die Anzahl an Vorverurteilungen sind nicht signifikant. Tabelle 47 zeigt die Veränderungen in den geschätzten Randmitteln ohne und mit Berücksichtigung der Kovariaten. Die Unterschiede sind insgesamt eher gering. Abbildung 49 stellt noch einmal die Verläufe graphisch gegenüber (der linke Teil entspricht der Abbildung 42).

Tabelle 47: Mittelwert (M) und Standardfehler (SE) für die geschätzten Randmittel über den Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivtat, ohne und mit Berücksichtigung der Kovariaten

	N	Ohne Kovariaten		Mit Kovariaten*	
		M	SE	M	SE
Ermahnung und Verwarnung	66	13,71	0,80	13,48	0,81
Richterliche Weisung	45	13,54	0,97	13,40	0,98
Geldstrafe/-auflage	92	10,57	0,68	11,40	0,89
Arbeitsleistung	232	13,67	0,43	13,51	0,45
Arbeitsleistung u. richt. Weisung	31	14,73	1,17	14,47	1,18
Jugendarrest	52	17,50	0,91	17,20	0,92
Haftstrafen	26	19,91	1,28	20,19	1,28

* Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Alter bei der ersten Aburteilung = 16,56, Anzahl der Taten, die vor erster Verurteilung begangen wurden = 1,02.

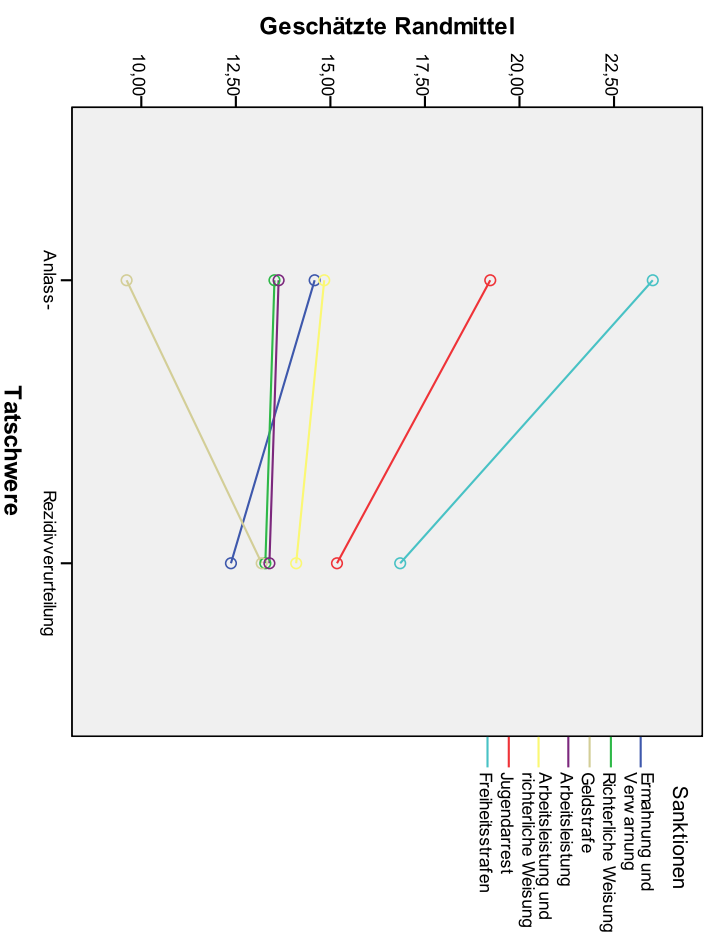
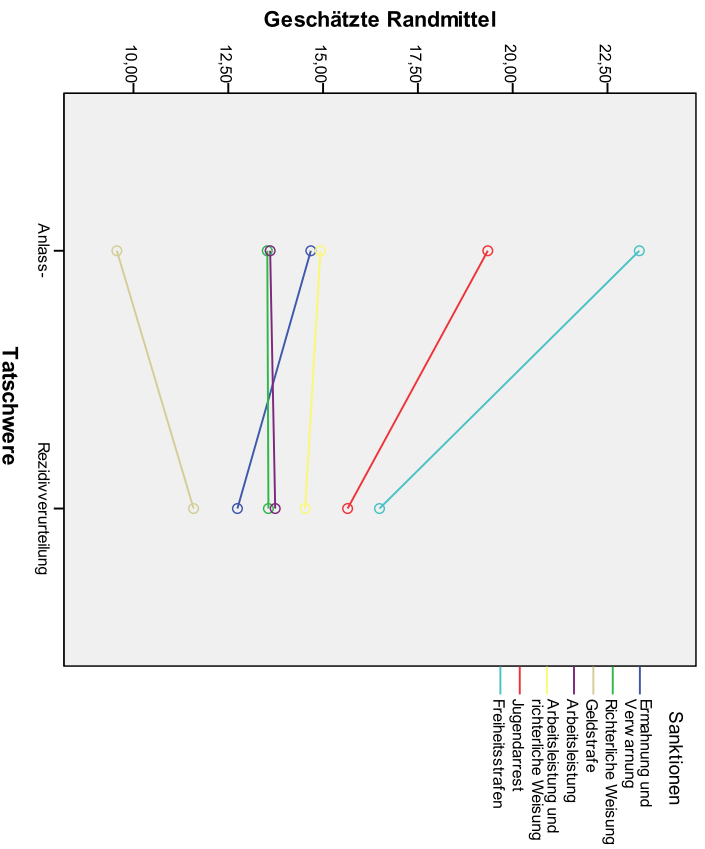


Abbildung 49: Verlauf der Tatschwere von Anlass- zu Rezidivverurteilung ohne (links) und mit (rechts) Berücksichtigung weiterer Kovariaten

Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Alter bei der ersten Aburteilung = 16,56; Nummer Entscheidung = 1,81

Nachfolgend soll der Einfluss der Sanktionsmöglichkeiten auf die rückfallfreie Zeit erneut berechnet werden, wiederum kontrolliert um die Effekte von Vorverurteilungen, der Tatschwere und des Alters der Probanden. Dies geschieht mithilfe der Cox-Regression, deren Voraussetzung der Additivität durch die Unkorreliertheit der Prädiktoren bereits gezeigt werden konnte. Wie Abbildung 44 zeigt, kann für die Kategorien der Sanktionen nicht die Proportionalität angenommen werden. Die Überlebensfunktionen der Sanktionen in der Auswertung nach Kaplan-Meier überschneiden sich mehrfach. Die Sanktion muss daher als Schicht eingeführt werden. Für die anderen Prädiktoren ist die Proportionalität gegeben (siehe Abbildung 50).

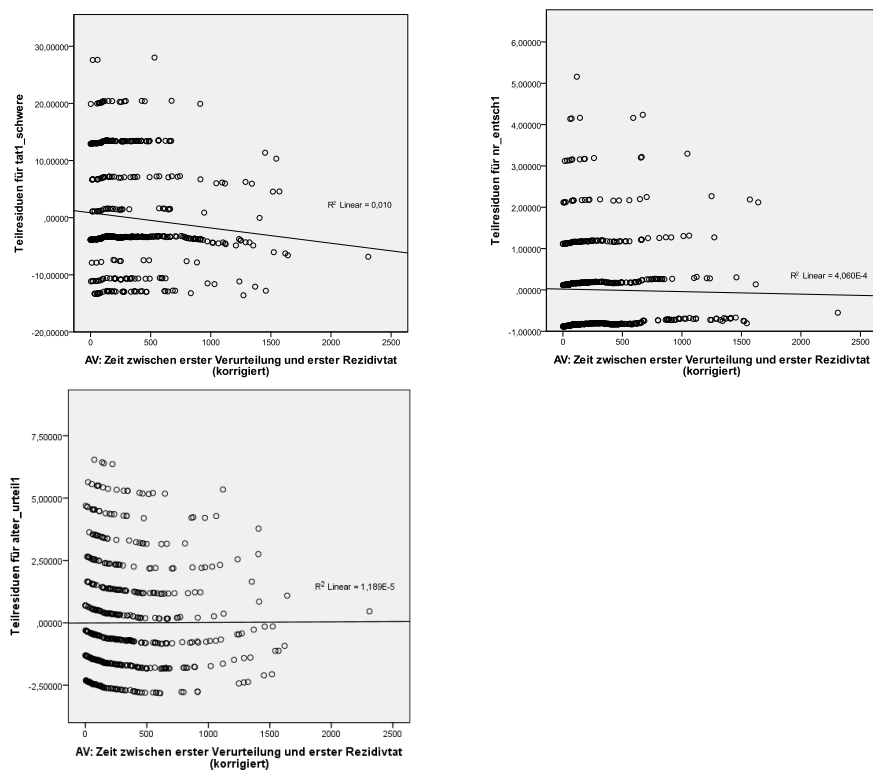


Abbildung 50: Schoenfeld-Plots zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariate

Die Ergebnisse der Cox-Regression zeigt Tabelle 48, die adjustierten Überlebenskurven Abbildung 51. Da die Sanktionierung als Schicht eingegeben werden musste, werden für diese keine Kennwerte berechnet.

Tabelle 48: Unstandardisierte (B) und standardisierte (HR) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage der Überlebenswahrscheinlichkeit, Standardabweichung (SD) und Signifikanz (p)

	B	SE	HR	p
Anzahl an Vorentscheidungen	0,05	0,03	1,09	.10
Tatschwere	-0,01	0,01	0,995	.35
Alter	-0,22	0,03	0,80	< .00

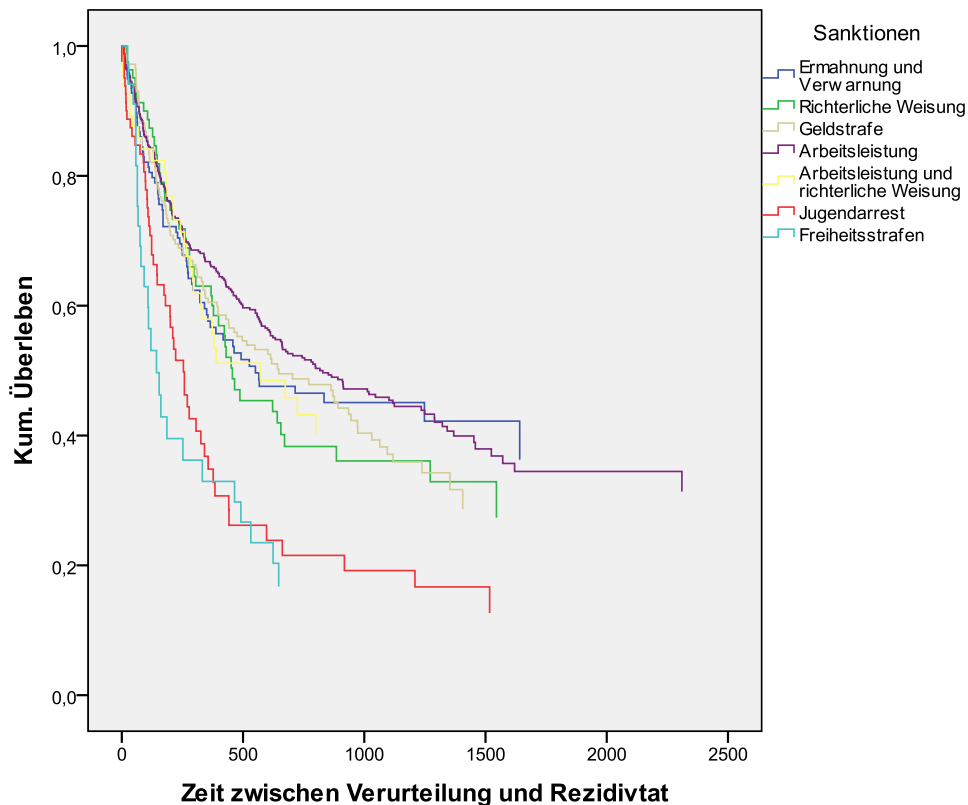


Abbildung 51: Um den Einfluss der Tatschwere und der Anzahl der Vorentscheidungen adjustierte Überlebensfunktionen der Sanktionen

Wie die Regressionsgewichte zeigen, ist das Alter bei der Aburteilung ein bedeutsamer Prädiktor. Je älter der Proband, desto unwahrscheinlicher wird eine Rückfalltat. Das berechnete Modell ist signifikant ($-2LL = 4877,14$, $p < .00$). Für den Einfluss der Sanktion auf die Überlebenszeit kann lediglich eine Einschätzung auf der Basis der Grafik erfolgen. Diese zeigt, dass es die stationären Sanktionen sind, die mit kürzen Rezidivzeiten einhergehen.

Abschließend soll die Rückfallquote in Abhängigkeit der Sanktion erneut berechnet werden. Da das abhängige Maß dichotom ist, kam eine logistische Regression zur Anwendung. Eine Multikollinearität kann weiterhin ausgeschlossen werden, da dieselben Prädiktoren einbezogen werden. Die Unabhängigkeit der Fehler ist aufgrund der Versuchsplanung

gegeben. Bei der Überprüfung Linearitätsannahme zeigt sich jedoch, dass diese für den Prädiktor des Alters bei Aburteilung nicht gegeben ist. Der Interaktionsterm zwischen der Variable und ihrer logarithmierten Form ist signifikant ($p = .03$). Das Alter hängt also nicht linear mit dem Logit der abhängigen Variable zusammen. Trotzdem wurde diese Variable in die Regression aufgenommen, da sie bisher von großer Bedeutung war. Die Interpretation sollte jedoch unter Vorsicht geschehen. Tabelle 49 zeigt das berechnete Modell.

Tabelle 49: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte der Prädiktoren zur Vorhersage einer Rezidivität, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

	B	SE	Odds Ratio	p
Konstante	7,11	.92	< .00	1221,25
Anzahl Vorentscheidungen	1,11	.09	1,12	.19
Tatschwere	-0,01	.01	0,99	.19
Alter	-0,35	.05	0,71	< .00
Ermahnung/Verwarnung vs. Richterliche Weisung	0,54	.41	1,72	.18
Ermahnung/Verwarnung vs. Geldstrafe/-auflage	0,50	.34	1,65	.14
Ermahnung/Verwarnung vs. Arbeitsleistung	-0,01	.26	0,99	.98
Ermahnung/Verwarnung vs. Arbeitsleistung und Richterliche Weisung	0,17	.43	1,18	.70
Ermahnung/Verwarnung vs. Jugendarrest	1,99	.65	7,30	< .00
Ermahnung/Verwarnung vs. Haftstrafe	1,31	.54	3,71	.02

$R^2 = .13$ (Cox & Snell), $.18$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(9) = 1100,10$, $p < .00$

Für die potentiellen Störfaktoren ergibt sich allein für das Alter ein signifikantes Ergebnis. Mit zunehmendem Alter der Probanden sinkt die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholungstat. Da zwischen den beiden Variablen kein linearer Zusammenhang besteht, sollen an dieser Stelle keine weiteren Schlüsse aus dem Ergebnis gezogen werden. Es deckt sich jedoch mit den bisherigen Befunden. Hinsichtlich der Sanktionsmöglichkeiten heben sich nur der Jugendarrest und die Jugendstrafe signifikant von der Ermahnung bzw. Verwarnung ab. Im Vergleich zu Probanden, die lediglich verwarnet/ermahnt wurden, ist die Wahrscheinlichkeit eines Rezidivs bei Probanden mit Jugendarrest um das siebenfache erhöht. Selbst Jugendliche, die infolge ihrer Straftat mit einer Freiheitsstrafe geahndet wurden, haben „nur“ eine etwa vierfach erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit.

6.6 Ergebnisse aus der zweiten Stichprobe

Auch für die zweite Stichprobe soll zunächst deskriptiv dargestellt werden, welche Sanktionen ausgesprochen wurden. Abbildung 52 macht dabei deutlich, wie die Verhältnisse sich gegenüber der ersten Stichprobe verschieben, da nun alle Verfahren über den Längsschnitt des Delinquenzverlaufs der Jugendlichen betrachtet werden. Schwere Sanktionen sind deutlich häufiger als in den bisherigen Betrachtungen. Da die Gruppe der Jugendlichen, die zu Geldstrafen oder bedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden, recht groß sind, wurden diese Untersuchungsgruppen unter dem Aspekt, möglichst vergleichbare Gruppengrößen herzustellen, in drei bzw. zwei Untergruppen aufgeteilt.

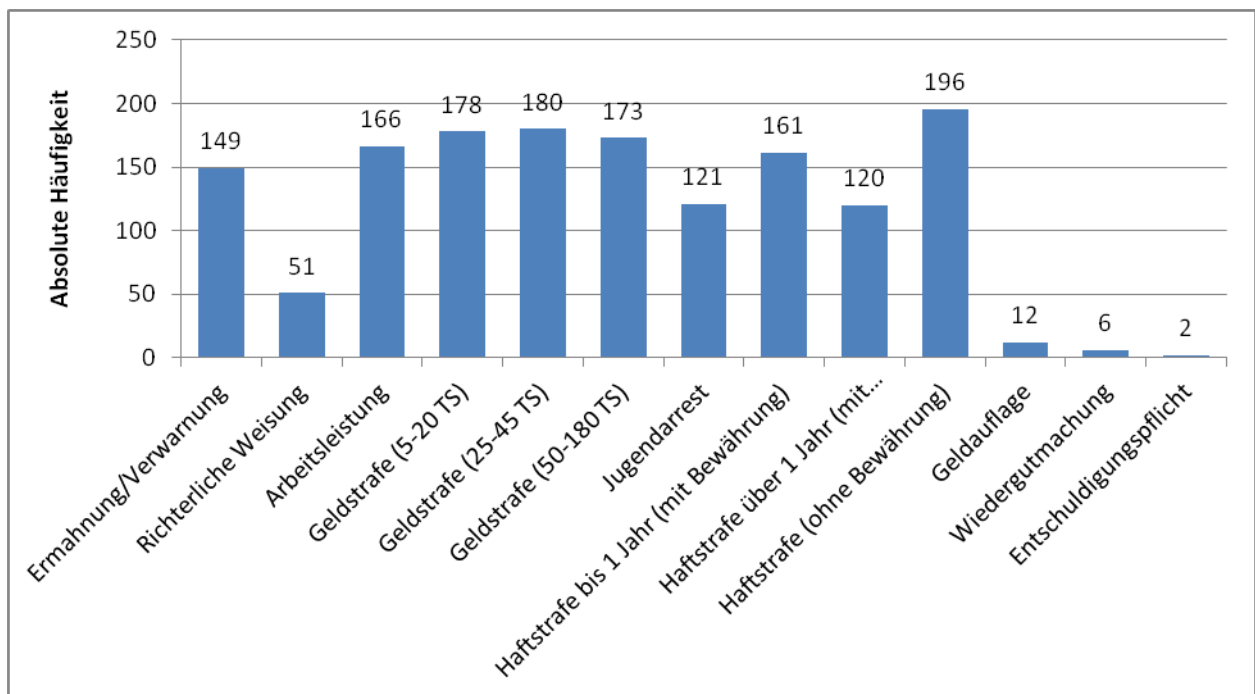


Abbildung 52: Absolute Häufigkeiten der verhängten Sanktionen

Das veränderte Auswertungsparadigma hat auch einen Effekt auf die Zusammensetzung der Stichprobe. Mit einem Altersmittelwert von 19,8 Jahren ($SD = 2,75$) sind die Probanden dieses Datensatzes deutlich älter als im vorherigen. Abbildung 53 zeigt die Altersverteilung der Stichprobe.

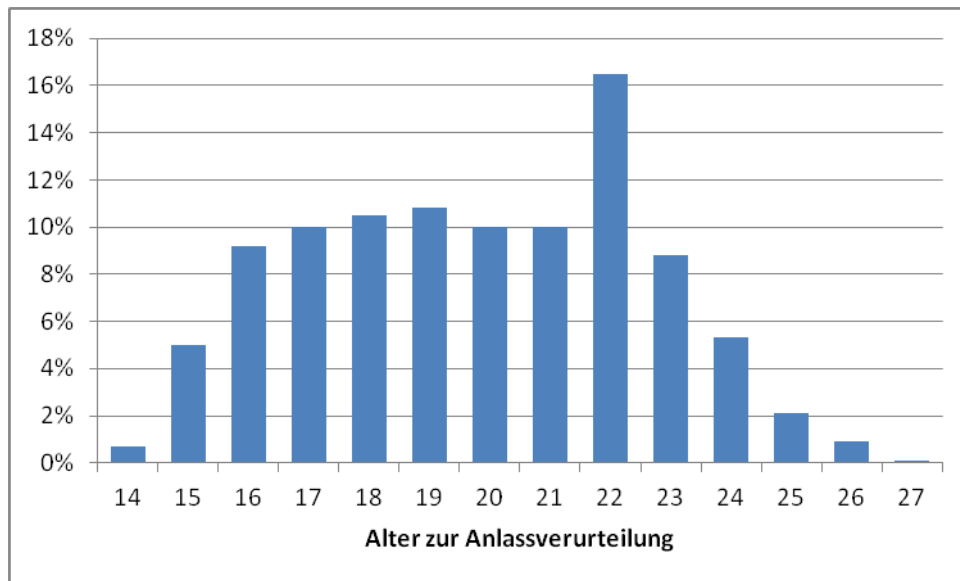


Abbildung 53: Altersverteilung im zweiten Datensatz

In der Altersstruktur fällt auf, dass die meisten Probanden im zweiten Datensatz 22 Jahre alt sind. Ab diesem Alter ist nur noch die Anwendung des allgemeinen Strafrechts möglich, dieses verfügt über deutlich eingeschränkte Sanktionsmöglichkeiten. Gegen einen erwachsenen Straftäter können nur Geld- oder Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, eine Kombination ist nur in besonderen Fällen möglich (§ 41 StGB). Deshalb ist es deutlich wahrscheinlicher, bei jungen Tätern, die über 21 Jahre alt sind, nur eine Sanktion im Urteil zu finden. Der hohe Anteil an Jungerwachsenen erklärt auch die hohe Anzahl an Geldstrafen in dieser Stichprobe. Tabelle 50 zeigt für die Sanktionsgruppen getrennt Mittelwert und Standardabweichung des Alters bei Aburteilung. Mit knapp 22 Jahren sind die Probanden in den Gruppen der Geldstrafe im Mittel älter als die Probanden aller anderen Gruppen. Die Unterschiede im Alter der Probanden zwischen den Gruppen sind signifikant ($F_{(12,1502)} = 153,65$, $p < .00$). Dieser Befund unterstreicht die Wichtigkeit, dass Alter bei Aburteilung in den Auswertungen als Störvariable zu betrachten.

Zur abschreckenden Wirkung von Strafe

Tabelle 50: Alter der Probanden in den Sanktionsgruppen, Mittelwert (M) in Jahren und Standardabweichung (SD)

Sanktion	M	SD	Sanktion	M	SD
Ermahnung/Verwarnung	17,8	1,66	Haftstrafe bis 1 Jahr (mit Bewährung)	20,67	2,41
Richterliche Weisung	17,48	1,80	Haftstrafe über 1 Jahr (mit Bewährung)	19,23	2,32
Arbeitsleistung	17,47	1,81	Haftstrafe (ohne Bewährung)	19,05	2,04
Geldstrafe (5-20 TS)	21,93	1,61	Geldauflage	18,33	1,72
Geldstrafe (25-45 TS)	22,19	1,55	Wiedergutmachung	17,98	2,19
Geldstrafe (50-180 TS)	22,41	1,34	Entschuldigungspflicht	20,05	1,35
Jugendarrest	17,43	1,75			

Zunächst soll die **Rückfallquote** für die unterschiedlichen Sanktionen geprüft werden. Zuvor jedoch mussten rezidivfreie Probanden ausgeschlossen werden, für die der mindestens veranschlagte Katamnesezeitraum von drei Jahren nicht gewährleistet werden konnte. Dies betraf 399 Personen. Abbildung 54 zeigt die Ergebnisse. Ein Trend, der mit der vom Gesetzgeber angenommen Strafschwere zusammenhängt, ist nicht zu erkennen. Insgesamt muss das Bild als eher diffus bezeichnet werden. Besonders günstig schneidet die Wiedergutmachung ab. Bei dieser Sanktion muss jedoch die enorm kleine Fallzahl berücksichtigt werden, so dass das Ergebnis als interessante Randnotiz zu bewerten sind. In den weiteren Auswertungen dieser Untersuchung spielt diese Strafe keine Rolle, ebenso wenig die Geldauflage. Die beiden Probanden, die mit einer Entschuldigungspflicht belegt wurden, wiesen beide keinen ausreichend langen Katamnesezeitraum auf. Die Rückfallquote der gesamten Stichprobe liegt bei 83,4%.

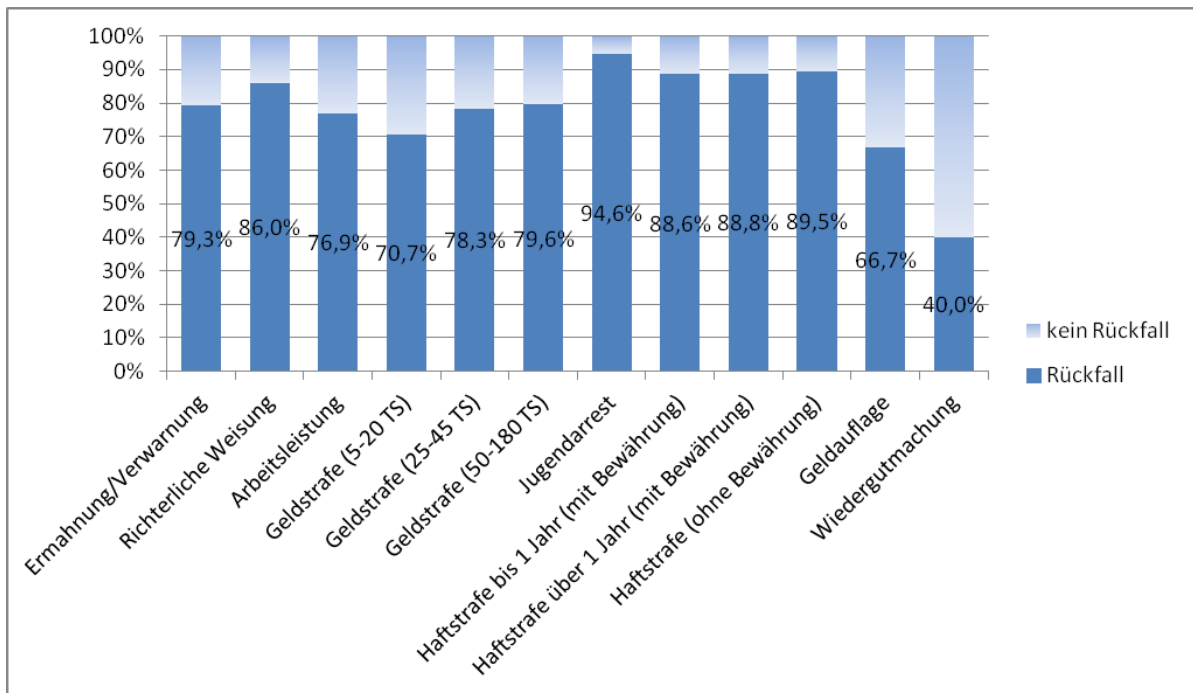


Abbildung 54: Prozentualer Anteil an Rezidiven für die Sanktionen

Nachfolgend soll geprüft werden, inwiefern die Unterschiede in der Rückfallquote statistisch bedeutsam sind. Um die relevanten Störgrößen kontrollieren zu können, wurde eine logistische Regression durchgeführt. Zuvor sind die Voraussetzungen zu prüfen. Da eine Person mehrere Messwerte liefert, kann nicht von einer Unabhängigkeit der Fehler ausgegangen werden. Die Multikollinearität zwischen den Prädiktoren dagegen kann ausgeschlossen werden. Zwar zeigen sich signifikante Zusammenhänge zwischen den Konstrukten, jedoch nicht von ausgeprägter Höhe, wie Tabelle 51 zeigt. Weiter muss berücksichtigt werden, dass die Linearität für den Faktor der Vortatenbelastung nicht gegeben ist. Die Kontrolle um diese Variable erscheint aber derart relevant, dass sie trotzdem in die Regression aufgenommen werden soll. Das Ergebnis der Regression zeigt Tabelle 52.

Zur abschreckenden Wirkung von Strafe

Tabelle 51: Korrelationen zwischen den Prädiktoren (für die Sanktionen entsprechend Spearmans Rho, ansonsten Korrelation nach Pearson)

	Alter bei Aburteilung	Tatschwere der Referenztat	Sanktionen	Anzahl an Vortaten
Alter bei Aburteilung		-.24**	.09**	.19**
Tatschwere der Referenztat			.33**	.03
Sanktionen				.37**

** Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,01 (1-seitig) signifikant.

Tabelle 52: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte zur Vorhersage einer Rezidivtat, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

	B	SE	Odds Ratio	p
Konstante	7,27	1,10	1431,60	< .00
Anzahl Vortaten	0,07	0,01	1,07	< .00
Tatschwere	-0,02	1,01	0,98	.01
Alter	-0,26	0,06	0,74	< .00
Ermahnung/Verwarnung vs. Richterliche Weisung	0,39	0,50	1,48	.44
Ermahnung/Verwarnung vs. Arbeitsleistung	-0,17	0,31	0,85	.60
Ermahnung/Verwarnung vs. Geldstrafe (5-20 TS)	0,56	0,41	1,76	.17
Ermahnung/Verwarnung vs. Geldstrafe (25-45 TS)	1,04	0,43	2,84	.01
Ermahnung/Verwarnung vs. Geldstrafe (50-180 TS)	1,14	0,44	3,12	.01
Ermahnung/Verwarnung vs. Jugendarrest	1,57	0,49	4,79	< .00
Ermahnung/Verwarnung vs. Haftstrafe bis 1 Jahr (mit Bewährung)	1,29	0,44	3,28	.01
Ermahnung/Verwarnung vs. Haftstrafe über 1 Jahr (mit Bewährung)	1,07	0,45	2,92	.02
Ermahnung/Verwarnung vs. Haftstrafe (ohne Bewährung)	0,60	0,42	1,83	.15

$R^2 = .10$ (Cox & Snell), $.17$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(12) = 115,36$, $p < .00$

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, ergibt sich für einen Großteil der Sanktionen, dass sie im Vergleich zu einer bloßen Ermahnung/Verwarnung ungünstig abschneiden; die Wahrscheinlichkeit einer Rezidivtat steigt. Der Jugendarrest erhöht die Wahrscheinlichkeit dabei am stärksten. Die Frage nach dem Einfluss zunehmend härterer Sanktion auf die

Kriminalität kann in dieser zweiten Stichprobe nicht nur in Bezug auf die verwendete Strafschwereskala (Verwarnung/Ermahnung – ambulante Maßnahmen – Jugendarrest – Haftstrafe) betrachtet werden. Da sowohl die Geld- als auch die bedingten Haftstrafen es aufgrund der Gruppengröße zuließen, mehrere Kategorien zu bilden, kann die Rückfallquote auch innerhalb dieser Subkategorien verglichen werden. Im Vergleich über die ansteigende Höhe der Geldstrafe zeigt sich, dass eine zunehmende Strafhärte auch die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöht. Für die bedingten Freiheitsstrafen gilt dies indes nicht. Neben der Sanktionswahl ist es vor allem das Alter der Probanden, welches maßgeblichen Einfluss auf die weitere Legalbewährung hat. Mit jedem Jahr, dass der Proband zum Zeitpunkt der Aburteilung älter war, sinkt die Wahrscheinlichkeit eines Rezidivs um 26%. Statistische Signifikanz erreicht weiterhin der Prädiktor der Anzahl an Vortaten. Da diese Variable aber nicht der Linearitätsannahme genügt und das Odds Ratio nur marginal über 1 liegt, wird diesem Ergebnis wenig Relevanz beigemessen. Auch der Einfluss der Tatschwere scheint ohne Relevanz. Abbildung 55 veranschaulicht die standardisierten Regressionsgewichte graphisch. Gut zu erkennen ist hier das ungünstige Abschneiden der eingriffsintensiven Sanktionen. Richterliche Weisungen, vor allem aber die Arbeitsleistung wirken auf die Rückfallwahrscheinlichkeit dagegen nicht ungünstiger als eine bloße Ermahnung/Verwarnung. Überraschend gilt das Gleiche für die unbedingten Haftstrafen. Grund dafür ist vermutlich zum einen, dass auch nach einer Ermahnung/Verwarnung die Rückfallrate mit 79,3% relativ hoch ist (nach unbedingter Freiheitsstrafe 88,8%). Zudem zeigt sich, dass der Unterschied zwischen beiden Sanktionen durch die Einführung der Kovariaten deutlich verändert. Ohne die Kovariaten liegt das Odds Ratio bei 2,32 und ist signifikant ($p = .01$).

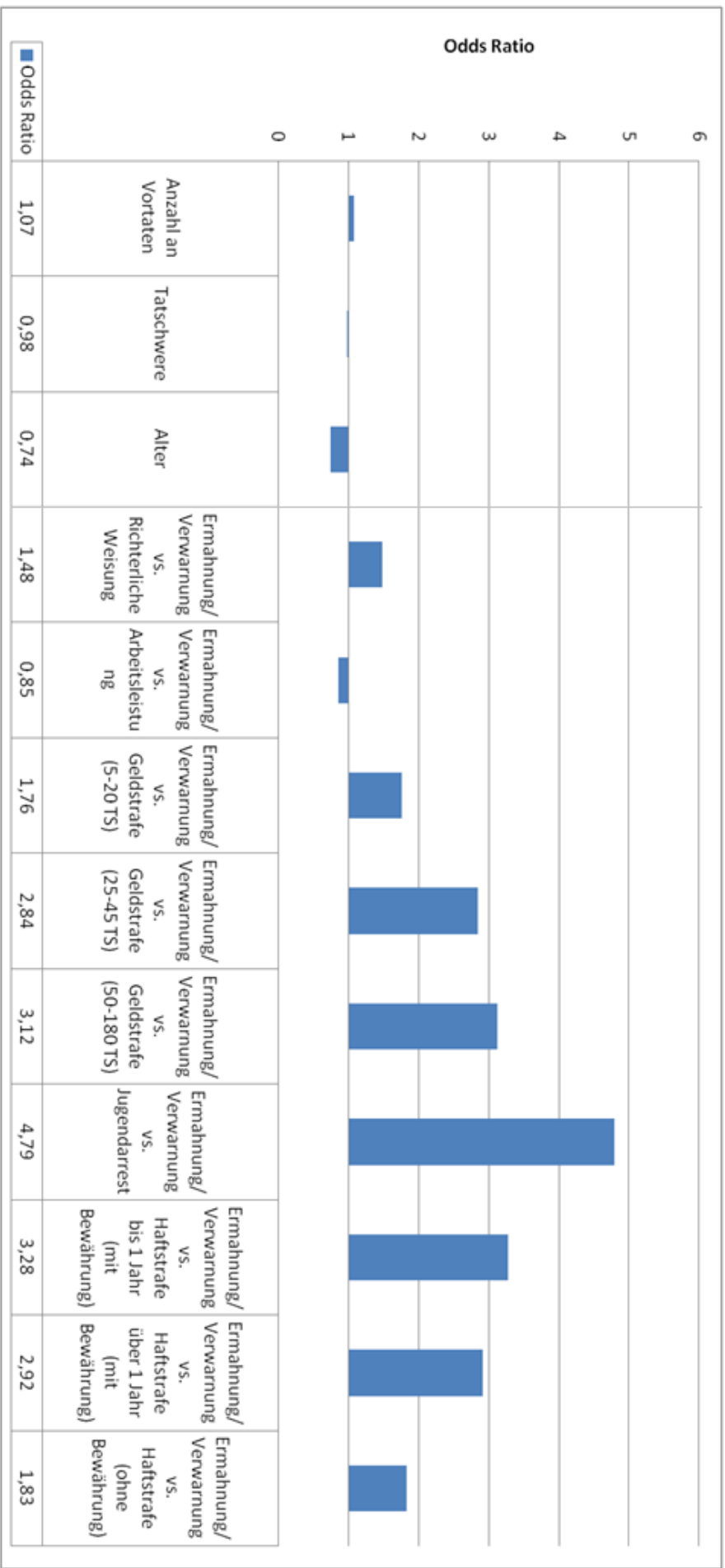


Abbildung 55: Standardisierte Regressionsgewichte für die von der Referenzverteilung unabhängigen Prädiktoren und die Sanktionen (abhängige Variable: Rückfallwahrscheinlichkeit)

Für alle nachfolgenden Berechnungen wurde zunächst der Einfluss der Sanktion ohne die Betrachtung weiterer Kovariaten geprüft, im zweiten Schritt wurden die relevanten Störvariablen eingeführt. Für die Anzahl an Rezidiven im ersten Jahr nach der Aburteilung sowie für die Schwere des Rezidivdelikts wurde dabei das Verfahren der ANCOVA gewählt. Es muss jedoch angemerkt werden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung in beiden Fällen nicht gegeben sind. So kann für keine der Variablen die Varianzhomogenität oder die Normalverteilung angenommen werden. Da es jedoch an einer nonparametrischen Alternative mangelt (Field, 2009), kam dieses Verfahren dennoch zur Anwendung.

Für die **Anzahl an Rezidiven in einem Jahr** ergibt sich bei der exklusiven Betrachtung der Sanktionen ein signifikantes Modell ($F_{(9,1320)} = 3,95, p < .00$). Das Modell kann 2% der Varianz erklären. Berücksichtigt man zusätzlich das Alter bei der Aburteilung, die Anzahl an registrierten Vortaten und die Schwere der abgeurteilten Straftat so steigt der Anteil aufgeklärter Varianz minimal auf 3,6%. Der Anteil der aufgeklärten Varianz, der allein auf die gewählte Sanktion zurückgeht, verringert sich durch die Einführung der Kovariaten von vormals 2531,73 auf 2275,21 Einheiten. Der Effekt bleibt jedoch auch im zweiten Modell signifikant ($F_{(1,1317)} = 23,89, p < .00$). Signifikanten Einfluss hat ebenfalls das Alter bei der Aburteilung ($F_{(1,1317)} = 3,62, p < .00$), ohne statistisch bedeutsamen Effekt verbleiben die Kovariaten der Anzahl der Vortaten ($F_{(1,1317)} = 2,01, p = .16$) und der Tatschwere ($F_{(1,1317)} = 2,92, p = .09$). Tabelle 53 enthält die mittlere Anzahl an Rezidivtaten im ersten Katamnesejahr ohne und mit Berücksichtigung der Kovariaten. Dabei ergeben sich zum Teil recht große Veränderungen hinsichtlich der Anzahl an Rezidiven. In Abbildung 56 wird dies noch einmal graphisch veranschaulicht. Interessant ist dabei zu beobachten, dass mit der Korrektur um die Störvariablen der Trend, dass mit zunehmender Strafhärte die Zahl an Rückfalltaten eher steigt, deutlicher hervortritt. Lediglich das verhältnismäßig gute Abschneiden der bedingten Freiheitsstrafe über einem Jahr und der unbedingten Freiheitsstrafe stechen aus diesem Trend hervor, zumal diese Ergebnisse von den Kovariaten weitgehend unabhängig zu sein scheinen.

Zur abschreckenden Wirkung von Strafe

Tabelle 53: Stichprobengröße (N) und durchschnittliche Anzahl an Rezidiven im Katamnesezeitraum von einem Jahr nach Aburteilung für die Sanktionsformen, mit und ohne Berücksichtigung weiterer Kovariaten, in Klammern folgen Standardabweichung (SD) bzw. Standardfehler (SE).

	N	Anzahl an Rezidivtaten in einem Jahr nach Aburteilung	
		Ohne Kov. (SD)	Mit Kov.* (SE)
Ermahnung/Verwarnung	144	2,47 (5,24)	0,80 (0,78)
Richterliche Weisung	50	2,32 (3,81)	0,89 (1,22)
Arbeitsleistung	165	1,48 (2,59)	0,07 (0,72)
Geldstrafe (5-20 Tagessätze)	162	1,33 (3,07)	2,48 (0,73)
Geldstrafe (25-45 Tagessätze)	163	1,07 (2,39)	2,31 (0,74)
Geldstrafe (50-180 Tagessätze)	155	1,68 (4,59)	3,18 (0,75)
Jugendarrest	121	5,15 (9,34)	3,94 (0,82)
Jugend-/Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (mit Bewährung)	144	4,26 (13,12)	4,84 (0,72)
Jugend-/Freiheitsstrafe über einem Jahr (mit Bewährung)	112	4,29 (19,97)	4,43 (0,85)
Jugend-/Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	114	3,19 (5,31)	2,94 (0,84)

* Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Schwere der Anlasstat = 14,53, Alter bei Aburteilung = 19,68, Anzahl an Vortaten = 10,47.

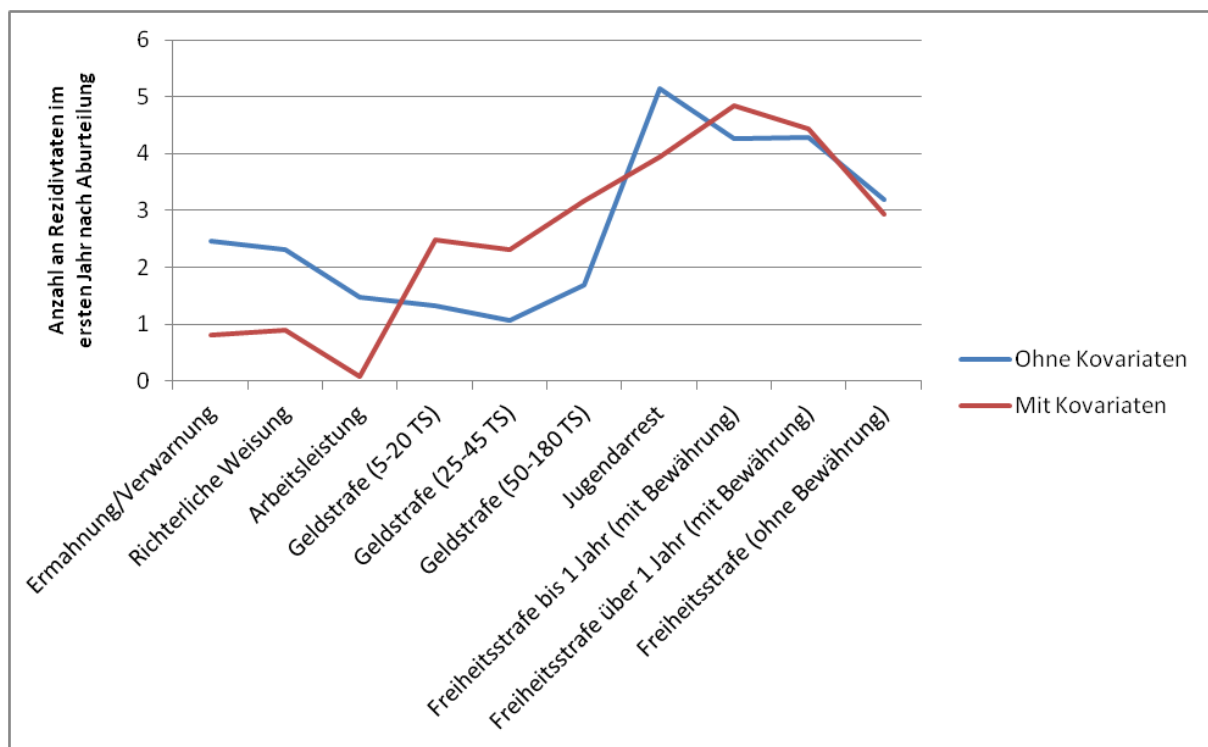


Abbildung 56: Durchschnittliche Anzahl an Rezidiven im Katamnesezeitraum von einem Jahr nach Aburteilung für die Sanktionen, mit und ohne Berücksichtigung weiterer Kovariaten.

Die ebenfalls in der Berechnung angeforderten paarweisen Vergleiche (Anpassung des α -Niveaus nach Sidak) zeigen, dass sich signifikante Unterschiede zwischen den Sanktionen Ermahnung/Verwarnung und der bedingten Jugendstrafe bis zu einem Jahr ergeben ($p = .01$), sowie im Vergleich der Arbeitsleistung und jeweils mit dem Jugendarrest ($p = .01$), der bedingten Jugendstrafe bis zu einem Jahr ($p < .00$) und über einem Jahr ($p = .01$).

Auch für die abhängige Größe der **Tatschwereentwicklung** von der Referenz- zur Rückfalltat wurde zunächst ein Modell berechnet, in dem ausschließlich die Sanktion als Variable berücksichtigt wird und im Anschluss ein Modell mit den Variablen, die ebenfalls einen Einfluss auf die abhängige Variable haben können. Tabelle 54 zeigt zunächst das Ergebnis der ANOVA mit Messwiederholung ohne weitere Variablen. Der Haupteffekt für die Sanktion ist signifikant und erbringt eine gute Varianzaufklärung ($\text{Eta}^2 = .24$).

Tabelle 54: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Tatschwere im ersten und zweiten Urteil für die Sanktionen, sowie Ergebnis der ANOVA mit Messwiederholung

Sanktion	N	Tatschwere im ersten Urteil		Tatschwere im zweiten Urteil	
		M	SD	M	SD
Ermahnung/Verwarnung	96	13,49	8,01	12,60	9,19
Richterliche Weisung	37	14,10	10,06	15,18	9,39
Arbeitsleistung	101	12,50	8,47	13,00	9,16
Geldstrafe (5-20 Tagessätze)	70	7,89	5,20	12,37	7,94
Geldstrafe (25-45 Tagessätze)	83	8,58	5,64	11,41	8,57
Geldstrafe (50-180 Tagessätze)	86	11,09	5,88	10,76	6,52
Jugendarrest	105	17,72	9,44	15,72	13,86
Jugend-/Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (mit Bewährung)	101	18,76	10,40	14,36	11,06
Jugend-/Freiheitsstrafe über einem Jahr (mit Bewährung)	87	24,26	11,12	15,48	11,69
Jugend-/Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	154	24,17	10,28	17,53	11,34

ANOVA mit Messwiederholung: $F(9,910) = 32,10$, $p < .00$, $\text{Eta}^2 = .24$

Tabelle 55 stellt die geschätzten Randmittel der ANOVA mit Messwiederholung ohne und mit Kovariaten dar und macht so die Veränderung durch die Berücksichtigung weiterer Variablen deutlich. Der Effekt der Sanktion bleibt auch im zweiten Modell signifikant ($F_{(9,910)} = 25,16$, $p < .00$), auch wenn die aufgeklärte Varianz etwas abnimmt ($\text{Eta}^2 = .20$). Für die Kovariaten

ergibt sich lediglich für das Alter bei Aburteilung ein kleiner Effekt ($F_{(1,910)} = 20,34$, $p < .00$, $Eta^2 = .02$).

Tabelle 55: Mittelwert (M) und Standardfehler (SE) für die geschätzten Randmittel über den Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivtat, ohne und mit Berücksichtigung der Kovariaten

	Ohne Kovariaten		Mit Kovariaten*	
	M	SE	M	SE
Ermahnung/Verwarnung	13,05	0,71	11,66	0,77
Richterliche Weisung	14,62	1,14	13,48	1,16
Arbeitsleistung	12,75	0,69	11,51	0,74
Geldstrafe (5-20 Tagessätze)	10,13	0,83	11,57	0,89
Geldstrafe (25-45 Tagessätze)	10,00	0,76	11,69	0,85
Geldstrafe (50-180 Tagessätze)	10,93	0,75	12,88	0,85
Jugendarrest	16,72	0,68	15,63	0,71
Jugend-/Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (mit Bewährung)	16,56	0,69	17,00	0,69
Jugend-/Freiheitsstrafe über einem Jahr (mit Bewährung)	19,87	0,74	19,73	0,74
Jugend-/Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	20,85	0,56	20,67	0,58

* Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl an Vortaten = 12,52, Alter bei Aburteilung = 18,98.

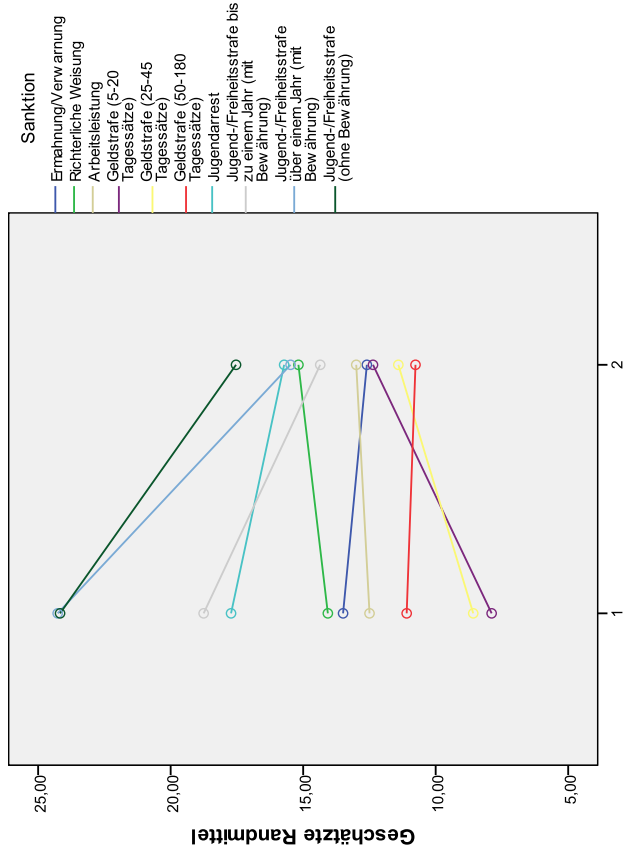
Für die um Alter und Vorbelastung korrigierten Ergebnisse sollen auch die Post-hoc-Vergleiche (Anpassung des α -Niveaus nach Sidak) berichtet werden. Tabelle 56 gibt diese wieder.

Tabelle 56: Mittlere Differenz der Post-hoc-Vergleiche zwischen den Sanktionen in Bezug auf die Tatschwereentwicklung unter Berücksichtigung der Kovariaten

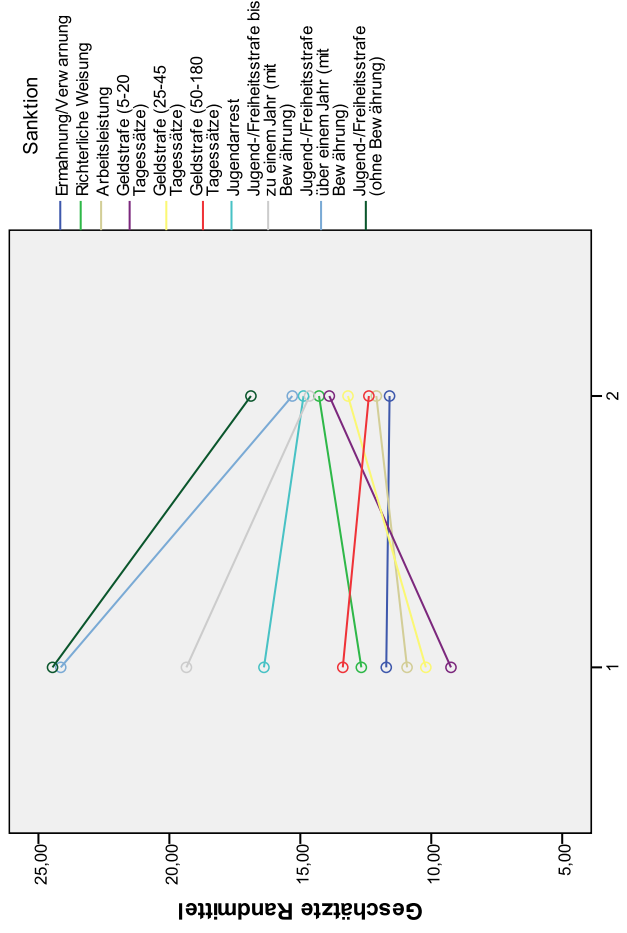
	Ermahnung/ Verwarnung	Richterliche Weisung	Arbeitsleistung	Geldstrafe (5-20 TS)	Geldstrafe (25-45 TS)	Geldstrafe (50-180 TS)	Jugendarrest	Haftstrafe bis 1 Jahr (mit Bewährung)	Haftstrafe über 1 Jahr (mit Bewährung)
Ermahnung/Verwarnung									
Richterliche Weisung	-1,82								
Arbeitsleistung	0,15	1,97							
Geldstrafe (5-20 Tagessätze)	0,09	1,91	-0,06						
Geldstrafe (25-45 Tagessätze)	-0,04	1,79	-0,18	-0,12					
Geldstrafe (50-180 Tagessätze)	-1,23	0,60	-1,37	-1,31	-1,19				
Jugendarrest	-3,98*	-2,16	-4,12*	-4,06*	-3,94*	-2,75			
Jugend-/Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (mit Bewährung)	-5,35*	-3,52	-5,49*	-5,43*	-5,31*	-4,12*	1,37		
Jugend-/Freiheitsstrafe über einem Jahr (mit Bewährung)	-8,07*	-6,25*	-8,22*	-8,16*	-8,03*	-6,85*	-4,09*	2,73*	
Jugend-/Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	-9,02*	-7,20*	-9,16*	-9,10*	-8,98*	-7,79*	-5,01*	-0,95	-3,67

* Die mittlere Differenz ist auf dem ,05-Niveau signifikant.

Abbildung 57 soll abschließend die Verläufe der Tatschwereentwicklung noch einmal graphisch veranschaulichen. Aufgrund der Vielzahl der Sanktionsmöglichkeiten ist diese eher unübersichtlich, verdeutlicht aber gut den bekannten Trend zu einem gemeinsamen Mittelwert. Auch im zweiten Datensatz streut die Tatschwere der Referenzverurteilung ganz erheblich und nähert sich dann im Verlaufe einer mittleren Ausprägung. Für einige Sanktionen bedeutet dies eine deutliche Abnahme der Tatschwere, bei anderen Reaktionsformen nimmt die Tatschwere dagegen zu. Die Berücksichtigung der Kovariaten verdichtet die Verläufe.



Tatschwere bei der Anlass- (1) bzw. Rezidivverurteilung (2)



Tatschwere bei der Anlass- (1) bzw. Rezidivverurteilung (2)

Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl an Vorfällen = 12,52, Alter bei Aburteilung = 18,98

Abbildung 57: Verlauf der Tatschwere von Referenz- (1) zu Rezidivverurteilung (2) ohne (links) und mit (rechts) Berücksichtigung weiterer Kovariaten

Abschließend ist der Einfluss der Sanktionsmöglichkeiten auf die **Rezidivzeit** zu prüfen. Um alle potentiellen Einflussgrößen einbeziehen zu können, wurde das Verfahren der Cox-Regression gewählt. Wie schon bei den ANCOVAs muss jedoch auch hier konstatiert werden, dass die Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt sind. So fällt bereits bei der Prüfung der Additivität der Prädiktoren auf, dass diese untereinander signifikant korrelieren, dabei auch in Größenordnungen, die nicht zu vernachlässigen sind. Insbesondere die Zusammenhänge zwischen der Sanktion und der Anzahl an Vortaten ($\rho = .50$, $p < .00$) sowie zur Tatschwere ($\rho = .42$, $p < .00$) sind als mittel bis hoch einzuschätzen. Für die Sanktionen ist keine Proportionalität anzunehmen (im Überlebensdiagramm ergeben sich vielfache Überschneidungen der Graphen), die anderen Variablen verletzen dagegen nicht die Voraussetzung der Proportionalität, wie aus Abbildung 58 zu erkennen ist.

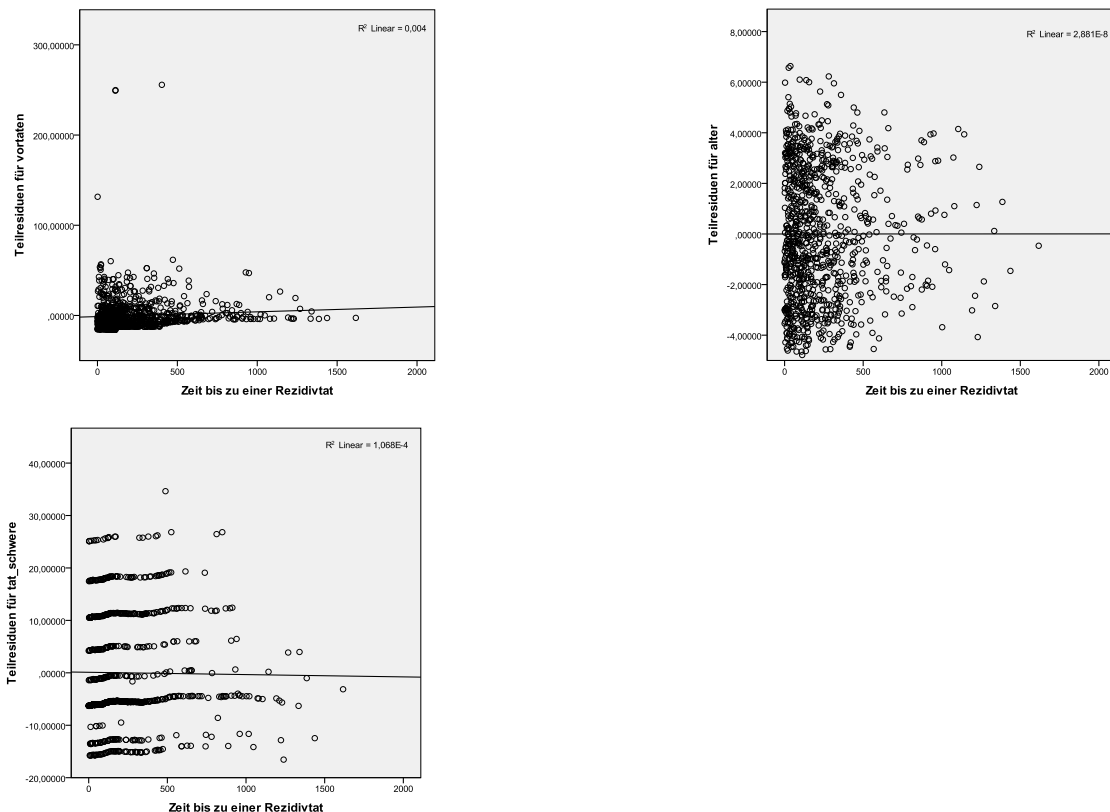


Abbildung 58: Schoenfeld-Plot zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariaten Sanktion, Anzahl an Vortaten, Alter bei Aburteilung und Tatschwere beim Referenzurteil

Da die Sanktion nicht die Proportionalitätsannahme erfüllt, muss die Variable als Schicht eingefügt werden. Entsprechend können für die Sanktionen keine statistischen Kennwerte ausgegeben werden. Das Modell mit der Sanktion als Schicht und den möglichen Störvariablen als Kovariaten ist signifikant ($-2LL = 7987,94$, $p < .00$). Tabelle 57 zeigt das Ergebnis der Cox-Regression. Der Einfluss der Schwere des Ausgangsdelikt ist zwar

signifikant, das Konfidenzintervall des Hazard Ratio schließt jedoch auch die 1 ein, sodass dieser Faktor vernachlässigt werden kann. Auch die Bedeutung der Anzahl der Vortaten ist trotz statistischer Signifikanz als marginal anzusehen. Deutlicher dagegen ist der Effekt des Alters. Erwartungskonform steigt die Überlebenswahrscheinlichkeit, je älter die Probanden werden, mit jedem Jahr um 19%.

Tabelle 57: Standardisierte Unstandardisierte (B) und standardisierte (HR) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage der Überlebenswahrscheinlichkeit, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p)

	B	SE	HR	p
Anzahl Vortaten	0,01	0,00	1,01	< .00
Tatschwere	-0,01	0,00	0.99	.05
Alter	-0,22	0,02	0,80	< .00

Unterschiede zwischen den Sanktionen können nur graphisch abgelesen werden. Eine Betrachtung der Abbildung 59 zeigt ungefähr drei Gruppen an Verläufen über die Zeit. Die günstigste Entwicklung zeigt sich nach einer Ermahnung/Verwarnung und der Arbeitsleistung. Mit einem etwas steileren Abfall folgen die richterlichen Weisungen und geringe Geldstrafen. Alle weiteren Sanktionen folgen in einem nächsten Block. Der am stärksten abfallende Graph ergibt sich für Haftstrafen ohne Bewährung, hier erfolgt ein Rückfall am schnellsten.

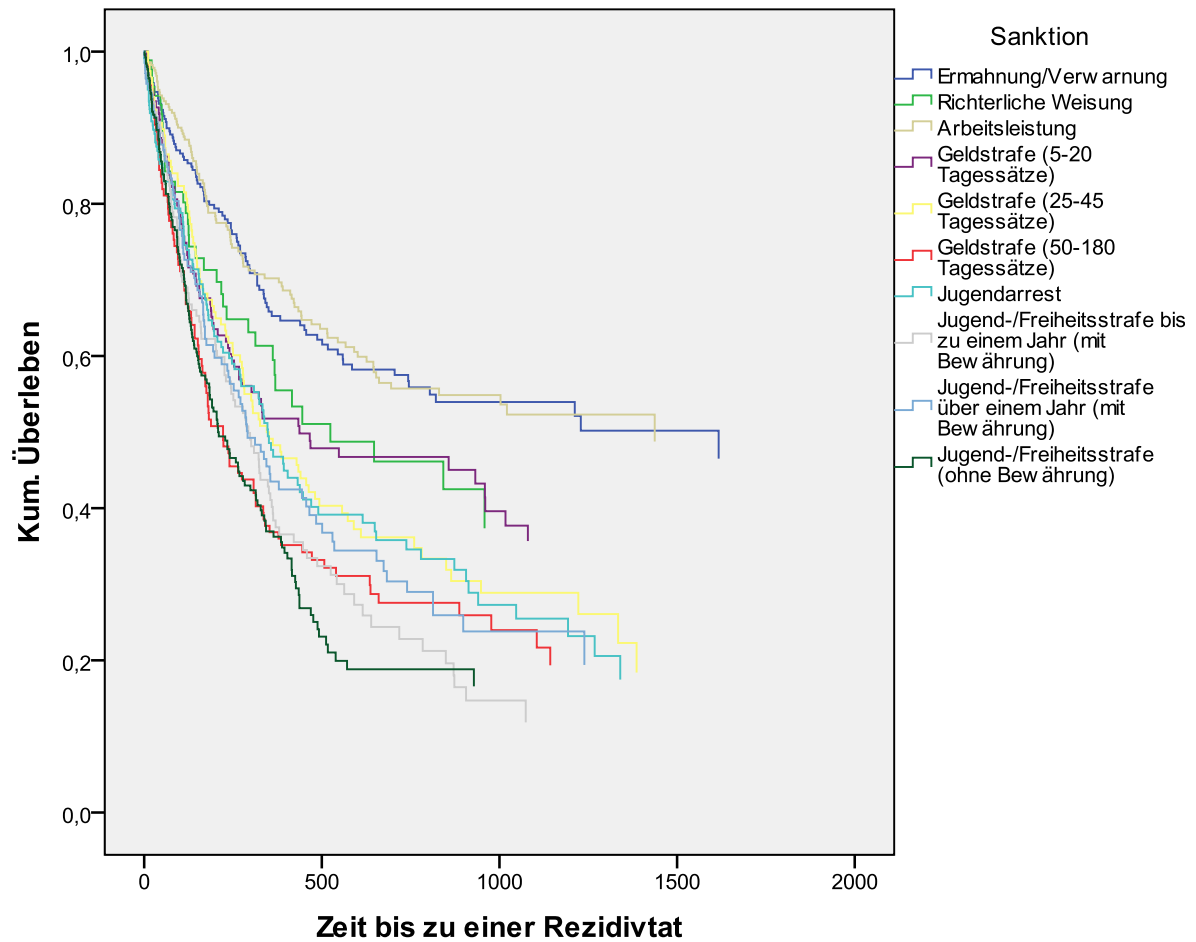


Abbildung 59: Um den Einfluss der Tatschwere, der Anzahl an Vortaten und dem Alter bei Aburteilung adjustierte Überlebensfunktionen der Sanktionen

6.7 Exkurs: Entwicklung der Strafschwere im Verlaufe der Delinquenzkarriere

Oft im Zusammenhang mit dem Minimalprinzip wird berichtet, dass die erste Strafe deshalb hart zu wählen ist, weil sich der Organismus, sollte er zunächst mild bestraft werden und sich die Bestrafung dann steigern, an die Sanktionen gewöhnt und die härtere Bestrafung nicht mehr denselben Effekt erreicht. Obwohl am Ende des Sanktionierungsprozesses dieselbe harte Strafe steht, kann sie nicht mehr die Wirkung entfalten, die sie gehabt hätte, wäre sie bereits auf die erste unerwünschte Handlung gefolgt. Ein weiteres Anliegen dieser Untersuchung ist es deshalb, zu überprüfen, wie sich die Steigerung der Sanktionsschwere auf die weitere Kriminalität auswirkt. Können härtere Strafen in einer fortgeschrittenen delinquenten Laufbahn noch abschreckend wirken?

6.7.1 Juristischer Hintergrund

Bereits im Kapitel 6.1.1 wurde in die Strafzumessung eingeführt. § 46 StGB bildet die Grundlage für die Zumessung der Strafe. Im zweiten Absatz werden dabei Umstände beschrieben, die bei diesem Prozess Berücksichtigung finden können. In der Aufzählung werden beispielhaft die Beweggründe und Ziele des Täters, sein Verhalten nach der Tat, aber auch das Vorleben des Täters benannt. All diese Punkte können sich auf die Bemessung der Strafe auswirken. Eine Studie von Meier (1982) ergab, dass die wichtigste Strafzumessungstatsache die Vorstrafen des Täters sind (weitere Studien zu diesem Thema bei Albrecht, 1994 sowie Schott, Suhling, Görgen, Löbmann, & Pfeiffer, 2004). Der allgemein anerkannte Grundsatz, dass eine Wiederholungstat die Schuld des Täters erhöht (Klose, 1989), hat eine lange deutsche Rechtstradition (Berckhauer, 1982). Auch der BGH sieht in den Vorstrafen einen „der bedeutsamsten Strafzumessungsgründe“ (BGHSt 24,198). Bereits in den Partikularstaaten des 18. Jahrhunderts war der Rückfall ein allgemeiner Strafzumessungsgrund. Zwischen 1970 und 1975 war mit § 17 StGB a.F. eine allgemeine Rückfallvorschrift geschaffen worden, die eine Strafschärfung auch bei ungleichartigem Rückfall erlaubt.

§ 17 StGB a.F.

- (1) Begeht jemand, nachdem er
 1. schon mindestens zweimal im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Strafe verurteilt worden ist und
 2. wegen einer oder mehrerer dieser Taten für die Zeit von min. drei Monaten Freiheitsstrafe verbüßt hat,eine mit Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche Straftat und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände der Straftaten vorzuwerfen, daß er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindeststrafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten, wenn die Tat nicht ohnehin mit einer höheren Mindeststrafe bedroht ist. Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe bleibt unberührt.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Höchstmaß der für die neue Tat angedrohten Freiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt.
 - (3) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.
 - (4) Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
-

1975 wurde diese Norm durch den weitgehend gleichlautenden § 48 StGB ersetzt. Am 1. Mai 1986 wurde dieser ersatzlos gestrichen (Labitzky, 2006). Die Vorstrafen eines Täters im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen, ist heute nur noch über § 46 StGB möglich. Diese Norm ermöglicht sie es, flexibler auf die Rückfälligkeit des Täters einzugehen, da sie nicht – wie beispielsweise § 17 StGB a.F. – eine Mindeststrafe für Wiederholungstäter vorsieht (Meier, 1982).

Da die Grundlage der Strafzumessung die Tatschuld ist, können Umstände, die außerhalb des Tatgeschehens liegen – wie es bei Vorstrafen der Fall ist – nur verwertet werden, wenn sie geeignet sind, Maßstäbe für die Höhe der Schuld der aktuellen Tat zu setzen (Klose, 1989). Eine Lebensführungsschuld wird dagegen allgemein abgelehnt (NJW 1979, 1835). Die Lebensführung des Angeklagten darf also nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie eine Beziehung zu abzuurteilenden Tat hat (BGH StrV 83,567). Die herrschende Meinung geht jedoch davon aus, dass ein Rückfall die Tatschuld erhöht. Es wird argumentiert, dass der Wiederholungstäter sich die vorherige Verurteilung “nicht hat zur Warnung dienen lassen”. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Angeklagte sich “über die mit früheren Verurteilungen gesetzten Hemmungsimpulse” hinwegsetzen musste. Er habe damit unter Umständen mit “vermehrter krimineller Energie” handeln müssen und deshalb eine höhere Schuld auf sich geladen. Deshalb könne eine Verschärfung der Strafe gerechtfertigt werden (JZ 1979, S. 224). Gerade gegen die höheren Hemmungsimpulse, die für eine Rückfalltat

überwunden werden müssen, regt sich Kritik. So argumentiert Schöch (1980), dass, wenn Tatschuld die Fähigkeit zum normgerechten Verhalten ist, „kaum bestreitbar [ist], daß diese Fähigkeit mit jeder weiteren Verurteilung eher abnimmt“ (S. 167). Nach Klose (1989) müsste eine wiederholte Tatbegehung deshalb eher strafmildernd berücksichtigt werden. Auch Pfeiffer (1985) geht davon aus, dass Hemmungsimpulse mit der Wiederholung einer Tat eher abgebaut werden. Die verringerten sozialen Chancen, die der Vorverurteilung in der Regel folgen, bauen Hemmungen eher ab. Weitere Kritik regt sich, da der BGH (JZ 1979, S. 225) festgeschrieben hat, dass eine Schulderhöhung nur möglich ist, wenn Vorverurteilung und neue Tat in einem „inneren Zusammenhang“ stehen, denn nur dann könne dem Angeklagten vorgeworfen werden, dass er den Warneffekt schuldhaft missachtet hat. Eine Begründung, warum im Einzelfall die Rückfalltat strafscharfend zu berücksichtigen war, findet sich in Urteilsbegründungen aber zumeist nicht. So fand Meier (1982) in seiner Aktenanalyse in 80,1% der Fälle keine Begründung für die Strafschärfung durch Vorstrafen, obwohl das Vorleben des Täters die höchste Bedeutung in den Strafzumessungsgründen der Urteile hatte. Auch Klose (1989) fand nur in 6% der Fälle eine einzelfallbezogene Begründung, aus der ersichtlich wurde, warum die Vorstrafen zu einer Strafschärfung geführt haben. In 38,2% gaben die Richter keine Erklärung ab, in weiteren 56,4% wurde lediglich festgestellt, dass sich der Täter die früheren Verurteilungen nicht habe zur Warnung dienen lassen und ihm dies vorzuwerfen sei. Zumeist waren die Urteilsgründe schematisch und austauschbar. Anhand einiger markanter, aber dennoch pauschalisierter Ausführungen war es Klose sogar möglich, Urteilsbegründungen bestimmten Richtern zuzuordnen. Aufgrund der Umstände des Einzelfalles sei in der Mehrzahl der Fälle eine Strafschärfung jedoch ausgeschlossen gewesen. So lag in 15,4% der untersuchten Fälle eine völlig wesensfremde Rückfalltat vor (z.B. folgte auf einen Diebstahl ein Verkehrsdelikt), 20% der Täter waren zum Tatzeitpunkt alkoholisiert, so dass eine erhöhte Hemmschwelle durch die Vorsanktionierung nicht anzunehmen war, in mehr als der Hälfte der Fälle entstand die Tat spontan, so dass Klose annimmt, dass hier dem Täter nicht vorgeworfen werden kann, er hätte sich die Strafe nicht zur Warnung dienen lassen.

Das Jugendstrafrecht enthält keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass Sanktionen bei erneuter Auffälligkeit härter werden sollen (Hering, 1993). Der Erziehungsgedanke spricht sogar eher gegen eine schematische Strafschärfung bei einem Rückfall, schließlich steht in der Strafzumessung die Person des Jugendlichen im Vordergrund und nicht die Schuld. Die Praxis lässt sich bei den Sanktionsentscheidungen jedoch weitgehend von Strafzumessungsgründen des Allgemeinen Strafrechts leiten (Pfeiffer, 1985). So berichtet auch Ostendorf (2011) von einem „Strafschärfungsautomatismus“, Streng (2003) von einer „Sanktionseskalation“ entsprechend der Rückfallhäufigkeit. Auch Meier et al. (2007)

berichten, dass es gang und gäbe sei, dass die Intensität der Reaktion allmählich gesteigert wird.

Obwohl Längsschnittstudien zur Sanktionsentwicklung relativ selten sind, kommen diese einhellig zu dem Ergebnis, dass Wiederholungstäter härter bestraft werden (Höfer, 2003). Bereits 1982 konnte Ludwig in einer Studie zeigen, dass mit zunehmender Vorstrafenbelastung die Sanktionsschwere ansteigt. Selbst wenn die Deliktschwere kontrolliert wird, ergibt sich allein aufgrund der Vorsanktionierung eine zunehmend härtere Sanktion, auch leichte Straftaten werden mit steigender Vorstrafenzahl schwerer bestraft. Dieser Anstieg sei bis zum vierten Delikt zu beobachten, ab dann scheinen Richter „schädliche Neigungen“ beim Jugendlichen anzunehmen, die nur noch hartes Durchgreifen im Sinne einer Jugendstrafe rechtfertigen. Ein ähnliches Ergebnis fand kurz nachfolgend auch Lamnek (1983). Er konnte zeigen, dass bei einer ersten Verurteilung die Strafhöhe vor allem durch die Schwere des Deliktes vorhergesagt werden kann. Mit steigender Zahl der Vorverurteilung sinke jedoch der Einfluss der Deliktschwere auf die Strafwahl und sei ab der dritten Verurteilung praktisch verschwunden. Ab der fünften Verhandlung werde dann signifikant häufiger von Jugendstrafen Gebrauch gemacht als in Verfahren zuvor. Hering (1993) zeigt ebenfalls verschiedene Stufen der Eskalation auf. So dominieren in seiner Stichprobe bei Erst- und Zweittätern noch ambulante Maßnahmen. Mit der dritten Verhandlung sei die erste Stufe der Eskalation erreicht, die Verhängung von Arresten nahm um 34,5% zu – der Geduldsfaden der Richter war gerissen, so Hering. Das Ende der Geduld sei dann bei fünf und mehr Taten erreicht, 73% der Verfahren endeten mit Jugendstrafe. Auch Pfeiffer fand (1985) in einer Studie zur Sanktionspraxis Münchner Jugendgerichte im Jahr 1978, dass der Rückfall zu einer erheblichen Strafschärfung beiträgt. Um den Einfluss ungleich schwerer Taten auszuschalten, wurden von ihm nur jugendliche Bagatelldelikte betrachtet (einfacher Diebstahl, Unterschlagung, „Schwarzfahren“, Fahren ohne Führerschein). Tabelle 58 zeigt, dass eine Vorstrafenbelastung fast immer zu einer schärferen Sanktionierung führt.

Tabelle 58: Prozentualer Anteil der Sanktionierung in Abhängigkeit der Vorstrafenbelastung (nach Pfeiffer, 1985)

	Ersttäter (N=393)	1 früheres Verfahren (N=126)	Zwei oder mehr frühere Verfahren (N=141)
Ermahnung bzw. Ambulante Maßnahme nach §§ 45, 47 JGG	56,8%	17,5%	9,2%
Erziehungsmaßregel bzw. Geldbuße	21,0%	25,4%	20,9%
Jugendarrest	17,8%	42,1%	35,5%
Jugendstrafe zur Bewährung	4,1%	12,6%	22,7%
Jugendstrafe ohne Bewährung	0,3%	2,4%	11,7%

Gerken und Schumann (1988) berechneten zwischen der mittleren Sanktionsschwere und der Anzahl der Vorentscheidungen eine Korrelation von .42 und können somit ebenfalls eine Sanktionseskalation mit zunehmender Vorstrafenbelastung nachweisen. Sie kommen zu dem Schluss, dass Rückfälligkeit eines Jugendlichen durch Richter als Ausdruck besonderer Verstocktheit gewertet wird. Das Fehlschlagen der jugendrichterlichen Bemühung werde dem Jugendlichen zur Last gelegt und nicht etwa dem Sanktionierenden.

Eine methodisch ausgefeilte Studie kommt von Höfer (2003). Anhand der Daten der Freiburger Kohortenstudie stellte er eine Reihe von Variablen zusammen, um deren Einfluss auf die Sanktionswahl zu ermitteln. Dabei gab er alle Variablen zunächst als nominale Größen in eine Regression, um so einen metrischen Einfluss nicht vorwegzunehmen. Er erwartete, dass eine kategoriale Regression scheitern müsste, da insbesondere das Jugendstrafrecht eine Strafzumessung am Einzelfall vorschreibt und ein schematisches Vorgehen unzulässig ist. Obwohl er nur auf Angaben aus dem Bundeszentralregister zugreifen konnte und so keine täterspezifischen Faktoren berücksichtigt werden konnten, kann das errechnete Modell 63% der Varianz aufklären. Die Anzahl der Eintragungen im BZR ist nach der Deliktsart und der vorherigen Sanktion das dritt wichtigste Kriterium in der Strafzumessung. Durch die Methode der Quantifizierung konnte er für die Sanktionen eine intervallskalierte Skala erzeugen und diese mit der Häufigkeit vorangegangener Verfahren in Zusammenhang bringen. Ab der zweiten Verurteilung ergibt sich in seinen Daten approximal eine Gerade, mit der Anzahl an Vorverurteilungen zeigt sich also eine beständige, schematische Steigerung der Sanktionshärte. Bereits Lamnek (1983) kritisierte ein auch im Jugendstrafrecht vorherrschendes Tarif-Denken nach dem Prinzip „Und bist du nicht willig, so strafe ich strenger“ (S. 258). Auch eine Studie (Hupfeld, 1996), in der Richtern hypothetische Fälle zur Aburteilung vorgegeben wurden, konnte einen Eskalationseffekt nachweisen. Aufgrund der durch die Richter angegebenen Begründungen für ihre Strafwahl konnte Hupfeld zeigen, dass der Eskalation ein „naives Attributionsmodell“ (S. 200) zugrunde

liegt. Richter nähmen mit steigender Anzahl an Vorstrafen eher dispositionelle Ursache für die Tatbegehung an und seien davon überzeugt, dass Straftäter die drohenden negativen Konsequenzen bewusst in Kauf genommen hätten. Wiederholungstäter zeigen ihrer Meinung nach ein größeres Erziehungsdefizit.

Zeichnet man die Sanktionsentwicklung jedoch auf Individualebene nach, so zeigt sich, dass nicht in jedem Fall zunehmend strenger reagiert wird. Gerken und Schumann (1988) fanden nur bei 29,9% der Individualverläufe eine Eskalation der Sanktionen, in 51,5% der Fälle stagniert die Sanktionsentwicklung, bei 18,6% kommt es sogar zu einer Deeskalation. Hering (1993) berichtet ähnliche Zahlen, die Korrelation zwischen Vor- und Nachsanktion ergibt nur einen Wert von $-.25$. Über alle Tätergruppen hinweg, vom Erst- bis zum Mehrfachtäter, konnte er nur in knapp 60% der Verfahren eine belastendere Maßnahme im Rückfallverfahren feststellen. Angesichts dieser prozentualen Verteilung könne man nur von einer Tendenz der Justiz sprechen, in einem neuen Verfahren zu einer härteren Maßnahme zu greifen (S. 239). Gerade bei Viertätern gäbe es den höchsten Anteil an weniger belastenden Maßnahmen im Vergleich zur Vorsanktion. Möglicherweise wollten Richter den Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt noch einmal eine letzte Chance geben, denn die nächste Sanktion wäre die Jugendstrafe, mutmaßt Hering (1993).

6.7.2 *Psychologischer Hintergrund*

Die psychologische Forschung hat sich schon früh mit der Frage auseinandergesetzt, wie sich die graduelle Steigerung eines Strafreizes auf das zu unterdrückende Verhalten auswirkt. Die Ergebnisse sind dabei immer die gleichen: Die Erfahrung erster milder Bestrafungen reduziert die Effektivität späterer, relativ intensiver Bestrafung (Church, 1969). So konnte z.B. Azrin (1959a) zeigen, dass Versuchstiere durch die graduelle Steigerung der Schockintensität von 1 zu 120 Volt noch bei der höchsten Strafindensität, die physiologisch kaum zu tolerieren war, eine Erholung des Verhaltens zeigten. Azrin, Holz und Hake (1963) konnten zeigen, dass ein Verhalten, das von Beginn an mit 80 Volt Stromschlägen bestraft wird, komplett und irreversibel unterdrückt werden kann. Bei einer graduellen Steigerung der Intensität von 60 Volt aufwärts jedoch wird das Verhalten noch bei 130 Volt gezeigt. Azrin (1960) schlussfolgert daraus, dass die Intensitätssteigerung eines Strafreizes denselben Effekt hat wie die initiale Gabe des milden Strafreizes. In beiden Fällen erzeuge die neue Bestrafungsintensität eine deutliche Verhaltensunterdrückung im Moment der Steigerung. Nach einer längeren Zeit, in der das Tier der neuen Intensität ausgesetzt ist, erholt sich das Verhalten wieder. Selbst schwere Bestrafung könne dann keine abrupte Abnahme des Verhaltens bewirken. Es wird davon ausgegangen, dass die sukzessive Steigerung der

Strafhärte zu einer Gewöhnung führt, die die Wirksamkeit harter Strafen konterkariert (Appel & Peterson, 1965; Miller, 1960). Der Ratschlag der Forscher lautet daher immer gleich: Ein Strafreiz sollte nicht graduell erhöht, sondern gleich mit voller Intensität (ohne jedoch grausam zu werden) eingeführt werden (Azrin & Holz, 1966; Fortmüller, 1991; Schwartz, Wasserman & Robbins, 2002). Auch Humanstudien kommen zu diesem Ergebnis (Johnston, 1972). Angewendet auf den Kontext des Strafrechts führen Zimring und Hawkins (1973) aus, dass ein Mensch, der eine Haftstrafe von fünf Jahren für eine Tat in Kauf nehme, auch von der Erhöhung der Strafe auf sieben Jahre nicht abgeschreckt sein werde. Differenzierter fallen jedoch die Befunde zu abnehmenden Strafschweren aus. Azrin (1960) kam zu dem Ergebnis, dass eine abnehmende Bestrafungsintensität zu einer Zunahme des Verhaltens führt. Raymond (1968, zitiert nach Church, 1969) konnte dagegen zeigen, dass vorangegangene heftige Bestrafungsreize zu einer Sensibilisierung der Versuchstiere führten. Selbst bei milden Schocks zeigten die Ratten eine Verhaltensunterdrückung, die mit der aus der Vorbehandlung, in der sie einen starken Stromschlag erhielten, vergleichbar war. Angermeier, Bednorz und Hursh (1994) sowie Galbicka (1994) gehen deshalb davon aus, dass harte Bestrafungen in der Vergangenheit dazu führen, dass später eine mildere Bestrafung ausreicht, um das Verhalten zu unterdrücken.

Für den Kontext des Strafrechtes ist die Studie von Gerken und Schumann (1988) erwähnenswert. Ganz allgemein kamen sie zu dem bekannten Ergebnis, dass auf eine härtere Strafe eher ein Rückfall folgt. Für den Vergleich zweier aufeinanderfolgender Sanktionen konnten sie zeigen, dass bei abnehmender Sanktionsschwere 35% der Jugendlichen rückfällig wurden. Blieb die Strafhöhe konstant, werden 42% rückfällig. Stieg die Sanktionshärte jedoch, ergibt sich eine Wiederholungsgefahr von 47%. Dies entspricht einer Korrelation von .11 zwischen der Sanktionsentwicklung und der Rückfälligkeit, ein signifikanter, wenn auch nicht allzu bedeutsamer Wert. Um den Einfluss weiterer Variablen zu prüfen, berechneten sie zudem ein multivariates Modell. Der eigenständige Effekt der Sanktionseskalation auf die Rückfallwahrscheinlichkeit blieb erhalten. Einzige weitere Variable mit einem gewissen Einfluss ist die Anzahl bisheriger Auffälligkeiten, die die Eigendynamik der Kriminalitätsentwicklung widerspiegelt (je häufiger Delikte in der Vergangenheit begangen wurden, desto wahrscheinlicher sind auch zukünftige Straftaten). Aber selbst dieser Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit stand dem der Sanktionsentwicklung deutlich nach. Heinz (1992) kommt daher zu dem Schluss, dass eine Sanktionseskalation die schlechteste aller bislang bekannten und erprobten Reaktionsweisen ist; sie sei nicht geeignet, um das Rückfallrisiko zu mindern, sie forcieren diesen Prozess vielmehr (Heinz, 1999a).

6.7.3 Methodisches Vorgehen und Ergebnisse

Um sich der Frage zu nähern, wie sich die Entwicklung der Sanktionsschwere auf die weitere kriminelle Auffälligkeit eines Jugendlichen auswirkt, wurden verschiedene Ansätze gewählt. Grund für dieses Vorgehen ist die Entscheidung, in die Auswertung möglichst wenige Vorannahmen einfließen zu lassen. Diese Überlegung bezieht sich auf die normative Bewertung sowohl der Tat- als auch der Strafschwere. Wie beispielsweise die bereits zitierte Befragung von Schumann, Berlitz, Guth und Kaulitzki (1987) gezeigt hat, deckt sich die Schwerebewertung der unterschiedlichen Sanktionen des Jugendstrafrechts nicht zwangsläufig mit der Einschätzung durch die Jugendlichen selbst. Geht man davon aus, dass als schwerwiegender eingeschätzte Strafen auch eher zu einer Abschreckung führen, dann haben auch die bisher vorgestellten Ergebnisse Abweichungen zwischen dem Aufbau innerhalb der Strafgesetze und deren abschreckenden Potential aufgezeigt.

Von den 1346 Probanden aus dem Rohdatensatz haben insgesamt 883 Personen mindestens zwei Aburteilungen erfahren. Diese stehen für die nachfolgenden Auswertungen zur Verfügung.

Um die Entwicklung des Sanktionsniveaus korrekt zu beurteilen, muss auch die Tatschwere berücksichtigt werden. So kann beispielsweise nicht von einer Sanktionseskalation gesprochen werden, wenn sich neben der Härte der Sanktion auch die Schwere der Straftat gesteigert hat. Um die Untersuchungsgruppen korrekt zu bilden, müssen folglich sowohl Straf- als auch Tatschwere berücksichtigt werden. Um der Komplexität der Auswertung gerecht zu werden, wurden verschiedene Stichproben aus dem Rohdatensatz ausgewählt. In einer **ersten Stichprobe** soll die Variable der Tatschwere konstant gehalten werden. Aus den 883 Personen mit mindestens zwei Aburteilungen wurden diejenigen herausgesucht, die in der ersten und zweiten Aburteilung genau dieselben Straftatbestände verwirklicht haben. Wird ein Proband also beispielsweise im ersten und im zweiten Verfahren jeweils wegen eines Diebstahls abgeurteilt, so hat sich die Tatschwere über beide Verhandlungen nicht geändert. Unterschiedlich schwere Sanktionen können entsprechend nicht durch die Schwere der Straftat begründet sein, denn diese ist ja in beiden Verfahren identisch. Da die Kriminalität junger Menschen sich aber vorallem durch Diversität auszeichnet, ist dieser Datensatz entsprechend klein (N = 156). Der Ansatz, die kriminelle Karriere von ihrem Beginn an zu betrachten, musste für die erste Stichprobe aufgegeben werden, da die Stichprobe sonst erheblich kleiner geworden wäre. Für die Einteilung der Sanktionsentwicklung in die Kategorien abnehmend, konstant und zunehmend werden die

Urteile aus den zwei aufeinanderfolgenden Aburteilungen miteinander verglichen. Für jeden Fall wird geprüft, ob sich eine Veränderung des Sanktionsniveaus ergeben hat. Bei Geldstrafen, Jugendarrest und Haftstrafen fällt die Einschätzung relativ leicht. Da hier durch die Höhe der Tagessätze bzw. die Länge des Freiheitsentzuges eine metrische Skala vorliegt, kann unproblematisch eingeschätzt werden, wie sich das Sanktionsniveau entwickelt hat. Für alle weiteren Fälle erfolgte die Bewertung in Anlehnung an die bereits in Kapitel 6.4 vorgestellte Skala. Dieser wird nun lediglich die folgenlose Einstellung als unterstes Sanktionsniveau vorangestellt. Damit entspricht die Einteilung der Strafschwere nun weitestgehend der Staffelung durch Karger und Sutterer (1993). Um eine eindeutige Veränderung im Sanktionsniveau ausmachen zu können, müssen sich die Urteile aus der ersten und zweiten Aburteilung auf dieser Skala unterscheiden. Ein Beispiel soll das Vorgehen verdeutlichen: Erfährt ein junger Proband nach einem Diebstahl eine folgenlose Einstellung, der zweite Diebstahl wird jedoch mit einer Arbeitsleistung sanktioniert, so liegt eine zunehmende Sanktionshärte vor, da die Reaktionen durch die Justiz unterschiedlichen Stufen der Sanktionsschwereskala zuzuordnen sind. Anders sähe es aus, würde dieser Straftäter zunächst mit einer Geldauflage bestraft und im zweiten Verfahren mit einer Arbeitsleistung. Beide Sanktionen stellen eine ambulante Maßnahme dar und liegen somit auf einer Stufe der Strafschwereskala. Innerhalb der ambulanten Maßnahmen soll jedoch keine weitere Differenzierung vorgenommen werden, weil dies reine Spekulationen über die angenommene Schwere darstellen würde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der verurteilte Proband nicht eine solche Einschätzung vornimmt. So kann für einen Täter die Arbeitsleistung die einschneidendere Maßnahme sein, für einen anderen dagegen die Geldauflage. In Fällen, in denen in den Aburteilungen ambulante Maßnahmen unterschiedlicher Art ausgesprochen wurden, war die Einschätzung der Sanktionsentwicklung unklar und diese Probanden wurden in den weiteren Auswertungen nicht weiter berücksichtigt. Insgesamt war die Entwicklung der Tatschwere bei 14 Probanden als unklar einzustufen. Die Einschätzung einer konstanten Strafschwere erfolgte, wenn ein junger Straftäter in beiden Aburteilungen genau dieselbe Strafe erfuhr, also z.B. in beiden Verfahren wegen eines Diebstahls eine Arbeitsleistung erhielt.

Da für die zweite Stichprobe ein deutlich abweichendes Vorgehen gewählt wurde, sollen an dieser Stelle die Auswertungen der ersten Stichprobe folgen. Die jungen Straftäter sind im Mittel 17,6 Jahre alt ($SD = 2,61$). Zahlenmäßig besonders stark sind Jugendliche im Alter zwischen 15 und 17 Jahren vertreten, sie machen mit zusammen 49,3% der Fälle fast die Hälfte des Datensatzes aus. Die Probanden mit konstanter Strafschwere sind mit einem Mittelwert von 16,7 Jahren ($SD = 2,14$) jünger als die Probanden der anderen

Sanktionsschwereverläufe (abnehmend: $M = 18,1$, $SD = 3,32$; zunehmend: $M = 18,1$, $SD = 2,62$). Der Unterschied ist signifikant ($F_{(2,139)} = 4,52$, $p = .01$).

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Sanktionseskalation infolge wiederholter Straftaten überhaupt ein derartiger Regelfall ist, wie es die meisten Studien annehmen lassen. Für den ersten Datensatz zeigt die deskriptive Auswertung, dass in 43,6% aller Verfahren die zweite Auffälligkeit – wohlgermerkt mit derselben Straftat – härter abgeurteilt wird ($N = 68$). Bei 35,9% der Verfahren bleibt die Sanktion identisch ($N = 56$). In 11,5% aller Fälle nimmt die Strafe trotz einer Wiederholungstat ab ($N = 18$). 9% der Sanktionsverläufe konnten nicht eindeutig einer der Kategorien zugeordnet werden. Dieses Ergebnis widerlegt zunächst die Annahme einer kategorischen Strafverschärfung nach einem Rückfall. Betrachtet man jedoch die Verläufe detailliert, so fällt auf, dass es sich bei konstanter Aburteilung zumeist um wiederholte folgenlose Einstellungen handelt. Zieht man aus der Gruppe konstanter Sanktionierung diese Personen, die möglicherweise eher routinemäßige „abgefertigt“ wurden, ab, so bleiben lediglich 4,5%, die nach einem einschlägigen Rückfall abermals dieselbe Strafe erhalten haben. Es zeigt sich also, dass auf einen Rückfall relativ häufig mit einer Strafverschärfung reagiert wird. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass es sich bei diesem Verhalten um den Regelfall handelt. Interessant ist auch, wann im Verlaufe einer Delinquenz die Jugendlichen eher eine Strafmilderung erfahren. Berechnet man die durchschnittliche Anzahl an Vorstrafen je nach Sanktionsverlauf, so zeigt sich, dass vor allem bei Tätern mit hoher Vorstrafenbelastung nach einer einschlägigen Wiederholungstat nachsichtig reagiert wird. Im Schnitt weisen Probanden der Kategorie abnehmender Strafhärte eine Vortatenbelastung von 7,5 auf, wohingegen die gleichbleibende Sanktionierung bei im Schnitt 2,2 Vortaten auftritt. Für die Kategorie zunehmender Strafhärte ergeben sich im Mittel 3,15 Vortaten. Dieser Unterschied ist signifikant ($F_{(2,139)} = 4,64$, $p = .01$). Gerade bei Tätern mit geringer Vorstrafenbelastung wird also eher konstant sanktioniert (wobei es sich wie gesagt zu allermeist um wiederholte Diversion handelt), eine Abnahme in der Strafschwere zeigt sich aber vor allem bei Tätern mit verhältnismäßig hoher Vorstrafenbelastung. Dies widerspricht der Unterstellung, dass Richter streng nach formalen Merkmalen sanktionieren und auch der Annahme einer konsequenten Sanktionseskalation. Unter Umständen findet sich hier der bereits von Hering (1993) gezeigte Effekt. Dieser fand in seinen Ergebnissen gerade bei fortgeschrittenen Delinquenzkarrieren einen zwischenzeitlichen Abfall in der Strafhärte im Sinne einer „letzten Chance“ vor der Jugendstrafe.

Für den ersten Datensatz soll nun berechnet werden, wie sich die Sanktionsentwicklung auf die weitere strafrechtliche Auffälligkeit der Jugendlichen auswirkt. Zunächst soll daher

234

überprüft werden, inwiefern sich überhaupt Rezidive ergeben. 27 Personen mussten aus der Analyse ausgeschlossen werden; bei ihnen lag keine Rückfalltat vor, die Katamnesezeit war jedoch zu kurz, um dies verlässlich zu bestimmen. Der angeforderte Chi-Quadrat-Test zeigt, dass es zwischen den Sanktionierungsverläufen keinen signifikanten Unterschied hinsichtlich der *Rückfallquote* gibt ($\chi^2_{(2)} = 3,45$, $p = .18$). Auch wenn sich die Ergebnisse nicht gegen den Zufall absichern lassen, so zeigt Abbildung 60 doch, dass in dieser Stichprobe eine zunehmende Sanktionsschwere eher zu einer geringeren Rückfallquote führt. Insgesamt folgte in 59,2% der Fälle ein Rückfall.

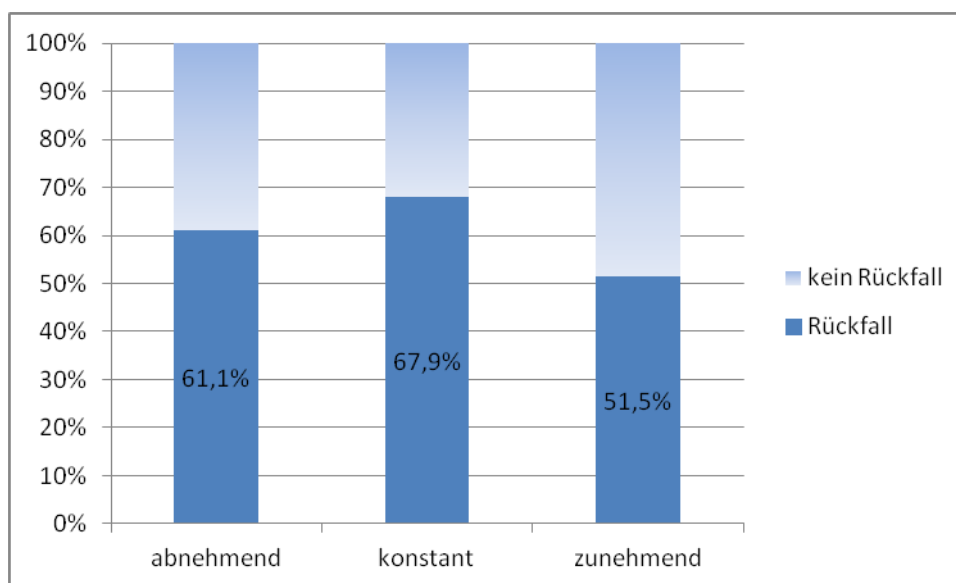


Abbildung 60: Prozentualer Anteil an Rezidiven für die Sanktionsverläufe

Da sich bereits ohne die Kovariaten, die in den bisherigen Berechnungen zuallermeist den Einfluss der Sanktion abschwächen, kein Effekt zeigt, wird an dieser Stelle auf die aufwendige Prozedur der logistischen Regression verzichtet.

Als nächstes stellt sich die Frage, zu *wieviele Straftaten* es im Jahr nach der letzten Aburteilung kommt. Eine ANCOVA, in die in einem ersten Schritt ausschließlich die Variable die Sanktionsverläufe aufgenommen werden, erbringt einen signifikanten Haupteffekt für diese Variable ($F_{(2,136)} = 4,67$, $p = .01$). Ohne weitere Kovariaten kann das berechnete Modell 5% der Varianz aufklären. Werden zudem die Variablen der Tatschwere der Referenzverurteilungen, das Alter bei der letzten Aburteilung sowie die Anzahl an Vortaten berücksichtigt, ergibt sich eine Varianzaufklärung von 7,8%. Auch mit Kovariaten bleibt der Effekt der Sanktionsverläufe auf die Anzahl an Rückfalltaten signifikant ($F_{(2,136)} = 4,21$, $p = .02$). Für die Kovariaten ergibt sich lediglich für das Alter ein signifikanter Effekt ($F_{(1,136)} = 5,64$, $p = .02$). Tabelle 59 zeigt die geschätzte Anzahl an Rückfalltaten innerhalb

eines Jahres ohne und mit Berücksichtigung der Kovariaten. Die Unterschiede befinden sich nicht einmal im ganzstelligen Bereich. In beiden Modellen ergeben sich die meisten Rückfalltaten nach einem abnehmenden Sanktionsverlauf. Die hier deutlich höhere Zahl an Rückfalltaten bleibt sogar bei Kontrolle um die Vorstrafenbelastung bestehen. Diese schien besonders relevant, da die Belastung in der Gruppe mit abnehmender Sanktionsentwicklung deutlich erhöht ist gegenüber den anderen beiden Verlaufsformen.

Tabelle 59: Durchschnittliche Anzahl an Rezidiven im Katamnesezeitraum von einem Jahr nach Aburteilung für die Sanktionsverläufe, mit und ohne Berücksichtigung weiterer Kovariaten.

Sanktionsverlauf	Rezidivtaten in einem Jahr nach Aburteilung				
	N	Ohne Kovariaten		Mit Kovariaten*	
		M	SD	M	SE
abnehmend	18	4,17	6,44	4,03	0,91
konstant	56	1,16	2,00	1,00	0,51
zunehmend	68	1,31	4,03	1,48	0,46

* Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Alter bei Aburteilung = 17,56, Tatschwere Anlassverurteilung = 9,66, Anzahl an Vortaten = 3,32

Da die Anzahl an Rückfalltaten für die Gruppe mit abnehmender Strafschwere so auffällig erhöht ist, soll diesem Befund nachgegangen werden. Zunächst wurde geprüft, inwiefern sich die Gruppen hinsichtlich der Schwere der Straftaten, die den Referenzverurteilungen zugrunde lagen, unterscheiden. Diese Auswertung ist in der vorliegenden Stichprobe relativ einfach, da in den beiden Aburteilungen, die für die Auswertungen als Referenz dienen, dieselben Straftatbestände verwirklicht wurden. Zwischen den Gruppen ergibt sich kein signifikanter Unterschied ($F_{(2,139)} = 1,19$, $p = .31$). Die mittlere Tatschwere liegt bei den Gruppen mit konstanter und zunehmender Strafhärte auf vergleichbarem Niveau (9,25 bzw. 9,38). Etwas höher ist der Wert in der Gruppe mit abnehmender Strafhärte (12,02). In allen Gruppen haben Taten mit einer Schwere von 10,56 (z.B. Körperverletzung und Diebstahl) den größten Anteil (abnehmend: 66,7%, konstant: 60,7%, zunehmend: 51,5%). Der Anteil an Bagatelldelicten (alle Straftaten mit einem Schwerescore von 1 oder 3,25) ist am höchsten bei der Gruppe mit zunehmender Strafhärte (32,4%), es folgt die Gruppe mit konstanter Strafhärte (28,5%), am geringsten ist der Anteil bei der Gruppe mit abnehmender Strafhärte (16,7%). Die Erklärung des Befundes über eine deutlich abweichende Zusammensetzung der Vergleichsgruppen hinsichtlich des Ausgangsniveaus der Tatschwere gelingt nicht.

Ein anderer Grund für den auffallend hohen Wert von vier Straftaten innerhalb eines Jahres nach der Verurteilung bei Probanden mit abnehmender Strafhärte könnte sein, dass in dieser

Gruppe häufiger stationäre Sanktionen (Jugendarrest oder Haftstrafe) in den Referenzverurteilungen ausgesprochen wurden. Die vorangegangenen Auswertungen haben für die Legalbewährung nach stationären Maßnahmen vergleichbar hohe Werte erbracht. Für den konstanten Sanktionsverlauf wurde bereits berichtet, dass es sich zumeist um eine wiederholte Diversionsentscheidung handelt. In den restlichen Fällen spielen stationäre Sanktionen keine Rolle. Den erwartungsgemäß größten Anteil stationärer Sanktionen an den Verfahrensausgängen hat die Gruppe mit zunehmender Strafhärte, hier enden insgesamt 17,6% aller Verfahren mit einer stationären Sanktion. In der Gruppe mit abnehmender Strafhärte enden zwei Verfahren (11,2% aller Verfahren) mit einem Jugendarrest, so dass auch nicht ein höherer Anteil stationärer Sanktionen die Anzahl an Rückfalltaten dieser Gruppe erklären kann.

Über die Ausgabe von Boxplots sollte nach Ausreißern und Extremwerten in den Gruppen gesucht werden. Für die Gruppe mit konstantem Sanktionsniveau ergibt sich ein Ausreißer und ein Extremwert, bei zunehmender Strafhärte sind es sogar vier Extremwerte und zwei Ausreißer. In der Gruppe mit abnehmendem Sanktionsniveau findet sich weder ein Ausreißer noch ein Extremwert, allerdings ist die Verteilung im Vergleich zu den anderen Gruppen sehr breit. In der Gruppe abnehmender Strafhärte befindet sich ein Proband mit 22 Rückfalltaten im ersten Jahr nach Aburteilung, in der Gruppe zunehmender Strafhärte verübte ein Proband in einem Jahr gar 30 Rezidivtaten. Aber selbst wenn diese beiden Probanden unberücksichtigt bleiben, fällt die Gruppe mit abnehmender Strafhärte durch eine deutlich erhöhte Anzahl an Rückfalltaten auf ($M = 3,12$, $SD = 4,79$; konstant: $M = 1,16$, $SD = 2,00$; zunehmend: $M = 0,88$, $SD = 1,96$). Der Unterschied zwischen den Gruppen bleibt signifikant ($F_{(2,137)} = 5,61$, $p = .01$). Auch die Erklärung des auffälligen Befundes über einen möglicherweise überdurchschnittlich hohen Anteil an Bagatelldelikten an den Rezidivtaten in der Gruppe mit abnehmender Strafhärte kann nicht überzeugen. Zwar ist der Anteil mit 22,7% an allen Rückfalltaten höher als in der Gruppe mit konstantem Sanktionsniveau (12,3%), am höchsten ist jedoch der Anteil in der Gruppe mit zunehmender Strafhärte (47,7%).

Eine ANOVA mit Messwiederholung zeigt, dass es zwischen den Sanktionsverläufen keine Unterschiede hinsichtlich der Entwicklung der *Tatschwere* gibt. Zwar zeigen sich gewisse Unterschiede hinsichtlich der maximalen *Tatschwere* in den Referenzverurteilungen, die *Tatschwere* des Rezidivs ist dann bei allen Verfahren gleichförmig niedrig und bewegt sich ausschließlich im Bereich der Bagatelldelikte. Tabelle 60 zeigt die Ergebnisse der Berechnung. Aufgrund der fehlenden Unterschiede zwischen den Gruppen wurde auf weitere Auswertungen verzichtet.

Tabelle 60: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Tatschwere von Referenz- und Rezidivurteil für die Sanktionsverläufe, sowie Ergebnis der ANOVA mit Messwiederholung

	N	Tatschwere in den Referenzverurteilungen		Tatschwere im Rezidivurteil	
		M	SD	M	SD
abnehmend	11	10,55	6,54	0,27	0,48
konstant	38	9,45	6,35	0,42	0,50
zunehmend	35	8,59	7,20	0,43	0,50

ANOVA mit Messwiederholung: $F(2,81) = 0,34$, $p = .72$

Auch die Prüfung von Gruppenunterschieden hinsichtlich des letzten abhängigen Maßes, der *Zeit bis zu einer Rezidivtat*, ergibt kein signifikantes Ergebnis. Zwar steigt die Überlebenszeit kontinuierlich, aufgrund der hohen Streuung überlagern sich die Konfidenzintervalle jedoch ($-2LL = 746,31$, $p = .38$). Tabelle 61 zeigt die Ergebnisse der Kaplan-Meier-Analyse, Abbildung 61 den Verlauf der Überlebenskurven. Auf weitere Analysen wurde auch hier verzichtet.

Tabelle 61: Mediane Überlebenszeit, Standardfehler (SE) und Konfidenzintervall der Schätzung für die Sanktionsverläufe

Sanktionsverlauf	N	Mediane Überlebenszeit	SE	95%-Konfidenzintervall	
				Untere Grenze	Obere Grenze
abnehmend	18	237,0	21,42	195,0	279,0
konstant	56	540,0	136,19	273,1	806,9
zunehmend	68	756,0	228,45	308,2	1203,8

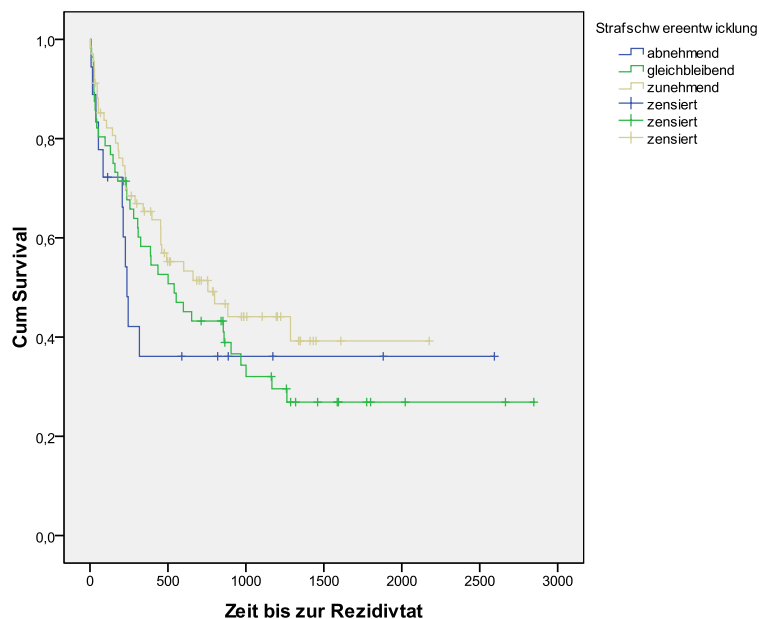


Abbildung 61: Überlebensfunktionen für die drei Sanktionsverläufe

Um dem ursprünglichen Design der Studie zu folgen, nach dem die Delinquenzentwicklung der Probanden von der ersten Aburteilung an nachverfolgt werden soll, wurde ein **zweiter Datensatz** vorbereitet. Dieses Vorgehen macht es notwendig, auch die Entwicklung der Tatschwere zu berücksichtigen. So kann es nun zu Strafverschärfungen kommen, auch weil sich die Straftat hinsichtlich ihres abstrakten Strafrahmens gesteigert hat oder weil mehrere Tatbestände zur Verurteilung stehen, und nicht nur aufgrund einer Rückfallvorschrift. Die Sanktions- sowie Tatentwicklung der 883 Probanden mit mindestens zwei Aburteilungen mussten nun in ein 3x3-Schema aus abnehmender, konstanter und zunehmender Tat- und Strafschwere eingeordnet werden. Es ergeben sich somit zunächst neun Untersuchungsgruppen. Die Beurteilung der Entwicklung der Strafhärte erfolgt analog zum ersten Datensatz. Während im ersten Datensatz auch Personen miteinbezogen wurden, deren Verfahren beide mit einer folgenlosen Einstellung beendet wurde, sollten diese im zweiten Datensatz keine Berücksichtigung finden, da der Untersuchung der Effekte durch eine wiederholte Diversion ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Dieser Ausschlussgrund traf auf 248 Probanden zu. Bei einem Proband fehlte im Bundeszentralregister-Auszug die Angabe des ersten Urteils. Die Beurteilung der Schwere der Taten zwischen zwei Verhandlungen erfolgt über die bereits vorgestellte Tatschwereskala von Riesner (in Druck). Abweichend vom bekannten Vorgehen wird nun die Gesamtheit aller abgeurteilten Taten betrachtet und nicht mehr allein die schwerste. So kann die Beurteilung der Tatschwere, die für die Einteilung in einer der neun Tat-/Sanktionsverläufe benötigt wird, nicht nur steigen, weil ein schwerwiegenderes Rechtsgut verletzt wird, sondern beispielsweise auch, weil gleich mehrere Tatvorwürfe abgeurteilt wurden. Nicht alle Probanden konnten zweifelsfrei einer der

neun Untersuchungsgruppen zugeordnet werden. Bei 129 Straftätern war entweder die Bewertung der Straf- oder der Tatschwereentwicklung nicht eindeutig vorzunehmen. Diese schieden daher aus der Stichprobe aus; insgesamt umfasst die zweite Stichprobe damit die Angaben von 505 Probanden. Tabelle 62 zeigt die Zellbesetzung für die Untersuchungsgruppen.

Tabelle 62: Gruppengröße (absolut und relativ) für die neun Kategorien der Straf- und Tatschwereentwicklung

		Tatschwere		
		abnehmend	gleichbleibend	zunehmend
Strafschwere	abnehmend	85 (16,8%)	8 (1,6%)	21 (4,2%)
	gleichbleibend	20 (4,0%)	5 (1,0%)	10 (2,0%)
	zunehmend	89 (17,6%)	62 (12,3%)	205 (40,6%)

Für den zweiten Datensatz soll zunächst für alle neun Kombinationen aus Tat- und Strafschwereverlauf die Rückfallquote berechnet werden. 83 rezidivfreie Probanden mussten ausgeschlossen werden, da der zur Verfügung stehende Katamnesezeitraum nicht ausreichend ist, um verlässlich die Rückfälligkeit zu bestimmen. Von den verbleibenden Probanden wurden 77,5% rückfällig. Das Ergebnis für die Untersuchungsgruppen zeigt Abbildung 62. Der Unterschied zwischen den Gruppen ist statistisch nicht signifikant ($\chi^2_{(8)} = 10,87, p = .21$).

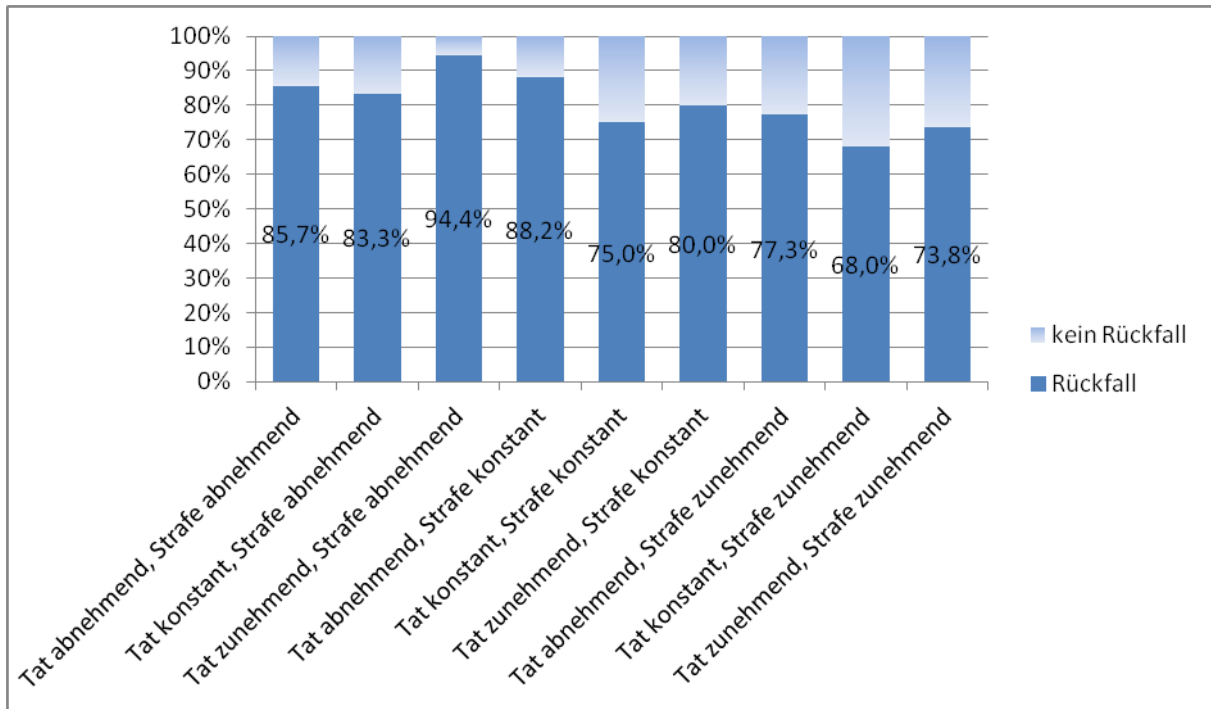


Abbildung 62: Prozentualer Anteil an Rezidiven für die neun Tat-/Sanktionsverläufe

Um für die nachfolgenden Berechnungen übersichtliche Ergebnisse zu bekommen, werden die Gruppen zusammengefasst. Die drei Gruppen, in denen Tat- und Sanktionsverlauf parallel verlaufen, bleiben erhalten (1, 5 und 9). Die Gruppen, in denen die Strafhärte unverhältnismäßig zur Tatschwere zunimmt, werden zur Kategorie der Sanktionseskalation zusammengefasst (4, 7, 8). Die restlichen Gruppen bilden eine Sanktionsdeeskalation ab (2, 3, 6). Abbildung 63 verdeutlicht noch einmal die Zusammenfassung der Zellen zu den Gruppen.

		Tatschwere		
		abnehmend	gleichbleibend	zunehmend
Strafschwere	abnehmend	1	2	3
	gleichbleibend	4	5	6
	zunehmend	7	8	9

Abbildung 63: Gruppeneinteilung für den Tat-/Sanktionsverlauf. Die Gruppen, die eine Sanktionseskalation abbilden, sind in blau umrahmt, mit rot sind die Gruppen der Deeskalation zusammengefasst.

Der Altersmittelwert der Probanden der zweiten Stichprobe liegt bei 17,2 Jahre (SD = 2,46). Abbildung 64 zeigt die Altersstruktur des Datensatzes. Der Altersmittelwert in den Gruppen des Tat-/Sanktionsverlauf unterscheidet sich nicht signifikant ($F_{(4,500)} < 1$).

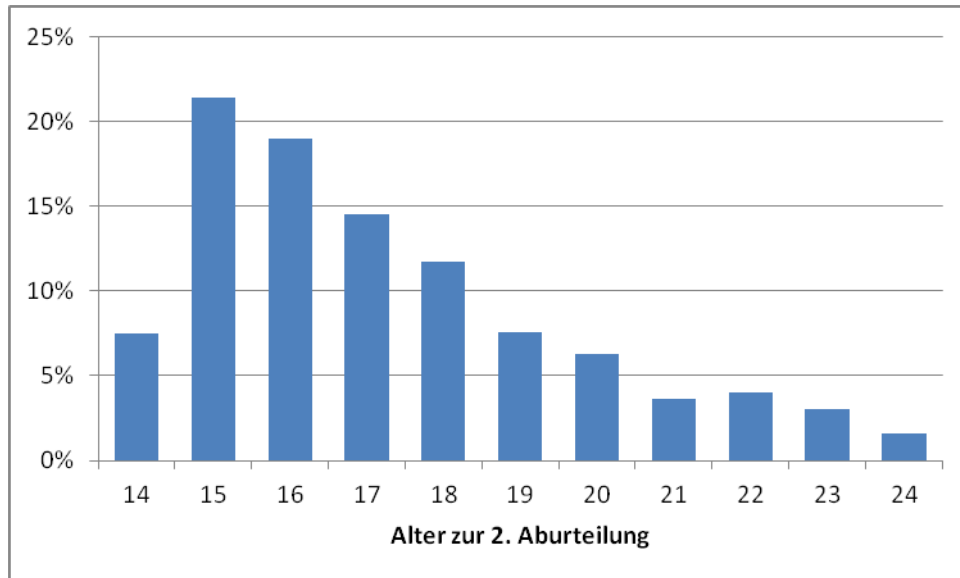


Abbildung 64: Altersverteilung der zweiten Stichprobe

Um noch einmal die Frage aufzugreifen, inwiefern eine Sanktionsverschärfung nach einem Rückfall eine Regelhaftigkeit darstellt, sind auch für diese Stichprobe die Gruppengrößen interessant. Eine Sanktionsdeeskalation findet sich nur in 7,7% der Fälle (N = 39). Konstante Verläufe für Tat und Strafe bilden aufgrund der strengen Auswahlkriterien (die Tatschwere muss denselben Wert beibehalten, zudem muss die Sanktion in beiden Urteilen identisch ausfallen) die absolute Ausnahme (1%, N = 5). In 16,8% der Fälle nehmen sowohl die Schwere der Tat als auch der Strafe ab (N = 85). Bei knapp einem Drittel der Verfahren (33,9%, N = 171) lässt sich eine Sanktionseskalation feststellen. Bei allen restlichen Verfahren (40,6%, N = 205) steigt mit der Schwere der Tat auch die Härte des Sanktion. Inwiefern sich die beiden Größen im konkreten Fall unverhältnismäßig zueinander entwickeln, kann mit psychologischem Sachverstand nicht abgeschätzt werden. Es steht jedoch zu vermuten, dass sich auch in einigen Verfahren dieser Gruppe Eskalationen im Sanktionsverhalten finden lassen. Aufgrund der starken Unterbesetzung der Gruppe mit konstantem Straf- und Tatschwereverlauf wurde diese aus den weiteren Untersuchungen ausgeklammert. Bei dieser Kategorisierung ergibt sich ein marginal signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen hinsichtlich der *Rückfallquote* ($\chi^2_{(3)} = 6,66$, $p = .08$). Betrachtet man Abbildung 65, so fällt für die Deeskalation der Strafe eine höhere Rückfallgefahr als für alle anderen Gruppen auf; es folgt die Gruppe mit abnehmender Tat- und Strafschwere.

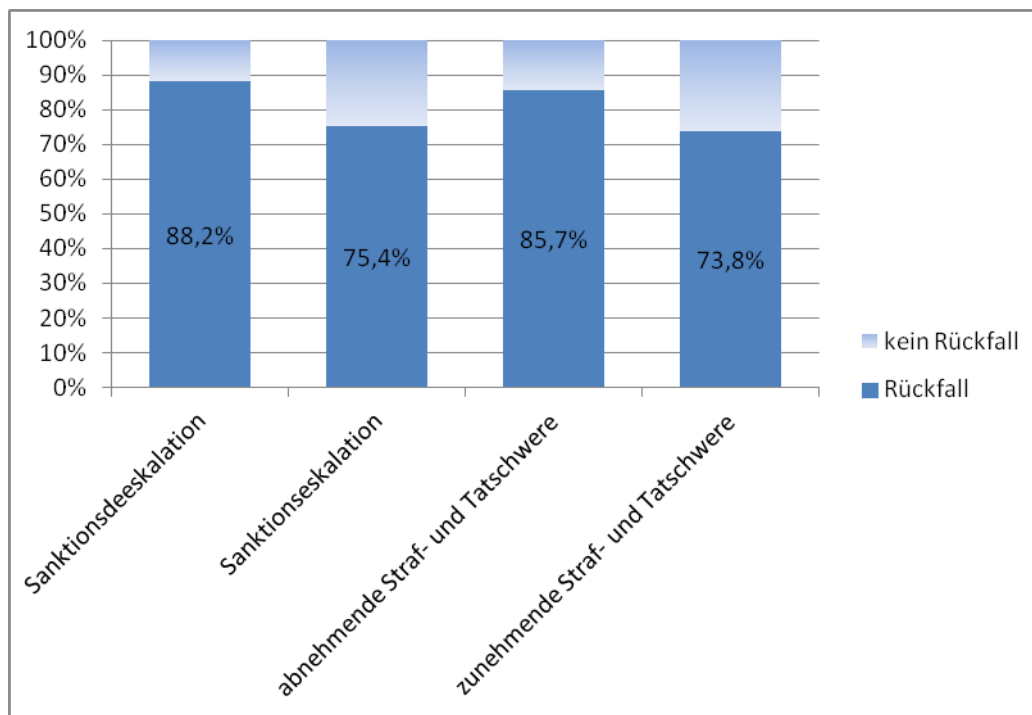


Abbildung 65: Prozentualer Anteil an Rezidiven für die vier Tat-/Sanktionsverläufe

Um weitere Variablen in die Berechnung einfließen zu lassen, wurde nachfolgend eine logistische Regression berechnet. Es kamen das Alter bei der Aburteilung sowie die Schwere der Referenztat hinzu. Für die Bewertung der schwersten Tat werden beide Referenz-Urteile betrachtet und diejenige Tat ausgewählt, die nach dem Schweremaß von Riesner (in Druck) mit dem höchsten Wert zu bemessen ist. Die für die logistische Regression notwendige Unabhängigkeit der Fehler ist gegeben, da jeder Proband nur eine Messung liefert. Ebenso besteht zwischen den Prädiktoren keine hohe Multikollinearität (die Zusammenhangsmaße variieren zwischen $-.11$ und $.19$). Allerdings kann kein linearer Zusammenhang zwischen der abhängigen Variable und dem Alter angenommen werden. Trotzdem wurde dieser Prädiktor in das Modell aufgenommen, die Abweichung von der Voraussetzung muss bei der Interpretation jedoch berücksichtigt werden. Das so errechnete Modell ist signifikant ($\chi^2_{(5)} = 21,24$, $p < .00$) und klärt 7,6% der Varianz auf (nach Nagelkerke). Von den drei Prädiktoren wird jedoch lediglich das Alter signifikant ($\text{Wald}_{(1)} = 12,0$, $p < .00$). Die Gruppen der Tat-/Sanktionsverläufe können als marginal signifikant unterschiedlich eingeordnet werden ($\text{Wald}_{(3)} = 6,92$, $p = .07$). Sehr interessant sind die paarweisen Vergleiche zwischen den Gruppen. Die zunehmende Tat- und Strafschwere unterscheidet sich hinsichtlich der Rückfallquote nicht von der Sanktionseskalation ($\text{Wald}_{(1)} = 0,29$, $p = .59$) allerdings signifikant von der Gruppe abnehmender Tat- und Strafschwere ($\text{Wald}_{(1)} = 4,39$, $p = .04$) und marginal signifikant von der Deeskalation ($\text{Wald}_{(1)} = 3,39$, $p = .07$). Mit einem Odds Ratio von 2,27 bzw. 2,85 ist die

Rückfallwahrscheinlichkeit in beiden Gruppen mit abnehmender Strafschwere im Vergleich zur zunehmenden Tat- und Strafschwere um mehr als das zweifache erhöht.

Als nächstes wird geprüft, wie sich die Tat-/Sanktionsverläufe auf die *Anzahl an Rezidiven innerhalb eines Katamnesejahres* auswirken. Die durchgeführte ANOVA erbringt keine signifikanten Gruppenunterschiede. Es ist trotzdem interessant zu erkennen, dass die meisten Rezidivtaten auf eine Deeskalation folgen (siehe Tabelle 63). Post-hoc-Kontraste zeigen, dass hier signifikant mehr Rezidive auftreten als bei Sanktionseskalation ($p = .03$) und bei abnehmender Straf- und Tatschwere ($p = .05$). In der Gruppe der zunehmenden Tat- und Strafschwere konnte für einen Probanden aufgrund einer längerwährenden Inhaftierung keine ausreichende Katamnesezeit erreicht werden. Deshalb konnte er für dieses abhängige Maß nicht berücksichtigt werden. Da der Proband nur 13 Tage nach der zweiten Verurteilung jedoch eine Wiederholungstat beging, war es möglich, die restlichen Maße wie Rezidivschwere oder rückfallfreie Zeit zu beurteilen.

Tabelle 63: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M), Standardabweichung (SD) und 95% Konfidenzintervall für die Anzahl an Rezidivtaten im Katamnesezeitraum von einem Jahren für die Tat-/Sanktionsverläufe, sowie Ergebnis der einfaktoriellen ANOVA

Sanktionsverlauf	N	M	SD	95%-Konfidenzintervall für den Mittelwert	
				Untergrenze	Obergrenze
Sanktionsdeeskalation	39	4,33	9,13	1,37	7,29
Sanktionseskalation	171	2,10	5,21	1,31	2,89
Abnehmende Straf- und Tatschwere	85	2,04	3,74	1,23	2,84
Zunehmende Straf- und Tatschwere	204	2,55	6,40	1,93	3,43

ANOVA: $F(3,498) = 1,68$, $p = .17$

Da sowohl die Varianzhomogenität als auch die Normalverteilung der Variablen nicht angenommen werden kann, wurde zusätzlich ein Kruskal-Wallis-Test berechnet, der aber ebenfalls zu einem nicht signifikanten Ergebnis führt ($\chi^2_{(3)} = 6,30$, $p = .18$). Auch für die zweite abhängige Variable sollen Kovariaten nicht unberücksichtigt bleiben. Entsprechend wurde eine ANCOVA berechnet. Zusammen mit den Variablen des Alters und der Tatschwere kann das ausgegebene Modell 5,6% der Varianz aufklären. Ein Effekt für die Tat-/Sanktionsverläufe lässt sich weiterhin nicht nachweisen ($F_{(3,493)} = 1,48$, $p = .22$). Der signifikante Kontrast zwischen Sanktionseskalation und –deeskalation bleibt jedoch erhalten ($p = .04$). Auch das Alter erbringt signifikante Unterschiede in Bezug auf die Rezidivhäufigkeit ($F_{(1,493)} = 28,6$, $p < .00$). Tabelle 64 stellt noch einmal die geschätzte Anzahl von Rezidiven

innerhalb eines Jahres nach Aburteilung ohne und mit Berücksichtigung von Kovariaten gegenüber. Die generelle Tendenz verändert sich nicht.

Tabelle 64: Stichprobengröße (N) und durchschnittliche Anzahl an Rezidiven im Katamnesezeitraum von einem Jahr nach Aburteilung für die Tat-/Sanktionsverläufe, mit und ohne Berücksichtigung weiterer Kovariaten, in Klammern folgen Standardabweichung (SD) bzw. Standardfehler (SE).

	Anzahl an Rezidivtaten in einem Jahr nach Aburteilung		
	N	Ohne Kov. (SD)	Mit Kovar. (SE)*
Sanktionsdeeskalation	39	4,33 (9,13)	4,18 (0,92)
Sanktionseskalation	171	2,10 (5,21)	2,06 (0,45)
Abnehmende Straf- und Tatschwere	85	2,04 (3,74)	2,24 (0,63)
Zunehmende Straf- und Tatschwere	204	2,55 (6,40)	2,53 (0,41)

* Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Alter bei Aburteilung = 17,26, Tatschwerebewertung der Anlasstat = 16,93.

Wie schon in der ersten Stichprobe fällt eine Gruppe mit ihrer Tathäufigkeit auf. Auch wenn der Unterschied zwischen den Gruppen in dieser Berechnung nicht signifikant wurde, soll versucht werden, möglichen Erklärungen für das Ergebnis nachzugehen. Ein Vergleich der Gruppen hinsichtlich der Tatschwere der Referenzaburteilungen fällt für diese Stichprobe schwer. In den zwei Aburteilungen der 505 Probanden wurden insgesamt 1954 Straftaten begangen. Neben vielen Verfahren, in denen nur über eine Straftat geurteilt werden musste, befinden sich beispielsweise 27 Verfahren mit zehn bis 43 abgeurteilten Taten. Es wurde sich deshalb darauf beschränkt, den Anteil an Bagatelldelikten (alle Straftaten mit einem Schwerescore von 1 oder 3,25) in den Vergleichsgruppen zu bestimmen. Dieser liegt bei der Gruppe der Deeskalation bei 19%. 126 der 478 verwirklichten Delikte der Probanden, die eine Sanktionseskalation erfahren haben, gehen auf eine Bagatelltat zurück (26,4%). In der Gruppe, in der sowohl die Schwere der Tat als auch der Strafe abnimmt, liegt der Anteil an Bagatellen in den Referenzverurteilungen bei 21,5% und auch in der Gruppe zunehmender Tat-/Sanktionsschwere ist der Anteil mit 23,3% höher als in der Gruppe der Sanktionsdeeskalation. Berücksichtigt man nur die abstrakt schwerste Tat in den Referenzverurteilungen, so ergibt sich zwischen den Gruppen ein signifikanter Unterschied ($F_{(3,496)} = 10,97$, $p < .00$). Aber auch die Berücksichtigung dieser potentiellen Störvariable änderte nichts an der auffallend hohen Rückfallhäufigkeit der Gruppe der Sanktionsdeeskalation (siehe Tabelle 64). Im nächsten Schritt wurde geprüft, ob sich die Untersuchungsgruppen im Anteil stationärer Sanktionen unterscheiden. Mit 2,6% stationärer Sanktionen in den Referenzverurteilungen ist der Anteil in der Gruppe Sanktionsdeeskalation aber vergleichsweise gering, so dass auch diese Erklärung für den Befund ausscheidet. In der Gruppe eskalierender Verläufe liegt der Anteil bei 8,2%, deutlich darüber sind die Werte

bei abnehmendem (24,7%) bzw. zunehmendem (22,9%) Tat-/Strafverlauf. Auch kann die hohe Zahl an Rückfalltaten nicht auf einen erhöhten Anteil von Bagatelldelikten an der Gesamtheit der Rezidive erklärt werden. Dieser Anteil beträgt bei der Sanktionsdeeskalation 25,1% und liegt damit in unmittelbarer Nähe der Werte für die Sanktionseskalation (22,5%) und dem abnehmendem Tat-/Sanktionsverlauf (26,3%). Am geringsten ist der Anteil in der Gruppe mit zunehmender Tat- und Sanktionsschwere (19,4%). Betrachtet man alle Rückfalltaten und nicht nur die abstrakt schwerste, so liegt der Mittelwert in der Gruppe der Sanktionsdeeskalation sogar am höchsten ($M = 14,78$, $SD = 10,35$, Eskalation: $M = 12,17$, $SD = 8,75$, abnehmend: $M = 12,25$, $SD = 9,25$, zunehmend: $M = 12,88$, $SD = 8,19$; $F_{(3,1201)} = 3,61$, $p = .01$). Die Prüfung auf Extremwerte zeigt, dass in allen Gruppen Probanden mit deutlich erhöhter Zahl an Rückfalltaten zu finden sind. Mit drei Extremwerten liegt der Wert in der Gruppe der Sanktionsdeeskalation eher niedrig (Eskalation: 9 Extremwerte, abnehmend: 4, zunehmend: 10). Für die hohe Anzahl an Rückfalltaten nach einer Sanktionsdeeskalation lassen sich anhand der Daten keine plausiblen Alternativerklärungen finden.

Zwischen den Untersuchungsgruppen ergeben sich signifikante Unterschiede hinsichtlich des abhängigen Maßes der *Tatschwereentwicklung*. Dies zeigt eine ANOVA mit Messwiederholung (siehe Tabelle 65). Die Voraussetzung für die Durchführung dieser Prozedur, die Sphärizität, kann als gegeben betrachtet werden, da die Messwiederholungsvariable nur zweimal erhoben wurde (Field, 2009). Post-hoc-Kontraste zeigen, dass das Ergebnis auf einen signifikanten Gruppenunterschied zwischen Sanktionseskalation und zunehmender Straf- und Tatschwere zurückgeht ($p < .00$).

Tabelle 65: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Tatschwere in Referenz- und Rezidivurteil in den Kategorien der Tat-/Sanktionsverläufe, sowie Ergebnis der ANOVA mit Messwiederholung

	N	Tatschwere in den Referenzverurteilungen		Tatschwere im Rezidivurteil	
		M	SD	M	SD
Sanktionsdeeskalation	30	17,59	9,02	14,56	11,29
Sanktionseskalation	107	14,45	8,49	13,39	12,65
Abnehmende Straf- und Tatschwere	60	19,51	9,46	12,25	9,21
Zunehmende Straf- und Tatschwere	127	19,05	8,98	14,39	9,35

ANOVA mit Messwiederholung: $F(3,320) = 3,16$, $p = .03$

Wie zu erkennen ist, entwickelt sich bei allen Gruppen die Tatschwere günstig, d.h. die Schwere der Rezidivtat ist geringer als die schwerste vorangegangene Tat. Vorallem aber zeigen die Ergebnisse, dass die Tatschwere aus den Referenzverurteilungen zwischen den Gruppen deutlich differiert und sich mit dem Rezidiv einander annähert. Während der Unterschied zwischen den Gruppen anfangs noch knapp 5 Punkte umfasst, sind es beim Rezidivdelikt nur noch 2 Punkte. Eine ANCOVA mit Messwiederholung ermöglicht es in einem weiteren Schritt, auch das Alter einfließen zu lassen. In diesem Modell kann der Tat-/Sanktionsverlauf wenig Varianz aufklären ($\text{Eta}^2 = .03$), der Einfluss der Variable bleibt aber signifikant ($F_{(3,319)} = 2,91$, $p = .02$). Größer ist der Effekt des Alters ($F_{(1,319)} = 17,88$, $p < .00$, $\text{Eta}^2 = .05$). Tabelle 66 stellt die geschätzten Randmittel aus den Modellen ohne und mit der Berücksichtigung des Alters gegenüber.

Tabelle 66: Mittelwert (M) und Standardfehler (SE) für die geschätzten Randmittel über den Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivverurteilung, ohne und mit Berücksichtigung der Kovariaten

	N	Ohne Kovariaten		Mit Kovariaten*	
		M	SE	M	SE
Sanktionsdeeskalation	30	16,08	1,29	16,01	1,26
Sanktionseskalation	107	13,92	0,68	13,91	0,67
Abnehmende Straf- und Tatschwere	60	15,88	0,91	16,00	0,89
Zunehmende Straf- und Tatschwere	127	16,72	0,63	16,68	0,61

* Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Alter bei Aburteilung = 16,59.

Da die Unterschiede, die durch das Alter bedingt sind, derart gering sind, zeigt Abbildung 66 lediglich die Entwicklung der Tatschwere ohne den Einfluss der Kovariate.

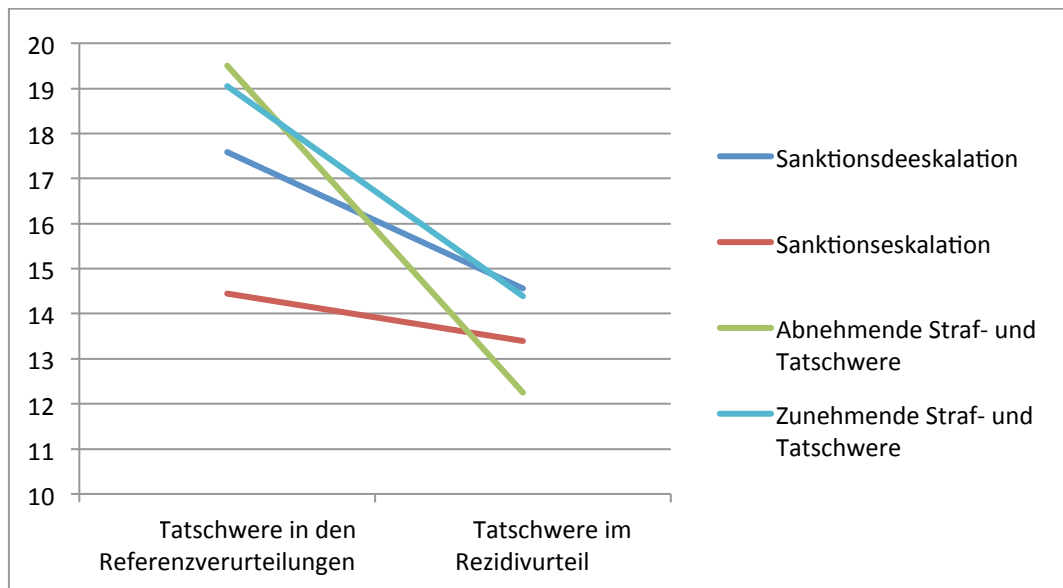


Abbildung 66: Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivverurteilung ohne Berücksichtigung weiterer Kovariaten

Abschließend soll die *Zeit bis zu einem Rezidiv* zwischen den Tat-/Sanktionsverläufen verglichen werden. Um die Berechnung ohne und mit den Kovariaten nicht getrennt berechnen zu müssen, wurde dies durch eine Cox-Regression realisiert. Die Voraussetzung der Proportionalität kann nicht für alle Variablen als gegeben angenommen werden (siehe Abbildung 67). Die Tat-/Sanktionsverläufe zeigen eine deutlich von Null abweichende Regressionsgerade. Und auch im Überlebensdiagramm nach Kaplan-Meier waren deutliche Überschneidungen zwischen den Graphen zu erkennen. Die Additivität der Prädiktoren wurde bereits gezeigt. Die Gruppen der Tat-/Sanktionsverläufe wurde daher als Schichtvariable in die Berechnungen aufgenommen.

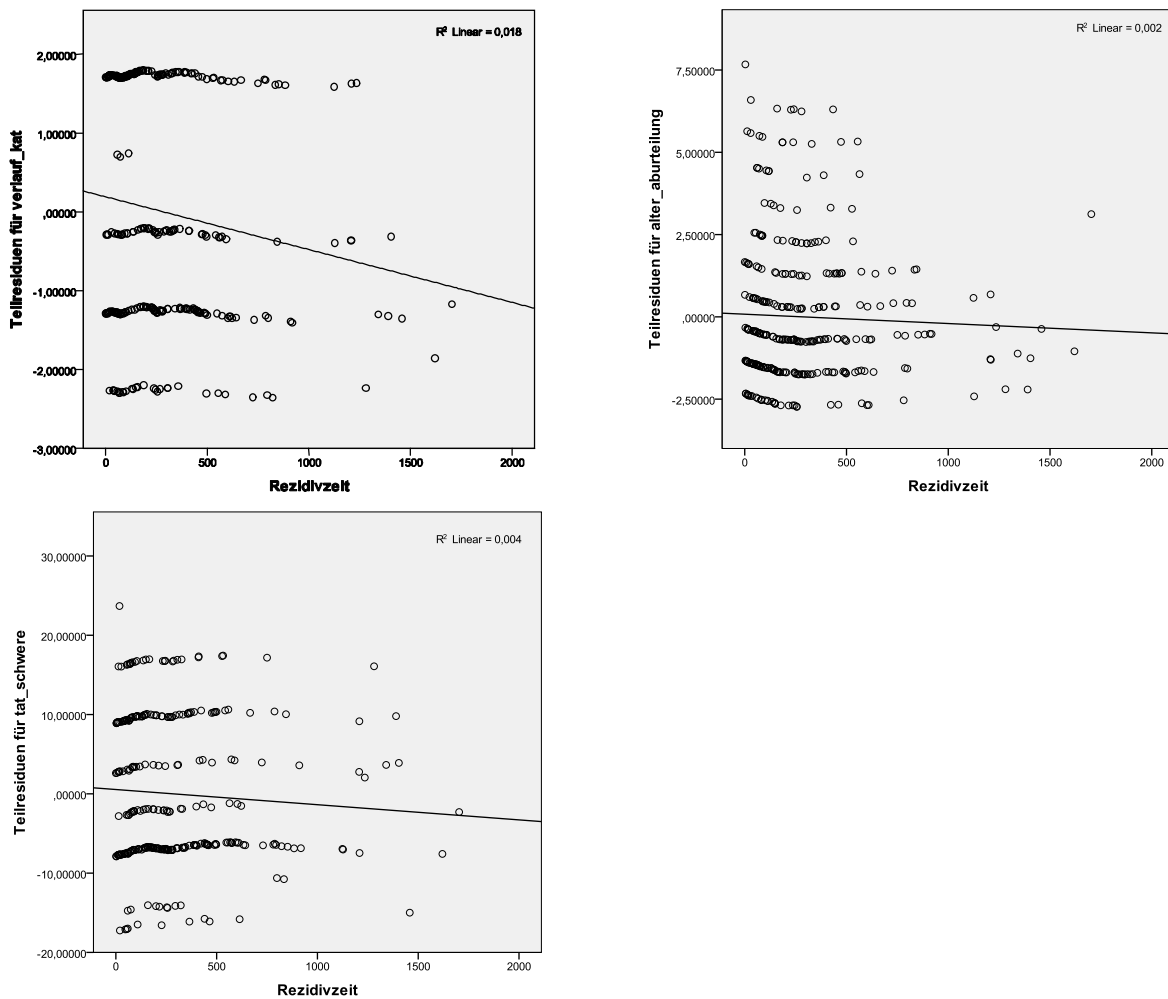


Abbildung 67: Schoenfeld-Plot zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariaten Tat-/Sanktionsverlauf, Alter bei Aburteilung und Tatschwere beim Referenzurteil

Das berechnete Modell ist signifikant (-2LL = 2794,94, $p = .17$). (Tabelle 67). Abbildung 68 zeigt adjustierten Überlebenskurven. Aufgrund der Berücksichtigung als Schicht liegen keine statistischen Kennwerte für diese Variable vor. Zur Beurteilung von Unterschieden kann allein auf den visuellen Eindruck über den verlauf der Graphen zurückgegriffen werden. Hier zeigt sich ein verhältnismäßig steil abfallender Graph nach einer Sanktionsdeeskalation. Die Graphen für die Gruppen Sanktionseskalation und zunehmende Straf- und Tatschwere scheinen den flachsten Verlauf zu nehmen.

Tabelle 67: Unstandardisierte (B) und standardisierte (HR) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage der Überlebenswahrscheinlichkeit, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p)

	B	SE	HR	p
Tatschwere	.01	.01	1,01	.09
Alter	-.18	.03	0,83	<.00

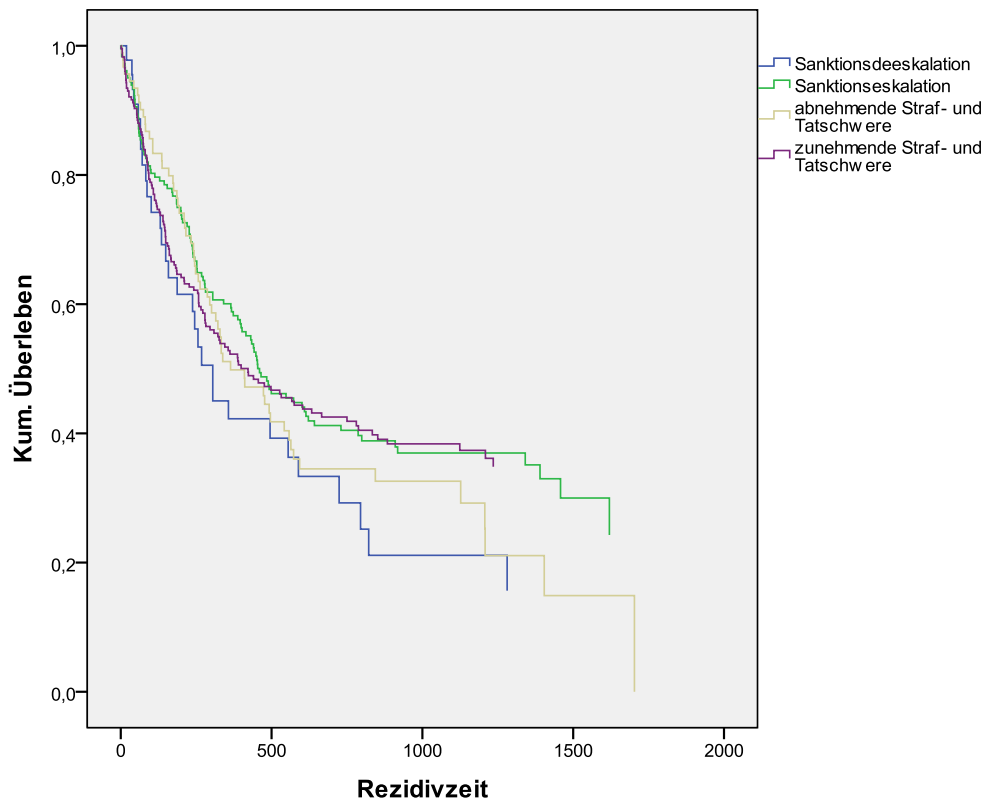


Abbildung 68: Um den Einfluss der Tatschwere und des Alter bei Aburteilung adjustierte Überlebensfunktionen der Tat-/Sanktionsverläufe

Der zweite Datensatz ermöglicht es aufgrund seiner Größe zumindest für die Gruppe zunehmender Strafschwere (die Gruppen 7, 8 und 9 in Tabelle 62) die Entwicklung noch über eine weitere Verurteilung hinaus zu betrachten. In diesen Gruppen befinden sich 356 Personen, von denen 219 rückfällig und erneut abgeurteilt wurden. Bei 193 von ihnen konnte eine eindeutige Zuordnung des weiteren Sanktionsverlaufs vorgenommen werden, sodass sie die **dritte Stichprobe** bilden. Die Probanden dieses Datensatzes sind im Mittel minimal älter im Vergleich zur zweiten Stichprobe ($M = 17,3$ Jahre, $SD = 2,20$). Die Altersstruktur zeigt sich entsprechend verändert, im Bereich zwischen 15 und 18 Jahren ist der prozentuale Anteil deutlich ausgeglichener (siehe Abbildung 69). Zwischen den Gruppen der Tat-/Sanktionsverläufen gibt es keinen signifikanten Unterschied hinsichtlich des Alters ($F_{(4,188)} < 1$).

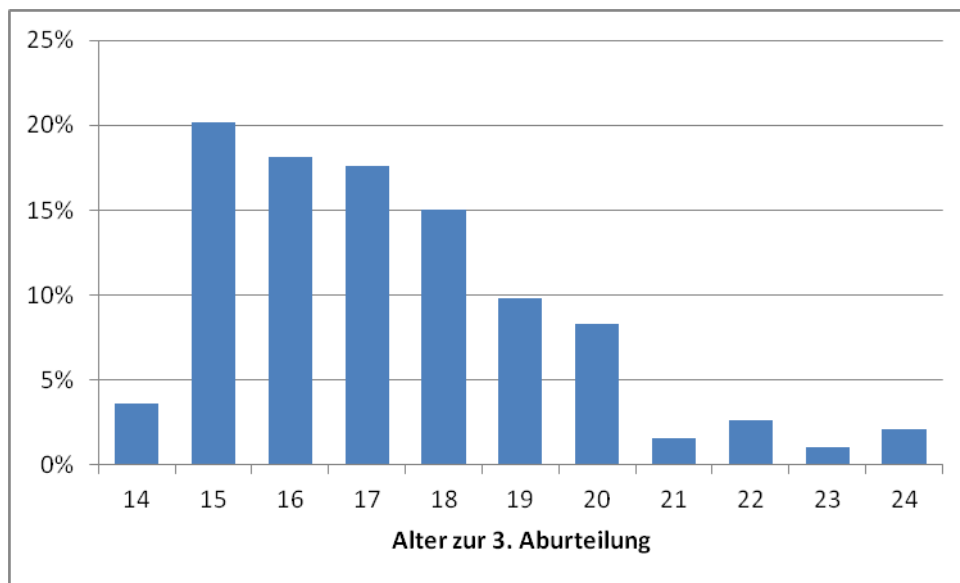


Abbildung 69: Altersverteilung der dritten Stichprobe

Für Probanden, die auch noch eine dritte justizielle Reaktion erlebt haben, wurde abermals ausgewertet, wie diese sich in ihrer Intensität entwickelte. In 50,3% der Fälle war die dritte Aburteilung milder im Vergleich zur zweiten ($N = 97$). 16,6% der jungen Täter erhielten noch einmal dieselbe Strafe ($N = 32$), die restlichen Probanden wurden mit einer Sanktion über dem Niveau der vorangegangenen Aburteilung belegt (33,2%, $N = 64$). Abbildung 70 zeigt, wie sich die Gruppenzugehörigkeit auf die Rückfallquote auswirkt. 40 rezidivfreie Probanden konnten für diese Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Katamnesezeit die Mindestlänge von drei Jahren unterschritt. Über alle Gruppen hinweg werden 80,4% der Probanden rückfällig. Statistisch ergeben sich zwischen den Untersuchungsgruppen keine bedeutsamen Unterschiede ($\chi^2_{(2)} = 0,58$, $p = .75$).

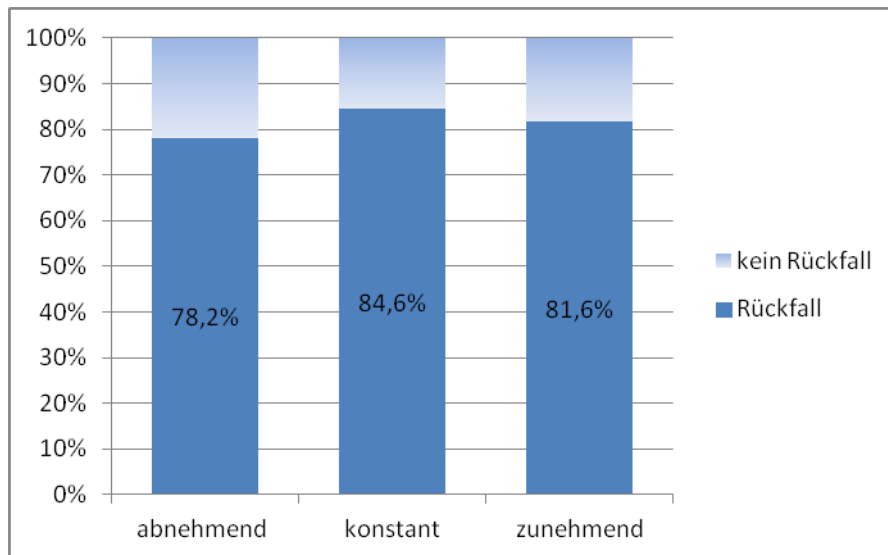


Abbildung 70: Prozentualer Anteil an Rezidiven nach Sanktionsverlauf

Betrachtet man neben der Härte der Sanktion auch die Veränderung in der Schwere der Straftaten, ergeben sich erneut neun Kombinationen, die zu den bekannten fünf Kategorien zusammengefasst wurden (siehe Abbildung 63). Abermals ist die Kategorie konstanter Verläufe so stark unterbesetzt, dass sie nicht weiter betrachtet wird ($N = 6$). In 21,8% der Fälle ist eine Deeskalation festzustellen ($N = 42$), 46 Mal nimmt mit der Strafschwere auch die Tatschwere ab (23,8%). In 16,1% der Verfahren kommt es erneut zu einer Steigerung von Straf- und Tatschwere ($N = 31$), 68 Mal wurde die Einordnung in die Kategorie Sanktionseskalation vorgenommen (35,2%). Auch in dieser Kategorisierung ergibt sich kein signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen ($\chi^2_{(3)} = 5,45$, $p = .14$). Abbildung 71 zeigt die entsprechenden *Rückfallquoten*. Überraschend ist es die Sanktionseskalation, die die geringste Rückfallquote aufweist. Insgesamt muss die Rückfälligkeit mit 80,5% aber als hoch bezeichnet werden. Allerdings bildet die Stichprobe auch eine Negativselektion ab, immerhin ist es für jeden Probanden bereits zu drei Justizkontakten gekommen.

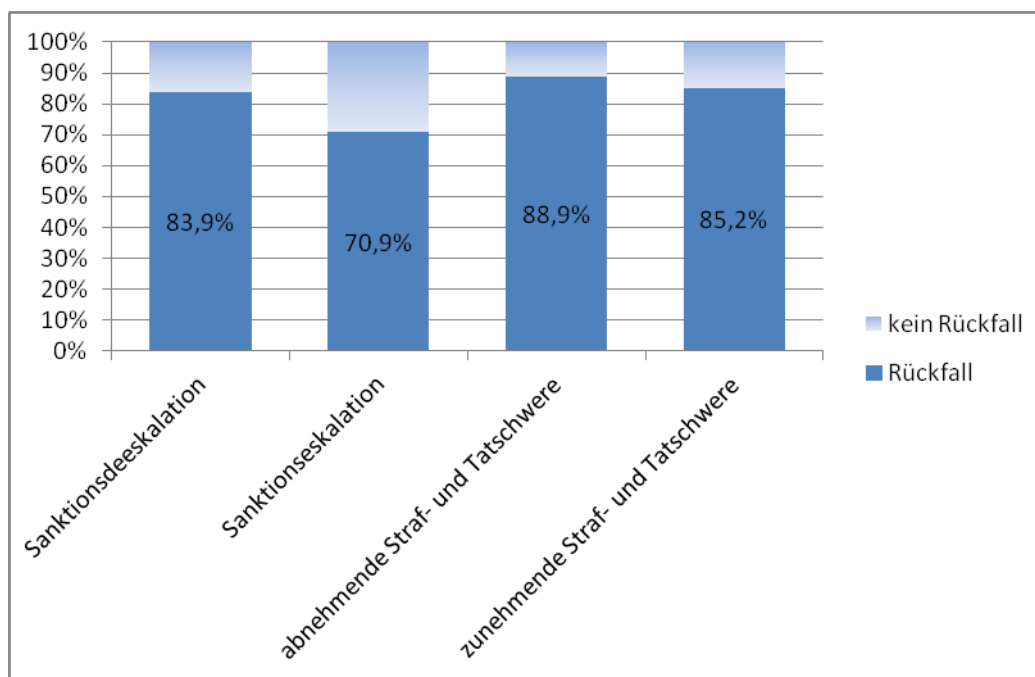


Abbildung 71: Prozentualer Anteil an Rezidiven nach Tat-/Sanktionsverlauf

Da sich bereits an dieser Stelle keine signifikanten Ergebnisse einstellen, wurde auf weitere Analysen verzichtet.

Ein vergleichbares Bild ergibt sich bei der Prüfung der *Anzahl an Rezidivtaten* im Jahr nach der Aburteilung. Eine einfaktorielle ANOVA zeigt, dass sich weder ein Haupteffekt für die Tat-/Sanktionsverläufe finden lässt ($F_{(3,182)} = 1,13$, $p = .34$), noch wird irgendein Post-hoc-Vergleich signifikant. Der rein deskriptive Vergleich der Anzahl an Rückfalltaten zeigt jedoch erneut ein vergleichsweise schlechtes Abschneiden für die Kategorien, bei denen Tat- und Strafschwere gleichermaßen ab- bzw. zunehmen (siehe Abbildung 72). Die Kontrolle nach Extremwerten über Boxplots zeigt, dass es in allen Gruppen Täter gibt, die mehr als das 3fache der Boxhöhe über dem 75%-Perzentil liegen (Deeskalation: 1 Fall, Eskalation: 2 Fälle, abnehmende Straf- und Tatschwere: 3 Fälle, zunehmende Straf- und Tatschwere: 4 Fälle). In der Gruppe abnehmender Straf- und Tatschwere fällt ein Proband mit 50 Taten im Jahr nach der Aburteilung besonders auf (gewerbsmäßiger Betrug in 27 Fällen und Betrug in 23 Fällen). Lässt man diese Person unberücksichtigt, ergeben sich für die Gruppe nur noch 2,39 Rückfalltaten im ersten Jahr Katamnesejahr. Der Test auf Gruppenunterschiede verbleibt nicht signifikant ($F_{(3,181)} < 1$). Aufgrund des ausbleibenden Effekts wurde auf weitere Berechnungen verzichtet.

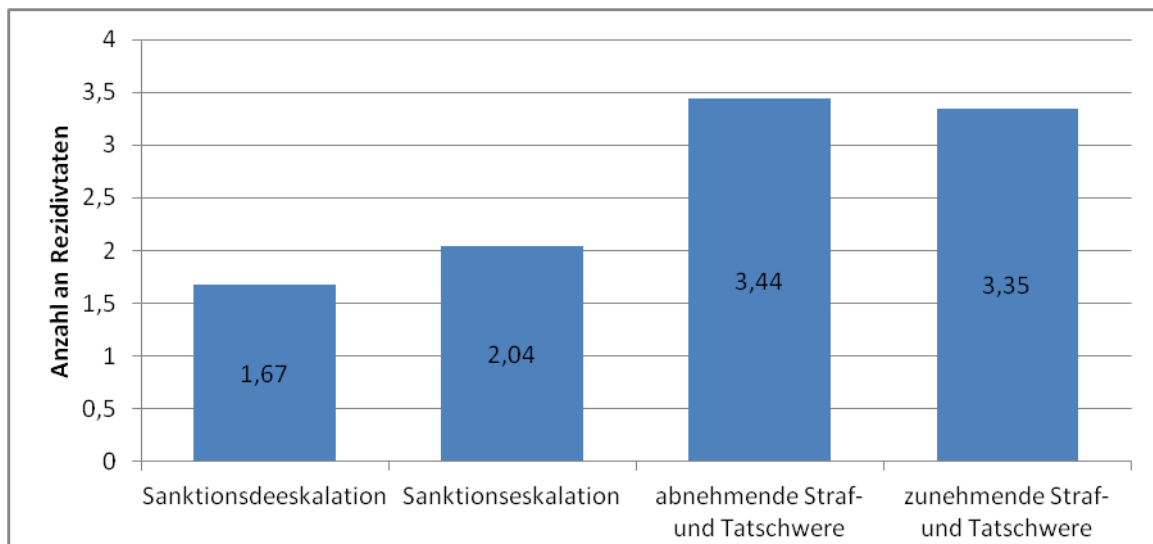


Abbildung 72: Durchschnittliche Anzahl an Rezidivaten nach Tat-/Sanktionsverlauf im Katamnesezeitraum von einem Jahr

Unterschiede zwischen den Gruppen ergeben sich dagegen, wenn man die *Schwere der Rezidivtat* betrachtet. Für die schwerste Tat aus den Anlassverurteilungen wurden nun alle drei vorangegangenen Verfahren betrachtet und aus diesen die schwerste Tat bewertet. Tabelle 68 zeigt das Ergebnis einer ANOVA mit Messwiederholung. Den Post-hoc-Vergleichen ist zu entnehmen, dass es Sanktionseskalation und –deeskalation ($p = .02$) sowie Sanktionseskalation und zunehmende Tat- und Strafschwere ($p = .02$) sind, die sich bedeutsam voneinander unterscheiden.

Tabelle 68: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardabweichung (SD) für die Tatschwere von Referenz- zu Rezidivtat für die Tat-/Sanktionsverläufe, sowie Ergebnis der ANOVA mit Messwiederholung

	N	Tatschwere in den Anlassverurteilungen		Tatschwere im Rezidivurteil	
		M	SD	M	SD
Sanktionsdeeskalation	26	17,81	9,67	19,87	19,29
Sanktionseskalation	39	13,79	8,54	13,81	9,36
Abnehmende Straf- und Tatschwere	32	18,39	8,77	13,88	9,22
Zunehmende Straf- und Tatschwere	23	20,27	8,82	18,13	12,83

ANOVA mit Messwiederholung: $F(3,116) = 2,90$, $p = .04$

Mit einer Varianzaufklärung von 7% ist das Modell jedoch nicht sehr befriedigend. Nimmt man in die Analyse auch den Faktor des Alters auf, erhöht sich das partielle η^2 für die Variable der Tat-/Sanktionsverläufe auf 8%; der Haupteffekt bleibt erhalten ($F_{(3,115)} = 3,36$, $p = .02$). Das Alter kann 4% der Varianz aufklären und hat ebenfalls einen eigenständigen

Effekt auf den Verlauf der Tatschwere ($F_{(1,115)} = 4,47, p = .04$). Der Vergleich der geschätzten Randmittel (Tabelle 69) zeigt, dass die Berücksichtigung der Kovariate Alter nur zu marginalen Veränderungen führt. Dies zeigt auch der Vergleich der Diagramme zum Tatschwereverlauf für beide Modelle (Abbildung 73). Aus diesen ist noch einmal deutlich der ungünstige Verlauf nach einer Sanktionsdeeskalation zu erkennen. Zusammen mit der Kategorie der zunehmenden Tat- und Strafschwere ist das Ausgangsniveau sehr hoch, nach der Sanktionsdeeskalation folgt jedoch eine Steigerung der Rückfallschwere.

Tabelle 69: Mittelwert (M) und Standardfehler (SE) für die geschätzten Randmittel über den Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivtat, ohne und mit Berücksichtigung der Kovariaten

	N	Ohne Kovariaten		Mit Kovariaten*	
		M	SE	M	SE
Sanktionsdeeskalation	26	18,84	1,63	18,87	1,60
Sanktionseskalation	39	13,80	1,33	13,53	1,32
Abnehmende Straf- und Tatschwere	32	16,13	1,47	16,32	1,45
Zunehmende Straf- und Tatschwere	23	19,20	1,73	19,38	1,71

* Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Alter bei Aburteilung = 16,55.

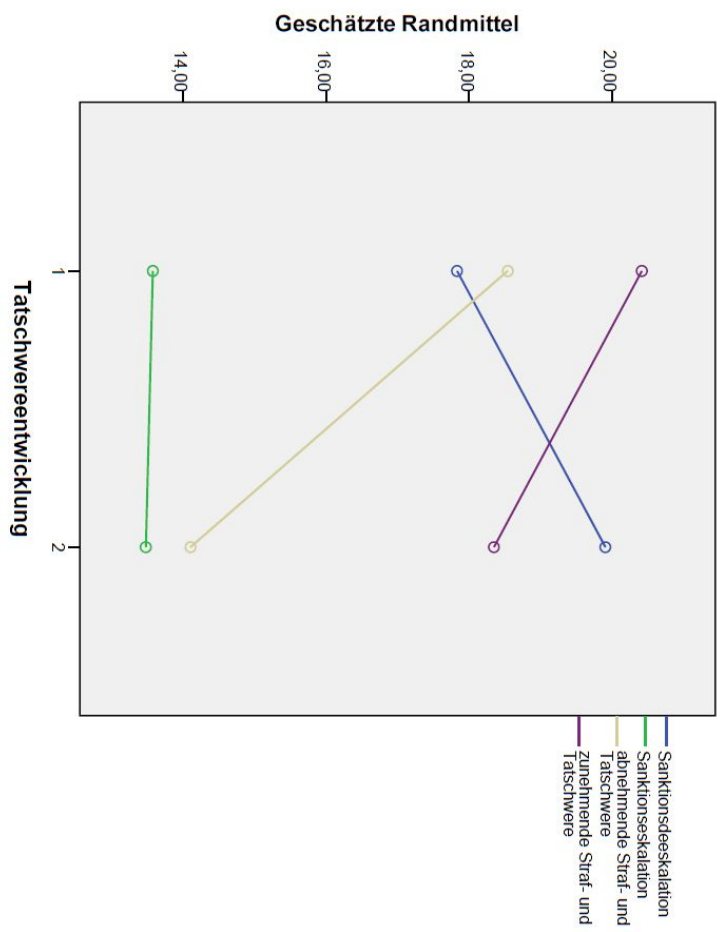
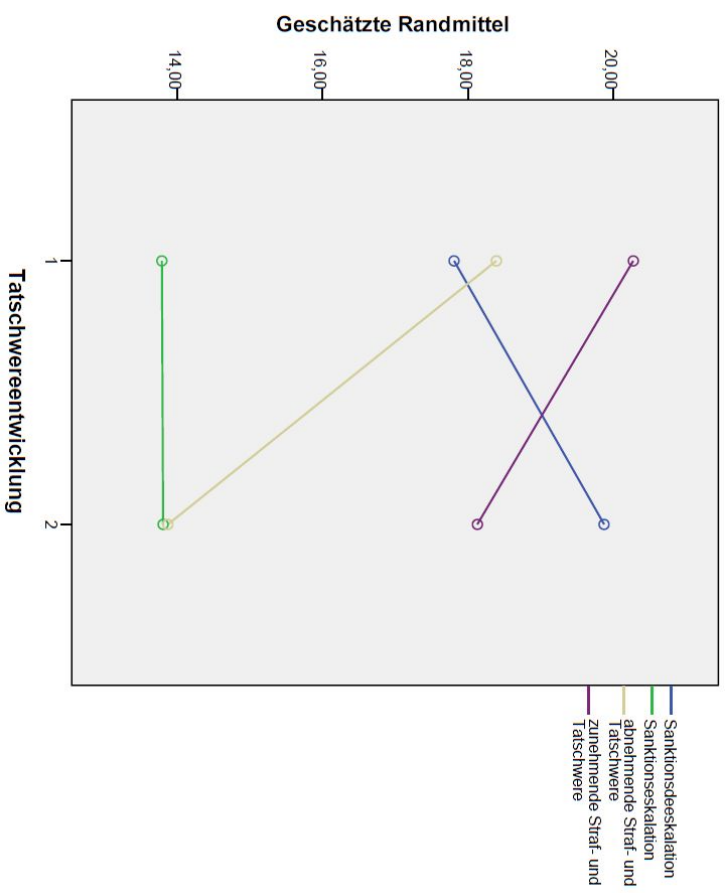


Abbildung 73: Verlauf der Tatschwere von Referenz- (1) zu Rezidivurteilung (2) ohne (links) und mit (rechts) Berücksichtigung weiterer Kovariaten
 Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Alter bei Aburteilung = 16,55

Abschließend wurde die *Rückfallzeit* für alle Tat-/Sanktionsverläufe berechnet. Das Ergebnis der Überlebensanalyse nach Kaplan-Meier ist in Tabelle 70 zusammengestellt. Die geschätzten Überlebenszeiten unterscheiden sich nicht signifikant ($-2LL = 1131,55$, $p = .43$), weshalb auf weitere Berechnungen verzichtet wurde. Abbildung 74 zeigt die Verläufe der Überlebenskurven.

Tabelle 70: Mediane Überlebenszeit, Standardfehler (SE) und Konfidenzintervall der Schätzung für die Tat-/Sanktionsverläufe

Sanktionsverlauf	N	Mediane Überlebenszeit	SE	95%-Konfidenzintervall	
				Untere Grenze	Obere Grenze
Sanktionsdeeskalation	42	358,0	76,62	207,8	508,2
Sanktionseskalation	68	427,0	94,53	241,7	612,3
Abnehmende Straf- und Tatschwere	46	300,0	53,73	194,7	405,3
Zunehmende Straf- und Tatschwere	31	259,0	127,99	8,1	509,9

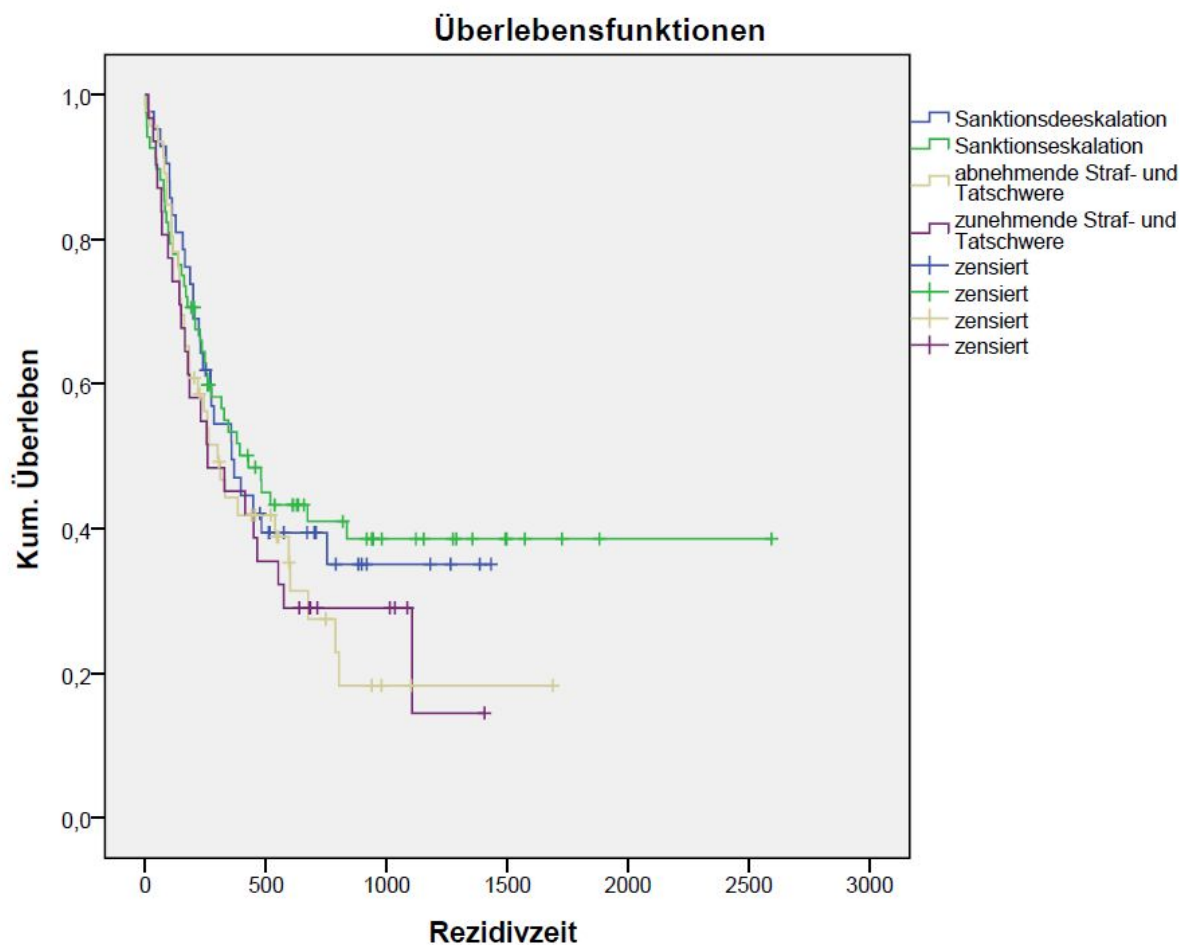


Abbildung 74: Überlebensfunktionen für die Tat-/Sanktionsverläufe

6.8 Diskussion

Der zweite Untersuchungsabschnitt widmete sich der Frage, wie sich unterschiedlich harte Strafen auf die zukünftige Legalbewährung junger Rechtsbrecher auswirken. Ausgehend von Theorie und Empirie sollte die Vermutung geprüft werden, dass harte Strafen den günstigsten Effekt auf alle Parameter der Delinquenz haben werden. Diese Annahme legen vor allem Studien an Tieren und Menschen in Laborsituationen nahe. Untersuchungen im Kontext des Strafrechts dagegen erbringen eher gemischte Resultate, vor allem Forscher aus Deutschland äußern sich zumeist kritisch und bringen harte Strafen eher mit kriminogenen Effekten in Verbindung.

Allein die Ordnung verschiedener Sanktionsmöglichkeiten nach ihrer vermuteten Schwere stellt ein nahezu unlösbares Problem dar. Im Aufbau der Rechtsfolgen gibt der Gesetzgeber seine Vermutung über die Schweregrade der Sanktionen an. Befragungen von Jugendlichen offenbaren jedoch, dass diese die Reaktionsmöglichkeiten der Justiz mitunter ganz anders beurteilen. Während vergleichbare Untersuchungen (allen voran Jehle et al., 2013) die Schwerevorgaben aus dem JGG übernehmen und für jede Verurteilung nur die nach dieser Rangordnung schwerste Strafe für ihre Auswertungen berücksichtigen, sollten solche Vorannahmen in dieser Studie explizit nicht getätigt werden. Zwar kann mit einiger Plausibilität angenommen werden, dass beispielsweise ambulante Maßnahmen weniger intensiv in das Leben eines jungen Menschen eingreifen als stationäre Sanktionen, gerade innerhalb der ambulanten Maßnahmen fällt die Sortierung jedoch schwer. Für die Untersuchung sollte eine Schwerebewertung entsprechend nicht vorweggenommen werden, sondern vielmehr die Reaktionsformen unvoreingenommen gegeneinander verglichen werden.

In einem ersten Datensatz wurde dafür zunächst der bereits aus der ersten Untersuchung bekannten Logik gefolgt. Für jeden Probanden wurde die erste Aburteilung als Ausgangspunkt für die Berechnungen gewählt. Bereits die ersten deskriptiven Auswertungen zeigten, dass die Prüfung der Wirkung einzelner Sanktionen an dieser Stichprobe nicht gelingen wird. Im Schnitt endet eine erste Aburteilung eines jungen Menschen in diesem Datensatz mit 1,6 Sanktionen. Nicht einmal die Hälfte der Verfahren wurde mit nur einer Strafe beendet. Wurde nur eine Sanktion ausgesprochen, war dies zuallermeist eine Arbeitsauflage. Entsprechend der Gegebenheiten wurden acht Gruppen unterschiedlicher Sanktionen und Sanktionskombinationen gebildet. Die Gruppierung leitete sich zum einen aus theoretischen Überlegungen ab, orientierte sich zum anderen aber auch an den realen

Möglichkeiten. Die Ergebnisse über alle Maße der zukünftigen Legalbewährung sind nicht immer einheitlich, es lassen sich jedoch Trends erkennen. Auffallend schlecht schneidet der Jugendarrest ab. Nachdem ein Jugendarrest verhängt wurde, kommt es mit einer Wahrscheinlichkeit von knapp 95% zu einem Rückfall. Über den gesamten Katamnesezeitraum müssen für Probanden, die mit einem Jugendarrest sanktioniert wurden, zudem die höchsten Zahlen an Rückfalltaten erkannt werden. Und auch die Rückfallgeschwindigkeit ist nach einem Arrest besonders hoch. Günstig schneidet lediglich die Entwicklung der Tatschwere ab, hier ist nach einem Jugendarrest eine deutliche Abnahme zu verzeichnen, wobei das Ausgangsniveau der Referenztat erwartungskonform überdurchschnittlich hoch ist. Über viele Auswertungen hinweg schneidet der Jugendarrest sogar schlechter ab als die Haftstrafen. Den günstigsten Einfluss auf die weitere Straffälligkeit haben Geldstrafen. Nach einer Geldstrafe/-auflage kommt es in 50,3% der Fälle zu einer Rezidivtat. Wird die Kriminalität fortgesetzt, dann folgen weniger Straftaten als nach anderen Sanktionen. Auch die Rückfallgeschwindigkeit ist vergleichsweise gering. Auffällig ist lediglich, dass nach einer Geldstrafe/-auflage die Tatschwere in der Folge eher zunimmt. Allerdings ist über alle Sanktionen hinweg ein Trend zur Mitte zu erkennen. Betrachtet man die Anlassverurteilung, so folgen Geldstrafen/-auflagen vor allem auf durchschnittlich sehr leichte Delikte. Die Tatschwere bei Verhandlungen, die mit einer Geldstrafe/-auflage endeten, liegt sogar noch unter der von Verfahren, in deren Folge der Proband nur ermahnt wurde. In den multivariaten Analysen zeichnet sich zudem ab, dass auch die Arbeitsleistung günstige Effekte auf die Legalbewährung hat. Auch wenn die Ergebnisse allesamt nicht signifikant sind, so ist doch ein Trend zu erkennen.

Dieser setzt sich im zweiten Datensatz fort. Da die isolierte Wirkung der einzelnen Sanktionen mit dem ersten Datensatz nicht befriedigend beurteilt werden kann, wurde in einer zweiten Aufbereitung der Rohdaten nun jedes Verfahren berücksichtigt, welches mit nur einer Sanktion beendet wurde. Der günstige Effekte der Geldstrafe, welcher im ersten Datensatz noch deutlich zu beobachten waren, stellt sich in den Auswertungen des zweiten Datensatzes differenzierter dar. Mit der Höhe der Geldstrafe nimmt auch die Rückfallwahrscheinlichkeit zu, ebenso die Anzahl an Rezidivtaten. Nach geringen Geldstrafen ist dagegen eine Steigerung der Tatschwere zu verzeichnen. Über alle Auswertungen hinweg zeigt die Arbeitsleistung günstige Effekte auf die Legalbewährung. Auch in den Auswertungen des zweiten Datensatzes entfalten Jugendarrest und Haftstrafen, selbst wenn um andere Einflussgrößen kontrolliert wird, die maßgeblich für die Delinquenzentwicklung sind, einen kriminogenen Effekt. Erfahren junge Menschen stationäre Sanktionen, kommt es überdurchschnittlich wahrscheinlich und häufig zu Rückfällen, die Rezidivtaten sind im Schnitt schwerer als die nach anderen Sanktionen und auch die

Rückfallgeschwindigkeit ist höher. Ob die verhängte Freiheitsstrafe auch vollstreckt wird, macht keinen Unterschied, zum Teil sind die Ergebnisse für unbedingte Haftstrafen sogar günstiger.

Welche Schlüsse lassen sich aus den Ergebnissen bis hierher ziehen? Zum einen kann anhand der Daten erkannt werden, dass im Umgang mit jungen Straftätern besonders häufig Gebrauch von der Sanktion der Arbeitsleistung gemacht wird. Auch Geldstrafen oder Geldauflagen werden häufig ausgesprochen. Dieses Ergebnis deckt sich mit den von Ostendorf (2011) berichteten Anwendungshäufigkeiten einzelner Sanktionen. Wie auch in seinen Auswertungen fristen in dieser Stichprobe die Entschuldigungspflicht und die Wiedergutmachung ein Schattendasein. Eine Befragung von Richtern (wenn auch insgesamt nur zweien) von Riechert-Rother (2008) liefert für die zurückhaltende Verwendung der pädagogisch ausgerichteten neuen ambulanten Maßnahmen möglicherweise eine Erklärung. Nach Auskunft der befragten Richter werden Sanktionen wie der soziale Trainingskurs von ihnen eher als „Wohltat“ für den Jugendlichen begriffen (S. 345), eine Art Freizeitgestaltung, die Spaß mache. Es fehle ihnen schlicht und ergreifend am Charakter der Übelzufügung. Diesen strafenden Charakter habe dagegen die unentgeltliche Arbeitsleistung (Riechert-Rother, 2008). Die massenhafte Anwendung von Arbeitsauflagen und monetäre Sanktionen im Jugendstrafrecht wird zum Teil recht kritisch beäugt, steht doch insbesondere das Jugendgesetz unter der Prämisse der Erziehung. So kritisiert Ostendorf (2011), dass diese Sanktionen häufig nur wenig auf die Problemlage abgestimmt seien, die sich in der Straftat offenbart. So dürfte eine Arbeitsauflage eigentlich nur ausgesprochen werden, wenn die negative Arbeitsauffassung des Jugendlichen eine Kriminalitätsursache war. Eine Geldauflage verschärfe die soziale Mängellage der jungen Menschen mitunter nur, womit neuen Straftaten Vorschub geleistet werden kann (so auch Chopra, 1969). Bei der Bewältigung etwaiger Schwierigkeiten helfe sie nicht. Außerdem liege es außerhalb der staatlichen Überwachung, ob die Geldauflage den Verurteilten selbst trifft oder aber einen Dritten (Streng, 2002). Gerade bei Jugendlichen und hohen Geldstrafen stehe zu befürchten, dass Eltern oder Verwandte einen Teil der Strafe übernehmen. Trotz dieser berechtigten Kritik muss jedoch im Hinblick auf die Wirksamkeit hinsichtlich der Legalbewährung festgestellt werden, dass Arbeitsauflagen und Geldstrafen/-auflagen in einer Vielzahl an Berechnungen in dieser Arbeit im Vergleich zu anderen Reaktionsarten relativ günstig abgeschnitten haben. Dabei überrascht das Resultat wenig, konnten doch schon Jehle et al. (2013) zeigen, dass bei Geldstrafen die Rückfallrate mit 29% vergleichsweise niedrig liegt. Auch in dieser Rückfallstatistik ergab sich mit steigender Zahl an Tagessätzen eine leichte Steigung der Rezidivrate. Das Ergebnis deckt sich auch mit der Schwerebewertung von Jugendlichen, wie sie der Befragung von Schumann et al. (1987) entnommen werden kann.

Gerade Geldstrafen wurden dort von den jungen Befragten als scharfer Eingriff gewertet, der in Teilen sogar mehr gefürchtet war als ein Jugendarrest. Ebenfalls kongruent zu den Ergebnissen der Rückfallstatistik stellt sich das schlechte Ergebnis von Jugendstrafe und Jugendarrest in dieser Untersuchung dar. Aus einschlägigen Studien sind so für Haftstrafen gegen Jugendliche Rückfallraten zwischen 60 und 70% bekannt (Jehle et al., 2013; Lamnek, 1983), die Werte in dieser Studie gehen zum Teil noch etwas darüber hinaus. Sowohl nach bedingten wie unbedingten Freiheitsstrafen kommt es vergleichsweise oft zu Rückfalltaten, zudem nach relativ kurzer Zeit. Vollzogene Freiheitsstrafen schneiden fast durchgängig ungünstiger ab als zur Bewährung ausgesetzte, auch dieser Befund deckt sich mit denen der Studien von Jehle und Kollegen (2013). Die vom Richter erkannte günstigere Prognose, die für die Aussetzung der Strafe zur Bewährung nötig ist, spiegelt sich hier wider – zumindest im Vergleich zu Haftstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sind. Je höher die bedingte Haftstrafe, desto ungünstiger das folgende Kriminalverhalten; auch dies ein Ergebnis, welches aus dem Jugendstrafrecht bekannt ist. So konnte Weigelt (2009) zeigen, dass kontinuierlich mit der Strafdauer auch die Rückfälligkeit von Jugendlichen zunimmt, während er bei Erwachsenen einen Trend genau in die andere Richtung beobachten konnte. Der spezialpräventive Effekt, so schlussfolgert Weigelt (2009), sei umso geringer, je länger die verhängte Strafe sei. Dass schlechte Ergebnis für die unbedingten Haftstrafen ist umso eindrucksvoller, da sie aufgrund des gewählten Untersuchungsdesign auch gegenüber den anderen Sanktionen eigentlich einer Übervorteilung unterliegen. Während bei allen anderen Sanktionen die Betrachtung der Wirkung mit dem Ausspruch der Strafe beginnt, fängt die Prüfung der Legalbewährung bei der unbedingten Haftstrafe zum Teil erst an, nachdem der Proband diese auch erfahren hat. Während abschreckende Wirkungen für die anderen Sanktionen also schon nach der Aburteilung erwartet werden, wird bei den unbedingten Freiheitsstrafen auch deren Vollzug berücksichtigt. Zur besseren Vergleichbarkeit müsste entsprechend auch bei den anderen Sanktionen deren Umsetzung abgewartet werden, also die Bezahlung der Geldstrafe/-auflage, die Ableistung der Arbeitsstunden oder die Verbüßung des Arrestes. Dies ist mit den verfügbaren Daten nicht möglich, sollte in der Bewertung der Ergebnisse aber bedacht werden.

Anders als in vorangegangenen Untersuchungen schneidet der Jugendarrest in dieser Untersuchung häufig hinsichtlich der gewählten Kriterien der Legalbewährung sogar schlechter als die Jugendstrafe ab. Besonders in den wichtigen Fragen nach der Rückfallquote und der Rückfallhäufigkeit ergeben sich nach einem Jugendarrest zumeist ungünstigere Werte als für bedingte und unbedingte Haftstrafen. Dieses Ergebnis zieht sich wie ein roter Faden nicht nur durch beide Stichproben sondern auch durch alle verwendeten statistischen Verfahren. Selbst multivariate Methoden, die die Berücksichtigung von

Kovariaten ermöglichen, kommen immer wieder zum selben Resultat. Die kriminogene Wirkung des Jugendarrestes ist ein seit vielen Jahren thematisiertes Problem. „Der Arrest und seine Anordnungspraxis gehören zu den umstrittensten Themen der Jugendstrafrechtspflege“, erkennt schon der Gesetzgeber im Zuge des ersten JGG-Änderungsgesetzes (BR-Drucks. 464/89, S. 49). Schäffer (2002) fasst verschiedene Studienergebnisse zusammen und kommt auf Rückfallquoten von 30% bis zu 90%. Diese Untersuchung erbringt Ergebnisse, die sich somit an den obersten Rand der bisherigen Befunde einordnen lassen.

Zur Verteidigung des Jugendarrestes wird gegen Rückfalluntersuchung zu allermeist angeführt, dass sich im Arrest eine Population aus jungen Straftätern befindet, die eine besonders ausgewählte Negativselektion darstellt. Dieser Einwand ist gerechtfertigt. War der Jugendarrest in seiner Konzeption einstmals für „im Grunde gutgeartete“ Jugendliche vorgesehen, so findet diese Sanktion heute eher Anwendung bei besonders Gefährdeten und durchaus Erziehungsbedürftigen (Kobes & Pohlmann, 2004; Riechert-Rother, 2008). Durch den Ausbau der Diversionen werden die günstigen Fälle nun zumeist durch Verwarnungen sowie Auflagen und Weisungen abgeschöpft (Eisenhardt, 2010; Kaiser & Schöch, 2010; Schäffer, 2002; Schwegler, 1999). Schwegler (2001) berichtet, dass das Klientel der Arrestanstalten völlig heterogen sei. 33% von ihnen seien strafrechtlich erheblich vorbelastet, 26% seien vielfältig sozial benachteiligt. Auch Eisenhardt (2010) berichtet über die Unterschiedlichkeit der Jugendarrestanten. Der Arrest sei mit problematischen Straftätern überfüllt, es sei ein Sammelbecken für Täter, die oft nur da seien, weil man sich scheue, sie in den Strafvollzug zu schicken. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes soll gerade bei diesen Tätern mit schweren Anlage- und Entwicklungsschäden der Jugendarrest nicht zur Anwendung kommen, vielmehr sollte hier die Beseitigung der schädlichen Neigungen in einem länger andauernden Strafvollzug versucht werden (BGHSt 18,207ff). Obwohl der Bundesgerichtshof in derselben Entscheidung festgehalten hat, dass der Jugendarrest auch durch seine Einmaligkeit wirken soll, wird in der Praxis von dieser Maßgabe häufig abgewichen (Hauser, 1980). Schwegler (2001) berichtet, dass in ihrer Untersuchungsgruppe 42% schon vormals zu einem Dauerarrest oder einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt worden waren oder aber mindestens eine Woche Untersuchungshaft erlebt hatten (ähnliche Ergebnisse berichten auch Eisenhardt, 2010; Heinz, 2011; Riechert-Rothel, 2008). Und auch das Alter der Arrestanten stellt ein Problem dar, regelmäßig wird festgestellt, dass es sich beim Jugendarrest heute vielmehr um einen Heranwachsenden-Arrest handele, nur noch im Schnitt 7% der Arrestanten seien in einem Alter unter 16 Jahren (Feldes, 1988; im gleichen Sinne auch Heinz, 2011). Mit dem zunehmendem Alter des Klientels ergibt sich die Frage, ob diese erzieherisch überhaupt noch ansprechbar sind. Nach

all diesen Ergebnissen zwingt sich der Schluss auf, dass junge Straftäter, die zu Jugendarrest verurteilt wurden, nicht mit anderweitig Sanktionierten zu vergleichen sind. Das ungünstige Abschneiden des Jugendarrestes scheint vielmehr Folge der Negativselektion als der Sanktionsart an sich. Dieser Einschätzung widersprechen die Untersuchungen von Schumann (1985) sowie Wellhöfer (1995). Beide Studien verglichen die Legalbewährung nach einem Jugendarrest mit dem nach einer eingriffsschwächeren Sanktion. Beide Untersuchungen berücksichtigten dabei die Risikobelastung der Straftäter. Bei Schumann (1985) zeigte sich im Ergebnis, dass die Jugendarrestanten, obwohl sie weniger stark belastet waren als die Jugendlichen, die alternativ mit einer Betreuungsweisung belegt wurden, eine um 14% höhere Rückfälligkeit aufweisen. Wellhöfer (1995) verglich den Jugendarrest mit einem sozialen Trainingskurs. Auch beim ihm waren die Arrestanten zumindest hinsichtlich der strafrechtlichen Vorbelastung weniger belastet, befanden sich unter ihnen doch mehr Ersttäter. Wenn auch nicht signifikant, so zeigt die Auswertung der nachfolgenden Straffälligkeit bei den Teilnehmern des sozialen Trainingskurses eher eine Abnahme, wohingegen die Auffälligkeiten bei den Arrestanten in der Tendenz zunahm. Und auch in dieser Untersuchung wurden Variablen, die mit einer ungünstigeren Prognose im Zusammenhang stehen, versuchsplanerisch oder statistisch kontrolliert. Dass dies keiner perfekten Kontrolle von Störvariablen gleich kommt, liegt auf der Hand. Sollten aber Risikofaktoren, die außerhalb der strafrechtlichen Kontrolle liegen, für das schlechte Abschneiden stationärer Sanktionen verantwortlich sein, so sollte diese Alternativerklärung der Befunde in höherem Maße für die Jugend- und Freiheitsstrafen gelten – insbesondere für unbedingte Haftstrafen – als für den Jugendarrest. So berichtet beispielsweise Kury (2014) von dem „enormen Selektionseffekt hinsichtlich der inhaftierten Täter“ (S. 194). Straftäter, die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt werden, würden erhebliche Sozialisationschäden aufweisen und hätten vielfach eine ungünstige Zukunftsperspektive. In der vorliegenden Studie war es aber allzu häufig der Jugendarrest, der mit dem schlechtesten Ergebnis herausstach.

Es stellt sich nun die Frage nach der Ursache für diese auffällig negativen Ergebnisse. Nach § 90 JGG beansprucht der Jugendarrest, drei Ziele erreichen zu wollen. Neben der erzieherischen Ausrichtung des Jugendarrestes soll dieser auch einen Schock und Besinnung auslösen. „Das ist viel“, resümieren schon Schroven und Walkenhorst (2011, S. 66). Es stellt sich die Frage, inwiefern der Arrest geeignet ist, all diese Ziele, zudem in Anbetracht der kurzen Zeit, zu erreichen. Zumindest ideell würde das Ziel der Erziehung ein differenziertes und individualisiertes Eingehen auf jeden betreffenden jungen Menschen erfordern (Schroven & Walkenhorst, 2011). Wie bereits die Ausführungen zur Arrestpopulation gezeigt haben, sind diese vielfach belastet. Es würde speziell geschultem

Personal und einer längerwährenden Intervention bedürfen, um diesen Problemlagen Herr zu werden. Im Arrest ist jedoch das Gegenteil gegeben. Wiederholt wird davon berichtet, dass es in den Arrestanstalten an qualifiziertem Personal fehle (Bihs & Walkenhorst, 2009; Hinrichs, 1999; Kobes & Pohlmann, 2004; Thalmann, 2011). Daneben werden auch die baulichen Zustände mehrfach bemängelt, teilweise sollen sie nicht einmal den Standards einer Justizvollzugsanstalt entsprechen (Hinrichs, 1999). Thalmann (2011) zählt eine Reihe weiterer Verstöße gegen die Jugendarrestvollzugsordnung auf. Wenig Vorschriften macht diese Ordnung über die inhaltliche Gestaltung des Vollzuges, so dass die Angebote in den einzelnen Anstalten Deutschlands von einem reinen Verwahrvollzug bis hin zu durchstrukturierten Tagesabläufen reichten (Hinrichs, 1999; Thalmann, 2011). Besonders gravierend stellten sich die Probleme beim Freizeit- und Kurzarrest dar. Diese werden zumeist an den Wochenenden vollzogen, so dass sich in dieser Zeit die Belegung der Anstalten noch einmal erhöhe, wohingegen die Besetzung mit Mitarbeitern auf ein Minimum heruntergeschraubt werde (Koepsel, 1999). Vielfach führe dies dazu, dass der Freizeitarrrest ausschließlich den Einschluß bedeutet (Hinrichs, 1999). Angesichts dieser starken zeitlichen und personellen Grenzen stellt Schwegler (1999) die Frage, ob es überhaupt Möglichkeiten gebe, einen derart kurzen Freiheitsentzug erzieherisch sinnvoll zu nutzen oder ob dieses Ansinnen nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Die ohnehin vorhandenen Probleme der Arrestanten würden mit dieser kurzen Freiheitsstrafe eher verschärft als gelindert, da die Herausnahme aus dem sozialen Kontext u.U. mit einer Stigmatisierung in Nachbarschaft und Betrieb, familiärer Entfremdung und Schuldenzunahme verbunden sei. Es sei nur schwer vorstellbar, wie ein kurzfristiges Einsperren im Hinblick auf die Problemlagen der Betroffenen konstruktiv wirken soll. Eine nachhaltige Persönlichkeitsbeeinflussung und (re-)sozialisierende Wirkungen könne innerhalb der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht erzielt werden. Nach Auswertung ihrer Daten kommt Schwegler (2001) deshalb zu dem Schluss, dass die Wirkungsdauer des Jugendarrestes kaum die Zeit des Vollzuges übersteigt.

Und auch die Erreichung der Ziele Besinnung und Schock scheint mehr als fragwürdig. So berichtet Schumann (1985) beispielsweise, dass bei der Mehrheit der von ihm befragten Jugendarrestanten eine Auseinandersetzung mit der Straftat nicht habe erreicht werden können. Vielmehr bewirke der Arrest eine Anpassung an das Gefängnisleben als eine Furcht davor. Jugendliche und Heranwachsende verbüßten ihre Arrestzeit wie eine kurze Jugendstrafe. Sie erlernten Überlebenstechniken für die Haft und Tricks, um die Kontrolle durch die Bediensteten zu unterlaufen. Damit würden Erfahrungen vermittelt, die einem möglicherweise drohenden späteren Aufenthalt in der JVA den Schrecken nehmen. Auch die von Pfeiffer (1983) befragten Arrestanten erkannten zu allermeist keinen Sinn im Arrest und

konnten aus ihm keinen Nutzen ziehen. Eisenhardt (2010) berichtet, dass der Arrestbeginn für die meisten Jugendlichen eine „künstlich entfachte psychische Krise“ (S. 94) darstellt, die einer Besinnung entgegenstehen würde. Die meisten Insassen würden zwar zunächst einen Schock verspüren, dieser werde aber nach zehn Tagen durch eine Phase der Gewöhnung abgelöst. Ein Nachdenken finde nur in den ersten Tagen statt und auch nur dann, wenn die Jugendlichen auf einer Einzelzelle waren. Einen Ausweg aus ihrer problematischen Situation könnten sie dann jedoch nicht alleine finden, dazu würden sie professionelle Unterstützung benötigen. Die in vielen Arrestanstalten angebotenen Arbeitsmöglichkeiten würden eher dazu beitragen, über die Arrestzeit hinwegzukommen. Der Kontakt zu anderen problembelasteten Arrestanten führe zudem zu einer kriminellen Ansteckung. Bihs und Walkenhorst (2009) gehen davon aus, dass die Arresterfahrung eher zu dem Schluss führt, sich beim nächsten Mal nicht erwischen zu lassen.

Trotz der in Vielzahl ausgesprochenen Bedenken hat der Jugendarrest in der Sanktionspraxis seinen festen Platz (Riechert-Rother, 2008). Gerade Richter erkennen im Jugendarrest eine unverzichtbare Sanktion (Hauser, 1980; Riechert-Rother, 2008; Synowiec, 1999). Auch Mitarbeiter der Bewährungshilfe und Jugendliche betrachten ihn als erzieherische Sanktion, auf die nicht verzichtet werden kann (Pütz, 2011). Und selbst die DVJJ konnte keine Mehrheit aufbringen, die sich für die Abschaffung des Arrestes aussprach (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002). Der Grund für das Festhalten an dieser Sanktion scheint in seiner Brückenfunktion zu liegen. Zwischen den ambulanten Maßnahmen und einem Freiheitsentzug steht der Jugendarrest „in der Mitte“ des Jugendrechts; würde man ihn streichen, entstünde eine „klaffende Lücke“ (Wulf, 2011, S. 104). „Sowohl die Sanktionspraxis als auch die positive Bewertung dieses Sanktionsmittels durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zeigen, dass Bedarf für diese oder eine ähnliche Sanktion auf Seiten derjenigen besteht, die straffällige Jugendliche und Heranwachsende zu be- und zu verurteilen haben. Sich über diese Realität hinwegzusetzen würde bedeuten, die Praxis und ihre Probleme nicht ernst zu nehmen“ (Feldes, 1988, S. 180). Ohne den Jugendarrest würden viele Schwellentäter womöglich zu einer Jugendstrafe verurteilt (Wulf, 2011). Dass diese Befürchtung ihre Berechtigung hat, zeigen Untersuchungen von Heinz (2011) sowie Pfeiffer und Strobl (1991). Die Autoren stellten fest, dass es zwischen Jugendarrest und Jugendstrafen ein gewisses Austauschverhältnis gibt (Heinz, 2011). Die Sanktionen scheinen sich in einem begrenzten Umfang gegenseitig zu ersetzen. Wenn der Anteil der zu Dauerarrest Verurteilten steigt, sinkt auf der anderen Seite der Anteil der zu Freiheitsstrafe Verurteilten und umgekehrt (Pfeiffer & Strobl, 1991). Trotzdem wird die Abschaffung nach wie vor von einer Reihe von Wissenschaftlern gefordert (z.B. Pfeiffer & Strobl, 1991; Schäffer, 2002; Schumann, 1985).

Feltes (1988) dagegen fordert, den Jugendarrest einfach als das anzuerkennen, was er sei: eine kurze Freiheitsstrafe. Die meisten Autoren jedoch befürworten die Beibehaltung zumindest des Dauerarrestes, diesen jedoch umfassend zu reformieren. Die Überlegungen gehen dabei in die Richtung, aus dem Jugendarrest ein stationäres soziales Training zu machen (z.B. Bihs, Dünkel, Floderer, Goerdeler, Jaeger, Kobrock, Ostendorf, Sonnen, Thalmann & Walkenhorst, 2009; Wulf, 2011). Koepsel (1999) hält es für sinnvoll, den Dauerarrest auf bis zu drei Monate ausweiten, um das Ziel der Erziehung erreichen zu können. Ostendorf (1995) dagegen fordert die Öffnung des Vollzuges, damit die Arrestanten außerhalb der Anstalt an Maßnahmen wie der Einzelhilfe oder dem Schulunterricht teilnehmen können. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04) ist der Strafvollzug und damit auch der Arrestvollzug, wie bis dahin vollzogen, verfassungswidrig. Die Jugendarrestvollzugsordnung stelle keine gesetzliche Regelung dar. Die Bundesländer müssen neue Gesetze beschließen. Eine Reihe von Ländern haben deshalb gemeinsam eine Arbeitsgruppe gebildet, in der ein Referentenentwurf ausgearbeitet wurde. Dieser scheint von den Ländern im Anschluss jedoch nicht weiter verfolgt worden zu sein (Wulf, 2011). Einzig Nordrhein-Westfalen hat bisher einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Der 38 Paragraphen umfassende Entwurf wendet sich „kompromisslos vom reinen Sanktionscharakter des Arrestes ab und gibt eine konsequent erzieherische Gestaltung des Arrestvollzuges vor“ (Drucksache Landtag NRW 16/746, S. 20).

Wird in der Wissenschaft vornehmlich die Abschaffung oder doch zumindest Einschränkung des Jugendarrestes diskutiert, geht die aktuelle Gesetzgebung einen gänzlich anderen Weg. Mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 7. September 2012 wurde der Anwendungsbereich des Jugendarrestes ausgedehnt, indem die Anordnung von Jugendarrest neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe und der Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung zugelassen wurde (§ 16a JGG). Diesem sogenannten „Warnschussarrest“ ist mit den gleichen Bedenken hinsichtlich der kriminalpolitischen Wirksamkeit zu begegnen (Riechert-Rother, 2008). In der Begründung für diese neue Arrestform heißt es (BGBl. I S. 1854): „In bestimmten Fällen sollte neben der nicht zu vollstreckenden Jugendstrafe auch ein Jugendarrest verhängt werden können. Damit könne vermieden werden, dass der oder die junge Verurteilte die Aussetzung gleichsam als Freispruch zweiter Klasse empfinde [...]. Der Jugendarrest neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe soll hier das Unrecht und die Konsequenzen des Fehlverhaltens nachdrücklich verdeutlichen und einen gegebenenfalls erforderlichen Impuls zur Verhaltensänderung setzen. In entsprechenden Fällen soll er auch dazu dienen, Betroffene zunächst für eine Übergangszeit aus einem schädlichen Umfeld herauszunehmen

266

und/oder die Bewährungszeit gezielt einzuleiten“. Da der Jugendarrest diese mit ihm verbundenen Ziele bereits in den bekannten Formen nicht erreichen konnte, stellt sich die Frage, inwiefern dies nun im Zusammenhang mit einer bedingten Jugendstrafe gelingen soll. Die Tatsache, dass man es nun mit fünf verschiedenen Arrestarten zu tun hat (Freizeit-, Kurz-, Dauer-, Beuge- und „Warnschuss“arrest), wird die Arbeit in den Arrestanstalten weiter erschweren (Wulf, 2011). Hügel (2012) erwartet sogar, dass der Warnschussarrest dazu führen wird, dass die noch mäßig guten Rückfallraten von ausgesetzten Jugendstrafen durch die Kombination mit dem Jugendarrest verschlechtert werden. Dies sei ihrer Meinung nach wahrscheinlicher als die Annahme, dass der Warnschussarrest die Rückfallwahrscheinlichkeit verbessert.

Eine kurze Auswertung der eigenen Daten zeigt, dass das Potential an Tätern, für die ein Warnschussarrest in Frage kommt, gar nicht so groß ist. In den Daten finden sich 204 Täter, die zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt wurden. 130 von ihnen, also 63,7%, hatten in der Vergangenheit bereits Erfahrungen mit dem Jugendarrest gemacht. Von diesen 130 Personen wurden 66,9% bereits vor der bedingten Jugendstrafe zu einem Dauerarrest verurteilt. 17,7% erfuhren einen Ungehorsamsarrest, der in seiner Länge einem Dauerarrest gleich steht. 15,4% wurden zuvor zu einem Kurz- oder Freizeitarrest verurteilt, der nach § 16a II JGG allerdings nicht genügt, um von einem Warnschussarrest abzusehen. Inwiefern die verbleibenden 74 Probanden, die ohne vorherigen Jugendarrest zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt wurden, bereits Erfahrungen mit der Untersuchungshaft hatten, ist unklar. Die Zukunft wird also zeigen, inwiefern sich überhaupt ein Bedarf für dieses neue Sanktionsinstrument ergibt und nicht vielmehr die Mehrzahl der Jugendlichen in Folge einer gängigen Sanktionsentwicklung (von Diversion über ambulante Maßnahmen hin zu Jugendarrest und Jugendstrafe) ohnehin nach § 16a II JGG ausscheiden. Erste Daten zur Nutzungshäufigkeit des Warnschussarrestes zeigen eine geringe Anwendung. Einer Umfrage der Süddeutschen Zeitung zufolge (Szymanski, 2014) wurde im Jahr nach der Einführung diese Art Arrest nur 416 Mal verhängt. In Bremen wurde von diesem Instrument bis dahin noch nie Gebrauch gemacht, in Berlin ein einziges Mal.

Bereits nach den ersten Auswertungen ist aufgefallen, dass die Rückfälligkeit der Probanden die Zahlen, die aus anderen Studien bekannt sind, deutlich übersteigt. So wurden in der ersten Stichprobe 68,2% der Population rückfällig, in der zweiten Stichprobe immer noch 55,1% aller Probanden. In der Untersuchung Jehles et al. (2013) beispielsweise hatten Jugendliche im Alter zwischen 14 und 15 Jahren die höchste Rückfallquote, aber selbst die lag mit 46% deutlich unter den Ergebnissen der vorliegenden Studie. Die Gesamtpopulation in seiner Untersuchung erhielt im Katamnesezeitraum von drei Jahren zu 35% eine

Nachentscheidung. Die auffällig hohe Rückfälligkeit in dieser Untersuchung verlangt daher nach einer Erklärung.

Zunächst scheint es plausibel, dass ein Teil der hohen Rückfallquoten auf den gewählten Untersuchungsansatz zurückgeht. Anders als in anderen Rückfalluntersuchungen wurde im ersten Datensatz die kriminelle Entwicklung der jungen Probanden von Beginn an verfolgt. Ausgangspunkt der weiteren Legalbewährung war die erste Aburteilung. In der Untersuchung Jehles et al. (2013) dagegen ist der Bezugspunkt der weiteren Kriminalität ein bestimmtes Jahr (2004 bzw. 2007). Entsprechend kann bereits eine ganze Reihe von Voreintragungen im BZR vorliegen. Die Probanden in der Untersuchung Jehles et al. (2013) befinden sich in ganz unterschiedlichen Stadien ihres Delinquenzverlaufes – zu Beginn, aber möglicherweise eben auch schon am Ende einer langen Karriere mit vielen Verurteilungen. Aus der bundesweiten Rückfalluntersuchung lässt sich nicht entnehmen, wieviele Eintragungen sich in den Registerauszügen der Probanden insgesamt befinden, um diese mit der Verteilung in der hier verwendeten Population zu vergleichen. Immerhin 39,1% der betrachteten Jugendlichen bei Jehle und Kollegen weisen jedoch mindestens eine Voreintragung auf und wären in der vorliegenden Untersuchung also als Rückfällige zu klassifizieren gewesen, ganz unabhängig von ihrem weiteren Verhalten nach dem Bezugsjahr.

Durch das Vorgehen in der vorliegenden Studie sind die Probanden im ersten Datensatz zudem verhältnismäßig jung. Gerade Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren fallen mit einer hohen Kriminalitätsbelastung auf, so auch bei Jehle et al. (2013). Im Vergleich zwischen den Altersgruppen imponieren junge Menschen zudem mit einer verhältnismäßig schnellen Rückfälligkeit (Jehle et al., 2013, S. 165, Tabelle C 3.1.1) Abbildung 75 soll verdeutlichen, wie sich die Altersverteilung der vorliegenden Studie von denen Jehles et al. unterscheidet. In der Untersuchung Jehles betreffen 504.065 der 1.049.816 Bezugsentscheidungen junge Menschen im Alter zwischen 14 und 24 Jahren. Für die Alterskategorien, die in der Studie von Jehle et al. (2013) gewählt wurden, sollen deshalb die relativen Häufigkeiten aus seiner und der vorliegenden Arbeit gegenübergestellt werden. Wie Abbildung 75 zeigt, ist in dieser Arbeit die Altersverteilung deutlich nach links verschoben; liegt der Gipfel der Verteilung bei Jehle et al. im Altersbereich zwischen 18 und 20 Jahren, so sind im ersten Datensatz der eigenen Untersuchung die meisten Probanden 16 bis 17 Jahre alt (0,2% der Probanden der vorliegenden Arbeit waren zum Zeitpunkt der ersten Aburteilung 25 Jahre alt, diese sind im Diagramm nicht abgebildet). Zudem verbleibt den Probanden dieser Untersuchung durch ihr junges Alter eine längere Zeit, um straffällig zu werden. Schon Lamnek (1983) stellte fest, dass das mehrfache Begehen von Straftaten deutlich eine Funktion der Zeit sei: Je mehr Zeit zur Verfügung stehe, desto mehr Delikte fallen an (S. 33).

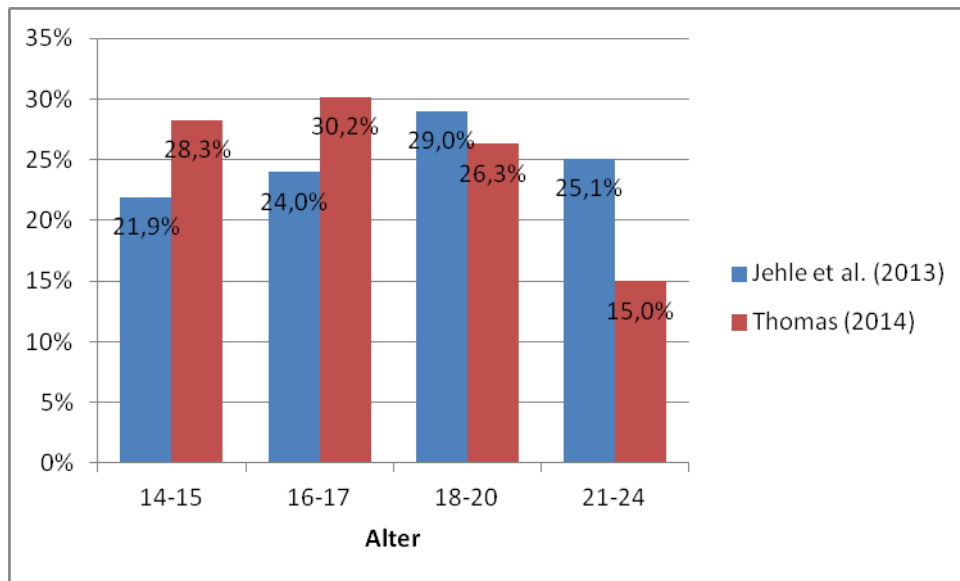


Abbildung 75: Prozentualer Anteil der Probanden in den entsprechenden Altersgruppen in der Studie von Jehle et al. (2013) und der vorliegenden Untersuchung

Gegen diese Erklärung der hohen Rückfälligkeit spricht allerdings die Tatsache, dass im zweiten Datensatz, bei dem für jeden Probanden alle Verfahren im Verlaufe der Delinquenzgeschichte berücksichtigt wurden, die mit einer Sanktion endeten, die durchschnittliche Rückfallquote mit 83,4% etwas höher liegt als im ersten Datensatz, obwohl der Altersdurchschnitt (Mittelwert) mit 19,8 Jahren höher liegt als im ersten Datensatz (Mittelwert 17,4 Jahre). Auch für einzelne Sanktionen nimmt die Rückfallquote im Vergleich zu den Werten der ersten Stichprobe zu. Insofern ist die Erklärung der Befunde über die Altersstruktur nicht belastbar. Auch die Erklärung über den zum Teil sehr langen Katamnesezeitraum kann nicht gelten, zeigt ein Blick in die Daten doch, dass ein Rückfall nach über drei Jahren Katamnesezeit ein äußerst seltenes Ereignis ist. Im zweiten Datensatz begehen beispielsweise nur 13 der 919 rückfälligen Probanden ihre Rezidivtat nach über 1080 Tagen (1,4% aller Probanden).

Es ist deshalb anzunehmen, dass die hohe Rückfallbelastung auch durch Eigenschaften der Stichprobe bedingt ist. Die Daten aus dieser Studie stammen von Personen, die zwischen 2008 und 2010 als Tatverdächtige in Erscheinung traten, während sie wohnhaft in Neumünster waren. Betrachtet man die Häufigkeitszahlen (Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten pro 100.000 Einwohner) der PKS auf Kreisebene, so fällt die vergleichsweise hohe Belastung der kreisfreien Stadt auf. Im Jahr 2013 war Neumünster mit einer Häufigkeitszahl von 15.253 nach Frankfurt a.M. die am stärksten belastete Stadt in Deutschland. Selbst Großstädte wie Köln oder Berlin rangieren hinter Neumünster. Die Häufigkeitszahl für das Bundesgebiet insgesamt beträgt 7.404, also fast genau die Hälfte. Besonders hoch ist in Neumünster auch der Anteil an Mehrfach- und Intensivtätern (Personen, die mit mehr als vier Rohheitsdelikten aufgefallen sind). Im Jahr 2008 lag dieser Wert in Neumünster bei 10,2%

und damit fast doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt (5,3%; Riesner et al., 2012). Dieses Problem ist dabei nicht neu, bereits im Jahr 1983 wurde deshalb eine Enquete-Kommission ins Leben gerufen, die die Ursachen der Kriminalität in Neumünster untersuchen sollte (Ratsversammlung der Stadt Neumünster, 1983). Das Wissen um die hohe Kriminalitätsbelastung kann ihren Niederschlag auch in der Kriminalitätsverfolgung und –aburteilung gefunden haben. So ist es denkbar, dass weniger Verfahren aus Opportunität, insbesondere nach den §§ 153 ff. StPO, eingestellt werden. Die PKS für den Bereich der kreisfreien Stadt Neumünster aus dem Jahr 2013 zeigt zudem, dass die Aufklärungsquote seit Jahren deutlich über der des Landes Schleswig-Holstein liegt (Polizeidirektion Neumünster, 2014). Im Vergleich mit der Aufklärungsquote im Bundesdurchschnitt findet sich allerdings keine auffällige Abweichung. Trotzdem macht diese exponierte Stellung Neumünsters hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung deutlich, dass ein Vergleich mit bundesweiten Rückfalluntersuchungen einen falschen Maßstab anlegt. Regionale Rückfallanalysen auf der Basis von BZR-Auszügen sind in Deutschland jedoch rar. Internationale Studien bieten nur eine geringe Vergleichbarkeit, zu unterschiedlich sind Strafzumessungen, Sanktionen und deren Vollstreckung. Durch die Einschränkung der Rückfalldefinition auf Einträge im Zentralregister verbietet sich auch der Vergleich zu Studien mit anderem methodischen Vorgehen, beispielsweise zu Täterbefragungen. Wie unterschiedlich die regionale Rückfallquote sein kann, lässt sich aber beispielsweise aus einem Vergleich zwischen den Ergebnissen zur Rückfälligkeit der CRIME-Studie (Dahle, 2005) und der bundesdeutschen Rückfalluntersuchung Jehles et al. (2013) erkennen. Dahle (2005) untersuchte die weiteren kriminellen Entwicklungen von Inhaftierten aus Berliner Strafvollzugsanstalten. Berlin weist eine mit Neumünster vergleichbare Kriminalitätsbelastung auf (gemessen an der Häufigkeitszahl, die die PKS ausgibt). Nach der Entlassung aus der Haft wurden 72% der Probanden rückfällig. In den Auswertungen Jehles liegt die Rückfallquote nach einer unbedingten Freiheitsstrafe, bezogen auf Daten aus dem ganzen Bundesgebiet, dagegen 13 Prozentpunkte tiefer (Jehle et al., 2013, S. 270, Tabelle B 7.1). Das andere Extrem zeigt eine Untersuchung zur Rückfälligkeit jugendlicher Straftäter in Frankenthal/Pfalz (Häufigkeitszahl in der PKS 2012: 8498). Nach einer Diversionsentscheidung wurden dort in den folgenden vier Jahren nur 28% der Jugendlichen rückfällig (Hock-Leydecker, 1994). Dies sind ganze 18% weniger als im Bundesdurchschnitt (Jehle et al., 2013, S. 270, Tabelle B 7.1). Wie differenziert die Rückfallraten je nach Region zu betrachten sind, zeigt letztendlich die Untersuchung Jehles et al. (2013) selbst. Auswertungen für die Bundesländer zeigen, dass die Rückfallraten zum Teil deutlich vom Bundesdurchschnitt abweichen (Jehle et al., 2013, S. 270, Tabelle B 7.1). Die Abweichungen zwischen den Bundesländern betragen dabei bis zu 23 Prozentpunkte (Rückfälligkeit nach einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung). Es ist daher davon auszugehen, dass die hohe

Rückfälligkeit der Probanden in dieser Untersuchung zumindest zum Teil auch Folge der regionalen Situation ist. Deshalb sollten bei dieser Untersuchung nicht die absoluten Ergebnisse für die Sanktionen betrachtet werden, zentral ist der Vergleich über die Sanktionen hinweg.

Für die eingangs aufgestellten Hypothesen muss resümiert werden, dass selbst bei einer zurückhaltenden und vorsichtigen Bewertung der Schwere der Sanktionen festgestellt werden muss, dass härtere Eingriffe keinesfalls mit einer günstigen Legalbewährung einhergehen. Fast durchgängig waren stationäre Sanktionen den ambulanten Reaktionsformen unterlegen. Selbst wenn wichtige Kriterien, die Hand in Hand gehen mit einer ungünstigen Prognose und mit einer harten Strafzumessung, kontrolliert werden, ergeben sich in den Auswertungen keine Veränderungen. Auch wenn über alle Analysen hinweg kein einheitlicher Trend erkannt werden kann, so spricht doch keines der Ergebnisse dafür, auf die Straffälligkeit von jungen Menschen mit harten Sanktionen zu reagieren.

Die Mahnung zur Milde hat neben dem besseren Abschneiden hinsichtlich der Legalbewährung noch eine weitere Begründung. In den Berechnungen wurde sich auch der Frage zugewandt, wie sich unterschiedliche Arten der Sanktionsverläufe im Längsschnitt auf die weitere Kriminalität auswirken. Studien aus dem Labor sowie aus dem Feld der Kriminologie ließen vermuten, dass eine Steigerung der Strafschwere über die Verurteilungen hinweg die Straffälligkeit eines jungen Menschen eher befördert statt sie zu beenden. Wie schon in einer ganzen Reihe von Untersuchungen zeigte sich auch in diesen Daten, dass auf die Rückfälligkeit eines Straftäters seitens der Justiz zumeist mit einer Strafverschärfung reagiert wird. Für die nachfolgende Kriminalität war es jedoch nicht die Strafverschärfung, die regelmäßig mit einem ungünstigen Effekt aufgefallen ist. In dieser Untersuchung überraschten eher die Ergebnisse nach abnehmender Strafschwere. Selbst wenn sich die mildere Reaktion mit einem weniger schwerwiegenden Delikt begründen lässt, stellt sich ein leicht kriminogener Effekt ein. In der Rückfalluntersuchung Jehles et al. (2013) erfolgt ebenfalls eine Auswertung zur Rückfallquote nach ansteigender oder abnehmender Sanktionsschwere. Die Differenzierung der Sanktionsart erfolgt in seiner Studie nur nach unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen und allen anderen Reaktionen ohne Inhaftierung, zudem erfolgt keine Berücksichtigung der Tatschwere. Im Ergebnis zeigt sich sowohl bei den Jugendlichen und Heranwachsenden als auch bei den Erwachsenen häufiger nach einer abnehmenden Sanktionsschwere ein Rückfall (76% bzw. 56%) als nach einer ansteigender Sanktionsschwere (66% bzw. 48%). Es scheint daher umso wichtiger, auf die Straffälligkeit eines jungen Menschen, gerade bei ersten Auffälligkeiten, besonnen zu reagieren, da sonst für den Verlauf der Sanktionsentwicklung ein Niveau vorgegeben wird, dass in der Folge

nicht zu halten ist. Ein Zurückschreiten in der Intensität der Strafe sollte nach vorliegenden Auswertungen jedoch vermieden werden. Eine Erklärung für diesen Effekt können kriminalökonomische Berechnungen liefern. Auswertungen zur optimalen Bestrafung von Rückfalltätern haben dort zu dem Ergebnis geführt, dass unter bestimmten Umständen ein eskalierendes Bestrafungsschema günstig ist (Emons, 2003). Die Situation eines Rückfalltäters ist ein Entscheidungsproblem in zwei Phasen; die Entscheidung in der zweiten Phase (also die Entscheidung über eine Rückfalltat) hängt mit dem Ergebnis aus der ersten Handlung zusammen (Rubinstein, 1980). Nach der Rational Choice-Theorie Beckers (1993) entscheiden wir uns dann für eine kriminelle Handlung, wenn wir uns von dieser ein günstigeres Kosten-Nutzen-Verhältnis als von einer alternativen, legalen Handlungsweise versprechen. Polinsky und Rubinfeld (1991) schlussfolgerten deshalb, dass eine Person, die ein zweites Mal eine Straftat begeht, durch die Sanktionierung der ersten Straftat nicht ausreichend abgeschreckt wurde. Selbst mit der Erfahrung der Sanktion überwog in der zweiten Phase des Entscheidungsproblems die Nutzenerwartung. Es ist deshalb unter bestimmten Umständen notwendig, die Strafe für einen Rückfalltäter zu erhöhen. Nur so kann die Kostenseite erhöht werden. Dann fällt die Kosten-Nutzen-Abwägung in der nächsten (dritten) Entscheidungssituation wahrscheinlich so aus, dass sich die Person gegen eine weitere Straftat entscheidet. Sinkt die Strafhärte nach einer Wiederholungstat jedoch, entscheidet sich der Straftäter zukünftig eher für einen weiteren Rechtsbruch, da die Kostenerwartung nun sogar fällt.

Insgesamt muss jedoch festgehalten werden, dass die Härte justizieller Sanktionen zur Vorhersage der weiteren Kriminalität der betrachteten Probanden wenig beitragen kann. Alle Regressionen führen zu nur unbefriedigenden Varianzaufklärungen. Bestimmungsgrößen, die nichts mit den Reaktionen offizieller Instanzen zu tun haben, scheinen für die Legalbewährung von sehr viel größerer Relevanz zu sein. Mit Auszügen aus dem Bundeszentralregister lassen sich diese Größen nur unzureichend erfassen. Unter den Kriterien, die von der Justiz unabhängig und aus den Daten zu entnehmen sind, war es durchgehend das Alter, welches konsistent einen präventiven Effekt entfalten konnte. Dieses Ergebnis erbrachte schon der erste Untersuchungsteil, in der zweiten Studie verdeutlicht es sich. Kriminalität ist für die meisten jungen Menschen ein passageres Ereignis; gerade auch deswegen scheinen harte Reaktionen nicht vonnöten.

Wie bei jeder nicht-experimentellen Rückfalluntersuchung muss auch gegen diese Studie der Einwand erhoben werden, über plausible Ergebnisse hinaus keine Kausalzusammenhänge zwischen Sanktion und Rückfall ableiten zu können (Berckhauer & Hasenpusch, 1982b; Heinz, 2004). Die Varianz, die sich im Legalverhalten der jungen Probanden beobachten

lässt, kann auf eine Vielzahl anderer Gründe zurückgeführt werden, die von der spezifischen Sanktionswirkung unabhängig sind, wie Elternhaus, Bildung, Chancen auf Berufsmarkt oder Freunde. Die geringen Varianzaufklärungen der Regressionsmodelle sprechen deutlich für diese Einwände. Auch dem Einwand, dass die Unterschiede im zukünftigen Kriminalverhalten der Jugendlichen eigentlich nur eine korrekte Prognose durch die Richter widerspiegeln, kann nur zugestimmt werden (Berckhauer & Hasenpusch, 1982b; Heinz, 2004; Meier, 2005). Trotzdem ist nicht zu übersehen, dass sich diese Untersuchung nahtlos in eine ganze Reihe Studien mit immer wieder demselben Grundtenor einreihet. Vielfältige Untersuchungsdesigns kommen zu dem selben Schluss, dass mit harten Strafen nicht besser auf das Fehlverhalten junger Menschen eingewirkt werden kann. Deshalb kann abschließend auf die Forderung nach härteren Strafen gegen jugendliche Straftäter nur mit Heinz geantwortet werden:

Kriminalität wird durch härtere Strafen nicht reduziert, sondern gefördert. Innere Sicherheit wird dadurch nicht erhöht, sondern gefährdet. Steuergelder werden dadurch in Maßnahmen investiert, mit denen das angestrebte Ziel nicht erreicht, sondern deutlich verfehlt wird. Vor allem: Eingriffsintensivere Sanktionen fügen unnötiges Leid zu; unnötig, weil sie, gemessen am Ziel der Rückfallverhütung, den eingriffsschwächeren Sanktionen nicht überlegen sind. (Heinz, 2005a, S. 14)

7 Strafwahrscheinlichkeit

Einer der stärksten Zügel des Verbrechens ist nicht die Grausamkeit der Strafe, sondern ihr unfehlbares Nichtausbleiben [...]

- Beccaria „Über Verbrechen und Strafen“ (S. 120)

7.1 Juristischer und psychologischer Hintergrund

7.1.1 Juristischer Hintergrund

Nach den Paragraphen §§ 152 II, 160 I, 163 I StPO besteht für die Polizei und die Staatsanwaltschaft Verfolgungszwang. Wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangen, haben beide Institutionen den Sachverhalt zu erforschen und gegen ihn einzuschreiten. Erfährt eine der beiden Behörden von einer Straftat, sind sie also dazu verpflichtet, diese zu verfolgen, so verlangt es das Legalitätsprinzip.

Dieser Grundsatz wird jedoch durch das **Opportunitätsprinzip** aufgelockert (Streng, 2012a). Dieses Prinzip erlaubt es, unter gewissen Umständen ein Strafverfahren entgegen den Vorschriften des Legalitätsprinzips einzustellen und nicht weiter zu verfolgen. Neben den Vorschriften in der Strafprozessordnung (§§ 153ff, 154ff StPO) sieht das Jugendstrafrecht eigene Einstellungsnormen vor (§§ 45 und 47 JGG).

§ 45 Absehen von der Verfolgung

- (1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.
- (2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.
- (3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter

- (1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,
 2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
 3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
 4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

- (2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

- (3) ...
-

Im Jugendstrafrecht wird das Legalitätsprinzip zudem durch das Prinzip der Subsidiarität erheblich eingeschränkt (Streng, 2012a). Dieses besagt, dass eine jeweils einschneidendere Reaktion auf ein jugendliches Fehlverhalten nur dann gewählt werden darf, wenn die weniger eingriffsintensive keinen Erfolg verspricht (Goeckenjan, 2005). Zum einen bedeutet dies, dass beispielsweise Zuchtmittel und Jugendstrafe nur anzuwenden sind, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen (§ 5 II JGG). Aber auch im Stufenverhältnis der Paragraphen 45 und 47 JGG findet das Subsidiaritätsprinzip seinen Niederschlag. § 45 JGG

beschreibt die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft, die Verfolgung bereits im Ermittlungsverfahren einzustellen. Ist die Schuld des Täters gering oder besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, kann nach dem ersten Absatz der Norm ein Verfahren folgenlos und ohne Zustimmung des Richters eingestellt werden. Ebenfalls ohne Einschaltung des Richters kann von der Verfolgung abgesehen werden, wenn bereits eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet wurde und eine weitere strafjustizielle Reaktion somit überflüssig erscheint. Eine erzieherische Maßnahme ist dabei nicht zu verwechseln mit einer Erziehungsmaßregeln; für die Einstellung des Verfahrens nach § 45 II JGG könnte auch der erzieherisch wirkende Schock der polizeilichen Vernehmung herangezogen werden, eine Disziplinarmaßnahme in der Schule, ein freizeitrelevantes Verbot der Eltern oder ein Diversionsprojekt freier Träger (Streng, 2012a). Erst auf der dritten Stufe des § 45 JGG ist die Hinzuziehung des Jugendrichters vorgesehen, er ermahnt den Jugendlichen und spricht ausgewählte Auflagen oder Weisungen aus. Die Erhebung einer Anklage scheint jedoch noch nicht geboten (Ostendorf, 2011; Streng, 1991). Im § 47 JGG werden die Einstellungsmöglichkeiten des Richters beschrieben. Nach Anklageerhebung stehen ihm im Zwischen- und Hauptverfahren grundsätzlich dieselben Alternativen wie der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zur Verfügung. Auch hier steigert sich die Eingriffsschwere von einer folgenlosen Einstellung in Absatz 1, über die Einstellung nach erzieherischen Maßnahmen im zweiten Abschnitt und schlussendlich die Einstellung nach richterlicher Ermahnung oder Erfüllung von Auflagen und Weisungen (Bokhari, 2007).

Die Möglichkeit, Verfahren gegen Jugendliche nicht zu Ende zu führen und vorzeitig einzustellen, ist im deutschen Strafrecht nicht neu. Vertreter der „modernen Schule“ der Strafrechtslehrer (z.B. Liszt) hatten diese Forderung schon um 1900 aufgestellt (Heinz, 2005b). 1903 schlägt die Kommission für die Reform des Strafprozesses vor, dass Legalitätsprinzip bei Jugendlichen einzuschränken. Das RJGG von 1923 räumt erstmals dem Erziehungsgedanken Vorrang ein (Hügel, 1987), mit der Folge, dass die allgemeine Anklagepflicht zugunsten des Subsidiaritätsprinzips eingeschränkt wurde (Heinz & Spieß, 1983). Nach legislatorischer Ansicht konnte bereits die bloße Durchführung des Ermittlungsverfahrens ausreichend sein, das jugendstrafrechtliche Erziehungsziel zu erreichen (Heinz & Storz, 1992). Bereits 1926 wurden 6,4% der Verfahren gegen Jugendliche nach der entsprechenden Norm eingestellt (Synowiec, 1999). Das Jugendstrafrecht von 1953 enthält eine erste Version des heutigen § 45 JGG (Bokhari, 2007). In der nachfolgenden Zeit nimmt der Anteil an eingestellten Verfahren zu und erreicht zwischen 1956 und 1975 etwa 30% (Heinz & Spieß, 1983). Seit 1975 können auch Verfahren gegen Heranwachsende eingestellt werden (Hügel, 1987). Erst seit 1976 wird jedoch deutlich häufiger von der Verfolgung abgesehen (Heinz & Spieß, 1983). Grund für

das erwachende Interesse in Deutschland war die Diversionsbewegung in den USA. Ende der 60er war dort vor dem Hintergrund des wachsenden Kriminalitätspotentials besonders bei Jugendlichen und der zunehmenden Fallbelastung dieses neue kriminalpolitische Programm entwickelt worden (Hügel, 1987). Ausgehend vom „Presidents Commission on Law Enforcement Report“ von 1967 wurden in den USA zahlreiche Projekte entwickelt, die die Diversion herbeiführen sollten (Matheis, 1991). In Deutschland entstanden erste Diversions-Projekte freier Träger in den 70er Jahren, mit Beginn der 80er Jahre war eine rapide Expansion solcher Initiativen zu verzeichnen (Micheel, 1994). Zu den ersten Modellen gehörten Vorschläge aus Lübeck, das Brücke-Projekt in Köln oder das STOP-Programm der INTEG in Mönchengladbach. Zwischen 1955 und 1980 fällt die Verurteilungsquote in der Folge des neuen Denkens von 77,6 auf 57,4% (Albrecht, 1990). 1980 diskutierte auf dem 18. Deutschen Jugendgerichtstag in Göttingen erstmals eine breite Fachöffentlichkeit über die Diversion (Hügel, 1987). Auch die Länder reagieren auf diese neue Entwicklung und erlassen Diversionsrichtlinien. 1987 stellen als erste Länder Hamburg und Rheinland-Pfalz ihre Normen vor (Heinz, 1999b). Schleswig-Holstein erlässt die ersten Richtlinien zur Förderung der Diversion am 17.04.1990 (Woldenberg, 1993). In dieser Zeit erhöht sich die Anwendungshäufigkeit der Verfahrenseinstellung weiter auf 51% (Heinz, 1989). Was in der Praxis ohnehin schon fester Bestandteil war, wird 1990 durch das „Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes“ formalisiert (BTDr. 11/5829), die §§ 45 und 47 JGG entstehen in ihrer heutigen Form. Insofern zeichnet sich in diesem Gesetz keine Änderung der Praxis ab, vielmehr setzt es ein Zeichen zur bundesweit einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung (Löhr-Müller, 2001). Die bestehenden Paragraphen wurden im Wesentlichen nur umgestellt (Fasoula, 2003), so dass das noch heute bestehende System abgestufter Reaktionsmöglichkeiten entstand. Auf diese „Reform von unten“ wurde seitens der Bundesländer mit weiteren Diversionsrichtlinien „von oben“ reagiert (Fasoula, 2003). Bis heute hat die Diversion in der Praxis eine große Bedeutung. Zwischen 1981 und 2010 hat sich die Diversionsrate auf 70% erhöht, seitdem bleibt sie stabil bei 68 bis 70% (Grundies, 2004; Heinz, 2012a). Bei deutschen Ersttätern, die mit leichter Eigentumskriminalität aufgefallen sind, liegt die Einstellungswahrscheinlichkeit aktuell bei 94% (Heinz, 2012a).

Neue Trends in der Diversion werden von Goeckenjan (2005) beschrieben. Sie benennt zum einen die Tendenz, die Diversionskompetenzen auf die Polizei vorzuverlagern (sogenannte Polizeidiversion), zum anderen ließe sich eine Entwicklung zur Einschränkung der Diversionsmöglichkeiten beobachten. Die Richtlinien von Sachsen-Anhalt beispielsweise erlauben eine Diversion nur noch bei einer ersten Verfehlung, wenn diese kein Raub und keine Erpressung ist.

Die Übertragung des amerikanischen Begriffs der „Diversion“ in die deutsche Kriminologie bereitet Schwierigkeiten, eine ganze Reihe von Maßnahmen werden unter diesem Begriff zusammengefasst (Höbel & Quick, 1987). Unter Diversion in Nordamerika wird eine Ablenkung, Umleitung, Wegführung vom System formeller Sozialkontrolle verstanden (Heinz & Storz, 1992). In Deutschland dagegen ist die Diversion in das Strafjustizsystem eingebettet, hier wird auf strafrechtliche Sozialkontrolle also nicht verzichtet, sie wird lediglich modifiziert (Micheel, 1994). Eine einheitliche Definition der Diversion gibt es nicht (Bareinske, 2004; Höbel & Quick, 1987; Hügel, 1987), mit Heinz (1992) soll hier das Verständnis der Diversion als Verfahrenseinstellung geteilt werden, die „bei hinreichendem Tatverdacht und bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen – an die Stelle eine Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder einer Verurteilung (richterliche Diversion)“ tritt (S. 593). Bei der Diversion wird entsprechend im Rahmen der formellen Sozialkontrolle auf einen Schuldspruch verzichtet (Burgstaller, 1999).

So vielfältige die Definitionen der Diversion sind, so vielschichtig ist auch ihre Begründung. Ein wichtiger Punkt, der auch im ersten Änderungsgesetz des JGG aus dem Jahr 1990 aufgeführt wird, ist die Einsicht, dass jugendliche Kriminalität „überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt“ (S. 1). Sie sei kein Indiz für ein erzieherisches Defizit, eine förmliche Verurteilung sei daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete. Folgen über die Entdeckung der Straftat und den Kontakt mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe hinaus seien nicht nötig, insbesondere bedürfe es keiner förmlichen Reaktion durch ein Urteil (BT-Dr. 11/5828). Viele Autoren haben sich der Meinung angeschlossen, dass Jugendkriminalität zumeist normal, episodisch und bagatelhaft ist, ein formelles Strafverfahren entsprechend entbehrlich (Fasoula, 2003; Heinz & Spieß, 1983; Hügel, 1987; Ostendorf, 2011). Gerade die Tatsache, dass viele Straftaten Jugendlicher unentdeckt bleiben und diese Täter ihr Verhalten auch ohne das Einwirken der Justiz beenden, zeige, dass kein Erziehungsdefizit besteht, auf dass die Rechtsprechung eingehen müsse (Bokhari, 2007; Hügel, 1987; Sessar, 1984). Karstedt-Henke und Crasmöller konnten anhand einer Befragung von Jugendlichen feststellen, dass nur 5% der von Jugendlichen begangenen Delikte das Kontrollfeld der Justiz erreichten. Walter (1984) geht sogar soweit, dass der seltene Fall der Aufdeckung einer jugendlichen Straftat mildernd berücksichtigt werden müsste. Da die Reaktion der Justiz auf die Straftat nicht die entscheidende Variable zur Erklärung des „Karriereabbruchs“ ist (Bokhari, 2007), sei es ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, die am wenigsten belastende Reaktion für den ins Hellfeld geratenen Jugendlichen zu wählen (Fasoula, 2003). Entsprechend ist der Labeling-Approach, der die zurückhaltende Stigmatisierung von Jugendlichen durch die formelle

278

Sozialkontrolle propagiert, ebenso ein Begründungsansatz der Diversion (Bareinske, 2004; Micheel, 1994; Hock-Leydecker, 1994; Hügel, 1987). Aber auch pädagogische Erwägungen sprechen für die Anwendung der Verfahrenseinstellung. So kann mit den flexiblen Maßnahmen, die im Rahmen der Diversionsprojekte angeboten werden, spezialisiert auf die jugendlichen Probleme reagiert werden (Fasoula, 2003). Die Diversion eröffnet so die Möglichkeit, die Lücke zu schließen, die die Bestrafung hinterlässt. Denn Bestrafung sagt nur, was nicht zu tun ist, gibt jedoch keine alternativen Handlungsformen vor. Die Möglichkeit des Erlernens neuer Handlungsstrategien eröffnen jedoch Diversionsprogramme (Spieß, 1984).

Oft genug ist die treibende Kraft hinter den Dingen die pure kriminalpolitische Notlage, so kritisch Kerner (1983). Entsprechend ist es ebenso Ziel der Diversion, die Justiz zu entlasten (Hock-Leydecker, 1994; Ostendorf, 2011). Die Praxis braucht die Diversion, weil sie sonst durch die massenhafte Bagatelldelinquenz lahmgelegt würde und von einer Verfolgung dessen, was ernsthaft der Verfolgung bedarf, nicht mehr fähig wäre (Spieß, 1984). Mithilfe der Diversion können kleinere Vergehen kosten- und zeitsparend erledigt werden (Bareinske, 2004; Fasoula, 2003; Hügel, 1987).

7.1.2 Kritik an der Diversion

Berichte aus der Praxis zeigen, dass die Diversion immer umstritten war. Teilweise hätten Staatsanwälte angewiesen werden müssen, dem neuen Denken zu folgen (Plewig, 2009). Es sei umstritten gewesen, ob Einstellungen jugendgemäß sind und ausreichend erzieherisch wirken. Vielfach sei befürchtet worden, eine Einstellung könne als Freibrief für die Begehung weiterer Straftaten verstanden werden (Hügel, 1987). Walter (1984) gibt zu bedenken, dass durch die milde oder gar ausbleibende Reaktion auf die erste, zweite, womöglich sogar dritte Auffälligkeit, das Gesamtsystem, in dem bisher die Episodenhaftigkeit von Jugenddelinquenz beobachtet werden konnte, nachhaltig verändert würde. Es wurde insbesondere befürchtet, dass die folgenlose Einstellung jugendlicher Kriminalität rechtsverletzendes Verhalten normalisiere und so die Generalprävention schwäche (Fasoula, 2003). Gegen dieses Argument führt Spieß (1984) an, ob es denn wirklich einen Gewinn an Glaubhaftigkeit bedeute, wenn der Erwerb einer Vorstrafe der Normalfall, die Strafflosigkeit zur Ausnahme würde? Etwas, das jeden betreffe, verliere seine diskriminierende Wirkung. Auch Sessar und Hering (1990) führen aus, dass nichts aus den Fugen geraten werde, wenn man der flüchtigen Kriminalität durch Jugendliche auch flüchtige Reaktionen folgen lasse.

Schaffstein (1985) geht mit seiner Kritik weiter über die genannten Punkte hinaus; er vergleicht die Verfahrenseinstellung mit einem Inquisitionsprozess und findet „auffallende Parallelen“ (S. 949). Keines der **rechtsstaatlichen Prinzipien** scheine bei der Diversion noch zu gelten, führt er aus. Die Unterschiedlichkeit von Ankläger und Urteiler sei aufgehoben, wenn die Jugendstaatsanwaltschaft allein die Rechtsfolgen bestimmt, die der Beschuldigte als Preis für die Einstellung auf sich zu nehmen hat. Keine Rede sei von Richterlichkeit, Mündlichkeit oder Öffentlichkeit. Besonderes Unbehagen löst bei ihm, wie auch bei manchen anderen Autoren, die Forderung eines Geständnisses des Jugendlichen aus. Vor dem Jugendgericht ist die Beweisführung ein zentrales Verfahrenselement, die Diversion umgehe diese Voraussetzung, indem sie vom Beschuldigten ein Geständnis verlangt (Plewig, 2009). Zum „Schein der Vollständigkeit“ sei das Geständnis das einzige im Diversionsverfahren zugelassene Beweismittel, so Schaffstein (1985, S. 949). Viele Autoren sehen die Gefahr, dass ein Jugendliche, der die Situation nicht überblicken kann und Angst vor einem förmlichen Verfahren hat, sich dem Druck nicht widersetzen kann und es so zu unredlichen Geständnissen kommt (Bareinske, 2004; Fasoula, 2003; Schaffstein, 1985; Streng, 2012a). Zwar heißt es in den Richtlinien zum § 45 JGG, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf lediglich „nicht ernsthaft bestreiten“ solle, in vielen Diversionsprogrammen werde aber ein Geständnis verlangt (Bareinske, 2004). Dass der Jugendliche eine Reaktion auf sein Fehlverhalten erfährt, ohne dass jemals offiziell seine Schuld gerichtlich festgestellt wurde, löst ebenfalls Kritik aus. Es wird die Frage diskutiert, ob die Diversion nicht gegen die Unschuldsvermutung verstoße. Kritiker (so z.B. Heinz, 1992) führen an, dass angesichts der psychischen Zwangslage des Jugendlichen ein Geständnis keinen hinreichenden Ersatz für die Feststellung der Schuld biete. Heinz (1992) selbst stellt aber auch ein Gegenargument auf und führt an, dass die Unschuldsvermutung im Rahmen der Verfahrenseinstellung gar nicht berührt werde, weil kein Schuldspruch erfolgt. Diversion sei seiner Meinung nach deshalb ein Verfahrenstyp mit kooperativer Verfahrensbeendigung. Im Erwachsenenstrafrecht wird indes vom Beschuldigten kein Geständnis verlangt, um nach § 153ff StPO einstellen zu können. Auch führt die Diversion nach der Norm der Strafprozessordnung nicht zu einer Eintragung in einem offiziellen Register, die Einstellung nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts dagegen schon. So gerät die Diversion noch einmal mehr ins Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung (Burgstaller, 1999), außerdem wird in der unterschiedlichen Handhabung der Eintragung von Divisionsentscheidungen in das Zentralregister eine Schlechterstellung von Jugendlichen erkannt (Goeckenjan, 2005; Streng, 2012a).

Obwohl mit dem 1. JGGÄndG aus dem Jahr 1990 der **regional unterschiedlichen Handhabung** der Diversion entgegengetreten werden sollte, scheint dies nicht zu gelingen. Mehrere Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein Verfahren gegen einen Jugendlichen in irgendeiner Form eingestellt wird, stark vom „Kilometerstein des Wohnsitzes“ (Heinz, 2005b, S. 175) abhängt. Durch die in den Bundesländern separat erlassenen Diversionsrichtlinien ist die Ungleichbehandlung sogar vorgeschrieben (Fasoula, 2003). Aber selbst innerhalb eines Bundeslandes wurde wiederholt festgestellt, dass sich die Gerichtsbezirke in ihrem Einstellungsverhalten unterscheiden (Crasmöller, 1996; Feltes, 1983; Ludwig-Mayerhofer, 1990). Anhand der Daten aus der Freiburger Kohortenstudie kam Grundies (2004) zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die erste Auffälligkeit eines 14jährigen Diebes eingestellt wird, je nach Landesgerichtsbezirk zwischen 20 und 80% liegt. Wiederholt hat Heinz (u.a. 2005b, 2012a) die Quantität der Ungleichbehandlung berechnet. Für 2010 ermittelte er eine Bandbreite der Diversionsrate von 60,1% im Saarland bis 87,9% in Bremen. Mit der Zahl der Auffälligkeiten wächst die Differenz zwischen den Bundesländern erheblich, liegt sie bei der ersten Auffälligkeit noch bei 20%, so steigt sie bei der zweiten Verfehlung auf 47%. Beim dritten strafrechtlichen Auftreten liegt sie dann bereits bei 61%. Während bei einer Erstauffälligkeit kaum Unterschiede zu erkennen sind, da in dieser Deliktgruppe bundesweit die Möglichkeit der Diversion weitgehend ausgeschöpft wird, so werden Veränderungen schon bei der zweiten Eigentumstat deutlich. In Hamburg werden immer noch 100% aller Verfahren eingestellt, während bayrische Staatsanwälte oder Richter nur noch bei 53% der einschlägigen Wiederholungstäter bereit sind, das Verfahren einzustellen. Bei der dritten gleichen Tat werden in Hamburg immer noch 96% Verfahren eingestellt, in Bayern nur noch 29% (Heinz, 2005b). Aber nicht nur eine regionale Ungleichbehandlung wird der Diversion unterstellt, sondern auch eine zwischen den sozialen Schichten (Höbel & Quick, 1987). Im Erwachsenenstrafrecht sei dieses Phänomen bereits bekannt (Schaffstein, 1985), Im Jugendstrafrecht soll es vor allem deshalb auftreten, weil Staatsanwälte und Richter eher von einer Unterschichtsfamilie annehmen, dass das kriminelle Verhalten ihres Kindes auf ein Erziehungsdefizit hinweist, welches mehr als das Eingreifen der Familie erfordert.

Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität sind die wichtigsten Leitprinzipien des JGG und müssen immer respektiert werden (Fasoula, 2003). Genau diese Leitlinien zu umgehen, wird der Diversion vorgeworfen. Unter dem Begriff des „**Net-Widening**“ wird die Befürchtung zusammengefasst, dass die soziale Kontrolle durch die Diversion nicht wie intendiert eingeschränkt, sondern im Gegenteil ausgeweitet wird. In den USA konnten zahlreiche Studien zeigen, dass die dortigen Diversionsprogramme genau diesen Effekt hatten. Dort nämlich konnten mithilfe der neu entstandenen Initiativen auch sogenannte „status offender“

bemaßnahmt werden. Dies sind Jugendliche, die nicht mit strafrechtlichen Verstößen aufgefallen waren, sondern lediglich altersunangemessenes Verhalten, wie Rauchen, Schulverweigerung o.ä., gezeigt hatten. Eine derartige Ausweitung des sozialen Netzes ist in der Bundesrepublik nicht möglich (Micheel, 1994). In Deutschland dagegen richtet sich die Kritik eher darauf, dass durch die Diversion Verfahren, die vormals sanktionslos eingestellt worden wären, nun mit belastenden Maßnahmen abgeurteilt werden (Streng, 2012a). Zu unterscheiden ist deshalb zwischen einer schlichten Diversion (im amerikanischen „diversion to nothing“), einer Verfahrenseinstellung ohne weitere Maßnahmen, und einer intervenierenden Diversion („diversion by intervention“), bei der Maßnahmen gegen den Straftäter ausgesprochen werden (Burgstaller, 1999; Matheis, 1991). Der nicht-intervenierenden Diversion liegt der Gedanke zugrunde, dass der junge Straftäter durch die Entdeckung und polizeiliche Ermittlung ausreichend beeindruckt ist (Löhr-Müller, 2001), sie entspricht im Jugendstrafrecht dem § 45 I JGG. Entsprechend des Stufenaufbaus des Paragraphen ist diese Norm als eingriffsschwächste Reaktion anzusehen, ein härterer Eingriff, also z.B. § 45 II JGG, muss in seiner Notwendigkeit gerechtfertigt sein. Befunde, die die Handhabung der Diversion im Längsschnitt abbilden, zeigen jedoch, dass das Subsidiaritätsprinzip zunehmend umgangen wird. 1987 konnte Hügel noch feststellen, dass 85% aller Verfahrenseinstellungen folgenlos blieben. Wenn Maßnahmen ausgesprochen wurden, dann waren diese zudem weniger eingriffsintensiv, wie die Zahl der Arbeitsstunden und die Höhe der auferlegten Geldzahlungen belegten. In der Folgezeit dominieren dagegen Studien, die eine Verlagerung vom ersten Absatz des § 45 JGG auf den zweiten feststellen (Albrecht, 1990; Heinz, 2012a; Micheel, 1994). Bereits 1992 kamen Heinz und Storz zu dem Ergebnis, dass in drei von vier eingestellten Verfahren eine erzieherische Maßnahme ausgesprochen wurde, eine Einstellung in der Regel also nicht den Verzicht auf eine zusätzliche beschwerende Reaktion bedeutet. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt Hock-Leydecker (1994), in ihrer Untersuchung wurden lediglich 14,8% der Diversionsverfahren folgenlos beendet. Obwohl bereits im Änderungsgesetz festgehalten wurde, dass eine erzieherische Maßnahme aus dem sozialen Umfeld „besonders geeignet“ ist, um das Verhalten von Jugendlichen zu beeinflussen, kommt es immer häufiger dazu, dass weitere Maßnahmen ausgesprochen werden, obwohl Eingriffe der Justiz eigentlich subsidiär zu denen der Familie oder des Umfeldes wären (Hock-Leydecker, 1994). Studien legen jedoch nahe, dass den Instanzen, die über die Einstellung entscheiden, zumeist keine Informationen darüber vorliegen, ob bereits eine Maßnahme im sozialen Umfeld durchgeführt wurde, und auch keine solchen Informationen eingeholt werden. Hock-Leydecker (1994) berichtet, dass lediglich 7,9% der Richter und Staatsanwälte überprüfen, ob Dritte bereits erzieherisch tätig wurden, Libuda-Köster (1990) kam nach einer Befragung von nordrhein-westfälischen Staatsanwälten zu dem Ergebnis, dass fast ein Drittel selten,

57% höchstens gelegentlich über Kenntnisse bereits durchgeführter erzieherischer Maßnahmen des sozialen Umfelds verfügen. Mangels dieser Informationen fühlen sich ein Drittel der Befragten gelegentlich oder häufig daran gehindert, ein Verfahren einzustellen.

Mitverantwortlich für die Umgehung des Stufenaufbaus werden von einigen Autoren die zahlreichen Diversionsprogramme gemacht. So berichtet Spieß (1984), dass die Befragung von Richtern und Staatsanwälten ergeben habe, dass in bestimmten Bezirken die Diversion nur deshalb so zögerlich angewendet wird, weil ein Mangel an Modellprojekten bestehe, also kaum Angebote an flankierenden Maßnahmen vorhanden seien. Dies jedoch sei in der Mehrzahl der für Diversion infrage kommenden Fälle gar nicht nötig und lasse das Subsidiaritätsprinzip außer Acht, nämlich auf Maßnahmen zu verzichten, wo sie nicht erforderlich sind. Dass sozialpädagogische Maßnahmen nützlich sind, reiche zur Anordnung nicht aus. Solche Überzeugungen förderten die Tendenz, im Zweifelsfall mehr zu tun als weniger und belaste so, statt zu entlasten – und zwar den Beschuldigten und die Justiz. Heinz (2005b) schließt sich an: die Zuweisung zu einem speziellen Diversionsprogramm ist nicht die Voraussetzung für eine Verfahrenseinstellung. Der Gedanke, es bedürfe spezieller Diversionsprogramme, um von §§ 45, 47 JGG vermehrt Gebrauch zu machen, könne ebenso falsch wie gefährlich sein (Heinz & Storz, 1992). Beispiel für ein Projekt, welches die Vorstellung, die Anwendung der Diversion erfordere eine intensive sozialpädagogische Bearbeitung, befördere, sei das STOP-Programm der INTEG in Mönchengladbach (Spieß, 1984). Diese Initiative, die für Jugendliche konzipiert wurde, die erstmals mit einem Ladendiebstahl aufgefallen sind, sieht vor, dass zwei Mitarbeiter gemeinsam einen Hausbesuch bei dem Jugendlichen und dessen Eltern machen. Die Familie soll über die Tat des Jugendlichen informiert werden und es soll ermittelt werden, ob bereits eine erzieherische Maßnahme durchgeführt wurde. Neben dem Gespräch selbst, das als erzieherische Maßnahme angesehen wird, soll der Jugendliche zuletzt zum Bestohlenen gehen und mit diesem ein Gespräch führen (Kirchoff, 1988). An diesem sehr aufwendigen Projekt kritisiert Spieß (1984), dass es gerade für Erst- und Bagateltäter gedacht ist, für die nach Stand des Wissens eine Diversion ohne weitere Maßnahmen vertretbar und sinnvoll wäre. Plewig (1986) nennt dieses Programm sogar eine Absurdität, es sei ebenso wie die Fragwürdigkeit des Lübecker Modells exemplarisch für die Netzerweiterung. Im Lübecker Modell ist vorgesehen, dass eine Einstellung des Verfahrens nach einem Ermahnungsgespräch bei der Staatsanwaltschaft erfolgt. Entsprechend der Vorgaben wurden in der Folgezeit 80% nach der Norm eingestellt, die heute § 45 II JGG darstellt (Sessar & Hering, 1990). Auch aus der wissenschaftlichen Begleitung des Bielefelder Modells wird berichtet, dass ein hoher Anteil von Bagatellfällen dem Projekt zugewiesen wurde, so dass der Verdacht aufkam, dass die Staatsanwaltschaft das Praxismodell

benutze, um den Kontrollverlust durch die Diversion zu kompensieren (Micheel, 1994). Im Bensheimer Versuch, der ebenfalls nur für Ersttäter vorgesehen ist, ist eine schriftliche Ermahnung durch die Staatsanwaltschaft obligatorisch, weiterhin stehen Erziehungsmaßnahmen wie freiwillige Arbeitsleistungen, „Fahrverbot“, Wiederherstellung des Mofas, Verkehrsunterricht und Erste-Hilfe-Kurse im Mittelpunkt (Höbel & Quick, 1987). Im von Pfeiffer evaluierten Brücke Projekt in München (1989) musste sogar korrigierend eingegriffen werden, da Richter immer seltener Fälle nur mit einer Mahnung und ohne weitere Weisungen einstellten. Im Rüsselsheimer Versuch wird der § 45 JGG direkt übersprungen, vorgesehen ist die Verfahrenseinstellung als Intervention durch den Jugendrichter. Dieser führt mit dem Jugendlichen ein Gespräch, welches stets eine Ermahnung enthält, eventuell werden weitere Maßnahmen angeordnet (Löhr-Müller, 2001). Eine aktuelle Entwicklung, die bereits Goeckenjan (2005) aufzeigte, findet in Nordrhein-Westfalen Anwendung. Hier wurden die regional stattfindenden Diversionstage zum Projekt „Termin Gelbe Karte“ zusammengefasst. Schon auf kleinste Verfehlungen soll hier eine intensive staatliche Reaktion folgen. Nach der Vernehmung bei der Polizei folgt ein erzieherisches Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe, im Anschluss bei Bedarf ein weiteres erzieherisches Gespräch bei der Staatsanwaltschaft. Danach wird dem Jugendlichen die abzuleistende Maßnahme verkündet. Sobald diese erbracht wurde, wird das Verfahren eingestellt. Die von Linke (2011b) durchgeführte Begleitforschung zeigt, dass in Remscheid, Wuppertal und Solingen entsprechend der Verfügung hauptsächlich nach § 45 II JGG eingestellt wurde, unabhängig von Täter- und Tatmerkmalen. Für eine Netzerweiterung spreche auch die zunehmende Anzahl der Sozialstunden, die im Rahmen des Termins Gelbe Karte ausgesprochen werden. Jugendlichen, die nicht zum Diversionstag erscheinen, wird zudem mit einer Anklage gedroht, nach Woldenberg (1993) eine besonders extreme Form des Net-Widening. Hinsichtlich der Maßnahmen, die im Rahmen einer Divisionsentscheidung verhängt werden, kann zudem die Tendenz festgestellt werden, dass diese zunehmend repressiver ausfallen. Heinz schildert bereits 1989 von „nicht nur vereinzelt Berichten“ (S. 35) über ansteigende Stundenzahlen bei Arbeitsweisungen und Unterstellungszeiten bei Betreuungsweisungen. Eine Untersuchung aus dem Landesgerichtsbezirk Flensburg (Caglar, 2005) zeigt für den Zeitraum zwischen 1993 und 2003, dass im Rahmen der intervenierenden Diversion in der Mehrzahl der Entscheidungen gemeinnützige Arbeit oder Geldzahlungen angeordnet wurden; im Rahmen des § 45 II JGG hat sich die Anwendung der gemeinnützigen Arbeit – trotz fraglicher Rechtmäßigkeit – verdreizehnfacht. Von den neuen ambulanten Maßnahmen (Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs) wurde selten und im Verlaufe der Zeit zudem abnehmend Gebrauch gemacht. Wurden sie angeordnet, dann meist in Verbindung mit anderen Maßnahmen, häufig einer Arbeitsauflage (Caglar, 2005). Heinz (2012a) interpretiert

diesen Befund, wenn er verallgemeinerbar ist, dahingehend, dass in den letzten Jahren bei Diversionsentscheidungen die ambulanten Maßnahmen zugunsten ahnender Sanktionen zurückgedrängt wurden, punitive Reaktionsalternativen finden vermehrt Anwendung. Für eine Generalisierbarkeit der Ergebnisse spricht, dass auch Grundies (2004) ab dem Jahr 2001 in Baden-Württemberg feststellen konnte, dass Diversionen zunehmend in Kombination mit Arbeitsleistungen ausgesprochen werden.

Mit dem 1. JGGÄndG wurden die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft für die Verfahrenseinstellung erweitert, sie kann nun erzieherische Maßnahmen anordnen und anschließend das Verfahren einstellen (Streng, 1991). Entsprechend der gesetzgeberischen Vorgaben hat sich die Diversion in der Folgezeit auf die Ebene der Staatsanwaltschaft vorverlagert (Ostendorf, 2011). Zwischen 1982 und 1988 hat sich das Verhältnis von Einstellungen durch Gericht und Staatsanwaltschaft beinahe umgekehrt und der Staatsanwalt hat den Richter abgelöst. Er sei nun ein „Richter vor dem Richter“, sei vielfach sogar an die Stelle des Richters getreten (Kausch, 1980, S. 1). Diese Kompetenzverlagerung hat zu rechtsstaatlichen Bedenken geführt, da so gegen den Richtervorbehalt und die Gewaltenteilung verstoßen werden könnte (Heinz & Storz, 1992). Gestritten wird, inwieweit der Staatsanwalt eine Sanktionskompetenz erlangt hat oder lediglich eine Anregungskompetenz. Einige Bundesländer gehen mit ihren Diversionsrichtlinien jedoch noch weiter und räumen bereits der Polizei eine Mitwirkung bei der Diversionsentscheidung ein. Durch die verstärkte Einbeziehung der Polizei entstehe ein „Richter vor dem Richter vor dem Richter“ (Heinz, 1999b, S. 139). Dies ist neben den rechtsstaatlichen Problemen auch deshalb kritisch, da die Polizeiarbeit ausschließlich dem Legalitätsprinzip unterliegt (Goeckenjan, 2005). Eine Polizeidiversion sehen die Bundesländer Berlin und Schleswig-Holstein vor. Im neuen „Kieler Modell“ - welches das Lübecker Modell ablöste – aus dem Jahr 1998 kommt der Polizei eine verstärkte Bedeutung im Diversionsprozess zu, da sie aufgrund ihrer örtlichen und personellen Nähe zu den Beschuldigten besser zwischen Jugendlichen, deren kriminelle Auffälligkeit nur eine Episode darstellt und denen, die am Beginn einer kriminellen Karriere stehen, unterscheiden könne. Im Sinne des Erziehungsgedanken soll die Polizei entsprechend der Diversionsrichtlinien sicherstellen, dass von dem Ermittlungsverfahren eine erzieherische Wirkung ausgeht. Anlässlich der Vernehmung hat die Polizei deshalb ein erzieherisches Gespräch zu führen, „das der Normverdeutlichung dient und die erzieherischen Wirkungen des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll“ (S. 2). Gleichzeitig sollen die Beschuldigten in geeigneten Fällen auf Hilfsangebote hingewiesen werden. Weiter führt das Papier aus: „Als eine weitere erzieherische Reaktion kommt eine sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung in Betracht. In geeigneten Fällen hat die Polizei aufgrund ihrer

Fürsorgepflicht gegenüber den Beschuldigten diese Wiedergutmachung an Ort und Stelle anzuregen, weil sie einen positiven Einfluss auf die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft haben kann“ (S. 2). Hält die Polizei darüber hinaus weitere Maßnahmen für erforderlich, so liegt die Zuständigkeit zur Anregung bei der Staatsanwaltschaft. „Erzieherische Aspekte erfordern jedoch, dass die Maßnahme so unbürokratisch und zeitnah wie möglich erfolgt“ (S. 2), deshalb soll die Polizei der Staatsanwaltschaft möglichst telefonisch eine angemessene erzieherische Maßnahme vorschlagen und die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einholen. Gegenüber dem Beschuldigten und den Erziehungsberechtigten ist klarzustellen, dass es sich bei dem durch die Polizei gemachten Vorschlag nur um eine Anregung handelt. Wenn es der Polizei „hilfreich erscheint“ (S. 3), kann sie zudem die Jugendgerichtshilfe informieren, um mit unterstützenden Erziehungsangeboten zukünftige strafbare Handlungen zu vermeiden (Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten u.a., 1998). Gegenüber den Richtlinien von 1990 wird der Anwender hier also aufgefordert, im Zweifel etwas mehr zu tun (Grote, 2006). Begründet wird dies damit, vermehrt erzieherisch tätig werden zu müssen. Ursache dafür liege in der Gesellschaft, die zunehmend in dieser Aufgabe versage (Grote, 2006). Zu dem in Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Vorgehen, bei Vorschlägen zu erzieherischen Maßnahmen nach § 45 II JGG durch die Polizei vorab die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen, äußert Heinz (1999b) die Bedenken, dass eine Zustimmung vermutlich routinemäßig erfolgt, da der Staatsanwaltschaft nur die von der Polizei präsentierten Fakten vorliegen.

Weitere Kritik richtet sich vereinzelt dahingehend, dass die Diversion die Rechte von Geschädigten und Opfern nicht ausreichend berücksichtige (Fasoula, 2003; Grote, 2006). Außerdem wird vor einem allzu sorglosen Umgang mit den Diversionsoptionen gewarnt, nur um der Überbelastung der Justiz Herr zu werden (Streng, 2012a). Zuletzt sei die Befürchtung genannt, dass für eine sorgfältige Persönlichkeitsermittlung, die eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Anwendung des Jugendstrafrechts sei (Brunner & Dölling, 2011), im formlosen Erziehungsverfahren wenig Raum sei, wenn Entlastungs- und Beschleunigungseffekte erhalten bleiben sollen. Gerade bei der Diversion sei diese jedoch erforderlich, da ja ermittelt werden müsse, ob die fragliche Tat eine altersgemäße Episode oder das Symptom beginnender sozialer Gefährdung war (Schaffstein, 1985). Unter den gegenwärtigen Bedingungen, so Feltes (1983) nach einer Analyse der Staatsanwaltschaftsstatistik, bleibe für eine fundierte Fallbearbeitung oder gar eigene Ermittlungstätigkeit keine Zeit. Ausgehend von den Daten entfielen weniger als 5% der Zeit, die in der Statistik für die Teilnahme an Sitzungen und eigene Ermittlungstätigkeit registriert wurde, auf die Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen.

7.1.3 Psychologischer Hintergrund – Empirische Befunde

Ebenso wie in Untersuchungen über die Intensität einer Bestrafung und die Zeit zwischen Verhalten und Bestrafung zeigen Tierstudien durchgängig, dass eine kontinuierliche Bestrafung besser dazu geeignet ist, eine Verhaltensweise zu unterdrücken (Moffitt, 1983). Es hat sich dabei wiederholt ergeben, dass der Grad der Verhaltensunterdrückung eine direkte Funktion der Bestrafungsquote ist (Azrin, 1956; Azrin & Holz, 1966; Church, 1963), d.h. je öfter dem Auftreten der unerwünschten Verhaltensweise eine Bestrafung folgt, desto eher wird es eingestellt. Eine konstante Sanktionierung führt zur größten Unterdrückung (Azrin & Holz, 1966), wohingegen die Bestrafung nur jedes 100. unerwünschten Verhaltens die Auftretenshäufigkeit nur auf 20% der Basisrate (also der Verhaltenshäufigkeit ohne Bestrafung) senken kann, eine Bestrafung jedes 1000. Verhaltens sogar nur noch auf 4% (Azrin, Holz & Hake, 1963). Für eine maximale Effektivität empfehlen Azrin und Holz (1966) daher, die Sanktionsfrequenz so hoch wie möglich zu halten.

Weiter konnte Banks mehrfach zeigen (1966, 1967, 1976), dass eine intermittierende Bestrafung dazu führt, dass die Versuchstiere in einer späteren Phase des Experiment, in dem das Verhalten kontinuierlich bestraft wird, resistenter sind und im Vergleich zu einer Kontrollgruppe, die zuvor nicht bestraft wurde, das unerwünschte Verhalten deutlich häufiger zeigten. Lernen unter sporadischer Bestrafung ist zudem langsam und weniger vollständig (Azrin, Holz & Hake, 1963), daneben konnte eine kontinuierliche Steigerung der Verhaltenshäufigkeit über die Dauer des Experiments beobachtet werden (Banks, 1966). Ein Vorteil für die intermittierende Bestrafung ergibt sich lediglich nach völliger Beendigung der Lernsequenz: Während Tiere, die zuvor kontinuierlich sanktioniert wurden, eine schnelle Erholung des Verhaltens zeigen (Estes, 1944), ist dies nach sporadischer Bestrafung verzögert. Anschließend jedoch kann sich ein kompensatorisches Überschießen noch über die Basisrate hinaus ergeben (Azrin, Holz & Hake, 1963). Dass intermittierende Bestrafung zu einem verlängerten Lernprozess führt (Niesing, 1996), konnte in Studien an Menschen nicht derart eindeutig nachgewiesen werden. In einer Untersuchung an Erst-, Zweit- und Drittklässlern konnte Leff (1969) zeigen, dass Kinder, die für Fehler kontinuierlich bestraft wurden, in der Aneignungsphase weniger Fehler machten. Sie lernten schneller, welches Verhalten unerwünscht ist. In der sich anschließenden Testphase jedoch, in der es darum ging zu überprüfen, welches Verhalten die Kinder dauerhaft und ohne weitere Lernsequenzen zeigen, ergab sich kein Unterschied zwischen den Lerngruppen, insbesondere zeigte sich für die intermittierend bestraften Kinder nicht, dass der Lernerfolg beständiger ist.

Ebenso wie bei der Prüfung der Wirkung unterschiedlicher harter Strafen auf die Kriminalitätsrate kann auch hinsichtlich der Sanktionswahrscheinlichkeit auf aggregierte Daten zurückgegriffen werden. Die Bundesstaaten der USA (aber ebenso die der BRD wie es Entorf 2008 tat, s.u.) bieten dazu eine günstige Gelegenheit, weil diese sich hinsichtlich ihrer Verurteilungsquoten unterscheiden. Die Kriminalitätsrate wird dabei zumeist operationalisiert über die Häufigkeit eines bestimmten Verbrechens auf 100.000 Einwohner. Diese wird in Beziehung gesetzt mit dem Quotienten aus der Anzahl der Inhaftierungen in einem Jahr und der Häufigkeit des Verbrechens im Vorjahr. Im Allgemeinen ergeben sich bei solchen Studien moderate signifikante Zusammenhänge (so z.B. bei Antunes & Hunt, 1973; Gibbs, 1975; Tittle, 1969). Chiricos und Waldo (1970) untersuchten auf diese Weise zusätzlich, wie sich die beiden Werte über die Zeit verändern, fanden jedoch nur inkonsistente Zusammenhänge von geringer Ausprägung. Die These, dass mit steigender Strafwahrscheinlichkeit die Kriminalitätsrate abnimmt, konnten sie nicht unterstützen. Auch Logan (1972) fand eine geringe bis moderate Korrelation, führt aber aus, dass selbst dieser geringe statistischen Zusammenhang als ansehnlich interpretiert werden kann, da die Wahrscheinlichkeit einer Gefängnisstrafe in seinen Daten sehr gering war (zwischen .01 und .14) und zudem kaum variierte. An der Operationalisierung der Strafwahrscheinlichkeit über die Inhaftierungsrate bemängelt Andenaes (1975), dass diese nicht der Theorie der Generalprävention entspreche. Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe stellen nur eine Art der Sanktion dar. Deshalb sei die Wahrscheinlichkeit, im Zuge der Tatentdeckung verhaftet zu werden (im Englischen arrest statt imprisonment), eine bessere Annäherung. Jensen, Erickson und Gibbs (1978) fügen hinzu, dass das Maß der Inhaftierungswahrscheinlichkeit vielleicht weniger die Abschreckung ausdrücke als vielmehr den Effekt, der durch die zeitweise Unschädlichmachung entsteht. Decker und Kohfeld (1990) nahmen daher beide Größen in ihre Untersuchung auf. Am Beispiel des Einbruches konnten sie jedoch zeigen, dass lediglich die Inhaftierungswahrscheinlichkeit das Auftreten eines Einbruchs verhindern kann. Zwar ergab sich auch zwischen der Verhaftungsquote und der Kriminalitätsrate ein negativer Zusammenhang, aber selbst bei einer hohen Wahrscheinlichkeit von 60% verhaftet zu werden, war der Effekt auf die Wahrscheinlichkeit eines Einbruchs gering. Gleiche Ergebnisse fanden sie für Raubstrafaten und Diebstähle. Bereits Logan (1972) wies darauf hin, dass nicht unbedingt von einem linearen Zusammenhang auszugehen ist. Vielmehr deuteten seine Daten auf eine flach abfallende Hyperbel. Den größten Unterschied mache so der Übergang von einer Inhaftierungswahrscheinlichkeit von Null zu einem Wert nahe Null. Tittle und Rowe (1974) entnahmen ihren Daten, dass die Aufdeckungswahrscheinlichkeit einen kritisches Level („tipping point“) überschreiten muss, erst dann ergäben sich substantielle abschreckende Effekte. Aufgrund der Daten aus dem Staat Florida errechneten sie diesen kritischen Wert bei .3. Unter einer Aufdeckungsquote von

30% lag die Korrelation mit der Kriminalitätsrate nur bei $-.13$, darüber jedoch bei $-.58$. Eine Replikation dieses Befundes mit Daten aus Kalifornien scheiterte jedoch (Brown, 1978). Es konnte nicht nur kein tipping point gefunden werden, vielmehr konnte auch gezeigt werden, dass der Anstieg der Korrelation über einer Quote von 30% bereits bei 33% wieder verschwand.

Neben der objektiven Strafwahrscheinlichkeit ist es möglicherweise vorallem die subjektive, vom Straftäter selber eingeschätzte Wahrscheinlichkeit, eine Strafe zu erhalten, die sein Verhalten beeinflusst (Gibbs, 1975). Zahlreiche Studien befragten deshalb Personen, die bereits mit Rechtsverstößen aufgefallen waren, anhand theoretischer Szenarien mit unterschiedlichen Strafmöglichkeiten (variiert wurden zumeist Strafwahrscheinlichkeit und –härte). Die Wahrscheinlichkeit, dass die Probanden in der jeweils vorgestellten Situation das Verbrechen begehen würden, hing dabei in aller Regel vom Strafrisiko ab, die Zusammenhänge waren von mittlerer bis starker Ausprägung (so z.B. Decker, Wright & Logie, 1993; Jones, Donnelly, Swift & Weatherburn, 2006; Loughran, Paternoster, Piquero & Pogarsky, 2011; Piquero & Rengert, 1999). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, bisher noch nicht strafrechtlich auffällige Personen nach ihren Sanktionserwartungen zu befragen und wie diese Einfluss auf ihr Handeln nehmen. Dies geschieht meist über die Befragungen von Studenten. Eine Reihe dieser Studien wurden bereits im Zusammenhang mit der Strafschwere berichtet, diese wie auch andere Studien konnten nahezu durchgängig einen moderaten Effekt des Sanktionsrisikos auf die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Straftaten zeigen (u.a. Erickson, Gibbs & Jensen, 1977; Klepper & Nagin, 1989; Nagin & Paternoster, 1993; Nagin & Pogarsky, 2001; Teevan, 1976). Jensen, Erickson und Gibbs (1978) prüften den Zusammenhang an zwei verschiedenen Schulen und über zwei Zeitpunkte und konnten zeigen, dass sich die abschreckende Wirkung einer wahrscheinlichen Strafe stabil über beide Zeitpunkte zeigt. Aktuelle Studien untersuchen dabei nicht mehr die klassischen Verbrechen, sondern konzentrieren sich auch gerne auf neue Formen der Kriminalität. So wendeten sich Li und Nergadze (2009) dem unerlaubten Filesharing im Internet zu, Morton und Koufteros (2008) der Musikpiraterie im Internet. Einen abschreckenden Effekt für die Variable der Strafwahrscheinlichkeit konnte jedoch nur die erste Studie finden. Auch in Deutschland lassen sich in solch groß angelegten Umfragen in der Normalpopulation abschreckende Effekte durch das Sanktionsrisiko zeigen. Dölling (1983) konnte dabei jedoch nur schwache Zusammenhänge finden, sowohl zu der selbstberichteten Delinquenz der Teilnehmer als auch zu deren eingeschätzten zukünftigen Begehungswahrscheinlichkeit. Schumann, Berlitz, Guth und Kaulitzki (1987) fanden einen Effekt des Entdeckungsrisikos „in gewissem Umfang“ (R maximal $.23$, S. 46), dieser verschwand jedoch, wenn weitere Variablen (z.B. Freizeitverhalten oder Bildungsstand) in die Regression eingeführt wurden.

Auch in einem Laborexperiment von Miranne (1981) war es unter den Strafvariablen allein die Wahrscheinlichkeit einer Sanktion, die einen signifikanten Effekt erbrachte. In dieser Untersuchung sollten erwachsene Studienteilnehmer ein Spiel gegen einen Computer gewinnen. Es war möglich, über einen Vorschau-Button zu erfahren, wie der Computer als nächstes handeln würde. Diese Möglichkeit des Betruges vergrößert die Chance, den Computer zu besiegen, war jedoch auch mit der Gefahr verbunden, erwischt zu werden und Punkte zu verlieren. In diesem Experiment wurden sowohl Strafschnelligkeit, -härte und -wahrscheinlichkeit manipuliert, es war allerdings in erster Linie die Wahrscheinlichkeit, mit der die Betrugsversuche entdeckt wurden, die das Verhalten der Studienteilnehmer erklären konnte (Miranne, 1981).

Die Möglichkeit, die Effektivität der Strafwahrscheinlichkeit in einem natürlichen Experiment zu überprüfen, ergab sich in den 60er Jahren an der Midwestern Universität in Arizona. Hier wurden, nachdem Parkverstöße Überhand nahmen, die Strafen für Wiederholungstäter zum einen erhöht, zum anderen achtete man nun darauf – anders als zuvor – diese Strafen auch tatsächlich einzutreiben. Chambliss (1966) konnte zeigen, dass in der Folge die Zahl der Parkverstöße abnahm, wobei weniger die Straferhöhung, sondern vielmehr die höhere Wahrscheinlichkeit der Vollstreckung die Ursache für die Veränderung war. 2003 entschied man sich in Zürich, in allen Zügen nach neun Uhr abends die dauerhafte Anwesenheit von Kontrolleuren wieder einzuführen. Diese Maßnahme sollte eigentlich der Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung dienen, die Kontrolleure wurden jedoch auch angewiesen, die Fahrscheine aller Passagiere zu kontrollieren. Die Wahrscheinlichkeit, in einem Zug nach neun Uhr kontrolliert zu werden, stieg so um 1500%. Am Tag blieb es beim sporadischen Einsatz von Kontrolleuren. Wie Killias, Schneidegger und Nordenson (2009) zeigen konnten, ergab sich mit Einführung und Dauer des Programms eine „dramatische Abnahme“ von Personen ohne gültigen Fahrausweis (S. 387). Dieser Abfall zeigte sich sowohl zu Tages- als auch zu Nachtzeiten, wenn auch auf etwas unterschiedlichem Niveau. 2012 trägt Killias nach, dass der Anteil der Schwarzfahrer schon nach einer Erhöhung der Kontrolldichte um 600% dauerhaft von fast vier auf rund ein Prozent der kontrollierten Passagiere gefallen sei. Die Erhöhung der Kontrolldichte um das doppelte bzw. dreifach in den folgenden Monaten sei ohne zusätzlichen Effekt geblieben. Das verbliebene Prozent der Schwarzfahrer habe sich als „abschreckungsresistent“ (S. 657) erwiesen. Killias (2012) schlussfolgert aus diesem Ergebnis, dass es zum einen einer massiven Erhöhung „in einem fühlbaren Bereich“ der Strafwahrscheinlichkeit (aber auch der Strafschwere) bedürfe, um Wirkungen zu entfalten, dass es zum anderen aber auch einen „Overkill“ (S. 657) gebe. Auch H. L. Ross konnte anhand von Zeitreihen-Untersuchungen zeigen, dass die Erhöhung der Strafwahrscheinlichkeit einen abschreckenden Effekt hat, jedoch war dieser zeitlich

begrenzt. So wurde es beispielsweise nach dem 12. Juli 1978 in Frankreich für die Polizei möglich, Autofahrer auch ohne einen Anfangsverdacht einem Atemalkoholtest zu unterziehen. Zuvor war ein solcher Test nur erlaubt, wenn der Fahrer durch sein Fahrverhalten aufgefallen oder gar in einen Unfall verwickelt war. Mithilfe einer unterbrochenen Zeitreihenanalyse verglich er die Anzahl unfallbedingter Verletzungen und unfallbedingter Todesfälle im Straßenverkehr über die Zeit von Januar 1973 bis Oktober 1980. Der Anteil unfallbedingter Verletzungen nahm nach Einführung des neuen Gesetzes um 12,5% ab, die unfallbedingten Todesfälle im Straßenverkehr um 13,9%. Dieser Effekt hatte jedoch nicht lange Bestand. Nach 8,4 bzw. 12,9 Monaten waren 95% des Effektes bereits wieder verschwunden (Ross, McCleary & Epperlein 1981-82).

Im Sinne einer Strafe wurden bisher ein Gerichtsverfahren und das damit verbundene Urteil betrachtet. McCord (1980) berichtet, dass es genau diese beiden Verfahrensschritte sind, die für die Abschreckung von Relevanz sind. Ersttäter, die ohne einen offiziellen Prozess entlassen wurden, so McCord, seien wahrscheinlicher wieder auffällig geworden als Täter, die einen vollen Prozess durchlaufen mussten. Auch Brennan und Mednick (1994) konnten anhand einer Kohorte dänischer Männer zeigen, dass Personen, deren Anschuldigungen aufgrund einer Besonderheit des dänischen Rechts wegen mildernder Umstände trotz vorliegender Schuld fallengelassen wurden, durchweg höhere Rezidivraten aufwiesen. Weitere Unterstützung erhält die Annahme, dass kriminelle Rückfälligkeit umso unwahrscheinlicher ist, je höher das Strafrisiko ist, durch ökonometrische Analysen von Entorf (2011). In einer Studie über Eigentumsdelikte, die durch erwachsene Straftäter begangen werden, konnte er zeigen, dass es insbesondere die ersten beiden Stufen des strafrechtlichen Prozesses sind – die Wahrscheinlichkeit entdeckt zu werden, sowie die Wahrscheinlichkeit, vor ein Gericht zitiert zu werden und dort eine Verhandlung zu erleben – die das Ausbleiben der entsprechenden Delikte vorhersagen kann. Auch bei jugendlichen Gewalttätern seien es vor allem die Aufklärungs- und Strafquote, die die Kriminalität reduzieren können. Die „Tatsache einer tatsächlichen Verurteilung“ sei in erster Linie von Bedeutung (Entorf, 2008, S. 33).

Diese Ergebnisse, die zwar in Einklang mit allen bisher berichteten Studienergebnissen zur abschreckenden Wirkung der Strafwahrscheinlichkeit stehen, widersprechen doch deutlich einer Fülle an Untersuchungen, die sich der Frage widmeten, ob bei jugendlichen Straftäter die Anwendung der Diversion nicht zu günstigeren Legalbewährungsquoten führen kann. Auch wenn die Diversion in Deutschland schon eine lange Tradition hat, so reicht die empirische Überprüfung ihrer Effekte auf die Legalbewährung noch nicht weit zurück. Bis zu den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts gab es keine einzige Studie zu diesem Thema

(Heinz, 2005c). Eine der ersten Studien aus dem deutschen Raum stammt von Heinz und Hügel (1987). Sie untersuchten eine repräsentative Stichprobe (N = 1134) und überprüften das strafrechtliche Verhalten dieser Population nach einer Einstellung bzw. einer förmlichen Verurteilung. Sie konnten feststellen, dass sowohl bei vorbelasteten wie bei nicht vorbelasteten Jugendlichen die Diversion bessere Bewährungsquoten erbringt. Bei keiner Tätergruppe (Alter, Beruf, Geschlecht, Deliktgruppe) war die Verfahrenseinstellung unter spezialpräventivem Gesichtspunkt unterlegen. Selbst wenn Auflagen und Weisungen ausgesprochen wurden, ergab sich eine günstigere Legalbewährung, wenn diese im Rahmen einer Divisionsentscheidung verkündet, als wenn sie durch ein Urteil verhängt wurden. Hügel (1987) konnte weiter zeigen, dass Divisionsverfahren auch schneller sind; selbst wenn Auflagen und Weisungen ausgesprochen wurden, waren die Verfahren früher beendet. Die Jugendlichen mussten auch seltener zur Erfüllung ihrer Maßnahmen ermahnt werden und es kam zu weniger Wiedervorlagen. Diesem Ergebnis schloss sich dann auch der Gesetzgeber an und stellte im Zuge der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes heraus, dass informelle Erledigungsarten „kostengünstiger, schneller und humaner, in Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung effizienter“ sind (BT-Dr. 11/5829, S. 1). Auch Studien nach dem ersten Änderungsgesetz kamen in Deutschland durchgängig zu dem Ergebnis, dass die Verfahrenseinstellung zumindest nicht schlechter abschneidet als ein förmliches Gerichtsverfahren (Bareinske, 2004; Crasmöller, 1996). Teilweise ergaben sich sogar bessere Legalbewährungsquoten für die Diversion (Heinz & Storz; 1992, Hock-Leydecker, 1994; Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal, 2013; Matheis, 1991). Während eine Verurteilung eher zu einer Stabilisierung, wenn nicht sogar Eskalation der Delinquenzkarriere führe, könne die Diversion diese Entwicklung bremsen (Grobbin, Prein, Reyels, & Seus, 2003; in diesem Sinne auch Bareinske ,2004, der eine längere Bewährungszeit nach Divisionsentscheidungen fand). Heinz (2005c) führt weiter zugunsten der Diversion an, dass sich die Rückfallraten trotz der deutlichen Ausweitung der Einstellungspraxis nicht wesentlich erhöht hätten. Sogar bei mehrfach auffälligen Jugendlichen konnte die Diversion ihre Ebenbürtigkeit zu formellen Verfahrensbeendigungen zeigen. Schon 1972 zeigten Wolfgang, Figlio und Sellin, dass auch nach mehreren Delikten noch eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Probanden ihr kriminelles Verhalten wieder beenden. Anschaulich konnten sie zeigen, dass diejenigen, die dreimal förmlich durch ein Gericht verurteilt wurden, ein viertes Delikt mit einer Wahrscheinlichkeit von 77% begehen. Wurden dagegen die ersten beiden Verfahren eingestellt und erst das dritte durch ein Gericht verurteilt, kommt es nur noch mit einer Wahrscheinlichkeit von 33% auch zu einer vierten Straftat. Heinz und Storz (1992) sowie Spieß und Storz (1989) konnten für deutsche Daten zeigen, dass selbst bei einer Einstellung nach der dritten Auffälligkeit im Hellfeld noch ein günstigerer Effekt im Vergleich zu einer förmlichen Verurteilungen nachweisbar ist. Wie

bereits eingeführt, kann auch noch innerhalb der Diversion eine Unterscheidung hinsichtlich der Strafhöhe getroffen werden, die intervenierende Diversion erlaubt es, im Rahmen eine Einstellung Maßnahmen gegen den Straftäter auszusprechen. Einige Studien haben sich daher der Frage zugewandt, ob es zwischen der intervenierenden Diversion und der gänzlichen Nonintervention zu Wirkungsunterschieden kommt. Auch diese Studien sprechen eher für eine Zurückhaltung in der Sanktionierung von Jugendlichen, da eine bessere Legalbewährung in der Tendenz nach folgenloser Verfahrenseinstellung zu erwarten ist (Hock-Leydecker, 1994; Kalpers-Schwaderlapp, 1989; Linke, 2011; Matheis, 1991).

Wiederholt wird gegen die dargestellten Studien eingewendet, dass die günstigen Befunde für die Diversion auf Selektionseffekte zurückgeführt werden können (u.a. Matheis, 1991; Synowiec, 1999). Insbesondere Täter, die auch noch bei einer zweiten oder dritten Auffälligkeit in den Genuss einer Diversion kommen, seien vermutlich eine ausgewählte Population mit günstigeren Vorbedingungen (Karstedt-Henke, 1991). Dagegen führen Heinz und Storz (1992) an, dass der Unterschied in den Nachentscheidungsraten zwischen informeller und formeller Erstentscheidung in den Ländern umso größer wird, je einstellungsfreudiger das Land ist. In einem Bundesland, in dem also aufgrund der hohen Diversionsquote eher von einer wahllosen Einstellungspraxis auszugehen ist, findet gerade keine Selektion aufgrund einer intuitiven Prognoseeinschätzung statt, trotzdem ergeben sich hier günstigere Legalbewährungsquoten als in den Bundesländern, in denen nur ein quasi-handverlesene Gruppe von Jugendlichen für eine Einstellung infrage kommt.

Selbst bei einer zurückhaltenden Interpretation (Fasoula, 2003) können die Ergebnisse aus empirischen Studien nur so gedeutet werden, dass die Diversion den formellen Verfahrenserledigungen spezialpräventiv nicht unterlegen ist (so auch Heinz, 2005c; Synowiec, 1999). Sie bietet zudem den Vorteil, dass mit einer zurückhaltenden Bestrafung zu Beginn krimineller Auffälligkeiten das Risiko zum Übergang zu formeller und wiederholt formeller Sanktionierung gesenkt wird. Es sei daher ein Gebot Subsidiaritätsgesetzes, aber auch von Humanität, Sozialstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit, die eingriffsschwächeren Maßnahmen der Diversion zu wählen, so Heinz (2005c).

7.2 Ableitung der Fragestellung

Neben der Strafhärte ist es vor allem die Wahrscheinlichkeit, mit der auf ein strafbares Verhalten eine Sanktion folgt, der sowohl in der Theorie als auch der Forschung ein wichtiger Beitrag in der Abschreckung von Straftaten zugemessen wird. Bereits die operante Lerntheorie geht davon aus, dass ein Verhalten umso schneller und zuverlässiger unterdrückt wird, wenn eine Bestrafung so häufig wie möglich auf das Fehlverhalten folgt. Entsprechende Überlegungen finden sich auch in der Rational-Choice- sowie der Broken-Window-Theorie.

Laborstudien sowohl an Tieren auch als an Menschen bestätigen diese Annahme. Es zeigt sich durchgängig, dass mit der Steigerung der Bestrafungshäufigkeit auch die Anzahl des gezeigten unerwünschten Verhaltens nahezu linear abnimmt. Es ergeben sich sogar langfristige Nachteile bei abnehmender Sanktionshäufigkeit. An Tierexperimenten konnte bewiesen werden, dass intermittierende Bestrafung zu einer gewissen Lernresistenz führt. Galbicka (1994) fasst daher zusammen, dass eine intermittierende Bestrafung für das Lernen fatal sei. Selbst für das Strafrecht konnten zahlreiche Studien zumindest einen moderat abschreckenden Effekt durch die Sanktionswahrscheinlichkeit nachweisen. Je höher die Wahrscheinlichkeit war, dass eine bestimmte Straftat entdeckt und verurteilt wurde, desto geringer war in dem entsprechenden Staat die relative Häufigkeit des Deliktes. Besonders eindrucksvoll hinsichtlich des abschreckenden Einflusses der Strafwahrscheinlichkeit ist die Konstanz über das Forschungsparadigma hinweg. Denn auch bei Befragungen von Straftätern oder der Normalpopulation über die subjektiv wahrgenommene Bestrafungswahrscheinlichkeit zeigte sich wiederholt, dass mit höher wahrgenommenem Strafrisiko die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Straftaten abnimmt. Auch bisher gezeigtes kriminelles Verhalten lässt sich mit dieser Variable erklären.

Theorie und Empirie weisen also in dieselbe Richtung: je mehr Verhalten bestraft wird und je wahrscheinlicher eine Bestrafung in der Zukunft ist, desto seltener wird das entsprechende Verhalten gezeigt. In seiner Metaanalyse über 840 Studien zur Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen kommt Rupp (2008) entsprechend der bisher referierten Ergebnisse zu der Bilanz, dass die Variablen, die die Strafwahrscheinlichkeit abbilden, zu den „guten“ Kriterien gehören, die das Risiko der Begehung von Straftaten senken können. Trotzdem wenden sich einige Autoren gegen die exklusive Betonung der Strafwahrscheinlichkeit als zentrales Element der Abschreckung (Zimring & Hawkins, 1973). Dabei ist es insbesondere die Annahme, dass eine Erhöhung der Strafwahrscheinlichkeit zu weniger Kriminalität führen

könnte, die ihrer Meinung nach in die Irre führt. Walker (1969) geht sogar soweit zu behaupten, dass es eine „verbreitete Plattitüde“ (S. 65) sei, dass man durch die Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit die Strafverfolgung verbessern könne. Die meisten Menschen überschätzten das Risiko ohnehin (empirische Bestätigung der Annahme siehe Schöch, 1985). Kunz (2011) schließt sich dieser Meinung an und geht davon aus, dass selbst bei einer kaum realisierbaren deutlichen Steigerung der objektiven Entdeckungswahrscheinlichkeit diese immer noch hinter der subjektiven Wahrnehmung zurückbleibe. Nur eine kleine Minderheit schätze das Entdeckungsrisiko richtig ein, und um deren Wahrnehmung zu verändern, müssten enorme Veränderungen angestrengt werden (Walker, 1969).

Als ein Schritt in die falsche Richtung könnte nach den vorliegenden Befunden die Diversionsentwicklung verstanden werden, denn hier geht es gerade darum, das Strafverfahren so früh wie möglich zu beenden und auf eine Verurteilung zu verzichten. Entsprechend der bisher erörterten Befunde müsste das Ausbleiben einer Bestrafung dazu führen, dass der junge Mensch nicht um die Gesetzeswidrigkeit seines Verhaltens lernt und gegenüber späterer Bestrafung resistent wird. Die Ergebnisse vielzähliger Studien legen jedoch etwas anderes nahe, hier zeigen Diversionsmaßnahmen durchgängig günstige Ergebnisse auf die spätere Legalbewährung. Heinz (1989) leitet daher den Grundsatz ab: Im Zweifel weniger. Die strafrechtliche Realität scheint diesen Grundsatz jedoch nicht abzubilden. Innerhalb der Diversion beobachten viele Autoren eine wachsende Punitivität. So verbleiben zunehmend weniger Verfahrenseinstellungen folgenlos, vielmehr werden auch in divertierte Verfahren immer häufiger und immer mehr Auflagen und Weisungen ausgesprochen.

Aufgrund des vorliegenden Datenmaterials, dass ausschließlich offiziell bekannte Straftaten und ihre Strafverfolgung abbilden kann, kann die Strafwahrscheinlichkeit in dieser Untersuchung nur über das Ausbleiben oder Stattfinden einer gerichtlichen Verurteilung operationalisiert werden. Über Straftaten, die im Dunkelfeld verblieben sind, die damit tatsächlich gänzlich unbestraft bleiben, können keine Aussagen getroffen werden. Da in der Rechtspraxis das Gefühl zu bestehen scheint, dass eine gänzlich folgenlose Diversion eine ähnliche Interpretation beim Jugendlichen auslöst, nämlich unbestraft davon gekommen zu sein, liegt die Operationalisierung der Strafwahrscheinlichkeit über die Verfahrenseinstellungen nicht allzu fern (siehe auch Entorf & Spengler, 2008). Entsprechend der theoretischen Befunde und den Ergebnissen aus Grundlagenuntersuchungen müssten junge Straftäter, deren Verfahren eingestellt wurden, eine ungünstigere Legalentwicklung aufzeigen. Die Indikatoren für einen Lernerfolg sollten dabei umso schlechter ausfallen, je

mehr Verfahren eingestellt wurden. Zu prüfen ist auch, ob dieser Effekt differentiell auftritt, je nachdem, in welchem Stadium der Delinquenzkarriere die Verfahrenseinstellung stattfindet.

Die Interpretation der Diversion als „Strafe“ hängt bei einem Straftäter möglicherweise weniger mit der verwendeten Norm zusammen als vielmehr mit den damit verbundenen Konsequenzen. Es sollte demnach vor allem die gänzlich folgenlose Diversion sein, die sich negativ auf die zukünftige Delinquenz auswirkt. Die intervenierende Diversion dagegen stellt für den jungen Straftäter unter Umständen überhaupt keinen Unterschied zu einer herkömmlichen Strafe nach einem Schuldspruch dar (diese Vermutung haben z.B. auch Karger & Sutterer, 1993). Weiter kann angenommen werden, dass die Einstellung vor Gericht für einen jungen Menschen eine andere Bedeutung hat als wenn dies durch den Staatsanwalt, mitunter lediglich durch eine Mitteilung in einem Schriftstück, passiert (zu schlussfolgern z.B. aus den Ergebnissen von Hauser, 1980).

Abschließend soll dem Ergebnis aus Tierversuchen nachgegangen werden, wonach eine intermittierende Bestrafung zu Beginn des Lernens die Wirkung anschließender kontinuierlicher Bestrafung korrumpiert. Übertragen auf das Strafrecht könnte dies bedeuten, dass die Erfahrung, dass ein offizielles Strafverfahren folgenlos eingestellt wird, die Wirkung einer Sanktion infolge einer nächsten Anklage abschwächt. Gerade dieses Vorgehen – erste Verfehlungen folgenlos einzustellen, dann intervenierend und erst anschließend mit Sanktionen zu reagieren – ist jedoch charakteristisch für das Jugendstrafrecht. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Justiz sich hier möglicherweise schadet.

7.3 Inhaltliche Hypothesen

Die Auswirkungen einer Divisionsentscheidung sollen sowohl hinsichtlich ihres Einflusses auf die Rückfälligkeit als auch hinsichtlich des Effektes auf eine spätere Sanktion überprüft werden. Es ergeben sich somit zwei Fragenkomplexe.

Erster Fragenkomplex

Hypothese A1: Nach einer Diversion ist im Vergleich zu einer ambulanten oder stationären Sanktion die Rückfallquote in einem Katamnesezeitraum von mindestens drei Jahren höher.

Hypothese A2: Unterscheidet man die Diversion nach folgenloser und intervenierender Diversion, so ist nach einer folgenlosen Diversion die Rückfallquote höher.

Hypothese A3: Unterscheidet man die Diversion nach staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Diversion, so ist nach einer staatsanwaltschaftlichen Diversion die Rückfallquote höher.

Hypothese B1: Nach einer Diversion ist im Vergleich zu einer ambulanten oder stationären Sanktion die Häufigkeit an Rückfalltaten in einem Katamnesezeitraum von einem Jahr höher.

Hypothese B2: Unterscheidet man die Diversion nach folgenloser und intervenierender Diversion, so ist nach einer folgenlosen Diversion die Häufigkeit an Rückfalltaten in einem Katamnesezeitraum von einem Jahr höher.

Hypothese B3: Unterscheidet man die Diversion nach staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Diversion, so ist nach einer staatsanwaltschaftlichen Diversion die Häufigkeit an Rückfalltaten in einem Katamnesezeitraum von einem Jahr höher.

Hypothese C1: Nach einer Diversion ist im Vergleich zu einer ambulanten oder stationären Sanktion die Häufigkeit an Rückfalltaten in einem Katamnesezeitraum von zwei Jahren höher.

Hypothese C2: Unterscheidet man die Diversion nach folgenloser und intervenierender Diversion, so ist nach einer folgenlosen Diversion die Häufigkeit an Rückfalltaten in einem Katamnesezeitraum von zwei Jahren höher.

Hypothese C3: Unterscheidet man die Diversion nach staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Diversion, so ist nach einer staatsanwaltschaftlichen Diversion die Häufigkeit an Rückfalltaten in einem Katamnesezeitraum von zwei Jahren höher.

Hypothese D1: Nach einer Diversion ist im Vergleich zu einer ambulanten oder stationären Sanktion die Häufigkeit an Rückfalltaten in einem Katamnesezeitraum von drei Jahren höher.

Hypothese D2: Unterscheidet man die Diversion nach folgenloser und intervenierender Diversion, so ist nach einer folgenlosen Diversion die Häufigkeit an Rückfalltaten in einem Katamnesezeitraum von drei Jahren höher.

Hypothese D3: Unterscheidet man die Diversion nach staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Diversion, so ist nach einer staatsanwaltschaftlichen Diversion die Häufigkeit an Rückfalltaten in einem Katamnesezeitraum von drei Jahren höher.

Hypothese E1: Nach einer Diversion nimmt die Tatschwere im Vergleich zu einer ambulanten oder stationären Sanktion ungünstiger.

Hypothese E2: Unterscheidet man die Diversion nach folgenloser und intervenierender Diversion, so nimmt nach einer folgenlosen Diversion die Tatschwere ungünstiger.

Hypothese E3: Unterscheidet man die Diversion nach staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Diversion, so nimmt nach einer staatsanwaltschaftlichen Diversion die Tatschwere ungünstiger.

Hypothese F1: Nach einer Diversion ist im Vergleich zu einer ambulanten oder stationären Sanktion der Anteil einschlägiger Rezidive höher.

Hypothese F2: Unterscheidet man die Diversion nach folgenloser und intervenierender Diversion, so ist nach einer folgenlosen Diversion der Anteil einschlägiger Rezidive höher.

Hypothese F3: Unterscheidet man die Diversion nach staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Diversion, so ist nach einer staatsanwaltschaftlichen Diversion der Anteil einschlägiger Rezidive höher.

Hypothese G1: Nach einer Diversion ist im Vergleich zu einer ambulanten oder stationären Sanktion die rezidivfreie Zeit kürzer.

Hypothese G2: Unterscheidet man die Diversion nach folgenloser und intervenierender Diversion, so ist nach einer folgenlosen Diversion die rezidivfreie Zeit kürzer.

Hypothese G3: Unterscheidet man die Diversion nach staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Diversion, so ist nach einer staatsanwaltschaftlichen Diversion die rezidivfreie Zeit kürzer.

Es soll auch der Frage nach den Auswirkungen wiederholter Diversionsentscheidungen nachgegangen werden. Es wird erwartet, dass eine abermalige Diversion die ungünstigen Effekte auf die Legalbewährung verstärkt. Insbesondere wird dies nach wiederholter folgenloser und staatsanwaltschaftlicher Diversion erwartet.

Zweiter Fragenkomplex

Hypothese A: Folgt eine Strafe nach einem eingestellten Verfahren, ist die Rückfallquote in einem Katamnesezeitraum von mindestens drei Jahren höher.

Hypothese B: Folgt eine Strafe nach einem eingestellten Verfahren, werden mehr Straftaten im Katamnesezeitraum von einem Jahr begangen.

Hypothese C: Folgt eine Strafe nach einem eingestellten Verfahren, werden mehr Straftaten im Katamnesezeitraum von zwei Jahren begangen.

Hypothese D: Folgt eine Strafe nach einem eingestellten Verfahren, nimmt die Tatschwere der Rezidivtat zu.

Hypothese E: Folgt eine Strafe nach einem eingestellten Verfahren, ist der Anteil an einschlägigen Rezidivtaten höher.

Hypothese F: Folgt eine Strafe nach einem eingestellten Verfahren, ist die Zeit bis zu einer Rezidivtat kürzer.

7.4 Methodisches Vorgehen

Um die Fragestellungen zu den Auswirkungen von Verfahrenseinstellungen zu untersuchen, war es nötig, aus den vorhandenen Rohdaten einen neuen Datensatz zu generieren. Folgenlose Diversionen genügten bisher nicht der Operationalisierung einer Strafe, nun aber sollen sie explizit in die Auswertungen miteinbezogen werden. Deshalb kann auf die gesamte Rohdatensatz von 1346 Personen zurückgegriffen werden. Lediglich 21 Personen konnten nicht betrachtet werden, bei drei Probanden befand sich im Registerauszug nur eine Aburteilung wegen eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsbestimmungsrecht (diese Taten sollen nicht betrachtet werden), bei sieben Probanden fehlten wichtige Angaben wie beispielsweise das Urteil oder der Tag der Aburteilung. Bei elf Personen lag der erste Eintrag im Register so nah an dem Datum, an dem das BMJ die Register auslas, dass nicht einmal

ein Katamnesezeitraum von sechs Monaten zur Verfügung stand. 75 der verbliebenen 1325 Probanden waren zum Zeitpunkt der ersten Aburteilung älter als 21 Jahre. Für diese jungen Menschen ist nur die Anwendung des allgemeinen Strafrechts vorgesehen. Verfahren gegen erwachsene Straftäter können nur nach den Normen der StPO eingestellt werden. Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, werden diese Verfahrenseinstellungen nicht in das Bundeszentralregister eingetragen. Da Einstellungen für Probanden über 21 Jahre nicht erfasst werden können, wurde diese Altersgruppe aus den Berechnungen ausgeschlossen. Insgesamt umfasst der erste Datensatz somit 1250 Personen. Wieder wird ausgehend von der ersten Aburteilung die nachfolgende Delinquenzentwicklung geprüft. Da das Anliegen neben einem allgemeinen Vergleich von Diversion und Strafe auch die Überprüfung der Legalbewährung je nach Ausgestaltung der Diversion ist, wurden verschiedene Untersuchungsgruppen gebildet. In allen Fällen stellen ambulante bzw. stationäre Sanktionen die Kontrollgruppe dar. Basierend auf den Ergebnissen der vorangegangenen Rechnungen rechtfertigt sich diese recht grobe Auflösung der Sanktionsmöglichkeiten. Jeweils zuerst wird die Diversion im Allgemeinen im Vergleich zu diesen Sanktionsmöglichkeiten betrachtet. Im zweiten Schritt folgt dann die getrennte Betrachtung von folgenloser und intervenierender Diversion im Gegensatz zu konventionellen Strafen. Abschließend werden Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft und durch das Gericht zu ambulanten und stationären Sanktionen in Vergleich gestellt. Für die Berechnungen galt es, drei potentielle Störvariablen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Prognose haben können, zu beachten. Diese Variablen sind das Alter bei der Aburteilung, die Anzahl an Taten, die der Aburteilung zugrunde lagen, sowie die Schwere der Anlasstat. Da nun auch folgenlose Verfahrensabschlüsse betrachtet werden, gibt es keine Vorverurteilungen, die berücksichtigt werden müssen. Die Idee, zumindest die Schwere der Anlasstat über eine Konstanthaltung zu kontrollieren, scheiterte an den realen Gegebenheiten. Bei allen Delikten, die mit einer gewissen Häufigkeit im ersten Verfahren abgeurteilt wurden, zeigte sich hinsichtlich der Häufigkeit der Sanktion eine völlig ungleichmäßige Verteilung. So wurden beispielsweise 296 von 385 Verfahren wegen eines Diebstahls folgenlos nach § 45 I JGG eingestellt. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Selbst qualifizierte Delikte, also schwerer Diebstahl oder gefährliche Körperverletzungen, werden im ersten Verfahren überwiegend ohne weitere Maßnahmen eingestellt. Da eine versuchsplanerische Kontrolle dieses Faktors nicht möglich war, musste er statistisch kontrolliert werden. Entsprechend kommen in den Berechnungen ausschließlich multivariate Verfahren zum Einsatz. Die Auswertungen zum Effekt der Diversion auf die weitere Rückfälligkeit werden in Kapitel 7.5.1 dargestellt.

Die Datenmenge ermöglicht es, auch die Auswirkungen von wiederholten Diversionsentscheidungen auf die weitere Kriminalität zu verfolgen. Der Sanktionsverlauf wurde daher noch einen weiteren Schritt gefolgt, um zu prüfen, wie sich eine abermalige Einstellungsentscheidung auf die Rückfälligkeit der jungen Straftäter wirkt. Von den 978 Probanden aus dem ersten Datensatz, deren erstes Strafverfahren mit einer Diversion endete, wurden 603 rückfällig. Bei acht Personen lag zwischen dem Datum der zweiten Aburteilung und des Auslesedatums beim BMJ ein Zeitraum von weniger als sechs Monaten. Insgesamt kann so für die Prüfung der Auswirkungen wiederholter Verfahrenseinstellungen so auf eine Stichprobe von 595 Probanden zurückgegriffen werden.

Dieser zweite Datensatz wurde weiter dafür genutzt, um der Erkenntnis aus Grundlagenstudien, wonach das Ausbleiben einer Bestrafung in der Folge die Gefahr birgt, dass eine Sanktion an Wirksamkeit einbüßt, zu untersuchen. Aus dem zweiten Datensatz wurden daher zwei Teilstichproben ausgewählt, anhand derer überprüft werden soll, ob eine Sanktion, wenn sie nach einer folgenlosen Einstellung verhängt wird, an Abschreckungskraft verloren hat. Dafür sollen junge Straftäter, die zunächst eine folgenlose Diversion und dann eine konventionelle Sanktion erfahren haben mit Delinquenten verglichen werden, die bereits in der ersten Verhandlung mit einer Sanktion belegt wurden. Allein die Tatsache, dass eine strafrechtliche Sanktion bereits im ersten oder aber erst im zweiten Verfahren ausgesprochen wurde, macht deutlich, dass die beiden Gruppen junger Straftäter nicht miteinander zu vergleichen sind. Um zumindest eine gewisse Vergleichbarkeit herzustellen, soll die Sanktion in beiden Gruppen dieselbe sein. Die Daten lassen einen solchen Vergleich nur für zwei Sanktionsfolgen zu, zum einen für die Geldstrafe zum anderen für die Sanktionierung mit Arbeitsweisung und Verwarnung. Bei allen anderen Sanktionen oder Sanktionskombinationen ergaben sich zu geringe Stichprobengrößen für die Vergleichsgruppen. Eine Arbeitsweisung mit Verwarnung war bei 81 Jugendlichen die erste Sanktion und bei 74 die zweite Sanktion, nachdem das Verfahren zuvor folgenlos eingestellt worden war. Bezüglich der Geldstrafe stellen sich die Gruppengrößen deutlich unterschiedlicher dar. 142 Personen erhielten infolge ihrer ersten Verhandlung eine Geldstrafe, jedoch nur 16 jungen Menschen in der zweiten Verurteilung nach einer folgenlosen Einstellung des ersten Verfahrens. Um die Gruppengrößen anzugleichen, wurden aus den 142 Probanden 16 Personen ausgesucht, die den Personen aus der Vergleichsgruppe hinsichtlich der Tatschwere und der konkreten Ausgestaltung der Sanktion (Anzahl und Höhe der Tagessätze) entsprachen. So ist die Stichprobe insgesamt zwar sehr klein, aber sowohl hinsichtlich der Strafe als auch der Schwere der Straftat parallelisiert. Die Ergebnisse werden in Kapitel 7.5.3 dargestellt.

7.5 Ergebnisse

7.5.1 Auswirkungen von Diversionsentscheidungen auf die Rückfälligkeit

Bevor die Auswirkungen der Diversion auf das zukünftige Legalverhalten untersucht werden soll, soll zunächst die Frage geklärt werden, welche Rolle die Diversion im vorliegenden Datensatz überhaupt spielt. Es konnte festgestellt werden, dass von den insgesamt 4781 Verfahren, die gegen die jungen Menschen dieser Untersuchung geführt wurden, fast die Hälfte, nämlich 47,7% durch eine Diversion erledigt wurden. Die Einstellung erfolgte in 76,8% folgenlos, es wurde keine weitere Maßnahme ausgesprochen. Selbst bei Verfahren, bei denen im Zuge der Einstellung eine erzieherische Maßnahme angeordnet wurde, war dies häufig eine Ermahnung oder Verwarnung (30,7% bei Einstellungen nach § 45 III JGG und 20,2% bei Einstellungen nach § 47 JGG). Diversionen werden nicht nur relativ häufig genutzt, sondern auch lange im Verlauf einer kriminellen Karriere. Die Auswertungen zeigen, dass im vorliegenden Datensatz 73,5% aller Erstverfahren eingestellt wurden. Im zweiten Verfahren gegen einen Jugendlichen wurden immer noch 57,2% eingestellt. Wird noch ein drittes Verfahren gegen einen Jugendlichen geführt, so wurde dies in 44,8% der Fälle eingestellt; beim vierten Verfahren sind es noch 34,6%. Für diese Auswertung ist jedoch anzumerken, dass eine Diversion des vierten Verfahrens nicht zwangsläufig bedeutet, dass gegen den Jugendlichen alle bis dahin geführten Verfahren auch eingestellt wurden. Betrachtet man die Sanktionsverläufe für jeden Jugendlichen, so lässt sich feststellen, dass es einzelne Täter gibt, bei denen die Verfahren bis zum sechsten Mal kontinuierlich eingestellt wurden. Wie Tabelle 71 zeigt, ändert sich dabei jedoch die Art der Diversion, namentlich die Instanz, die über die Einstellung entscheidet und der Anteil folgenloser Diversionen.

Tabelle 71: Anteil von Diversionen (in %) über die Nummer der Verfahren, aufgegliedert nach verwendeter Norm. In Klammern dahinter der Anteil folgenloser Diversionen (in %)

	Anteil Diversion (in %)	Davon nach			
		45 I JGG	45 II JGG	45 III JGG	47 JGG
1. Verfahren	73,5	35,8 (100)	24,7 (86,7)	3,5 (0)	9,5 (48,8)
2. Verfahren	57,2	15,4 (100)	17,7 (100)	11,9 (0)	12,2 (45,5)
3. Verfahren	44,8	9,8 (100)	14,4 (100)	9,2 (0)	11,4 (50)
4. Verfahren	34,6	5,8 (100)	9,6 (97,8)	6,6 (0)	12,4 (62,1)

Wie bereits im Vorgehen beschrieben, soll weiter der Logik gefolgt werden, für jeden Probanden die Delinquenzentwicklung ausgehend von der ersten Aburteilung zu verfolgen. Von den 1250 Erstverfahren, die in die Auswertungen eingegangen sind, wurden 978 Verfahren durch eine Diversion eingestellt. Die ganz überwiegenden Mehrzahl der Einstellungen erfolgte ohne eine weitere Maßnahme, also folgenlos (825 Verfahren), in 153 Fällen wurde intervenierend eingestellt. 228 Verfahren endeten mit einer ambulanten Sanktion, 44 Mal wurde bereits im ersten Urteil eine stationäre Maßnahme angeordnet. Über alle Verfahrensabschlüsse hinweg liegt der Altersmittelwert der Probanden bei 16,0 Jahren (SD = 1,94). Der Unterschied zwischen den Gruppen ist signifikant ($F_{(2,1247)} = 124,86$, $p < .00$). Probanden, deren erstes Verfahren eingestellt wurde, sind im Mittel 15,4 Jahre alt (SD = 1,54). Der Altersmittelwert in der Gruppe, die eine stationäre Sanktion erfahren haben, liegt mit 15,9 Jahren unwesentlich höher (SD = 1,97). Am ältesten sind die Probanden, gegen die im ersten Verfahren eine ambulante Sanktion verhängt wurde ($M = 17,7$, SD = 2,53). Abbildung 76 zeigt die ungleiche Altersstruktur in den drei Untersuchungsgruppen.

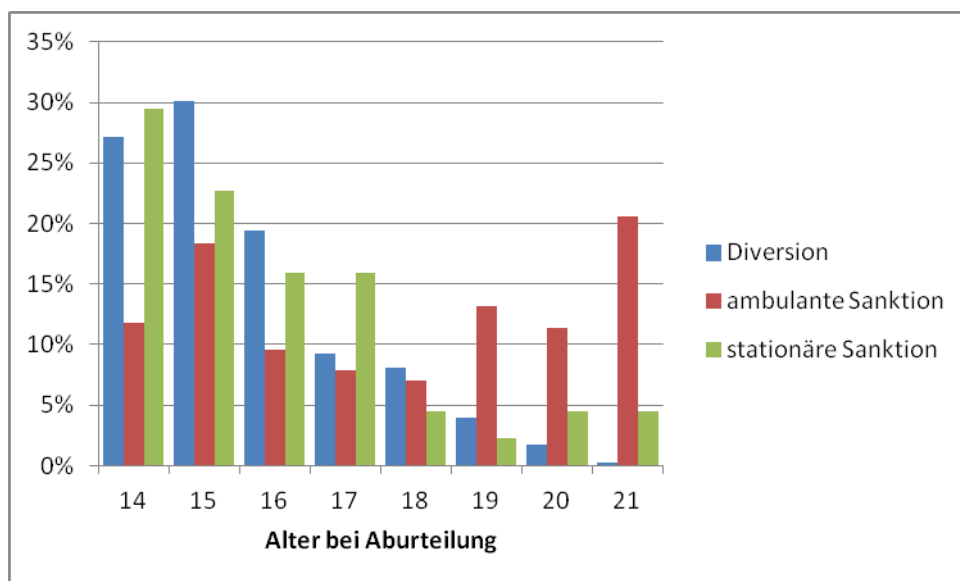


Abbildung 76: Altersverteilung der drei Untersuchungsgruppen (Diversion, ambulante und stationäre Sanktion)

Zunächst wurde geprüft, wie hoch die **Rückfallquote** nach einer Diversion, einer ambulanten oder einer stationären Sanktion ist. Abbildung 77 zeigt zunächst rein deskriptiv den Anteil von rückfälligen Probanden je nach Verfahrensausgang. Für diese erste Auswertung mussten 99 rezidivfreie Probanden ausgeschlossen werden. Ihr Nachverfolgungszeitraum unterschritt drei Jahre, sodass nicht zuverlässig beurteilt werden kann, ob sie tatsächlich rückfallfrei blieben oder der Katamnesezeitraum schlicht zu kurz war.

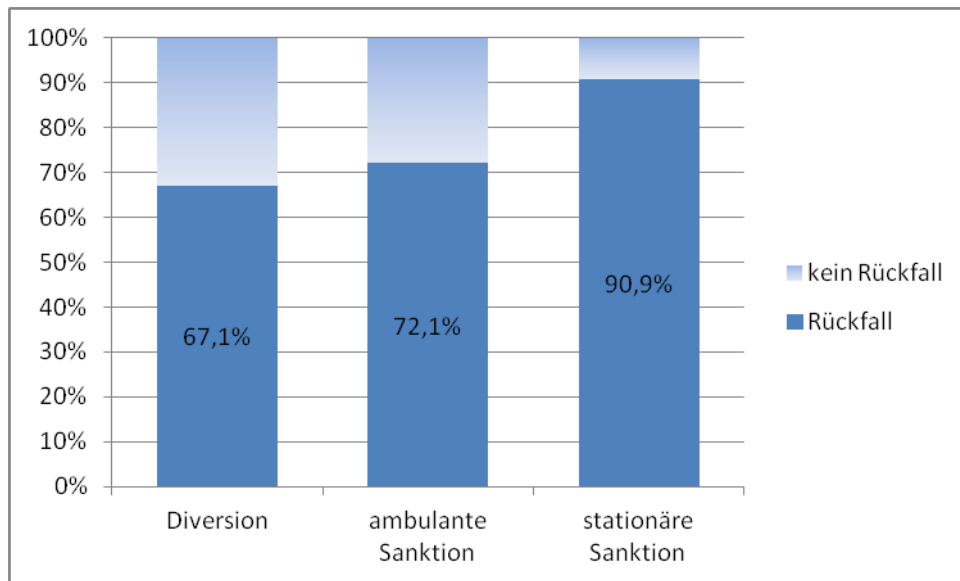


Abbildung 77: Prozentualer Anteil an Rezidiven je nach Verfahrensausgang

Weiter wurden mithilfe der logistischen Regression zwei Modelle berechnet, um abzuschätzen, ob die Unterschiede signifikant sind. Im ersten Modell wurden ausschließlich die Verfahrensausgänge berücksichtigt, im zweiten Schritt wurden die potentiellen Störvariablen eingeführt. Die Unabhängigkeit der Fehler, eine Voraussetzung, um eine logistische Regression durchführen zu können, ist durch die Versuchsplanung gegeben. Die Überprüfung der Multikollinearität zeigt ebenfalls unkritische Werte (alle Toleranzwerte sind größer als 0,1 und die VIF kleiner als 10; Field, 2009). Bei der Überprüfung Linearitätsannahme zeigte sich jedoch, dass diese für die Prädiktoren Alter bei Aburteilung und Anzahl der Taten nicht gegeben ist. Der Interaktionsterm zwischen der Variable und ihrer logarithmierter Form war in der Regression signifikant. Beide Variablen hängen also nicht linear mit dem Logit der Rückfälligkeit zusammen. Trotzdem wurden diese Variablen in die Regression aufgenommen, zu bedeutsam sind beide Größen für die Legalbewährung. Die Interpretation sollte jedoch unter Vorsicht geschehen. Tabelle 72 zeigt die Ergebnisse der ersten logistischen Regression.

Tabelle 72: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage einer Rezidivität, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

		B	SE	Odds Ratio	p
Modell 1	Konstante	1,32	0,18	3,75	< .00
	Diversion vs. Ambulante Sanktion	0,24	0,17	1,27	.16
	Diversion vs. Stationäre Sanktion	1,59	0,53	4,91	< .00
Modell 2	Konstante	7,74	0,78	2291,07	< .00
	Alter bei Aburteilung	-0,39	0,04	0,68	< .00
	Anzahl Taten	0,07	0,07	1,07	.30
	Tatschwere	-0,01	0,01	0,99	.37
	Diversion vs. Ambulante Sanktion	1,17	0,23	3,25	< .00
	Diversion vs. Stationäre Sanktion	1,82	0,62	6,14	< .00

Modell 1: $R^2 = .013$ (Cox & Snell), .018 (Nagelkerke). Modell $\chi^2(2) = 14,74$, $p < .00$

Modell 2: $R^2 = .095$ (Cox & Snell), .133 (Nagelkerke). Modell $\chi^2(5) = 114,35$, $p < .00$

Im ersten Modell ergibt sich für die Diversion im Vergleich zu einer ambulanten Sanktion nur ein geringer günstiger Effekt, der zudem nicht statistisch signifikant ist. Berücksichtigt man dagegen die Störvariablen ändert sich das Bild. Probanden, die im ersten Verfahren mit einer ambulanten Sanktion belegt wurden, werden 3,3mal häufiger rückfällig als junge Straftäter, deren erstes Verfahren eingestellt wurde. Der protektive Effekt im Vergleich zu einer stationären Sanktion ist noch deutlich. Von den Störvariablen hat allein das Alter einen signifikanten Effekt auf die Rückfallquote. Wie der Anteil der aufgeklärten Varianz zeigt, hat aber auch das zweite Modell nur mäßige Erklärungskraft.

Interessanter als die Erfassung der Diversion im Ganzen ist die Unterscheidung nach folgenloser und intervenierender Diversion. Abbildung 78 zeigt zunächst den Anteil an Rückfällen nach ambulanten, stationärer Sanktion bzw. folgenloser und intervenierender Diversion.

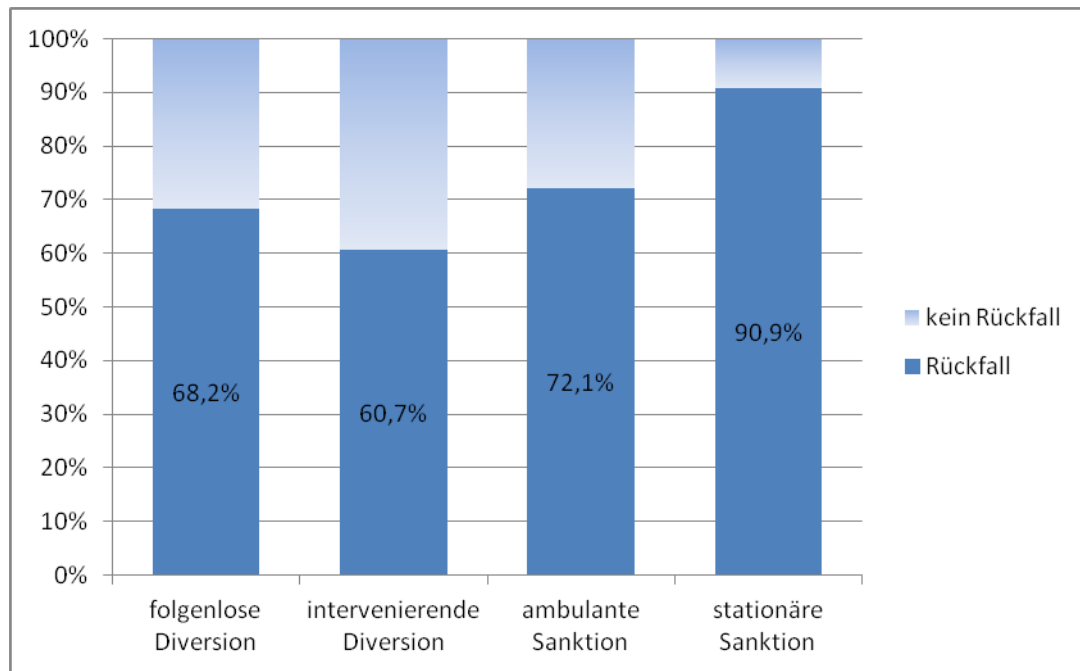


Abbildung 78: Prozentualer Anteil an Rezidiven je nach Verfahrensabschluss (Diversion unterteilt in folgenlos und intervenierend)

Aus den Ergebnissen zum zweiten Modell (Tabelle 73) ist zu erkennen, dass auch die so differenzierte Diversion noch immer günstigere Effekte auf die Rückfallquote hat als eine ambulante Maßnahme. Der Vergleich der Odds Ratio zeigt weiterhin, dass die Art der Diversion hinsichtlich des Erfolgsmaßes keinen Unterschied macht. Intervenierende wie folgenlose Diversion senken die Rückfallwahrscheinlichkeit in gleichem Umfang. Der Unterschied zwischen intervenierender Diversion und einer ambulanten Sanktion überrascht, da mutmaßlich dieselben Maßnahmen folgen. Trotzdem wirken sie sich im Rahmen einer Diversion günstiger auf die Rückfallquote aus. Neben der Diversion ist es erneut das Alter, welches sich günstig auf die weitere kriminelle Auffälligkeit auswirkt.

Tabelle 73: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage einer Rezidivtat, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

		B	SE	Odds Ratio	p
Modell 1	Konstante	1,11	0,15	3,04	< .00
	Ambulante Sanktion vs. Stationäre Sanktion	1,35	0,55	3,87	.01
	Ambulante Sanktion vs. Folgenlose Diversion	-0,19	0,17	0,83	.28
	Ambulante Sanktion vs. Intervenierende Diversion	-0,51	0,23	0,60	.03
Modell 2	Konstante	7,48	0,79	1779,01	< .00
	Alter bei Aburteilung	-0,39	0,04	0,68	< .00
	Anzahl Taten	0,07	0,07	1,07	.30
	Tatschwere	-0,01	0,01	0,99	.37
	Ambulante Sanktion vs. Stationäre Sanktion	0,64	0,61	1,89	.30
	Ambulante Sanktion vs. Folgenlose Diversion	-1,18	0,24	0,31	< .00
	Ambulante Sanktion vs. Intervenierende Diversion	-1,18	0,27	0,31	< .00

Modell 1: $R^2 = .015$ (Cox & Snell), $.021$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(3) = 17,56$, $p < .00$

Modell 2: $R^2 = .095$ (Cox & Snell), $.133$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(6) = 114,35$, $p < .00$

Die dritte Regression widmete sich der Frage, ob es einen Unterschied macht, wenn die Diversion durch den Staatsanwalt oder durch das Gericht erfolgt. Zunächst zeigt Abbildung 79 die Rückfallquote je nach Verfahrensabschluss. Wie die Ergebnisse der Regression (Tabelle 74) zeigen, ist die konkrete Ausgestaltung der Diversion relativ unerheblich für deren günstige Wirkung auf die Legalbewährung. Hinsichtlich der betrachteten Störvariablen zeigt sich das bekannte Bild. Die Tatschwere und die Anzahl der Taten, die dem Verfahren zugrunde lagen, bleiben ohne signifikanten Effekt. Ein bedeutsamer Effekt geht abermals vom Alter der Probanden aus. Je älter sie sind, desto unwahrscheinlicher wird eine Rückfalltat. Das Gütemaß R^2 zeigt allerdings auch in dieser Rechnung, dass relativ viel Varianz im Modell unerklärt bleibt.

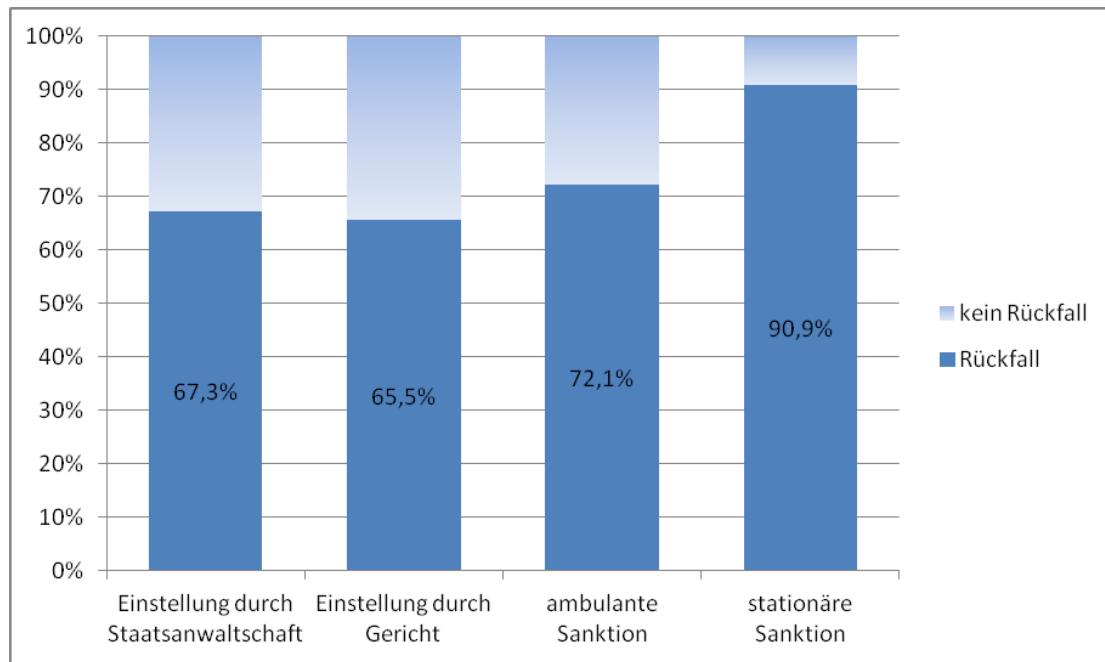


Abbildung 79: Prozentualer Anteil an Rezidiven je nach Verfahrensabschluss (Diversion unterteilt in staatsanwaltschaftlich und gerichtlich)

Tabelle 74: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage einer Rezidivität, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

		B	SE	Odds Ratio	p
Modell 1	Konstante	1,15	0,15	3,17	< .00
	Ambulante Sanktion vs. Stationäre Sanktion	1,35	0,55	3,87	.01
	Ambulante Sanktion vs. Staatsanwaltsch. Diversion	-0,23	0,17	0,80	.19
	Ambulante Sanktion vs. Gerichtliche Diversion	-0,31	0,25	0,73	.22
Modell 2	Konstante	7,64	0,78	2071,01	< .00
	Alter bei Aburteilung	-0,39	0,04	0,68	< .00
	Anzahl Taten	0,07	0,07	1,07	.33
	Tatschwere	-0,01	0,01	0,99	.32
	Ambulante Sanktion vs. Stationäre Sanktion	0,66	0,61	1,93	.29
	Ambulante Sanktion vs. Staatsanwaltsch. Diversion	-1,22	0,24	0,30	< .00
	Ambulante Sanktion vs. Gerichtliche Diversion	-1,03	0,29	0,36	< .00

Modell 1: $R^2 = .013$ (Cox & Snell), $.018$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(3) = 14,89$, $p < .00$

Modell 2: $R^2 = .095$ (Cox & Snell), $.134$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(6) = 115,03$, $p < .00$

Neben der Rückfallwahrscheinlichkeit ist auch die **Rückfallhäufigkeit** eine wichtige Variable, um die Legalbewährung abzubilden. Um auch in diesen Auswertungen den Einfluss möglicher Störvariablen berücksichtigen zu können, wurden ANCOVAs berechnet. Bereits grundlegende Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens, die Varianzhomogenität und die Normalverteilung, sind jedoch nicht gegeben. In Ermangelung einer Alternative wurde sich trotzdem für dieses Verfahren entschieden. Für die Anzahl an Rückfalltaten über den gesamten Katamnesezeitraum wurden drei Modelle berechnet. In jedem wurde zunächst der Einfluss des Verfahrensausganges für sich betrachtet, im zweiten Schritt wurden die Kovariaten eingeführt. Tabelle 75 zeigt die Rückfallhäufigkeit über den Katamnesezeitraum.

Tabelle 75: Stichprobengröße (N) und Anzahl an Straftaten im Katamnesezeitraum von bis zu drei Jahren je nach Verfahrensabschluss, in Klammern folgt die Standardabweichung (SD) bzw. der Standardfehler (SE). Nach einem Modell ohne Kovariaten wurden im zweiten Schritt auch das Alter, die Anzahl und Schwere der abgeurteilten Taten als Kovariaten berücksichtigt

	Anzahl an Straftaten im Katamnesezeitraum von								
	Einem Jahr			Zwei Jahren			Drei Jahren		
	N	Ohne Kov. (SD)	Mit Kov. ^a (SE)	N	Ohne Kov. (SD)	Mit Kov. ^b (SE)	N	Ohne Kov. (SD)	Mit Kov. ^c (SE)
Diversion	978	1,39 (4,58)	1,28 (0,15)	961	2,53 (7,11)	2,33 (0,23)	865	3,55 (7,06)	3,20 (0,26)
Ambulante Sanktion	228	1,67 (4,31)	2,13 (0,34)	212	3,05 (5,81)	3,99 (0,53)	189	4,31 (8,36)	5,92 (0,60)
Stationäre Sanktion	43	4,56 (8,02)	4,43 (0,74)	38	9,18 (7,21)	8,90 (1,18)	33	11,42 (13,91)	11,31 (1,32)

^a Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 1,79, Schwere der Anlasstat = 11,68, Alter = 16,0.

^b Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 1,76, Schwere der Anlasstat = 11,57, Alter = 15,98.

^c Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 1,72, Schwere der Anlasstat = 11,44, Alter = 15,82.

Alle drei Modelle (mit Kovariaten) sind signifikant ($F_{(5,1243)} = 7,11$, $F_{(5,1205)} = 12,74$ bzw. $F_{(5,1081)} = 18,60$; jeweils $p < .00$). Ebenso gilt für alle Modelle, dass sich hinsichtlich der Störvariablen einzig das Alter als bedeutsam für die Rückfallhäufigkeit gezeigt hat (Alter: $F_{(1,1243)} = 15,19$, $F_{(1,1205)} = 27,55$ bzw. $F_{(1,1081)} = 53,56$, jeweils $p < .00$). Der Effekt für die Art des Verfahrensabschlusses (Diversion, ambulante oder stationäre Sanktion) ist ebenfalls in allen Modellen signifikant ($F_{(2,1243)} = 9,83$, $F_{(2,1205)} = 16,71$ bzw. $F_{(2,1081)} = 23,31$, jeweils $p < .00$). Der Anteil aufgeklärter Varianz ist in jedem Modell nur mäßig, nimmt mit dem Katamnesezeitraum jedoch zu, von 2,8% über 5,0% bis 7,9%. Während sich im Modell zur Erklärung der Rückfallhäufigkeit nach einem Jahr Diversion und ambulante Sanktionen nicht signifikant unterscheiden (allerdings alle anderen Paarungen), sind in den anderen beiden

Modellen alle Kontraste signifikant. Demnach ist in der Gesamtschau zu resümieren, dass sich nach einer Diversion die wenigsten Rückfalltaten ergeben, die meisten folgen nach einer stationären Maßnahme, also einem Jugendarrest oder einer Haftstrafe. Mit ungefähr neun Straftaten im Katamnesezeitraum von zwei Jahren und elf im Zeitraum von drei Jahren liegt dieser Wert deutlich über denen der anderen Gruppen. In den Daten wurde deshalb nach möglichen Ausreißern geschaut. Es fand sich tatsächlich ein Proband mit 156 Taten in zwei Jahren, dieser gehört aber der Gruppe der divertierten Jugendlichen an.

Dieselben Berechnungen wurden im Anschluss noch einmal durchgeführt, diesmal jedoch mit der Frage, ob es für die Rückfallhäufigkeit einen Unterschied macht, ob die Diversion ohne oder mit einer erzieherischen Maßnahme ausgestaltet war. Tabelle 76 zeigt die Resultate.

Tabelle 76: Stichprobengröße (N) und Anzahl an Straftaten im Katamnesezeitraum von bis zu drei Jahren je nach Verfahrensabschluss (Diversion unterschieden nach folgenlos oder intervenierend), in Klammern folgt die Standardabweichung (SD) bzw. der Standardfehler (SE). Nach einem Modell ohne Kovariaten wurden im zweiten Schritt auch das Alter, die Anzahl und Schwere der abgeurteilten Taten als Kovariaten berücksichtigt.

	Anzahl an Straftaten im Katamnesezeitraum von								
	Einem Jahr			Zwei Jahren			Drei Jahren		
	N	Ohne Kov. (SD)	Mit Kov. ^a (SE)	N	Ohne Kov. (SD)	Mit Kov. ^b (SE)	N	Ohne Kov. (SD)	Mit Kov. ^c (SE)
Folgenlose Diversion	825	1,36 (4,63)	1,21 (0,17)	810	2,56 (7,41)	2,29 (0,26)	736	3,43 (6,91)	2,93 (0,29)
Intervenierende Diversion	153	1,52 (4,31)	1,62 (0,39)	151	2,36 (5,22)	2,54 (0,58)	129	4,24 (7,86)	4,57 (0,66)
Ambulante Sanktion	228	1,67 (4,31)	2,16 (0,34)	212	3,05 (5,81)	4,01 (0,53)	189	4,31 (8,36)	6,04 (0,60)
Stationäre Sanktion	43	4,56 (8,02)	4,46 (0,74)	38	9,18 (12,37)	8,92 (1,18)	33	11,42(1 3,91)	11,41 (1,32)

^a Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 1,79, Schwere der Anlasstat = 11,68, Alter = 16,0.

^b Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 1,76, Schwere der Anlasstat = 11,57, Alter = 15,98.

^c Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 1,72, Schwere der Anlasstat = 11,44, Alter = 15,82

Alle Modelle (mit Kovariaten) sind signifikant ($F_{(6,1242)} = 6,08$, $F_{(6,1204)} = 10,64$ bzw. $F_{(6,1080)} = 16,42$; jeweils $p < .00$). Von den Störvariablen erweist sich abermals allein das Alter als bedeutsam ($F_{(1,1242)} = 16,04$, $F_{(1,1204)} = 27,36$ bzw. $F_{(1,1080)} = 58,07$; jeweils $p < .00$). Signifikant ist auch die Art des Verfahrensabschlusses ($F_{(3,1242)} = 6,86$, $F_{(3,1204)} = 11,18$ bzw. $F_{(6,1080)} = 17,32$, jeweils $p < .00$). Der Anteil an aufgeklärter Varianz zeigt denselben Verlauf wie in der vorangegangenen Berechnung (2,4%, 5,0% und 7,9%). Im Hinblick auf die

Rückfallhäufigkeit unterscheiden sich folgenlose und intervenierende Diversion über den gesamten Katamnesezeitraum nicht voneinander. Über alle Jahre setzen sich die stationären Sanktionen signifikant von allen anderen Verfahrensausgängen ab, es erfolgen die meisten Rückfalltaten. Im ersten Jahr nach Aburteilungen ergeben sich zwischen ambulanter Sanktion, folgenloser und intervenierender Diversion keine statistisch signifikanten Unterschiede. Im weiteren Katamnesezeitraum bleibt der Unterschied zwischen ambulanter Sanktion und intervenierender Diversion statistisch unbedeutsam, nach einer folgenlosen Diversion ergeben sich jedoch im Vergleich zu einer ambulanten Sanktion statistisch signifikant weniger Rückfalltaten. Damit hat das völlige Ausbleiben einer Reaktion keinen negativen Effekt auf die Rückfallhäufigkeit.

Ein sehr ähnliches Bild ergibt auch die dritte Berechnung, die sich der Unterscheidung der Diversion nach staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Einstellung zuwendet. Wiederum sind alle Modelle (mit Kovariaten) signifikant ($F_{(6,1242)} = 6,88$, $F_{(6,1204)} = 10,75$ bzw. $F_{(6,1080)} = 16,27$, jeweils $p < .00$). Neben dem Verfahrensausgang hat nur das Alter bei Aburteilung einen signifikanten Effekt auf das abhängige Maß (Verfahrensausgang: $F_{(1,1242)} = 8,45$, $F_{(1,1204)} = 11,41$ bzw. $F_{(1,1080)} = 17,01$; Alter: $F_{(1,1242)} = 17,56$, $F_{(1,1204)} = 28,33$ bzw. $F_{(1,1080)} = 56,87$; jeweils $p < .00$). Die Kontraste zeigen ein einheitliches Bild. Ob die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfolgt, ist ohne Belang. Beide Diversionmöglichkeiten unterscheiden sich im gesamten Katamnesezeitraum nicht signifikant. Die gerichtliche Diversion erweist sich auch nicht signifikant günstiger als eine ambulante Sanktion, wohl aber die staatsanwaltschaftliche Diversion. Alle Reaktionsformen setzten sich günstig von stationären Sanktionen ab. Der Anteil aufgeklärter Varianz bleibt gering (3,2%, 5,1% bzw. 8,3%). Tabelle 77 zeigt die Rückfallhäufigkeiten, die in den Modellen berechnet wurden.

Tabelle 77: Stichprobengröße (N) und Anzahl an Straftaten im Katamnesezeitraum von bis zu drei Jahren je nach Verfahrensabschluss (Diversion unterschieden nach staatsanwaltlich oder gerichtlich), in Klammern folgt die Standardabweichung (SD) bzw. der Standardfehler (SE). Nach einem Modell ohne Kovariaten wurden im zweiten Schritt auch das Alter, die Anzahl und Schwere der abgeurteilten Taten als Kovariaten berücksichtigt.

	Anzahl an Straftaten im Katamnesezeitraum von								
	N	Einem Jahr		Zwei Jahren			Drei Jahren		
		Ohne Kov.	Mit Kov. ^a	Ohne Kov.	Mit Kov. ^b	Ohne Kov.	Mit Kov. ^c		
	(SD)	(SE)	(SD)	(SE)	(SD)	(SE)			
Staatsanwaltsch. Diversion	852	1,28 (4,44)	1,13 (0,17)	838	2,49 (7,30)	2,24 (0,25)	760	3,43 (6,93)	2,99 (0,28)
Gerichtliche Diversion	126	2,13 (5,41)	2,20 (0,42)	123	2,76 (5,58)	2,87 (0,64)	105	4,42 (7,92)	4,61 (0,72)
Ambulante Sanktion	228	1,67 (4,31)	2,18 (0,34)	212	3,05 (5,81)	4,02 (0,53)	189	4,31 (8,36)	6,01 (0,60)
Stationäre Sanktion	43	4,56 (8,02)	4,49 (0,74)	38	9,18 (12,37)	8,94 (1,18)	33	11,42 (13,91)	11,38 (1,32)

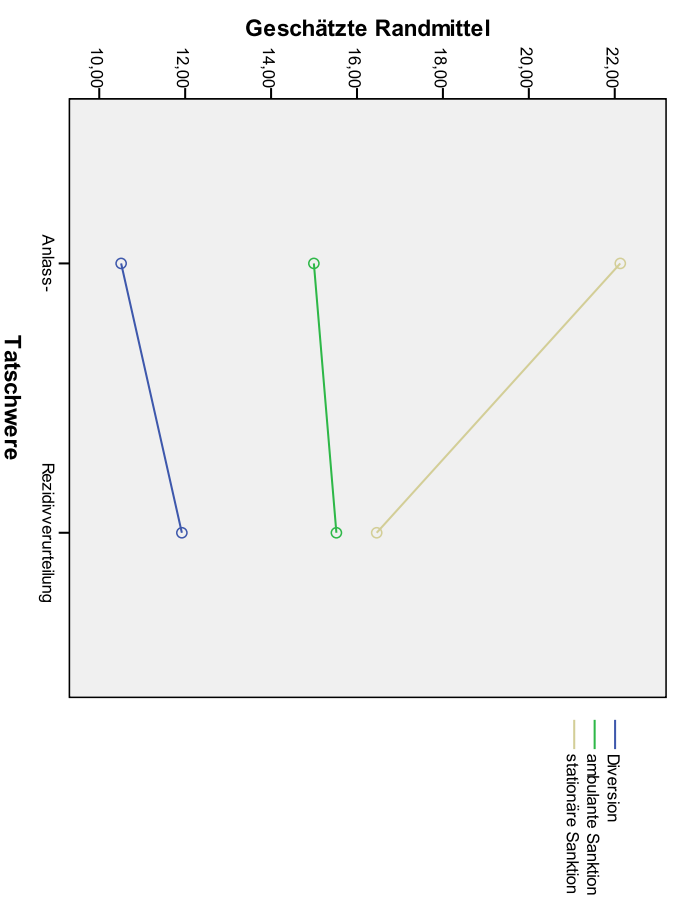
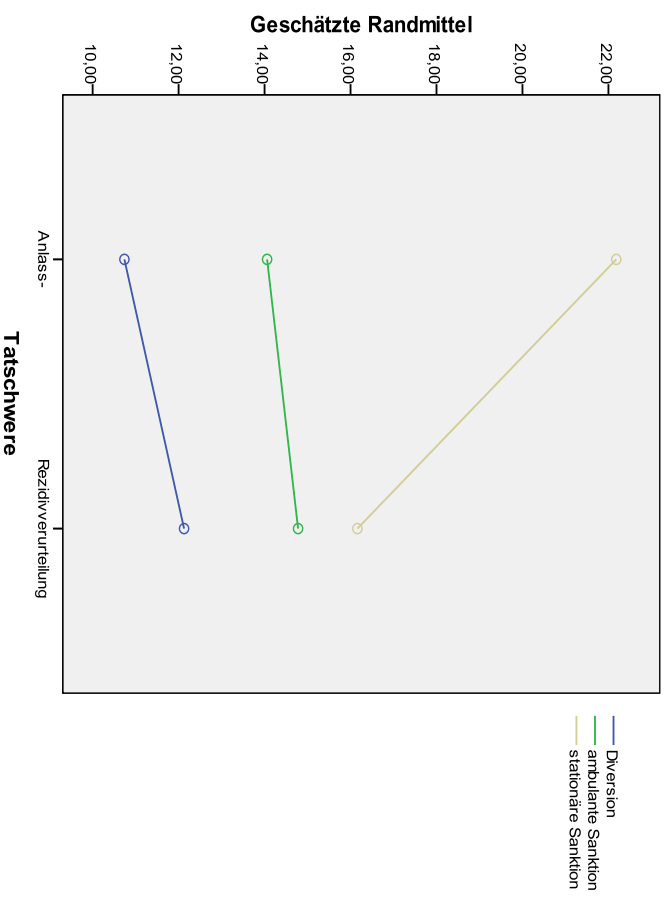
^a Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 1,79, Schwere der Anlasstat = 11,68, Alter = 16,0.

^b Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 1,76, Schwere der Anlasstat = 11,57, Alter = 15,98.

^c Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 1,72, Schwere der Anlasstat = 11,44, Alter = 15,82

Neben der Häufigkeit der Rückfälle ist auch die **Rückfallschwere** ein entscheidendes Maß, um die Wirkung einer Sanktion abschätzen zu können. Um die Entwicklung der Tatschwere von der Anlass- zur Rezidivtat hin zu untersuchen, wurde sich für die Methode der ANCOVA mit Messwiederholung entschieden. Da bereits für die einfache ANCOVA die Voraussetzungen nicht gegeben waren, wurden sie an dieser Stelle nicht weiter geprüft. Zumindest aber die Sphärizität ist gegeben, da die Messwiederholungsvariable nur zwei Mal erhoben wurde. Zunächst wurde geprüft, ob sich die Diversion überhaupt von Verfahren, die mit einer ambulanten oder stationären Sanktion endeten, unterscheidet. Dazu wurde im ersten Schritt ein Modell ohne die Kovariaten berechnet. Der Haupteffekte für die Tatschwereentwicklung ($F_{(1,790)} = 3,00$, $p = .08$) ist nicht signifikant, allerdings der Haupteffekt für den Verfahrensausgang ($F_{(2,790)} = 34,48$, $p < .00$), ebenso der Interaktionseffekt ($F_{(2,790)} = 6,74$, $p < .00$). Dieses Bild ändert sich wenig, werden die Variablen Alter und Anzahl der abgeurteilten Taten mitberücksichtigt. Der Haupteffekt für die Tatschwereentwicklung ist weiterhin nicht signifikant ($F_{(1,788)} = 1,25$, $p = .26$). Der signifikante Haupteffekt des Verfahrensausganges ($F_{(2,788)} = 41,26$, $p < .00$) bleibt bestehen, daneben ist auch der Haupteffekt für das Alter signifikant ($F_{(1,788)} = 13,28$, $p < .00$). Wie ein Vergleich der Effektgrößen zeigt, ist der Verfahrensausgang von größerer Bedeutung (partielles $\eta^2 = .10$ für den Verfahrensausgang beziehungsweise $.02$ für das Alter). Der Haupteffekt für die Anzahl abgeurteilter Taten ist nicht signifikant ($F_{(1,788)} = 1,03$, $p = .32$). Von den

Interaktionseffekten ist lediglich der zwischen Tatschwereentwicklung und Verfahrensausgang signifikant ($F_{(2,788)} = 6,09$, $p < .00$). Die Kontraste zwischen allen Verfahrensausgängen sind ebenfalls signifikant. Wie aus der Abbildung 80 zu erkennen ist, ist die Tatschwere bei Verfahren, die mit einer Diversion endeten, sowohl zum ersten wie auch zum zweiten Messzeitpunkt am geringsten. Die größte Abnahme zeigt sich nach einer stationären Sanktion. Da hier das Ausgangsniveau mit Abstand am höchsten war, bildet sich jedoch am ehesten eine Tendenz zur Mitte ab.



Kovariaten im Modell werden anhand folgender Werte berechnet: Alter bei der ersten Aburteilung = 15,511, Anzahl an abgeurteilten Taten = 2,12

Abbildung 80: Verlauf der Tatschwere von Anlass- zu Rezidivverurteilung ohne (links) und mit (rechts) Berücksichtigung weiterer Kovariaten

Tabelle 78 stellt noch einmal die geschätzten Randmittel in den Modellen ohne und mit den Kovariaten gegenüber.

Tabelle 78: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardfehler (SE) für die geschätzten Randmittel über den Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivität, ohne und mit Berücksichtigung der Kovariaten

	Ohne Kovariaten			Mit Kovariaten*	
	N	M	SE	M	SE
Diversion	603	11,43	0,27	11,22	0,27
Ambulante Sanktion	150	14,42	0,54	15,26	0,58
Stationäre Sanktion	40	19,17	1,04	19,29	1,04

* Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl an Vortaten = 2,12, Alter bei Aburteilung = 15,55.

Der bekannten Logik folgend, wurde in den nächsten Schritten geprüft, inwiefern das günstige Abschneiden der Diversion von deren konkreter Ausgestaltung abhängt. Zunächst wurde die Unterscheidung nach folgenloser und intervenierender Diversion betrachtet. Tabelle 79 berichtet die geschätzten Randmittel im Modell ohne und mit Kovariaten.

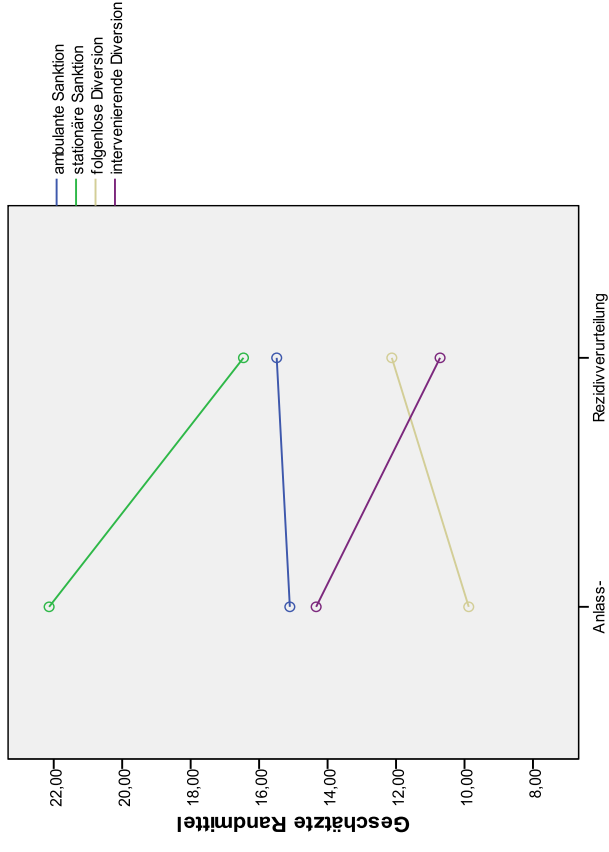
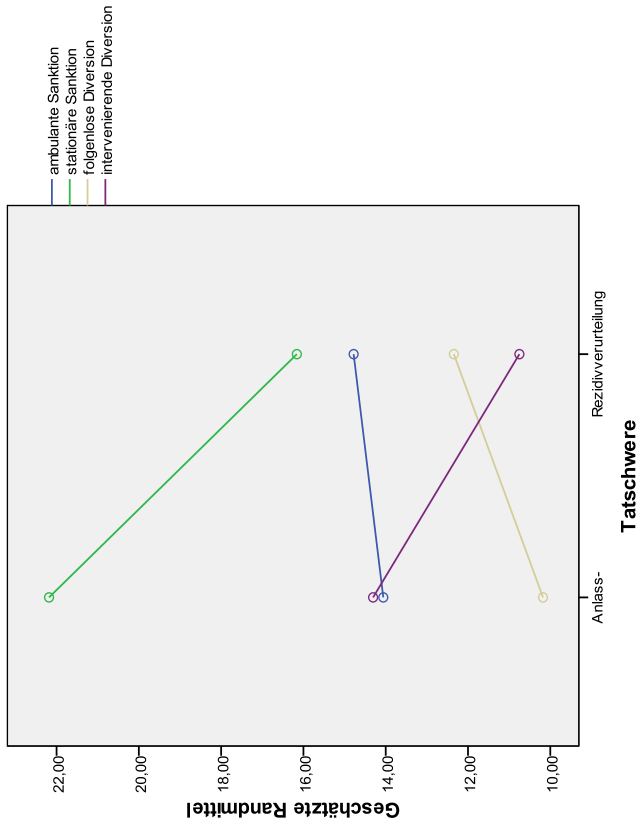
Tabelle 79: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardfehler (SE) für die geschätzten Randmittel über den Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivität, ohne und mit Berücksichtigung der Kovariaten

	Ohne Kovariaten			Mit Kovariaten*	
	N	M	SE	M	SE
Folgenlose Diversion	521	11,26	0,29	11,00	0,29
Intervenierende Diversion	82	12,53	0,73	12,52	0,72
Ambulante Sanktion	150	14,42	0,54	15,29	0,58
Stationäre Sanktion	40	19,17	1,04	19,30	1,04

* Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl an Vortaten = 2,12, Alter bei Aburteilung = 15,55.

Im Modell ohne die Kovariaten sind die Haupteffekte für die Tatschwereentwicklung ($F_{(1,789)} = 6,51$, $p = .01$) und den Verfahrensabschluss ($F_{(3,789)} = 23,91$, $p < .00$) signifikant, ebenso der Interaktionseffekt ($F_{(3,789)} = 9,72$, $p < .00$). Durch die Einbeziehung der Kovariaten verliert sich der Effekt für die Tatschwereentwicklung ($F_{(1,787)} = 2,44$, $p = .12$). Der Haupteffekt für den Verfahrensausgang bleibt erhalten ($F_{(3,787)} = 28,87$, $p < .00$). Daneben ist auch der Haupteffekt für das Alter signifikant ($F_{(1,787)} = 14,47$, $p < .00$). Wieder zeigt ein Vergleich der Effektgrößen, dass der Ausgang des Verfahrens für die Tatschwerentwicklung den bedeutsameren Effekt hat (partielles $\eta^2 = .10$ für den Verfahrensausgang, $.02$ für das Alter). Nur der Interaktionseffekt zwischen dem Verfahrensausgang und der Tatschwereentwicklung ist signifikant ($F_{(3,787)} = 9,52$, $p < .00$), allen anderen verbleiben statistisch unbedeutsam. Die Kontraste zeigen, dass sich folgenlose und intervenierende

Diversion hinsichtlich der Entwicklung der Tatschwere nicht signifikant voneinander unterscheiden. Ein Blick auf Abbildung 81 zeigt, dass die Tatschwere nach einer folgenlosen Diversion im Schnitt um etwa zwei Punkte ansteigt, wohingegen sie bei der intervenierenden Diversion um ungefähr vier Punkte abnimmt. Der Vergleich zwischen beiden Formen der Diversion und ambulanten und stationären Sanktionen ergibt signifikante Unterschiede.



Kovariaten im Modell werden anhand folgender Werte berechnet: Alter bei der ersten Aburteilung = 15,5511, Anzahl an abgeurteilten Taten = 2,12

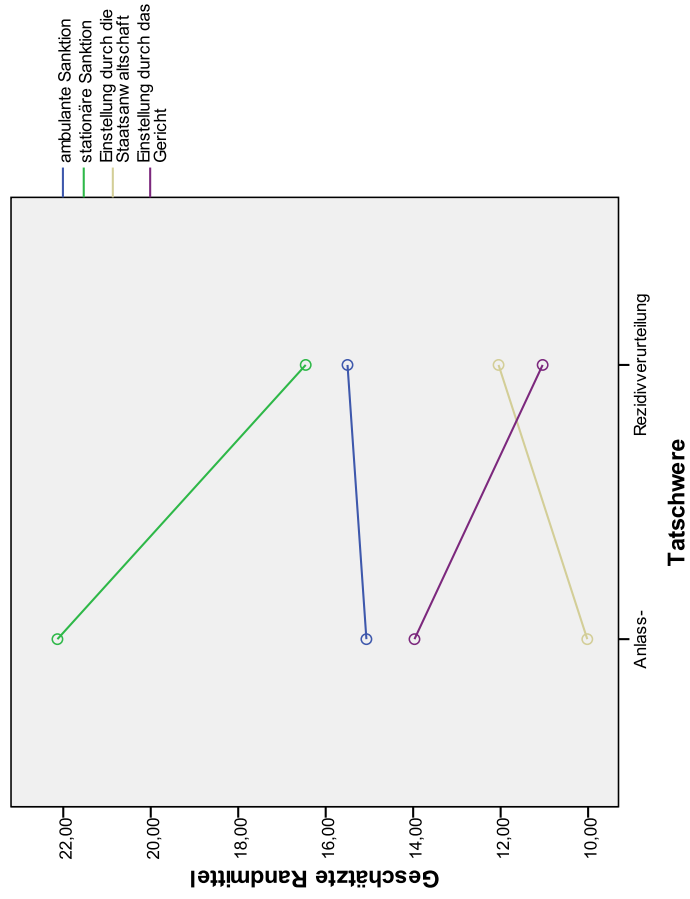
Abbildung 81: Verlauf der Tatschwere von Anlass- zu Rezidivverurteilung ohne (links) und mit (rechts) Berücksichtigung weiterer Kovariaten

Es bleibt die Betrachtung der Unterschiede zwischen einer Diversion durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Im Modell ohne die Kovariaten erweisen sich alle Effekte als signifikant (Haupteffekt Tatschwereentwicklung: $F_{(1,789)} = 5,38$, $p = .02$; Haupteffekt Verfahrensabschluss: $F_{(3,789)} = 23,79$, $p < .00$; Interaktionseffekt: $F_{(3,789)} = 7,83$, $p < .00$). Abermals verliert sich der Effekt für die Tatschwerentwicklung durch die Einführung der Kovariaten ($F_{(1,787)} = 2,00$, $p = .16$). Der Effekt für den Verfahrensausgang bleibt signifikant ($F_{(3,787)} = 28,64$, $p < .00$ partielles $\eta^2 = .10$), auch der Haupteffekt für das Alter ist statistisch bedeutsam ($F_{(1,787)} = 14,17$, $p < .00$ partielles $\eta^2 = .02$). Von den Interaktionseffekten ist lediglich der zwischen Verfahrensausgang und Tatschwerentwicklung signifikant ($F_{(3,787)} = 7,53$, $p < .00$). Die paarweisen Vergleiche zeigen, dass es zwischen staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Diversion keinen statistisch bedeutsamen Unterschied gibt, der Verlauf der Graphen zeigt jedoch erneut gegensätzliche Entwicklungen der Tatschwere. Während diese nach einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft leicht ansteigt, fällt die Tatschwere nach gerichtlicher Diversion minimal. Hinsichtlich dieses abhängigen Maßes wirken sich beide Arten der Diversion günstiger aus als eine ambulante oder stationäre Sanktion. Tabelle 80 zeigt die geschätzten Randmittel für die Tatschwere. Abbildung 82 verdeutlicht die Verläufe graphisch.

Tabelle 80: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardfehler (SE) für die geschätzten Randmittel über den Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivtat, ohne und mit Berücksichtigung der Kovariaten

	N	Ohne Kovariaten		Mit Kovariaten*	
		M	SE	M	SE
Staatsanwaltsch. Diversion	531	11,28	0,29	11,03	0,29
Gerichtliche Diversion	72	12,54	0,78	12,51	0,77
Ambulante Sanktion	150	14,42	0,54	15,29	0,58
Stationäre Sanktion	40	19,17	1,04	19,30	1,04

* Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl an Vortaten = 2,12, Alter bei Aburteilung = 15,55.



Kovariaten im Modell werden anhand folgender Werte berechnet: Alter bei der ersten Aburteilung = 15,5511, Anzahl an abgeurteilten Taten = 2,12

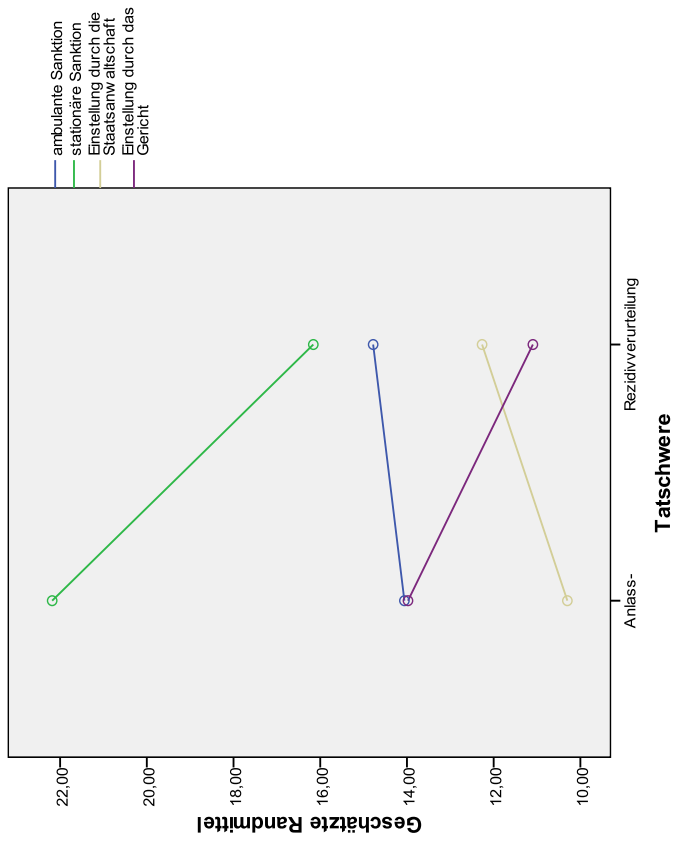


Abbildung 82: Verlauf der Tatschwere von Anlass- zu Rezidivverurteilung ohne (links) und mit (rechts) Berücksichtigung weiterer Kovariaten

Drei weitere logistische Regressionen wurden berechnet, um zu prüfen, wie sich die unterschiedlichen Verfahrensausgänge auf die **Einschlägigkeit** der Rezidivtaten auswirken. Tabelle 81 zeigt das Ergebnis der Berechnungen zum Vergleich der Diversion im Allgemeinen mit ambulanten und stationären Sanktionen. Tabelle 82 zeigt die Prüfung, wenn zwischen folgenloser und intervenierender Diversion unterschieden wird. Tabelle 83 schließlich stellt dar, ob eine Trennung zwischen staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Diversion einen Unterschied macht.

Tabelle 81: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage einer Rezidivtat, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

		B	SE	Odds Ratio	p
Modell 1	Konstante	-0,77	0,12	0,46	< .00
	Diversion vs. Ambulante Sanktion	0,40	0,17	1,49	.02
	Diversion vs. Stationäre Sanktion	1,49	0,31	4,46	< .00
Modell 2	Konstante	3,65	0,74	38,57	< .00
	Alter bei Aburteilung	-0,28	0,04	0,76	< .00
	Anzahl Taten	-0,01	0,01	0,995	.66
	Tatschwere	0,003	0,01	1,003	.73
	Diversion vs. Ambulante Sanktion	0,90	0,20	2,47	< .00
	Diversion vs. Stationäre Sanktion	1,61	0,35	5,02	< .00

Modell 1: $R^2 = .020$ (Cox & Snell), $.030$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(2) = 25,03$, $p < .00$

Modell 2: $R^2 = .055$ (Cox & Snell), $.084$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(5) = 70,64$, $p < .00$

Tabelle 82: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage einer Rezidivität, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

		B	SE	Odds Ratio	p
Modell 1	Konstante	-0,93	0,10	0,39	< .00
	Ambulante Sanktion vs. Stationäre Sanktion	1,10	0,34	3,00	< .00
	Ambulante Sanktion vs. Folgenlose Diversion	-0,39	0,17	0,67	.02
	Ambulante Sanktion vs. Intervenierende Diversion	-0,40	0,25	0,67	.11
Modell 2	Konstante	3,58	0,75	35,89	< .00
	Alter bei Aburteilung	-0,28	0,04	0,76	< .00
	Anzahl Taten	-0,01	0,01	0,995	.66
	Tatschwere	0,002	0,01	1,002	.82
	Ambulante Sanktion vs. Stationäre Sanktion	0,71	0,36	2,04	.05
	Ambulante Sanktion vs. Folgenlose Diversion	-0,95	0,20	0,39	< .00
	Ambulante Sanktion vs. Intervenierende Diversion	-0,75	0,27	0,47	.01

Modell 1: $R^2 = .020$ (Cox & Snell), $.030$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(3) = 25,03$, $p < .00$

Modell 2: $R^2 = .056$ (Cox & Snell), $.085$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(6) = 71,38$, $p < .00$

Tabelle 83: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage einer einschlägigen Rezidivtat, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

		B	SE	Odds Ratio	p
Modell 1	Konstante	-0,86	0,10	0,42	< .00
	Ambulante Sanktion vs. Stationäre Sanktion	1,10	0,34	3,00	< .00
	Ambulante Sanktion vs. Staatsanwaltsch. Diversion	-0,45	0,17	0,64	.01
	Ambulante Sanktion vs. Gerichtliche Diversion	-0,07	0,25	0,93	.78
Modell 2	Konstante	3,79	0,74	44,37	< .00
	Alter bei Aburteilung	-0,29	0,04	0,75	< .00
	Anzahl Taten	-0,01	0,01	0,995	.65
	Tatschwere	0,00	0,01	1,00	.97
	Ambulante Sanktion vs. Stationäre Sanktion	0,72	0,36	2,05	.05
	Ambulante Sanktion vs. Staatsanwaltsch. Diversion	-1,01	0,20	0,36	< .00
	Ambulante Sanktion vs. Gerichtliche Diversion	-0,44	0,27	0,65	.10

Modell 1: $R^2 = .022$ (Cox & Snell), .034 (Nagelkerke). Modell $\chi^2(3) = 27,80$, $p < .00$

Modell 2: $R^2 = .059$ (Cox & Snell), .091 (Nagelkerke). Modell $\chi^2(6) = 76,50$, $p < .00$

Aus den Berechnungen ist zu erkennen, dass einschlägige Rückfälle nach einer Diversion deutlich seltener sind. Die Art der Einstellung macht dabei nur einen geringen Unterschied. Was die identischen Odds Ratio zwischen folgenloser Diversion bzw. intervenierender Diversion und ambulanter Sanktion bereits nahelegen, bestätigt ein weiterer Gruppenvergleich: zwischen einer Diversion ohne und mit zusätzlichen Maßnahmen besteht in Bezug auf die Einschlägigkeit kein Unterschied (Odds Ratio = 0,82, $p = .38$). Eine Einstellung durch das Gericht ist hinsichtlich dieser abhängigen Variable dagegen in günstiger als eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft (Odds Ratio = 0,56, $p = .01$). In allen Modellen spielen die Variablen der Tatschwere und der Anzahl der abgeurteilten Taten keine statistisch bedeutsame Rolle. Einzig das Alter zeigte einen protektiven, statistisch bedeutsamen Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rezidivs.

Abschließend sollen die Arten des Verfahrensabschlusses im Hinblick auf die **Rückfallgeschwindigkeit** untersucht werden. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Cox-Regression sind die Additivität und die Proportionalität der Variablen. Bei der Prüfung der Additivität fiel eine durchweg hohe Korrelation zwischen der Anzahl der abgeurteilten Taten und des Verfahrensabschlusses auf. Da diese Variable in den

vorangegangenen Berechnungen zumeist nur eine untergeordnete Relevanz hatte, wurde sie aus den weiteren Analysen ausgeschlossen. Die Proportionalität ist für alle Variablen gegeben (Abbildung 83).

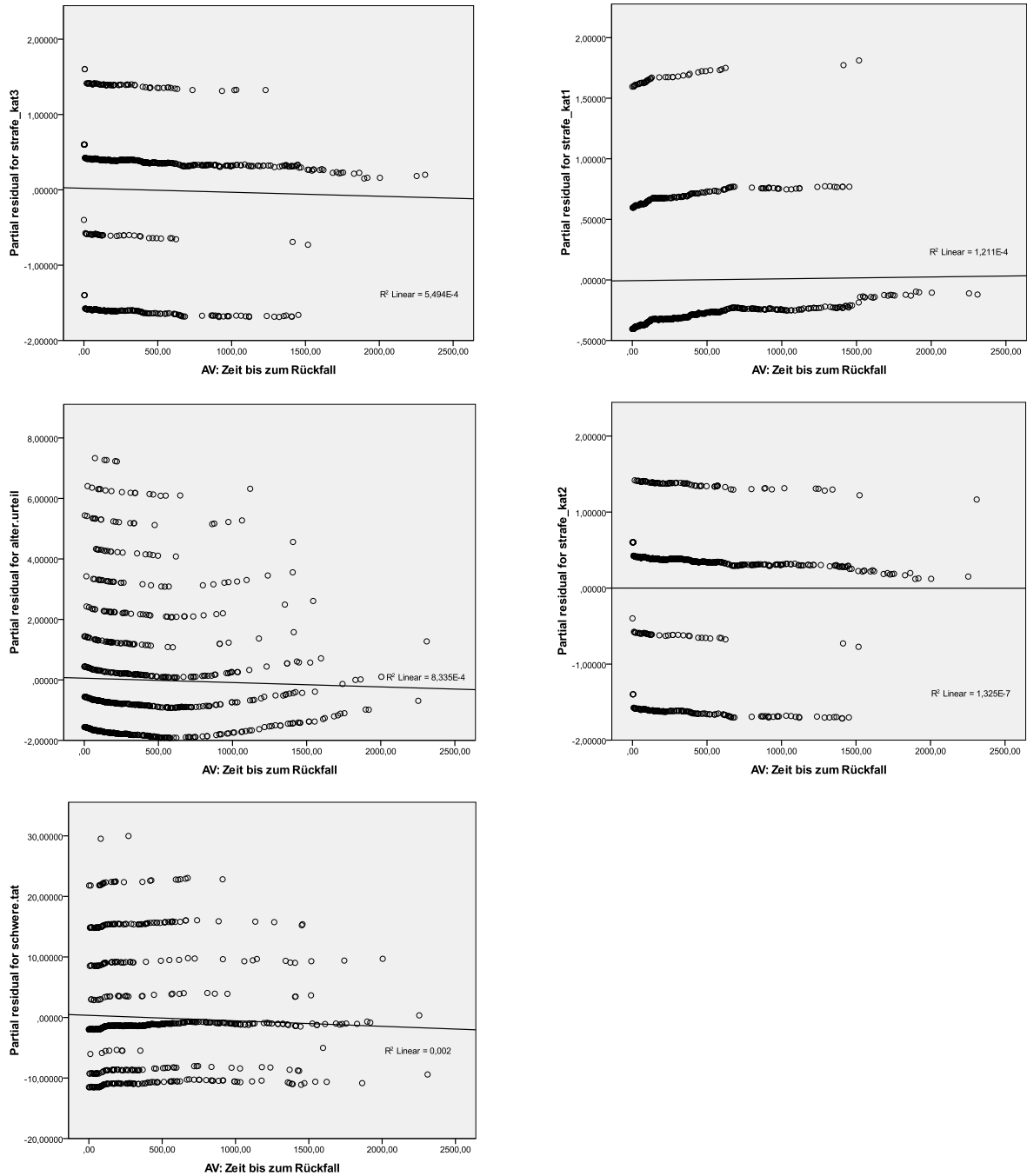


Abbildung 83: Schoenfeld-Plots zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariate

Tabelle 84 bis Tabelle 86 zeigen die Ergebnisse der Cox-Regressionen, zunächst wird die Diversion im Allgemeinen betrachtet (Tabelle 84), dann zwischen folgenloser und intervenierender Diversion (Tabelle 85) und abschließend zwischen staatsanwaltschaftlicher

und gerichtlicher Diversion unterschieden (Tabelle 86). Abbildung 84 bis Abbildung 86 zeigen die entsprechenden Überlebenskurven.

Tabelle 84: Unstandardisierte (B) und standardisierte (HR) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage der Überlebenswahrscheinlichkeit, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p)

Modell		B	SE	HR	p
1	Diversion vs. Ambulante Sanktion	0,16	0,09	1,17	.08
	Diversion vs. Stationäre Sanktion	0,95	0,16	2,60	< .00
2	Diversion vs. Ambulante Sanktion	0,62	0,10	1,86	< .00
	Diversion vs. Stationäre Sanktion	1,16	0,17	3,18	< .00
	Alter	-0,24	0,02	0,79	< .00
	Schwere der Anlasstat	-0,01	0,01	1,00	.32

Modell 1: -2LL = 10845,21, p < .00

Modell 2: -2LL = 10328,78, p < .00

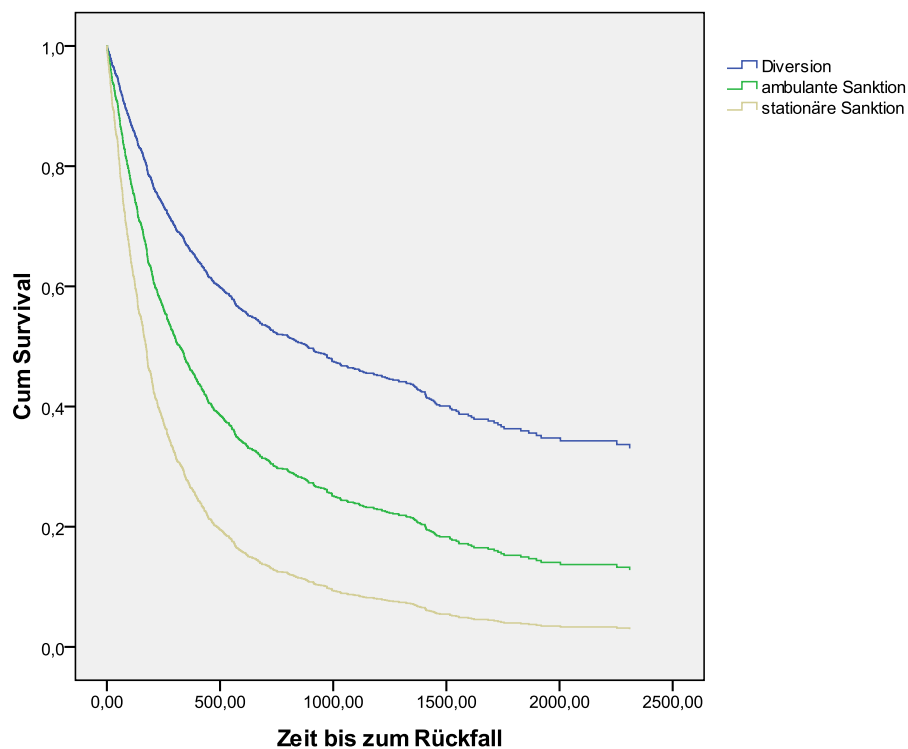


Abbildung 84: Überlebensfunktionen für die Verfahrensabschlüsse adjustiert um das Alter des Delinquenten und die Schwere der Anlasstat

Tabelle 85: Standardisierte Unstandardisierte (B) und standardisierte (HR) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage der Überlebenswahrscheinlichkeit, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p), ohne (Modell 1) und mit (Modell 2) Berücksichtigung weiterer Kovariaten

Modell		B	SE	HR	p
1	Intervenierende Diversion vs. ambulante Sanktion	0,33	0,14	1,39	.02
	Intervenierende Diversion vs. Stationäre Sanktion	1,12	0,19	3,08	< .00
	Intervenierende vs. folgenlose Diversion	0,20	0,12	1,22	.09
2	Intervenierende Diversion vs. ambulante Sanktion	0,60	0,14	1,81	< .00
	Intervenierende Diversion vs. Stationäre Sanktion	1,13	0,20	3,11	< .00
	Intervenierende vs. folgenlose Diversion	-0,03	0,12	0,97	.80
	Alter	-0,24	0,02	0,79	< .00
	Schwere der Anlasstat	-0,01	0,01	0,995	.31

Modell 1: -2LL = 10447,28, p < .00

Modell 2: -2LL = 10328,22, p < .00

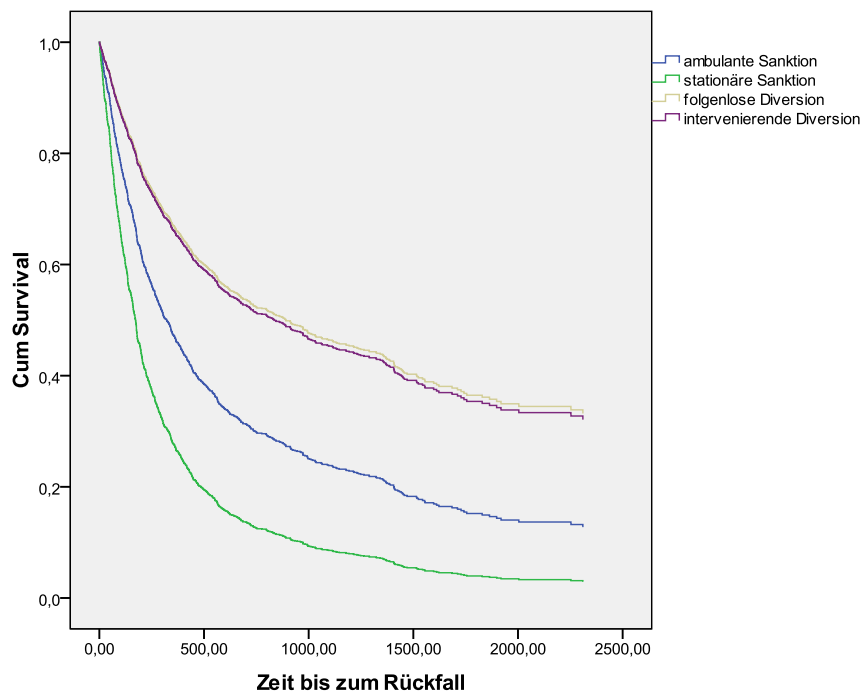


Abbildung 85: Überlebensfunktionen für die Verfahrensabschlüsse adjustiert um das Alter des Delinquenten und die Schwere der Anlasstat

Tabelle 86: Standardisierte Unstandardisierte (B) und standardisierte (HR) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage der Überlebenswahrscheinlichkeit, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p), ohne (Modell 1) und mit (Modell 2) Berücksichtigung weiterer Kovariaten

Modell		B	SE	HR	p
1	gerichtliche Diversion vs. ambulante Sanktion	0,12	0,14	1,12	.42
	gerichtliche Diversion vs. Stationäre Sanktion	0,91	0,20	2,49	< .00
	gerichtliche vs. staatsanw. Diversion	-0,05	0,13	0,95	.69
2	gerichtliche Diversion vs. ambulante Sanktion	0,38	0,15	1,47	.01
	gerichtliche Diversion vs. Stationäre Sanktion	0,92	0,20	2,52	< .00
	gerichtliche vs. staatsanw. Diversion	-0,28	0,13	0,75	.03
	Alter	-0,24	0,02	0,78	< .00
	Schwere der Anlasstat	-0,01	0,01	0,99	.22

Modell1: -2LL = 10450,06, p < .00

Modell 2: -2LL = 10324,22, p < .00

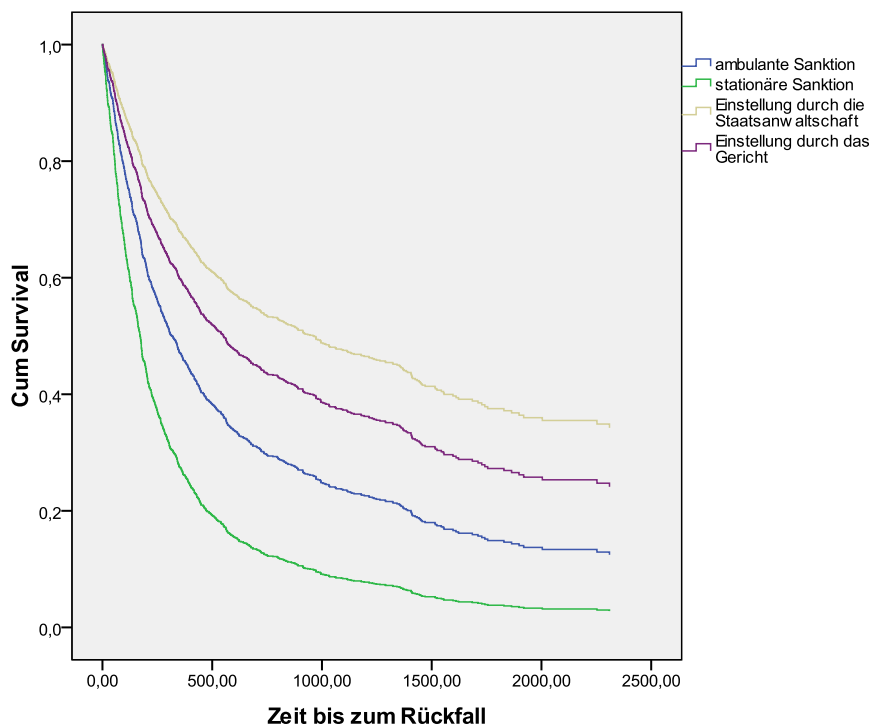


Abbildung 86: Überlebensfunktionen für die Verfahrensabschlüsse adjustiert um das Alter des Delinquenten und die Schwere der Anlasstat

Alle berechneten Modelle sind signifikant. Unter den Störvariablen hat einzig das Alter der jugendlichen Delinquenten Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit. Wie in nahezu allen vorangegangenen Berechnungen ist die Diversion auch hinsichtlich der Zeit bis zu einem

Rückfall den anderen Sanktionsmöglichkeiten überlegen. In ihrem protektiven Wert sind folgenlose und intervenierende Diversion gleichwertig, die Diversion durch die Staatsanwaltschaft dagegen schneidet günstiger ab als die durch das Gericht.

Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass die Diversion auch dann noch den konventionellen Verfahrensabschlüssen durch Urteile überlegen ist, wenn die Delinquenzkarriere voranschreitet und es zu einer zweiten Aburteilung kommt. Andererseits richten sich weiterhin Vorbehalte gerade gegenüber der wiederholten Anwendung der Diversion (Spieß, 2012). Deshalb sollen nun folgend die Auswirkungen mehrfacher Diversionsentscheidungen geprüft werden. Die Unterteilung der Diversion zum einen nach ihrer Belastungsintensität (folgenlos oder intervenierend) zum anderen nach der formaljuristischen Instanz (Staatsanwaltschaft oder Gericht) wird beibehalten. Es ergeben sich so fünf bzw. sechs Kategorien. Wie Tabelle 87 zeigt, sind die einzelnen Kategorien dabei recht unterschiedlich besetzt. Eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nach einer gerichtlichen Diversion erfolgt so selten ($N = 5$), dass diese Kategorie in den Auswertungen nicht weiter betrachtet wird.

Tabelle 87: absolute (N) und relative (%) Häufigkeit der Kategorien in der Reaktionsabfolge

Unterteilung nach Belastungsintensität			Unterteilung nach formaljuristischer Instanz		
	N	%		N	%
folgenloser Diversion - Strafe	173	29,1	staatsanwalt. Diversion - Strafe	173	29,1
intervenierender Diversion - Strafe	35	5,9	gerichtlicher Diversion - Strafe	35	5,9
folgenlose Diversion - folgenlose Diversion	236	39,7	staatsanwalt. Diversion - staatsanwalt. Diversion	292	49,1
folgenlose Diversion - intervenierende Diversion	128	21,5	gerichtliche Diversion - gerichtliche Diversion	20	3,4
intervenierende Diversion - intervenierende Diversion	23	3,9	staatsanwalt. Diversion - gerichtliche Diversion	70	11,8
			gerichtliche Diversion - staatsanwalt. Diversion	5	,8

Über alle Untersuchungsgruppen hinweg liegt der Altersmittelwert bei der zweiten Aburteilung bei 16,5 Jahren, also ein wenig höher als im ersten Datensatz. Der Unterschied zwischen den Gruppen ist signifikant (getrennt nach Belastungsintensität: $F_{(4,590)} = 8,97$, $p < .00$; nach Instanz: $F_{(4,585)} = 9,47$, $p < .00$). Die Mittelwerte zwischen den Gruppen variiert

jedoch nur zwischen 16,1 und 17,1 Jahren, so dass der signifikante Effekt möglicherweise auf die große Stichprobenzahl zurückzuführen ist. Trotzdem wird das Alter bei der zweiten Aburteilung als wichtige Störgröße in die Berechnung miteinbezogen.

Im ersten Schritt wurde überprüft, wie hoch die **Rückfallquote** je nach Abfolge der Verfahrensabschlüsse ausfällt. Abbildung 87 und Abbildung 88 zeigen die rein deskriptive Verteilung der Rückfallquoten. 107 rückfallfreie Personen mussten bei diesen ersten Auswertungen ausgeschlossen werden, da für sie der Katamnesezeitraum von drei Jahren nicht verfügbar war.

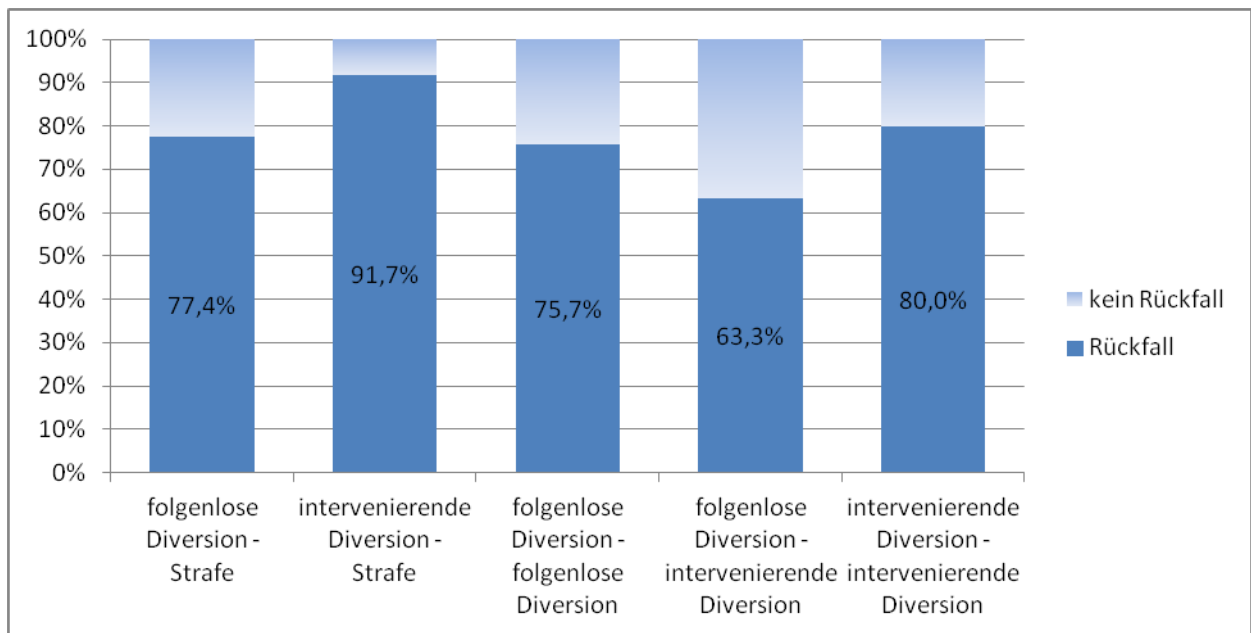


Abbildung 87: Prozentualer Anteil an Rezidiven je nach Abfolge der Verfahrensabschlüsse (Kategorien nach Belastungsintensität)

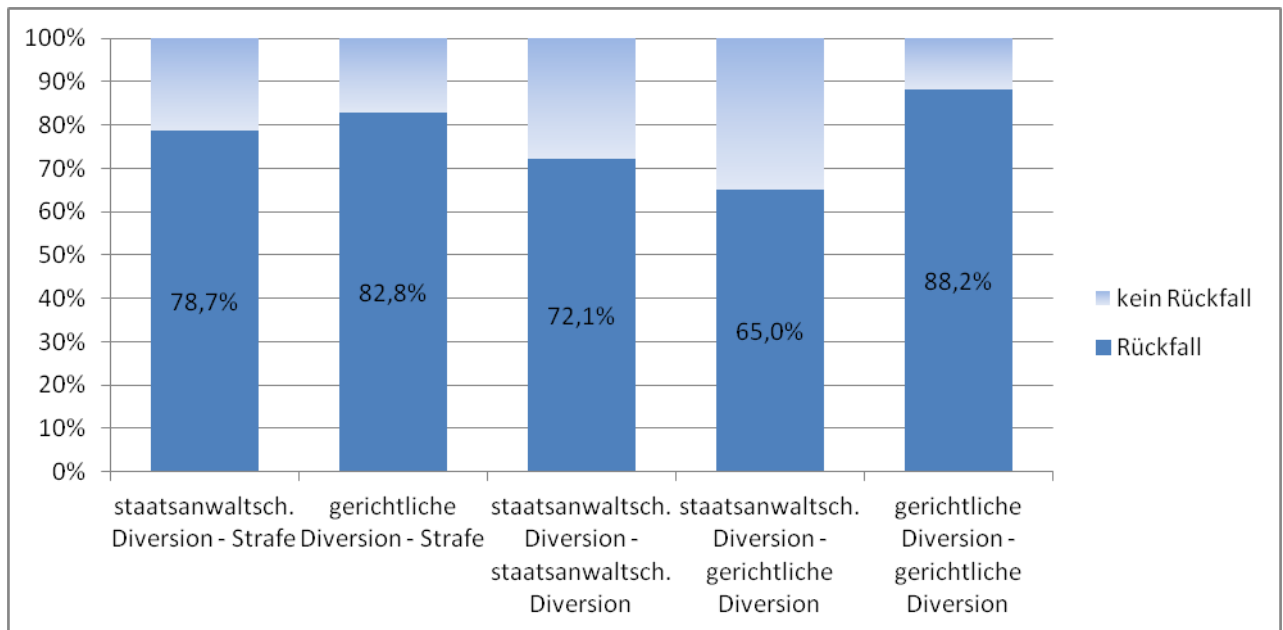


Abbildung 88: Prozentualer Anteil an Rezidiven je nach Abfolge der Verfahrensabschlüsse (Kategorien nach formaljuristischer Instanz)

Die statistische Überprüfung erfolgte mithilfe der logistischen Regression. Die für die Durchführung notwendige Unabhängigkeit der Fehler ist versuchsplanerisch gegeben. Die Multikollinearitätsdiagnostik ergibt ebenso unauffällige Werte. Die Variable des Alters bei Aburteilung erfüllt jedoch nicht die Linearitätsvoraussetzung. Aufgrund der bisher großen Bedeutung wurde das Alter trotzdem in die Berechnungen einbezogen. Die Regressionen wurden jeweils in zwei Schritten ausgeführt, zunächst ohne, dann mit der Betrachtung möglicher relevanter Kovariaten. Für alle Kovariaten ist die zweite Aburteilung maßgebend, also das Alter bei der zweiten Aburteilung oder die Anzahl abgeurteilter Taten im zweiten Verfahren. Tabelle 88 zeigt die Ergebnisse für die Unterscheidung nach Sanktionscharakter.

Tabelle 88: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage einer Rezidivtat, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

		B	SE	Odds Ratio	p
Modell 1	Konstante	1,34	0,20	3,82	< .00
	folgenlos – Strafe vs. intervenierend - Strafe	1,17	0,779	3,21	.13
	folgenlos – Strafe vs. folgenlos - folgenlos	-0,10	0,25	0,91	.71
	folgenlos – Strafe vs. folgenlos - intervenierend	-0,69	0,28	0,50	.01
	folgenlos – Strafe vs. intervenierend - interven.	0,16	0,59	1,17	.79
Modell 2	Konstante	7,00	1,20	1093,30	< .00
	Alter bei Aburteilung	-0,34	0,07	0,71	< .00
	Anzahl Taten	0,06	0,05	1,06	.24
	Tatschwere	-0,01	0,01	0,99	.33
	folgenlos – Strafe vs. intervenierend - Strafe	1,10	0,78	3,02	.16
	folgenlos – Strafe vs. folgenlos - folgenlos	-0,26	0,28	0,77	.36
	folgenlos – Strafe vs. folgenlos - intervenierend	-0,78	0,30	0,46	.01
	folgenlos – Strafe vs. intervenierend - interven.	-0,09	0,62	0,89	.92

Modell 1: $R^2 = .024$ (Cox & Snell), .035 (Nagelkerke). Modell $\chi^2(4) = 12,46$, $p = .01$

Modell 2: $R^2 = .073$ (Cox & Snell), .107 (Nagelkerke). Modell $\chi^2(7) = 39,11$, $p < .00$

Neben der bekannten Bedeutsamkeit des Alters für die Rückfallquote wird in beiden Modellen nur noch ein weiterer Faktor signifikant. Dies ist der Unterschied zwischen der Reaktionsfolge „folgenlose Diversion – Strafe“ und „folgenlose Diversion – intervenierende Diversion“. Dass ausgerechnet dieser Vergleich einen bedeutsamen Effekt hat, überrascht, könnte man doch annehmen, dass für junge Menschen subjektiv beide Reaktionsfolgen gleichartig sind – in beiden Fällen folgt nach dem Ausbleiben einer Strafe eine Sanktion, nur einmal im Rahmen eines konventionellen Urteils und einmal infolge einer Diversion. Nun kann aufgrund der Vielzahl denkbarer Sanktionen und Diversionsmaßnahmen nicht davon ausgegangen werden, dass die Strafen, die ausgesprochen werden, vergleichbar eingriffsintensiv sind, trotzdem wiederholt sich hier ein Befund aus den vorangegangenen Berechnungen: es macht einen Unterschied, in welchem Zusammenhang eine Bestrafung ausgesprochen wird. Folgt sie im Zuge einer Diversion, ist der Effekt auf die Rückfälligkeit günstiger.

Die logistische Regression zur Überprüfung statistischer Unterschiede je nach Instanz, die die Diversion ausspricht, zeigt statistisch signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Untersuchungsgruppen (siehe Tabelle 89). Es fällt auf, dass das erste Modell keine Signifikanz erreicht. Im zweiten Modell erreicht die Variable der Untersuchungsgruppen – trotz signifikanter Gruppenvergleiche – keine statistische Signifikanz ($\text{Wald}_{(4)} = 8,14, p = .09$). Es sei an dieser Stelle insofern vorgegriffen, dass auch die Auswertungen zur Rückfallhäufigkeit keine signifikanten Ergebnisse erbrachte. Die Bedeutung der Folge der Verfahrensausgänge unterschieden nach den Instanzen scheint nur von marginaler Bedeutsamkeit für die anschließende Legalbewährung. Auf weitere Auswertungen wurde daher verzichtet. Die Ergebnisse zur Rückfallhäufigkeit werden nicht dargestellt.

Tabelle 89: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage einer Rezidivität, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

		B	SE	Odds Ratio	p
Modell 1	Konstante	1,29	0,19	3,64	< .00
	Staatsanwalt – Strafe vs. Gericht - Strafe	0,26	0,53	1,30	.63
	Staatsanwalt – Strafe vs. Staatsanwalt - Staatsanwalt	-0,36	0,25	0,70	.15
	Staatsanwalt – Strafe vs. Gericht - Gericht	0,71	0,78	2,03	.37
	Staatsanwalt – Strafe vs. Staatsanwalt - Gericht	-0,69	0,34	0,50	.04
Modell 2	Konstante	7,12	1,20	1231,51	< .00
	Alter bei Aburteilung	-0,35	0,07	0,70	< .00
	Anzahl Taten	0,06	0,05	1,06	.26
	Tatschwere	-0,02	0,01	0,99	.24
	Staatsanwalt – Strafe vs. Gericht - Strafe	0,04	0,56	1,04	.94
	Staatsanwalt – Strafe vs. Staatsanwalt - Staatsanwalt	-0,58	0,28	0,56	.04
	Staatsanwalt – Strafe vs. Gericht - Gericht	0,55	0,79	1,73	.49
Staatsanwalt – Strafe vs. Staatsanwalt - Gericht	-0,76	0,36	0,46	.04	

Modell 1: $R^2 = .015$ (Cox & Snell), $.023$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(4) = 7,93, p = .09$

Modell 2: $R^2 = .067$ (Cox & Snell), $.099$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(7) = 35,78, p < .00$

Als nächste abhängige Variable wurde die **Rückfallhäufigkeit** geprüft. Aufgrund der Erfahrungen der bisher berechneten ANCOVAs muss davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen der Varianzhomogenität und der Normalverteilung nicht erfüllt sind. Da aber keine alternativen Berechnungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wurden die

entsprechenden Rechnungen trotzdem durchgeführt. Tabelle 90 zeigt die durchschnittliche Anzahl an Rückfalltaten im Katamnesezeitraum von einem und zwei Jahren, zunächst ohne die Berücksichtigung der Kovariaten, dann mit. Aus der Gruppe „folgenlose Diversion – Strafe“ bzw. „staatsanwaltschaftliche Diversion – Strafe“ wurde eine Person als Ausreißer ausgeschlossen, im Katamnesezeitraum von zwei Jahren verwirklichte der Proband 242 Taten (u.a. gewerbs- und bandenmäßiger Diebstahl in 203 Fällen)

Tabelle 90: Stichprobengröße (N) und Anzahl an Straftaten in den zwei Jahren nach der Anlasstat, in Klammern folgen die Werte für die Standardabweichung (SD) bzw. den Standardfehler (SE). Nach einem Modell ohne Kovariaten wurden im zweiten Schritt auch das Alter, die Anzahl und Schwere der abgeurteilten Taten als Kovariaten berücksichtigt

	Anzahl an Straftaten im Katamnesezeitraum von					
	Einem Jahr			Zwei Jahren		
	N	Ohne Kovariaten (SD)	Mit Kovariaten ^a (SE)	N	Ohne Kovariaten (SD)	Mit Kovariaten ^b (SE)
folgenloser Diversion - Strafe	172	3,04 (7,70)	2,55 (0,39)	145	4,14 (7,75)	3,83 (0,53)
intervenierender Diversion - Strafe	34	2,85 (5,07)	2,84 (0,83)	29	5,62 (7,67)	5,68 (1,13)
folgenlose Diversion - folgenlose Diversion	236	1,60 (3,59)	1,77 (0,33)	231	3,12 (6,06)	3,16 (0,41)
folgenlose Diversion - intervenierende Diversion	128	1,16 (3,27)	1,50 (0,42)	122	2,03 (4,23)	2,36 (0,55)
intervenierende Diversion - intervenierende Diversion	23	1,61 (2,48)	1,70 (1,01)	21	4,62 (6,56)	4,30 (1,33)

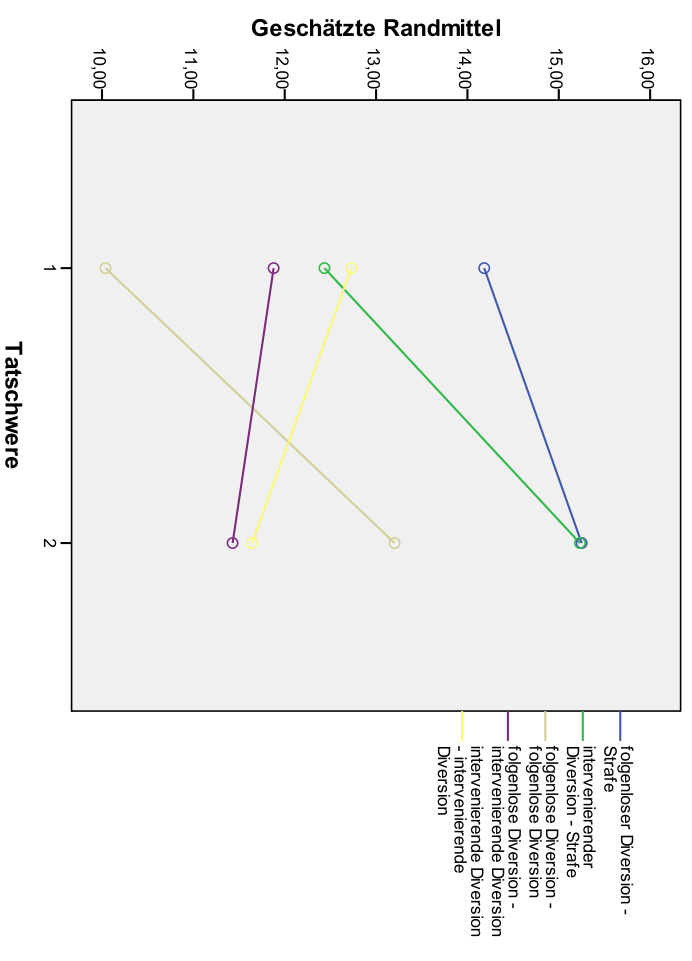
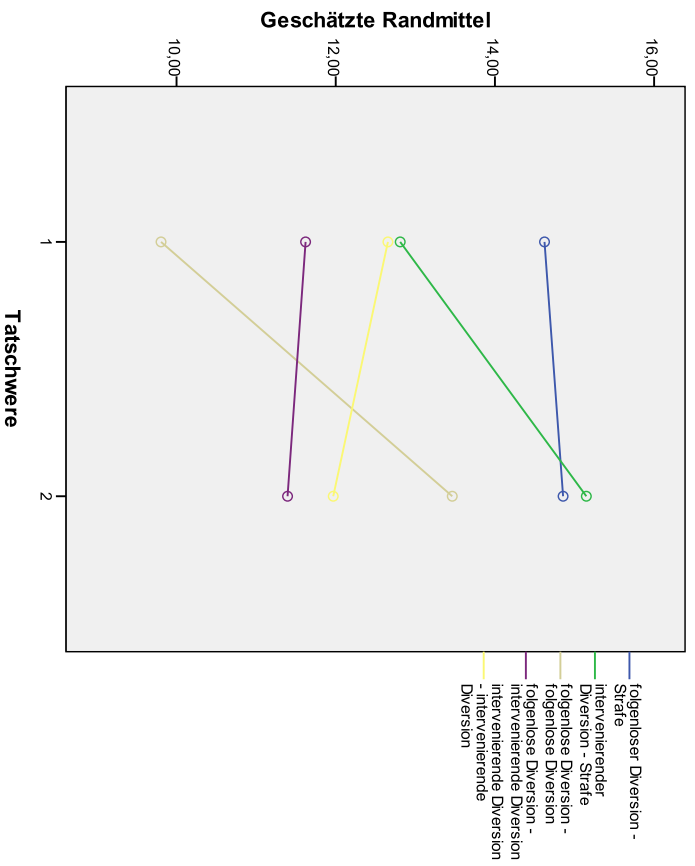
^a Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 1,90, Schwerebewertung der Anlasstat = 11,68, Alter bei Aburteilung = 16,52

^b Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 1,71, Schwerebewertung der Anlasstat = 11,64, Alter bei Aburteilung = 16,38.

Beide Modelle (mit Kovariaten) sind signifikant ($F_{(7,585)} = 13,97$; $p < .00$ bzw. $F_{(7,540)} = 9,21$; $p < .00$). Die Anzahl der Rückfalltaten im ersten Jahr nach der Aburteilung stehen in einem signifikantem Zusammenhang mit der Anzahl der Taten, die der zweiten Aburteilung zugrunde lagen ($F_{(1,585)} = 62,09$, $p < .00$, partielles $\text{Eta}^2 = .10$) und dem Alter bei der zweiten Aburteilung ($F_{(1,585)} = 19,48$, $p < .00$, partielles $\text{Eta}^2 = .03$). Alle anderen Variablen bleiben ohne statistisch bedeutsamen Effekt, auch die Abfolge der Verfahrensausgänge ($F_{(4,585)} = 1,14$, $p = .37$). Im Modell zur Vorhersage der Rückfallhäufigkeit im zweiten Katamnesejahr hat das Alter einen signifikanten Effekt ($F_{(1,540)} = 29,22$, $p < .00$, partielles $\text{Eta}^2 = .05$), ebenso die Anzahl der abgeurteilten Taten ($F_{(1,540)} = 20,72$, $p < .00$, partielles

$\text{Eta}^2 = .04$). Auch hier bleibt die Folge der Verfahrensausgänge statistisch unerheblich ($F_{(1,540)} = 2,19$, $p = .07$). Es gibt keine signifikanten Kontraste.

Um die Auswirkungen der Reihenfolge der Verfahrensausgänge auf die Entwicklung der **Tatschwere** zu untersuchen, wurde eine ANCOVA mit Messwiederholung durchgeführt. Im ersten Modell ohne Kovariaten wird der Haupteffekt für die Verfahrensausgänge signifikant ($F_{(4,379)} = 4,71$, $p < .00$, partielles $\text{Eta}^2 = .05$), nicht aber der für die Tatschwere ($F_{(1,379)} = 1,40$, $p = .24$). Abermals ist unter den Kontrasten der Vergleich zwischen den Reaktionsfolgen „folgenlose Diversion – Strafe“ und „folgenlose Diversion – intervenierende Diversion“ signifikant. Fügt man die Kovariaten in das Modell ein, ändert sich an den Haupteffekten für die Tatschwere und die Verfahrensausgänge wenig ($F_{(1,377)} = 2,76$, $p = .10$ bzw. $F_{(4,377)} = 4,04$, $p < .00$, partielles $\text{Eta}^2 = .04$). Für die Kovariaten ergibt sich einzig für das Alter ein signifikanter Effekt ($F_{(1,377)} = 7,60$, $p = .01$, partielles $\text{Eta}^2 = .02$). Der Kontrast verbleibt signifikant. Abbildung 89 zeigt den Verlauf der Tatschwere mit und ohne die Einberechnung der Kovariaten. Tabelle 91 fasst die Randmittel für beide Modelle zusammen.



Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 2,02, Alter bei Aburteilung = 16,02

Abbildung 89: Verlauf der Tatschwere von Referenz- (1) zu Rezidivverurteilung (2) ohne (links) und mit (rechts) Berücksichtigung weiterer Kovariaten

Tabelle 91: Stichprobengröße (N), Mittelwert (M) und Standardfehler (SE) für die geschätzten Randmittel über den Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivtat, ohne und mit Berücksichtigung der Kovariaten

	Ohne Kovariaten			Mit Kovariaten*	
	N	M	SE	M	SE
folgenloser Diversion - Strafe	112	14,74	0,61	14,71	0,63
intervenierender Diversion - Strafe	22	13,98	1,38	13,83	1,37
folgenlose Diversion - folgenlose Diversion	165	11,64	0,50	11,62	0,51
folgenlose Diversion - intervenierende Diversion	69	11,51	0,78	11,65	0,77
intervenierende Diversion - intervenierende Diversion	16	12,31	1,62	12,19	1,60

* Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl abgeurteilter Taten = 2,02, Alter bei Aburteilung = 16,02.

Weiter wurde geprüft, wie sich die Reihung von Verfahrensausgängen auf die **Einschlägigkeit** der Rückfalltat auswirkt. Dazu wurde eine logistische Regression durchgeführt. Tabelle 92 zeigt die Ergebnisse, aus denen entnommen werden kann, dass die betrachteten Kovariaten ohne Einfluss auf das abhängige Maß sind. Im Vergleich zu der Reaktionsreihung „folgenlose Diversion – Strafe“ zeigen die Kategorien „folgenlose Diversion – folgenlose Diversion“ und abermals „folgenlose Diversion – intervenierende Diversion“ einen signifikant günstigeren Effekt. Nach einer solchen Sanktionsfolge kommt es seltener zu einem einschlägigen Rückfall.

Tabelle 92: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage einer einschlägigen Rezidivität, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

		B	SE	Odds Ratio	p
Modell 1	Konstante	-0,24	0,14	0,79	.12
	folgenlos – Strafe vs. intervenierend - Strafe	0,31	0,47	1,37	.51
	folgenlos – Strafe vs. folgenlos - folgenlos	-0,86	0,25	0,42	< .00
	folgenlos – Strafe vs. folgenlos - intervenierend	-1,10	0,33	0,34	< .00
	folgenlos – Strafe vs. intervenierend - interven.	0,20	0,54	1,22	.71
Modell 2	Konstante	1,28	1,27	3,60	.31
	Alter bei Aburteilung	-0,11	0,08	0,90	.16
	Anzahl Taten	0,02	0,03	1,02	.61
	Tatschwere	0,02	0,01	1,02	.22
	folgenlos – Strafe vs. intervenierend - Strafe	0,32	0,48	1,38	.50
	folgenlos – Strafe vs. folgenlos - folgenlos	-0,82	0,28	0,44	< .00
	folgenlos – Strafe vs. folgenlos - intervenierend	-1,06	0,34	0,35	< .00
	folgenlos – Strafe vs. intervenierend - interven.	0,18	0,55	1,20	.61

Modell 1: $R^2 = .056$ (Cox & Snell), $.077$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(4) = 22,35$, $p < .00$

Modell 2: $R^2 = .066$ (Cox & Snell), $.090$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(7) = 26,41$, $p < .00$

Als letztes abhängiges Maß soll der Einfluss der Reihung der Verfahrensabschlüsse auf die **Rückfallgeschwindigkeit** geprüft werden. Die Voraussetzungen der Cox-Regression sind gegeben. Mit Korrelationen zwischen den Kovariaten im Bereich zwischen $-.38$ und $.21$ kann die Additivität angenommen werden. Nach betrachtung der Schoenfeld-Plots ist für alle Variablen ebenso die Proportionalität gegeben (siehe Abbildung 90). Ein Überlebensdiagramm nach Kaplan-Meier zeigt jedoch deutliche Überschneidungen der Graphen für die Reihenfolge der Verfahrensausgänge, so dass die Proportionalität hier nicht gegeben ist. Die Variable muss als Schicht in das Modell aufgenommen werden, so dass keine Kennwerte berechnet werden können.

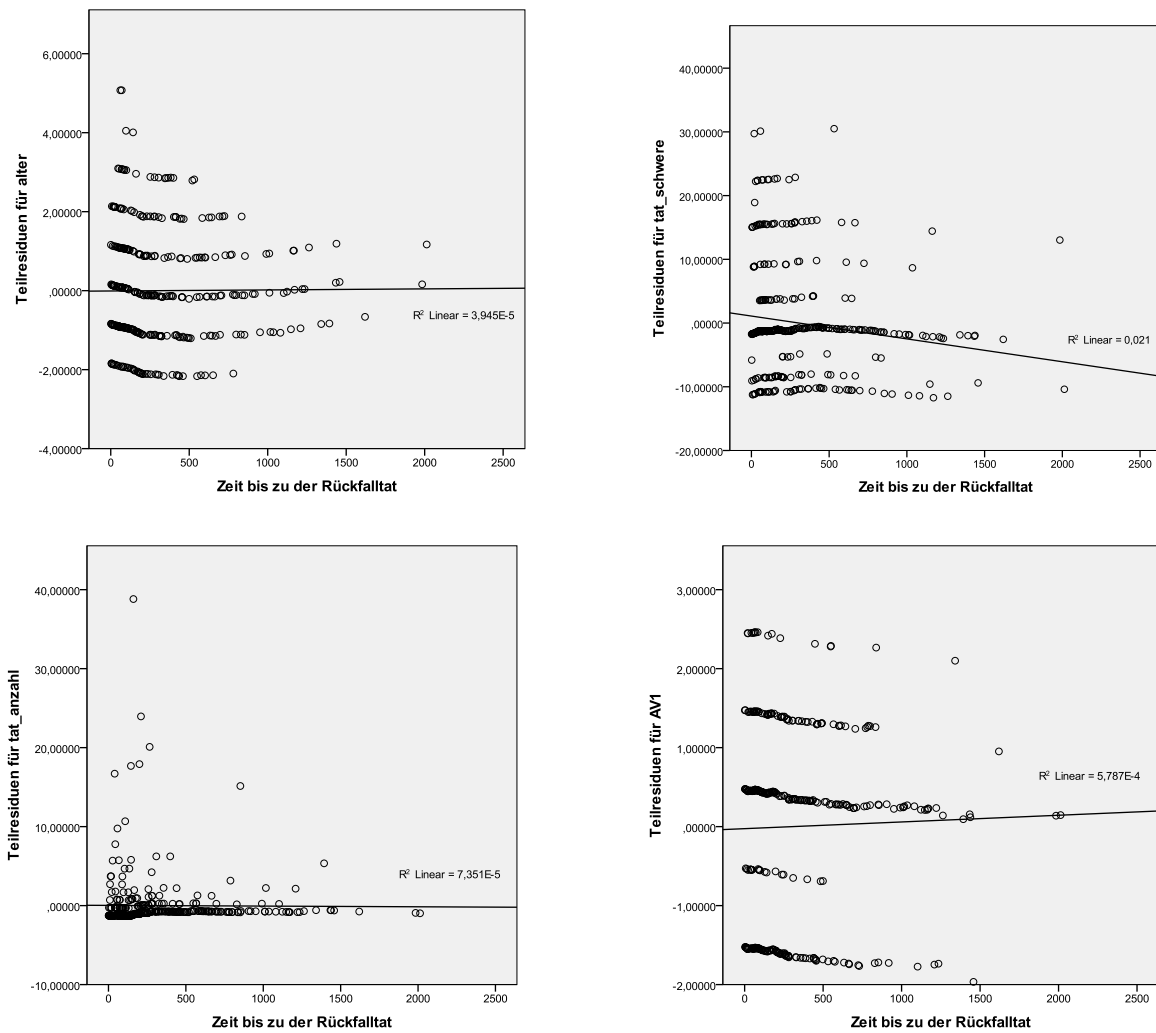


Abbildung 90: Schoenfeld-Plots zur Überprüfung der Proportionalität der Kovariate

Das aus der Berechnung (siehe Tabelle 93) hervorgegangene Modell ist signifikant ($-2LL = 3406,53$, $p < .00$). Unter den Kovariaten ist es allein das Alter, welches sich günstig auf die Rückfallwahrscheinlichkeit auswirkt. Abbildung 91 zeigt den Verlauf der Graphen über die Zeit. Im Vergleich der Reaktionsreihenfolgen „folgenlose Diversion – Strafe“ und „folgenlose Diversion – intervenierende Diversion“ zeigt sich ein deutlicher Unterschied für die Rückfälligkeit über die Zeit. Auch im letzten abhängigen Maß zeigt sich somit, dass in Bezug auf die Rückfälligkeit junger Straftäter der Rahmen, in dem eine Bestrafung erfolgt, eine bedeutsame Rolle spielt. Am stärksten aber fällt der Graph für die Gruppe, die nach einer intervenierenden Diversion eine Strafe im zweiten Verfahren erfahren.

Tabelle 93: Unstandardisierte (B) und standardisierte (HR) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage der Überlebenswahrscheinlichkeit, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p)

	B	SE	HR	p
Alter	-0,29	0,04	0,75	< .00
Anzahl Taten	0,02	0,02	1,02	.20
Tatschwere	0,00	0,01	1,00	.97

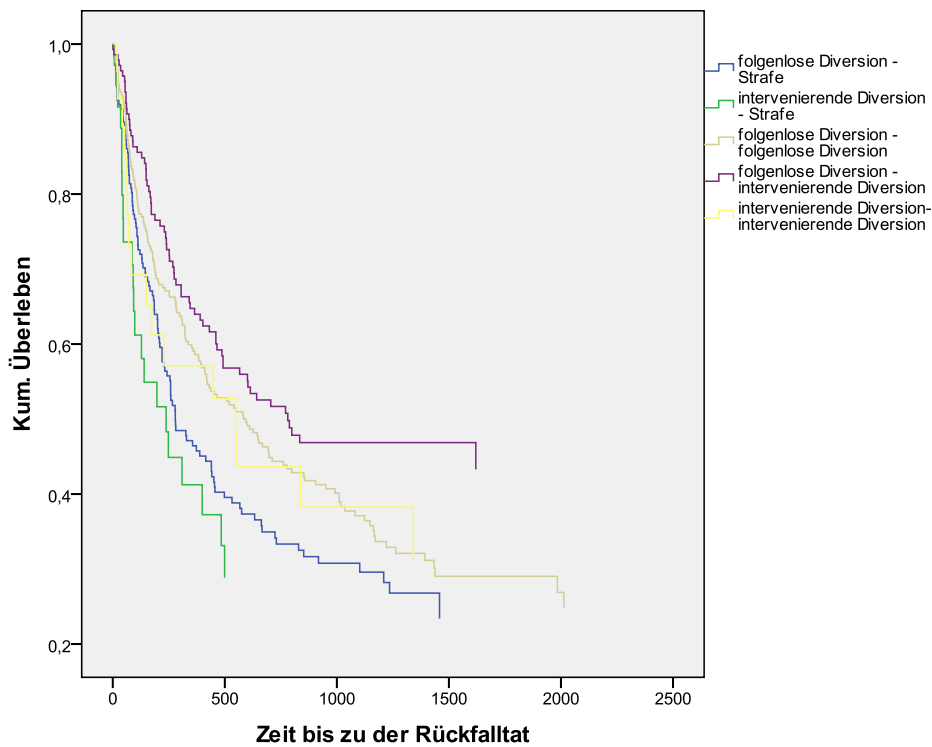


Abbildung 91: Überlebensfunktionen für die Reihenfolge der Verfahrensabschlüsse adjustiert um die Kovariaten Alter, Anzahl abgeurteilter Taten und Tatschwere

7.5.2 Exkurs: Auswirkungen einer Diversion bei fortgeschrittener Delinquenz

Schon in den einleitenden Ausführungen zu Strafen aus psychologischer Sicht und ihrer Wirksamkeit (Kapitel 2.2) wurde ausgeführt, dass Strafen nur so lange das unerwünschte Verhalten unterdrücken, wie sie auch angewendet werden. Sobald die Bestrafung unterbrochen wird, erholt sich das Verhalten (u.a. Estes, 1944). Bleibt eine erwartete Strafe aus, kann sich sogar eine Steigerung des unerwünschten Verhaltens einstellen, es zeigt sich das sogenannte „Highlife-Syndrom“ (Angermeier et al. 1994; Azrin, 1960). Dies überrascht insofern wenig, als dass das Entfernen eines negativen Reizes in der Terminologie des operanten Konditionierens eine negative Verstärkung darstellt und sich somit definitionsgemäß die Verhaltensrate nachfolgend erhöhen sollte. Auch Studien im Bereich

des Strafrechts konnten schon zeigen, welche Konsequenzen das Ausbleiben einer erwarteten Bestrafung hat. Brennan und Mednick (1994) untersuchten beispielsweise, wie sich diskontinuierliche Bestrafung auf die weitere Kriminalität auswirkt. Dafür konnten sie auf die offiziellen Daten einer gesamten Geburtenkohorte dänischer Männer zurückgreifen, immerhin 28.879 Personen. Eine diskontinuierliche Bestrafung lag vor, wenn die letzte Straftat unsanktioniert blieb, obwohl der Proband vorher bereits bestraft wurde. In Dänemark ist es möglich, trotz festgestellter Schuld des Täters diesen unbestraft zu lassen, wenn mildernde Umstände dafür sprechen. Brennan und Mednick prüften die Konsequenz einer solchen Straffreiheit je nachdem, wieviele Bestrafungen die Person zuvor erhalten hatte. Über all diese Gruppen hinweg zeigte sich dasselbe Bild: eine diskontinuierliche Bestrafung hatte negative Auswirkungen auf die Legalbewährung. Die Ergebnisse waren sogar ungünstiger als die von Probanden, die durchgängig nicht sanktioniert wurden. Personen, die nach einer ersten Sanktion für alle nachfolgenden Straftaten auch bestraft wurden, hatten die geringste Rückfallrate. In einer weiteren Studie konnten Erickson, Stafford und Galliher (1984) durch einer Befragung von High-School-Schülern zeigen, dass das Ausbleiben einer punitiven Reaktion auf delinquentes Handeln die wahrgenommene Schwere der Straftat rückwirkend mildert. Die normative Bewertung von Kriminalität wird durch das Ausbleiben einer Strafe also untergraben. In diesem Sinne argumentiert auch Killias (2012), der beschreibt, dass die normative Einstellung gegenüber z.B. Rauchen in geschlossenen Räumen oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz erst durch das Eingreifen des Gesetzgebers verändert wurde. Nur weil diese Verhaltensweisen heute unter Strafe gestellt sind, empfinden wir sie als falsch. Silberman (1976) ermittelte nach einer Befragung von Studenten zwischen der Wahrscheinlichkeit, für ein Delikt erwischt und bestraft zu werden, und der moralischen Einstellung gegenüber dieser Straftat eine Korrelation von .91. Auch dieses Ergebnis spricht für einen Zusammenhang von Strafwahrscheinlichkeit und normativer Einstellung.

Ausgehend von diesen Überlegungen müsste angenommen werden, dass eine Diversion, insbesondere eine folgenlose, nachfolgend auf eine Bestrafung dazu führt, dass die Kriminalität im Anschluss weiter fortgeführt oder sogar verstärkt wird. Andererseits kann vermutet werden, dass eine Diversion, nachdem vorherige Straftaten bereits sanktioniert wurden, nur dann durch einen Richter oder Staatsanwalt ausgesprochen wird, wenn dieser Grund zu der Annahme hat, dass der junge Straftäter trotz erneuter Straffälligkeit keiner Bestrafung mehr bedarf. Eine folgenlose Einstellung eines Verfahrens im Laufe einer kriminellen Karriere erfolgt womöglich nur, wenn bei dem jungen Straftäter eine positive Legalprognose erkannt wird, also angenommen werden kann, dass der Delinquent sich auch

ohne eine Bestrafung zukünftig rechtskonform verhalten wird. Um zu überprüfen, wie eine Diversion auf so eine fortgeschrittene delinquente Karriere wirkt, wurden die nachfolgend beschriebenen Rechnungen durchgeführt. Anders als in der Studie von Brennan und Mednick (1994) werden die Gruppen nicht danach gebildet, wieviele Taten zuvor bestraft wurden, sondern anhand der letzten Sanktion, die vor der Diversion verhängt wurde. Ausreichende Stichprobengrößen konnten nur für zwei Sanktionen hergestellt werden, die Erbringung von Arbeitsleistungen und den Jugendarrest. Nur für diese Strafen fanden sich in den Rohdaten ausreichend viele Probanden, die nach der entsprechenden Sanktion eine folgenlose Einstellung erfuhren. Zum Vergleich wurden zwei Gruppen gebildet, die nach der Arbeitsleistung bzw. dem Jugendarrest eine gleichbleibende oder eine härtere Sanktion erfuhren.

Zunächst seien die Ergebnisse für die Gruppen nach einer *Arbeitsleistung* berichtet. Es werden folgende Untersuchungsgruppen miteinander verglichen:

- Diversion nach einer Arbeitsleistung (N = 48)
- Eine weitere Arbeitsleistung nach einer Arbeitsleistung (N = 58)
- Ein Jugendarrest (z.T. in Kombination mit einer weiteren ambulanten Maßnahme) nach einer Arbeitsleistung (N = 37)

Da die Diversion (bzw. die weitere Arbeitsleistung oder der Jugendarrest) bei jedem Proband zu einem anderen Zeitpunkt im Verlaufe der kriminellen Auffälligkeiten ausgesprochen wurde, sind eine Reihe von Kovariaten zu berücksichtigen, namentlich die Anzahl an Vortaten, das Alter bei der Aburteilung und die Schwere der Referenztat. Zunächst seien die betrachteten Kovariaten rein deskriptiv dargestellt. Probanden, die nach einer Arbeitsleistung in der nächsten Aburteilung eine Einstellung ihres Verfahrens erfuhren, hatten im Schnitt die meisten Vortaten ($M = 10,5$), wohingegen die anderen beiden Gruppen im Mittel nur 5 Vortaten aufweisen (weitere Arbeitsleistung $SD = 6,01$, Jugendarrest $SD = 5,35$). Allerdings wird das Bild durch einen Ausreißer verzerrt. Ein Proband in der Gruppe der Diversion nach einer Arbeitsleistung verfälscht den Mittelwert durch seine 324 Vortaten erheblich (323 Fälle von Computerbetrug sowie ein Diebstahl). Ohne diese Person haben Probanden, die nach einer Arbeitsleistung eine folgenlose Diversion erfuhren, im Mittel nur 3,8 Vortaten ($SD = 3,22$). Mit durchschnittlich 16,2 Jahren ($SD = 1,39$) waren diese Probanden zudem am jüngsten (maßgeblich ist das Datum der folgenlosen Einstellung). Jugendliche, die abermals mit einer Arbeitsleistung sanktioniert wurden, waren im Schnitt 17,3 Jahre alt ($SD = 1,76$), Arrestanten 16,7 Jahre ($SD = 1,64$). Die schwerste Tat

hatten erwartungskonform diejenigen Jugendlichen begangen, die nach einer Arbeitsweisung mit einem Jugendarrest sanktioniert wurden ($M = 19,27$, $SD = 8,27$). Es folgen diejenigen, deren Verfahren eingestellt wurden ($M = 15,33$, $SD = 10,32$) und schließlich die Probanden, die erneut eine Arbeitsweisung erhielten ($M = 13,84$, $SD = 8,87$).

Betrachtet man die **Rückfallquote**, so ergeben sich zwischen den drei Gruppen keine signifikanten Unterschiede. Neun rezidivfreie Probanden konnten für diese Auswertung nicht berücksichtigt werden, da kein Katamnesezeitraum von drei Jahren zur Verfügung stand. Die Anwendungsvoraussetzungen für die logistische Regression sind gegeben, lediglich für die Variable des Alters ist die Linearitätsannahme nicht erfüllt. Tabelle 94 zeigt das berechnete Modell. Allein die Kovariate Alter ist von Bedeutung hinsichtlich der Rückfallquote.

Tabelle 94: Unstandardisierte (B) und standardisierte (Odds Ratio) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage einer Rezidivtat, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p) sowie Modellparameter der logistischen Regression

	B	SE	Odds Ratio	p
Konstante	11,08	3,55	65030,20	< .00
Alter bei Aburteilung	-0,48	0,20	0,62	.01
Anzahl Vortaten	-0,02	0,02	0,98	.30
Tatschwere	-0,03	0,03	0,97	,28
Diversion vs. Arbeitsweisung	0,97	0,90	2,64	.19
Diversion vs. Jugendarrest	1,45	0,90	4,26	.11

$R^2 = .091$ (Cox & Snell), $.186$ (Nagelkerke). Modell $\chi^2(5) = 12,75$, $p = .03$

Für die **Rückfallhäufigkeit** zeigen sich keine Unterschiede zwischen den Gruppen. Keines der Modelle (mit Kovariaten) wird signifikant ($F_{(5,128)} < 1$ bzw. $F_{(5,125)} = 1,12$, $p = .36$). Auch keine der Variablen wird signifikant, insbesondere nicht die des Verfahrensausgangs ($F_{(2,128)} < 1$ bzw. $F_{(2,125)} < 1$). Tabelle 95 zeigt die Anzahl an Straftaten im Katamnesezeitraum von einem bzw. zwei Jahren für die Untersuchungsgruppen.

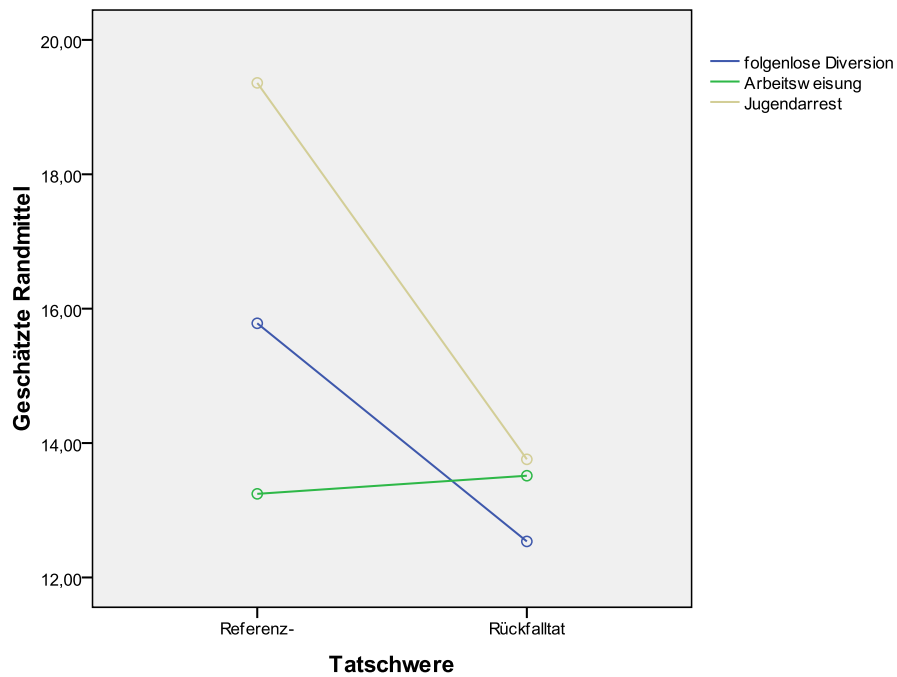
Tabelle 95: Stichprobengröße (N) und Anzahl an Straftaten in den zwei Jahren nach der Anlasstat. In Klammern folgen Standardabweichung (SD) bzw. Standardfehler (SE). Nach einem Modell ohne Kovariaten wurden im zweiten Schritt auch das Alter, die Anzahl der Vortaten und Schwere der Anlasstat als Kovariaten berücksichtigt.

	Anzahl an Straftaten im Katamnesezeitraum von					
	Einem Jahr			Zwei Jahren		
	N	Ohne Kov. (SD)	Mit Kov. ^a (SE)	N	Ohne Kov. (SD)	Mit Kov. ^b (SE)
folgenloser Diversion nach Arbeitsweisung	48	3,58 (7,00)	3,38 (0,78)	47	5,36 (7,93)	4,85 (1,35)
Arbeitsweisung nach Arbeitsweisung	58	2,52 (4,21)	2,66 (0,72)	58	5,22 (10,85)	5,65 (1,22)
Jugendarrest nach Arbeitsweisung	37	3,05 (4,30)	3,10 (0,89)	35	5,86 (7,18)	5,84 (1,55)

^a Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl an Vortaten = 6,76, Schwerebewertung der Anlasstat = 15,75, Alter bei Aburteilung = 16,67.

^b Die Kovariaten im Modell werden anhand der folgenden Werte berechnet: Anzahl an Vortaten = 6,81, Schwerebewertung der Anlasstat = 15,71, Alter bei Aburteilung = 16,71.

Etwas differenzierter ist das Bild hinsichtlich der abhängigen Variable der **Rückfallschwere**. Wie aus Abbildung 92 zu erkennen, fällt die Schwere der Rückfalltat für die Gruppe Diversion und Jugendarrest. Der Abfall ist nach einem Jugendarrest am höchsten. Nach einer erneuten Arbeitsweisung steigt die Tatschwere dagegen leicht. Der Kontrast zwischen Jugendarrest und Arbeitsweisung ist signifikant, jedoch kein weiterer Gruppenvergleich. Die Entwicklung der Tatschwere ist nicht signifikant ($F_{(1,117)} < 1$), ebenso wenig die Gruppenvariable ($F_{(2,117)} = 2,27$, $p = .11$). Für die Kovariaten stellt sich auch kein signifikanter Effekt ein.



Die Kovariaten im Modell werden anhand folgender Werte berechnet: Alter = 16,49, Anzahl an Vortaten = 4,3852

Abbildung 92: Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivurteilung für die Reaktionen nach einer Arbeitsweisung mit Berücksichtigung weiterer Kovariaten

Abschließend wurden die Gruppen noch hinsichtlich der **Rückfallgeschwindigkeit** überprüft. Die Additivität und Proportionalität der Variablen sind gegeben. Ausnahme ist allein die Variable des Verfahrensausgangs. Hier zeigten bereits die Graphen im Überlebensdiagramm nach Kaplan-Meier vielfache Überschneidungen und schließen so eine Proportionalität der Variable aus. Der Verfahrensausgang musste daher als Schicht in die Analysen eingeführt werden. Wie Abbildung 93 zeigt, unterscheiden sich die Diversion und die erneute Arbeitsweisung wenig, die geringste Überlebenszeit haben Probanden, die nach einer Arbeitsweisung zu einem Jugendarrest verurteilt wurden. Wie Tabelle 96 zu entnehmen ist, haben die Schwere der Referenztat und das Alter einen signifikanten Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit.

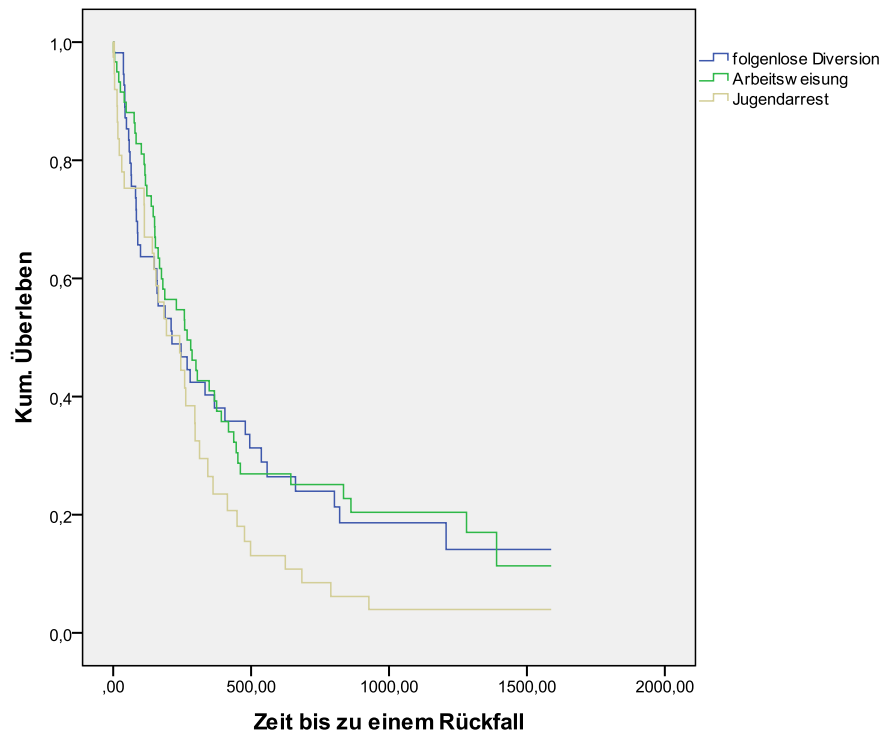


Abbildung 93: Überlebensfunktionen für die Reaktionen nach einer Arbeitsleistung adjustiert um die Kovariaten Alter, Anzahl abgeurteilter Taten und Tatschwere

Tabelle 96: Unstandardisierte (B) und standardisierte (HR) Regressionsgewichte für die Prädiktoren zur Vorhersage der Überlebenswahrscheinlichkeit, Standardfehler (SE) und Signifikanz (p)

	B	SE	HR	p
Anzahl an Vortaten	-0,01	0,01	0,99	.29
Tatschwere	-0,03	0,01	0,97	.01
Alter	-0,15	0,06	0,86	.01

2LL = 760,64, p < .00

Betrachtet man die Ergebnisse der Berechnungen bis hier her, so lassen sich zwischen den unterschiedlichen Reaktionsweisen keine Unterschiede ausmachen. Folgt nach einer Arbeitsweisung im nächsten Verfahren eine Diversion, so hat dies im Vergleich zu einer gleichbleibenden oder gar härteren Sanktion keinerlei kriminogenen Effekt auf die Legalbewährung. Dies spricht zunächst für die Verwendung der Diversion auch in einem fortgeschrittenen Stadium der kriminellen Entwicklung. Geht man aber davon aus, dass der Richter oder der Staatsanwalt sich nur aufgrund der Annahme einer günstigen Prognose für die Einstellung entschlossen haben, dann scheint sich diese Hoffnung nicht zu erfüllen. Noch deutlicher wird dies, betrachtet man die kriminelle Entwicklung von jungen Menschen, die nach einem *Jugendarrest* eine Diversion erfahren haben.

Es wurden folgende Untersuchungsgruppen gebildet

- Diversion nach einem Jugendarrest (N = 21)
- Ambulante Maßnahme nach einem Jugendarrest (N = 25)
- Jugendarrest von höherer Dauer nach einem Jugendarrest (N = 25)

Eine Vergleichsgruppe mit identischer Strafschwere, wie sie für die Arbeitsleistung gebildet wurde, war nach einem Jugendarrest nicht herzustellen. Da die Gruppen recht gering besetzt sind, musste auf multivariate Verfahren verzichtet werden. Trotzdem scheinen weitere Berechnungen angebracht, da für eine Diversion nach einem Jugendarrest noch in ausgeprägterem Maße angenommen werden kann, dass hier die Einschätzung einer günstigen Prognose für die Entscheidung ausschlaggebend war. Da relevante Kovariaten nicht in die Rechnungen einbezogen werden können, sollen sie zumindest berichtet werden. Alle drei Gruppen unterschieden sich nicht im Stand der kriminellen Entwicklung, für alle erfolgt die Referenzverurteilung (Diversion, ambulante Maßnahme oder weiterer Jugendarrest) in der vierten Entscheidung ($F_{(2,67)} < 1$). Auch die Schwere der Referenztat unterscheidet sich nicht bedeutsam ($F_{(2,67)} = 2,39$, $p = .10$). Mit knapp 16 Jahren sind die Jugendlichen, die nach einem Arrest eine Diversion erhielten, im Schnitt jedoch am jüngsten. In den anderen beiden Gruppen sind die Probanden im Schnitt 17,5 Jahre ($F_{(2,67)} = 3,15$, $p = .05$).

In Bezug auf die **Rückfallquote** unterscheiden sich die Gruppen nicht. Nach einer Diversion werden 85,7% der Jugendlichen rückfällig, nach einer ambulanten Maßnahme 80%, nach einem Jugendarrest mit höherer Dauer 87,5% ($\chi^2_{(2)} = 0,57$, $p = .38$). Die **Rückfallhäufigkeit** steigt dagegen mit der Härte der Referenzsanktion monoton an. Nach einer Diversion erfolgen im ersten Jahr nach dem Urteil im Schnitt 4,9 Taten (SD = 4,88), nach einer ambulanten Maßnahme 5,0 (SD = 5,82) und nach einem längeren Arrest 10,5 Taten (SD = 12,95). Der Unterschied ist signifikant ($F_{(2,67)} = 3,23$, $p = .05$). Betrachtet man einen Katamnesezeitraum von zwei Jahre nach der Entscheidung, verlieren sich die Unterschiede (6,3 bzw. 8,8 bzw. 12,3 Taten; SD = 5,42 bzw. 8,41 bzw. 13,98; $F_{(2,60)} = 1,84$, $p = .17$). Die **Rückfallschwere** steigt nach der Referenzverurteilung für alle Gruppen an, am stärksten jedoch, wenn die jungen Täter erneut zu einem Arrest verurteilt wurden. Dies zeigt deutlich Abbildung 94. Die Entwicklung der Tatschwere ist signifikant ($F_{(1,56)} = 10,44$, $p < .00$), ebenso die unabhängige Variable der Verfahrensausgänge ($F_{(1,56)} = 4,05$, $p = .02$). Abermals ist es der Jugendarrest, der sich signifikant von den anderen beiden Reaktionen abhebt. Zwischen der Diversion und der ambulanten Maßnahme zeigt sich kein signifikanter Unterschied in den Kontrasten.

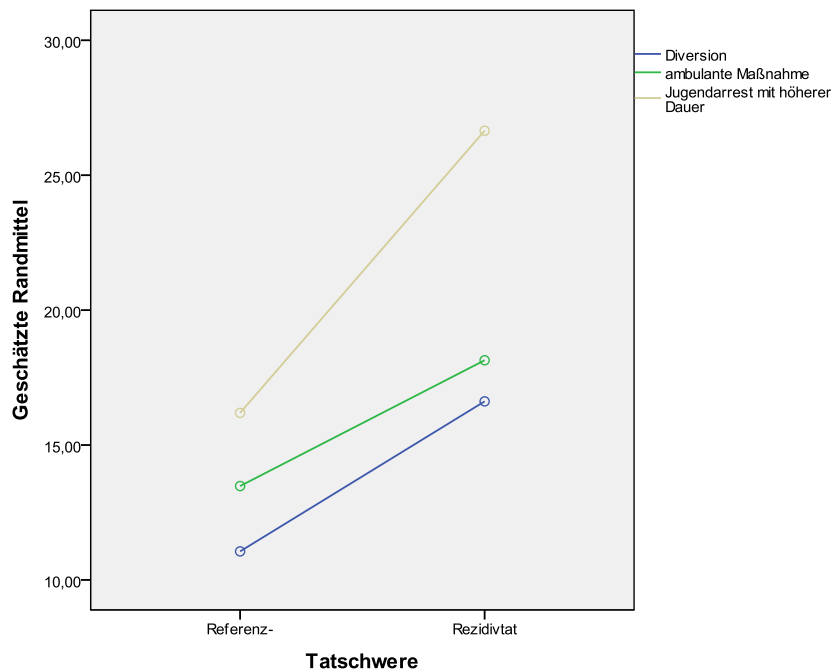


Abbildung 94: Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivurteilung für die Reaktionen nach einem Jugendarrest

Für die **Rückfallgeschwindigkeit** fällt für alle Gruppen ein rapider Abfall innerhalb des ersten Jahres auf. Von den 59 Probanden aus der gesamten Stichprobe, die rückfällig geworden sind, begingen 51 (also 86,4%) ihre Rückfalltat innerhalb eines Jahres nach dem Referenzurteil. Nach einer Diversion beträgt die mediane Überlebenszeit 242 Tage (SE = 47,30), nach einer ambulanten Maßnahme 154 Tage (SE = 58,08) und nach einem erneuten Arrest 210 Tage (SE = 37,97). Die Unterschiede sind nicht signifikant (Log Rank: $\chi^2_{(2)} = 0,62$, $p = .73$). Abbildung 95 zeigt, wie dicht die Überlebenskurven beieinander liegen.

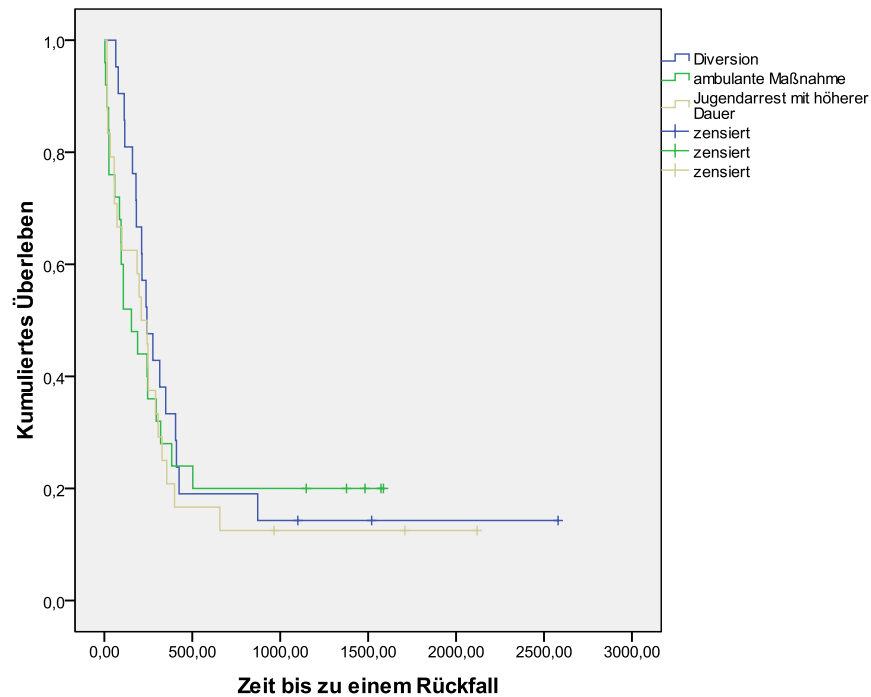


Abbildung 95: Überlebenskurven für die Reaktionsabfolge nach einem Jugendarrest

In Anbetracht dieser Ergebnisse lässt sich die günstige Prognose, die mutmaßlich das Motiv auf Seiten der Justiz war, eine erneute Straftat eines Arrestanten nicht zu sanktionieren und das Verfahren folgenlos einzustellen, im weiteren Verhalten dieser Gruppe nicht erkennen. 85% von ihnen werden erneut rückfällig und dies mit fast sechs Straftaten im folgenden Jahr. Die Tatschwere nimmt dabei sogar zu. Nicht zu klären anhand dieser Daten ist jedoch, ob diese doch verhältnismäßig ungünstige Entwicklung nach einer Diversioen auf eine schlicht falsche Prognose durch den Jugendrichter zurückzuführen ist oder aber ob eine folgenlos gebliebene Straftat die günstige Entwicklung des Jugendlichen kriminogen beeinflusst.

7.5.3 Auswirkungen von Diversionsentscheidungen auf die Wirksamkeit von strafrechtlichen Sanktionen

Ergebnisse vornehmlich aus Grundlagenstudien haben gezeigt, dass Tiere sich gegen die Unterdrückung unerwünschten Verhaltens durch Bestrafung resistenter zeigen, wenn sie vor der kontinuierlichen Bestrafung eine intermittierende Bestrafung erfahren haben (Banks 1966, 1967, 1976). Mit den vorhandenen Daten soll diese These geprüft werden. Wie bereits in Kapitel 7.4 dargestellt, sollen dazu Probanden verglichen werden, die dieselbe Sanktion entweder bereits im ersten Urteil erhielten oder aber erst im zweiten, nachdem ein erstes Verfahren folgenlos eingestellt wurde. Diese zwei Vergleichsgruppen konnten sowohl für die Arbeitsaufgabe mit Verwarnung sowie für die Geldstrafe realisiert werden. Zunächst werden die Auswertungen für die Gruppen, die eine *Geldstrafe* erhielten, dargestellt.

Ein t-Test zeigt, dass die Gruppen hinsichtlich der Schwere der Anlasstat identisch sind (Mittelwert in beiden Gruppen 10,13, SD = 4,68; $t_{(30)} = 0$). Die vorgenommene Parallelisierung der Vergleichsgruppen ist hier zu erkennen und kann als gelungen bewertet werden. In Bezug auf das Alter unterscheiden sich die Vergleichsgruppen jedoch signifikant ($t_{(30)} = -2,22$, $p_{2\text{-seitig}} = .03$). Probanden, deren erstes Verfahren mit einer Geldstrafe endete, sind mit 21,4 Jahren im Mittelwert genau ein Jahr älter als die Probanden der Vergleichsgruppe (SD = 0,35 bzw. 0,33). Dieser Altersunterschied überrascht, da die Probanden, die zu einer Geldstrafe erst nach einer folgenlosen Diversion verurteilt wurden, bereits eine zweite Aburteilung erfahren haben. Als erstes abhängiges Maß wurde die **Rückfallquote** betrachtet. Da die Untersuchungsgruppen bereits sehr klein sind (N jeweils 16) soll an dieser Stelle nur ein Katamnesezeitraum von 365 Tagen betrachtet werden. Eine Erweiterung des Katamnesezeitraumes hätte zu einer Verringerung der Stichprobe geführt. Schon mit dieser Restriktion können sechs rezidivfreie Probanden nicht betrachtet werden. Auch wenn Abbildung 96 zunächst den Eindruck vermittelt, dass es zwischen den Gruppen einen bedeutsamen Unterschied gibt, so lässt sich dieser nicht statistisch absichern ($\chi^2_{(1)} = 0,91$, $p = .17$). Im Vergleich zu den bisherigen Rückfallraten fallen diese mit unter 50% recht gering aus. Grund dafür ist mutmaßlich der verkürzte Katamnesezeitraum.

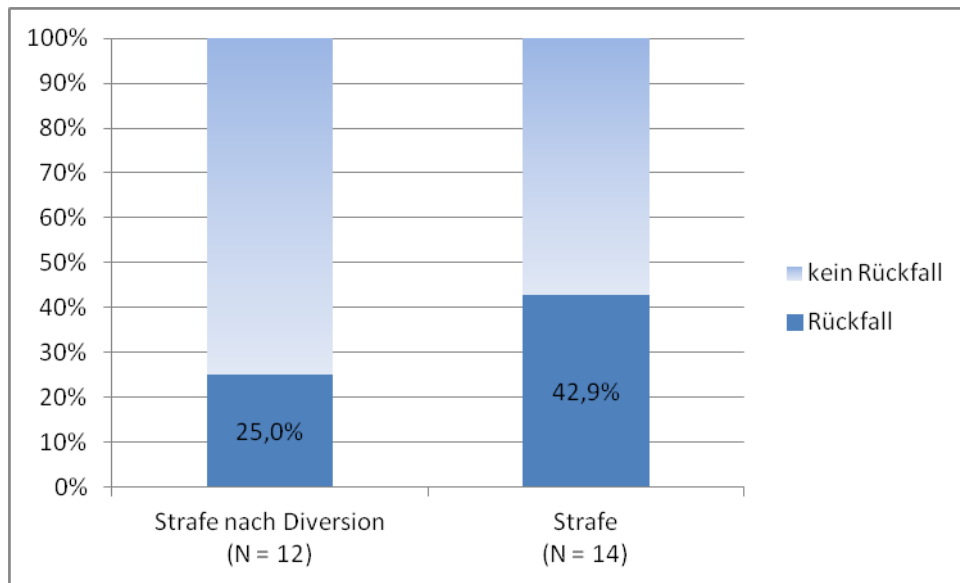


Abbildung 96: Prozentualer Anteil an Rezidiven je nach Zeitpunkt der Sanktion

In einem zweiten Schritt soll überprüft werden, ob der Zeitpunkt der Verurteilung zu einer Geldstrafe einen Effekt auf die **Rückfallhäufigkeit** nach einem Jahr hat. Dazu wurde ein t-Tests berechnet. Da beiden Gruppen gleich stark besetzt sind, wurde die Verletzung der Normalverteilung und der Varianzhomogenität als unkritisch betrachtet. Auch in dieser Auswertung deuten die deskriptiven Werte zunächst einen deutlichen Unterschied an. Erfolgt nach der ersten Anklage eine Sanktion, ergeben sich im anschließenden Jahr im Schnitt 0,19 Rückfalltaten (SD = 0,54). Erfährt der Jugendliche dagegen zunächst eine folgenlose Einstellung und wird dann zu einer Geldstrafe verurteilt, verübt er im Jahr danach durchschnittlich 3,06 Taten (SD = 11,72). In dieser Gruppe befindet sich jedoch ein Proband, der mit 47 Rückfalltaten (u.a. Diebstahl in 36 Fällen) im ersten Katamnesejahr aufgefallen ist. Ohne diese Person verüben Probanden, die eine Geldstrafe im zweiten Urteil erhalten haben 0,13 Taten (SD = 0,35). Mit oder ohne diesen Ausreißer ist der Unterschied zwischen den Gruppen nicht signifikant (ohne Ausreißer: $t_{(29)} = -0,33$, $p = .37$; mit Ausreißer: $t_{(15,07)} = 0,98$, $p = .17$).

Ein vergleichbares Bild ergibt die Auswertung zum **Verlauf der Tatschwere**. Abbildung 97 zeigt zunächst einen deutlichen Unterschied zwischen den Gruppen. Erfolgt die Sanktion im Anschluss an eine folgenlose Diversion, steigt die Tatschwere zur Rezidivtat. Endet gleich die erste Verhandlung mit einer Sanktion, fällt die Tatschwere. Allerdings spielen sich die Veränderungen in einem geringen Umfang ab, jeweils nur um einen Punkt auf einer Skala, die bis 100 reicht. Somit überrascht es wenig, dass die statistische Überprüfung auf Gruppenunterschiede ein nicht signifikantes Ergebnis erbringt ($F_{(1,7)} = 1,75$, $p = .28$). Auch

der Haupteffekt für die Entwicklung der Tatschwere ist nicht signifikant ($F_{(1,7)} < 1$). Die Gruppengrößen für diese Auswertungen sind aufgrund der geringen Rückfallrate allerdings extrem klein ($N = 3$ in der Gruppe „Strafe nach Diversion“ und $N = 6$ in der Gruppe „Strafe“).

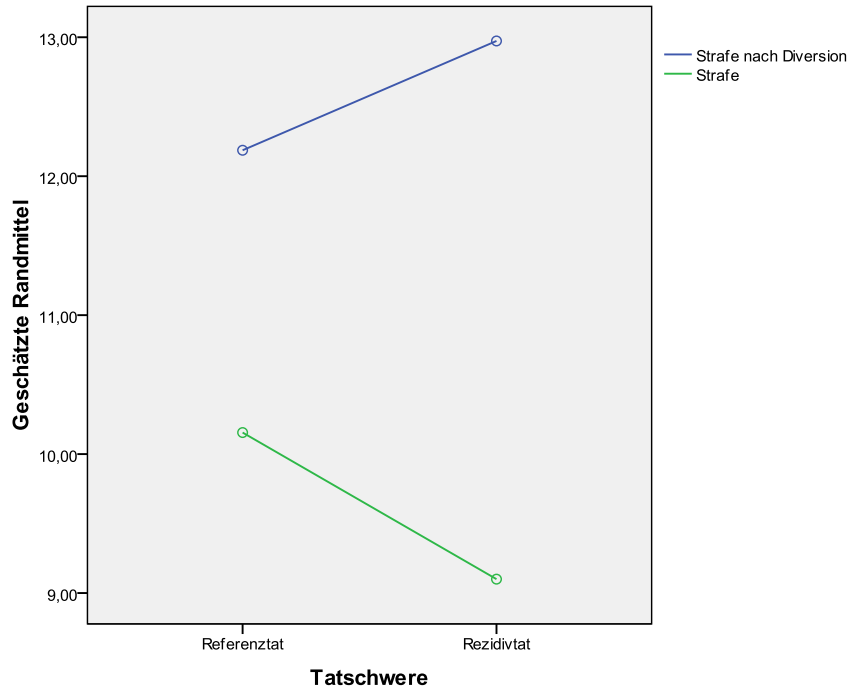


Abbildung 97: Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivverurteilung je nach Zeitpunkt der Sanktion

Auch für das letzte abhängige Maß, die **Rückfallgeschwindigkeit**, ergibt sich für die Gruppen kein statistisch signifikanter Unterschied ($-2LL = 51,57$, $p = .98$). Abbildung 98 zeigt die Überlebenskurven. Für diese Auswertung kann auf den vollen Stichprobenumfang zurückgegriffen werden. Die mittlere Rückfallzeit für die Probanden, deren erstes Verfahren mit einer Geldstrafe endete, liegt bei 1202,9 Tagen ($SE = 158,15$), für die Vergleichsgruppe bei 916,8 Tagen ($SE = 102,10$).

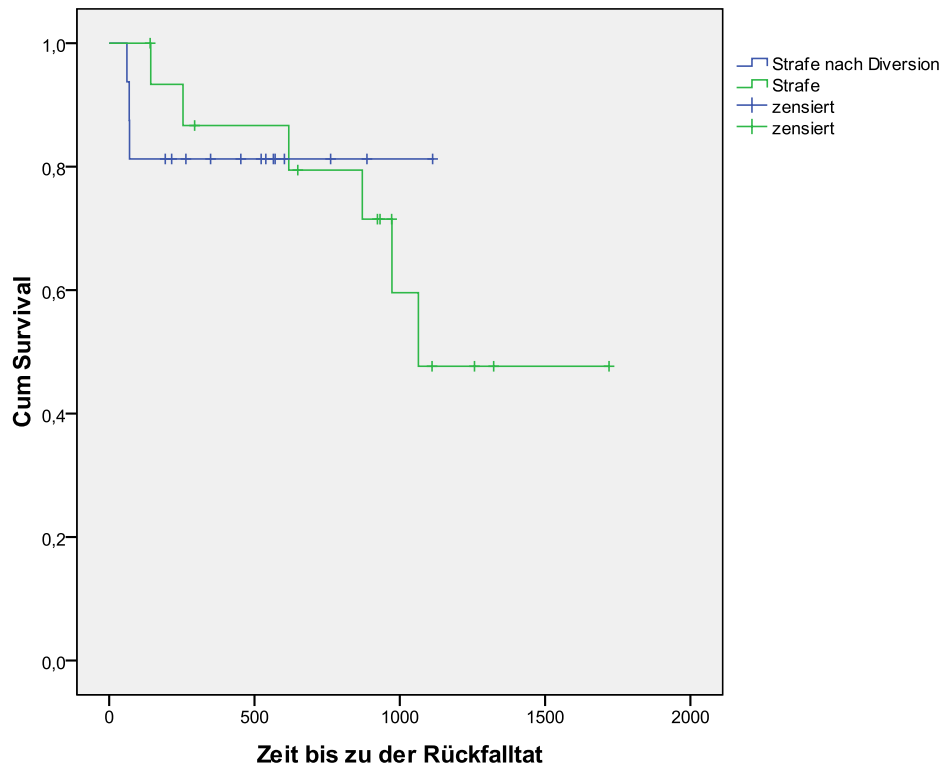


Abbildung 98: Überlebensfunktionen je nach Zeitpunkt der Sanktion

Die Auswertungen zur Geldstrafe haben im Trend gezeigt, dass die Maße der Rückfälligkeit ungünstiger ausfallen, wenn die Geldstrafe erst nach einer folgenlosen Einstellungen verhängt wird. Keiner dieser Unterschiede wurde jedoch statistisch signifikant. Dies kann möglicherweise auf den geringen Stichprobenumfang zurückgeführt werden. Für die Sanktionskombination „Arbeitsleistung und Verwarnung“ kann auf eine größere Stichprobe zurückgegriffen werden. Aber auch für diese strafrechtliche Reaktion gibt es keinen Unterschied zwischen den Gruppen hinsichtlich der **Rückfallquote** ($\chi^2_{(1)} = 0,26$, $p = .37$). Abbildung 99 zeigt, wie ähnlich sich die beiden Gruppen sind. Vier rückfallfreie Probanden mussten für diese Berechnung ausgeschlossen werden, weil für sie kein Katamnesezeitraum von drei Jahren zur Verfügung stand.

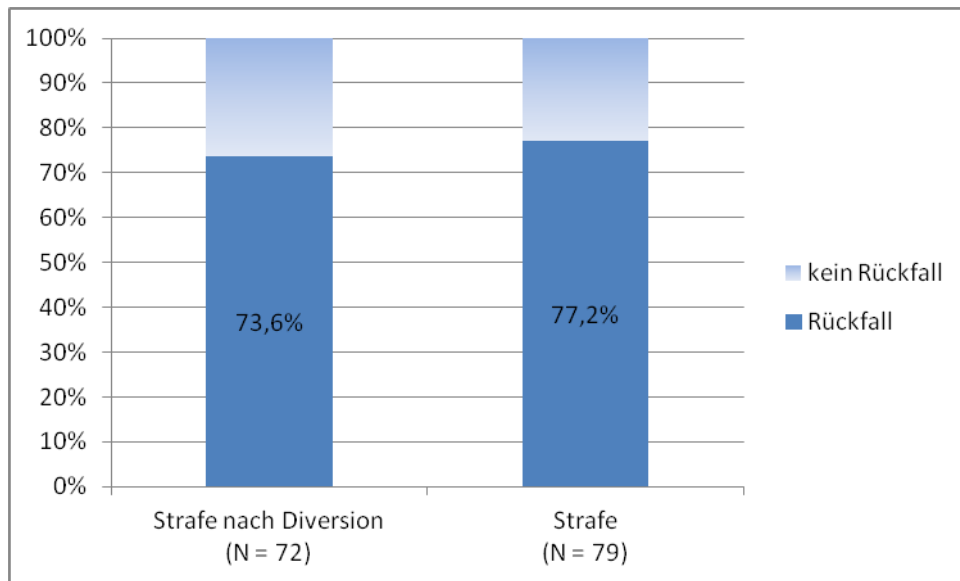


Abbildung 99: Prozentualer Anteil an Rezidiven je nach Zeitpunkt der Sanktion

Dieser zweite Datensatz ermöglicht es, auch Störvariablen durch multivariate Verfahren zu berücksichtigen. Wie bereits aus vorangegangenen Rechnungen bekannt, verringern diese Störvariablen den Effekt durch die Vergleichsgruppen nur. So ergibt es sich auch bei dieser Berechnung. Liegt der Einfluss der Untersuchungsgruppen in einer Berechnung ohne weitere Variablen noch bei einem Odds Ratio von 1,22 ($\text{Wald}_{(1)} = 0,26$, $p = .61$), so schmälert er sich allein bei der Betrachtung des Alters bei Aburteilung und der Schwere der Anlasstat auf einen Wert von 1,11 ($\text{Wald}_{(1)} = 0,7$, $p = .79$). Wie ebenfalls aus vorherigen Berechnungen bekannt, hat nur das Alter einen signifikanten Effekt auf die Rückfallrate (Odds Ratio = 0,77, $p = .04$).

Auch für die **Rückfallhäufigkeit** im Katamnesezeitraum über zwei Jahre können keine Gruppenunterschiede aufgezeigt werden (ein Jahr: $t_{(140,17)} = 1,00$, $p = .16$); zwei Jahre: $t_{(144,72)} = -0,42$, $p = .34$). Auch hier ist der fehlende Unterschied zwischen den Gruppen bereits in graphischen Veranschaulichung (Abbildung 100) deutlich zu erkennen. Auf die Anwendung multivariater Verfahren wurde verzichtet.

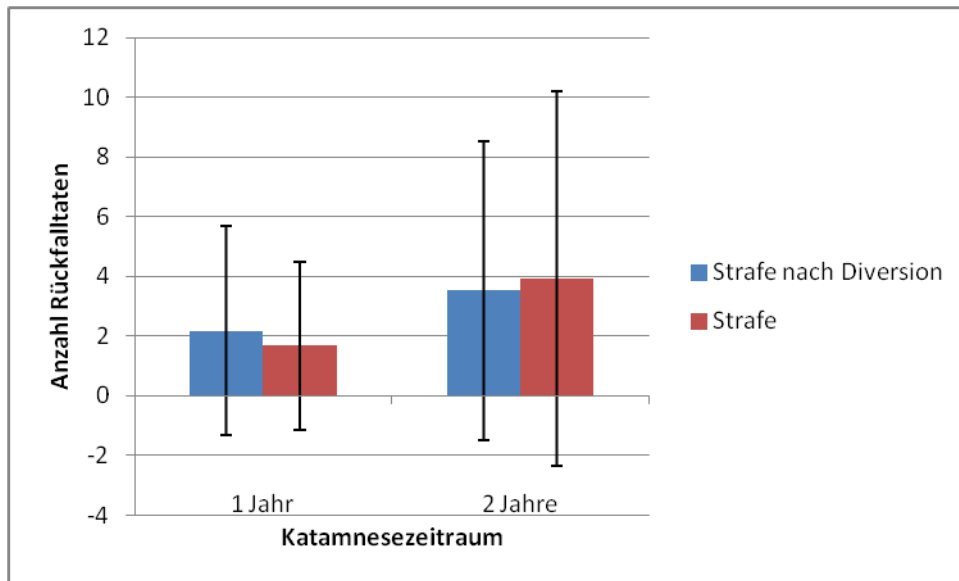


Abbildung 100: Anzahl an Rückfalltaten und Standardabweichung im Katahnesezeitraum von ein und zwei Jahren je nach Zeitpunkt der Sanktion

Da die Stichprobengröße nicht für alle Gruppen gleich groß ist und die Voraussetzungen der Normalverteilung und Varianzhomogenität erneut verletzt sind, wurde im Anschluss ein nonparametrisches Verfahren als Alternative zum t-Test durchgeführt. Aber auch der Mann-Whitney-U-Test zeigt für den gesamten Katahnesezeitraum keine signifikanten Gruppenunterschiede (ein Jahr: $U = 2823,0$, $p = .26$; zwei Jahre: $U = 2590,5$, $p = .36$).

Abbildung 101 zeigt den **Verlauf der Tatschwere** für die beiden Gruppen. Erfolgt die Arbeitsweisung nachdem zuvor ein Verfahren folgenlos eingestellt wurde, steigt die Schwere der Rückfalltat im Schnitt um zwei Punkte. Endet gleich das erste Verfahren mit einer Arbeitsweisung, so ist die Rezidivtat im Schnitt zwei Punkte weniger schwer. Für einen signifikanten Gruppenunterschied reicht diese Entwicklung jedoch nicht ($F_{(1,112)} = 2,02$, $p = .16$). Auch der Haupteffekt für die Tatschwere ist nicht signifikant ($F_{(1,112)} = 0$). Auf multivariate Verfahren wurde aufgrund des ausbleibenden Effekts verzichtet.

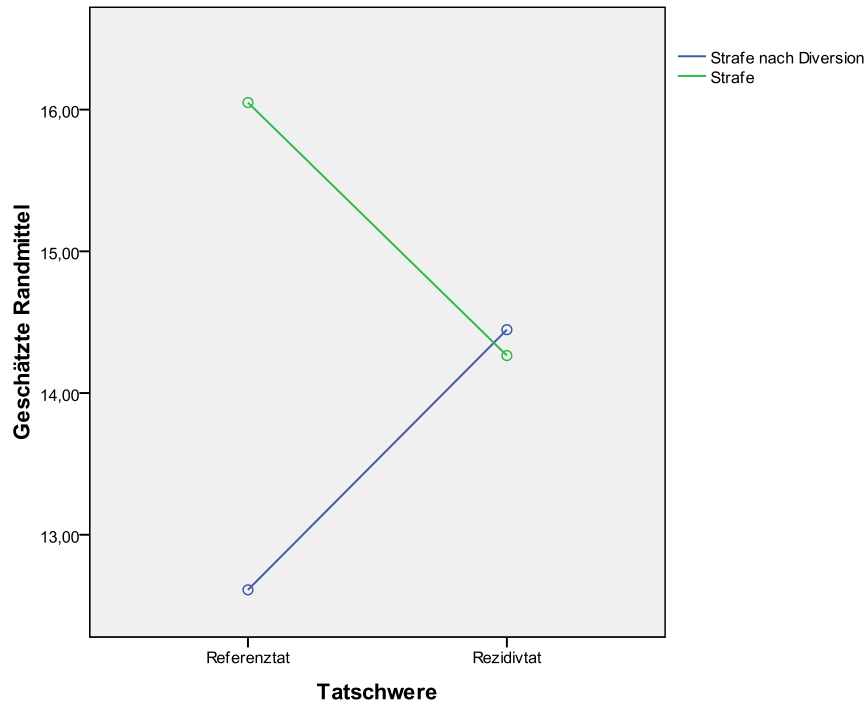


Abbildung 101: Verlauf der Tatschwere von Referenz- zu Rezidivverurteilung je nach Zeitpunkt der Sanktion

Zuletzt wurde der Einfluss der Reaktionsabfolge auf die **Rückfallgeschwindigkeit** geprüft. Wird im ersten Verfahren eine Arbeitsweisung erteilt, erfolgt eine Rückfalltat im Schnitt (Median) nach 344 Tagen (SE = 107,15). Wird diese Sanktion erst im zweiten Verfahren erteilt, werden die Probanden im Mittel nach 242 Tagen rückfällig (SE = 86,80). Wie Abbildung 102 zeigt, sind die Überlebenskurven beider Gruppen sehr ähnlich. Entsprechend kann kein signifikanter Unterschied gefunden werden (-2LL = 1011,94, $p = .82$).

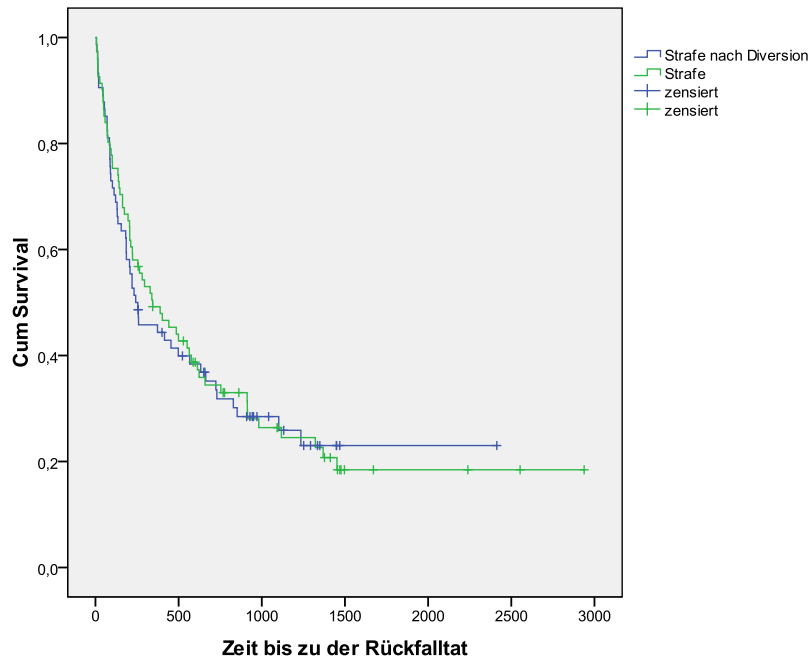


Abbildung 102: Überlebensfunktionen je nach Zeitpunkt der Sanktion

Exkurs

Bisher wurde die kriminelle Entwicklung der jungen Täter von Beginn an verfolgt, also ausgehend von der ersten Verurteilung. Um ein vollständigeres Bild der Datenlage zu erhalten, rückte in einer weiteren Auswertung des Ende Auffälligkeiten in den Blickpunkt. Für jeden jungen Straftäter wurde überprüft, welche Sanktion am Ende seiner strafrechtlichen Verfolgung steht. In einem zweiten Schritt wurden nur diejenigen Jugendlichen betrachtet, die mindestens seit einem Jahr vor dem Abruf der Daten rückfallfrei geblieben sind. Im Ergebnis dieser rein deskriptiven Auswertungen zeigt sich recht deutlich, dass die meisten jungen Straftäter nach einer Diversionsmaßnahme, insbesondere einer folgenlosen Diversion, ihr strafrechtlich relevantes Verhalten einstellen und härtere Sanktionierungen für diesen Prozess nicht vonnöten sind (Abbildung 103).

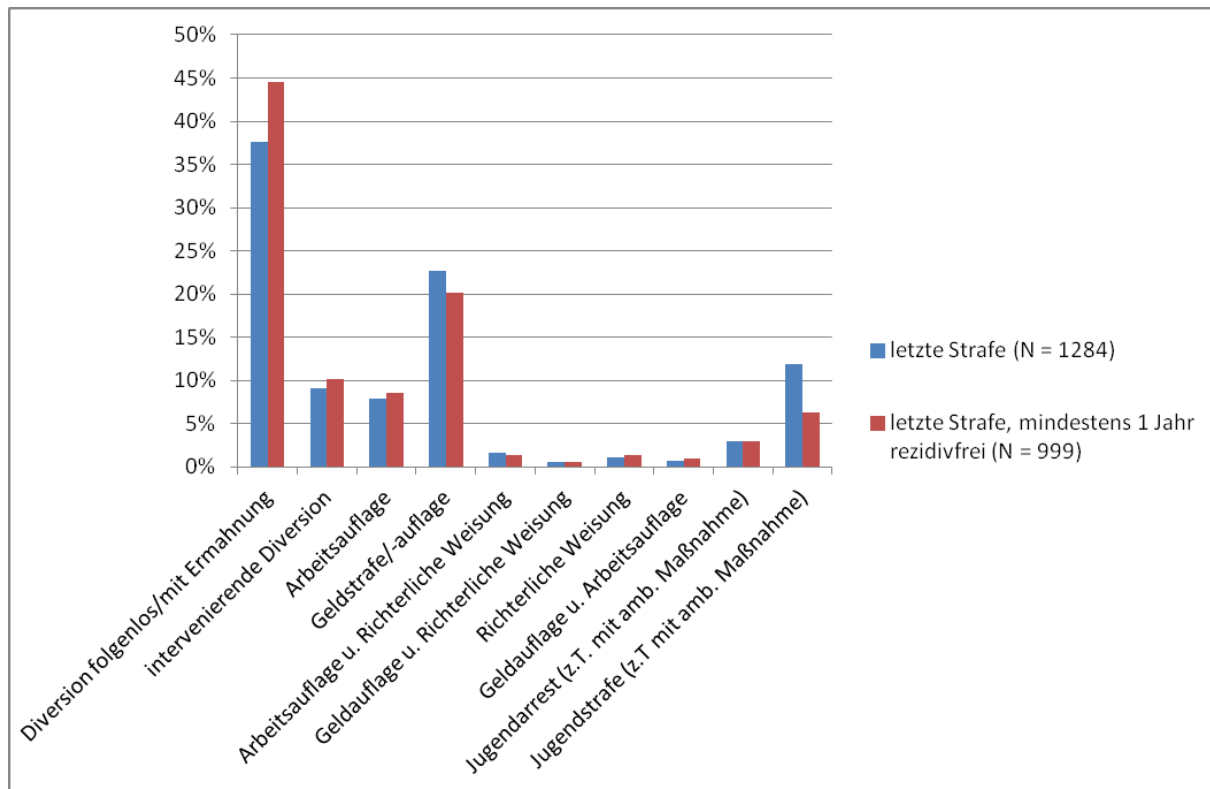


Abbildung 103: Prozentualer Anteil der Sanktionen am Ende der kriminellen Karriere der untersuchten Probanden

7.6 Diskussion

Jugendliches Fehlverhalten nicht im Rahmen eines formalen Gerichtsverfahrens zu sanktionieren, sondern eine informelle Erledigungsweise zu wählen, hat in Deutschland seit vielen Jahren Tradition. Schon bevor die Diversion durch die Politik offiziell als Verfahrensart erkannt und legitimiert wurde, war sie in der praktischen Handhabung etabliert. Während sich andere Länder von solchen Einstellungsmöglichkeiten wieder entfernen, bleibt das Niveau von Diversionen im deutschen Jugendstrafrecht hoch. Trotzdem ist sie nach wie vor nicht unumstritten. Noch in der aktuellen Literatur finden sich rechtsstaatliche wie ethische Bedenken. Diesen kann und soll in dieser Arbeit nicht entgegen getreten werden. Vielmehr lag es im Interesse dieser Untersuchung, die Wirkungen von Verfahrenseinstellungen auf die weitere Kriminalität von jungen Menschen zu untersuchen.

Noch bevor die Ergebnisse zur Rückfälligkeit zusammenfassend dargestellt werden, soll sich einer Entwicklung innerhalb der Anwendung der Verfahrenseinstellung zugewandt werden. Im Rahmen der Diskussion um den Net Widening-Effekt der Diversion haben einige Autoren

in der näheren Vergangenheit davon berichtet, dass zunehmend punitive Tendenzen zu beobachten seien. So zeigen verschieden Untersuchungen im Längsschnitt, dass immer weniger Diversionsverfahren das Gebot der Subsidiarität beachten. Statt zu prüfen, ob bereits Maßnahmen im sozialen Nahraum als Reaktion auf das jugendliche Fehlverhalten erfolgten, werden prinzipiell Maßnahmen zusammen mit der Diversion ausgesprochen. So berichtet beispielsweise Hügel aus dem Jahr 1987, dass noch 85% der Verfahrenseinstellungen folgenlos blieben, also ohne eine ahnende Maßnahme ausgesprochen wurden. Zunehmend wird in der Zeit danach die Umgehung des Stufenaufbaus des § 45 JGG beklagt. So endeten in der Studie von Heinz und Storz (1992) nur noch knapp 25% der Diversionsverfahren ohne eine Maßnahme, wenige Jahre später kam die Untersuchung von Hock-Leydecker (1994) auf einen Anteil folgenloser Diversionen von 14,8%.

In dieser Untersuchung, der eine Stichprobe aus Schleswig-Holstein zugrunde lag, konnte dieser Trend nicht nachgezeichnet werden. Zwar nimmt die Diversion auch in diesem Datensatz keine so bedeutende Rolle wie in der Studie von Hügel (1987) ein, trotzdem hat sie in der Sanktionspraxis offensichtlich eine zentrale Rolle. Fast die Hälfte aller registrierten Verfahren wurden eingestellt. Die Auswertungen zeigen, dass im vorliegenden Datensatz 73,5% aller Erstverfahren eingestellt werden. Im zweiten Verfahren gegen einen jungen Straftäter werden immer noch 57,2% eingestellt. Dabei überwiegt der Anteil interventionsloser Diversionen deutlich. Eine Steigerung des sühnenden Charakters kann bei der Erhebung zu ausschließlich einem Zeitpunkt naturgemäß nicht beurteilt werden, im vorliegenden Datensatz scheint sich jedoch keine punitive Handhabe der Diversion abzubilden. Wenn eine ahnende Maßnahme verhängt wird, dann ist es vor allem die eingriffsarme Ermahnung. Selbst bei einer fortgeschrittenen Delinquenzentwicklung ist in diesen Daten noch häufig eine Einstellungsentscheidung zu finden. So steht eine Diversion bei den jungen Menschen dieser Stichprobe nicht nur häufig am Beginn ihrer strafrechtlichen Auffälligkeiten, sondern in der Vielzahl der Fälle auch an deren Ende. Erst mit deutlichem Abstand folgen die Geldstrafe und dann die Arbeitsleistung als letzte Sanktion vor einem Delinquenzabbruch. Dieses Ergebnis unterstreicht zum einen die hohe kriminalpräventive Bedeutung der Diversion als Möglichkeit des Strafverzichts, aber auch die der Geldstrafe, wie es in der vorangegangenen Untersuchung schon deutlich wurde.

Nun aber zu den Auswirkungen einer Diversion auf die weitere Kriminalität eines jungen Menschen. Grundlagenstudien zur Sanktionswahrscheinlichkeit legen nahe, dass nur wenn eine Bestrafung zuverlässig erfolgt, das betreffende Verhalten effektiv unterdrückt werden kann. Untersuchungen im Kontext des Strafrechtes zeigen allerdings eine begrenzte

Übertragbarkeit dieser Ergebnisse. Studien speziell zur Wirksamkeit der Diversion im deutschsprachigen Raum kommen durchweg zu dem Ergebnis, dass die Verfahrenseinstellung als spezielle Form des Ausbleibens eines formalen Schuldspruchs und der daraus entstehenden Legitimation der Bestrafung einer konventionellen Verfahrensbeendigung mit Schuldspruch und Sanktion nicht unterlegen sind. Zum Teil stellt sich das Legalverhalten der Jugendlichen im Anschluss sogar günstiger dar. Einige Studien haben sich nachfolgend der Frage zugewandt, ob es zwischen der intervenierenden Diversion und der gänzlichen Nonintervention zu Wirkungsunterschieden kommt. Auch diese Ergebnisse sprechen eher für eine Zurückhaltung in der Sanktionierung von jungen Menschen, da eine bessere Legalbewährung in der Tendenz nach folgenloser Verfahrenseinstellung zu erwarten ist.

In den eigenen Berechnungen zeigte sich recht deutlich, dass die Diversion den ambulanten und stationären Sanktionen nach einem Schuldspruch nicht nur ebenbürtig ist, sondern hinsichtlich seiner Wirkung auf die weitere Straffälligkeit sogar überlegen (wie auch u.a. die Studie von Matheis, 1991). In den gewählten Erfolgskriterien unterscheidet sich die Diversion signifikant von sowohl stationären als auch ambulanten Reaktionsweisen. Die Trennung nach folgenloser und intervenierender Diversion erbringt nicht immer signifikante Unterschiede, im Sinne der Subsidiarität spräche dies für die Anwendung nicht intervenierender Diversionen. Da sich in einigen abhängigen Maßen sogar eine Überlegenheit der Diversion to nothing gezeigt hat, kann diese Forderung unterstrichen werden. Bereits Hock-Leydecker (1994) konnte eine geringere Rückfallquote nach einer folgenlosen Diversion zeigen, die Ergebnisse dieser Untersuchung schließen sich an. Vergleichbar verhält es sich mit der Unterscheidung der Diversion durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Hinsichtlich der Rückfallquote und der Schwere der Rückfalltat unterscheiden sich beide Verfahrensausgänge nicht. Einzig die Einschlägigkeit der Rückfalltat kann gemindert werden, wenn die Diversion durch das Gericht erfolgt. In allen anderen Maßen zeigt sich die staatsanwaltschaftliche Diversion als günstiger für die weitere kriminelle Entwicklung. Unter der Annahme, dass eine Einstellung ohne das Erscheinen vor einem Gericht für einen jungen Menschen als weniger eingriffsintensiv empfunden wird, sollte eine Diversion durch die Staatsanwaltschaft vorgezogen werden. Auch dieses Ergebnis deckt sich mit bekannten Befunden, so fand auch Bareinske (2004) eine leicht günstigere Legalbewährung nach einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft, ebenso Hügel (1987) und Hock-Leydecker (1994).

Diese Ergebnisse beziehen sich bisher auf die Entscheidung im ersten Verfahren gegen einen jugendlichen Straftäter. Die Bedeutsamkeit der Unterscheidung nach einer Diversion durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht verliert sich in den Auswertungen über die zweite Aburteilung. Die Unterscheidung nach dem Sanktionscharakter kommt jedoch zu einem sehr eindeutigen Ergebnis. Im Vergleich zu der Sanktionsfolge folgenlose Diversion-Strafe ist es durchgehend die Reihung folgenlose Diversion-intervenierende Diversion, die sich überlegen zeigt. Nach dieser Sanktionsabfolge ergeben sich die wenigsten Rückfälle, es werden in den anschließenden zwei Jahren weniger Taten begangen, die Schwere der Rückfalltat erhöht sich nicht und auch die Rückfallzeit ist am längsten. Alle anderen Sanktionsreihungen unterscheiden sich nicht statistisch signifikant von einer Strafe nach einer folgenlosen Diversion. Entsprechend des Subsidiaritätsprinzips spricht dieser Befund dafür, auch im zweiten Verfahren eine Diversion anzuwenden. Eine moderate Steigerung der Sanktionsschwere kann dabei durchaus einen präventiven Effekt haben. Eine konventionelle Sanktion im Rahmen eines Schuldspruchs dagegen führt zu keinem protektiven Zugewinn im Vergleich zu einer Diversion.

Im Rahmen der Auswertung war auch die Frage zu beantworten, ob eine ahnende Maßnahme im Rahmen einer Diversion überhaupt einen differentiellen Effekt hat im Vergleich zu derselben Maßnahme infolge eines Schuldspruches. Es wurde die Vermutung geäußert, dass beide Reaktionsweisen, die strafrechtlich einen großen Unterschied machen, in der Wahrnehmung des jungen Straftäters nicht unterscheidbar sind und deshalb auch keine differentiellen Effekte auf die Legalbewährung haben. Die Auswertungen haben gezeigt, dass diese Vermutung falsch ist. Intervenierende Diversionen zeigen nachfolgenden einen günstigeren Einfluss auf das kriminelle Verhalten der Jugendlichen als konventionelle Strafen. Dieser Befund deckt sich mit den Feststellungen durch Heinz und Hügel (1987), die zeigen konnten, dass sich Täter besser bewähren, wenn sie Auflagen und Weisungen im Zuge einer Einstellung erfahren, als wenn dieselben Maßnahmen durch ein Urteil ausgesprochen werden. Und auch die Befürchtung, die Erfahrung einer Verfahrenseinstellung könnte in einem nachfolgenden Verfahren die Wirksamkeit einer strafrechtlichen Sanktion untergraben, konnte nicht gestützt werden.

Abschließend seien noch die Ergebnisse zu der Frage zusammengefasst, wie eine Diversion wirkt, wenn die Sanktionsentwicklung bereits fortgeschritten ist und eine strafrechtliche Sanktion in der Vergangenheit ausgesprochen wurde. Rein statistisch zeigt sich nach so einer diskontinuierlichen Sanktionsentwicklung keine dramatische Zunahme der Kriminalität. Ein High-life-Syndrom, wie es aus kontrollierten Laborstudien bekannt ist, kann nicht

beobachtet werden. Vielmehr zeigen die verschiedenen abhängigen Maße weitestgehend keine statistisch bedeutsamen Unterschiede zwischen kontinuierlicher und diskontinuierlicher Bestrafung. Trotzdem wird dieses Ergebnis zumindest von der Autorin als ungünstig für die diskontinuierliche Diversion gewertet. Es wird davon ausgegangen, dass eine Diversion nach einer bereits erfolgten konventionellen Bestrafung nur erfolgt, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden jungen Menschen eine günstige Prognose erkennt. Da für die Auswertungen ausschließlich folgenlose Diversionen betrachtet wurden, scheint diese Annahme nicht fernzuliegen. Unter dieser Prämisse erscheint die anschließende Legalbewährung dann ungünstig. Trotz der vermeintlich günstigen Prognose zeigen die jungen Straftäter mit einer diskontinuierlichen Bestrafung kein besseres Legalverhalten. Nicht festzustellen ist, ob die Prognose durch die Justiz schlichtweg falsch war oder aber ob eine Diversion in einer vorangeschrittenen Delinquenzentwicklung kriminogen wirkt. Dieser Befund verstärkt jedoch noch einmal das Ergebnis aus dem vorangegangenen Studienabschnitt, bei der es ja insbesondere die Deeskalation im Sanktionsverlauf war, die hinsichtlich der weiteren Kriminalität auffällig ungünstig abschnitt (siehe Kapitel 6.7).

Insgesamt muss aber auch für alle Berechnungen zu den Auswirkungen einer Verfahrenseinstellung die insgesamt hohe Rückfallbelastung der Probanden konstatiert werden. Insbesondere die Rückfallquote sowie die Anzahl an Rückfalltaten sind über viele Berechnungen hinweg deutlich höher als dies aus anderen Untersuchungen bekannt ist. So werden nach einer Diversion bei Heinz und Storz (1992) 34,3% der Probanden rückfällig, in der Untersuchung von Jehle et al. (2013) sind es im Bundesdurchschnitt 46%. In dieser Untersuchung dagegen liegt die Rückfallquote im Bereich von 70%. Erklärungen für die hohe Kriminalitätsbelastung in der untersuchten Population wurden bereits in Kapitel 6.8 diskutiert. Insbesondere die dortige Feststellung, dass auch die Studie durch Jehle und Kollegen (2013) selbst enorme regionale Unterschiede ausweist, soll hier noch einmal unterstrichen werden. So variieren die Zahlen zur Rückfälligkeit nach einer Diversion zwischen den Bundesländern von 43 bis zu 59%. Trotzdem verbleibt auch der Maximalwert noch deutlich unter der Rückfallquote, die in dieser Stichprobe vorgefunden wurde. Es sei deshalb noch einmal darauf hingewiesen, zur Abschätzung der Effekte der Diversion weniger die absoluten Werte heranzuziehen als vielmehr die Vergleiche zwischen den Untersuchungsgruppen.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Diversion sich als probates Mittel in der Jugendgerichtsbarkeit etabliert hat. Hinsichtlich seiner Wirkung auf die Rückfälligkeit findet sich kein Anlass zur Beunruhigung. Es ist nicht zu erkennen, dass der Verzicht auf eine

Sanktion den jungen Straftäter dazu antreibt, weitere Straftaten zu begehen. Hinsichtlich der Legalbewährung wirken sich Diversionen sogar günstiger aus als konventionelle Verfahrensabschlüsse. Selbst ein völliger Verzicht auf jegliche Maßnahme mit sühnendem Charakter hat keine kriminogenen Auswirkungen. Eine Diversion untergräbt auch nicht die Wirksamkeit späterer Sanktionen. Von diesem Befund ist einzig die Diversion in einem fortgeschrittenen Stadium der Delinquenz ausgenommen. Kongruent zu dem Ergebnis des vorherigen Untersuchungsteils zum Sanktionsverlauf ist ein Zurückschreiten in der Eingriffsintensität nicht zu empfehlen, insbesondere also nicht die Verwendung einer folgenlosen Diversion, nachdem bereits ambulante und stationäre Sanktionen verhängt wurden.

8 Zusammenführung der Ergebnisse und Diskussion

Diese Arbeit stand unter der Fragestellung, wie strafrechtliche Sanktionen auf die weitere Kriminalität von jungen Menschen wirken. Im Fokus standen dabei die drei klassischen Bestimmungsgrößen einer Strafe (Minor, 1977) – Schnelligkeit, Härte und Wahrscheinlichkeit. Auf individueller Ebene sollte geprüft werden, wie diese Maße sich auf das weitere strafrechtlich relevante Verhalten auswirken. Ausgangspunkt der Auswertungen war dabei möglichst die erste Sanktionserfahrung der Probanden. Neben der allgemeinen Rückfallquote wurden weitere abhängige Maße betrachtet, um ein umfassendes Bild über die Rückfallkriminalität nach strafrechtlichen Sanktionen zu erhalten. Deshalb wurde auch die Rückfallhäufigkeit, die Schwere der Rückfalltat, die Einschlägigkeit und die rückfallfreie Zeit in die Auswertungen einbezogen. Wichtigste Datenquelle für die Beantwortung der Fragestellung waren die Bundeszentralregister-Auszüge von 1346 Probanden im Alter zwischen 14 und 24 Jahren. Alle Personen waren in den Jahren 2008 bis 2010 zwischen 12 und 21 Jahren alt und landesweit mindestens einmal als Tatverdächtige in Erscheinung getreten, während sie in Neumünster wohnhaft waren.

Die Frage nach den Auswirkungen unterschiedlich zügiger, harter und wahrscheinlicher Bestrafung ist nach den vorgestellten Ergebnissen schnell beantwortet: Für die Rückfälligkeit junger Menschen konnte keine der betrachteten Variablen einen nennenswerten Effekt ausüben. So haben die Auswertungen zur Verfahrensdauer (Kapitel 5) gezeigt, dass schnellere Strafen nicht besser dazu geeignet sind, junge Menschen von kriminellem Verhalten abzubringen. Selbst die Vernehmung bei der Polizei als Beschuldigter, welche nach Befragungen an jungen Straftätern auch als Strafe angesehen werden kann (z.B. Karstedt-Henke, 1991) und die zeitlich deutlicher näher nach einer Straftat folgt, wirkt sich nicht präventiv aus, wenn sie zügig auf eine Straftat folgt. Ebenso konnten keine konsistenten Hinweise dafür gefunden werden, dass sich härtere Strafen günstig auf die nachfolgende Kriminalität auswirken (Kapitel 6). Selbst unter der statistischen Kontrolle wichtiger Faktoren, die sowohl die Strafzumessung als auch die Rückfälligkeit beeinflussen (z.B. Alter und kriminelle Vorbelastung) waren es vor allem die stationären Sanktionen (Jugend- bzw. Freiheitsstrafen und Jugendarrest) mit den ungünstigsten Ergebnissen hinsichtlich der abhängigen Maße. Verhältnismäßig günstig dagegen stellte sich die Legalbewährung nach Arbeitsleistungen und monetären Sanktionen dar. Die Auswertungen über die Auswirkungen der Sanktionshärte über den Längsschnitt einer delinquenten Entwicklung haben gezeigt, dass es zumindest in dieser Stichprobe neben der

Sanktionseskalation, die bereits in einer einschlägigen Untersuchung durch ihren kriminogenen Effekt auffiel (Gerken & Schumann, 1988), vorallem die Abnahme der Sanktionshärte ist, die die weitere Kriminalität negativ beeinflusst. Im letzten Abschnitt (Kapitel 7) wurde dann geprüft, inwiefern die Strafwahrscheinlichkeit Einfluss auf die Kriminalität der Probanden haben kann. Da ausschließlich Offizialdaten zur Verfügung standen, wurde die Strafwahrscheinlichkeit über die Anwendung der Diversion, insbesondere der folgenlosen Diversion, operationalisiert. Die Auswertungen zeigen, dass sich die Anwendung der Diversion positiv auf die weitere Kriminalität auswirkt. Auch nach einer völlig folgenlosen Einstellung des Verfahrens zeigt sich eine günstige Legalbewährung. Einzig die Diversion in einem fortgeschrittenen Stadium der Delinquenz, wenn zuvor bereits eine Sanktion verhängt wurde, erweist sich nach Ansicht der Autorin als ungeeignete Reaktionsform. Dieses Ergebnis ist konsistent mit dem ungünstigen Effekt einer abnehmenden Sanktionshärte auf die weitere Kriminalität. Die Auswertungen zur Diversion haben weiterhin das Ergebnis erbracht, dass auch eine intervenierende Diversion, also eine Diversion in der Auflagen und Weisungen (§§ 10, 15 JGG) verhängt werden, vielfach günstigere Effekte auf das Legalverhalten der jungen Menschen hat als ambulante Sanktionen im Rahmen einer formellen Verfahrensbeendigung mit Schuldspruch. Die eigene Vermutung, dass der formaljuristische Rahmen, in dem eine Sanktion verhängt wird, für den jungen Menschen unerheblich ist, hat sich als falsch erwiesen. Dieses Ergebnis wie auch die Befunde zur Strafhärte haben so zu der Erkenntnis geführt, nicht allein auf die vermutet schwerste Sanktion innerhalb eines Urteils abzuheben, sondern vielmehr eine Einteilung der Sanktionen zu wählen, die auf die tatsächlich vorgefundene Phänomenologie abgestimmt ist und die Vielseitigkeit der Sanktionskombinationen berücksichtigt. Eigene Vorstellungen über die Härte oder das Abschreckungspotential der Sanktionen können schnell irreführend sein (siehe auch Schumann, Berlitz, Guth & Kaulitzki, 1987).

Die verhältnismäßige Wirkungslosigkeit der untersuchten Strafvariablen ist durchaus nicht unbekannt. Insbesondere Heinz weist seit Jahren darauf hin, dass Strafen für den Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität nahezu keine Bedeutung haben (z.B. Heinz, 2005a; aber auch Schöch, 1985). Kury (2014) fasst internationale Studien dahingehend zusammen, dass Kriminalstrafen, wenn überhaupt, nur eine eingeschränkte kriminalpräventive Wirkung haben (S. 198). Die Erkenntnis, dass die Ausgestaltung einer Sanktion weitestgehend ohne messbare Konsequenz für die Rückfallraten ist, hat zu dem Schlagwort der **Austauschbarkeit der Sanktionen** geführt, welches erstmals durch Albrecht, Dünkel und Spieß (1981) geprägt wurde. Heute gilt dieser Befund als unbestritten (Spieß, 2013) und international breit abgesichert (Spieß, 2012). Unter der Austauschbarkeit

der Sanktionen ist zu verstehen, dass im Durchschnitt, also im Mittelfeld der nach Alter, Geschlecht und Vorstrafen vergleichbaren Verurteilten, die Rückfallquoten immer gleich hoch sind, unabhängig davon, welche Sanktion im Einzelnen verhängt wurde (Kaiser, 1996). Insbesondere wird die Austauschbarkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen betont. Überall dort, wo ein Austausch zwischen freiheitsentziehenden und nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen stattgefunden habe, gebe es keine Belege für ungünstige Effekte auf die Legalbewährung (Spieß, 2013). Die vergleichbare Wirksamkeit bezieht sich allerdings allein auf die Spezialprävention. Killias (2012) fügt deshalb hinzu, dass – wenn maßvolle Freiheitsstrafen nicht schädlich seien – auch nichts der Entscheidung entgegensteht, neben der Zukunft des Verurteilten auch die Gerechtigkeit gegenüber dem Opfer und der Gesellschaft im Auge zu behalten. Schon Albrecht et al. (1981) hatten darauf hingewiesen, dass die Begründung der individuellen Strafzumessung nicht völlig auf die Prävention festgelegt ist, dass es heiße, die Strafe solle „auch präventive Folgen erzielen“ (S. 311, Hervorhebung im Original). Auch ohne präventive Überlegenheit kann eine härtere Strafe somit gerechtfertigt sein, wenn sie Strafzwecke wie die Vergeltung bedienen.

Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen reiht sich diese Studie jedoch nahezu nahtlos in den bekannten Forschungsstand ein. Bei der Interpretation der Ergebnisse sind jedoch grundsätzliche Einschränkungen aufgrund des Datenmaterials und des Studiendesigns zu berücksichtigen. Der wichtigste Kritikpunkt erwächst aus der Tatsache, dass auch in dieser Rückfalluntersuchung kein experimentelles Design verwirklicht werden konnte. Um valide Schlüsse über die Wirkung unterschiedlich ausgestalteter Sanktionen auf die Legalbewährung ziehen zu können, dürften sich die Gruppen nur hinsichtlich eines Merkmals, der Sanktionierung, unterscheiden. Es gibt eine ganze Reihe denkbarer Störfaktoren, die die Legalbewährung beeinflussen. Nur ein echtes Experiment würde es ermöglichen, diese Störfaktoren gezielt zu kontrollieren oder zumindest über eine randomisierte Zuteilung der Probanden zu den Untersuchungsgruppen zu eliminieren. Experimente im Bereich des Strafrechts kommen in Deutschland jedoch aus ethischen und rechtlichen Gründen nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht (Heinz, 2005a) und sind daher schwerlich zu realisieren (Spieß, 2013). Gerade soziodemographische Störfaktoren wie der Bildungsstand oder die Schichtzugehörigkeit können mithilfe von Registerauszügen nicht bestimmt werden. Um den Mangel an interner Validität so gering wie möglich zu halten, wurden zumindest die Störvariablen, die anhand der Daten erhoben werden konnten (z.B. Alter und kriminelle Vorbelastung) kontrolliert, zumeist über die Anwendung multivariater statistischer Verfahren. Trotzdem können die berechneten Effekte

nicht mit ausreichender Sicherheit auf die Variation in den unabhängigen Variablen (Strafschnelligkeit, -härte und –wahrscheinlichkeit) zurückgeführt werden (Heinz, 1989), eine Vielzahl weiterer Faktoren vor, während und nach der Sanktionierung sind denkbar, die die Ergebnisse beeinflussen können. Die wichtigste Kontrollgruppe fehlt gar gänzlich. Da keine Daten zur Legalbewährung im Dunkelfeld zur Verfügung stehen, kann nicht beurteilt werden, ob ein strafrechtliches Vorgehen überhaupt einen überlegenen Einfluss auf die Rückfälligkeit hat. Ohne Angaben über die Kriminalität von jungen Menschen, die sich Polizei und Justiz entziehen konnten, kann keine sichere Aussage zur Effektivität von Sanktionen getroffen werden. Mit Hilfe dieser Arbeit ist es nur möglich, einen Strafprozess so zu gestalten, dass er effektiv wirken kann. Möglicherweise wäre ein Ausbleiben jeglicher Reaktion am günstigsten für die weitere Delinquenz, weil so beispielsweise die sekundäre Devianz im Sinne des Labeling Approaches ausbleibt. Andererseits kann die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen durch das in dieser Untersuchung gewählte Vorgehen eher unter- statt überschätzt werden, da nur ein Bruchteil kriminellen Verhaltens abgebildet wird. So konnten beispielsweise Schumann et al. (1987) zeigen, dass Korrelationen zwischen Strafvariablen und objektiven Kriminalitätsdaten geringer ausfallen als die zwischen den Strafvariablen und der selbstberichteten Delinquenz ihrer Probanden. Letztendlich ist festzustellen, dass die Messung der spezialpräventiven Wirksamkeit von Sanktionen nach wie vor zu den schwierigsten und methodisch nur schwer lösbaren Problemen der kriminologischen Forschung gehört (Heinz, 1989). Diese Untersuchung erbringt bei der Lösung dieses Problems keinen Durchbruch, kann aber doch einen weiteren Beitrag zum Wissen über die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen liefern – „denn ein beschränktes Wissen ist immer noch besser als gar keines“ (Berckhauer & Hasenpusch, 1982b, S. 298) und entsprechend haben Rückfalluntersuchungen wie die vorliegende, trotz methodischer Bedenken, ihre Berechtigung.

Neben der relativen Unbedeutsamkeit strafrechtlicher Sanktionen haben die vorgestellten Untersuchungen vorallem einen Prädiktor hervorgebracht, der für die Vorhersage des weiteren strafrechtlich relevanten Verhaltens von zentraler Bedeutung ist: das **Alter**. Beispielhaft seien hier nur die Berechnungen zur Rückfallquote benannt, bei denen die Regressionsanalysen für die Variable des Alters das günstigste relative Risiko ausgegeben haben (Odds Ratio ungefähr bei .65). Durchgängig konnten die Analysen zeigen, dass es vorallem das Alter der Probanden ist, welches sich kriminalprotektiv auswirkt. Die Verbindung zwischen Alter und Kriminalität gehört zu den konsistentesten Befunden kriminologischer Forschung, viele Kriminologen gehen von einer nahezu universellen Gültigkeit dieses Befundes aus (Heinz, 2009b). Es ist bekannt, dass antisoziales und

kriminelles Verhalten während der Adoleszenz zunimmt, ihr Hoch um das 17. Lebensjahr erreicht und mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter wieder abnimmt (Sweeten, Piquero & Steinberg, 2013). Beweise für diese „age-crime-curve“ wurden in Studien über alle Ethnien, Nationalitäten und Zeiten hinweg gefunden (Sweeten et al., 2013). Genau dieses Ergebnis bildet auch die Polizeiliche Kriminalstatistik 2012 ab (siehe Abbildung 104). Die Alterskurven für beide Geschlechter weisen keine Normalverteilung auf, sondern sind „rechtsschief“ und eingipfelig. Die Tatverdächtigenbelastungszahl (Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils) steigt zunächst steil an, erreicht bei der Altersgruppe der männlichen Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ihren Gipfel und fällt danach wieder ab; ab dem 35. Lebensjahr läuft sie allmählich aus. Der Belastungsgipfel bei tatverdächtigen Frauen liegt in einer jüngeren Altersgruppe als bei den Männern, was nach Heinz (2009b) überwiegend auf einer altersspezifisch unterschiedlichen Deliktstruktur sowie der geringeren Zahl von mehrfach auffälligen Frauen beruhen dürfte.

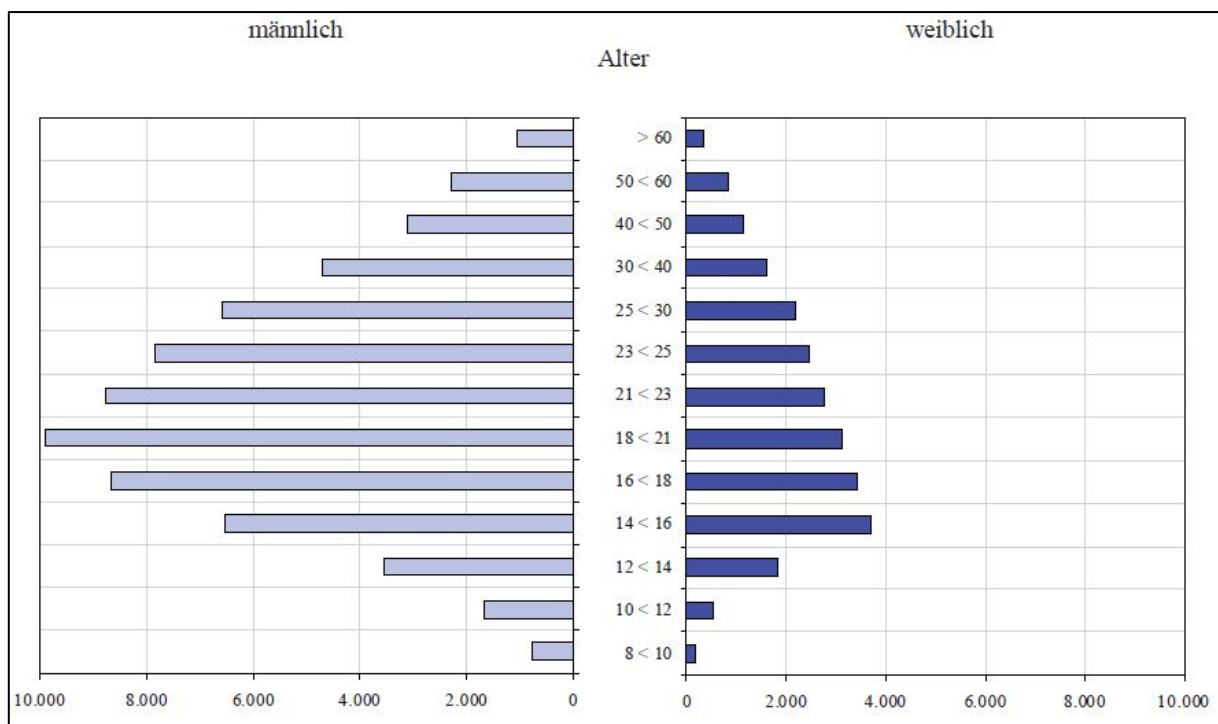


Abbildung 104: Tatverdächtigenbelastungszahl der deutschen bei Straftaten insgesamt (Quelle: PKS, 2012)

Auch in den vorliegenden Daten spiegelt sich der Einfluss des Alters auf die Kriminalität deutlich wider. So zeigt Abbildung 105, wie die durchschnittliche Anzahl an Taten pro Proband mit den Jahren zumindest bei den jungen Männern ab dem 15. Lebensjahr nahezu kontinuierlich abnimmt. Weiter ist aus der Abbildung die deutlich unterschiedliche

Kriminalitätsbelastung zwischen den Geschlechtern zu erkennen, die auch schon aus den Auswertungen der PKS hervorgeht.

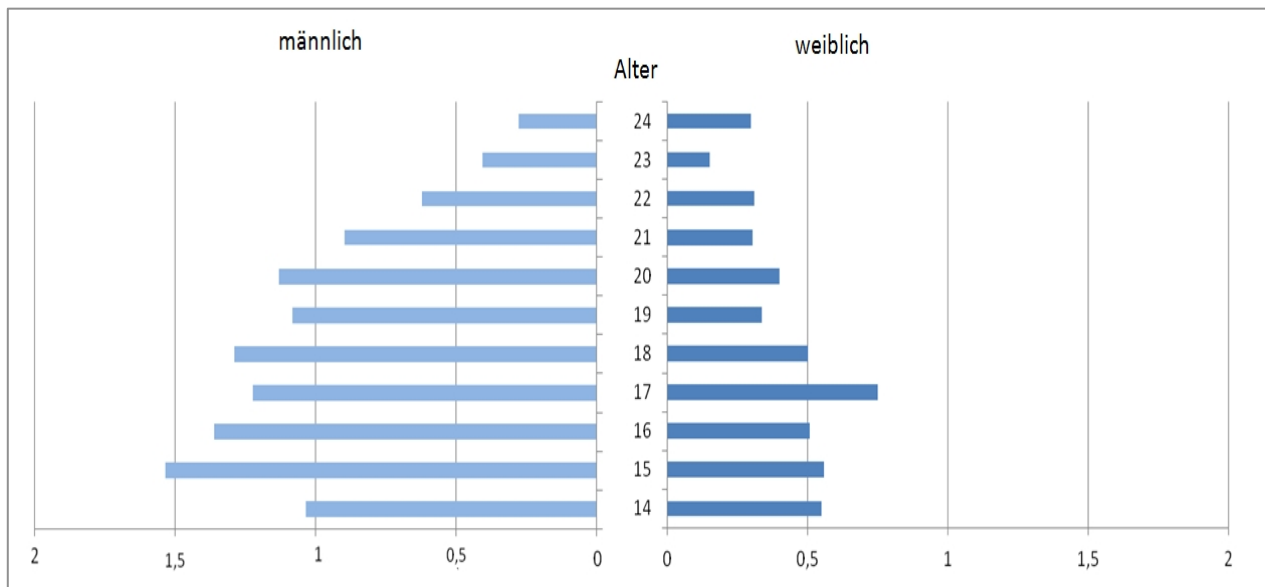


Abbildung 105: Durchschnittliche Anzahl an Straftaten pro Proband im Altersverlauf

Besonders hoch ist die Delinquenzbelastung in der Zeit der Pubertät. Mit dem Übergang in das Erwachsenenalter nimmt sie deutlich ab, aber auch mit 24 Jahren begehen einige Probanden noch Straftaten. Aus diesem Befund hat Moffitt zwei Verlaufsformen delinquenten Verhaltens abgeleitet. Die Forschung um solche Trajektorien (Verlaufspfade) ist mittlerweile fortgeschritten und zeigt, dass zwischen mehr Verlaufsformen unterschieden werden muss (so ermittelte beispielsweise Dahle, 2006, auf der Basis einer Stichprobe männlicher Gefangener des Jahres 1976 fünf Verlaufstypen delinquenten Verhaltens im Lebenslängsschnitt). Da die Theorie Moffitts jedoch als prominentester Entwurf gilt (Boers, 2009a), soll diese hier exemplarisch vorgestellt werden. Weitere Entwürfe können bei Boers (2009a) und Schumann (2011) nachgelesen werden.

Moffitt (1993) postuliert, dass sich hinter jugendlicher Delinquenz zwei qualitativ distinkte Kategorien von Personen verbergen, jede mit ihrer distinkten Theorie, die ihre Delinquenz erklärt. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen ist der „mysteriöse Zusammenhang“ (S. 675) zwischen Alter und antisozialem Verhalten. Obwohl in der Kriminologie große Übereinstimmung über den Verlauf der Kriminalität über das Alter hinweg bestehe, gäbe es nur wenig überzeugende Erklärungen für diesen Zusammenhang. So wäre denkbar, dass in der Adoleszenz nur die Prävalenz zunimmt, d.h. die jungen Menschen, die schon zuvor mit kriminellem Verhalten aufgefallen waren, dies nun häufiger tun. Oder aber die Inzidenz

nimmt zu, was bedeuten würde, dass mehr Jugendliche geneigt sind, Straftaten zu begehen. Moffitt (1993) schließt aus den Ergebnissen der ihr bekannten Studien, dass die zweite Erklärung zutrifft. Die age-crime-Kurve erklärt sie mit zwei verschiedenen Tätertypen, die sie wie in Abbildung 106 graphisch veranschaulicht. Die höhere Anzahl an Strichfiguren unter der Kurve soll dabei die Zunahme in der Prävalenz verdeutlichen. Auch die Tätertypen sind in dieser Abbildung zu erkennen, Moffitt (1993) unterscheidet zwischen life-course-persistent offenders und adolescence-limited offenders.

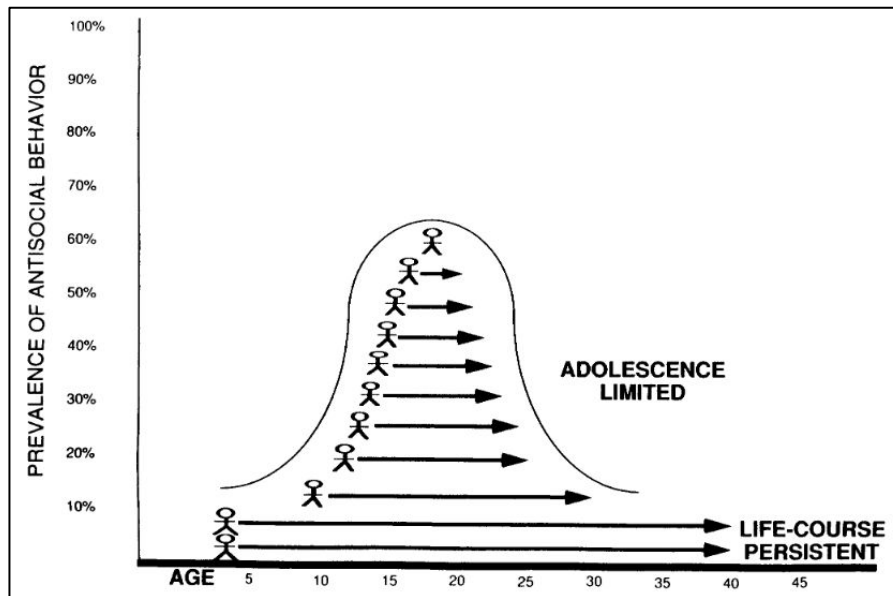


Abbildung 106: age-crime-Kurve mit den von Moffitt (1993) angenommenen Typen antisozialen Verhaltens

Zunächst zu den persistenten Tätern. Moffitt (1993) trägt eine Reihe von Studien zusammen, die gezeigt haben, dass eine kleine Gruppe von Männern (zwischen 5 und 10%) mit einer hohen Konstanz über ihr ganzes Leben durch antisoziales Verhalten auffällt. So beißen und treten sie mit vier, klauen und schwänzen mit zehn, verkaufen Drogen und stehlen Autos mit 16, rauben und vergewaltigen mit 22 und betrügen und misshandeln ihre Kinder mit 30 Jahren. Die Disposition hinter diesem Verhalten, so Moffitt (1993), bleibt dieselbe, aber ihr Erscheinungsbild verändert sich mit den sich wandelnden sozialen Möglichkeiten in den verschiedenen Entwicklungsstadien. Da sich die Auffälligkeiten bereits früh zeigen, muss auch die Ursache früh angelegt sein, noch vor oder aber zumindest kurz nach der Geburt. Moffitt (1993) geht davon aus, dass sich persistente Straftäter bereits im Säuglingsalter durch neuropsychologische Defizite von anderen Kindern unterscheiden. Diese Defizite sind dabei meist zu gering, um erkannt und speziell behandelt zu werden (wie bspw. bei einem autistischen oder geistig behinderten Kind). Es seien vielmehr geringfügige, physikalische

Anomalien, herbeigeführt durch z.B. mütterlichen Drogenkonsum, schlechte Nährstoffversorgung während der Schwangerschaft, durch Komplikationen bei der Geburt oder durch Vererbung. Die neuropsychologischen Defizite sollen zu einem schwierigen Temperament beim Kind führen, zu Verzögerungen in der sprachlichen und motorischen Entwicklung, zu milden kognitiven Defiziten oder anderen subklinischen Problemen. Diese Prädisposition wird durch drei interaktionale Prozesse verstärkt, so dass sich früh antisoziales Verhalten zeigt. Zum einen beschwören schwierige Kinder eine Person-Umwelt-Interaktion herauf. Sie beeinflussen das Verhalten der Eltern, so unternehmen die Eltern z.B. zunehmend weniger Versuche, das Verhalten ihrer Kinder zu leiten und zu lenken. Weiter beschreibt Moffitt (1993) reaktive Prozesse. Unterschiedliche Kinder nehmen die gleiche soziale Situation anders wahr, interpretieren sie unterschiedlich und reagieren entsprechend verschieden. Als letzte Interaktion beschreibt sie, dass sich die Kinder entsprechend ihrem eigenen Verhalten passenden sozialen Umgang suchen (proaktive Interaktion). Kommen diese drei Interaktionen zur neuropsychologischen Disposition hinzu, entwickeln die prädisponierten Kinder bereits früh Verhaltensauffälligkeiten. Die Konstanz dieses Verhaltens über die Lebensspanne erklärt Moffitt (1993) damit, dass diese Kinder scheitern, prosoziales Alternativverhalten zu erlernen. Außerdem treffen sie Entscheidungen, die nicht mehr rückgängig zu machen sind, die Chancen für ein anderes Leben aber für immer versperren, wie z.B. eine frühe Elternschaft, Substanzabhängigkeiten oder Inhaftierungen. Anders dagegen sei antisoziales Verhalten zu begründen, welches ausschließlich in der Adoleszenz gezeigt wird. Moffitt (1993) konnte in einer von ihr geleiteten Längsschnittuntersuchung in Dunedin, Neuseeland, in der 1000 Kinder eine Geburtskohorte kontinuierlich begleitet wurden, beobachten, wie sich im Alter zwischen elf und 15 Jahren ein Drittel der untersuchten Jungen den 5% der persistent auffälligen Jungen anschlossen. Im Alter von 15 Jahren waren sie von den persistenten Tätern hinsichtlich ihrer Auffälligkeiten nicht mehr zu unterscheiden, in einer Querschnittsuntersuchung wären beide Gruppen nicht gegeneinander abzugrenzen gewesen. Wichtigstes Merkmal dieses Entwicklungstyps sei jedoch die fehlende Kontinuität antisozialer Auffälligkeiten, diese hätten sich weder zeitlich stabil, noch situational übergreifend gezeigt. So fielen diese Jungen z.B. durch den Konsum von Drogen oder einen Ladendiebstahl auf, in anderen Kontexten jedoch, bspw. in der Schule, verhielten sie sich angepasst. Da das Verhalten auf die Adoleszenz beschränkt war, muss auch zu Beginn dieser Zeit die Ursache für das Verhalten gesucht werden, so Moffitt (1993). Die Ursache für dieses zeitlich begrenzte antisoziale Verhalten sieht Moffitt in einer Reifungslücke, in der Adoleszenz würden biologisches und soziales Alter auseinander klaffen. Obwohl bereits biologisch weit entwickelt, werden Jugendlichen viele Privilegien des Erwachsenseins verwehrt. Dies erscheint anders bei den persistenten Tätern, sie verfügen

durch Eigentumsdelikte über eigenes Geld, über sexuelle Erfahrungen und können erste Partnerschaften aufweisen. Sie leben scheinbar unabhängig von ihrer Familie, gehen ihren eigenen Weg und machen ihre eigenen Regeln. Über den Prozess der sozialen Mimikry nehmen die bis zur Pubertät unauffälligen Jugendlichen sich dieser Verhaltensweisen an, um ebenfalls Unabhängigkeit und Reife zu demonstrieren. Da sie ihr Ziel mit diesem Verhalten erreichen, wird es verstärkt. Sobald die Reifungslücke jedoch überwunden ist, legt dieser Typ das antisoziale Verhalten wieder ab. Biologisches und soziales Alter nähern sich wieder aneinander an und die begehrten Privilegien werden gewährt. Antisoziales Verhalten ist zunehmend mit Nachteilen verbunden und somit nicht mehr nützlich.

In ihrem Paper aus dem Jahr 2003 trägt Moffitt die Ergebnisse aus zehn Jahren Forschung zu ihren Hypothesen zusammen. Sie referiert dabei Ergebnisse ihrer eigenen Längsschnittstudie sowie aus zahlreichen anderen Untersuchungen. Insbesondere die Postulate über den Ursprung eines lebenslang antisozialen Verhaltens sieht sie bestätigt. Über die Ursachen adoleszenter Auffälligkeiten gebe es nach wie vor zu wenige Untersuchungen. Auch die These, dass Personen, die bereits in ihrer Kindheit antisoziales Verhalten zeigen, dies bis in Erwachsenenalter fortführen, wohingegen die zweite Gruppe ihre Auffälligkeiten im jungen Erwachsenenalter einstellen, sei empirisch bestätigt. Sowohl in ihrer Dunedin-Studie als auch in anderen Untersuchungen habe sich zudem ein dritter Typ aufgezeigt, der auch persistent antisoziales Verhalten zeigt, aber auf einem geringen Niveau (Low-Level Chronic Offenders).

In jüngster Zeit ist vor allem die Beendigung delinquenter Karrieren in den Fokus des wissenschaftlichen Interesses gerückt (Boers, 2009). Die sogenannte **desistance**-Forschung als Zweig der Kriminologie hat sich in den vergangenen 10 bis 15 Jahren im angloamerikanischen Raum etabliert und beschäftigt sich mit dem dauerhaften Ausstieg aus der kriminellen Karriere (Hofinger, 2012). Auch für die Beendigung krimineller Auffälligkeiten ist das Alter eine wichtige Größe. Ein Trend zum Delinquenzabbruch mit zunehmendem Alter findet sich auch in den Daten der vorliegenden Studie. Abbildung 107 zeigt, dass mit jedem Lebensjahr der Anteil rückfälliger Probanden in der Stichprobe um ungefähr 5% zurückgeht. Ab dem 23. Lebensjahr deutet sich eine Asymptote an, die jedoch aufgrund der Begrenzung der Altersgruppe nicht weiter verfolgt werden kann. Abbildung 108 zeigt zudem das Alter der Probanden zum Zeitpunkt ihrer letzten Tat. Es ist zu erkennen, dass der größte Anteil der Mädchen mit Erreichen der Volljährigkeit strafrechtlich relevantes Verhalten einstellt, wohingegen die meisten jungen Männer im Alter zwischen 19 und 22 Jahren entsprechendes Verhalten beenden.

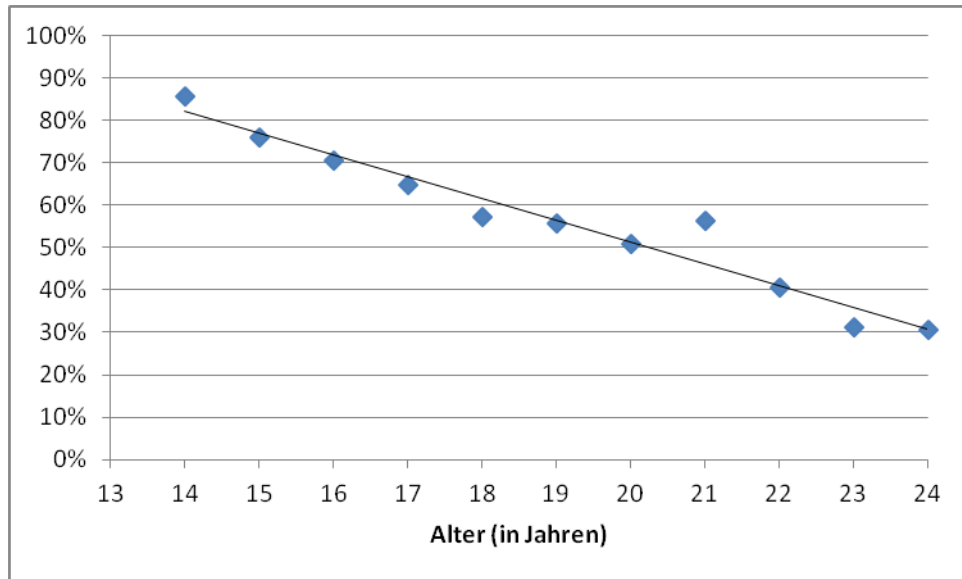


Abbildung 107: Prozentualer Anteil rückfälliger Probanden im Altersverlauf

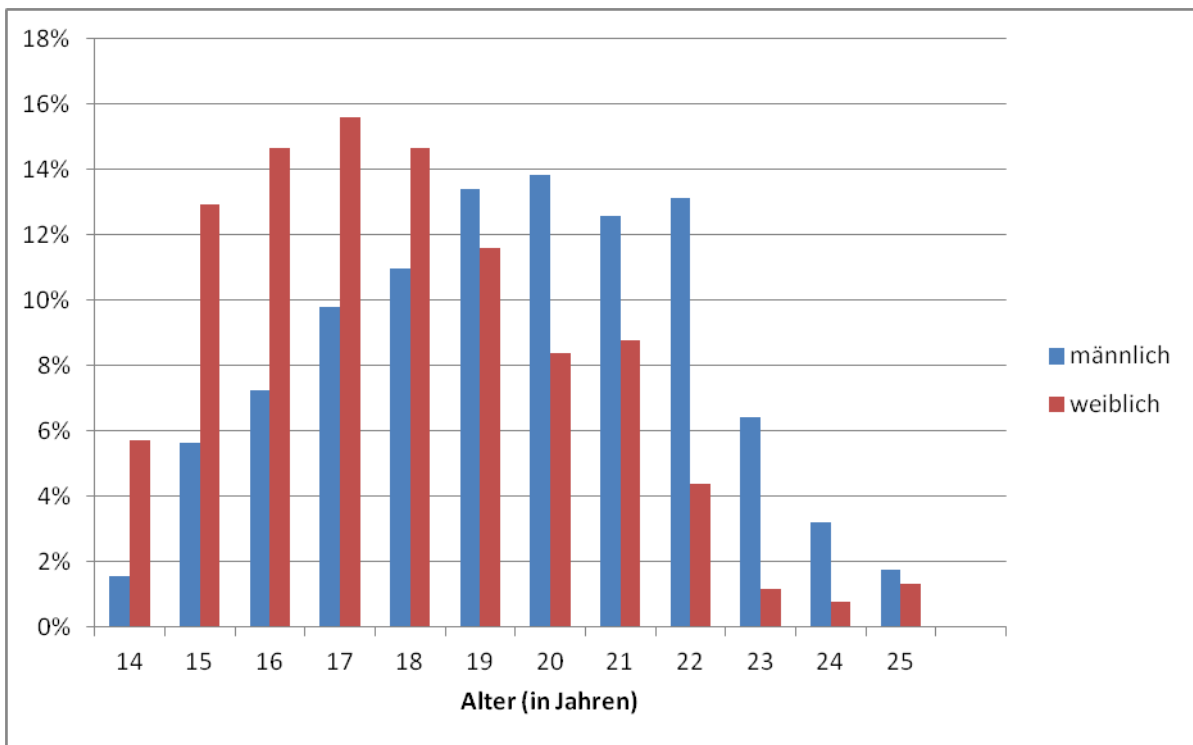


Abbildung 108: Alter der Probanden zum Zeitpunkt ihrer letzten Tat (mind. ein Jahr rückfallfrei)

Die Ergebnisse der desistance-Forschung zeigen, dass es weniger Rehabilitationsversuche sind, die zum Unterlassen von Straftaten führen, als vielmehr messbare Identitätsveränderungen (Hofinger, 2012). Ein „desistance“-Forscher ist Neil Shover, der der Rational Choice-Theorie folgend davon ausgeht, dass mit dem Alter die Kosten von Kriminalität als gewichtiger eingeschätzt werden. So erhöhe sich z.B. die Angst vor einer Inhaftierung und deren negativen Folgen (Shover & Thompson, 1992). Diese Einschätzung deckt sich mit

dem Ergebnis der Metaanalyse Döllings, welche eine abschreckende Wirkung durch strafrechtliche Sanktionen nur für Erwachsene feststellen konnte. Bei Schülern und Studenten dagegen blieben die Effektstärken unter dem kritischen Wert (Dölling, 2012).

Auch Sampson und Laub sehen das Alter als zentrales Element für den Ausstieg aus der kriminellen Karriere. In ihrer age-graded-Theorie postulieren sie, dass formelle und informelle Kontrolle mit dem Alter salienter werden. Insbesondere die informelle Kontrolle über soziale Bindungen ist ein Kernelement ihrer Theorie, mit ihr erklären die Autoren sowohl den Beginn als auch das Ende krimineller Auffälligkeiten (Laub & Sampson, 2001, Sampson & Laub, 2005). Desistance ist ihrer Meinung nach normal für die meisten Straftäter und geschieht zumeist während oder nach der Adoleszenz. Für die Initiierung dieses Prozesses gibt es eine Vielzahl an Faktoren, für Sampson und Laub sind erwähnenswert die Ehe, legale und sichere Arbeit oder der Militärdienst. Solche Erlebnisse wirken jedoch nicht plötzlich, sondern graduell und kumulativ über die Zeit. Durch die Gründung einer Familie oder die Aufnahme einer festen Arbeit geht der Straftäter eine Verpflichtung ein; dieser Schritt muss nicht unbedingt bewusst sein oder absichtlich gewählt, eher „by default“ (Laub & Sampson, 2001, S. 51). Bevor sie es merken, so die Autoren, haben die ehemaligen Straftäter so viel in die Familie und die Arbeit investiert, dass sie diese Errungenschaften nicht riskieren wollen. Familie, Arbeit oder das Militär verringern zunächst kurzfristig den Anreiz von kriminellen Verhalten, über die Zeit aber sollen sie zu einem Bekenntnis zur Konformität führen (Laub & Sampson, 2001). Diese Lebensereignisse treten vornehmlich in der Adoleszenz oder kurz danach ein, aber auch später können sie sich günstig auf die kriminelle Entwicklung auswirken. Neben der Wirkung einschneidender Lebensereignisse betonen die Autoren jedoch auch die Wichtigkeit der eigenen Entscheidung der Straftäter, ordentlich werden zu wollen. Ihre Annahmen prüften sie, in dem sie die Teilnehmer der Langzeituntersuchung von Glueck und Glueck erneut aufsuchten und ihre Lebenswege bis zum 70. Lebensjahr nachzeichneten. Von den 500 Studienteilnehmern – junge Menschen mit einem problematischen Hintergrund, die in einer Reformschule in Massachusetts während ihrer Adoleszenz waren – konnten sie noch 52 erreichen. 14 von ihnen waren persistente Straftäter, 19 hatten ihre Karriere beendet und weitere 19 Probanden wurden als periodische Straftäter bezeichnet. Die Interviews, die Laub und Sampson (2001) mit ihnen führten, bestätigten ihre Annahmen über die Beweggründe, kriminelles Verhalten einzustellen. Soziale Bindungen und prägnante Lebensereignisse konnten sogar der Laufbahn, die durch frühe Erfahrungen in der Kindheit geebnet wurde, entgegenwirken. Eine Ehe beispielsweise führe zu einer durchschnittlichen Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit von 35% (Sampson & Laub, 2005).

Ohnehin kritisieren Sampson und Laub die Annahme distinkter Karriereverläufen bei Straftätern. Prospektiv seien diese nicht valide (Sampson & Laub, 2005). Insbesondere kritisieren sie die Dichotomie, die Moffitt in ihren Arbeiten vorschlägt. Keine Analyse und kein Review lege eine Lösung mit nur zwei Klassen nahe, die Analysen von Sampson und Laub (2005) mit eher jugendtypischen Delikten führt zu fünf Kategorien. Trotz dieser spezifischen Kritik wenden sich beide gegen die allgemeine Annahme der Entwicklungskriminologie, nach der bestimmte Faktoren aus der Kindheit eindeutig persistente Kriminalität bis ins Erwachsenenalter erklären könnten. Die Entwicklungskriminologie nehme an, dass Personen mit den entsprechenden Risikofaktoren in Kindheit und Jugend in bestimmten Karriereverläufen gefangen seien (Sampson & Laub, 2005). Ihrer Meinung nach ist die aggregierte age-crime-Kurve jedoch nicht zu vergleichen mit dem individuellen Alters-Kriminalitäts-Verlauf. Der Altershöhepunkt für kriminelles Verhalten variere auf individuellem Niveau beträchtlich und so auch die individuellen age-crime-Kurven. Es gebe Persistenz, Abbrüche und auch „Zickzack“-Muster (Sampson & Laub, 2005, S. 16). Trotzdem aber messen auch Sampson und Laub dem Alter eine zentrale Bedeutung im Verlaufe krimineller Auffälligkeiten bei, es habe sogar eine „überwältigende Erklärungskraft“ (Sampson & Laub, 2005, S. 31). Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sprechen für die Annahmen der desistance-Forschung. Die Ergebnisse der vielfältigen Berechnungen haben gezeigt, dass es weniger staatliche Reaktionen auf die Kriminalität junger Menschen, ob als Rehabilitation oder als Sanktion gedacht, sind, die den Verlauf des weiteren strafrechtlich relevanten Verhaltens beeinflussen als Eigenschaften der jungen Delinquenten selbst. Da Persönlichkeitsfaktoren aufgrund des Datenmaterials nicht untersucht werden können, bleibt hier vornehmlich die Betrachtung des Alters. Welcher Prozess hinter den Befunden wirkt, kann nur vermutet werden, das steigende Alter wirkt jedoch in nahezu allen Analysen kriminalprotektiv.

Eine weitere methodische Einschränkung erfährt die vorliegende Studie durch die Verwendung von Officialdaten. Dadurch können ausschließlich objektive Einschätzungen über die Strafvariablen erhoben werden. Für die Bewertung einer Sanktion als z.B. hart oder schnell sind jedoch nicht die objektiven Maße ausschlaggebend, sondern die Einschätzung des Straftäters und der Abgleich mit Informationen von Freunden, Familienmitgliedern oder durch die Medien (Erickson & Gibbs, 1975; Gibbs, 1975; Kunz, 2011; Schöch, 1990; Zimring & Hawkins, 1937). Aus eigenen, direkten, wie aus indirekten Erfahrungen hat der junge Straftäter Erwartungen an den Justizprozess, über das Verfahren und die Resultate. Eine Strafe erfolgt nicht bezugslos im luftleeren Raum, Sanktionen sind nicht als absolute Größen zu betrachten, wie es in dieser Studie geschehen ist. Besonders deutlich wird dies bei der

wahrgenommenen Härte einer Sanktion. Der Verurteilte wird die erfolgte Sanktionierung mit seiner eigenen Erwartung über den Verfahrensausgang abgleichen, entsprechend kann er das Resultat als milde oder hart empfinden, je nachdem, welchen Verfahrensausgang er erwartet hat. Dieselbe Strafe kann so bei jedem Verurteilten gänzlich anders wahrgenommen werden. Eine nach objektiven Kriterien noch so harte Sanktion kann für den Verurteilten eine Erleichterung sein, wenn er – aus welchen Gründen auch immer – eine viel intensivere Ahndung erwartet hätte (so auch Stafford & Warr, 1993). Obgleich auf die Bedeutung der subjektiven Einschätzung der Strafvariablen schon seit langer Zeit hingewiesen wird, scheint die empirische Überprüfung weit dahinter zurückzustehen. Eine eigene Literaturrecherche konnte nur eine Studie hervorbringen, die sich mit der Wirkung unerwartet milder Bestrafung beschäftigte. So soll Murray (1980; zitiert nach Moffitt, 1983) auf einer Tagung über eine Studie mit 1457 Jungen aus Chicago berichtet haben, die zeigen konnte, dass eine Bestrafung unter dem erwarteten Niveau das kriminelle Verhalten der Probanden verstärkte. Im Bereich der **subjektiven Bewertung strafrechtlicher Sanktionen** durch Verurteilte und ihrer Wirkung auf die Legalbewährung gibt es offensichtlich noch hohen Forschungsbedarf.

Die vorliegende Arbeit wendete sich der Frage zu, wie Menschen durch Abschreckung zu Einhaltung der Gesetze gebracht werden können. Als effektiver Weg wird in der aktuellen Literatur vorgeschlagen, Menschen durch die Anerkennung der Gerichtsentscheidungen zur Befolgung der Normen zu bewegen (Tyler & Mentovich, 2011). Diese Anerkennung soll vor allem dann eintreten, wenn die Prozessbeteiligten das Gefühl von Gerechtigkeit empfinden. In den Anfängen der Gerechtigkeitsforschung beschäftigte man sich ausschließlich mit der distributiven Gerechtigkeit (Godt, 2006). Darunter versteht man die wahrgenommene Fairness des Ergebnisses bzw. der Konsequenzen der Entscheidung, also die Frage, ob das Ergebnis eines Prozesses für einen selbst gut oder schlecht ist. Eine Theorie, die vorhersagen kann, ob ein Ergebnis als gut oder schlecht wahrgenommen wird, ist die adaption level theory (Brickman, Coates & Janoff-Bullman, 1978). Nach dieser wird ein Ergebnis in Relation zu einem Bezugspunkt interpretiert. Dieser Bezugspunkt wird durch vorherige Erfahrungen bestimmt. Liegt das Ergebnis in unmittelbarer Nähe zum Bezugspunkt, wird es als indifferent wahrgenommen, mit zunehmender Entfernung stellt sich die Interpretation als „gut“ oder „schlecht“ ein. Distributive Gerechtigkeit wird also dann wahrgenommen, wenn das Urteil günstiger ausgefallen ist, als es erwartet wurde. Die distributive Gerechtigkeit steht somit in einem Zusammenhang mit der bereits aufgeworfenen Frage nach der subjektiven Einschätzung des Verfahrensausganges. Wahrgenommene Unfairness steht häufig mit enttäuschten Erwartungen in Zusammenhang (Bierhoff, 1992).

Deshalb wird im Zusammenhang mit der distributiven Gerechtigkeit auch die relative Deprivation genannt, wonach weniger die absolute Position auf einer Bewertungsskala für die Einschätzung der subjektiven Zufriedenheit wichtig ist als die relative Position (Bierhoff & Klein, 1991). In Abgrenzung zu diesen Theorien, die sich am Ergebnis eines Gerichtsprozesses orientieren, wendet sich die **prozedurale Gerechtigkeit** eher dem Weg zum Urteil zu. Thibaut und Walker gelten als die Pioniere der Forschung um die prozedurale Gerechtigkeit (Blader & Tyler, 2003). 1975 wiesen sie erstmals darauf hin, dass für die Beurteilung der Gerechtigkeit auch das Verfahren bis zum Urteil (Procedere) beachtet werden muss. Unter prozeduraler Gerechtigkeit wird die wahrgenommene Fairness der Verfahren, welche zur Entscheidungsfindung benutzt werden, verstanden. Sie richtet damit den Fokus weg von dem Ergebnis hin zu dem Verfahren selbst. Ist prozedurale Gerechtigkeit gegeben, sind die Parteien eines rechtlichen Konfliktes eher bereit, das Urteil zu akzeptieren. Auch die Bewertung des Gerichts und des Gesetzes fällt günstiger aus, wenn das Verfahren als gerecht empfunden wurde (Tyler, 2007). Die Wirkung eines als unfair erlebten Verfahrens kann dagegen langwierige Konsequenzen haben (Tyler, 2007); es wird angenommen, dass ein ungerechtes Verfahren sogar zu einer „Trotzreaktion“ (defiance) und damit zu vermehrter Kriminalität führen kann (Sherman, 1993). Das Besondere an der prozeduralen Gerechtigkeit ist, dass ihr günstiger Effekt auch auftritt, wenn das Ergebnis nicht nach den Vorstellungen des Prozessbeteiligten ausfällt (Bies & Shapiro, 1988). Der Effekt der prozeduralen Gerechtigkeit auf die Akzeptanz des Urteils und die Bewertung des Gerichts ist größer als der Einfluss durch das eigentliche Ergebnis und die distributive Gerechtigkeit (Tyler, 2007). In der Gerechtigkeitsforschung besteht Uneinigkeit darüber, ob prozedurale und distributive Gerechtigkeit unabhängig voneinander sind oder in einem Zusammenhang stehen und sich gegenseitig beeinflussen (Godt, 2006). Thibaut & Walker nehmen an, dass distributive Gerechtigkeit mit der Fairness des Prozesses verbunden ist. Sie argumentieren, dass die Wahrnehmung eines gerechten Prozesses die Zufriedenheit mit dem Ergebnis beeinflusst, ungeachtet der tatsächlichen distributiven Gerechtigkeit (Thibaut & Walker, 1975; zitiert nach Tyler, 1984). Auch Walker, Lind und Thibaut (1979; zitiert nach Tyler, 1984) nehmen eine Abhängigkeit zwischen den Konstrukten an. Leventhal (1979) geht davon aus, dass prozedurale Gerechtigkeit eine Voraussetzung für die Wahrnehmung distributiver Gerechtigkeit ist. Solange das Verfahren ungerecht verläuft, wird das Ergebnis immer als unfair bewertet werden. Tyler (1984) dagegen konnte zeigen, dass Prozessbeteiligte zwischen distributiver und prozeduraler Gerechtigkeit unterscheiden können – und es auch tun. Seine Analysen zeigen einen unabhängigen Einfluss beider Größen auf die Einstellung gegenüber dem Urteil, dem Richter und dem Gericht (Tyler, 1984). In der neueren

Forschung wird zumeist eine Interaktion zwischen distributiver und prozeduraler Gerechtigkeit angenommen (vgl. Brockner & Wiesenfeld, 1996).

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Prozess als fair empfunden wird? Blader und Tyler (2003) haben dazu ein Vier-Komponenten-Modell aufgestellt, bei dem zwischen der Fairness der Entscheidungsfindung und der Fairness der zwischenmenschlichen Behandlung unterschieden wird. Beide Aspekte werden in jeweils zwei Komponenten untergliedert. Die Entscheidungsfindung wird als gerecht wahrgenommen, wenn der Richter den Parteien die Möglichkeit zur Mitsprache einräumt, außerdem muss der Richter den Eindruck vermitteln, seine Entscheidung auf der Basis von Gesetzen zu fällen und nicht nach seiner persönlichen Meinung. Gerecht behandelt fühlen sich Beteiligte eines Gerichtsprozesses, wenn ihnen durch den Richter Respekt entgegengebracht wird, wenn ihre Probleme ernst genommen werden. Auf Seiten des Richters ist wichtig, dass dieser einen vertrauenswürdigen Eindruck macht. Für diese Einschätzung sind weniger die Fähigkeiten des Richters entscheidend als viel mehr der Eindruck eines echten Interesses an den Prozessparteien (Tyler, 2007). Thibaut und Walker (1978) folgern aus ihren Studien, dass der Prozess zur Lösung eines Interessenskonflikts (im Gegensatz zu einem kognitiven Konflikt) dann von den Beteiligten als fair eingeschätzt wird, wenn sie das Gefühl haben, das Ergebnis der Konfliktlösung beeinflussen zu können (hohe Prozesskontrolle), die Entscheidung aber von einer neutralen Instanz getroffen wird (niedrige Entscheidungskontrolle; Thibaut & Walker, 1978). Untersuchungen anderer Forscher haben gezeigt, dass es insbesondere die Prozesskontrolle ist, die die wahrgenommene Fairness erhöht. Anstelle der Prozesskontrolle wird dabei häufig von Mitsprache („voice“) gesprochen. Diese Komponente ist auch Teil der Theorie von Blader und Tyler (2003). Allein die Möglichkeit, in einem Prozess die eigene Meinung vertreten zu können, erhöht die Fairness und die Akzeptanz des Verfahrens (Bierhoff, 1992), selbst wenn das Ergebnis zu Ungunsten der Partei ausfällt (Bies & Shapiro, 1987). Tyler (2007) konnte zeigen, dass die Möglichkeit zur Mitsprache den größten Effekt auf die prozedurale Gerechtigkeit hat. In einer Studie von Lind, Kanfer und Early (1990) wirkte sich die Mitsprache sogar günstig auf die wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit aus, wenn die Möglichkeit erst nach der Entscheidung eingeräumt wurde und damit rein symbolischen Charakter hat.

Aspekte der prozeduralen Gerechtigkeit hat Sherman (1993) in seine **defiance**-Theorie aufgenommen. Mit dieser Theorie will Sherman erklären, warum es in manchen Fällen nach einer strafrechtlichen Reaktion zu einer Abschreckung kommt, in anderen zu einer Zunahme von Straftaten (defiance, Trotzreaktion). Allzu häufig werden divergierende

Studienergebnisse, beanstandet Sherman (1993), damit erklärt, dass Strafen für das weitere Verhalten wohl unerheblich sind. Sherman wendet sich von diesem Erklärungsansatz ab. In seine Arbeit nimmt er zwei weitere aktuelle Theorie auf, u.a. die des Reintegrative Shaming von Braithwaite. Diese fasst Sherman in aller Kürze wie folgt zusammen: Eine strafrechtliche Sanktion kann entweder wiedereingliedernd (reintegrative) oder stigmatisierend verhängt werden, je nachdem, ob der Akt oder der Akteur durch die Strafe beschämt wird (Sherman, 1993). In seiner integrativen Theorie geht Sherman davon aus, dass eine Sanktion dann zu einer Trotzreaktion führt, wenn der Straftäter die Bestrafung als ungerecht erlebt, er keine Verpflichtungen gegenüber dem Gericht und der Gesellschaft empfindet, seine Scham verleugnet und Stolz darauf ist, von der Gesellschaft isoliert zu sein. Abschreckung durch Sanktionen wird dagegen erreicht, wenn die Strafe als legitime Konsequenz auf die Handlung anerkannt wird, ein Gefühl der Verpflichtung gegenüber Gericht und Gesellschaft besteht, der Straftäter seine Scham akzeptiert und Stolz auf seine Solidarität mit der Gesellschaft ist. Wiegen sich die verschiedenen Faktoren gegeneinander auf, dann ist die Sanktion nach Sherman (1993) irrelevant für das zukünftige Verhalten.

Viele Studien konnten zeigen, dass prozedurale Gerechtigkeit zu einer besseren Bewertung des Gerichts und der Gesetze führt und die Akzeptanz eines Urteils erhöht. Es stellt sich jedoch die Frage, ob sie auch geeignet ist, die Rückfälligkeit von Straftätern zu beeinflussen. Empirische Studien zu dieser Frage sind noch rar. Die Untersuchung dieses Zusammenhangs wird häufig dadurch erschwert, dass die Steigerung der prozeduralen Fairness nur ein Teilelement in der Evaluation neuer Formen von Gerichtsverfahren ist. Nachdem die Beeinflussung kriminellen Verhaltens durch Abschreckung als gescheitert gilt und auch die Rehabilitation von Straftätern als Alternative hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist (Tyler, Sherman, Strang, Barnes & Woods, 2007), scheint nun mit der **"Restorative Justice"** (RJ, wiederherstellende Gerechtigkeit) ein neuer Trend ausgemacht. Ziel der restaurativen Gerechtigkeit ist es, den Straftäter mit den Konsequenzen seiner Handlungen zu konfrontieren und ihn zu ermutigen, persönlich Verantwortung für sein zukünftiges Verhalten zu übernehmen. Positive soziale Beziehungen sollen wiederhergestellt werden (Tyler et al., 2007). Gerichtsverhandlungen, die dieser neuen Idee folgen, vereinen neben der prozeduralen Gerechtigkeit auch andere kriminologische Erkenntnisse, insbesondere die Implikationen aus Braithwaites Theorie des reintegrative shaming. Studien gelten zumeist der Evaluation spezieller Courts, die ihre Arbeit nach der Restorative Justice ausrichten, im Vergleich zu traditionellen Gerichten. Die Effekte der prozeduralen Gerechtigkeit stellen so nur einen Teil der Untersuchungen dar. Ein Beispiel für eine solche Studie ist die von Tyler et al. (2007), die untersuchte, ob sich eine RJ-Konferenz als Folge

einer Fahrt unter Alkohol günstiger auf die Rückfälligkeit auswirkt als eine klassische Gerichtsverhandlung. Dieser Unterschied konnte nicht gefunden werden und auch das Ausmaß prozeduraler Gerechtigkeit hatte keinen Effekt auf die Rückfälligkeit in den nächsten vier Jahren. Allenfalls indirekt konnte ein Zusammenhang zwischen der prozeduralen Fairness und der Rückfälligkeit hergestellt werden: es fand sich der bekannte Effekt der procedural justice auf die Anerkennung des Gesetzes, diese Anerkennung wirkte sich günstig auf das weitere Legalverhalten aus. Lediglich einen solchen indirekten Effekt konnten auch Fagan und Piquero (2007) bei jugendlichen Straftätern finden. Fagan und Piquero berichten jedoch eine Einschränkung: Im Gegensatz zu anderen Delikten führte ein fairer und respektvoller Umgang des Richters mit Jugendlichen, die durch Gewaltdelikte aufgefallen waren, zu einer höheren Rückfälligkeit. Die Autoren erkennen hier eine Grenze für therapeutisch orientierte Gerichtsverhandlungen statt harscher Prozesse. Lee, Cheesman, Rottman, Swaner, Lambson, Rempel und Curtis (2013) evaluierten das Red Hook Community Justice Center in Brooklyn. Im Vergleich zu einem anderen Gericht zeigte sich eine geringere Rückfallrate innerhalb eines Follow-up-Zeitraums von zwei Jahren. Aufgrund der Vielzahl an Interventionen, die im Community Justice Center angeboten wurden, konnte nicht mit Sicherheit gesagt werden, welches Element dieses Ergebnis maßgeblich beeinflusste. Die Autoren sehen aber die Erhöhung der prozeduralen Gerechtigkeit als plausibelste Erklärung für diesen Effekt (Lee et al., 2013, S. 139). Hayes und Daly (2003) bewerten 89 Konferenzen mit jugendlichen Straftätern in Adelaide, Australien, nach ihrer prozeduralen Gerechtigkeit. Weder für die Delinquenz nach acht noch nach zwölf Monaten ließ sich ein Effekt durch das globale Maß der Verfahrensgerechtigkeit abbilden. Die Autoren begründen dies mit der insgesamt geringen Varianz der Variable. Einzig wenn der Jugendliche das Gefühl hatte, dass das Urteil ein Ergebnis eines echten Konsens war, konnte die Rückfallquote nach zwölf Monaten gesenkt werden (odds ratio = 0,27). Gottfredson, Kearly, Najak und Rocha (2007) prüften die Auswirkungen eines Drug Treatment Court (DTC) in Baltimore. 157 Personen, die mit Drogenverstößen aufgefallen waren, wurden dem DTC oder einem üblichen Gerichtsverfahren zugeordnet. Drei Jahre nach diesem Ereignis suchten sie die Probanden auf und befragten sie nach der wahrgenommenen prozeduralen Gerechtigkeit in ihrem Verfahren sowie nach der anschließenden Delinquenz. Ihre Auswertungen weisen auf einen kriminalprotektiven Effekt durch die prozedurale Gerechtigkeit hin. Die Tatsache, dass die wahrgenommene Fairness erst drei Jahre später erhoben wurde, schränkt das Ergebnis jedoch ein, da nicht auszuschließen ist, dass die Entwicklung nach dem Urteil retrospektiv die Einschätzung der Gerichtsverhandlung beeinflusste. Maxwell und Morris (2001) befragten 108 junge Straftäter

sogar 6,5 Jahre nach der Gerichtsentscheidung bzw. der Entscheidung einer Konferenz nach restaurativen Prinzipien. Der Faktor „feeling involved in the conferencing process“ konnte die nachfolgende Kriminalität reduzieren (Maxwell & Morris, 2001). Andere Studien, die das Ausmaß der Fairness eines Verfahrens zeitnah erhoben, können nur kurzfristige Effekte auf die Kriminalität zeigen. So konnte in der Studie von Penner, Viljoen, Douglas und Roesch (2013) die prozedurale Gerechtigkeit eines Verfahrens zwar die selbstberichtete Delinquenz innerhalb von drei Monaten vorhersagen, dieser Effekt verlor sich jedoch, wenn der Katamnesezeitraum auf sechs Monate ausgeweitet wurde. Hipple, Gruenewald und McGarrell (2011) wiesen 400 Jugendliche aus Indianapolis zufällig einer JR-Konferenz oder aber einem von 23 anderen Diversionsprogrammen zu. Während nach sechs Monaten noch eine signifikante Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit durch die JR-Konferenz gezeigt werden konnte, war der Zusammenhang nach 24 Monaten nur noch marginal. In einer multiplen Regression verlor sich der Effekt dann gänzlich, allein Faktoren des reintegrative shaming hatten einen eigenständigen Einfluss auf die Rückfälligkeit nach sechs bzw. 24 Monaten. Paternoster, Brame, Bachman und Sherman (1997) reanalysierten die Daten des Milwaukee Domestic Violence Experiments. Bei diesem wurden Personen, die wegen häuslicher Gewalt aufgefallen waren, zufällig einer von drei Bedingungen zugeordnet, die sich in ihrer Schwere unterschieden. Nachdem eine erste Untersuchung Unterstützung für die präventive Wirkung harter Konsequenzen erbrachte, zeigten Replikationen in sechs weiteren Städten zum Teil keinen oder einen eskalierenden Effekt durch harte Sanktionen. Paternoster et al. (1997) prüften nun, inwiefern die wahrgenommene Fairness der Polizei im Umgang mit den Gewalttätern die Rückfälligkeit erklären kann. Sie fanden einen moderaten Effekt für die prozedurale Gerechtigkeit, unabhängig davon, welche Sanktionsschwere gewählt wurde.

Insgesamt betrachtet, scheint es um die Befundlage zur kriminalpräventiven Wirksamkeit der prozeduralen Gerechtigkeit zumindest aktuell noch nicht gut bestellt. Bisher durchgeführte Studien erbringen kaum Effekte auf die Rückfälligkeit, die deutlich über die durch Abschreckung hinaus gehen und zum Teil ebenso kurzlebig sind.

Maxwell und Morris (2001) sowie Hayes und Daly (2003) konnten in ihren Studien einen kriminalpräventiven Effekt für Verfahren nach der restaurative justice-Maxime zeigen. Beide Autoren-Paare kommen aber auch zu dem Schluss, dass Erfahrungen und Erlebnisse aus der Vergangenheit den größten Einfluss auf die Kriminalität junger Menschen haben. Effektiver als das Justizsystem seien nach Maxwell und Morris (2001) deshalb Interventionen in der frühen Kindheit. Diese Überzeugung spiegelt letztendlich auch den Standpunkt der Autorin der vorliegenden Studie wider. Eines der konsistentesten Ergebnisse in den

vorgelegten Berechnungen ist die geringe Varianzaufklärung der regressionsanalytischen Modelle. Ob die jungen Menschen weiterhin kriminelles Verhalten zeigen oder nicht, hängt nur in geringem Umfang von der strafjustiziellen Reaktion ab, die sie als Konsequenz auf ihre Straftat erfahren. In der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität junger Menschen nimmt die Justiz nur eine bescheidende Rolle ein (so auch Schaffstein, 1985). Insbesondere dauerhafte Fehlentwicklungen sind häufig schon in der Kindheit angelegt, die Justiz kommt im Verlaufe der Sozialisation zu spät (Eisenhardt, 2010; Heinz, 2005a). Die über Jahre entstandenen Probleme können durch eine punktuelle justizielle Maßnahme nur schwerlich verändert werden (Matheis, 1991). „Die Idee, eine Sozialisation von 18 oder mehr Lebensjahren innerhalb von wenigen Tagen oder Wochen entscheidend positiv beeinflussen zu können, zeugt von einer gründlichen Verkennung erziehungswissenschaftlicher und sozialisationstheoretischer Phänomene“, so bringt es Feltes (1988, S. 174) treffend auf den Punkt. Entsprechend steht das Strafrecht in der Pyramide des sozialen Normenlernens von Britta Bannenberger (2009) auch am Ende. Die Basis dagegen bildet die **Normsozialisation in der Familie**. In der Erziehung durch die Familie liegt nach Meinung der Autorin der vorliegenden Untersuchung ein Schlüsselfaktor zur Beeinflussung des kriminellen Verhaltens junger Menschen. Wie ausgeprägt und auch anhaltend familiäre und erzieherische Risikofaktoren auf die Kriminalität wirken können, haben zahlreiche Längsschnittuntersuchungen gezeigt (Farrington, Coid & West, 2009, Cambridge Study; Hoeve, Smeenk, Loeber, Stouthamer-Loeber, van der Laan, Gerris & Dubas, 2007, Pittsburg Youth Study; Kolvin, Miller, Fleeting & Kolvin, 1988, Newcastle Thousand Family Study; Patterson & Yoerger, 1999, Oregon Youth Study; Remschmidt & Walter, 2009, Untersuchung in Marburg; Schmidt, Esser, Ihle & Lay, 2009, Kurpfalzstudie). Dabei wird als problematisch nicht das zeitlich begrenzte Auftreten von Gesetzesüberschreitungen betrachtet. Auch ohne das Vorliegen von Risikofaktoren in der Familie ist dies ein bekanntes Phänomen. Neben der Ubiquität ist auch die Spontanbewährung eines der prägnantesten Merkmale jugendlicher Kriminalität. Der Großteil aller Jugendlichen wird im Verlaufe ihrer Entwicklung straffällig, die meisten beenden dieses Verhalten – auch ohne die Einwirkung formeller Kontrollinterventionen. Wo dies aber nicht geschieht, finden sich häufig (neben weiteren Risiken) problematische Erziehungspraktiken und mangelnde Aufsicht der Kinder (insbesondere Farrington et al., 2009; Hoeve et al., 2007; Kolvin et al., 1988). Wie normativ ansonsten eine passagere Delinquenz ist, zeigt eine aktuelle Panelstudie aus Deutschland. Seit 2002 werden junge Menschen aus Duisburg durch die Forschergruppe um Klaus Boers befragt. Ursprünglich umfasste die Untersuchung 3411 Befragte, an der 8. Welle im Jahr 2009 waren es noch 3090 junge Menschen (Reinecke & Boers, 2012). Bei der ersten

Erhebung waren die Probanden im Schnitt 13 Jahre alt. Nach der achten Erhebungswelle im Jahr 2009 zeigte sich, dass 84% aller Jungen und 69% aller Mädchen zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr mindestens eine Straftat begangen hatten (Internetdelikte und Drogenkonsum ausgeklammert) (Boers, Reinecke, Bentrup, Kanz, Kunadt, Mariotti, Pöge, Pollich, Seddig, Walburg & Wittenberg, 2010). Bereits kurz nach Erreichen der Strafmündigkeit zeigte sich eine deutliche Abnahme der Prävalenzraten (Boers, 2009b). Für diesen Delinquenzrückgang war, soweit den Forschern bekannt, weder eine spezifische präventive oder repressive Maßnahme nötig (Boers et al., 2010). Dieser entwicklungstypische Verlauf sei vielmehr Ausdruck einer erfolgreichen Normsozialisation durch die Sozialisationsinstanzen Familie, Schule und Gleichaltrige (Boers, 2009) und durch die aus der Gesellschaft heraus erfolgenden informellen Kontrollprozesse (Boers & Reinecke, 2012). Ob eine Entwicklung in die Konformität stattfindet oder nicht, hängt nach ihren Auswertungen mit der generellen Normorientierung zusammen, diese hat relativ starke Effekte auf die Häufigkeit delinquenten Verhaltens (Boers, Seddig & Reinecke, 2009). Die Werteorientierung bildet allerdings nur den strukturellen Hintergrund, welcher erst über die Akzeptanz von Rechtsnormen mit dem delinquenten Verhalten in Zusammenhang steht. Weitere Auswertungen haben gezeigt, dass die Akzeptanz von Rechtsnormen mit dem Alter zunimmt und stabiler wird (Reinecke, 2007). Dieser Befund wiederum kann erklären, warum Rechtsbrüche mit der Entwicklung immer unwahrscheinlicher werden. Delinquenzbefördernd wirken hedonistische (Bevorzugung von Spaß und Lust), deprivative (Betonung der eigenen Unzufriedenheit mit dem Leben und der Ratlosigkeit mit der Lebensbewältigung) und technikorientierte (gekennzeichnet durch die positive Erwartung gegenüber dem technischen Fortschritt) Werte, traditionelle Werte dagegen wirken delinquenzreduzierend (Reinecke, 2007). Die hohe Bedeutsamkeit der moralischen Einstellung auf die Delinquenz konnte auch in zahlreichen anderen Studien belegt werden (Albrecht, 1980; Bachman, Paternoster & Ward, 1992; Dölling, 1983; Hermann, Dölling & Resch, 2012; Jensen, Erickson & Gibbs, 1978; Rupp, 2008; Schöch, 1985; Schumann, Berlitz, Guth & Kaulitzki, 1987; Tittle, 1980b). In einer Befragung von Silberman (1976) erreichte die Korrelation zwischen Moral und der Wahrscheinlichkeit, eine Straftat zu begehen, sogar einen Wert von $-.53$.

Killias (2002) fasst daher zusammen, dass ein breiter Konsens dahingehend herrsche, dass insbesondere die moralische Einstellung gegenüber strafrechtlichen Normen die größere Wirkung auf die Kriminalität hat als formelle Strafen. Daneben betont er die Wichtigkeit **informeller Reaktionen**, also strafender Reaktionen von extralegalen Instanzen, wie beispielsweise den Eltern, Freunden oder anderen Akteuren des sozialen Nahraums. Sowohl die Akzeptanz des konventionellen Wertesystems (belief) als auch die Bindung an

Bezugspersonen (attachment) wurden bereits von Hirschi (1977) als zwei der vier Komponenten beschrieben, die den Grad der Einbindung eines Individuums in die Gesellschaft und damit das Ausmaß an Konformität bestimmen. Neben dieser affektiven und moralischen Bindung beschreibt Hirschi noch eine Lebensplanung, die sich an konventionellen Zielen (commitment) orientiert sowie die Einbindung in konventionelle Tätigkeiten (involvement). Insbesondere für die informellen Sanktionen aus dem sozialen Nahraum konnten zahlreiche Studien nachweisen, dass ihre abschreckende Wirkung die formeller Sanktionen durch die Justiz überragt (Anderson, Chiricos & Waldo, 1977; Rupp, 2008; Tittle, 1980; Tittle, Botchkovar & Antonaccio, 2011). Zum Teil verliert sich durch die zusätzliche Betrachtung informeller Sanktionen die Abschreckungswirkung formeller Strafen gänzlich (z.B. Paternoster, Saltzman, Waldo & Chiricos, 1983). Auch hinsichtlich der in dieser Studie untersuchten Kriterien einer Strafe – Schnelligkeit, Härte und Wahrscheinlichkeit – können informelle Sanktionen den Strafen der Justiz überlegen sein. Eltern und Freunde können auf strafrechtliche Verfehlungen schnell, oft und u.U. subjektiv sogar härter reagieren (so vermutet es u.a. auch Tittle, 1980b). Pfeiffer (1989) mutmaßt, dass vor allem Strafen durch Eltern Jugendliche hart treffen, da sie noch bei ihnen leben und ihrer Unterstützung bedürfen. Justizielle Reaktionen jedoch, und spätestens an dieser Stelle wird ihre Bedeutung doch offenbar, können solche Reaktionen des sozialen Umfeldes aktivieren und mobilisieren, durch zusätzliche Hilfs- und Unterstützungsangebote können sie die Bemühungen der Bezugspersonen intensivieren (Kaiser, 1996; Pfeiffer, 1989). U.u. führt auch erst die Tatsache, dass ein Verhalten durch das Gesetz unter Strafe gestellt wurde dazu, dass eine Übertretung dieser Regel durch Familie und Freunde missbilligt wird (so unterstellen es Williams & Hawkins, 1986).

Aber auch wenn eine gewisse Abhängigkeit zwischen formellen und informellen Sanktionen bestehen mag, so soll an dieser Stelle doch der Standpunkt vertreten werden, dass ein großer Anteil der fehlenden Varianzaufklärung, die für alle Regressionsmodelle dieser Untersuchung konstatiert werden muss, möglicherweise auf den Einfluss informeller Reaktionen zurückgeht. Reaktionen durch das soziale Umfeld und insbesondere durch die Eltern und die Familie wird die größte Wirkung auf das kriminelle Verhalten junger Menschen beigemessen. So zeigt eine Befragung von Jugendlichen durch Karstedt-Henke (1991), dass Familie und Freunde deutlich häufiger von Straftaten durch junge Menschen erfahren als Polizei und Justiz. Nur 5% aller Delikte durch ihre Probanden wurden der Polizei überhaupt bekannt. Den Eltern dagegen wurden 64% aller Straftaten bekannt, fast genauso häufig (63%) erfuhren auch die Freunde von einer Straftat. Die Reaktion der Gleichaltrigen war in mehr als der Hälfte der Fälle jedoch neutral, unwesentlich oder es erfolgte überhaupt keine

Reaktion (Karstedt-Henke, 1991). Die herausragende Rolle in der Bestrafung delinquenten Verhaltens wird deshalb bei den Eltern gesehen. Aus der Befragung Karstedt-Henkes (1989) geht hervor, dass Eltern häufig zu einer „Doppelstrategie“ (S. 182) greifen: sie verhängen zwar eine Strafe, bieten gleichzeitig aber auch Beratung und Unterstützung an. Eltern legen das Schwergewicht auf erzieherische Maßnahme, die die Justiz gerade nicht leisten kann. So kontrollieren sie Aktivitäten, die möglicherweise mit der Straftat in Zusammenhang stehen, leisten emotionale Unterstützung und geben die Möglichkeit zur Aussprache. Mit dieser Kombination an Reaktionen verfügen sie über ein „Sanktionspotential“ (S. 196), die Maßnahmen von formellen Instanzen prinzipiell nicht zu leisten vermögen. Die Eltern seien damit die nachdrücklichste und beeindruckendste Sanktionsinstanz (Karstedt-Henke, 1989). Entsprechende zeigte sich in den statistischen Auswertungen, dass es nicht die Reaktion der Justiz war, die zwischen den Gruppen der Delinquenzaussteiger und –fortsetzer trennte, sondern die Reaktion der Eltern (Karstedt-Henke, 1991). Es ist deshalb die feste Überzeugung der Autorin der vorliegenden Studie, dass das, was im Elternhaus versäumt wurde, im Gerichtssaal nicht nachgeholt werden kann. Und deshalb soll ein Zitat von Beccaria (1988; im Original von 1766), wie es jedes Kapitel einleitete, nun auch den Abschluss bilden:

Schließlich ist das sicherste doch schwierigste Mittel zur Vorbeugung gegen das Verbrechen die Vervollkommnung der Erziehung (S. 174).

9 Literatur

2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002). Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts. Abschlussbericht der Kommissionsberatungen von März 2001 bis August 2002. *DVJJ-Journal Extra* (5).
- Abramowitz, A. J. & O'Leary, S. G. (1990). Effectiveness of Delayed Punishment in an Applied Setting. *Behavior Therapy* 21 (2), 231–239.
- Akers, R. L. (1977). *Deviant behavior. A social learning approach*. Belmont: Wadsworth.
- Albrecht, G. (1990). Möglichkeiten und Grenzen der Prognose "krimineller Karrieren". In Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.), *Mehrfach Auffällige, mehrfach Betroffene: Erlebnisweisen und Reaktionsformen* (S. 99–116). Bonn: Forum.
- Albrecht, H.-J. (1980). Die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen. In Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), *Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br.* (S. 305–327). Freiburg: Forschungsgruppe Kriminologie.
- Albrecht, H. J. (1994). *Strafzumessung bei schwerer Kriminalität: eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Albrecht, H.-J., Dünkel F. & Spieß, G. (1981). Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 64 (5), 310–326.
- Albrecht, P.-A. (1990). Exekutives Rechts - eine Einführung in empirische Analysen zur staatsanwaltschaftlichen Diversion in Nordrhein-Westfalen. In P.-A. Albrecht (Hrsg.), *Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht* (S. 1–44). Berlin: de Gruyter.
- Andenaes, J. (1952). General Prevention - Illusion or Reality. *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 43 (2), 176–198.
- Andenaes, J. (1975). General Prevention Revisited: Research and Policy Implications. *Journal of Criminal Law and Criminology*, 66 (3), 338–365.
- Anderson, L. S., Chiricos, T. G. & Waldo, G. P. (1977). Formal and Informal Sanctions: A Comparison of Deterrent Effects. *Social Problems*, 25 (1), 103–114.
- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). Rehabilitating criminal justice policy and practice. *Psychology, Public Policy, and Law*, 16 (1), 39–55.

- Anger, D. (1956). The dependence of interresponse times upon the relative reinforcement of different interresponse times. *Journal of Experimental Psychology*, 52 (3), 145–161.
- Antunes, G. & Hunt, A. L. (1973). The Impact of Certainty and Severity of Punishment on Levels of Crime in American States: An Extended Analysis. *Journal of Criminal Law and Criminology*, 64 (4), 486–493.
- Appel, J. B. & Peterson N. J. (1965). Punishment: Effects of Shock Intensity on Response Suppression. *Psychological Reports*, 16 (3), 721–730.
- Aronfreed, J. (1968). *Conduct and conscience. The socialization of internalized control over behavior*. New York: Academic Press.
- Aronfreed, J. & Reber, A. (1965). Internalized behavioral suppression and the timing of social punishment. *Journal of Personality and Social Psychology*, 1 (1), 3–16.
- Asbrock, B. (1975). *Grundzüge und Besonderheiten eines Strafverfahrens und einer Gerichtsverfassung für Jungerwachsene im Rahmen eines zukünftigen Jungtäterrechts nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre*. Unveröffentlichte Dissertation, Georg-August-Universität Göttingen.
- Azrin, N. H. (1956). Some effects of two intermittent schedules of immediate and non-immediate punishment. *Journal of Psychology*, 42 (1), 3–21.
- Azrin, N. H. (1959a). Punishment and Recovery During Fixed-Ratio Performance. *Journal of Experimental Analysis of Behavior*, 2 (1), 301–305.
- Azrin, N. H. (1959b). A Technique for Delivering Shock to Pigeons. *Journal of Experimental Analysis of Behavior*, 2 (2), 161–163.
- Azrin, N. H. (1960). Effects of Punishment Intensity During Variable-Interval Reinforcement. *Journal of Experimental Analysis of Behavior*, 3 (2), 123–142.
- Azrin, N. H., Holz W. C. & Hake D. F. (1963). Fixed-ratio punishment. *Journal of the Experimental Analysis of Behavior*, 6 (2), 141–148.
- Azrin, N. H. & Holz, W. C. (1966). Punishment. In W. K. Honig (Ed.), *Operant behavior: areas of research and application* (S. 380–447). New York: Appleton-Century-Crofts.
- Bachman, R., Paternoster, R. & Ward, S. (1992). The Rationality of Sexual Offending: Testing a Deterrence/Rational Choice Conception of Sexual Assault. *Law & Society Review*, 26 (2), 343–372.
- Bailey, W.C. (1974). Murder and the Death Penalty. *Journal of Criminal Law and Criminology*, 65 (3), 416–423.
- Bailey, W.C. & Lott R.P. (1976). Crime, Punishment and Personality: An Examination of the Deterrence Question. *Journal of Criminal Law & Criminology*, 67 (1), 99–109.

- Bailey, W.C. & Peterson R. D. (1997). Murder, Capital Punishment, and Deterrence: A review of the Literature. In H. A. Bedau (Ed.), *The death penalty in America: current controversies* (pp. 135–161). New York: Oxford University Press.
- Bandura, A. (1965). Influence of models reinforcement contingencies on the acquisition of imitative responses. *Journal of personality und social psychology*, 1 (6), 589-595.
- Banks, R. K. (1966). Persistence to continuous punishment following intermittent punishment training. *Journal of Experimental Psychology*, 71 (3), 373–377.
- Banks, R. K. (1967). Intermittent punishment effect (IPE) sustained through changed stimulus conditions and through blocks of nonpunished trials. *Journal of Experimental Psychology*, 73 (3), 456–460.
- Banks, R. K. (1976). Resistance to punishment as a function of intensity and frequency of prior punishment experience. *Learning and Motivation*, 7 (4), 551–558.
- Banks, R. K. & Vogel-Sprott M. D. (1965). Effect of delayed punishment on an immediately rewarded response in humans. *Journal of Experimental Psychology*, 70 (4), 357–359.
- Bannenberger, B. (2009). Kriminalität bei jungen Migranten (insbesondere Spätaussiedlern) und Präventionsansätze. In Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* (S. 155–186). Mönchengladbach: Forum.
- Bareinske, C. (2004). *Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg: eine Analyse von jugendlichen Straftätern nach einer formellen bzw. informellen Erledigung des Verfahrens anhand der Freiburger Kohortenstudie*. Freiburg im Breisgau: Ed. iuscrim.
- Beccaria, C. (1988). *Über Verbrechen und Strafen. Nach der Ausgabe von 1766*. Frankfurt am Main: Insel.
- Becker, G. S. (1993). *Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens*. Tübingen: Mohr.
- Becker, H. S. (1981). *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Bentham, J. (1962). *The Works of Jeremy Bentham, Vol. I*. New York: Russell & Russell.
- Belschner, W. (1978). Das Lernen aggressiven Verhaltens. In H. Selg (Hrsg.), *Zur Aggression verdammt? Ein Überblick über die Psychologie der Aggression* (S. 54-97). Stuttgart: Kohlhammer.
- Berckhauer, F. (1982). § 48 StGB: Anspruch und Wirklichkeit. Plädoyer, die Rückfallschärfung zu beseitigen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 65 (5), 270–281.

- Berckhauer, F. & Hasenpusch B. (1982a). Legalbewährung und Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In H.-D. Schwind & G. Steinhilper (Hrsg.), *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung: Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen* (S. 281–333). Heidelberg: Kriminalistik.
- Berckhauer, F. & Hasenpusch, B. (1982b). Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 65 (6), 318–334.
- Bergold (1968). Strafe in unserer Gesellschaft. Das heutige Strafwesen ist unwirksam. *Epoca* 68 (11), 13–15.
- Bernburg, J. G. & Krohn, M. D. (2003). Labeling, Life Chances, and Adult Crime: the direct and indirect Effects of Official Intervention in Adolescence on Crime in Early Adulthood. *Criminology*, 41 (4), 1287–1318.
- Beulke, W. (2010). *Strafprozessrecht*. Heidelberg: Müller.
- Bierhoff, H. W. (1992). Prozedurale Gerechtigkeit: Das Wie und Warum der Fairneß. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 23 (3), 163–178.
- Bierhoff, H. W. & Klein, R. (1990). Relative Deprivation und prozedurale Gerechtigkeit: Theorien, Ergebnisse und angewandte Aspekte. In D. Frey (Hrsg.), *Bericht über den 37. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Kiel 1990* (S. 138–144). Göttingen: Hogrefe.
- Bies, R. J. & Shapiro, D. L. (1988). Voice and Justification: Their Influence on Procedural Fairness Judgments. *Academy of Management Journal*, 31 (3), 676–685.
- Bihs, A., Dünkel, F., Floderer, S., Goerdeler, J., Jaeger, A., Kobrock, G. et al. (2009). *Fachkommission Jugendarrest / Stationäres soziales Training: Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug*. Online verfügbar unter http://www.soziale-strafrechtspflege.de/index.php?option=com_content&task=view&id=15, zuletzt geprüft am 11.11.2013.
- Bihs, A. & Walkenhorst, P. (2009). Jugendarrest als Jugendbildungsstätte. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 20 (1), 11–21.
- Binninger, C. & Dreher, G. (1998). Der Erfolg des New Yorker City Police Departments in der Kriminalitätsbekämpfung - Von New York lernen? In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), *Das Modell New York: Kriminalprävention durch 'Zero Tolerance'?* (S. 16–43). Holzkrichen: Felix.
- Blader, S. L. & Tyler, T. R. (2003). A Four-Component Model of Procedural Justice: Defining the Meaning of a "Fair" Process. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 29 (6), 747–758.

- Bock, M. (2007). *Kriminologie*. München: Vahlen.
- Bodenmann, G., Perrez, M., Schär, M. & Trepp, A. (2004). *Klassische Lerntheorien: Grundlagen und Anwendungen in Erziehung und Psychotherapie*. Bern: Huber.
- Boe, E. E. (1964). Extinction as a Function of Intensity of Punishment, Amount of Training, and Reinforcement of a Competing Response. *Canadian Journal of Psychology*, 18 (4), 328–342.
- Boers, K. (2009a). Delinquenz im Lebensverlauf. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Saß (Hrsg.), *Handbuch Forensische Psychiatrie. Band 4: Kriminologie und Forensische Psychiatrie* (S. 134–174). Darmstadt: Steinkopff.
- Boers, K. (2009b). Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* (S. 101–134). Mönchengladbach: Forum.
- Boers, K., Reinecke, J., Bentrup, C., Kanz, K., Kunadt, S., Mariotti, L. et al. (2010). Jugendkriminalität im Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge. Ergebnisse der Duisburger Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt. *Neue Kriminalpolitik*, 22 (2), 58-66.
- Boers, K., Seddig, D. & Reinecke, J. (2009). Sozialstrukturelle Bedingungen und Delinquenz im Verlaufe des Jugendalters: Analysen mit einem kombinierten Markov- und Wachstumsmodell. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrecht*, 92 (2/3), 267-288.
- Boers, K. & Reinecke, J. (2012). Jugenddelinquenz. Ergebnisse einer Duisburger Verlaufsstudie. *Thema Jugend. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung*, (1), 9-11.
- Böhm, B. (1998). *Hauptverhandlung und Legalbewährung. Eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Legalbewährung nach Verfahrensexperimenten*. München: Fink.
- Bokhari, S. T. (2007). *Jugendstrafrecht. Erziehung durch Sanktion und Verfahren? Anspruch auf Wirklichkeit des Jugendgerichtsgesetzes besonders mit Blick auf die sogenannte Diversion*. München: GRIN.
- Bolles, R. C. & Warren, J. A. (1966). Effects of delay on the punishing and reinforcing effects of noise onset and termination. *Journal of Comparative and Physiological Psychology*, 61 (3), 475–477.
- Bouffard, J. A. & Bouffard L. A. (2011). What works (or doesn't) in a DUI court? An example of expedited case processing. *Journal of Criminal Justice*, 39 (4), 320–328.
- Breland, M. (1975). *Lernen und Verlernen von Kriminalität*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Brennan, P. A. & Mednick S. A. (1994). Learning theory approach to the deterrence of criminal recidivism. *Journal of Abnormal Psychology*, 103 (3), 430–440.

- Brethower, D. M. & Reynolds G.S. (1962). A Facilitative Effect of Punishment on Unpunished Behavior. *Journal of Experimental Analysis of Behavior*, 5 (2), 191–199.
- Breznitz, S. (1968). 'Incubation of threat' in a situation of conflicting expectations. *Psychological Reports*, 22 (3), 755–756.
- Brickman, P., Coates, D. & Janoff-Bulman, R. (1978). Lottery winners and accident victims: Is happiness relative? *Journal of Personality and Social Psychology*, 36 (8), 917–927.
- Brings, S. (2011). *Justiz auf einen Blick*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Brockner, J. & Wiesenfeld, B. M. (1996). An integrative framework for explaining reactions to decisions: Interactive effects of outcomes and procedures. *Psychological Bulletin*, 120 (2), 189–208.
- Brown, D. W. (1978). Arrest Rates and Crime Rates: When Does a Tipping Effect Occur? *Social Forces*, 57 (2), 671–682.
- Brunner, R. & Dölling, D. (2011). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. Berlin: de Gruyter.
- Burgess, R. L. & Akers, R. L. (1966). A Differential Association-Reinforcement Theory of Criminal Behavior. *Social Problems*, 14 (2), 128–147.
- Burgstaller, M. (1999). Über die Bedeutung der neuen Diversionsregelungen für das österreichische Strafrecht. In R. Miklau & H. V. Schroll (Hrsg.), *Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten. Analysen zur Strafprozeßnovelle 1999* (S. 11–17). Wien: Verlag Österreich.
- Çağlar, O. (2005). *Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen seit der Einführung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Landgerichtsbezirk Flensburg; zugleich eine Analyse der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht*. Frankfurt am Main: Lang.
- Caldwell, R. G. (1944). The Deterrent Influence of Corporal Punishment upon Prisoners who have been Whipped. *American Sociological Review*, 9 (2), 171–177.
- Camp, D. S., Raymond G. A. & Church R. M. (1967). Temporal relationship between response and punishment. *Journal of Experimental Psychology* 74 (1), 114–123.
- Chambliss, W. J. (1966). The Deterrent Influence of Punishment. *Crime & Delinquency*, 12 (1), 70–75.
- Cheyne, J. A. & Walters R. H. (1969). Intensity of Punishment, Timing of Punishment, and Cognitive Structure as Determinants of response Inhibition. *Journal of Experimental Child Psychology* 7 (2), 231–244.
- Chiricos, T. G. & Waldo, G. P. (1970). Punishment and Crime: An Examination of Some Empirical Evidence. *Social Problems*, 18 (2), 200–217.
- Chopra, P. (1969). Punishment and the Control of Human Behaviour. *Australian and New Zealand Journal of Criminology*, 2 (3), 149-157.

- Church R. M. (1963). The Varied Effects of Punishment on Behavior. *Psychological Review*, 70 (5), 369–402.
- Church R. M. (1969). Response suppression. In B. A. Campbell & R. M. Church (Eds.), *Punishment and aversive behavior* (pp. 111-156). New York: Appleton-Century-Crofts.
- Clarke, R. V. G. (1966). Approved School Boy Absconders and Corporal Punishment. *British Journal of Criminology, Delinquency and Deviant Social Behaviour*, 6 (4), 364-375.
- Coors, M. (1963). *Die Generalprävention als Strafzumessungserwägung bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr. Untersuchung zur Frage der Zulässigkeit und Wirkung von Abschreckungsstrafen*. Universität Hamburg: Dissertation.
- Crasmöller, B. (1996). *Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität. eine empirische Analyse der spezialpräventiven Effekte staatsanwaltlicher Diversion*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Dahle, K.-P. (2005). *Psychologische Kriminalprognose: Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafgefangenen*. Herbolzheim: Centaurus-Verl.
- Dahle, K.-P. (2006). Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Saß (Hrsg.), *Handbuch Forensische Psychiatrie. Band 3: Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie* (S. 1–68). Darmstadt: Steinkopff.
- Dechêne, H. C. (1975). *Verwahrlosung und Delinquenz: Profil einer Kriminalpsychologie*. München: Fink.
- Decker, S. H. & Kohfeld, C. W. (1990). Certainty, Severity, and the Probability of Crime: A Logistic Analysis. *Policy Studies Journal*, 19 (1), 2–21.
- Decker, S., Wright, R. & Logie, R. (1993). Perceptual Deterrence Among Active Residential Burglars: A Research Note. *Criminology*, 31 (1), 135–147.
- Dezhbakhsh, H., Rubin P.H. & Sheperd, J. M. (2008). Does Capital Punishment have a Deterrent Effect? New Evidence from Postmoratorium Panel Data. In H. M. Mialon & P. H. Rubin (Eds.), *Economics, Law, and Individual Rights* (pp. 398-426). London: Routledge.
- Diekmann, A. (1980). *Die Befolgung von Gesetzen. Empirische Untersuchung zu einer rechtssoziologischen Theorie*. Berlin: Dunker & Humblot
- Dölling, D. (1983). Strafeinschätzung und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Ein Beitrag zur empirischen Analyse der generalpräventiven Wirkung von Strafe. In H.-J. Kerner & K. Sessar (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur*

- Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. German Research on Crime and Crime Control. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung* 6;2 (S. 51–85). Köln: Heymann.
- Dölling, D. (2012). Generalprävention durch Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (2), 124–129.
- Dölling, D., Entorf H., Hermann D., Häring A., Rupp T. & Woll A. (2006). Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts - Befunde einer Metaanalyse. *Soziale Probleme: Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle*, 17 (2), 193–209.
- Drago, F., Galbiati, R. & Vertova, P. (2009). The Deterrent Effects of Prison: Evidence from a Natural Experiment. *Journal of Political Economy*, 117 (2), 257–280.
- Dudel, J., Blickhan, R. & Schmidt, R. F. (2001). *Neurowissenschaft. vom Molekül zur Kognition*. Berlin: Springer.
- Eckstein, P.P. (2006). *Angewandte Statistik mit SPSS: Praktische Einführung für Wirtschaftswissenschaftler*. Wiesbaden: Gabler.
- Edelmann, W. (2000). *Lernpsychologie*. Weinheim: Beltz.
- Ehrlicher, I. (1975). The Deterrent Effect of Capital Punishment: A Question of Life and Death. *American Economic Review*, 65 (3), 397–417.
- Eisenberg, U. (1996). *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*. Köln: Carl Heymann.
- Eisenhardt, T. (1974). *Gutachten über die kriminalpolitische und kriminalpädagogische Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Jugendarrests*. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Eisenhardt, T. (2010). *Der Jugendarrest. eine Chance der Kriminalprävention*. Frankfurt am Main: Lang.
- Emons, W. (2003). A note on the optimal punishment for repeat offenders. *International Review of Law and Economics*, 23 (3), 253–259.
- Entorf, H. (2008). *Wirkung und Effizienz von Strafrecht: „Was geht?“ – bei jungen Gewalttätern?* Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung. Online verfügbar unter <http://www.zew.de/en/publikationen/publikation.php3?action=detail&nr=4630>, zuletzt geprüft am 10.04.2013.
- Entorf, H. (2011). *Crime, Prosecutors, and the Certainty of Conviction*. Goethe Universität. Online verfügbar unter <http://ssrn.com/abstract=1835309>, zuletzt geprüft am 10.04.2013.
- Entorf, H. & Spengler, H. (2008). *Is Being 'Soft on Crime' the Solution to Rising Crime Rates? Evidence from Germany*. Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit. Online verfügbar unter <http://ftp.iza.org/dp3710.pdf>, zuletzt geprüft am 28.04.2014.

- Epstein, L. H. & Peterson G. L. (1973). Differential conditioning using covert stimuli. *Behavior Therapy*, 4 (1), 96–99.
- Erickson, M.L. & Gibbs, J. P. (1975). Specific versus general properties of legal punishments and deterrence. *Social Science Quarterly*, 56 (3), 390–397.
- Erickson, M. L., Gibbs, J. P. & Jensen, G. F. (1977). The Deterrence Doctrine and the Perceived Certainty of Legal Punishments. *American Sociological Review*, 42 (2), 305-317.
- Erickson, M. L., Stafford, M. C. & Galliher, J. M. (1984). The Normative Erosion Hypothesis: The Latent Consequences of Juvenile Justice practices. *Sociological Quarterly*, 25 (3), 373–384.
- Erner, A. & Dittmann, V. (2001). Fachkommission zur Beurteilung gemeingefährlicher Straftäter in der deutschsprachigen Schweiz. *Recht und Psychiatrie*, 19 (2), 73–78.
- Estes, W. K. (1944). An Experimental Study of Punishment. *Psychological Monographs*, 57 (3), 1–40.
- Eysenck, H.-J. (1977). *Kriminalität und Persönlichkeit*. Wien: Europa.
- Fagan, J. & Piquero, A. R. (2007). Rational Choice and Developmental Influences on Recidivism Among Adolescent Felony Offenders. *Journal of Empirical Legal Studies*, 4 (4), 715–748.
- Farrington, D. P. & Bennett, T. (1981). Police Cautioning of Juveniles in London. *British Journal of Criminology*, 21 (2), 123-135.
- Farrington, D. P., Coid, J. W. & West, D. J. (2009). The Development of Offending from Age 8 to Age 50: Recent Results from the Cambridge Study in Delinquent Development. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 92 (2/3), 161–173.
- Farrington, D. P. & Welsh, B.C. (2007). The Advantages of Experimental Evaluations in Criminology. In F. Lösel, D. Bender und J.-M. Jehle (Hrsg), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (S. 19-43). Mönchengladbach: Forum.
- Fasoula, E. (2003). *Rückfall nach Diversionentscheidungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht*. München: Utz.
- Feltes, T. (1983). Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz. Eine Analyse anhand der StA-Statistik. In H.-J. Kerner (Hrsg.), *Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle* (S. 55–94). Heidelberg: Kriminalistik.

- Feltes, T. (1988). Jugendarrest - Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion? *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 100 (1), 158–183.
- Feuerbach, P. J. A. von (1973). *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*. Aalen: Scientia.
- Feuerhelm, W. & Kügler, N. (2001). Das Modellprojekt »Haus des Jugendrechts« in Stuttgart. In Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), *Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe* (S. 103-122). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Feuerhelm, W. & Kügler, N. (2003). *Das "Haus des Jugendrechts" in Stuttgart Bad Cannstatt. Ergebnisse einer Evaluation*. Mainz: Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
- Field, A. (2009). *Discovering statistics using SPSS (and sex and drugs and rock 'n' roll)*. Los Angeles: Sage.
- Fortmüller, R. (1991). *Lernpsychologie: Grundkonzeptionen, Theorien, Forschungsergebnisse*. Wien: Manz.
- Freeman, J., Liopsis, P. & David, N. (2006). Deterrence, Defiance and Deviance: An Investigation Into a Group of Recidivist Drink Drivers' Self-Reported Offending Behaviours. *Australian and New Zealand Journal of Criminology*, 39 (1), 1–19.
- Freeman, J., Liopsis, P., Schonfeld, C., Sheehan, M., Siskind, V. & Watson, B. (2006). The self-reported impact of legal and non-legal sanctions on a group of recidivist drink drivers. *Transportation Research Part F: Traffic Psychology and Behaviour*, 9 (1), 53–64.
- Gabriel, G. (2001). Schnelle Reaktion und Jugendhilfe – eine Einführung. In Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), *Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe* (S. 13–28). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Galbicka, G. (1994). Verhaltenskontrolle durch aversive Reize. In W. F. Angermeier, P. Bednorz & C. Hursh (Hrsg.), *Operantes Lernen: Methoden, Ergebnisse, Anwendung. ein Handbuch* (S. 90-111). München: Reinhardt.
- Geerken, M. R. & Gove, W. R. (1975). Deterrence: Some Theoretical Considerations. *Law and Society Review*, 9 (3), 497–513.
- Gerken, J. & Berlitz, C. (1988). Sanktion eskalation. Zum fatalen Zusammenspiel von Erziehungsideologie und Registerrecht. In J. Gerken & K. F. Schumann (Hrsg.), *Ein*

- trojanisches Pferd im Rechtsstaat. der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis* (S. 11–49). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Gibbs, J. P. (1968). Crime, Punishment and Deterrence. *Southwestern Social Science Quarterly*, 48 (4), 515–530.
- Gibbs, J. P. (1975). *Crime, punishment, and deterrence*. New York: Elsevier.
- Gibbs, J. P. (1979). Assessing the Deterrence Doctrine. A Challenge for the Social and Behavioral Science. *American Behavioral Scientist*, 22 (6), 653–677.
- Glaser, D. (1964). *The effectiveness of a prison and parole system*. Indianapolis: Bobbs-Merrill.
- Glaubitz, C. (2012). *Einflüsse im Strafverfahren auf das kriminelle Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- Glueck, S. & Glueck, E. (1976). *Criminal careers in retrospect*. New York: Kraus.
- Godt, S. (2006). *Der Einfluss prozeduraler Gerechtigkeit auf die Akzeptanz von sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen*. Unveröffentlichte Dissertation, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- Goeckenjan, I. (2005). *Neuere Tendenzen in der Diversion. Exemplarisch dargestellt anhand des Berliner Diversionsmodells - Zurückdrängung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungskompetenz?* Berlin: Duncker & Humblot.
- Göppinger, H. (2008). *Kriminologie*. München: Beck.
- Gottfredson, D. C., Kearley, B. W., Najaka, S. S. & Rocha, C. M. (2007). How Drug Treatment Courts Work: An Analysis of Mediators. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 44 (1), 3–35.
- Götz, A. (1972). *Bundeszentralregistergesetz: Kommentar*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Grasmick, H.G. & Bryjak, G.J. (1980). The Deterrent Effect of Perceived Severity of Punishment. *Social Forces*, 59 (2), 471–491.
- Grobbin, A., Prein, G., Reyels, W. & Seus, L. (2003). Nach der zweiten Schwelle: Zur Bedeutung der beruflichen Etablierung im Lebensverlauf. In K. F. Schumann (Hrsg.): *Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz* (S. 175–212). Weinheim: Juventa.
- Grote, C. (2006). *Diversion im Jugendstrafrecht. Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Grundies, V. (2004). *Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz. Basisdaten und Analysen der Freiburger Kohortenstudie*. Freiburg im Breisgau: Ed. iuscrim.

- Guss, K. (1979). *Lohn und Strafe: Ansätze und Ergebnisse psychologischer Forschung*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Hammond, L. J. (1980). The Effect of Contingency Upon The Appetitive Conditioning of Free-Operant Behavior. *Journal of the Experimental Analysis of Behavior*, 34 (3), 297–304.
- Hase, P. (2003). *Bundeszentralregistergesetz: Kommentar*. München: Beck.
- Haseloff, O. W. & Jorswieck, E. (1970). *Psychologie des Lernens: Methoden, Ergebnisse, Anwendungen*. Berlin: de Gruyter.
- Hauser, H. (1980). *Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit. Eine Untersuchung in vier Landgerichtsbezirken über das Selbstbild von Jugendrichtern und deren Fremdeinschätzung durch jugendliche Delinquenten und Jugendgerichtshelfer*. Göttingen: Schwartz.
- Hayes, H. & Daly, K. (2003). Youth justice conferencing and reoffending. *Justice Quarterly*, 20 (4), 725–764.
- Hegel, G. W. F. (1997). *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Berlin: Akademie.
- Heinz, W. (1989). Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis - eine Bestandsaufnahme. In Bundesministers der Justiz (Hrsg.), *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6. - 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz* (S 13–44). Bonn: Bundesminister der Justiz.
- Heinz, W. (1992). Diversion im Jugendstrafverfahren. Praxis, Chancen, Risiken und rechtsstaatliche Grenzen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 104 (3), 591–638.
- Heinz, W. (1999a). Diversion im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht – Teil 2. *DVJJ-Journal*, 163 (1), 11–18.
- Heinz, W. (1999b). Diversion im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht – Teil 3. *DVJJ-Journal*, 164 (2), 131–148.
- Heinz, W. (2002). Kinder- und Jugendkriminalität - Ist der Strafgesetzgeber gefordert? *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 114 (3), S.519-583.
- Heinz, W. (2004). Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 15 (1), 35–48.
- Heinz, W. (2005a). *Kriminalprävention auf justitieller Ebene: Hilft weniger mehr? Alternativen zu "klassischen" Sanktionen – Erfahrungen aus Deutschland. Veranstaltung vom 2005a, aus der Reihe "Kriminalität und Kriminalprävention in Ländern des Umbruchs"*. Online verfügbar unter http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Alternativen_zu_klassischen_Sanktionen.pdf, zuletzt geprüft am 02.06.2014.

- Heinz, W. (2005b). Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis (Teil 1). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 16 (2), 166–179.
- Heinz, W. (2005c). Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis (Teil 2). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 16 (3), 302–312.
- Heinz, W. (2007). Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen : eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik : Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (S. 495–518). Mönchengladbach: Forum.
- Heinz, W. (2009a). Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Saß (Hrsg.), *Handbuch Forensische Psychiatrie. Band 4: Kriminologie und Forensische Psychiatrie* (S. 1–133). Darmstadt: Steinkopff.
- Heinz, W. (2009b). Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken. In Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* (S. 29–81). Mönchengladbach: Forum.
- Heinz, W. (2011). Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächlichen Betrachtungen. *Forum Strafvollzug*, 60 (2), 71–79.
- Heinz, W. (2012a). *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2010*. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. Online verfügbar unter <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf>, zuletzt geprüft am 06.05.2013.
- Heinz, W. (2012b). Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (2), 129–148.
- Heinz, W. & Hügel, C. (1987). *Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht: informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht; Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse*. Bonn: Bundesminister der Justiz.
- Heinz, W. & Spieß, G. (1983). Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ein Forschungsvorhaben zu §§ 45, 47 JGG und erste Ergebnisse. In H.-J. Kerner & K. Sessar (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. German Research on Crime and*

- Crime Control. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung* 6;2 (S. 896–955). Köln: Heymann.
- Heinz, W. & Storz, R. (1992). *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz: "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht - Anschluß- und Vertiefungsuntersuchung"; Abschlußbericht*. Bonn: Forum.
- Heisig, K. (2010). *Das Ende der Geduld*. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Hering, E. (1993). *Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Herkner, W. (1997). Behavioristische Ansätze in der Sozialpsychologie. In D. Frey & S. Greif (Hrsg.), *Sozialpsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen* (S. 40-50). Weinheim: Beltz.
- Hermann, D., Dölling, D. & Resch, F. (2012). Zum Einfluss elterlicher Werteerziehung und Kontrolle auf Kinderkriminalität. In E. Hilgendorf; R. Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag* (S. 399–414). Baden-Baden: Nomos.
- Hetger, E. (1998). "New Yorker Linie" - Ein Exempel für Baden-Württemberg? In G. & F. T. Dreher (Hrsg.), *Das Modell New York: Kriminalprävention durch 'Zero Tolerance'?* (S. 164–171). Holzkirchen: Felix.
- Hinrichs, K. (1999). Auswertung einer Befragung der Jugendarrestanstalten in der Bundesrepublik Deutschland 1999. *DVJJ-Journal*, 165 (3), 267–274.
- Hippel, R. von (1925). *Deutsches Strafrecht*. Berlin: Springer.
- Hipple, N. K., Gruenewald, J. & McGarrell, E. F. (2011). Restorativeness, Procedural Justice, and Defiance as Predictors of Reoffending of Participants in Family Group Conferences. *Crime & Delinquency*, 57 (10), 1-27.
- Hirschi, T. (1977). Causes and Prevention of Juvenile Delinquency. *Sociological Inquiry*, 47 (3-4), 322–341.
- Hock-Leydecker, G. (1994). *Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren. Eine empirische Untersuchung*. Frankfurt am Main: Haag und Herchen.
- Hoeve, M., Smeenk, W., Loeber, R., Stouthamer-Loeber, M., van der Laan, P. H., Gerris, J. R. M. & Dubas, J. S. (2007). Long-Term Effects of Parenting and Family Characteristics on Delinquency of Male Young Adults. *European Journal of Criminology*, 4 (2), 161–194.
- Höfer, S. (2003). *Sanktionskarrieren. eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie*. Freiburg i. Br: Ed. iuscrim.

- Hoffelner, W. (2009). Das Vorrangige Jugendverfahren in Schleswig-Holstein - Ziele und Stand der Umsetzung. *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege*, 18 (46), 47–55.
- Hofinger, V. (2012). "Desistance from Crime" - eine Literaturstudie. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Online verfügbar unter http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf, zuletzt geprüft am 07.01.2013.
- Hood, R. & Sparks, R. (1970). *Kriminalität, Verbrechen, Rechtssprechung*. München: Kindler.
- Horney, J. & Marshall, I. H. (1992). Risk Perceptions Among Serious Offenders: The Role of Crime and Punishment. *Criminology*, 30 (4), 575–594.
- Howe, E.S. & Brandau, C. J. (1988). Additive Effects of Certainty, Severity, and Celerity of Punishment on Judgement of Crime Deterrence Sclae Value. *Journal of Applied Social Psychology*, 18 (9), 796–812.
- Howe, E. S. & Loftus, T. C. (1996). Integration of Certainty, Severity, and Celerity Information in Judged Deterrence Value: Further Evidence and Methodological Equivalence. *Journal of Applied Social Psychology*, 26 (3), 226–242.
- Hügel, C. (1987). *Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Eine Untersuchung zu den Bestimmungsgründen der Instanzen für ein informelles Verfahren, zur Legalbewährung und Verfahrensökonomie*. Universität Konstanz: Dissertation.
- Hügel, C. (2012). Quo vadis Jugendarrest? In E. Hilgendorf & R. Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag* (S. 415–425). Baden-Baden: Nomos.
- Hunt, H. F. & Brady, J. V. (1955). Some Effect of Punishment and Intercurrent "Anxiety" on a Simple Operant. *Journal of Comparative and Physiological Psychology*, 48 (4), 305–310.
- Hupfeld, J. (1996). *Jugendrichterliches Handeln. Eine Analyse der Reaktionen auf Rückfalldelinquenz aus psychologischer Perspektive*. Baden-Baden: Nomos.
- Jeffery, C. R. (1965). Criminal Behavior and Learning Theory. *The Journal of Criminal Law, Criminology, and Police Science*, 56 (3), 294-300.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2013). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.

- Jensen, G. F., Erickson, M. L. & Gibbs, J. P. (1978). Perceived Risk of Punishment and Self-Reported Delinquency. *Social Forces*, 57 (1), 57–78.
- Johnston, J. M. (1972). Punishment of Human Behavior. *American Psychologist*, 27 (11), 1033–1054.
- Jones, C., Donnelly, N., Swift, W. & Weatherburn, D. (2006). Preventing cannabis users from driving under the influence of cannabis. *Accident Analysis and Preventing*, 38 (5), 854–861.
- Kaiser, G. (1996). *Kriminologie - ein Lehrbuch*. Heidelberg: Müller.
- Kaiser, G. (1997). *Kriminologie: eine Einführung in die Grundlagen*. Heidelberg: Müller.
- Kaiser, G. & Schöch, H. (2010). *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*. München: Beck.
- Kalpers-Schwaderlapp, M. (1989). *Diversion to nothing. Eine vergleichende Rückfalluntersuchung der gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG eingestellten bzw. im förmlichen Jugendverfahren abgeurteilten einfachen Diebstahlsverfahren von Jugendlichen in den Landgerichtsbezirken Koblenz und Mainz*. Johannes Gutenberg-Mainz: Dissertation.
- Kamin, L. J. (1959). The delay-of-punishment gradient. *Journal of Comparative and Physiological Psychology*, 52 (4), 434–437.
- Kamin, L. J. (1961). Apparent adaptation effects in the acquisition of a conditioned emotional response. *Canadian Journal of Psychology*, 15 (3), 176–188.
- Kant, I. (2007). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Karger, T. & Sutterer, P. (1993). Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls. In G. Kaiser & H. Kury (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren: Beiträge aus dem Max-Planck- Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht* (S. 127–155). Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Karsh, E. (1962). Effects of Number of Rewarded Trails and Intensity of Punishment on Running Speed. *Journal of Comparative and Physiological Psychology*, 55 (1), 44–51.
- Karstedt, S. & Greve, W. (1996). Die Vernunft des Verbrechen. In K.-D. Bussmann & R. Bussmann (Hrsg.), *Kritische Kriminologie in der Diskussion* (S. 171–210). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Karstedt-Henke, S. (1989). Sanktionserfahrungen und Sanktionserwartungen von Jugendlichen. Eine empirische Studie zur Integration von Individual- und Generalprävention. In Bundesministers der Justiz (Hrsg.), *Jugendstrafrechtsreform*

- durch die Praxis. informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand: Symposium vom 6. - 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz* (S. 168–196). Bonn: Bundesminister der Justiz.
- Karstedt-Henke, S. (1991). Diversion - Ein Freibrief für Straftaten? Wie Jugendliche Sanktionserfahrungen einschätzen und welche Schlüsse sie daraus ziehen. *DVJJ-Journal*, 135 (2), 108–113.
- Karstedt-Henke, S. & Crasmöller, B. (1988). Informationen über Delinquenz im informellen Netzwerk Jugendlicher: Muster der Informationsverdichtung und -begrenzung. In G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren: Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland* (S. 697–725). Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Kausch, E. (1980). *Der Staatsanwalt: Ein Richter vor dem Richter? Untersuchungen zu § 153 a StPO*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kelling, G. L. (1997). *Fixing broken windows. Restoring order and reducing crime in our communities*. New York: Simon & Schuster.
- Kerner, H. -J. (1976). Normbruch und Auslese der Bestraften - Ansätze zu einem Modell der differentiellen Entkriminalisierung. In H. Göppinger & G. Kaiser (Hrsg.), *Kriminologie und Strafverfahren: neuere Ergebnisse zur Dunkelfeldforschung in Deutschland; Bericht über die 18. Tagung der Gesellschaft für die Gesamte Kriminologie vom 9. bis 12. Okt. 1975 in Freiburg* (S. 137–155). Stuttgart: Enke.
- Kerner, H. -J. (1983). Statt Strafe: Diversion? In H.-J. Kerner (Hrsg.), *Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle* (S. 1–13). Heidelberg: Kriminalistik.
- Khostevan, A. (2008). *Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern. Das Münsteraner Modellprojekt B-Verfahren*. Münster: Waxmann.
- Killias, M. (2002). *Grundriss der Kriminologie: Eine europäische Perspektive*. Bern: Stämpfli.
- Killias, M. (2012). Auch auf die Schwere der Strafen kommt es an - ein Zwischenruf. In E. Hilgendorf & R. Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag* (S. 652–662). Baden-Baden: Nomos.
- Killias, M., Scheidegger, D. & Nordenson, P. (2009). The Effects of Increasing the Certainty of Punishment: A Field Experiment on Public Transportation. *European Journal of Criminology*, 6 (5), 387–400.
- Kirchhoff, G. F. (1983). Diversion im Jugendstrafrecht nach § 45 JGG – Das STOP-Programm der INTEG nach einem Jahr. In H.-J. Kerner & K. Sessar (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*.

- German Research on Crime and Crime Control. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung* 6;2 (S. 956–985). Köln: Heymann.
- Kleck, G., Sever, B., Li, S. & Gertz, M. (2005). The Missing Link in General Deterrence Research. *Criminology*, 43 (3), 623–660.
- Klein, M. W. (1986). Labeling Theory and Delinquency Policy: An Experimental Test. *Criminal Justice and Behavior*, 13 (1), 47–79.
- Kleinbaum, D. G. (1997). *Survival analysis - a self-learning text*. New York: Springer.
- Klepper, S. & Nagin, D. (1989). The Deterrent Effect of Perceived Certainty and Severity of Punishment Revisited. *Criminology*, 27 (4), 721–746.
- Klose, L. (1989). *Die Bestrafung von Rückfalltätern*. Frankfurt am Main: Lang.
- Kobes, A. & Pohlmann, M. (2003). Jugendarrest - zeitgemäßes Zuchtmittel? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14 (4), 370–377.
- Koepsel, K. (1999). Jugendarrest – eine zeitgemäße Sanktionsform des Jugendstrafrechts? In W. Feuerhelm (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999* (S. 619–632). Berlin: de Gruyter.
- Kolvin, I., Miller, F. J., Fleeting, M. & Kolvin, P. A. (1988). Social and parenting factors affecting criminal-offence rates. Findings from the Newcastle Thousand Family Study (1947-1980). *The British Journal of Psychiatry*, 152 (1), 80–90.
- Kunz, K.-L. (2008). *Kriminologie*. Bern: Haupt.
- Kunz, K.-L. (2011). *Kriminologie*. Bern: Haupt.
- Kury H. (2014). Prävention von Straffälligkeit – Welchen Stellenwert haben Strafen? In D. Rössner & R. Wulf (Hrsg.), *Wahr. Haft. Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen* (S. 187–200). Tübingen: Institut für Kriminologie.
- Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2006). Zur Punitivität in Deutschland. *Soziale Probleme: Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle*, 17 (2), 119–154.
- Labitzky, C. (2006). *Die Strafrahmenschärfung bei Rückfall nach § 176a Abs. 1 StGB*. Ruhr-Universität Bochum: Dissertation
- Lamnek, S. (1983). Spezialpräventive Wirkungen jugendrichterlicher Maßnahmen – Eine Analyse von Daten des Bundeszentralregisters. In P.-A. Albrecht (Hrsg.), *Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme* (S. 17–65). München: Fink.
- Lamnek, S. (1999). *Theorien abweichenden Verhaltens*. München: Fink.
- Lampe, E. –J. (1999). *Strafphilosophie: Studien zur Strafgerechtigkeit*. Köln: Heymann.
- Laub, J.H. & Sampson, J. S. (2001). Understanding Desistance from Crime. *Crime and Justice Bullentin*, 28, 1–69.
- Laubenthal, K., Baier, H. & Nestler, N. (2010). *Jugendstrafrecht (2. Aufl.)*. Berlin: Springer

- Laue, K. A. (2011). *Das vorrangige Jugendverfahren - ein Modell zur beschleunigten Verfolgung besonders gefährlicher Jugendstraftäter*. Hamburg: Kovač.
- Lee, C.B. (2009). *A Longitudinal Study of Offenders Sentenced to Probation for Felony Driving While Intoxicated: An Event History Analysis of Recidivism*. Sam Houston State University: Dissertation.
- Lee, C.G., Cheesman, F., Rottman, D., Swaner, R., Lambson, S., Rempel, M. & Curtis, R. (2013). *A Community Court Grows in Brooklyn: A Comprehensive Evaluation of the Red Hook Community Justice Center*. Williamsburg: National Center for State Courts.
- Leff, R. (1969). Effects of Punishment Intensity and Consistency on the Internalization of behavioral Suppression in Children. *Developmental Psychology*, 1 (4), 345–356.
- Lefrançois, G. R. (2006). *Psychologie des Lernens*. Heidelberg: Springer.
- Legge, I. (1998). New York - weder Modell noch Fortschritt? In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), *Das Modell New York: Kriminalprävention durch 'Zero Tolerance'?* (S. 102–120). Holzkirchen: Felix.
- Legge, J.S. & Park, J. (1994). Policies to Reduce Alcohol-Impaired Driving: Evaluating Elements of Deterrence. *Social Science Quarterly*, 75 (3), 594–606.
- Leipold, K. (2009). Das strafprozessuale Beschleunigungsgebot – Eine Bestandsaufnahme. In Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des deutschen Anwaltsvereins (Hrsg.), *Strafverteidigung im Rechtsstaat* (S. 636-654). Baden-Baden: Nomos.
- Lemert, E. M. (1951). *Social pathology. A systematic approach to the theory of sociopathic behavior*. New York: McGraw-Hill.
- Leventhal, G.S. (1979). Fairness in social relationships. In J. W. Thibaut, J. T. Spence & R. Carlson (Eds.), *Contemporary topics in social psychology* (pp. 211–239). Morristown: General Learning Press.
- Li, X. & Nergadze, N. (2009). Deterrence Effect of Four Legal and Extralegal Factors on Online Copyright Infringement. *Journal of Computer-Mediated Communication*, 14 (2), 307–327.
- Libuda-Köster, A. (1990). Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltlichen Entscheidens – Eine Befragung nordrhein-westfälischer Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte. In P.-A. Albrecht (Hrsg.), *Informalisierung des Rechts. empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht* (S. 229–337). Berlin: de Gruyter.
- Liebe, U. M. & Meyer, K.-P. (1981). *Rückfall oder Legalbewährung*. Universität Bremen: Dissertation.

- Lind, E. A., Kanfer, R. & Earley, P. C. (1990). Voice, control, and procedural justice: Instrumental and noninstrumental concerns in fairness judgments. *Journal of Personality and Social Psychology*, 59 (5), 952–959.
- Linke, A. (2011a). Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Zentrale Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Begleitforschung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22 (3), 296–304.
- Linke, A. (2011b). *Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse der Evaluation eines neuen Diversionsmodells im Jugendstrafrecht*. Münster: Lit.
- Lipton, D., Martinson, R. & Wilks, J. (1976). *The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies*. New York: Praeger.
- Liszt, F. von (1905). *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*. Berlin: Guttentag.
- Liszt, F. von (2002). *Der Zweckgedanke im Strafrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Logan, C. H. (1972). General Deterrent Effects of Imprisonment. *Social Forces*, 51 (1), 64–73.
- Löhr-Müller, K. (2001). *Diversion durch den Jugendrichter. Der Rüsselsheimer Versuch*. Frankfurt am Main: Lang.
- Loughran, T. A., Paternoster, R., Piquero, A. R. & Pogarsky, G. (2011). On Ambiguity in Perceptions of Risk: Implications For Criminal Decision Making and Deterrence. *Criminology*, 49 (4), 1029–1061.
- Lüderssen, K. (1995). *Abschaffen des Strafens?* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Ludwig, W. (1982). Mehrfachtäter im Kontext gesellschaftlicher Produktion von Jugendkriminalität. Eine Untersuchung anhand von Polizeiakten. In H. Schüler-Springorum (Hrsg.), *Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität* (S. 86–125). München: Juventa.
- Ludwig-Mayerhofer, W. (1990). Die staatsanwaltliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht - Eine landesweite Aktenuntersuchung in 19 Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens. In P.-A. Albrecht (Hrsg.), *Informalisierung des Rechts. empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht* (S. 47–255). Berlin: de Gruyter.
- Luke, G. & Lind, B. (2002). *Reducing Juvenile Crime: Conferencing versus Court*. Online verfügbar unter [http://lawlink.nsw.gov.au/lawlink/bocsar/ll_bocsar.nsf/vwFiles/CJB69.pdf/\\$file/CJB69.pdf](http://lawlink.nsw.gov.au/lawlink/bocsar/ll_bocsar.nsf/vwFiles/CJB69.pdf/$file/CJB69.pdf), zuletzt geprüft am 06.05.2014.
- MacKenzie, D. L. (2006). *What works in corrections. Reducing the Criminal Activities of Offenders and Delinquents*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mahoney, M. J. (1979). *Kognitive Verhaltenstherapie. Neue Entwicklungen und Integrationsschritte*. München: Pfeiffer.

- Mann, H. (2004). *Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren*. Frankfurt am Main: Lang.
- Masserman, J. H. (1946). *Principles of dynamic psychiatry: including an integrative approach to abnormal and clinical psychology*. Philadelphia: W. B. Saunders.
- Matheis, B. (1991). *Intervenierende Diversion. eine empirische Untersuchung unterschiedlicher Verfahrens- und Reaktionsalternativen in Jugendstrafverfahren im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern*. Johannes Gutenberg-Mainz: Dissertation.
- Maxwell, G. M. & Morris, A. (2001). Family group conferences and reoffending. In G. M. Maxwell & A. Morris (Eds.), *Restorative justice for juveniles: Conferencing, mediation and circles* (pp. 243–263). Oxford: Hart.
- Mazur, J. E. (2006). *Lernen und Verhalten*. München: Pearson Studium.
- McArthur, D. L. & Kraus, J. F. (1999). The specific deterrence of administrative per se laws in reducing drunk driving recidivism. *American Journal of Preventive Medicine*, 16 (1), 68–75.
- McCord, J. (1980, November). *Myths and realities about criminal sanctions*. San Francisco.
- Meier, B.-D. (1982). *Die Bestrafung von Rückfalltätern in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA*. Georg-August-Universität Göttingen: Dissertation.
- Meier, B.-D. (2005, Juli). *Die präventive Wirkung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen*. Veranstaltung vom 08.07.2005, aus der Reihe "Prävention von Jugendkriminalität". Heidelberg.
- Meier, B.-D. (2006). *Strafrechtliche Sanktionen*. Berlin: Springer.
- Meier, B.-D. (2007). *Kriminologie*. München: Beck.
- Meier, B.-D., Rössner, D. & Schöch, H. (2007). *Jugendstrafrecht*. München: Beck.
- Menninger, K. (1986). *The Crime of Punishment*. New York: Viking Press.
- Mertens, A. (2003). *Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren*. Frankfurt am Main: Lang.
- Mertens, A. & Murges-Kemper, K. (2008). Muss schnell auch immer gut sein? Eine kritische Betrachtung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 24 (4), 356–361.
- Micheel, H.-G. (1994). *Diversion als Ausweitung sozialer Kontrolle? Eine empirische Studie; mit einer Einführung in diskrete Ergebnis-Modelle*. Berlin: Köster.
- Miller, N. E. (1960). Learning Resistance to Pain and Fear: Effects of Overlearning, Exposure, and Rewarded Exposure in Context. *Journal of Experimental Psychology* 60 (3), 137–145.

- Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Innenministerium & Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau (1998). *Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten*.
- Minor, W. (1977). A Deterrence-Control Theory of Crime. In R. Meier (Ed.), *Theory in Criminology: Contemporary Views* (S. 117–137). Beverly Hills: Sage.
- Minor, W. & Harry, J. (1982). Deterrent and Experiential Effects in Perceptual Deterrence Research: a Replication and Extension. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 19 (2), 190–203.
- Miranne, A. C. (1981). *General and Specific Deterrence - An Experimental Assessment*. Unveröffentlichte Dissertation, Washington State University.
- Polinsky, A. M. & Rubinfeld, D. L. (1991). A model of optimal fines for repeat offenders. *Journal of Public Economics*, 46 (3), 291–306.
- Moffitt, T. E. (1983). The learning theory model of punishment: Implications for delinquency deterrence. *Criminal Justice and Behavior*, 10 (2), 131–158.
- Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behavior: A Developmental Taxonomy. *Psychological Review*, 100 (4), 674–701.
- Moffitt, T. E. (2003). Life-Course-Persistent and Adolescence-Limited Antisocial Behavior: A 10-Year Research Review and a Research Agenda. In B. B. Lahey, T. E. Moffitt & A. Caspi (Eds.), *Causes of conduct disorder and juvenile delinquency* (S. 49–75). New York: Guilford Press.
- Molitor, K. (1950). *Die Straftheorie der Spezialprävention bei Karl von Grolman*. Johannes Gutenberg-Universität Mainz: Dissertation.
- Morton, N. A. & Koufteros, X. (2008). Intention to Commit Online Music Piracy and Its Antecedents: An Empirical Investigation. *Structural Equation Modeling: A Multidisciplinary Journal*, 15 (3), 491–512.
- Mowrer, O. H. (1950). *Learning theory and personality dynamics*. New York: Ronald Press.
- Müller, J. (1996). *Ökonomische Grundlagen der Generalprävention*. Frankfurt am Main: Lang.
- Murray, C. A. & Cox, L. A. (1979). *Beyond probation. juvenile corrections and the chronic delinquent*. Beverly Hills: Sage.
- Nagin, D. S., Cullen, F. T. & Jonson, C. L. (2009). Imprisonment and Reoffending. In M. Tonry & N. Morris (Eds.), *Crime and justice: an annual review of research Vol. 38* (pp. 115-200). Chicago: University of Chicago Press.
- Nagin, D. S. & Paternoster, R. (1993). Enduring Individual Differences and Rational Choice Theories of Crime. *Law and Society Review*, 27 (3), 467–496.

- Nagin, D. S. & Pogarsky, G. (2001). Integrating Celerity, impulsivity, and extralegal sanction threats into a model of general deterrence: theory and evidence. *Criminology*, 39 (4), 865–892.
- Neumann, U. (1980). *Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Niesing, J. (1996). *Die Bedeutung der Lerntheorien für die Kriminalätiologie, Verbrechensprävention und -sanktionierung*. Unveröffentlichte Dissertation, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.
- Ostendorf, H. (1994). *Abschlußbericht der Arbeitsgruppe "Reform des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein" 1994*. Schleswig: Generalstaatsanwalt.
- Ostendorf, H. (1998). Abkürzung des Jugendstrafverfahrens oder "kurzer Prozess"? *Zentralblatt für Jugendrecht*, 85 (12), 481–528.
- Ostendorf, H. (2007). *Jugendgerichtsgesetz*. Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H. (2011). *Jugendstrafrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Papini, M. R. & Bittermann, M. E. (1990). The Role of Contingency in Classical Conditioning. *Psychological Review*, 97 (3), 396–403.
- Parke, R.D. (1969). Effectiveness of punishment as an interaction of intensity, timing, agent nurturance, and cognitive structuring. *Child Development*, 40 (1), 213–236.
- Parke, R.D. (1975). Some Effects of Punishment on Children`s behavior. In U. Bronfenbrenner & M. A. Mahoney (Eds.), *Influences on human development* (pp. 254–269). Hinsdale: Dryden Press.
- Parke, R.D. & Walters, R. H. (1967). Some factors influencing the efficacy of punishment training for inducing response inhibition. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 32 (1), 1–45.
- Parker, J. & Grasmick, H. G. (1979). Linking Actual and Perceived Certainty of Punishment. An Exploratory Study of an Untested Proposition in Deterrence Theory. *Criminology*, 17 (3), 366–379.
- Patterson, G. R. (1982). Punishment for Aggression. In: G. R. Patterson (Eds), *A Social Learning Approach Vol. 3. Coercive Family Process* (pp. 111–139). Eugene: Castalia.
- Paternoster, R., Brame, R., Bachman, R. & Sherman, L. W. (1997). Do Fair Procedures Matter? The Effect of Procedural Justice on Spouse Assault. *Law & Society Review*, 31 (1), 163-204.
- Paternoster, R. & Piquero, A. (1995). Reconceptualizing deterrence: An empirical test of personal and vicarious experiences. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 32 (3), 215–286.

- Paternoster, R., Saltzman, L. E., Waldo, G. P. & Chiricos, T. G. (1983). Perceived Risk and Social Control: Do Sanctions Really Deter? *Law & Society Review*, 17 (3), 457–479.
- Paternoster, R., Saltzman, L. E., Waldo, G. P. & Chiricos, T. G. (1985). Assessments of Risk and Behavioral Experience: An Explanatory Study of Change. *Criminology*, 23 (3), 417–436.
- Patterson, G. R. & Yoeger, K. (1999). Intraindividual growth in covert antisocial behaviour: a necessary precursor to chronic juvenile and adult arrests? *Criminal Behaviour and Mental Health*, 9 (1), 24–38.
- Penner, E. K., Viljoen, J. L., Douglas, K. S. & Roesch, R. (2013). Procedural Justice Versus Risk Factors for Offending: Predicting Recidivism in Youth. *Law and Human Behavior*, 38 (3), 225-237.
- Penney, R. K. & Lupton, A. A. (1961). Children's discrimination learning as a function of reward and punishment. *Journal of Comparative und Physiological Psychology*, 54 (4), 449–451.
- Pestello, H. F. (1984). Deterrence: A Reconceptualization. *Crime and Delinquency*, 30 (2), 593–609.
- Peterson, R.D. & Bailey, W.C. (1998). Is Capital Punishment an Effective Deterrent for Murder? An Examination of Social Science Research. In J. R. Acker, R. Bohm & C. S. Lanier (Eds.), *America's experiment with capital punishment: reflections on the past, present, and future of the ultimate penal sanction* (pp. 157–182). Durham: Carolina Academic Press.
- Pfeiffer, C. (1985). Zur Strafschärfung bei Rückfall: dogmatische Prämissen, kriminologische Befunde, kriminalpolitische Folgerungen. In H.-D. Schwind & U. Berz (Hrsg.), *Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985* (S. 291–308). Berlin: de Gruyter.
- Pfeiffer, C. (1989). *Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts*. Köln: Heymann.
- Pfeiffer, C. & Strobl, R. (1991). Abschied vom Jugendarrest? *DVJJ-Journal*, 134 (1), 35–45.
- Phillips, D. P. (1980). The Deterrent Effect of Capital Punishment: New Evidence on an Old Controversy. *American Journal of Sociology*, 86 (1), 139–148.
- Piquero, A. & Pogarsky G. (2002). Beyond Stafford and Waar's reconceptualization of deterrence: Personal and vicarious experiences, impulsivity, and offending behavior. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 39 (2), 153–186.
- Piquero, A. & Rengert, G.F. (1999). Studying Deterrence with Active Residential Burglars. *Justice Quarterly*, 16 (2), 451–471.

- Plewig, H.-J. (1986). Ist das Jugendstrafrecht durch die Sozialpädagogik zu retten? In S. Müller & H.-U. Otto (Hrsg.), *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung* (S. 253–269). Bielefeld: Böllert.
- Plewig, H.-J. (2009). Diversion. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 20 (4), 376–377.
- Pogarsky G., Piquero, A. R. & Paternoster, R. (2004). Modeling Change in Perceptions about Sanction Threats: The Neglected Linkage in Deterrence Theory. *Journal of Quantitative Criminology*, 20 (4), 343–369.
- Polizeidirektion Neumünster (2014). *Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik 2013 für den Bereich der kreisfreien Stadt Neumünster*. Online verfügbar unter http://www.neumuenster-direkt.de/html/aktuelles_18.html, zuletzt geprüft am 02.06.2014.
- Pütz, E. (2011). Jugendarrest. Die Praxis. *Forum Strafvollzug*, 60 (2), 83–85.
- Quick, A. & Höbel, A. (1987). *Möglichkeiten der Diversion im Jugendstrafverfahren. ein Praxisprojekt bei der Jugendgerichtshilfe des Landkreises Bergstraße*. Frankfurt am Main: Diakonisches Werk in Hessen und Nassau.
- Rachlin, H. (1967). The effect of shock intensity on concurrent and single-key responding in concurrent-chain schedules. *Journal of the Experimental Analysis of Behavior*, 10 (1), 87–93.
- Rahmstorf, O. (2006). *Sind Polizisten die besseren Sozialpädagogen? Eine Institutionsanalyse zum Modellprojekt "Haus des Jugendrechts"*. Unveröffentlichte Dissertation, Freie Universität Berlin.
- Ratsversammlung der Stadt Neumünster (1983). *Kriminalität in Neumünster: Bericht der Enquete-Kommission zur Untersuchung der Ursachen der Kriminalität in Neumünster*. Neumünster.
- Rebmann, K. & Uhlig, S. (1985). *Bundeszentralregistergesetz: Kommentar*. München: Beck.
- Reckless, W.C. (1950). *The Crime Problem*. New York : Appleton-Century-Crofts
- Reinecke, J. (2007). Das Verhältnis von Werteorientierungen, Freizeitstilen, Rechtsnormen und Delinquenz. In K. Boers & J. Reinecke (Hrsg.), *Delinquenz im Jugendalter: Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie* (S. 335-358). Münster: Waxmann.
- Reinecke, J. & Boers, K. (2012). Entwicklung der Jugendkriminalität im Längsschnitt – Ergebnisse der Duisburger Längsschnittstudie Kriminalität in der modernen Stadt. In T. Stompe, H. Schanda & D. Baier (Hrsg.), *Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie: Epidemiologie, Bedingungsfaktoren, Therapie* (S. 17-33). Berlin: MWV.

- Remerschmidt, H. & Walter, R. (2009). Die Bedeutung psychosozialer Risikofaktoren für die Entwicklung der Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 92 (2/3), 187–205.
- Rescorla, R. A. (1968). Probability of shock in the presence and absence of CS in fear conditioning. *Journal of Comparative and Physiological Psychology*, 66 (1), 1–5.
- Rescorla, R. A. (1988). Pavlovian Conditioning. It's Not What You Think It Is. *American Psychologist*, 43 (3), 151-160.
- Reuband, K.-H. (2003). Steigende Repressionsneigung im Zeitalter der „Postmoderne“? Das Sanktionsverlangen der Bundesbürger 1989 und 2002 im Vergleich. *Neue Kriminalpolitik* (3), 100–104.
- Reynolds, G. S. (1963). Potency of Conditioned Reinforcers Based on Food and on Food and Punishment. *Science*, 139 (1), 838–839.
- Riechert-Rother, S. (2008). *Jugendarrest und ambulante Maßnahmen. Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG; eine empirische Untersuchung*. Hamburg: Kovač.
- Riesner, L. (in Druck). *Vorhersage delinquenter Entwicklungsverläufe bei Jungen und Mädchen anhand von Jugendhilfeunterlagen*. Manuskript in Vorbereitung.
- Riesner, L., Jarausch, J., Schmitz, A., Glaubitz, C. & Bliesener, T. (2012). *Die biografische Entwicklung junger Mehrfach- und Intensivtäter in der Stadt Neumünster: Abschlussbericht zum Forschungsprojekt*. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel: Institut für Psychologie.
- Rubinstein, A. (1980). On an anomaly of the deterrent effect of punishment. *Economics Letters*, 6 (1), 89–94.
- Rupp, T. (2008). *Meta Analysis of Crime and Deterrence. A Comprehensive Review of the Literature*. Technische Universität Darmstadt: Dissertation.
- Saberschinsky, H. (1998). Das Berliner Modell: Eine Chance für mehr Sicherheit in der Stadt. In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), *Das Modell New York: Kriminalprävention durch 'Zero Tolerance'?* (S. 171–176). Holzkirchen: Felix.
- Saltzman, L., Paternoster, R., Waldo, G. P. & Chiricos, T. G. (1982). Deterrent and Experiential Effects: the Problem of Causal Order in Perceptual Deterrence Research. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 19 (2), 172–189.
- Sampson, R. J. & Laub, J.H (2005). A Life-Course View of the Development of Crime. *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 602 (1), 12–45.
- Schäfer, G., Sander, G. M. & Gemmeren, G. (2008). *Praxis der Strafzumessung*. München: Beck.

- Schäffer, P. (1996). *Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen. Ergebnisse einer Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*. Baden-Baden: Nomos.
- Schäffer, P. (2002). Jugendarrest - Eine kritische Betrachtung. *DVJJ-Journal*, 175 (1), 43–47.
- Schaffstein, F. (1985). Überlegungen zur Diversion. In T. Vogler (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag* (S. 937–954). Berlin: Duncker & Humblot.
- Scheider, M. C. (2001). Deterrence and the base rate fallacy: An examination of perceived certainty. *Justice Quarterly*, 18 (1), 63–86.
- Schendera, C. F. G. (2008). *Regressionsanalyse mit SPSS*. München: Oldenbourg.
- Schmidhäuser, E. (1971). *Vom Sinn der Strafe*. Berlin: Logos-Verlag.
- Schmidt, M. H., Esser, G., Ihle, W. & Lay, B. (2009). Die Bedeutung psychischer und familiärer Faktoren für die Delinquenzentwicklung bis ins Erwachsenenalter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 92 (2/3), 175–186.
- Schöch, H. (1980). Kriminologie und Sanktionsgesetzgebung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 92 (1), 143–184.
- Schöch, H. (1985). Empirische Grundlagen des Generalprävention. In T. Vogler (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag* (S. 1081–1105). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schöch, H. (1990). Zur Wirksamkeit der Generalprävention. In F. Christel & H. Gerhart (Hrsg.), *Der Sachverständige im Strafrecht: Kriminalitätsverhütung* (S. 95–111). Berlin: Springer.
- Schöch, H. (2009). Neue Punitivität in der Jugendkriminalpolitik? In Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* (S. 13–29). Mönchengladbach: Forum.
- Schott, T., Suhling, S., Görge, T., Löbmann, R. & Pfeiffer, C. (2004). *Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig Holstein - Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Strafhärte? Eine Analyse der Strafverfolgungspraxis auf Grundlage der amtlichen Rechtspflegestatistiken 1990 bis 2002, einer Aktenanalyse 1991, 1995 und 1997 und einer Justizpraktikerbefragung 2002*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
- Schroven, G. & Walkenhorst, P. (2011). Sinn und Unsinn des Jugendarrests. *Forum Strafvollzug*, 60 (2), 66.
- Schuessler, K. F. (1952). The Deterrent Influence of the Death Penalty. *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 284, 54–62.

- Schumann, K. F. (1985). *Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung. Empirische Untersuchungen über die Anwendungs- und Vollzugspraxis im Lande Bremen*. Universität Bremen: Dissertation.
- Schumann, K. F. (2011). Jugenddelinquenz im Lebensverlauf. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog* (S. 243–259). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schumann, K. F., Berlitz, C., Guth, H.-W. & Kaulitzki, R. (1987). *Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention*. Neuwied: Luchterhand.
- Schuster, C. & Bortz, J. (2010). *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler*. Berlin: Springer.
- Schwartz, B. (1968). The Effect in Philadelphia of Pennsylvania's Increased Penalties for Rape and Attempted Rape. *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 59 (4), 509–515.
- Schwartz, B., Wasserman, E. A. & Robbins, S. J. (2002). *Psychology of learning and behavior*. New York: Norton.
- Schwegler, K. (1999). *Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter. Eine empirische Untersuchung über den Dauerarrest in der Jugendarrestanstalt Nürnberg vom 10. Februar 1997 bis 28. Mai 1997*. München: Fink.
- Schwegler, K. (2001). Erziehung durch Unrechtseinsicht? Gesetzliche Konzeption, richterliche Einschätzungen und erzieherische Wirksamkeit des Dauerarrestes. *Kriminologisches Journal*, 33 (2), 116–132.
- Schwind, H.-D. (2009). *Kriminologie*. Heidelberg: Kriminalistik.
- Sears, R. R., Maccoby, E. E. & Levin, H. (1957). *Patterns of child rearing*. New York: Harper & Row.
- Sellin, T. (1967). Homicides in Retentionist and Abolitionist States. In T. Sellin (Ed.), *Capital punishment* (pp. 135–138). New York: Harper, Row.
- Sessar, K. (1984). Jugendstrafrechtliche Konsequenzen aus jugendkriminologischer Sicht: Zur Trias von Ubiquität, Nichtregistrierung und Spontanbewährung im Bereich der Jugendkriminalität. In M. Walter & G. Koop (Hrsg.), *Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Chancen und Risiken eines neuen kriminalpolitischen Weges sowie Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis* (S. 26–50). Vehta: Verein für kriminalpädagogische Praxis.
- Sessar, K. & Hering, E. (1990). *Praktizierte Diversion. das "Modell Lübeck" sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg*. Pfaffenweiler: Centaurus.

- Settingrington, R. G. & Walters, R. H. (1964). Effects of Concurrent Delays of Material Rewards and Punishment on Problem-Solving in Children. *Child Development*, 35 (1), 275–280.
- Shanks, D. R., Pearson, S. M. & Dickinson, A. (1989). Temporal Contiguity and the Judgement of Causality by Human Subjects. *Quarterly Journal of Experimental Psychology*, 41B (2), 139–159.
- Sherman, L. W. (1993). Defiance, Deterrence, and Irrelevance: A Theory of the Criminal Sanction. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 30 (4), 445–473.
- Sherman, L.W. & Berk, R.A. (1984). The Specific Deterrent Effects of Arrest for Domestic Assault. *American Sociological Review*, 49 (2), 261–272.
- Shover, N. & Thompson, C. Y. (1992). Age, Differential Expectations, and Crime Desistance. *Criminology*, 30 (1), 89–104.
- Silberman, M. (1976). Toward a Theory of Criminal Deterrence. *American Sociological Review*, 41 (3), 442–461.
- Singer, B. F. (1970). Psychological studies of punishment. *California Law Review*, 58 (2), 405–443.
- Sinha, J. B. P. (1967). Ethical Risk and Censure-Avoiding Behavior. *Journal of Social Psychology*, 71 (2), 267–275.
- Skinner, B. F. (1938). *The Behavior of Organism: An Experimental Analysis*. New York: Appleton.
- Solomon, R. L. (1964). Punishment. *American Psychologist*, 19 (4), 239–253.
- Solomon, R. L., Turner, L. H. & Lessac, M. S. (1968). Some effects of delay of punishment on resistance to temptation in dogs. *Journal of Personality und Social Psychology*, 8 (3), 233–238.
- Spieß, G. (1984). § 45 JGG - Anwendungspraxis und Entwicklungsperspektiven. In DVJJ (Hrsg.), *Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983* (S. 201–218). München: DVJJ.
- Spieß, G. (1994). Junge Wiederholungstäter. Oder: Wieviel Strafe muss sein? *Kriminalistik* 48 (2), 111–117.
- Spieß, G. (2012). Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis - eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde. In E. Hilgendorf & R. Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag* (S. 287–305). Baden-Baden: Nomos.

- Spieß, G. (2013). Wenn nicht mehr, wenn nicht härtere Strafen – was dann? : Die Modernisierung des deutschen Sanktionensystems und die Befunde der Sanktions- und Rückfallforschung. *Soziale Probleme: Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle*, 24 (1), 87–117.
- Spieß, G. & Storz, R. (1989). Informelle Reaktionsstrategien im deutschen Jugendstrafrecht: Legalbewährung und Wirkungsanalyse. In Bundesministers der Justiz (Hrsg.), *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand: Symposium vom 6. - 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz* (S. 127–153). Bonn: Bundesminister der Justiz.
- Stafford, M. C. & Warr, M. (1993). A Reconceptualization of General and Specific Deterrence. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 30 (2), 123–135.
- Stahlmann-Liebelt, U. (2000). Modellvorhaben vorrangiges Jugendverfahren Flensburg. Beschleunigung von Jugendverfahren durch Vereinbarung und Vernetzung. *DVJJ-Journal*, 11 (2), 176–178.
- Stahlmann-Liebelt, U. (2004). Modellvorhaben Vorrangiges Jugendverfahren Flensburg. Beschleunigung von Jugendverfahren durch Vereinbarung und Vernetzung. In H. Ostendorf (Hrsg.), *Effizienz von Kriminalprävention. Erfahrungen im Ostseeraum* (S. 202–205). Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Streng, F. (1984). *Strafzumessung und relative Gerechtigkeit*. Heidelberg: v. Decker.
- Streng, F. (1991). *Strafrechtliche Sanktionen: Grundlagen und Anwendung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Streng, F. (2002). *Strafrechtliche Sanktionen: die Strafzumessung und ihre Grundlagen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Streng, F. (2003). *Jugendstrafrecht*. Heidelberg: Müller.
- Streng, F. (2006). Sanktionseinstellungen bei Jura-Studierenden im Wandel. *Soziale Probleme: Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle*, 17 (2), 210–230.
- Streng, F. (2012a). *Jugendstrafrecht*. Heidelberg: Müller.
- Streng, F. (2012b). Punitivität bei Justizjuristen. Ergebnisse von Befragungen und aus der Rechtspflegestatistik. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (2), 148–157.
- Sweeten, G., Piquero, A. R. & Steinberg, L. (2013). Age and the Explanation of Crime, Revisited. *Journal of Youth and Adolescence*, 42 (6), 921–938.
- Synowiec, P. C. (1999). *Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts*. Stuttgart: Ibidem.
- Szymanski, M. (2014, 7. März). Ein Schock, der nichts bringt. *Süddeutsche Zeitung*. S. 1.

- Tavares, A. F., Mendes, S. M. & Costa, C. S. (2008). The Impact of Deterrence Policies on Reckless Driving: The Case of Portugal. *European Journal on Criminal Policy and Research*, 14 (4), 417–429.
- Teevan, J. J. (1976). Subjective Perception of Deterrence (Continued). *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 13 (2), 155–164.
- Thalmann, D. (2011). Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung. *Forum Strafvollzug*, 60 (2), 79–83.
- Thibaut, J. & Walker, L. (1978). A Theory of Procedure. *California Law Review*, 66 (3), 541-566.
- Thorndike, E. L. (1898). Animal intelligence: an experimental study of the associative processes in animal. *Psychological review monographs supplement*, 2 (4), 1-8.
- Thorndike, E. L. (1931). *Human Learning*. Cambridge: The MIT Press.
- Thorsell, B. A. & Klemke, L.W. (1972). The Labeling Process: Reinforcement and Deterrent? *Law and Society Review*, 6 (3), 393–403.
- Tittle, C. R. (1969). Crime Rates and Legal Sanctions. *Social Problems*, 16 (4), 409–423.
- Tittle, C. R. (1980a). Evaluating the Deterrent Effect of Criminal Sanctions. In M. W. Klein & K. Teilmann (Eds.), *Handbook of criminal justice evaluation* (pp. 381–402). Beverly Hills: Sage.
- Tittle, C. R. (1980b). *Sanctions and social deviance. The question of deterrence*. New York: Praeger.
- Tittle, C. R., Botchkovar, E. V. & Antonaccio, O. (2011). Criminal Contemplation, National Context, and Deterrence. *Journal of Quantitative Criminology*, 27 (2), 225–249.
- Tittle, C.R. & Logan, C.H. (1973). Sanction and Deviance: Evidence and Remaining Questions. *Law and Society Review*, 7 (3), 371–393.
- Tittle, C. R. & Rowe, A. R. (1974). Certainty of Arrest and Crime Rates: A Further Test of the Deterrence Hypothesis. *Social Forces*, 52 (4), 455-462.
- Tullock, G. (1974). Does punishment deter crime. *Public Interest* (36), 103–111.
- Turner, L. H. & Solomon, R. L. (1962). Human traumatic avoidance-learning - Theory and experiments on the operant-respondent distinction and failures to learn. *Psychological Monographs*, 76 (40), 1–32.
- Tyler, T. R. (1984). The Role of Perceived Injustice in Defendants' Evaluations of Their Courtroom Experience. *Law & Society Review*, 18 (1), 51-74.
- Tyler, T. R. (2007). Procedural Justice and the Courts. *Court Review*, 44 (1/2), 26–32.
- Tyler, T. R. & Mentovich, A. (2011). Mechanisms of legal effect: Theories of procedural justice. *Public Health Law Research Methods Monograph Series*.

- Tyler, T. R., Sherman, L., Strang, H., Barnes, G. C. & Woods, D. (2007). Reintegrative Shaming, Procedural Justice, and Recidivism: The Engagement of Offenders' Psychological Mechanisms in the Canberra RISE Drinking-and-Driving Experiment. *Law & Society Review*, 41 (3), 553–586.
- van den Woldenberg, A. (1993). *Diversion im Spannungsfeld zwischen "Betreuungsjustiz" und Rechtsstaatlichkeit*. Frankfurt am Main: Lang.
- Vanberg, V. J. (1982). *Verbrechen, Strafe und Abschreckung*. Tübingen: Mohr.
- Verrel, T. (2012). Zur (Un)Wirksamkeit schneller Reaktionen auf Jugendstraftaten. In E. Hilgendorf & R. Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag* (S. 521–530). Baden-Baden: Nomos.
- Villettaz, P., Killias, M. & Zoder, I. (2006). The Effects of Custodial vs. Non-Custodial Sentences on Re-Offending: A Systematic Review of the State of Knowledge. *Campbell Systematic Reviews*.
- Vogel-Sprott, M. D. (1967). The effect of short delays in punishment on an immediately rewarded response in humans. *Psychonomical Science*, 9 (2), 83–84.
- Vold, G. B. (1954). Does the Prison Reform? *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 42 (293), 42–50.
- Vollmer, T. R. (2002). Punishment happens: some comments on Lerman and Vorndran's review. *Journal of Applied Behavior Analysis*, 35 (4), 469–473.
- Wagenaar, A. C. & Maldonado-Molina, M. M. (2007). Effects of Drivers' License Suspension Policies on Alcohol-Related Crash Involvement: Long-Term Follow-Up in Forty-Six States. *Alcoholism: Clinical and Experimental Research*, 31 (8), 1399–1406.
- Waldo, G.P. & Chiricos, T.G. (1972). Perceived Penal Sanction and Self-Reported Criminality: A Neglected Approach to Deterrence Research. *Social Problems*, 19 (4), 522–540.
- Walker, N. (1969). *Sentencing in a Rational Society*. London: Penguin
- Walter, M. (1984). Verfahrenseinstellung - ein neuer kriminalpolitischer Weg? In M. Walter & G. Koop (Hrsg.), *Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Chancen und Risiken eines neuen kriminalpolitischen Weges sowie Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis* (S. 8–25). Vechta: Verein für kriminalpädagogische Praxis.
- Walters, R. H. (1964). Delay of reinforcement gradients in children's learning. *Psychonomical Science*, 1 (1-12), 307–308.
- Walters, R. H., Parke, R.D. & Cane, V.A. (1965). Timing of punishment and the observation of consequences to others as determinants of response inhibition. *Journal of Experimental Child Psychology* 2 (1), 10–30.

- Warden, C. J. & Aylesworth, M. (1927). The Relative Value of Reward and Punishment in the Frustration of a Visual Discrimination Habit in the White Rat. *Journal of Comparative Psychology*, 7, 117-127.
- Weatherburn, D., Vignaendra, S. & McGrath, A. (2009). *The specific deterrent effect of custodial penalties on juvenile re-offending*. Canberra: Australian Institute of Criminology.
- Weigelt, E. (2009). *Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Weiner, H. A. (1965). Real and imagined cost effects upon human fixed-interval responding. *Psychological Reports*, 17 (2), 659–662.
- Weinschenk, C. (1990). Über die nicht gebotene und verhängnisvolle Anwendung des Verfassungsprinzips der Verhältnismäßigkeit in der Praxis des Jugendstrafrechts. *Unsere Jugend* 43 (4), 151-158.
- Wellhöfer P.-R. (1995). Soziale Trainingskurse und Jugendarrest. Versuch einer vergleichenden Erfolgskontrolle. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 78 (1), 42–46.
- Westover, H. C. (1958). Is Prison Rehabilitation Successful? *Federal Probation*, 22 (1), 3–6.
- Williams, K. R. & Hawkins, R. (1986). Perceptual Research on General Deterrence: A Critical Review. *Law & Society Review*, 20 (4), 545–572.
- Wilson, J. Q. (1985). *Thinking about crime*. New York: Vintage Books.
- Wilson, J. Q. & Herrnstein, R. J. (1986). *Crime and human nature. The definitive study of the causes of crime*. New York: Simon & Schuster.
- Wilson, J. Q. & Kelling, G. L. (1982). Broken Windows. The police and neighborhood safety. *Atlantic Monthly* (249), 29–38.
- Winkel, S., Petermann, F. & Petermann, U. (2006). *Lernpsychologie*. Paderborn: Schöningh.
- Wittig, P. (1993a). *Der rationale Verbrecher*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Wittig, P. (1993b). Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76 (5), 328–335.
- Wolfgang, M. E.; Figlio, R. M. & Sellin, T. (1972). *Delinquency in a birth cohort*. Chicago: University of Chicago Press.
- Wolpin, K. I. (1978). Capital Punishment and Homicide in England: A Summary of Results. *American Economic Review*, 68 (2), 422–427.

- Wright, B. R. E., Caspi, A., Moffitt, T. E. & Paternoster, R. (2004). Does the Perceived Risk of Punishment Deter Criminally Prone Individuals? Rational Choice, Self-Control, and Crime. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 41 (2), 180–213.
- Wulf, R. (2011). Jugendarrestvollzug: Quo vadis? *Forum Strafvollzug*, 60 (2), 104–107.
- Yerkes, R.M. & Dodson, J.D. (1908). The relation of strength of stimulus to rapidity of habit-formation. *Journal of Comparative Neurology and Psychology*, 18 (5), 459–482.
- Yu, J. (1994). Punishment Celerity and Severity: Testing a Specific Deterrence Model on Drunk Driving Recidivism. *Journal of Criminal Justice*, 22 (4), 355–366.
- Ziegler, A., Lange, S. & Bender, R. (2007a). Überlebenszeitanalyse: Eigenschaften und Kaplan-Meier Methode. *Deutsche Medizinische Wochenschrift*, 132 (1), 36–38.
- Ziegler, A., Lange, S. & Bender, R. (2007b). Überlebenszeitanalyse: Der Log-Rang-Test. *Deutsche Medizinische Wochenschrift*, 132 (1), 39–41.
- Ziegler, A., Lange, S. & Bender, R. (2007c). Überlebenszeitanalyse: Die Cox-Regression. *Deutsche Medizinische Wochenschrift*, 132 (1), 42–44.
- Zimbardo, P. G. (1995). *Psychologie*. Berlin: Springer.
- Zimring, F.E. & Hawkins, G. J. (1973). *Deterrence: the legal threat in crime control*. Chicago: University of Chicago Press.
- Zwiener, I., Blettner, M. & Hommel, G. (2011). Überlebenszeitanalyse. *Deutsches Ärzteblatt*, 108 (10), 163–169.

10Anhang

10.1 Tatschwerescore

Norm	Tatbezeichnung	Schwerescore
86 StGB	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	6,477
86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	6,477
111 StGB	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	10,564
113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	10,564
120 StGB	Gefangenenbefreiung	6,477
123 StGB	Hausfriedensbruch	1
125 StGB	Landfriedensbruch	6,477
126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	6,477
129 StGB	Bildung krimineller Vereinigungen	15,439
130 StGB	Volksverhetzung	10,564
132 StGB	Amtsanmaßung	3,25
133 StGB	Verwahrungsbruch	10,564
142 StGB	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	6,477
145 StGB	Missbrauch von Notrufen usw.	3,25
145d StGB	Vortäuschen einer Straftat	10,564
146 StGB	Geldfälschung	34,336
147 StGB	Inverkehrbringen von Falschgeld	10,564
153 StGB	Falsche uneidliche Aussage	10,564
156 StGB	Falsche Versicherung an Eides statt	6,477
164 StGB	Falsche Verdächtigung	15,439
168 StGB	Störung der Totenruhe	6,477
171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	6,477
176 StGB	Sexueller Mißbrauch von Kindern	21,052
177 StGB	sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	34,336
183 StGB	Exhibitionistische Handlungen	1
184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften	1
185 StGB	Beleidigung	3,25

187 StGB	Verleumdung	10,564
202 StGB	Verletzung des Briefgeheimnisses	1
202a StGB	Ausspähen von Daten	6,477
212 StGB	Totschlag	50,182
223 StGB	einfache Körperverletzung	10,564
224 StGB	gefährliche Körperverletzung	27,361
225 StGB	Mißhandlung von Schutzbefohlenen	21,052
229 StGB	fahrlässige Körperverletzung	6,477
233 StGB	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft	27,361
235 StGB	Entziehung Minderjähriger	15,439
236 StGB	Kinderhandel	15,439
238 StGB	Nachstellung	15,439
239 StGB	Freiheitsberaubung	15,439
239b StGB	Geiselnahme	68,423
240 StGB	Nötigung	10,564
241 StGB	Bedrohung	1
242 StGB	Einfacher Diebstahl	10,564
243 StGB	besonders schwerer Fall des Diebstahls	21,052
244 StGB	Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl	27,361
246 StGB	Unterschlagung	10,564
247 StGB	Haus- und Familiendiebstahl	10,564
248 StGB	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (veralt.)	10,564
248a StGB	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen	10,564
248b StGB	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges	6,477
249 StGB	Raub	34,336
250 StGB	schwerer Raub	41,95
252 StGB	Räuberischer Diebstahl	34,336
253 StGB	Erpressung	10,564
255 StGB	räuberische Erpressung	34,336
257 StGB	Begünstigung	10,564
258 StGB	Strafvereitelung	10,564
259 StGB	Hehlerei	10,564
260 StGB	Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei	27,361

261 StGB	Geldwäsche	15,439
263 StGB	Betrug	15,439
263a StGB	Computerbetrug	10,564
265 StGB	Versicherungsmißbrauch	6,477
265a StGB	Leistungserschleichung	1
267 StGB	Urkundenfälschung	15,439
281 StGB	Mißbrauch von Ausweispapieren	1
284 StGB	Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels	10,564
285 StGB	Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel	1
293 StGB	Fischwilderei	3,25
303 StGB	Sachbeschädigung	3,25
304 StGB	gemeinschaftliche Sachbeschädigung	6,477
306 StGB	Brandstiftung	21,052
306a StGB	Schwere Brandstiftung	34,336
306d StGB	Fahrlässige Brandstiftung	10,564
315 StGB	Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	21,052
315b StGB	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	15,439
315c StGB	Gefährdung des Straßenverkehrs	10,564
316 StGB	Trunkenheit im Verkehr	1
323a StGB	Vollrausch	1
323c StGB	Unterlassene Hilfeleistung	1

1 BtMG	BtMG-Delikt	10,564
3 BtMG	BtMG - Delikt	10,564
29 BtMG	BtMG-Delikt	10,564
1 PflVG	PflVG - Fahren ohne Haftpflichtversicherung	1
6 PflVG	PflVG - Fahren ohne Haftpflichtversicherung	1
21 StVG	Fahren ohne Fahrerlaubnis	1
22 StVG	Kennzeichenmissbrauch	1
24 StVG	Ordnungswidrigkeit	0
36 StVO	Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten	0
49 StVO	Ordnungswidrigkeiten	0
106 UrhG	Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke	6,477

148 TKG	Ausspähen von Nachrichten	3,25
17 TierSG	Töten/Quälen von Tieren	6,477
40 SprengG	Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr	10,564
42a WaffG	Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen	6,477
52 WaffG	Strafvorschriften	10,564
53 WaffG	Bußgeldvorschriften	0
96 AMG	Verstoß - Arzneimittelgesetz	1

Lebenslauf

Name: Jana Thomas
Geburtsdatum: 15.09.1984

Beruflicher Werdegang

Seit 10/2009 Weiterbildung zur Fachpsychologin für Rechtspsychologie

10/2009 Promotion im Fach Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität zu
11/2014 Kiel

10/2011 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Psychologie der CAU Kiel in
03/2012 der AE Entwicklungs-, Pädagogische und Rechtspsychologie

06/2010 Koordinatorin des Projektes "Kinderarmut als Risikomarker für Kinder- und
04/2011 Jugenddelinquenz" unter der Leitung von Prof. Dr. Bliesener und
Prof. Dr. Ostendorf

01/2010 Koordinatorin des Projektes "Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter
06/2010 nach § 3 JGG" unter der Leitung von Prof. Dr. Köhnken,
Prof. Dr. Bliesener und Prof. Dr. Ostendorf

03 / 2009 Studentische, später wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für
12 / 2009 Psychologie der CAU Kiel im Projekt "Eine Prozess- und
Wirkungsevaluation polizeilicher Konzepte zum Umgang mit jungen
Mehrfach-/Intensivtätern in NRW"

Universitätsausbildung

09 / 2009 Diplom mit einem Notendurchschnitt von 1,2

03 / 2009 Diplomarbeit mit dem Thema "Die Gutachtenpraxis im Kontext der
Sicherungsverwahrung"

08 / 2004 Beginn des Studiums der Psychologie an der CAU Kiel

Schulbildung

06 / 2004 Abitur mit einem Notendurchschnitt von 1,7

